**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung
Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

27.07.2021

Az.: 4112-05020-74

Niedersachsen

Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens:

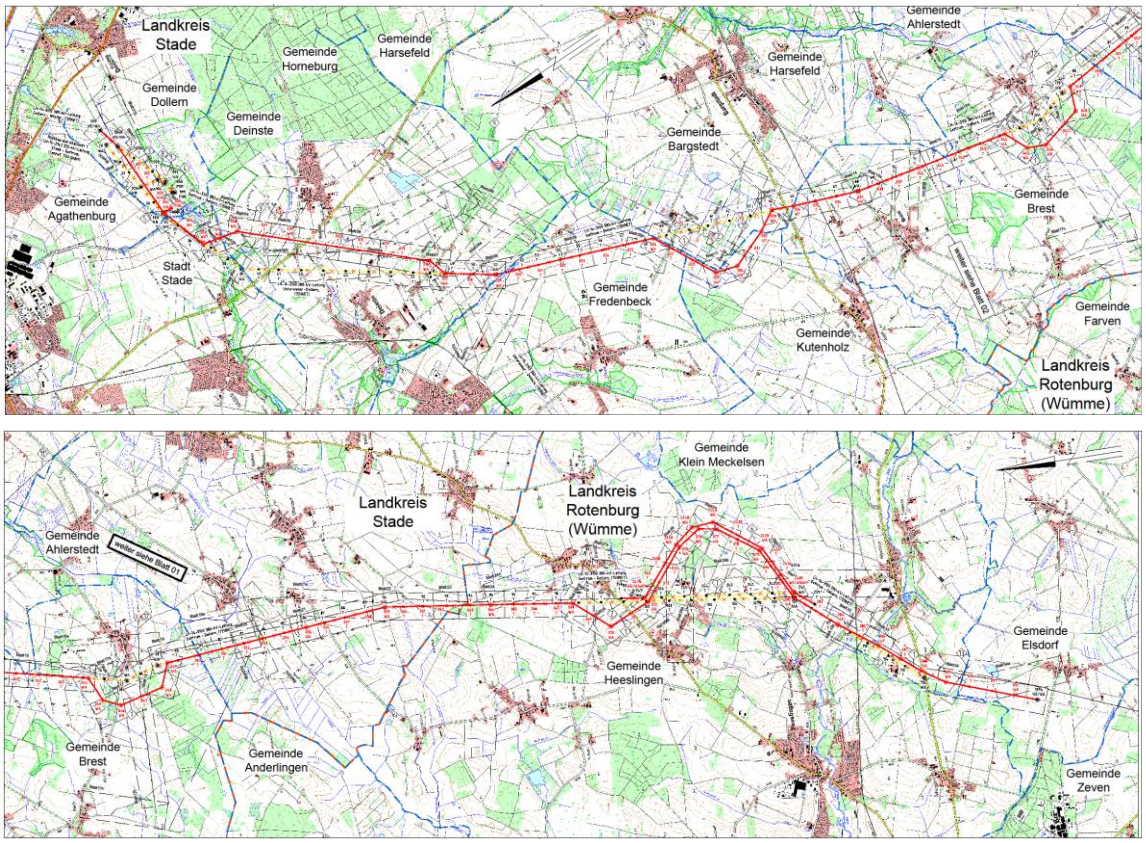

Inhaltsverzeichnis

1 VERFÜGENDER TEIL 11
1.1 Planfeststellung 11
1.1.1 Feststellung des Plans 11
1.1.2 Planunterlagen 11
1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen 11
1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen 15
1.1.3 Nebenbestimmungen 19
1.1.3.1 Vorbehalte 19
1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt 19
1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt 19
1.1.3.1.3 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen 19
1.1.3.2 Nebenbestimmungen und Auflagen 19
1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen 19
1.1.3.2.2 Bau der Masten Nr. 88 bis 92 der 380-kV-Neubauleitung 20
1.1.3.2.3 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz 20
1.1.3.2.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz 20
1.1.3.2.3.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten 21
1.1.3.2.3.3 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung 21
1.1.3.2.3.4 Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild 22
1.1.3.2.3.5 Maßnahmen zum Schutz des Fischotters (LBP-Maßnahme V 8) 23
1.1.3.2.3.6 CEF-Maßnahme Feldlerche (LBP-Maßnahme V 10) 23
1.1.3.2.4 Bodenschutz 23
1.1.3.2.5 Forstwirtschaft 25
1.1.3.2.6 Immissionsschutz 25
1.1.3.2.7 Abfallwirtschaft 25
1.1.3.2.8 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft 26
1.1.3.2.9 Wasserwirtschaft 27
1.1.3.2.10 Straßen und Wege 28
1.1.3.2.11 Luftverkehr 28
1.1.3.2.12 Denkmalschutz 28
1.1.3.2.13 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung 29
1.1.3.2.14 Belange der Leitungsträger 29
1.1.3.2.14.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger 29
1.1.3.2.14.2 Belange der Avacon Netz GmbH 30
1.1.3.2.14.3 Belange der EWE Netz GmbH 30
1.1.3.2.14.4 Belange der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG 30
1.1.3.2.14.5 Belange der Nord-West Oelleitung GmbH 31
1.1.3.2.14.6 Belange der Telekom Deutschland GmbH 31
1.1.3.2.14.7 Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG 31
1.1.3.2.14.8 Belange der DB Energie GmbH 31
1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen 31
1.2.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen 31
1.2.1.1 Naturschutzgebiet „Steinbeck“ (NSG LÜ-00261) 31
1.2.1.2 Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ (NSG LÜ-00359) 32
1.2.1.3 Landschaftsschutzgebiete „Ostetal“ (LSG ROW-00121) 32
1.2.1.4 Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“ (LSG STD-00020) 32
1.2.1.5 Geschützte Landschaftsbestandteile 32
1.2.1.6 Gesetzlich geschützte Biotope 33
1.2.2 Forstrechtliche Genehmigung 33
1.2.2.1 Umwandlung von Wald 33
1.2.2.2 Erstaufforstung 33
1.2.3 Verkehr 33
1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis 34

1.3.1 Erlaubte Benutzung ... 34
1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen ... 34
1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin ... 37
1.4.1 Zusagen Landwirtschaft ... 37
1.4.2 Zusagen Wasserwirtschaft ... 37
1.4.3 Zusagen Landkreis Rotenburg (Wümme) ... 37
1.4.4 Zusagen Landkreis Stade ... 38
1.4.5 Zusage Jagd ... 38
1.5 Entscheidung über Einwendungen ... 38
1.6 Sofortige Vollziehbarkeit ... 38
1.7 Kostenentscheidung ... 38
2 BEGRÜNDENDER TEIL ... 38
2.1 Sachverhalt ... 39
2.1.1 Anlass der Planung ... 39
2.1.2 Beschreibung des Vorhabens ... 40
2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung ... 40
2.1.2.2 Ausgestaltung des konkreten Vorhabens ... 41
2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Freileitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) ... 42
2.1.2.2.1.1 Anschluss von Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) an Abschnitt 1 Raum Stade (LH-14-3110) ... 42
2.1.2.2.1.2 Trassenverlauf des Neubaus ... 44
2.1.2.2.1.3 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus ... 46
2.1.2.2.1.4 Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase ... 47
2.1.2.2.1.4.1 Provisorien ... 47
2.1.2.2.1.4.2 Schutzgerüste ... 48
2.1.2.2.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung (LH-14-2142) inklusive der Abzweigungen LH-14-2157 und LH-14-1255 sowie Rückbau der 380-kV-Leitung Stade – Dollern (LH-14-3101) ... 49
2.1.2.2.2.1 Trassenverlauf des Rückbaus ... 49
2.1.2.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus ... 50
2.1.2.2.2.3 Provisorien für den Rückbau ... 50
2.1.2.2.3 Umverlegung der 380-kV-Leitung Stade – Dollern (LH-14-3100) ... 50
2.1.2.2.3.1 Trassenverlauf der Umverlegung ... 50
2.1.2.2.3.2 Technische Ausführungsmerkmale der Umverlegung ... 51
2.1.2.2.3.3 Provisorien für die Umverlegung ... 51
2.1.2.2.4 Zuwegungen, Wasserhaltung ... 52
2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation ... 52
2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation ... 52
2.1.3.1.1 Landesraumordnungsprogramm ... 52
2.1.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm ... 53
2.1.3.1.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade ... 53
2.1.3.1.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) ... 54
2.1.3.2 Bebauungspläne ... 55
2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens ... 55
2.1.5 Verfahrensablauf ... 56
2.1.5.1 Bedarfsplanung ... 56
2.1.5.2 Raumordnungsverfahren ... 57
2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren ... 58
2.1.5.4 Antrag auf vorzeitigen Baubeginn ... 60
2.2 Rechtliche Bewertung des Vorhabens ... 60
2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen ... 60
2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens ... 60
2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV ... 60
2.2.1.3 Notwendige Folgemaßnahmen ... 61
2.2.1.4 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ... 61

2.2.1.4.1 Antragstellung 61
2.2.1.4.2 Beteiligung der Behörden 61
2.2.1.4.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit 62
2.2.1.4.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung 62
2.2.1.4.3.2 Auslegung 62
2.2.1.4.4 Online-Konsultation 63
2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung 64
2.2.2.1 Allgemeines 64
2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG 66
2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt 66
2.2.2.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik 67
2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen 71
2.2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit 71
2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung 72
2.2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete 75
2.2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder 75
2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen 76
2.2.2.2.3.1.5 Rückbau der 220-kV- und 380-kV-Leitung 76
2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 77
2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Fledermäuse 77
2.2.2.2.3.2.1.1 Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten 77
2.2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) 78
2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Brutvögel 78
2.2.2.2.3.2.2.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme 78
2.2.2.2.3.2.2.2 Vorübergehende Störungen 80
2.2.2.2.3.2.2.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme 81
2.2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Rastvögel 83
2.2.2.2.3.2.3.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme 83
2.2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen 84
2.2.2.2.3.2.3.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme 84
2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Amphibien 85
2.2.2.2.3.2.4.1 Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen 85
2.2.2.2.3.2.4.2 Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs 86
2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Reptilien 86
2.2.2.2.3.2.5.1 Inanspruchnahme von Lebensräumen 87
2.2.2.2.3.2.5.2 Zerschneidung von Lebensräumen während des Baustellenbetriebs 87
2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – sonstige Tiergruppen 87
2.2.2.2.3.2.7 Schutzgut Pflanzen 89
2.2.2.2.3.2.7.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme 89
2.2.2.2.3.2.7.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme 90
2.2.2.2.3.2.7.3 Einrichtung des Schutzstreifens 90
2.2.2.2.3.2.7.4 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase 91
2.2.2.2.3.2.7.5 Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten 91
2.2.2.2.3.2.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und geschützte Biotope nach BNatSchG 92
2.2.2.2.3.2.9 FFH-Gebiete 92
2.2.2.2.3.2.10 Biologische Vielfalt 92
2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche 93
2.2.2.2.3.3.1 Flächeninanspruchnahme 380-KV-Freileitung 93
2.2.2.2.3.3.2 Rückbau (Flächenfreigabe) der 220-kV- und 380-kV-Freileitung 93
2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden 94
2.2.2.2.3.4.1 Bodenversiegelung 94
2.2.2.2.3.4.2 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden 95
2.2.2.2.3.4.3 Beeinträchtigung der vorrangigen Raumnutzung Rohstoffwirtschaft 95
2.2.2.2.3.4.4 Rückbau der 220-kV-/ 380-kV-Leitung 95
2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser 95

2.2.2.2.3.5.1 (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern ... 96
2.2.2.2.3.5.2 Verlust von Versickerungsfläche ... 96
2.2.2.2.3.5.3 Temporäre Wasserhaltung und Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer ... 96
2.2.2.2.3.5.4 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ... 97
2.2.2.2.3.5.5 Freigabe von Versickerungsfläche / Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen ... 97
2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima ... 97
2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft ... 97
2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände ... 98
2.2.2.2.3.7.2 Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen ... 98
2.2.2.2.3.7.3 Rauminanspruchnahme ... 98
2.2.2.2.3.7.4 Rückbau der 220-kV- / 380-kV-Freileitung ... 99
2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 99
2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen ... 101
2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG ... 103
2.2.2.3.1.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ... 105
2.2.2.3.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 107
2.2.2.3.1.3 Schutzgut Fläche ... 112
2.2.2.3.1.4 Schutzgut Boden ... 113
2.2.2.3.1.5 Schutzgut Wasser ... 114
2.2.2.3.1.6 Schutzgüter Luft und Klima ... 115
2.2.2.3.1.7 Schutzgut Landschaft ... 115
2.2.2.3.1.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 116
2.2.2.3.1.9 Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung ... 117
2.2.2.3.1.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG ... 117
2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung ... 121
2.2.3.1 Planrechtfertigung ... 121
2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung ... 122
2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“ ... 122
2.2.3.2 Abschnittsbildung ... 123
2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung ... 124
2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung ... 125
2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung ... 127
2.2.3.3.2.1 Kleinräumige Variantenuntersuchung Deinste, Feldkrug – Huddelkamp ... 128
2.2.3.3.2.2 Kleinräumige Variantenuntersuchung Deinste, Siedlung am Sportplatz ... 129
2.2.3.3.2.3 Kleinräumige Variantenuntersuchung Heeslingen, Hof Adiek ... 132
2.2.3.3.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens ... 135
2.2.3.3.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens ... 136
2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts ... 137
2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots ... 138
2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen ... 138
2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen ... 141
2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen ... 141
2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV ... 141
2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV ... 141
2.2.3.4.3.1.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV ... 142
2.2.3.4.3.1.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ... 143
2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen ... 145
2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Freileitung ... 147
2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere ... 148
2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung ... 148
2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen ... 149
2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe ... 151
2.2.3.5 Natur und Landschaft ... 152
2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ... 152
2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze und Konfliktanalyse ... 153
2.2.3.5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen ... 160
2.2.3.5.1.2.1 Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug: ... 161
2.2.3.5.1.2.2 Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug: ... 161

2.2.3.5.1.3 Eingriff ... 164
2.2.3.5.1.4 Ausgleich und Ersatz ... 166
2.2.3.5.1.4.1 Ausgleichsmaßnahme A 1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ... 167
2.2.3.5.1.4.2 Ausgleichsmaßnahme A 2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der 220-kV- / 380-kV-Bestandsleitung ... 168
2.2.3.5.1.4.3 Ausgleichsmaßnahmen A 3 / CEF: Entwicklung von extensivem Grünland als Lebensraum für den Kiebitz und zum Teil für den Wiesenpieper, Landkreis Stade / Landkreis Rotenburg (Wümme) ... 168
2.2.3.5.1.4.4 Ausgleichsmaßnahme A 4 / CEF: Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker, Landkreis Rotenburg (Wümme) ... 168
2.2.3.5.1.4.5 Ersatzmaßnahme E 1: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Oldendorf, Landkreis Stade ... 169
2.2.3.5.1.4.6 Ersatzmaßnahme E 2: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Estorf, Landkreis Stade ... 169
2.2.3.5.1.4.7 Ersatzmaßnahme E 3: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Oldendorf, Landkreis Stade ... 169
2.2.3.5.1.4.8 Ersatzmaßnahme E 4: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in den Gemeinden Oldendorf, Sauensiek, Buxtehude, Landkreis Stade, sowie in Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme) ... 169
2.2.3.5.1.4.9 Ersatzmaßnahme E 5: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Reeßum, Landkreis Rotenburg (Wümme) ... 170
2.2.3.5.1.4.10 Ersatzmaßnahme E 6: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in den Gemeinden Vorwerk und Horstedt (Revierförsterei Hepstedt), Landkreis Rotenburg (Wümme) ... 170
2.2.3.5.1.4.11 Ersatzmaßnahme E 7: Förderung naturnaher Bodenentwicklung im Flächenpool Wiepenkathen der Stadt Stade, Landkreis Stade ... 170
2.2.3.5.1.4.12 Ersatzmaßnahme E 8: Förderung naturnaher Bodenentwicklung im Bereich des Forstortes Rosebruch, Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme) ... 170
2.2.3.5.1.4.13 Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz ... 170
2.2.3.5.1.5 Bilanzierung nach dem NWaldLG ... 175
2.2.3.5.1.6 Naturschutzfachliche Abwägung ... 175
2.2.3.5.1.7 Ersatzgeld ... 176
2.2.3.5.2 Gebietsschutz ... 177
2.2.3.5.2.1 Natura 2000 ... 177
2.2.3.5.2.1.1 FFH-Gebiet DE 2423-301 „Feerner Moor“ ... 179
2.2.3.5.2.1.2 FFH-Gebiet DE 2322-301 „Schwingetal“ ... 179
2.2.3.5.2.1.3 FFH-Gebiet DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ ... 181
2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete ... 191
2.2.3.5.2.2.1 Naturschutzgebiet „Steinbeck“ ... 191
2.2.3.5.2.2.2 Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ ... 193
2.2.3.5.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ ... 200
2.2.3.5.2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“ ... 202
2.2.3.5.3 Geschützte Landschaftsbestandteile ... 205
2.2.3.5.4 Gesetzlich geschützte Biotope ... 209
2.2.3.5.4.1 Betroffene Biotope ... 209
2.2.3.5.4.2 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ... 209
2.2.3.5.4.3 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ... 212
2.2.3.5.5 Artenschutz ... 212
2.2.3.5.5.1 Bestand ... 214
2.2.3.5.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung ... 215
2.2.3.5.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung ... 219
2.2.3.5.5.3.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 220
2.2.3.5.5.3.2 Europäische Vogelarten ... 221
2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft ... 226
2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft ... 229
2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen ... 229
2.2.3.7.2 Überschwemmungsgebiete ... 231
2.2.3.7.2.1 Überschwemmungsgebiet Obere Oste ... 231
2.2.3.7.2.2 Überschwemmungsgebiet Aue ... 231
2.2.3.7.2.3 Geplantes Überschwemmungsgebiet Rhalandsbach ... 231
2.2.3.7.3 Wasserschutzgebiet Stade Süd ... 232

2.2.3.7.4 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen ... 232
2.2.3.7.4.1 Gewässerausbau ... 232
2.2.3.7.4.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ... 233
2.2.3.7.5 Versickerung und Verrieselung ... 235
2.2.3.7.6 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG ... 236
2.2.3.7.6.1 Bauphase ... 236
2.2.3.7.6.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer ... 237
2.2.3.7.6.1.1.1 Verschlechterungsverbot ... 237
2.2.3.7.6.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper ... 238
2.2.3.7.6.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern ... 239
2.2.3.7.6.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Einleitung ... 240
2.2.3.7.6.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen ... 241
2.2.3.7.6.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch Verrohrung ... 241
2.2.3.7.6.1.1.2.5 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ... 242
2.2.3.7.6.1.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer ... 242
2.2.3.7.6.1.1.4 Verbesserungsgebot ... 242
2.2.3.7.6.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper ... 243
2.2.3.7.6.1.2.1 Verschlechterungsverbot ... 243
2.2.3.7.6.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper ... 243
2.2.3.7.6.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung ... 243
2.2.3.7.6.1.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten ... 244
2.2.3.7.6.1.2.2.3 Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen ... 245
2.2.3.7.6.1.2.2.4 Keine Verschlechterung durch Versickerung und Verrieselung ... 245
2.2.3.7.6.1.2.3 Verbesserungsgebot ... 245
2.2.3.7.6.1.2.4 Trendumkehr ... 246
2.2.3.7.6.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen ... 246
2.2.3.7.6.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente ... 246
2.2.3.7.6.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche ... 247
2.2.3.7.6.2.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung ... 247
2.2.3.7.6.2.4 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen ... 247
2.2.3.8 Kommunale Belange ... 248
2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen ... 248
2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung ... 248
2.2.3.9.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme ... 249
2.2.3.9.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme ... 252
2.2.3.9.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten ... 252
2.2.3.10 Landwirtschaft und Jagd ... 253
2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme ... 254
2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange ... 256
2.2.3.10.3 Entschädigungen ... 257
2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen ... 257
2.2.3.10.5 Jagd ... 258
2.2.3.11 Denkmalschutz ... 258
2.2.3.12 Verkehr ... 260
2.2.3.12.1 Bauliche Anlagen an Landes- und Kreisstraßen ... 260
2.2.3.12.1.1 Bauverbote ... 261
2.2.3.12.1.2 Baubeschränkungen ... 261
2.2.3.12.2 Sondernutzungen ... 262
2.2.3.13 Luftverkehr ... 263
2.2.3.14 Flurbereinigungsverfahren ... 264
2.2.3.15 Sonstige Belange ... 265
2.2.3.16 Gesamtabwägung ... 265
2.2.3.16.1 Anforderungen des Abwägungsgebots ... 265

2.2.3.16.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse ... 266
2.2.3.16.2.1 Varianten ... 266
2.2.3.16.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) ... 266
2.2.3.16.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik ... 267
2.2.3.16.2.1.3 Variante Erdverkabelung ... 267
2.2.3.16.2.2 Räumliche Varianten ... 269
2.2.3.16.2.2.1 Variantenbereich Dollern – Deinste ... 270
2.2.3.16.2.2.1.1 Großräumige Varianten ... 270
2.2.3.16.2.2.1.2 Kleinräumige Varianten ... 272
2.2.3.16.2.2.1.2.1 Variantenbereich Deinste, Feldkrug – Huddelkamp ... 272
2.2.3.16.2.2.1.2.2 Variantenbereich Deinste-Süd, Siedlung am Sportplatz ... 275
2.2.3.16.2.2.2 Variantenbereich Frankenmoor ... 280
2.2.3.16.2.2.3 Variantenbereich Wohlerst ... 281
2.2.3.16.2.2.4 Variantenbereich Steddorf – Boitzen ... 283
2.2.3.16.2.2.5 Variantenbereich Weertzen ... 284
2.2.3.16.2.2.5.1 Großräumige Varianten ... 285
2.2.3.16.2.2.5.2 Kleinräumige Varianten ... 287
2.2.3.16.2.2.6 Nullvariante ... 290
2.2.3.16.2.3 Einspeisemanagement ... 290
2.2.3.16.2.3.1 Redispatch ... 291
2.2.3.16.2.3.2 Freileitungsmonitoring ... 291
2.2.3.16.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung ... 292
2.2.3.16.3.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung ... 292
2.2.3.16.3.2 Weitere für die Planung sprechende Interessen ... 293
2.2.3.16.3.3 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes ... 293
2.2.3.16.3.4 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes ... 294
2.2.3.16.3.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes ... 295
2.2.3.16.3.6 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft ... 296
2.2.3.16.3.7 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und der Betreiber von Windenergieanlagen ... 297
2.2.3.16.3.8 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen ... 297

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis ... 297

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen ... 299
2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden ... 299
2.4.1.1 Gemeinden Deinste und Kutenholz ... 299
2.4.1.2 Hansestadt Stade ... 301
2.4.1.3 Samtgemeinde Harsefeld ... 301
2.4.1.4 Samtgemeinde Zeven ... 301
2.4.1.5 Landkreis Rotenburg (Wümme) ... 305
2.4.1.6 Landkreis Stade ... 307
2.4.1.7 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ... 316
2.4.1.8 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Bremerhaven ... 317
2.4.1.9 Industrie- und Handelskammer Stade ... 317
2.4.1.10 Niedersächsische Landesforsten ... 318
2.4.1.11 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade ... 318
2.4.1.12 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden ... 318
2.4.1.13 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Luftverkehr ... 319
2.4.1.14 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ... 319
2.4.1.15 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ... 322
2.4.1.16 Landwirtschaftskammer Niedersachsen ... 322
2.4.1.17 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ... 326
2.4.1.18 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Landesvermessung und Geoinformation ... 326
2.4.1.19 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst ... 327
2.4.1.20 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ... 327
2.4.1.21 Unterhaltungsverband Aue ... 328

2.4.1.22 Unterhaltungsverband Obere Oste 328
2.4.1.23 Wasser- und Bodenverband Ützenmoor 331
2.4.1.24 Avacon Netz GmbH 331
2.4.1.25 Deutsche Bahn AG 331
2.4.1.26 Deutsche Flugsicherung GmbH 331
2.4.1.27 Deutsche Telekom Technik GmbH 331
2.4.1.28 EWE Netz GmbH 332
2.4.1.29 ExxonMobil Production Deutschland GmbH 332
2.4.1.30 Gascade Gastransport GmbH 332
2.4.1.31 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG 332
2.4.1.32 Nord-West Oelleitung GmbH 334
2.4.1.33 PLEdoc GmbH 335
2.4.1.34 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG 335
2.4.1.35 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH 336
2.4.1.36 50Hertz Transmission GmbH 336
2.4.2 Naturschutzvereinigungen 336
2.4.3 Private Einwendungen 344
2.4.3.1 E 01 344
2.4.3.2 E 02 345
2.4.3.3 E 03 346
2.4.3.4 E 04 346
2.4.3.5 E 05 347
2.4.3.6 E 06 348
2.4.3.7 E 07 349
2.4.3.8 E 08 350
2.4.3.9 E 09 351
2.4.3.10 E 10 352
2.4.3.11 E 11 352
2.4.3.12 E 12 353
2.4.3.13 E 13 357
2.4.3.14 E 14 364
2.4.4 Begründung sofortige Vollziehbarkeit 365
2.4.5 Begründung Kostenentscheidung 365

3 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 365

4 HINWEISE 366
4.1 Entschädigungsverfahren 366
4.2 Allgemeine Hinweise 367
4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung 368
4.4 Hinweise zur Auslegung 368
4.5 Außerkrafttreten 369
4.6 Berichtigungen 369

ANLAGE FUNDSTELLENNACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 370

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) einschließlich des Rückbaus der Masten 29 bis 115 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) und Folgemaßnahmen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.1.3, 1.2 und 1.4 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Trägerin des Vorhabens aufgrund der Ergebnisse der Einwendungen und Stellungnahmen und des Erörterungstermins teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet (geänderte Passagen sind in blauer Schrift ausgeführt). Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaueinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
1 Anhang 1	Wegenutzungspläne 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 27.01.2020	1:5.000	1 - 12
2.1	Übersichtsplan Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 27.01.2020	1:25.000	1 - 2
2.2	Übersichtsplan Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Sottrum – Dollern (LH-14-3100) vom 27.01.2020	1:25.000	1
2.3	Übersichtsplan Schutzgebiete 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 27.01.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021	1:25.000	1 - 2
2.5	Übersichtsplan Wegenutzung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern –	1:25.000	1 - 2

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Elsdorf (LH-14-3111) vom 27.01.2020		
2.6	Übersichtsplan Rückbau 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) vom 27.01.2020	1:25.000	1 - 2
2.7	Übersichtsplan Rückbau 220-kV-Leitung Abzweig Dollern (LH-14-2155) vom 27.01.2020	1:25.000	1
2.8	Übersichtsplan Rückbau 220-kV-Leitung Abzweig Dollern (LH-14-2157) vom 27.01.2020	1:25.000	1
2.9	Übersichtsplan Rückbau 380-kV-Leitung Dollern – Stade (LH-14-3101) vom 27.01.2020	1:25.000	1
2.10	Übersichtsplan Rückbau 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) vom 27.01.2020	1:25.000	1
2.11	Übersichtspläne Kompensationsfläche 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 18.09.2019 geändert durch Deckblätter vom 30.04.2021	1:25.000	1 - 11
7.1	Lage-/Grunderwerbspläne Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 27.01.2020 geändert durch Deckblätter vom 01.09.2020, 30.04.2021 und 07.06.2021	1:2.000	1 - 79
7.2	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) vom 27.01.2020	1:2.000	1 - 57
7.3	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau 380-kV-Leitung Dollern –Stade (LH-14-3101) vom 27.01.2020	1:2.000	1 - 5
7.4	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau 220-kV-Leitung Abzweig Dollern (LH-14-2157) vom 27.01.2020	1:2.000	1 - 5
7.5	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau 220-kV-Leitung Abzweig Dollern (LH-14-2155) vom 27.01.2020	1:2.000	1 - 4
7.6	Lage-/Grunderwerbspläne Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Sottrum – Dollern (LH-14-3100) vom 27.01.2020	1:2.000	1 - 17
7.7	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) vom 27.01.2020 geändert durch Deckblätter vom 30.04.2021	1:2.000	1 - 9
7.8	Lage-/Grunderwerbspläne Kompensationsmaßnahme Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom	1:2.000	1 - 16

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	27.01.2020 geändert durch Deckblätter vom 30.04.2021		
8.1	Längenprofile 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 04.09.2019	1:2.000 / 1:200	1 - 35
8.6	Längenprofile 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf, Umverlegung 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) vom 06.09.2019	1:2.000 / 1:200	1 - 6
10.1	Bauwerksverzeichnis 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern - Elsdorf, (LH-14-3111) vom 31.01.2020		1 - 8
10.2.1	Mastliste Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 31.01.2020		1 - 5
10.2.2	Mastliste Rückbau 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) vom 04.09.2019		1 - 5
10.2.3	Mastliste Rückbau 380-kV-Leitung Dollern – Stade (LH-14-3101) vom 31.01.2020		1
10.2.4	Mastliste Rückbau 220-kV-Leitung Abzweig Dollern (LH-14-2157) vom 31.01.2020		1
10.2.5	Mastliste Rückbau 220-kV-Leitung Abzweig Dollern (LH-14-2155) vom 31.01.2020		1
10.2.6	Mastliste Neubau 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) vom 31.01.2020		1
10.2.7	Mastliste Rückbau 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) vom 31.01.2020		1
12.2	Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 71b, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 27.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 70
12.5 Karte 12	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmen im Trassenraum, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7 / NEP-Maßnahme 71b, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 31.01.2020	1:5.000	1 - 8
12.5 Karte 13	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmen außerhalb des Trassenraums, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7 / NEP-Maßnahme 71b, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 31.01.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021	1:100.00 / 1:5.000	1 – 15

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
14.1	Grunderwerbsverzeichnis Neubau 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 03.04.2020 geändert durch Deckblatt vom 10.06.2021		1 - 77
14.2	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) vom 03.04.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 79
14.3	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau 380-kV-Leitung Dollern – Stade (LH-14-3101) vom 03.04.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 3
14.4	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau 220-kV-Leitung Abzweig Dollern (LH-14-2157) vom 03.04.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 2
14.5	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau 220-kV-Leitung Abzweig Dollern (LH-14-2155) vom 03.04.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 2
14.6	Grunderwerbsverzeichnis Neubau 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) vom 03.04.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 15
14.7	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) vom 03.04.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 10
14.8	Grunderwerbsverzeichnis Kompensation vom 03.04.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 3
18	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 31.03.2020		1 - 32
18.1.1	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen - Neubau 380-kV-Leitung Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf, LH-14-3111 vom 12.08.2019		1 - 3
18.1.2	Dimensionierung einer Muldenversickerung - Neubau 380-kV-Leitung Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf, LH-14-3111 gem. DWA-A 138 (April 2005) vom 04.09.2019		1 - 6
18.2.1	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen - Rückbau 220 kV-Leitung LH-14-2142; Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf		1 - 3
18.2.2	Dimensionierung einer Muldenversickerung - Rückbau 220 kV-Leitung LH-14-2142; Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf gem. DWA-A 138 (April 2005) vom 04.09.2019		1 - 3

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
18.3.1	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen - Umverlegung 380-kV-Leitung Abschnitt 2: Dollern - Elsdorf, LH-14-3100 vom 13.08.2019		1
18.3.2	Dimensionierung einer Muldenversickerung Einleitstellen - Umverlegung 380-kV-Leitung Abschnitt 2: Dollern - Elsdorf, LH-14-3100 gem. DWA-A 138 (April 2005) vom 04.09.2019		1 - 2
18.4.1	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen - Rückbau 380-kV-Leitung LH-14-3100; Abschnitt 2: Dollern - Elsdorf		1
18.4.2	Dimensionierung einer Muldenversickerung gem. DWA-A 138 (April 2005) - Rückbau 380-kV-Leitung LH-14-3100; Abschnitt 2: Dollern - Elsdorf vom 04.09.2019		1

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 71 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
1	Erläuterungsbericht 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern - Elsdorf (LH-14-3111) vom 06.04.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 155
1 Anhang 2	Variantenvergleich vom 04.06.2018, Text, Kap. 7.1 bis 7.10 – Landesplanerische Feststellung		1 - 164
1 Anhang 3	Variantenvergleich vom 04.06.2018, Vorbemerkungen und Karten – Landesplanerische Feststellung	1:25.000	4
1 Anhang 4	Grundsätze zum Bodenschutz		1 - 12
1 Anhang 5	Kurzbewertung von Kompaktmasten		1 - 6
1 Anhang 6	Variantenuntersuchung Deinste Anlage 1: Fotodokumentation Anlage 2: Lageplan Bereich Deinste Anlage 3: Lageplan Bereich Deinste-Süd	 1:5.000 1:5.000	1 - 35

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Variantenuntersuchung Hof Adiek Anlage 1: Lageplan Bereich Hof Adiek	 1:5.000	1 - 18
1 Anhang 7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 73
2.4	Übersichtsplan Schutzgut Mensch 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern - Elsdorf (LH-14-3111) vom 27.01.2020	1:25.000	1 - 2
6	Mastprinzipzeichnungen vom 12.09.2019		1 - 18
7.0	Vorbemerkungen zum Lage- und Grunderwerbsplan		1 - 2
9	Regelfundamente vom 12.09.2019		1
10	Vorbemerkungen zu Bauwerksverzeichnis, Mastliste		1 - 2
11	Immissionsbericht 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 02.04.2020		1 - 15
11 Anhang 1	Immissionsberechnung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 30.01.2020		1 - 15
11 Anhang 1-2	Lagepläne Immissionsorte 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 04.09.2019	1:5.000	1 - 10
11 Anhang 2	Musterberechnung Betrachtung Standardfeld		1 - 8
11 Anhang 3 - 39	Anzeigen für Niederfrequenzanlagen der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111)		jeweils 1 - 5
12	Umweltstudie mit (UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan) vom 27.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 337
Kapitel 1	Einführung		1 - 16
Kapitel 2	Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens		17 - 18
Kapitel 3	Geprüfte Alternativen		19 - 48
Kapitel 4	Beschreibung des Vorhabens		49 - 72
Kapitel 5	Wirkfaktoren des Vorhabens		73 - 82
Kapitel 6	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Zustands der Umwelt mit Ermittlung der Umweltauswirkungen		83 - 220
Kapitel 7	Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz von Umweltauswirkungen		221 - 226
Kapitel 8	Nullvariante		227 - 228
Kapitel 9	Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse und Prüfmethoden oder technische Lücken		229 - 230
Kapitel 10	Landschaftspflegerischer Begleitplan		231 - 276
Kapitel 11	Abschließende Betrachtung der Umweltauswirkungen		277 - 314

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
Kapitel 12	Quellenverzeichnis		315 - 321
12.1	Umweltstudie – Materialband 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen BBPl-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 71b Abschnitt 2 und 3: Dollern – Elsdorf und Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) vom 27.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 338
12.3	Umweltstudie – Forstfachliches Gutachten 380-kV-Leitung Stade –Landesbergen BBPl-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 71b Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 27.03.2020		1 - 48
	Karte Wald-und Gehölzbestände	1:5.000	1 - 8
12.4	Umweltstudie – Allgemeinverständliche Zusammenfassung 380-kV-Leitung Stade –Landesbergen BBPl-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 71b Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 27.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 73
12.5 Karte 1 - 11	Karten zur Umweltstudie geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		
	Karte 1: Schutzgut Mensch	1:10.000	1 - 7
	Karte 2: Schutzgut Tiere – Brutvögel	1:10.000	1 - 7
	Karte 3: Schutzgut Tiere –Rastvögel	1:10.000	1 - 7
	Karte 4: Schutzgut Tiere – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	1:5.000	1 - 12
	Karte 5: Schutzgut Pflanzen – Biotoptypen	1:5.000	1 - 12
	Karte 6: Schutzgut Pflanzen – Schutzgebiete und Schutzobjekte	1:10.000	1 - 7
	Karte 7: Schutzgut Boden	1:10.000	1 - 7
	Karte 8: Schutzgut Wasser	1:10.000	1 - 7
	Karte 9: Schutzgut Landschaft	1:25.000	1 - 3
	Karte 10: Schutzgut kulturelles Erbe	1:10.000	1 - 7
	Karte 11: Konfliktanalyse	1:5.000	1 - 8
13.0	Vorbemerkungen zu Kreuzungsverzeichnis		1
13.1	Kreuzungsverzeichnis 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 31.01.2020		1 - 9
13.2	Kreuzungsverzeichnis Rückbau 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) vom 31.01.2020		1 - 11
13.3	Kreuzungsverzeichnis Rückbau 380-kV-Leitung Dollern – Stade (LH-14-3101) vom 31.01.2020		1
13.4	Kreuzungsverzeichnis Rückbau 220-kV-Leitung Abzweig Dollern (LH-14-2157) vom 31.01.2020		1
13.5	Kreuzungsverzeichnis Rückbau 220-kV-		1

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2155) vom 31.01.2020		
13.6	Kreuzungsverzeichnis Neubau 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) vom 31.01.2020		1 - 2
13.7	Kreuzungsverzeichnis Rückbau 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) vom 31.01.2020		1 - 2
13.8	Verzeichnis der betroffenen TöB zur Zuwegung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 31.01.2020		1 - 9
14.0	Vorbemerkungen Grunderwerbsverzeichnis		1 - 2
14.9	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen		19
15	Natura 2000 Verträglichkeitsstudie, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 27.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 147
16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 27.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 168
17	Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnungen 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) vom 27.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 30.04.2021 sowie ergänzt durch Deckblatt vom 30.04.2021		1 - 32 1 - 27
18.5.1	BauGruben-Entwässerung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf SDF 1.1 bis 1.5 vom 07.02.2018		1 - 10
18.5.2	BauGruben-Entwässerung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf SDF 3.1 bis 3.5 vom 07.02.2018		1 - 10
18.5.3	Zusammenstellung Standardfälle Baugrubenentwässerung A250-2; 380-kV-Leitung Stade - Landesbergen; Abschnitt 2: Dollern - Elsdorf, LH-14-3111		1
18.6.1	Lageplan Leitungstrasse mit Archivbohrungen LH-14-3111 von 09/2019	1:5.000	1 - 20
18.6.2	Baugrundvoruntersuchung Neubau 380 kV - Freileitung Abschnitt Dollern - Elsdorf, LH-14-3111		1 - 5
18.6.3	Baugrundvoruntersuchung Rückbau 220 kV-Leitung LH-14-2142; Abschnitt 2: Dollern - Elsdorf		1 - 3
18.6.4	Legende verwendete Abkürzungen der		1 - 2

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Anlagen 18.06.02 und 18.06.03 vom 04.09.2019		
19	Wasserrechtlicher Fachbeitrag 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 2 (Teilstrecke), Teilabschnitt Dollern – Elsdorf vom 03.04.2020		1 - 155
19.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Oberflächenwasserkörper von Januar 2020	1:40.000	1
19.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Grundwasserkörper von Januar 2020	1:40.000	1

1.1.3 Nebenbestimmungen

Der Plan wird entsprechend den vorstehenden Unterlagen festgestellt, soweit sich aus diesem Beschluss, insbesondere den nachfolgenden Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

1.1.3.1.3 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil Bauausführung und/oder Betrieb zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft führen als vorhergesehen.

1.1.3.2 Nebenbestimmungen und Auflagen

1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1.1 Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.

1.1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Auflagen und Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

1.1.3.2.2 Bau der Masten Nr. 88 bis 92 der 380-kV-Neubauleitung

Mit dem Bau der Masten Nr. 88 bis 92 der 380-kV-Neubauleitung darf erst begonnen werden, nachdem der im Planfeststellungsabschnitt 3 bereits genehmigte Rückbau der Masten Nr. 116 bis 120 der 220-kV-Leitung Stade-Sottrum abgeschlossen ist.

1.1.3.2.3 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.3.1.1 Die Maßnahmenblätter (Anlage 12.2) und Maßnahmenkarten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.5, Karten 12 und 13) werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend alle dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

1.1.3.2.3.1.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

1.1.3.2.3.1.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit Ausnahme der vor Baubeginn umzusetzenden CEF-Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Einen ggfs. erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.1.3.2.3.1.4 Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen

1.1.3.2.3.1.5 Baubedingte Veränderungen der Grundflächen (v. a. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der

Baumaßnahme unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

1.1.3.2.3.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten

1.1.3.2.3.2.1 Der Baubeginn ist den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme) unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.3.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Landkreises Stade über die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.1.3.2.3.2.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.1.3.2.3.3 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung

1.1.3.2.3.3.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB/BBB, LBP-Maßnahme V 4) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den o. g. Fachbehörden vor Baubeginn mitzuteilen.

1.1.3.2.3.3.2 Die ÖBB/BBB haben ihre Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Maßnahmenblatt V 4 zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ÖBB/BBB gehören darüber hinaus folgende Tätigkeiten:

- Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes
- Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser)
- Überwachen und ggf. Festlegung der aus Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen

- Es hat eine wöchentliche Dokumentation der Baumaßnahme zu erfolgen. Auf Verlangen ist die Baudokumentation an die Planfeststellungsbehörde sowie die o. g. Fachbehörden weiterzuleiten.

- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse und Unfälle. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.

- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den o.g. Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen.

- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der ÖBB/BBB abzustimmen. Die ÖBB/BBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB/BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und/oder Gewässerschutzes zeitnah vorzulegen.

1.1.3.2.3.4 Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild

Das Ersatzgeld wird auf insgesamt 1.047.233,00 € zzgl. der zum Zeitpunkt der Überweisung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt. Aufgrund der Betroffenheit ergibt sich ein Betrag von 418.778,00 € zzgl. MwSt. für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und ein Betrag von 628.455,00 € zzgl. MwSt. für den Landkreis Stade. Die vollständigen Beträge sind spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld, 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf“ auf die von den Zahlungsempfängern benannten Bankkonten zu überweisen. Für die Überweisung des Ersatzgeldes an den Landkreis Stade ist das erforderliche Kassenzeichen vier Wochen vor Baubeginn beim Landkreis Stade abzufragen. Für die Überweisung des Ersatzgeldes an den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die Belegnummer 02.2217.000351 anzugeben.

1.1.3.2.3.5 Maßnahmen zum Schutz des Fischotters (LBP-Maßnahme V 8)

Maßnahmen zum Schutz des Fischotters gemäß LBP-Maßnahme V 8 sind an folgenden Orten umzusetzen (vgl. Anlage 12.5, Karte 12):

- Niederung des Steinbeck: Baufeld Rückbaumast Nr. 38
- Niederung des Knüllbach: Baufeld Rückbaumast Nr. 103 und Nr. 246
- Niederung des Boitzenboster Bach: Baufeld Rückbaumast Nr. 104
- Niederung der Oste: Baufeld Neubaumast Nr. 85 und Nr. 86, Rückbaumast Nr. 113

1.1.3.2.3.6 CEF-Maßnahme Feldlerche (LBP-Maßnahme V 10)

Die im Rahmen der LBP-Maßnahme V 10 in Bezug auf temporäre Maßnahmen für die Feldlerche westlich Langenfelde (Landkreis Rotenburg (Wümme)) vorgesehene Möglichkeit, die Durchführung der Maßnahme nach Abschluss der ersten Brutperiode einzustellen, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen im Umfeld des Baus der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten Nr. 77, 78) und der Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung (Neubaumasten Nr. 244A, 243B) nicht festgestellt wurden, darf nicht genutzt werden, soweit mit der Baumaßnahmen in diesen Bereichen im Zeitraum zwischen dem 1. August und 28./29. Februar begonnen wird.

1.1.3.2.4 Bodenschutz

1.1.3.2.4.1 Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur weitestgehend wiederherzustellen. Dies hat unter Hinzuziehung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.

1.1.3.2.4.2 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Die im Zuge der Baumaßnahme verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen (Rekultivierung). Das Tiefpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Darüber hinaus ist beim Rückbau von Masten und deren Fundamenten sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Für die Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

1.1.3.2.4.3 Für den Rückbau und die Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Bei der

Rekultivierung sind die Grundwasserdeckschichten entsprechend ihrem ursprünglichen Schichtaufbau wiederherzustellen. Das eingesetzte externe Verfüllmaterial muss den Zuordnungswerten Z 0 oder Z 0* gemäß den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR Abfall) und Teil II – Technische Regeln – 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) entsprechen.

1.1.3.2.4.4 Oberbodenarbeiten (Abtrag und Auftrag des Mutterbodens) dürfen nur bei geeigneter Bodenfeuchte durchgeführt werden. Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.

1.1.3.2.4.5 Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge Abrieb/Alterung ausschließen.

1.1.3.2.4.6 Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen beziehungsweise Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Ziffer 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu benachrichtigen.

1.1.3.2.4.7 Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

1.1.3.2.4.8 Sofern im Rahmen der Bauvorbereitung an den Masten der Bestandsleitungen festgestellt wird, dass teerölhaltige Schwellenfundamente vorhanden sind, hat ein von der Vorhabenträgerin zu beauftragender Gutachter den ordnungsgemäßen Ausbau der Schwellenfundamente und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in einem Erläuterungsbericht und anhand von Fotos zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und den Unteren Abfallbehörden spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Beim Ausbau sind Maßnahmen vorzusehen, um Verunreinigungen mit grundwassergefährdenden Stoffen zu verhindern und belastetes Bodenmaterial fachgerecht entsorgen zu können.

1.1.3.2.4.9 Auf den Mastbaustellen sind beim Rückbau von Masten sowie bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z. B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

1.1.3.2.4.10 Das Bodenschutzkonzept ist vor Baubeginn den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen und mit diesen abzustimmen.

1.1.3.2.5 Forstwirtschaft

Die Flächen im Umfang von 0,3 ha, auf denen Waldflächen baubedingt beseitigt, jedoch nicht dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, sind in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde fachgerecht aufzuforsten.

1.1.3.2.6 Immissionsschutz

1.1.3.2.6.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.1.3.2.6.2 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

1.1.3.2.6.3 Bei Baumaßnahmen in der Nähe von bestehenden Eisenbahnanlagen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Sicherheit des Personals der bauausführenden Firmen und des Bauequipments im Hinblick auf die durch den Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen und Emissionen gewährleisten.

1.1.3.2.6.4 Die von dem Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche dürfen an allen maßgeblichen Immissionsorten, an denen von der Anlage eine relevante Zusatzbelastung im Sinne von Nr. 3.2.1 Satz 2 und 3 TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ausgeht, die in der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

1.1.3.2.6.5 Die Vorhabenträgerin hat den Nachweis durch Beeinflussungsberechnungen zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Das gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

1.1.3.2.6.6 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte bzw. der Anforderungen bestätigen.

1.1.3.2.7 Abfallwirtschaft

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

1.1.3.2.8 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1.1.3.2.8.1 Bei der Bauausführung sind entsprechend den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen und nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, durch die eine Verunreinigung von Drainagen bzw. Vorflutsystemen durch aufsteigendes Grundwasser vermieden werden.

1.1.3.2.8.2 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuziehen.

1.1.3.2.8.3 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

1.1.3.2.8.4 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.1.3.2.8.5 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.1.3.2.8.6 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zu Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.

1.1.3.2.8.7 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Fundamente der zurückzubauenden Maste auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m unter Geländeoberkante zu entfernen. Sollte es – etwa bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung – im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, hat die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Entscheidung bleibt der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

1.1.3.2.8.8 Die nach dem Rückbau verbleibenden Fundamentreste sind in Lageplänen zu verzeichnen und diese den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen.

1.1.3.2.9 Wasserwirtschaft

1.1.3.2.9.1 Bei Gewässern zweiter und dritter Ordnung sind das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5,00 m von der Bebauung mit Masten freizuhalten (Gewässerrandstreifen).

1.1.3.2.9.2 In diesen Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt. Im Übrigen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Unfällen die rechtlichen Vorgaben und die fachliche Praxis einzuhalten.

1.1.3.2.9.3 Diejenigen Baustoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden, müssen über eine entsprechende europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG verfügen.

1.1.3.2.9.4 Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor erstmaligem Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

1.1.3.2.9.5 Im Baustellenbereich sind ölaufsaugende Mittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sind unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

1.1.3.2.9.6 Die Vorhabenträgerin hat für die Unterhaltung und Erhaltung der Anlagen im und am Gewässer (z. B. Verrohrung, Stirnwand, Ein- und Auslaufbereich etc.) zu sorgen und diese mit dem Unterhaltungspflichtigen vor Baubeginn einvernehmlich zu regeln. § 71 NWG ist zu beachten.

1.1.3.2.9.7 Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung

wassergefährdend wirken können (z. B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben, Trennmittel, Beschichtungsmittel).

1.1.3.2.9.8 Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist während der Baumaßnahme sicherzustellen.

1.1.3.2.9.9 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass die Leichtigkeit der maschinellen Unterhaltung an den Gewässern nicht dauerhaft erschwert wird und keine Schäden an den Gewässern auftreten.

1.1.3.2.9.10 Schäden am und im Gewässer, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss in den Gewässerprofilen zu gewährleisten. Ggf. während der Bauzeit in Gewässer eingetragenes Bodenmaterial, Schwebstoffe sowie sonstige Baustoffe sind unverzüglich zu beseitigen.

1.1.3.2.10 Straßen und Wege

1.1.3.2.10.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.1.3.2.10.2 Schäden an Straßen und Wegen durch Schwerlastverkehr werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger durch die Vorhabenträgerin behoben. Die Kosten fallen der Vorhabenträgerin zur Last.

1.1.3.2.10.3 Während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass die in den Baufeldern liegenden Objekte für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge jederzeit frei zugänglich sind.

1.1.3.2.10.4 Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.

1.1.3.2.10.5 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.

1.1.3.2.11 Luftverkehr

Die Masten Nr. 1 sowie Nr. 78 bis Nr. 85 sind mit einer Tageskennzeichnung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30. April 2020) zu versehen.

1.1.3.2.12 Denkmalschutz

1.1.3.2.12.1 Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Gebietsreferat

Lüneburg, in Verbindung zu setzen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahme in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht abzustimmen. Die Abstimmung hat auch die vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale zu umfassen.

1.1.3.2.12.2 Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten. Die Maßgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

1.1.3.2.12.3 Die LBP-Maßnahme V3 ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, wo notwendig, archäologische Untersuchungen und/oder Prospektionen durchführen. Dazu werden die bauzeitlich und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen durch die Denkmalfachbehörde bewertet und weitere Maßnahmen im Sinne einer „Ampelregelung“ vorbereitet („grün“: keine Einschränkung des Baubetriebs, „gelb“: genauere Untersuchung (Prospektion und ggf. folgende Ausgrabung) vor Baubeginn erforderlich, „rot“: den Bauablauf einschränkende archäologische Untersuchungen (Ausgrabung) notwendig).

1.1.3.2.12.4 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Bauausführung dergestalt zu optimieren, dass die Entnahme von Bäumen sowohl nach Anzahl als auch nach Qualität (Baumsorte, Alter) entlang des Deinster Kirchwegs auf das zwingend erforderliche Minimum reduziert wird. Die Bauausführung ist mit dem Landkreis Stade als zuständige Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Die zu entnehmenden Bäume sind dem Landkreis vor Baubeginn mittels einer kartografischen Darstellung mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat die zu entnehmenden Bäume vor Baubeginn begutachten und bewerten zu lassen. Die Gutachten sind dem Landkreis unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Sofern im Zuge der Bauarbeiten Bäume am Deinster Kirchweg entfernt werden, sind nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechende Bäume an dem bisherigen Standort anzupflanzen. Die Baumhöhe hat mindestens 5 m zu betragen, soweit die entfernten Bäume nicht kleiner waren.

1.1.3.2.13 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung

Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.1.3.2.14 Belange der Leitungsträger

1.1.3.2.14.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger

1.1.3.2.14.1.1 Rechtzeitig vor Baubeginn haben die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.

1.1.3.2.14.1.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden.

1.1.3.2.14.2 Belange der Avacon Netz GmbH

1.1.3.2.14.2.1 Abgrabungen an den Maststandorten der 110-kV-Leitungen der Avacon dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der Avacon Netz GmbH im Detail abzustimmen.

1.1.3.2.14.2.2 Die Maststandorte der Avacon müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit auch mit schwerem Gerät wie beispielsweise Lastkraftwagen oder Kran zugänglich sein.

1.1.3.2.14.3 Belange der EWE Netz GmbH

Sollten vorhabenbedingt Anpassungen an den bestehenden Anlagen, wie beispielsweise Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sind für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Eine anderslautende Kostenverteilung kann zwischen der EWE Netz GmbH und der Vorhabenträgerin vertraglich geregelt werden.

1.1.3.2.14.4 Belange der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG

1.1.3.2.14.4.1 Die genaue Lage der Anlagen der Gasunie Deutschland ist vor Beginn der Bauausführung zu ermitteln. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) unter Aufsicht eines Gasunie-Mitarbeiters Gewissheit zu verschaffen.

1.1.3.2.14.4.2 Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Gasunie Deutschland ist über Arbeiten im Näherungsbereich ab 50 m zu deren Anlagen zu informieren.

1.1.3.2.14.4.3 Die Stellungnahme der Gasunie Deutschland vom 18. Juni 2020 inklusive Plänen und Schutzanweisungen ist auf den Baustellen im Bereich der Anlagen der Gasunie Deutschland vorzuhalten.

1.1.3.2.14.4.4 Sofern Bereiche des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bauzeitlich genutzt werden, sind entsprechende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Baggermatten für Überfahrt mit schwerem Gerät) in diesem Bereich zu ergreifen. Diesbezüglich hat sich die Vorhabenträgerin mit der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG vorab abzustimmen.

1.1.3.2.14.4.5 Die Vorhabenträgerin wird der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG eine Beeinflussungsberechnung für die Erdgastransportleitung vorlegen. Die Kosten trägt die

Vorhabenträgerin. Die aus dem Ergebnis eventuell resultierenden Maßnahmen wird die Vorhabenträgerin mit der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG abstimmen.

1.1.3.2.14.4.6 Krananlagen und Arbeitsbühnen sind außerhalb der Schutzstreifen der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG zu positionieren. Freischwebende Lasten dürfen nicht ohne Zustimmung der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. Abweichungen können mit der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG abgestimmt werden.

1.1.3.2.14.5 Belange der Nord-West Oelleitung GmbH

1.1.3.2.14.5.1 Die Vorhabenträgerin wird der Nord-West Oelleitung GmbH eine Beeinflussungsberechnung für die Fernleitungen des Unternehmens vorlegen. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin. Die aus dem Ergebnis eventuell resultierenden Maßnahmen wird die Vorhabenträgerin mit der Nord-West Oelleitung GmbH abstimmen.

1.1.3.2.14.5.2 Die Vorhabenträgerin hat die Nord-West Oelleitung GmbH rechtzeitig vor Baubeginn zu benachrichtigen und mit dem Trassenmeister der Nord-West Oelleitung GmbH einen Ortstermin zu vereinbaren. Die Durchführung und Überwachung der einzelnen Baumaßnahmen ist mit der Nord-West Oelleitung GmbH im Detail abzustimmen.

1.1.3.2.14.5.3 Im Bereich der Fernleitungen der Nord-West Oelleitung GmbH sind die Wege für Baustellentransporte dem Unternehmen frühzeitig mitzuteilen. Etwa erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit der Nord-West Oelleitung GmbH abzustimmen.

1.1.3.2.14.6 Belange der Telekom Deutschland GmbH

Die Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind bei den Bauarbeiten zu schützen.

1.1.3.2.14.7 Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Bei Bau- und Wartungsarbeiten verwendete Gerätschaften dürfen nicht in die Richtfunktrassen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ragen.

1.1.3.2.14.8 Belange der DB Energie GmbH

Die Vorhabenträgerin hat sich hinsichtlich der Provisorien für die Bahnstromleitung Nr. 577 Nenndorf – Neumünster mit der DB Energie GmbH abzustimmen.

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen

1.2.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

1.2.1.1 Naturschutzgebiet „Steinbeck“ (NSG LÜ-00261)

Zum Rückbau des Masts Nr. 38 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) im Naturschutzgebiet ist es während der Bauphase erforderlich, vorübergehend die Verbote des § 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4 der NSG-VO zu verletzen. Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen

Verbote gemäß § 6 Abs. 1 der NSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG und § 41 NAGBNatSchG entsprechende Befreiungen erteilt.

1.2.1.2 Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ (NSG LÜ-00359)

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 9, Nr. 12, Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 18 und Nr. 19 der „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ in den Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Tarmstedt und Selsingen und der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020“ betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG und unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 der NSG-VO entsprechende Befreiungen erteilt.

1.2.1.3 Landschaftsschutzgebiete „Ostetal“ (LSG ROW-00121)

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 2 Buchstaben a), b), f) und g) der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Ostetal des Landkreises Bremervörde vom 27.4.1962“ verletzt.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote gemäß § 5 der LSG-VO die entsprechenden Ausnahmen sowie hilfsweise auch Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG erteilt.

1.2.1.4 Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“ (LSG STD-00020)

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a), d) und e) der „Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils "Rüstjer Forst“ in dem Landkreis Stade Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst" vom 03.04.2000“ betroffen. Gleichzeitig treffen die Erlaubnisvorbehalte des § 3 Abs. 1 Buchstaben a), e), f), g) und h) der LSG-VO auf das Vorhaben zu.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Erlaubnisvorbehalte gemäß § 3 der LSG-VO die entsprechenden Erlaubnisse erteilt. Für die betroffenen Verbote werden gemäß § 2 Abs. 3 der LSG-VO die entsprechenden Ausnahmen sowie hilfsweise auch Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG erteilt.

1.2.1.5 Geschützte Landschaftsbestandteile

Durch das Vorhaben kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme von geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, verboten. Für die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile, die nach § 29 Abs. 1 BNatSchG registrierten und damit

rechtsverbindlich festgesetzt sind, wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG erteilt.

1.2.1.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch das Vorhaben kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Für die Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope, die kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können, wird eine Ausnahme nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da die Beeinträchtigungen in diesen Fällen tatsächlich ausgeglichen werden. Für die Zerstörung der übrigen gesetzlich geschützten Biotope wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

1.2.2 Forstrechtliche Genehmigung

1.2.2.1 Umwandlung von Wald

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen im Schutzstreifen der neu zu errichtenden Freileitungen im Umfang von 9,54 ha in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die dauerhafte Waldumwandlung wird mit der Auflage einer waldrechtlichen Kompensation im Umfang von 13,3008 ha genehmigt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt zudem die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Waldflächen in einem Umfang von 0,3 ha gemäß § 8 Abs. 3 u. 4 Satz 4 u. 5 NWaldLG mit der Auflage einer äquivalenten Wiederaufforstung.

1.2.2.2 Erstaufforstung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Erstaufforstungsgenehmigungen gemäß § 9 Abs. 1 NWaldLG für die vorgesehenen Erstaufforstungen in der Samtgemeinde Oldendorf – Himmelpforten, Gemeinde Oldendorf, Gemarkung Oldendorf, Flur 6, Flurstück 37 „Das alte Hohe Moor“ (teilweise) entsprechend LBP-Maßnahmen E 1 auf einer Fläche von 2,8594 ha und in der Samtgemeinde Oldendorf – Himmelpforten, Gemeinde Estorf, Gemarkung Behrste, Flur 2, Flurstück 62/1 „Auf dem neuen Lande“ entsprechend LBP-Maßnahme E 2 auf einer Fläche von 3,7882 ha.

1.2.3 Verkehr

1.2.3.1 Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1, Anhang 1 und Anlage 2.5) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein

Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme einschließlich des Rückbaus beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis-, und Gemeindestraßen zu beachten.

1.2.3.2 Von dem Anbauverbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG wird für den Mast Nr. 6, dessen Traverse einen Abstand von ca. 15 m zu der Kreisstraße K 30 aufweist, und für den Mast Nr. 69, dessen Traverse einen Abstand von ca. 19 m zu der Kreisstraße K 134 aufweist, eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG erteilt.

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.3.1 Erlaubte Benutzung

1.3.1.1 Für das in der Anlage 18 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“ beantragte Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an 57 Neubaumasten und 26 Rückbaumasten wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden (Landkreis Stade und Landkreis Rotenburg (Wümme)) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, 15 WHG erteilt.

1.3.1.2 Für das in der Anlage 18 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“ beantragte Einleiten des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in Anlage 18 definierten Einleitstellen wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden (Landkreis Stade und Landkreis Rotenburg (Wümme)) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13, 15 WHG erteilt.

1.3.1.3 Für das in der Anlage 18 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“ beantragte Versickern des zutage geförderten Grundwassers wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden (Landkreis Stade und Landkreis Rotenburg (Wümme)) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13, 15 WHG erteilt.

1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.2.1 Das zutage geförderte Grundwasser, das versickert werden soll, ist vor der Versickerung entsprechend den Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme V 2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.2) aufzubereiten. Die Einhaltung der in der Vermeidungsmaßnahme V 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehenen Parameter (Grenzwerte) ggf. in der durch diesen Beschluss modifizierten Form ist zu überwachen. Bei Überschreitung der Grenzwerte ist die Einleitung unverzüglich einzustellen. Bei nachteiliger Veränderung der Wasserqualität sind im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde Maßnahmen zur Wasserreinigung/-aufbereitung (z. B. Enteisenungsanlage zur Verhinderung von Verockerungen oder Belüftungsanlagen zur Anreicherung mit Sauerstoff) und ggf. zur Abwasserentsorgung abzustimmen.

1.3.2.2 Der Sauerstoffgehalt des zutage geförderten Grundwassers muss bei der Einleitung > 7mg/l betragen. Das Wasser ist vor der Einleitung ggf. mit Sauerstoff anzureichern.

1.3.2.3 Der Eisengehalt des zutage geförderten Grundwassers muss bei der Einleitung ≤ 1,8 mg/l betragen. Das Wasser ist vor der Einleitung ggf. entsprechend aufzubereiten.

1.3.2.4 Die in den Anlagen 18.01.01, 18.02.01, 18.03.01 und 18.04.01 beantragten Einleitmengen (l/s) dürfen nicht überschritten werden.

1.3.2.5 Die Maßnahmen, die in der Vermeidungsmaßnahme V 2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für den unsachgemäßen Umgang mit Betriebsmitteln vorgesehen sind, sind auch auf den unsachgemäßen Umgang mit bauspezifischen Stoffen anzuwenden.

1.3.2.6 Sollte aufgrund des unsachgemäßen Umgangs mit bauspezifischen Stoffen oder Betriebsmitteln eine vorrübergehende Verschlechterung eines oberirdischen Gewässers drohen, sind unverzüglich die Maßnahmen nach § 31 Abs. 1 WHG vorzunehmen.

1.3.2.7 Bei drohendem Hochwasser sind die Wasserhaltungsarbeiten rechtzeitig vor bordvollem Abfluss in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband und/oder der Unteren Wasserbehörde einzustellen. Die Aufnahmefähigkeit der Gräben und Vorfluter muss jederzeit bestehen bleiben.

1.3.2.8 Die Wiederherstellung der Gräben und der Uferbereiche nach dem Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen, insbesondere der Rückbau der Einleitstellen, hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband und/oder der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Ber Bau und Rückbau der Einleitstellen ist zu Dokumentieren und es ist eine Beweissicherung durchzuführen.

1.3.2.9 Die Wasserhaltung ist im Einzelnen nach der Hauptuntersuchung im Rahmen der Ausführungsplanung zu optimieren und hydraulisch zu bemessen und den Unteren Wasserbehörden zur Abstimmung und anschließend der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

1.3.2.10 Die Zusage der Vorhabenträgerin, bei der Aufbereitung des zutage geförderten Grundwassers vor Einleitung, Versickerung oder Verrieselung einen Filter einzusetzen, der Feinsand von > 0,06 mm abscheidet, wird für verbindlich erklärt.

1.3.2.11 Die Vorhabenträgerin hat die Bauausführungsunterlagen zur Grundwasserhaltung sowie die diesbezüglichen Berechnungen, Bemessungen und Abschätzungen, vor allem zur Menge des abzusenkenden Grundwassers, vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde und den Unteren Wasserbehörden zur weiteren Abstimmung vorzulegen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen bleiben der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde vorbehalten.

1.3.2.12 Auf Grundlage der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung zur Grundwasserbeschaffenheit sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ggf. erforderliche Maßnahmen zur Erreichung einer Unschädlichkeit des Wassers ergeben (mechanisch-chemische Wasseraufbereitung, Filter etc. bzw. Abwasserentsorgung).

1.3.2.13 Die Einleitmengen sind kontinuierlich zu messen und zu protokollieren. Das einzuleitende Wasser darf keine Stoffe enthalten, die sich nachteilig auf die Gewässerqualität auswirken. Es ist regelmäßig auf die Parameter der festgelegten Grenzwerte zu untersuchen. Die Dokumentation der Ergebnisse ist der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Vor der Durchführung einer Muldenversickerung ist die Möglichkeit einer Verrieselung auf den angrenzenden Flächen in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Pächtern zu prüfen.

- Vor Baubeginn sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen, die auch eine Bestimmung der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers, mindestens die Parameter Eisen, Mangan, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Nitrat, Calcium, pH-Wert umfassen. Die Ergebnisse sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- Die Zusage der Vorhabenträgerin, die Einleitstellen auf Erosionen zu überwachen, die Gewässer unterhalb der Einleitstellen regelmäßig zu kontrollieren und eventuelle Abflusshindernisse zu beseitigen, wird für verbindlich erklärt.

1.3.2.14 Bei der Bauausführung sind entsprechend den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um einen Aufstieg von Grundwasser zu vermeiden.

1.3.2.15 Die Vorhabenträgerin hat den zuständigen Unteren Wasserbehörden und der Planfeststellungsbehörde die Ausführungsunterlagen in Bezug auf die hydrologischen Untersuchungen und die Bemessung von konkreten Einleit- und Entnahmemengen zur Genehmigung vorzulegen. Die Ausführungsplanung muss mindestens enthalten:

- Angaben zu den voraussichtlich pro Einleitstelle einzuleitenden Mengen,

- die hierfür zu benutzenden Gewässer und

- erforderlichenfalls die Maßnahmen, mit denen etwaige schädliche Gewässerveränderungen nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden, sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers.

1.3.2.16 Während der Baumaßnahme ist durch geeignete technische Maßnahmen und Verfahren sicherzustellen, dass die Wasserführung der Fließgewässer in ausreichendem Maße sichergestellt bleibt und es zu keiner baubedingten Austrocknung oder erheblichen Wasserstandabsenkung des Gewässers kommt. Vor allem in den Sommermonaten sind

ausreichende Lebensbedingungen für die Fauna und Flora der Fließgewässer aufrechtzuerhalten. Dies ist durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen und im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und den Unteren Naturschutzbehörden zu dokumentieren. Sollte dennoch eine baubedingte Austrocknung von Gewässerstrecken zu befürchten sein, ist sicherzustellen, dass der Fischbestand unter Beteiligung der Fischereirechtsinhaber durch geeignete Fachleute geborgen und gesichert wird.

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

1.4.1 Zusagen Landwirtschaft

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Sofern über die Entschädigung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Baubeginn keine Einigung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer erzielt wird, hat die Vorhabenträgerin einen öffentlich-bestellten Sachverständigen zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung zu beauftragen.

- Der ursprüngliche Zustand der herzustellenden Flächen und Zufahrten wird durch Beweise gesichert.

1.4.2 Zusagen Wasserwirtschaft

Die Zusage der Vorhabenträgerin, sich vor Beginn der Baumaßnahme mit den Unteren Wasserbehörden, den betroffenen Wasser- und Boden- sowie den jeweiligen Unterhaltungsverbänden über die Maßnahmen an den Gewässern abzustimmen, wird für verbindlich erklärt. Gegenstand der Abstimmung sollen insbesondere die Details zu den Grabenverrohrungen sein. Zudem sind der Baubeginn und die Fertigstellung der wiederhergestellten Gewässer mitzuteilen.

1.4.3 Zusagen Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die Zusage der Vorhabenträgerin, mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) Abstimmungen zu folgenden Sachverhalten durchzuführen, wird für verbindlich erklärt:

- Abstimmung über das Maßnahmenkonzept des Ökokontos der LBP-Maßnahme E 8 vor Baubeginn.

- Abstimmung über die Wiederherstellung von Flächen im Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ (NSG LÜ-00359) und im Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ (LSG ROW-00121), die bauzeitlich in Anspruch genommen wurden.

Darüber hinaus werden folgende weitere Zusagen der Vorhabenträgerin für verbindlich erklärt:

- Es findet eine regelmäßige schriftliche Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde über die Bauarbeiten in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft durch die ökologische Baubegleitung statt.

1.4.4 Zusagen Landkreis Stade

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Die Protokolle der ökologischen Baubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde des LK Stade unaufgefordert vorzulegen.

- Die externen Kompensationsflächen sind über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für Zwecke des Naturschutzes zu sichern. Der entsprechende notarielle Antrag auf Eintragung einer Grunddienstbarkeit beim zuständigen Amtsgericht zugunsten des Verursachers bzw. des Landkreises Stade ist vor Baubeginn vorzulegen.

- Vor Baubeginn sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade die Standorte der im Landkreis Stade anzubringenden Fledermauskästen (Maßnahme V 9) schriftlich mitzuteilen.

- Die Vorhabenträgerin wird auf eigene Kosten und in Absprache mit dem LK Stade vor und nach Nutzung der Kreisstraße eine Beweissicherung des Zustands der Straße durchzuführen und dem LK Stade übergeben.

1.4.5 Zusage Jagd

Die Zusage der Vorhabenträgerin, Beeinträchtigungen der Jagdmöglichkeiten, die nachweislich während der Zeit der Gründungs- und Montagearbeiten entstanden sind, durch Zahlung einer Pauschale für entgangenen Jagderlös oder durch Aufwertungsmaßnahmen in Absprache mit dem Revierpächter auszugleichen, wird für verbindlich erklärt.

1.5 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

1.7 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH plant die Umsetzung des Vorhabens Nr. 7 der Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) „Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, Drehstrom

Nennspannung 380 kV“ (Gesamtvorhaben) mit den Einzelmaßnahmen Stade – Sottrum, Sottrum – Grafschaft Hoya und Grafschaft Hoya – Landesbergen. Das Gesamtvorhaben soll ganz überwiegend als Freileitung und in der Trasse der bisher von ihr betriebenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung errichtet werden,[1] die zugleich zurückgebaut werden soll. Es hat eine Gesamtlänge von ca. 154 km und soll in insgesamt sieben Abschnitten verwirklicht werden. Die vorliegende Planfeststellung betrifft die Errichtung und den Betrieb des ca. 37 km langen zweiten Abschnitts von Dollern bis Elsdorf und den Rückbau der in diesem Abschnitt vorhandenen 220-kV-Leitung nebst Abzweigungen. Zudem wird die Nutzung des bisher als Provisorium genehmigten Leitungsabschnitts von Mast Nr. 5 (LH-14-3105) bis Mast Nr. 4N (LH-14-3101) sowie die bisher nur temporär genehmigte Errichtung dieses letztgenannten Mastes dauerhaft zugelassen. Dadurch wird der ebenfalls plangegenständliche Rückbau der 380-kV-Leitung Dollern – Stade (LH-14-3101) vom Umspannwerk Dollern bis zum Mast 4N (exklusive) möglich. Im Verlauf von Dollern nach Elsdorf wird auch die Umverlegung der 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) auf insgesamt 4,7 km einschließlich des teilweisen Rückbaus der Leitung als notwendige Folgemaßnahme erforderlich.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4, Abs. 3, 4 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG sowie §§ 1, 2 Abs. 6, 4 Abs. 1, 2 BBPlG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Anlass der Planung

Mit dem Vorhaben setzt die Antragstellerin in erster Linie den in § 1 Abs. 1 BBPlG zum Ausdruck kommenden Auftrag um, wonach für die Realisierung der in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Maßnahmen, die „*der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen […] dienen, […] die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs […] festgestellt*“ wird. Anlass der Planung ist damit vorrangig der Netzverstärkungsbedarf, der aus der sich ändernden Struktur der Stromerzeugung in Deutschland resultiert. Der stete Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren und die sukzessive Abschaltung von Kernkraftwerken sowie der sich stetig vollziehende Ausstieg aus der Kohleenergie macht es erforderlich, dass der Strom zunehmend über längere Strecken transportiert wird. Zugleich sind auch Engpässe der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

[1] BT-Drs. 17/12638, S. 19.

Zwischen Dollern und Landesbergen verlaufen derzeit bereits zwei 220-kV-Systeme auf einer 220-kV-Freileitungstrasse (LH-14-2142) sowie zwei 380-kV-Systeme auf einer 380-kV-Freileitungstrasse (LH-14-3100). Das Gesamtvorhaben sieht den Rückbau der 220-kV-Leitungstrasse und deren Ersatz durch eine neue 380-kV-Leitungstrasse vor, die zum ganz überwiegenden Teil in der bisherigen 220-kV-Leitungstrasse verlaufen soll.[2] Weil die Masten der bestehenden 220-kV-Freileitungstrasse die deutlich schwereren 380-kV-Leiterseile aus statischen Gründen nicht tragen können, kann das Ziel nicht durch eine bloße Neubeseilung erreicht werden; vielmehr müssen für die neue Leitung auch neue Masten gesetzt werden.

Der Bundesgesetzgeber sieht die Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität im Raum Hamburg/Elbmündung nach Süden bis zur südlichen Landesgrenze Niedersachsens etwa auf Höhe von Hannover, auch um die Onshore-Windenergie aus Schleswig-Holstein nach Süden weiterzuleiten.[3] Die Einzelmaßnahme Stade – Sottrum aus dem BBPlG, zu der auch der hier planfestgestellte zweite Abschnitt Dollern – Elsdorf gehört, dient darüber hinaus der Anbindung des Raums Stade an das 380-kV-Netz und der Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines 380-kV-Umspannwerks Stade-West. Des Weiteren erhöht sie die Umspannleistung (Kuppelleistung) des Umspannwerks Sottrum. Damit wird die Lastversorgung und Abführung von Strom aus dem unterlagerten Netz bei hoher Windenergie- und Photovoltaikerzeugung in das Höchstspannungsnetz erreicht. Durch den Abschnitt Stade – Sottrum soll zudem die nachhaltige regionale Stromversorgung sichergestellt und der Netzknoten Dollern entflochten werden.

2.1.2 Beschreibung des Vorhabens

2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben orientiert sich an der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142). Es ist in die folgenden sieben, rechtlich selbständigen Planungsabschnitte unterteilt, um der Komplexität der Planungsaufgaben gerecht zu werden:

- Abschnitt 1 Raum Stade LH-14-3110, ca. 10 km
- Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf LH-14-3111, ca. 37 km
- Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum LH-14-3111, ca. 20 km
- Abschnitt 4 Sottrum – Verden LH-10-3038, ca. 29 km
- Abschnitt 5 Verden – Hoya LH-10-3038/3039, ca. 13 km
- Abschnitt 6 Hoya – Steyerberg LH-10-3039, ca. 30 km
- Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen LH-10-3039, ca. 15 km

[2] BT-Drs. 17/12638, S. 19.
[3] BT-Drs. 17/12638, S. 19.

Der erste Planungsabschnitt (Raum Stade) wurde mit Beschluss vom 27. April 2018 planfestgestellt und ist, ebenso wie der Planfeststellungsbeschluss für den dritten Abschnitt von Elsdorf nach Sottrum vom 12. Dezember 2019, bestandskräftig. Die übrigen Abschnitte befinden sich im Verfahren oder kurz vor Antragsstellung.

2.1.2.2 Ausgestaltung des konkreten Vorhabens

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb der rund 37 km langen 380-kV-Drehstromfreileitung (LH-14-3111) im zweiten Planfeststellungsabschnitt auf Höhe des Umspannwerks Dollern bis Elsdorf entschieden. Der Rückbau der zu ersetzenden 220-kV-Leitung (LH-14-2142) inklusive der Abzweigung Dollern (LH-14-2155) von Mast Nr. 33A der 220-kV-Leitung (LH-14-2142) bis zum Umspannwerk Dollern, und der Abzweigung Dollern (LH-14-2157) von Mast Nr. 32N der 220-kV-Leitung (LH-14-2142) bis zum Umspannwerk Dollern wird in die Entscheidung mit einbezogen. Zudem ist die Nutzung des bisher als Provisorium genehmigten Abschnitts von Mast Nr. 5 (LH-14-3105) bis Mast Nr. 4N (LH-14-3101) und die bisher nur temporär genehmigte Errichtung dieses letztgenannten Mastes nun dauerhaft zugelassen. Außerdem ist der damit in Zusammenhang stehende Rückbau der 380-kV-Leitung Dollern – Stade (LH-14-3101) vom Umspannwerk Dollern bis zum Mast Nr. 4N (LH-14-3101, exklusive) erfasst. Über die Leitung LH-14-3105 wird der Neubau der 380-kV-Drehstromfreileitung (LH-14-3111) aus Abschnitt 2 mit der Freileitung aus Abschnitt 1 Raum Stade (LH-14-3110) verbunden. Damit besteht eine netztechnische Verbindung zwischen dem Umspannwerk Stade-West und dem Umspannwerk Dollern als erste Teilmaßnahme des Gesamtvorhabens Nr. 7 der Anlage zum BBPlG. Die bisherige Einleitung der 380-kV-Leitung Dollern – Stade (LH-14-3101) in das Umspannwerk Dollern wird dadurch entbehrlich und daher zurückgebaut. Die neuzubauende 380-kV-Leitung (LH-14-3111) wird zur Steuerung des Umspannwerks Dollern nachrichtentechnisch über einen Lichtwellenleiter (sog. LWL-Anbindung) am Neubaumast Nr. 4 an das Umspannwerk Dollern angebunden; eine netztechnische Anbindung erfolgt nicht.

In ihrem Verlauf macht die beantragte Trassenführung des Ersatzneubaus auf Höhe von Boitzen in der Gemeinde Heeslingen außerdem die Umverlegung der 380-kV-Leitung Stade – Dollern (LH-14-3100, streckenweiser Neubau einschließlich des teilweisen Rückbaus) der Leitung erforderlich.

Der vorliegende zweite Planfeststellungsabschnitt liegt in den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme). Von der 380-kV-Leitung Dollen – Elsdorf (LH-14-3111) werden im Landkreis Stade die Gebiete der Gemeinde Dollern (Mast Nr. 001 – 004), der Stadt Stade (Mast Nr. 005 – 007), der Gemeinde Deinste (Mast Nr. 008 – 019), der Gemeinde Fredenbeck (Mast Nr. 020 – 027), der Gemeinde Kutenholz (Mast Nr. 028 – 031), der Gemeinde Bargstedt (Mast Nr. 032 – 034) und der Gemeinde Brest (Mast Nr. 035 – 049) sowie der Gemeinde Ahlerstedt (Mast Nr. 050 – 062) betroffen. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) verläuft die 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) zudem durch die Gemeinde Heeslingen (Mast Nr. 063 – 089) und die Gemeinde Elsdorf (Mast Nr. 090 – 092). Der Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) inklusive seiner zwei Abzweigungen (LH-14-2155 und LH-14-2157) betrifft dieselben Kommunen. Die dauerhafte

Nutzung des bisher nur als Provisorium genehmigten Abschnitts von Mast Nr. 5 (LH-14-3105) bis Mast Nr. 4N (LH-14-3101) sowie der Rückbau der 380-kV-Leitung Dollern – Stade, LH-14-3101 vom Umspannwerk Dollern bis zum Mast Nr. 4N (exklusive) liegen ebenfalls im Gebiet der Gemeinde Dollern (Landkreis Stade).

Die Umverlegung der 380-kV-Leitung Stade – Dollern (LH-14-3100) findet ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Heeslingen (Landkreis Rotenburg) statt.

Außerdem werden für die Kompensationsmaßnahmen Flächen auf den Gebieten der Gemeinden Elsdorf, Fredenbeck, Klein Meckelsen, Oldendorf, Buxtehude, Sauensiek und der Stadt Stade im Landkreis Stade sowie auf den Gemeindegebieten Reeßum, Heeslingen, Horstedt, Visselhövede und Vorwerk sowie der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) in Anspruch genommen.

Die planfestgestellte Leitungsführung hat sich auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben. Sie baut auf der im Raumordnungsverfahren ermittelten Vorzugstrasse auf und entwickelt diese im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange weiter. Der Neubau der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) umfasst insgesamt 37,3 km Höchstspannungsfreileitung mit 92 Masten. Er beginnt im Norden auf der Höhe des Umspannwerks Dollern und verläuft ganz überwiegend in der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Leitung (LH-14-2142) in südlicher Richtung bis Elsdorf. Aus technischen Gründen ist der Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) mit 32,6 km und 88 Masten etwas kürzer, weil er bei dem nächstgelegenen Abspannmast (Mast Nr. 116) enden muss. Im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) wird auch der 0,2 km lange Abzweig Dollern der 220-kV-Leitung zum Umspannwerk Dollern (LH-14-2155) zurückgebaut. Der Abzweig beinhaltet keine Masten, weshalb der Rückbau sich im Wesentlichen in der Entfernung der Leiterseile erschöpft. Als weiterer Abzweig der 220-kV-Leitung zum Umspannwerk Dollern (LH-14-2157) werden zusätzlich 0,7 km mit zwei Masten und einem Portal zurückgebaut. Der Rückbau der 380-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-3101) beim Umspannwerk Dollern umfasst auf einer Länge von 1,3 km drei Masten und ein Portal.

Die Umverlegung der 380-kV-Leitung Stade – Dollern (LH-14-3100) beinhaltet den Neubau von elf Masten für 4,7 km Höchstspannungsfreileitung sowie den Rückbau von acht Bestandsmasten auf einer Länge von 3,5 km.

2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Freileitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf (LH-14-3111)

2.1.2.2.1.1 Anschluss von Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) an Abschnitt 1 Raum Stade (LH-14-3110)

Der zweite Abschnitt des Gesamtvorhabens, 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) beginnt auf der Höhe des Umspannwerks Dollern. Hier erfolgt die Verknüpfung mit dem ersten Abschnitt Raum Stade (LH-14-3110) über die Leitung LH-14-3105 und den Mast Nr. 4N der Leitung LH-14-3101. Im Einzelnen:

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 27. April 2018 wurde die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade (LH-14-3110) als 10,9 km lange Freileitung mit 25 Masten genehmigt. Die 380-kV-Leitung Raum Stade (LH-14-3110) ist der erste Abschnitt des Vorhabens Stade – Landesbergen, Nr. 7 der Anlage zum BBPlG, und verläuft vom neu geplanten Umspannwerk Stade-West in Richtung Süden bis sie bei Mast Nr. 12 (LH-14-3105) auf die in Ost-West Richtung verlaufende 380-kV-Leitung Dollern – Wilster (LH-14-3105) trifft.

Bei der 380-kV-Leitung Dollern – Wilster (LH-14-3105) handelt es sich um eine 4-Systemleitung, belegt mit jeweils zwei Stromkreisen aus Wilster im Kreis Pinneberg (Schleswig-Holstein) auf den in nordwestlicher Richtung ausgerichteten Traversen und zwei Stromkreisen aus Hamburg/Nord auf den südöstlich ausgerichteten Traversen. Die 380-kV-Leitung Dollern – Wilster (LH-14-3105) quert die Elbe von Osten aus Richtung Hamburg kommend bei Lühesand. Die Stromkreissysteme aus Hamburg/Nord (auf der nach Südosten ausgerichteten Traverse) laufen nach der Elbquerung geradlinig zum Umspannwerk Dollern. Über die nach Nordwesten ausgerichtete Traverse erfolgt die Verknüpfung von Abschnitt 1 und Abschnitt 2 des Gesamtvorhabens Stade – Landesbergen: Die Systeme aus dem Umspannwerk Wilster (auf der nach Nordwesten ausgerichteten Traverse) werden ab Mast Nr. 11 der 380-kV-Leitung LH-14-3105 über die Masten der in Abschnitt 1 planfestgestellten 380-kV-Leitung Raum Stade (LH-14-3110) in nordwestliche Richtung abgeleitet und zum geplanten Umspannwerk Stade-West geführt. Am darauffolgenden Mast Nr. 12 der 380-kV-Leitung LH-14-3105 binden dann die beiden Systeme des Abschnitts 1 des Gesamtvorhabens Stade – Landesbergen vom Umspannwerk Stade-West kommend Y-förmig in das Gestänge der 380-kV-Leitung Dollern – Wilster (LH-14-3105) ein. Von dort verlaufen wieder vier Systeme unter der Bezeichnung 380-kV-Leitung Dollern – Wilster (LH-14-3105) in Richtung Osten bis zum Mast Nr. 5 der 380-kV-Leitung Dollern – Wilster (LH-14-3105). Ab Mast Nr. 5 werden die auf der nach Nordwesten ausgerichteten Traverse aus Stade-West kommenden zwei Systeme zum Bestandsmast Nr. 4N des Gestänges der 380-kV-Leitung Dollern – Stade (LH-14-3101) geführt. Im Anschluss an den Bestandsmast 4N (LH-14-3101) beginnt die Beseilung und ab Mast Nr. 001 (LH-14-3111) der Mastneubau des verfahrensgegenständlichen Ersatzneubaus des zweiten Abschnitts. Die 380-kV-Leitung wird ab hier unter der Bezeichnung 380-kV-Freileitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) als 2-Systemleitung errichtet. Sie verbindet fortan als erste der drei Teilmaßnahmen des Gesamtvorhabens Nr. 7 des BBPlG das neu zu errichtende Umspannwerk Stade-West mit dem Umspannwerk Sottrum. Die übrigen zwei Systeme aus Wilster (auf der nach Südosten ausgerichteten Traverse) leiten zukünftig über das Gestänge der 380-kV-Leitung Dollern – Wilster (LH-14-3105) in das Umspannwerk Dollern ein.

Um bis zur Fertigstellung von Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf und Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum und damit der Leitungsverbindung vom Umspannwerk Stade-West bis zum Umspannwerk Sottrum eine netztechnische Anknüpfung des Umspannwerks Stade-West sicherstellen zu können, werden die zwei Stromkreise, die vom Umspannwerk Stade-West kommen, über den Mast Nr. 4N der bestehenden Leitung LH-14-3101 an das Umspannwerk Dollern angebunden. Die Leitungsverbindung zwischen Mast Nr. 5 der 380-kV-Leitung Dollern –

Wilster (LH-14-3105) und Mast Nr. 4N der 380-kV-Leitung Dollern – Stade (LH-14-3101) ist bisher nur als Provisorium genehmigt. Mit dem Bescheid aufgrund einer Anzeige nach § 43f EnWG der Planfeststellungsbehörde vom 29. Januar 2018 (Az. P220-05020-380-kV Dollern-LGr-Mast 4N) wurde der Neubau zudem der Ersatzneubau von Mast Nr. 4N der 380-kV-Leitung Dollern – Stade (LH-14-3101) nur temporär genehmigt. Im Zuge des Anschlusses von Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) an Abschnitt 1 Raum Stade (LH-14-3110) wird der Betrieb der Leitung zwischen Mast Nr. 5 (LH-14-3105) und Mast Nr. 4N (LH-14-3101) sowie der Bestand von Mast Nr. 4N (LH-14-3101) nun dauerhaft erlaubt.

Die Einleitung der 380-kV-Leitung Dollern – Stade (LH-14-3101) vom Umspannwerk Dollern bis zum Mast Nr. 4N (exklusive) wird durch die dauerhafte Nutzung des als Provisorium genehmigten Abschnitts von Mast Nr. 5 (LH-14-3105) bis zum temporär genehmigten Mast Nr. 4N (LH-14-3101) und der Weiterführung der 380-kV-Leitung bis nach Sottrum überflüssig, da sie lediglich bis zum Neubau von Abschnitt 2 (LH-14-3111) eine provisorische Verbindung zum Umspannwerk Dollern herstellen soll. Sie kann daher im Anschluss an den Neubau (LH-14-3111) zurückgebaut werden. Der Rückbau der Masten zwischen Mast Nr. 4N (LH-14-3101) und dem Umspannwerk Dollern ist ebenfalls Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Masten der Leitung LH-14-3101 nördlich von Mast Nr. 4N sind bereits zurückgebaut. Der Rückbau wurde im Zuge des Planfeststellungsbeschlusses für den Ersatzneubau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Dollern – Landesgrenze Niedersachsen/Schleswig-Holstein (LH-14-3105) durch den Planfeststellungsbeschluss der Planfeststellungsbehörde vom 11. Mai 2016 (Az. 3331-05020-16) genehmigt.

2.1.2.2.1.2 Trassenverlauf des Neubaus

Die geplante 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) beginnt im Raum Dollern nördlich des vorhandenen Umspannwerks. Die Leiterseile werden von dem bestehenden Mast Nr. 5 der 380-kV-Leitung Dollern – Wilster (LH-14-3105) über den bisher nur temporär genehmigten Mast Nr. 4N der 380-kV-Leitung Stade – Dollern (LH-14-3101) zum Mast Nr. 001, dem ersten Neubaumast der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111), geführt. Von dort verläuft die Neubauleitung westlich am Umspannwerk Dollern vorbei in südlicher Richtung ganz überwiegend in der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) und in Parallellage zur bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) bis nach Elsdorf. Im Einzelnen (vgl. auch Anlage 2.1):

Die Leitung verlässt östlich des Ortsteils Steinbeck den Trassenraum der 220-kV-Rückbauleitung Stade – Sottrum und verläuft in unmittelbarer räumlicher Nähe parallel zur 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100). In diesem Verlauf kreuzt die Leitung erstmals die 110-kV-Bahnstromleitung BL 577 der DB Energie. Nach Querung der Kreisstraße K 44 und der Landesstraße L 124 führt sie zwischen den Ortsteilen Helmste und Deinste hindurch, entlang der Siedlungen Feldkrug (Gemeinde Deinste) und Huddelkamp (Gemeinde Deinste). Die Leitung quert den Kirchweg von Deinste auf der Höhe der Siedlung am Sportplatz (Gemeinde Deinste) und knickt dort in südöstlicher Richtung wieder in den trassengleichen Verlauf zur 220-kV-Rückbauleitung Stade – Sottrum ein. Sie kreuzt den Deinster Mühlenbach und verläuft weiter entlang der Gemeinde Fredenbeck in südliche Richtung.

Vor Frankenmoor (Gemeinde Bargstedt) knickt die Leitung nach Südwesten ab, kreuzt die K 50 und verläuft – anders als die 220-kV-Leitung – entlang der Gemeindegrenze von Bargstedt westlich um Frankenmoor herum. Dabei werden ein kleines Waldgebiet und ein Gemeindeweg mit Alleestruktur gequert. Kurz vor der L 123 und der Ortschaft Lehnhorst wird die Leitung in die Rückbautrasse der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum zurückgeführt.

Nach Kreuzung der Landesstraße L 123 wird die Bahnstrecke 1300 der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH und anschließend bei Brest die Kreisstraße K 48 gequert. Kurz vor Klein Wohlerst verlässt die geplante 380-kV-Leitungstrasse erneut den Trassenraum der 220-kV-Rückbauleitung Stade – Sottrum in westliche Richtung, um die Ortschaft Wohlerst (Gemeinde Brest) zu umfahren. Südwestlich der Ortschaft Wohlerst wird ein Waldgebiet mit hochwertigem Waldbestand überspannt und unmittelbar danach die Kreisstraße K 47 sowie die 110-kV-Leitung Bremervörde – Nenndorf (LH-14-1065) gekreuzt. Die Leitung wird dann zurück zur bestehenden 220-kV-Rückbauleitung Stade – Sottrum geführt. Dabei wird ein weiteres Waldstück sowie das Hammoor gequert. Die Leitung verläuft östlich entlang des Windparks Ahlerstedt-Ottendorf. Süd-westlich der Ortschaften Kohlenhorst und Ottendorf (Gemeinde Ahlerstedt) kreuzt die Leitung die K 76, schneidet ein kleines Waldstück des Stuhenfieren und verläuft weiter in südliche Richtung.

Westlich der Ortschaft Steddorf (Gemeinde Heeslingen) verlässt die Leitung die Trasse der 220-kV-Rückbauleitung, schwenkt nach Südwesten und kreuzt die Kreisstraße K 134 sowie die Landesstraße L 124. Auf Höhe von Boitzen (Gemeinde Heeslingen) verschwenkt die Leitung nach Süd-Osten und führt abseits der Tasse der 220-KV-Rückbauleitung östlich um die Ortschaft Boitzen. Die bislang parallelverlaufende 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) wird ab Boitzen umverlegt und umfährt in Parallellage mit der geplanten 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) den Ort Boitzen. Die Umverlegung erfolgt weitestgehend im Gleichschritt (Maststandorte in Nachbarlage). Zu Beginn der parallelen Verschwenkung kreuzen beide Leitungen zwischen zwei Masten das FFH-Gebiet „DE 2520-331 Oste mit Nebenbächen“ entlang des Knüllbachs. Im Anschluss queren sie zwei kleine Waldgebiete sowie den Boitzenbosteler Bach. Nach der Umfahrung von Boitzen endet die Mitverlegung der 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100).

Ab der Höhe von Osterheeslingen (Gemeinde Heeslingen) verläuft die 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf wieder trassengleich zur 220-kV-Rückbauleitung Stade – Sottrum und in Parallelführung zur bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern. Nordwestlich von Weertzen (Gemeinde Heeslingen) wird die Kreisstraße K 130 sowie die Eisenbahnstrecke 9127 gekreuzt. Anschließend werden die Oste einschließlich des entlang der Oste verlaufenden FFH-Gebiets „DE 2520-331 Oste mit Nebenbächen“ und des Landschaftsschutzgebiets „Ostetal“ überspannt.

Ab der Kreisstraße K 130 verlässt die 380-kV-Neubauleitung die Trasse der Rückbauleitung und der parallele Abstand zur bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern wird auf 50 m verringert, um einen größeren Wohngebäudeabstand zum Hof Adiek (Gemeinde Heeslingen) zu erreichen.

Unmittelbar vor der Kreuzung mit der Landesstraße L 142 endet der beantragte Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum am Winkelabspannmast Nr. 116 – dessen Rückbau bereits in dem Planfeststellungsbeschluss für Abschnitt 3 genehmigt wurde – und die geplante 380-kV-Leitungstrasse Dollern – Elsdorf knickt leicht in südliche Richtung ab. Im weiteren Verlauf kreuzt die Neubauleitung das FFH-Gebiet „DE 2520-331 Oste mit Nebenbächen“ und innerhalb des FFH-Gebiets den Abzweig Zeven der 110-kV-Avacon-Leitung (LH-14-1195). Nördlich von Frankenbostel in der Gemeinde Elsdorf erfolgt schließlich der Anschluss an den im Planfeststellungsabschnitt 3 Elsdorf – Sottrum genehmigten Mast Nr. 1094.

2.1.2.2.1.3 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus

Die neu zu errichtende 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) wird in der üblichen Stahlgittermastkonstruktion realisiert. Dabei kommt mit Ausnahme von Mast Nr. 007, der als Einebenenmast ausgeführt wird, das Donaumastbild zur Anwendung. Für die 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) sind insgesamt 32 Winkelabspannmasten, drei Winkeltragmasten und 57 Tragmasten vorgesehen.

Die planfestgestellten Masten erreichen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen eine Höhe zwischen 34 m und 79,5 m. Die jeweilige Masthöhe hängt insbesondere von den topographischen Gegebenheiten und dem erforderlichen Bodenabstand ab. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 12 m, sodass ein Unterfahren der 380-kV-Freileitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe von bis zu 8 m möglich ist.

Über die Freileitung wird Energie in Form von Drehstrom übertragen. Die 380-kV-Leitung umfasst zwei Stromkreise mit insgesamt sechs Leitern. Jeder Leiter besteht aus vier einzelnen, durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen (Viererbündel). Die Leiter führen die elektrischen Betriebsströme mit einer Wechselspannung von 50 Hz. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Wahl der Fundamentierung hängt vor allem von der Bodenbeschaffenheit ab. Für etwa zwei Drittel der Masten (61 von 92 Masten) ist der Einbau eines Plattenfundamentes vorgesehen, 31 Masten sollen mittels Bohrpfählen gegründet werden. Die Masten stehen bei der Pfahlgründung in der Regel auf vier einzelnen Fundamenten, die etwa 8 bis 15 m auseinanderliegen. Bei Pfahlgründungen werden Pfähle von etwa 60 bis 100 cm Durchmesser verwendet. Oberflächennah versiegelt ist die Fläche der Betonfundamentköpfe an den vier Eckstielen der Masten. Der Betonkopf besitzt einen Durchmesser von ca. 1,2 m bei einem Tragmast und ca. 1,6 m bei einem Abspannmast. Pro Mast werden damit etwa 4,5 m² Boden bei einem Tragmast und rund 8 m² Boden bei einem Winkelabspannmast versiegelt. Bei der Verwendung von Plattenfundamenten entsteht eine zusätzliche Unterflurversiegelung.

Innerhalb des Schutzstreifens ist die Wuchshöhe der Gehölze beschränkt. Die Beschränkung der Wuchshöhe erfolgt im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch den Übertragungsnetzbetreiber.

2.1.2.2.1.4 Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase

2.1.2.2.1.4.1 Provisorien

Für die Errichtung der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) sind stellenweise Provisorien für die Aufrechterhaltung des Netzbetriebs der 220-kV-Leitung (LH-14-2142) bis zu deren Rückbau vorgesehen.

Um den 220-kV-Betrieb für den Chemiekonzern DOW während der Baumaßnahme für die 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) aufrechthalten zu können, werden für die Verbindung von Dollern nach Stade Provisorien im Bereich der beiden Abzweige Dollern LH-14-2157 und LH-14-2155 der 220-kV-Rückbauleitung (LH-14-2142) benötigt.

Für den Abzweig LH-14-2157 werden im Mastfeld 031-032N der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) zwei Provisorien errichtet und mittels einer Steigleitung mit der Rückbauleitung (LH-14-2142) verbunden. Im weiteren Verlauf wird das Freileitungsprovisorium an Mast Nr. 1 des Abzweigs angebunden und in den Leitungsverlauf eingebunden.

An dem anderen 220-kV-Abzweig Dollern (LH-14-2155) ist für die Errichtung von Mast Nr. 004 der 380-kV-Neubauleitung (LH-143111) und dem anschließenden Seilzug von Mast Nr. 003 über Mast Nr. 004 zum Mast Nr. 005 ebenfalls ein Provisorium erforderlich. Hierfür wird im Feld 033-033A der 220-kV-Leitung Stade – Dollern (LH-14-2142) ein Provisorium errichtet.

Das Neubauvorhaben kreuzt zudem eine Bahnstromleitung sowie zwei 110-kV-Leitungen. Zum Schutz der zu kreuzenden Leitungen müssen provisorische Leitungsanlagen errichtet werden.

Im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) wird die 110-kV-Bahnstromleitung Nenndorf – Neumünster (BL 577) an zwei Stellen gekreuzt. Die erste Kreuzung befindet sich im Feld 008-009 der 380-kV-Neubauleitung und im Feld 6098-6099 der Bahnstromleitung. Hier wird unter wechselseitiger Schaltung ein Provisorium zwischen den beiden Abspannmasten Nr. 6098 und 6100 der Bahnstromleitung installiert, sodass der Seilzug von Mast Nr. 008 nach Mast Nr. 010 der Neubauleitung erfolgen kann. Die Leitungsführung der provisorischen Verbindung erfolgt nördlich von Mast Nr. 008 der Neubauleitung. Im zweiten Kreuzungsfeld zwischen Mast Nr. 016 und Mast Nr. 017 der 380-kV-Neubauleitung mit dem Feld 6088-6089 der Bahnstromleitung wird zwischen den Masten Nr. 6087 und 6090 eine provisorische Leitung errichtet. Das Provisorium wird in einer geringeren Bauhöhe als die bisherige Leitung errichtet, sodass der Seilzug für das Feld 016-017 der Neubauleitung über dem Provisorium der 110-kV-Bahnstromleitung durchgeführt werden kann.

Um den Betrieb der 110-kV-Leitung Bremervörde – Nenndorf (LH-14-1065) der Avacon gewährleisten zu können, werden im Feld 72-73 zwei Provisorien unterkreuzend errichtet. Gleiches gilt für den Betrieb der 110-kV-Leitung Abzweig Zeven (LH-14-1195) der Avacon. Die betroffene 110-kV-Leitung wird im Feld 023-024 mit dem Feld 089-090 der neuen 380-

kV-Leitung gekreuzt. Für die Zeit der Baumaßnahme wird unter wechselseitiger Schaltung ein Baueinsatzkabel zwischen den beiden Abspannmasten Nr. 023 und 024 der 110-kV-Leitung installiert.

2.1.2.2.1.4.2 Schutzgerüste

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet werden die 110-kV-Leitungen, Straßen und Bahnstrecken, die vom Vorhaben gekreuzt werden (Anlage 1, Tabelle 14):

- 220-kV-Rückbauleitung Abzweig Dollern, LH-14-2157 der TenneT TSO GmbH, zwischen Mast Nr. 002 und Mast Nr. 003
- 220-kV-Rückbauleitung Abzweig Dollern, LH-14-2155 der TenneT TSO GmbH, zwischen Mast Nr. 003 und Mast Nr. 004
- 380-kV-Leitung Unterweser – Dollern, LH-14-3103 der TenneT TSO GmbH, zwischen Mast Nr. 007 und Mast Nr. 008
- 110-kV-Bahnstromleitung Nenndorf – Neumünster, BL577 der DB Energie GmbH, zwischen Mast Nr. 008 und Mast Nr. 009
- Kreisstraße K44, zwischen Mast Nr. 010 und Mast Nr. 011
- Landesstraße L124, zwischen Mast Nr. 010 und Mast Nr. 011
- 110-kV-Bahnstromleitung Nenndorf – Neumünster, BL577 der DB Energie GmbH, zwischen Mast Nr. 016 und Mast Nr. 017
- 380-kV-Leitung Unterweser – Dollern, LH-14-3103 der TenneT TSO GmbH, zwischen Mast Nr. 017 und Mast Nr. 018
- Kreisstraße K50, zwischen Mast Nr. 026 und Mast Nr. 027
- Landesstraße L123, zwischen Mast Nr. 033 und Mast Nr. 034
- Eisenbahnstrecke 1300, Bremerhaven Wulsdorf – Buchholz (Norderheide) der EVB Elbe-Weser GmbH, zwischen Mast Nr. 035 und Mast Nr. 036
- Kreisstraße K48, zwischen Mast Nr. 036 und Mast Nr. 037
- Kreisstraße K47, zwischen Mast Nr. 045 und Mast Nr. 046
- 110-kV-Leitung Bremervörde – Nenndorf, LH-14-1065 der Avacon Netz GmbH, zwischen Mast Nr. 046 und Mast Nr. 047
- Kreisstraße K76, zwischen Mast Nr. 055 und Mast Nr. 056

- Kreisstraße K134, zwischen Mast Nr. 069 und Mast Nr. 070
- Landesstraße L124, zwischen Mast Nr. 071 und Mast Nr. 072
- Kreisstraße K130, zwischen Mast Nr. 084 und Mast Nr. 085
- Eisenbahnstrecke 9127, Wilstedt – Tostedt der EVB Elbe-Weser GmbH, zwischen Mast Nr. 084 und Mast Nr. 085
- Landesstraße L142, zwischen Mast Nr. 088 und Mast Nr. 089
- 110-kV-Leitung Abzweig Zeven, LH-14-1195 der Avacon Netz GmbH, zwischen Mast Nr. 089 und Mast Nr. 090

Weitere Details können Anlage 1, insbesondere Kapitel 5.11 entnommen werden.

2.1.2.2.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung (LH-14-2142) inklusive der Abzweigungen LH-14-2157 und LH-14-1255 sowie Rückbau der 380-kV-Leitung Stade – Dollern (LH-14-3101)

2.1.2.2.2.1 Trassenverlauf des Rückbaus

Der Rückbau der 220-kV-Leitung (LH-14-2142) beginnt auf gleicher Höhe wie der Neubau der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) zwischen Mast Nr. 5 der 380-kV-Leitung Dollern – Wilster (LH-14-3105) und dem bisher nur temporär errichteten Mast Nr. 4N der 380-kV-Leitung Stade – Dollern (LH-14-3101). Der erste Rückbaumast ist Winkelabspannmast Nr. 29 (LH-14-2142). Auf Höhe des Umspannwerks Dollern werden bei Mast Nr. 32N (LH-14-2142) der Abzweig LH-14-2157 bis zum Portal des Umspannwerks Dollern und bei Mast Nr. 34A (LH-14-2142) der Abzweig LH-14-2155 ebenfalls bis zum Portal des Umspannwerks Dollern mit zurückgebaut. Die zwischen dem Umspannwerk Dollern und Mast Nr. 4N (LH-14-3101) – der durch diesen Planfeststellungsbeschluss nun dauerhaft genehmigt wird – bestehende, provisorische Verknüpfung dient der übergangsweisen netztechnischen Verbindung des Umspannwerks Stade-West und des Umspannwerks Dollern. Sie wird daher durch die Verknüpfung von Abschnitt 1 Raum Stade und Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf und der Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung (LH-14-3111) zwischen Stade und Sottrum überflüssig und daher ebenfalls zurückgebaut.

Die zurückzubauende 220-kV-Leitung verläuft nach dem Umspannwerk auf der gesamten Länge bis Mast Nr. 115 im Wesentlichen in Parallellage zu der bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-10-3100) in ihrer derzeitigen Lage vor der Umverlegung (Ziffer 2.1.2.2.32.1.2.2.1.2). Aus technischen Gründen ist es erforderlich, den Rückbau der Seile abspannabschnittsweise zwischen zwei Abspann- bzw. Winkelabspannmasten vorzunehmen, da reguläre Tragmasten nicht für den einseitigen Seilzug ausgelegt sind. Die (Winkel-)Abspannmasten bilden daher Festpunkte in der Leitung. Der dem Ende des Neubauabschnittes nächstgelegene Winkelabspannmast ist Mast Nr. 116, der folglich das Ende des Rückbauabschnitts markiert. Der Rückbau von Mast Nr. 116 wurde in dem Planfeststellungsbeschluss zu Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum bereits planfestgestellt, weshalb der vorliegende Plan den Rückbau hier bis inklusive Mast Nr. 115 erfasst.

2.1.2.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus

Der Rückbau erfolgt für den Bereich von Mast Nr. 34 bis Mast Nr. 115 vor und während der Baumaßnahme der 380-kV-Leitung (LH-14-3111). Der Rückbau im Bereich zwischen Mast Nr. 29 und Mast Nr. 34 ebenso wie der Rückbau der Abzweige LH-14-2157 und LH-14-2155 erfolgt zur Aufrechterhaltung des Betriebes des Chemiekonzerns DOW nach der Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung (LH-14-3111) zwischen Stade und Sottrum. Zur Demontage der abzubauenden Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Stufen- und Pfahlfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,4 m zurückgebaut. Die Pfahlfundamente werden frei gegraben und abgetrennt. Die Stufenfundamente werden abgetragen. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet. Von den insgesamt 88 Maststandorten der bestehenden 220-kV-Leitung können wegen der teilweise unterschiedlichen Mastabstände und der teilweisen Trassenabweichungen im Wesentlichen nur 24 Standorte für das Neubauvorhaben genutzt werden. Auch die Schutzstreifen werden entsprechend angepasst; nicht mehr benötigte Schutzstreifen werden freigegeben.

2.1.2.2.2.3 Provisorien für den Rückbau

Für den Rückbau der Leitungen sind ebenso wie für den Neubau an verschiedenen Stellen Provisorien erforderlich:

Um den Betrieb der beiden 110-kV-Leitungen Stade – Dollern (LH-14-1213) und Dollern – Punkt Wohlerst (LH-14-1214) der Avacon gewährleisten zu können, werden provisorische Verbindungen hergestellt. Im Zuge der Leitungsrückbauten werden die betroffenen 110-kV-Leitungen im Feld 028C-024D (LH-14-1213) und 029A-029B (LH-14-1214) mit dem Feld 001-002 der 220-kV-Rückbauleitung Abzweig Dollern (LH-14-2157) und dem Feld 001-002 der 380-kV-Rückbauleitung Dollern – Stade (LH-14-3101) gekreuzt. Für die Zeit der Baumaßnahme wird jeweils unter wechselseitiger Schaltung ein Baueinsatzkabel im betroffenen Kreuzungsfeld der beiden 110-kV-Leitungen installiert.

2.1.2.2.3 Umverlegung der 380-kV-Leitung Stade – Dollern (LH-14-3100)

Die 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) wird im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) zwischen Mast Nr. 239 (exklusive) und Mast Nr. 248 (exklusive) umverlegt. Der Rückbau der Leitung erfolgt im Anschluss an den Neubau, um den Betrieb der umzuverlegenden 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) bis nach deren Neubau aufrechterhalten zu können.

2.1.2.2.3.1 Trassenverlauf der Umverlegung

Die bislang im Wesentlichen parallel zur 220-kV-Rückbauleitung (LH-14-2142) verlaufende 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) wird ab Boitzen umverlegt, um in Parallellage mit der geplanten 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) den Ort

Boitzen zu umfahren. Die Masten der umverlegten Leitung (LH-14-3100) liegen weitestgehend in Nachbarlage (Gleichschritt) zu den Masten der 380-kV-Neubauleitung (LH-14-3111). Zu Beginn der parallelen Verschwenkung kreuzen beide Leitungen zwischen zwei Masten das FFH-Gebiet „DE 2520-331 Oste mit Nebenbächen“ entlang des Knüllbachs. Im Anschluss queren sie zwei kleine Waldgebiete sowie den Boitzenbosteler Bach. Nach der Umfahrung von Boitzen endet die Mitverlegung der 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) an Mast Nr. 248 (exklusive).

Der derzeit zwischen Boitzen und Boitzenborstel gestreckt hindurchlaufende Teil der 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) wird anschließend zwischen Mast Nr. 248 (exklusive) und Mast Nr. 239 (exklusive) zurückgebaut.

2.1.2.2.3.2 Technische Ausführungsmerkmale der Umverlegung

Die im Rahmen der Umverlegung der 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) verwendeten Stahlgittermasten werden ausschließlich als Donaumasten ausgebildet. Im Zuge der Umverlegung der 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) werden zwei Winkelend-/Winkelabspannmasten, vier Winkelabspannmasten und fünf Tragmasten errichtet. Die Masten sind zwischen 48,6 m und 69,5 m hoch.

Acht der Neubaumasten sollen mittels Pfählen gegründet werden, drei werden auf Plattenfundamenten errichtet.

2.1.2.2.3.3 Provisorien für die Umverlegung

Um den Betrieb der Bestandsleitung während der Errichtung des ersten Neubaumasts Nr. 240N und des letzten Neubaumasts Nr. 247N der Umverlegung (LH-14-3100) aufrecht halten zu können, werden im Bereich der beiden genannten Masten 380-kV-Freileitungsprovisorien sowohl an der umzuverlegenden Leitung LH-14-3100 als auch an der Neubauleitung LH-14-3111 errichtet.

Zur Errichtung von Mast Nr. 247N der 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) muss für den Abschnitt von Mast Nr. 059 bis Mast Nr. 072 der neuen 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) ein Provisorium errichtet werden. Anschließend erfolgt eine provisorische Verbindung der beiden 380-kV-Leitungen im Feld 062-063 der LH-14-3111 und im Feld 256-257 der LH-14-3100 unter wechselseitiger Schaltung. Damit der Stromkreislauf geschlossen wird, erfolgt parallel hierzu eine provisorische Verbindung vom Mast Nr. 072 der LH-14-3111 zum Mast Nr. 246 der LH-14-3100.

Am Mast Nr. 240N der umzuverlegenden 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) erfolgt die Herstellung der Baufreiheit für den Mast über einen westlich geführten provisorischen Leitungsverlauf, der unter wechselseitiger Schaltung über die bestehenden Masten Nr. 239 und 241 an die Leitung angeschlossen wird. Hierfür muss vor der baulichen Umsetzung dieser Maßnahme der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) in diesem Bereich erfolgt sein.

2.1.2.2.4 Zuwegungen, Wasserhaltung

Sowohl für weite Teile der Rückbaumaßnahmen als auch für einen wesentlichen Teil der Neubaumaßnahmen können die bestehenden öffentlichen Zuwegungen zu den Maststandorten genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden für die notwendigen Zuwegungen zu den Maststandorten Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die für den Neubau und den Rückbau während der Bauphase erforderlichen Arbeitsflächen sowie die dazugehörigen Zuwegungen werden vorübergehend in Anspruch genommen. Welche Flächen im Einzelnen wie in Anspruch genommen werden müssen, ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 7) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlagen 14.1 bis 14.8). Darüber hinaus ergibt sich für die meisten Standorte von Leitungsmasten das Erfordernis, die Baustellen und insbesondere die Baugruben von oberflächennahem Grundwasser möglichst freizuhalten. Dies macht ein Abpumpen des Grubenwassers erforderlich. Das abgepumpte Wasser wird versickert oder in Oberflächengewässer in der Umgebung wieder eingeleitet. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Ziffern 2.2.3.7.6.1.1.2.2 und 2.2.3.7.6.1.2.2.4 .

2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

2.1.3.1.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 26. September 2017 (LROP 2017)[4] enthält Regelungen für den Neubau von Höchstspannungsleitungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und speziell für den Neubau der Höchstspannungsleitung von Stade nach Landesbergen. In Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 07 LROP 2017 heißt es[5]:

> „*1* ***Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern.*** *2* ***Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.*** *3 Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll.* *4* ***Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.*** *5* ***Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und***

[4] Anlagen 1 und 2 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung v. 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 378).
[5] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore. *[6]* ***Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn***

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.
[7] ***Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.*** *[8]* ***Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.***
[9] ***Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn***
a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. *[…]*
[13] Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend."

In Bezug auf das Gesamtvorhaben der Netzverstärkung und des Netzausbaus zwischen Stade und Landesbergen, zu dem der hier planfestgestellte Abschnitt 2 gehört, heißt es außerdem als Ziel der Raumordnung in Satz 16:

„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen […] Stade und Landesbergen […] der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind."

2.1.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm

2.1.3.1.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade

In dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade (RROP 2013) werden unter Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 05 die Trassenräume bestimmter Energieleitungen als Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eingeordnet[6]:

„***Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV sind in der zeichnerischen Darstellung Leitungstrassen als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegt. Das durch diese Leitungstrassen gebildete***

[6] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore werden gemäß der zeichnerischen Darstellung unter diesen Zielsetzungen für den Aus- und Neubau sowie zur Bündelung gesichert. Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore."

Weiter heißt es dort:

„***Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind in Anwendung der Ziele des LROP 2012, Abschn. 4.2 07 zu planen. Von Höchstspannungsfreileitungen ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einzuhalten, wenn***

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und

b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

Ausnahmsweise können die genannten Abstände unterschritten werden, wenn

a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder

b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird."

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2013 sind die Leitungstrassen der bestehenden 220-kV-Leitung wie auch der bestehenden 380-kV-Leitung eingezeichnet.

2.1.3.1.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Auch in dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) aus dem Jahr 2020 (RROP 2020) werden unter Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 02 die Trassenräume bestimmter Energieleitungen als Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eingeordnet:

„***Die vorhandenen Stromleitungen und Umspannwerke ab 110 kV sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.***"

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2020 sind in dem Trassenraum des Vorhabens die bestehenden, parallel verlaufenden Leitungen 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) und 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) eingezeichnet. Mit Blick auf den Ersatzneubau wird in dem RROP 2020 ausgeführt, dass das RROP die Bestimmung des optimierten Trassenverlaufs des Ersatzneubaus östlich von Sottrum im Bereich der Wümmeniederung dem Planfeststellungsverfahren vorbehält und daher zunächst auf eine

Darstellung der landesplanerisch festgestellten Trasse verzichtet, um die Prüfung nicht vorwegzunehmen[7]. Bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung durch das RROP 2020 fand das Vorhaben als Abwägungsbelang bereits Berücksichtigung[8].

2.1.3.2 Bebauungspläne

Die von dem Vorhaben umfassten Maßnahmen werden nicht auf Flächen, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Bauflächen ausgewiesen sind, sondern ganz überwiegend im Außenbereich bzw. teils im unbeplanten Innenbereich ausgeführt.

Auf den Gebieten der vom Neubau der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) betroffenen Gemeinden Dollern, Stade, Deinste, Fredenbeck, Kutenholz, Bargstedt, Brest, Ahlerstedt, Elsdorf und Heeslingen gelten zwar verschiedene Bebauungspläne. Sie werden aber vom Trassenverlauf nicht tangiert. Auch in den Gebieten der durch die Verlegung der bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100), den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) einschließlich der Abzweige Dollern der 220-kV-Leitungen LH-14-2155 und LH-14-215 sowie durch den Rückbau der bestehenden 380-kV-Leitung Stade – Dollern (LH-14-3101) betroffenen Gemeinden Dollern, Stade, Deinste, Fredenbeck, Kutenholz, Bargstedt, Brest, Ahlerstedt, Heeslingen und Elsdorf liegen die vorgenannten Maßnahmen nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Die Kompensationsflächen für das Vorhaben in den Gemeinden Buxtehude, Estorf, Fredenbeck, Klein Meckelsen, Oldendorf, Sauensiek und Stade des Landkreises Stade sowie in den Gemeinden Bremervörde, Heeslingen, Horstedt, Reeßum, Visselhövede und Vorwerk des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Gemeinden. Auf eine Auflistung der geltenden Bebauungspläne wird daher verzichtet.

2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, Drehstrom Nennspannung 380 kV“. Die Regelungen des Bundesbedarfsplangesetzes stehen den von der Vorhabenträgerin zugleich im Rahmen der Planfeststellung beantragten übrigen Maßnahmen nicht entgegen. Insgesamt kommt die Vorhabenträgerin ihrem gesetzlichen Auftrag aus §§ 1, 2 BBPlG, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 EnWG nach. Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen. Es dient sowohl dem überregionalen Stromtransport der in Norddeutschland erzeugten Windenergieleistung, als auch der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Region. Die Übertragungskapazitäten für Strom sind bereits heute nicht ausreichend, weshalb es regelmäßig zu Engpässen kommt. Das planfestgestellte Vorhaben dient dem Lückenschluss zwischen den bereits im Bau befindlichen Abschnitten 1 (Raum Stade) und 3 (Elsdorf – Sottrum) des Gesamtvorhabens.

---

[7] Begründung zur beschreibenden und zeichnerischen Darstellung, Zu Abschnitt 4.2 Energie, zu Ziffer 02, S. 151.
[8] Begründung zur beschreibenden und zeichnerischen Darstellung, Zu Abschnitt 4.2 Energie, zu Ziffer 01, S. 119.

Mit Fertigstellung bewirken die drei Abschnitte die Entflechtung des Knotens um das Umspannwerk Dollern.

Die in weiten Teilen mögliche Nutzung der Bestandstrasse der zurückzubauenden 220-kV-Leitung verringert die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erheblich und erlaubt eine Schonung der Siedlungsbereiche. An den Stellen, wo die Neubautrasse den Trassenraum der Rückbauleitung verlässt, bewirkt die neue Trassenführung gegenüber der Bestandstrasse eine Entlastung des Wohnumfeldes. Die Neubautrasse führt durch einen verhältnismäßig siedlungsarmen Raum. Sie verläuft in ausreichendem Abstand zu den passierten Innenbereichslagen Steinbeck, Deinste, Helmste, Siedlung am Sportplatz, Brest, Wohlerst, Oersdorf, Steddorf, Boitzen, Osterheeslingen und Weertzen. Im Außenbereich in den Gemeinden Deinste (Ortsteile Feldkrug – Huddelkamp und Siedlung am Sportplatz) und Heeslingen (Ortsteil Weertzen, Hoflage Adiek) kommt es durch die Trassenführung zu einer Unterschreitung des 200-m-Abstandes zu einzelnen Wohngebäuden. Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Wohnumfeld wurde die Trassenführung in diesen Bereichen im Rahmen einer Variantenuntersuchung kleinräumig optimiert (Anlage 1, Anhang 6, Variantenuntersuchung Deinste und Variantenuntersuchung Hof Adiek). Auf diese Weise wurde eine Vergrößerung der Abstände zu den Wohngebäuden erreicht. Sämtliche Immissionswerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte liegen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV. Die Vorgaben der TA Lärm werden eingehalten.

Konfliktschwerpunkte bilden neben der Unterschreitung des Wohnumfeldschutzes, die Inanspruchnahme von Waldflächen, Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung, die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Biotopen mittlerer bis großer Bedeutung, die Beeinträchtigung von Lebens- und Bruträumen sowie bauzeitliche Störungen der Fauna und die Auswirkungen auf die FFH-Gebiete Schwingetal und Oste mit Nebenbächen. Diese Auswirkungen lassen sich teilweise mit Vermeidungsmaßnahmen verringern, teilweise durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren. Soweit weder Vermeidung noch Kompensation möglich sind, hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass die Eingriffe gleichwohl wegen vorgehender öffentlicher Interessen durchgeführt werden sollen (siehe unten Ziffer 2.2.3.5.1.6) und in welcher Höhe hierfür eine Ersatzzahlung zu leisten ist (siehe unten Ziffer 2.2.3.5.1.7). Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen haben ergeben, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Auswirkungen auf FFH-Gebiete dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Soweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume und Habitate betroffen sind, sieht der Planfeststellungsbeschluss umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vor.

2.1.5 Verfahrensablauf

2.1.5.1 Bedarfsplanung

Der beantragte Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf ist ein Teilabschnitt des Projekts 380-kV-Höchstspannungsleitung „Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen“, das als Vorhaben Nr. 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz

(BBPlG) in den Bundesbedarfsplan aufgenommen wurde. Aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan folgt die verbindliche Feststellung eines vordringlichen Bedarfs und damit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG.

2.1.5.2 Raumordnungsverfahren

Für den Teil „380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen“ des Gesamtvorhabens wurde beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg) ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und umfangreicher Variantenuntersuchung durchgeführt.

Die Raum- und Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens wurde dabei in insgesamt 18 Abschnitten untersucht. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt Dollern – Elsdorf umfasst die im Raumordnungsverfahren geprüften Teilabschnitte 1 bis 10 sowie einen kleinen Teil des ROV-Abschnittes 11. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der Vorgabe von im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Maßgaben bzw. Prüfaufträgen beendet. Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse hat die Vorhabenträgerin weitgehend übernommen und die Prüfaufträge überwiegend abgearbeitet.

Nach umfangreichen Vorarbeiten (Raumanalyse 2014 und Antragskonferenz in den Jahren 2014 und 2016) leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg am 21. April 2017 auf Antrag der Vorhabenträgerin das Raumordnungsverfahren für die Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit ein. Das Raumordnungsverfahren bewertet die Raumverträglichkeit des Vorhabens auf Grundlage des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (LROP 2017) sowie der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassungen der Regionalen Raumordnungsprogramme des Landkreises Stade (RROP 2013) und des Landkreises Rotenburg (Wümme) (RROP 2005) einschließlich der Entwurfsfassung zum RROP 2005 aus dem Jahr 2017 (RROP-Entwurf 2017).

Das Raumordnungsverfahren endete mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018. Darin wurde die Vereinbarkeit der dargestellten Vorzugstrasse mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt, sofern bestimmte im Einzelnen aufgeführte und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigende Maßgaben bzw. Prüfaufträge beachtet werden.

Die Prüfaufträge hat die Vorhabenträgerin überwiegend abgearbeitet. Für die ROV-Abschnitte 01, 03, 05, 07, 09 und 11 stellt die Landesplanerische Feststellung die Raum- und Umweltverträglichkeit der Vorzugstrasse uneingeschränkt, für die ROV-Abschnitte 04, 06, 08 und 10 unter Maßgaben fest. Im ROV-Abschnitt 02 stuft die Landesplanerische Feststellung den Bereich südlich der „Siedlung am Sportplatz“ (Deinste-Süd) aufgrund des Maßes der Abstandsunterschreitung zu Wohngebäuden insoweit als raumunverträglich ein. Für diesen Bereich ist nach der Landesplanerischen Feststellung im nachfolgenden

Planfeststellungsverfahren im Rahmen eines kleinräumigen Variantenvergleichs ein Kabelabschnitt zu prüfen.

Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse hat die Vorhabenträgerin weitgehend übernommen. Die landesplanerisch festgestellte Vorzugstrasse verläuft weitgehend in der 220-kV-Bestandstrasse. Sie sieht streckenweise zur Verbesserung des Wohnumfeldschutzes in den Bereichen der Ortslagen Deinste, Frankenmoor, Wohlerst, Steddorf und Boitzen sowie der Hoflagen Hof Adiek und Ahof eine Abweichung von der 220-kV-Bestandstrasse vor.

Für die weitere Feintrassierung formuliert die Landesplanerische Feststellung sowohl allgemeine als auch abschnittsspezifische Maßgaben.

2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren

Am 20. Dezember 2019 reichte die Vorhabenträgerin den Plan bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein. Der Antrag orientiert sich im Wesentlichen an der in der Landesplanerischen Feststellung gefundenen Vorzugstrasse.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens wurden hierbei einbezogen.

Am 17. April 2020 wurden die Planunterlagen den Auslegungsgemeinden übersandt und das Anhörungsverfahren damit eingeleitet. 66 Trägern der öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden am 18. Mai 2020 die Planunterlagen mit der Aufforderung übersandt, bis zum 20. Juli 2020 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Drei weitere Träger öffentlicher Belange wurden nachträglich beteiligt. Ihnen wurden die Planunterlagen am 16. Juli 2020 mit Stellungnahmefrist zum 14. August 2020 beziehungsweise am 27. Juli 2020 mit Stellungnahmefrist zum 1. September 2020 übersandt.

Die Auslegung der Planunterlagen wie auch die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekannt gemacht. In den jeweiligen Bekanntmachungen baten die Gemeinden vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie darum, vorrangig von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Im Anschluss an die Bekanntmachung wurden die Planunterlagen im Zeitraum vom 19. Mai 2020 bis einschließlich zum 18. Juni 2020 in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, namentlich in der Hansestadt Buxtehude, Hansestadt Stade, Samtgemeinde Fredenbeck, Samtgemeinde Harsefeld, Samtgemeinde Horneburg, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Samtgemeinde Sittensen, Samtgemeinde Sottrum, Samtgemeinde Tarmstedt, Samtgemeinde Zeven und Stadt Visselhövede, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der bundesweit beschlossenen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen und der vorübergehenden Schließung einiger Rathäuser und Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr in Folge der zu dieser Zeit herrschenden Covid-19-Pandemie war eine Einsichtnahme in die Planunterlagen in den Auslegungsgemeinden nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache und unter Berücksichtigung der zum Auslegungszeitpunkt geltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften möglich. Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen war – auf den Internetseiten der einzelnen Auslegungsgemeinden wie auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/startseite) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden. Einwendungen waren schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift bei den einzelnen Gemeinden bis zum 20. Juli 2020 einzureichen.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 37 Trägern öffentlicher Belange ein. Zudem hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) im Namen der Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) geäußert. Von Seiten Privater wurden 14 Einwendungen erhoben.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und den zu diesem Zeitpunkt in Niedersachsen geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote wurde anstelle eines Erörterungstermins nach § 76 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) von der NLStBV durchgeführt. Den zur Teilnahme Berechtigten wurde vorab ein Zugangscode zur Online-Konsultation mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Ab dem 4. Dezember 2020 wurde die Durchführung der Online-Konsultation ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war zudem auf dem niedersächsischen UVP-Portal sowie auf den Internetseiten der betroffenen Gemeinden bis über den Zeitraum der Online-Konsultation hinaus einsehbar. Der zu erörternde Sachverhalt wurde in der Zeit vom 7. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 auf der Internetseite der NLStBV (http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview) für die am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten in anonymisierter Form bereitgestellt. In diesem Zeitraum wurde den zur Teilnahme Berechtigten Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Sachverhalt zu äußern. Insgesamt äußerten sich fünf Träger öffentlicher Belange, vier Private sowie das LabüN im Rahmen der Online-Konsultation. Am 16. Dezember und 17. Dezember 2020 wurden auf Antrag mit zwei privaten Einwendern zusätzliche Einzelerörterungen per Videokonferenz durchgeführt. Hinsichtlich des Inhalts und Ablaufs der Einzelerörterungen wird auf die Protokolle zu den Einzelerörterungen verwiesen.

Zu den Deckblattunterlagen vom 30. April 2021 sowie vom 7. Juni 2021 (siehe oben Ziffer 1.1.2) wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin ein Deckblattverfahren durchgeführt. Die

Planfeststellungsbehörde hat den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme) sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen eine Frist von zwei Wochen bis zum 23. Juni 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Deckblattunterlagen gewährt. Zwei von geänderten Flächeninanspruchnahmen betroffene Eigentümer wurden hinsichtlich der Änderungen mit einer Äußerungsfrist von ebenfalls zwei Wochen bis zum 30. Juni 2021 beteiligt.

2.1.5.4 Antrag auf vorzeitigen Baubeginn

Mit Schreiben vom 20. Januar 2021 beantragte die Vorhabenträgerin die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG für Rückschnitte von Gehölzen zur Befreiung des Lichtraumprofils der Zuwegungen und Arbeitsflächen auf 61 Flächen im Landkreis Stade und 38 Flächen im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie für die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A3 auf jeweils einer Fläche im Raum Frankenmoor (Gemeinde Fredenbeck) und südöstlich von Steddorf (Gemeinde Heeslingen). Die Maßnahmen hat die NLStBV mit Bescheid vom 28. Januar 2021 antragsgemäß zugelassen.

2.2 Rechtliche Bewertung des Vorhabens

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziffer 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Das mit Antrag vom 20. Dezember 2019 vorgelegte Vorhaben ist planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) bedürfen nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Dies schließt die übrigen beantragten Maßnahmen ein. Die zum Schutz in Betrieb befindlicher fremder Stromleitungen und zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Übertragungsnetz der Vorhabenträgerin erforderlichen Provisorien (Anlage 1, Kap. 5.10.3) sind Schutzvorkehrungen i. S. v. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.8 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

2.2.1.3 Notwendige Folgemaßnahmen

Die Errichtung der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf macht auch eine Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-14-3100) östlich von Boitzen erforderlich. Diese Verlegung ist als notwendige Folgemaßnahme nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG von der Planfeststellung umfasst.

Unter den Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen fallen alle Maßnahmen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. Im konkreten Fall umfährt die 380-kV-Neubauleitung Boitzen in östlicher Richtung, um den 200-m-Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich einhalten zu können. Dies macht eine Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-14-3100) erforderlich, weil es anderenfalls zu einer doppelten Leitungskreuzung käme, die ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen würde.

Der Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen unterliegt wegen seiner kompetenzerweiternden Wirkung räumlichen und sachlichen Beschränkungen. Das Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es nicht, andere Planungen mitzuerledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen. Im konkreten Fall sind diese Begrenzungen gewahrt. Die Verlegung der 380-kV-Leitung ist eine Anpassung, die durch die 380-kV-Neubauleitung notwendig wird. Die Verlegung erfordert kein eigenes Planungskonzept, erst recht kein umfangreiches. Vielmehr folgt die Verlegung dem Trassenverlauf der 380-kV-Neubauleitung.

2.2.1.4 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.2.1.4.1 Antragstellung

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 bei der NLStBV die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Projekt „380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Teilabschnitt 2 Dollern – Elsdorf“ beantragt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit der Benutzung von Gewässern verbunden. Die Anlage 18 der Planunterlagen enthält den entsprechenden „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“. Da die Planfeststellung als solche gemäß § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse und Bewilligungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen nicht umfasst, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gesondert.

2.2.1.4.2 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen: Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Ziffer 2.1.5.3) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags im Mai und Juli 2020 zur Stellungnahme aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 1, 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist.

Insgesamt 37 Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen, weiter verarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt.

2.2.1.4.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

2.2.1.4.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung

Die betroffenen Gemeinden, in denen der Plan auszulegen war, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG bekannt gemacht. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den erforderlichen Hinweisen persönlich benachrichtigt.

2.2.1.4.3.2 Auslegung

Der Plan wurde mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen in allen Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausgelegt (siehe oben Ziffer 2.1.5.3). In diesem Zeitraum konnten die Planunterlagen zudem elektronisch eingesehen werden. Die Auslegungsmodalitäten entsprachen zudem den Regelungen des PlanSiG, die am 29. Mai 2020 zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie in Kraft getreten sind.

Die durch die Covid-19-Pandemie bedingten Anpassungen der Auslegungsmodalitäten entsprachen den gesetzlichen Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 73 Abs. 3, 4 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG. Aufgrund der zum Auslegungszeitpunkt herrschenden Pandemie waren Verwaltungsgebäude teils vorübergehend geschlossen, teils war der Zugang für den Publikumsverkehr stark eingeschränkt. Die Auslegungsgemeinden haben die Auslegung der Planunterlagen sowie die Möglichkeiten der Einsichtnahme innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens an diese Situation unter Berücksichtigung der zu dem Zeitpunkt geltenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und der Vorgaben des Infektionsschutzes angepasst.

Die Regelung der Gemeinden, die Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache zu ermöglichen, war rechtmäßig. § 73 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG enthält keine Vorgaben hinsichtlich der Modalitäten der Auslegung. Diese zu bestimmen, ist Sache der zur Organisationsgewalt gehörenden Regelung des Behördenbetriebs.[9] Diese findet ihre Grenze erst dort, wo die Möglichkeit der Einsichtnahme

[9] BVerwG, Urteile vom 14. Juni 2018 – 4 A 10/17 –, juris, Rn. 25; vom 22. Dezember 1980 – 7 C 84/78 –, BVerwGE 61, 256-276, juris, Rn. 30.

unzumutbar erschwert wird,[10] insbesondere die Anstoßfunktion nicht mehr gewahrt wird,[11] oder interessierte Bürger von der Erhebung von Stellungnahmen abgehalten werden. Das Erfordernis, einen telefonischen Termin zu vereinbaren, stellt insbesondere auch im Hinblick auf die Pandemie-Situation keine solche unzulässige Hürde für die Einsichtnahme dar.[12] Dies gilt entsprechend auch für die Regelung, dass Äußerungen zur Niederschrift bei den jeweiligen Auslegungsgemeinden nur nach vorheriger Terminabsprache eingereicht werden konnten.

Soweit sich darüber hinaus für die Einsichtnahme vor Ort in den einzelnen Rathäusern bzw. Verwaltungsgebäuden der Auslegungsgemeinden aus den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften – wie etwa Beschränkungen der zeitgleichen Anwesenheit von Personen in einem Raum – Einschränkungen ergeben haben sollten, waren diese allenfalls geringfügiger Natur. Sie führten nicht dazu, Interessierte und Betroffene von der Einsicht gänzlich abzuhalten. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Pandemie und dem Schutz der Einsichtnehmenden und Verwaltungsmitarbeiter waren sie jedenfalls verhältnismäßig.

Auch die Bitte der Gemeinden, vorrangig von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen, war nicht geeignet, interessierte Bürger von der Einsichtnahme und Abgabe von Einwendungen abzuhalten. Die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme trug im Gegenteil auch den Bedenken einzelner Interessierter Rechnung, sich bei der Einsichtnahme vor Ort einer Gefährdung durch den Covid-19-Virus auszusetzen. Im Übrigen ist es – unabhängig von Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie – nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 UVPG geboten, den Inhalt der Bekanntmachung wie auch den der auszulegenden Planunterlagen auf einem zentralen Internetportal, vorliegend auf dem niedersächsischen UPV-Portal, zugänglich zu machen.

2.2.1.4.4 Online-Konsultation

Der in § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehene Erörterungstermin konnte aufgrund der Covid-19-Pandemie und den zum Zeitpunkt der Durchführung in Niedersachsen geltenden Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen gem. §§ 1 Nr. 9, 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG als Online-Konsultation durchgeführt werden. Die Durchführung der Online-Konsultation erfolgte ordnungsgemäß nach Maßgabe der Vorschriften des PlanSiG. Wie bereits aus der Sachverhaltsdarstellung hervorgeht (siehe oben Ziffer 2.1.5.3), hatten die zur Teilnahme Berechtigten im Zeitraum einer angemessenen Frist von fünf Wochen die Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden, zugänglich gemachten Sachverhalt zu äußern.

---

[10] BVerwG, Urteile vom 10. November 2016 – 9 A 18.15 –, juris, Rn. 18, BVerwGE 156, 215; vom 22. Dezember 1980 – 7 C 84.78 –, juris, Rn. 30, BVerwGE 61, 256-276; vom 4. Juli 1980 – 4 C 25.78 –, juris, Rn. 11.
[11] vgl. BVerwG, Urteil vom 3. April 2019 – 4 A 1/18 –, juris, Rn. 16, BVerwGE 165, 166-177.
[12] vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 – 4 BN 28/13 –, juris, Rn. 7.

Die beiden Einzelerörterungen, die parallel zu der Online-Konsultation stattfanden, wurden auf Antrag zweier Einwender ebenfalls in ordnungsgemäßer Weise durchgeführt.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Bei dem beantragten Vorhaben, dem Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf, LH 14-3111 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, handelt es sich um den Bau einer 380-kV-Freileitung mit der Länge von ca. 37 km; sie wird vollständig als Freileitung ausgeführt.

In Verbindung mit § 43 EnWG ist für Errichtung und Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 6 in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).[13]

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 4 UVPG nicht in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt, sondern als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Antragstellerin muss einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) für das Planfeststellungsverfahren vorlegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts ergeben sich ebenfalls aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG.

Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 UVPG):

---

[13] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,

2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,

3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,

4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,

5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,

6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie

7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Abs. 1, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten. Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat mit der Anlage 12 (Textteil samt Karten) eine ausführliche Umweltstudie vorgelegt. Die Umweltstudie umfasst den UVP-Bericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage der Umweltstudie bzw. des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfange berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige

Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung seiner Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren verursachen Vorgänge, die auf Schutzgüter einwirken und sie verändern. Sie werden zunächst vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt. „Vorhabenspezifisch“ bedeutet, dass diejenigen Wirkungsfaktoren zugrunde gelegt werden, die von der eingesetzten / beantragten Technik für den Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-3111 erwartet werden müssen. Insgesamt umfasst das Vorhaben folgende Bestandteile (vgl. ausführlich Ziffer 2.1.2):

- Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-3111 auf ca. 37 km,
- Mitverlegung der 380-kV-Leitung LH-14-3100 auf ca. 5 km,
- Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-2142 auf ca. 32 km,
- Rückbau der Abzweige am UW Dollern LH-14-2155 und LH-14-2157 auf ca. 1 km,
- Rückbau der 380-kV-Leitung LH-14-3101 auf ca. 1 km.

Umweltauswirkungen des Vorhabens bzw. seiner Bestandteile können entstehen durch:

- Bau und / oder Mitverlegung (380-kV-Leitung) und / oder Rückbau (220-kV- und 380-kV-Leitung) der Anlage,
- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitung),
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Bau und Betrieb der Anlage haben gemäß § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs oder Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder Fremdeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Die Leitung wird nicht in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen geführt. Die Masten sind technisch so ausgelegt, dass sie auch schwersten Stürmen standhalten; bei witterungsbedingten Störungsfällen sorgen Abschaltvorrichtungen dafür, dass es nicht zu Stromschlägen usw. kommen kann. Auch während der Bauphase ist nicht mit umweltrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen. Insbesondere sind keine Stör- oder Unfälle z. B. beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erwarten. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, erfolgte keine weitere Betrachtung von Betriebsstörungen im Rahmen des UVP-Berichtes. Dies galt auch für Auswirkungen von Unfällen und sonstigen Einwirkungen durch Handlungen Dritter, mit denen vernünftigerweise nicht gerechnet werden kann. Als mögliche umweltrelevante

Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens wurden daher betrachtet (s. Kap. 5, Anlage 12: Umweltstudie):

- Flächeninanspruchnahme
- Rauminanspruchnahme
- Wuchshöhenbeschränkung von Gehölzen im Schutzstreifen
- Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten
- Veränderung der Bodenstruktur
- Grundwasseraufschluss / Grundwasserhaltung (einschließlich Einleitungen)
- Schall- / Schadstoffimmissionen und bauzeitliche Störungen
- Niederfrequente elektrische und magnetische Felder

Die Ausprägung des im UVP-Bericht definierten Wirkfaktors „Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten“ wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde über die Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme“, „Veränderung der Bodenstruktur“ und „Grundwasseraufschluss / Grundwasserhaltung“ abgedeckt und wird nicht weiter gesondert betrachtet. Aus der Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren mit den voraussichtlich betroffenen Schutzgütern ergibt sich der Betrachtungsschwerpunkt für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Auswirkungen sind schwerpunktmäßig für die Schutzgüter Menschen, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft sowie kulturelles Erbe- und Sachgüter zu erwarten. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft konnten als nicht relevant ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik

Der Raum, in dem die 380-kV-Leitung realisiert wird, ist vergleichsweise dünn besiedelt. Das Vorhaben quert die Zevener Geest, die sich von Dollern im Norden (Landkreis Stade) bis nach Sottrum im Süden (Landkreis Rotenburg (Wümme)) erstreckt. Typisch sind hier Moränenhügel mit großflächiger Ackernutzung aber auch mit ausgedehnten Wald-, Heide- und Moorgebieten. Die geschlossenen Ortslagen der größeren Orte wie Deinste und Helmste im Norden, Brest und Wohlerst in der Mitte sowie Steddorf, Boitzen und Weertzen im Süden liegen außerhalb des Leitungsverlaufs auf der eher grundwasserfernen Geest. In Trassennähe sind kleine Orte oder Streusiedlungslagen des Außenbereichs anzutreffen, die vereinzelt das typische Siedlungsmuster der Moorkolonisation zeigen (Frankenmoor). Auffällig ist die große Dichte an Freileitungen und Windkraftanlagen.

Auf der Geest dominieren strukturarme, gleichförmige, offene und intensiv genutzte Sandackerbereiche im Wechsel mit halboffenen Landschaftstypen, deren landwirtschaftliche Nutzflächen örtlich durch ein Heckennetz gegliedert sind. Auch zahlreiche Straßen und Wirtschaftswege werden von zum Teil alten Eichenhecken und Baumreihen begleitet. Zu den prägenden Landschaftsräumen gehören die (ehemaligen) Moorlandschaften und die flachen Täler der Bäche. Im Norden liegen das Feerner Moor und das Frankenmoor. Die Umgebung von Wohlerst ist durch die zentralen Bereiche des Weißen Moores und Ausläufer des Hammoores charakterisiert. Südwestlich von Boitzen befindet sich das Große Moor. In den Moorgebieten dominiert heute oft die landwirtschaftliche Nutzung. Die Heidbeck, die Steinbeck und der Deinster Mühlenbach mit dem Großen Bach im Oberlauf sowie Oste,

Knüllbach, Röhrsbach und Boitzenbosteler Bach bilden das natürliche Fließgewässernetz des Raumes. In der Aue der vielfach wenig oder nur teilbegradigten Bäche und kleinen Flüsse wechseln oft Grünlandparzellen mit Feuchtbrachen und naturnahen Waldtypen.

Die großflächig intensiv genutzten Agrarlandschaften sind ausgesprochen artenarm. Wenige anspruchsvolle Heckenvögel besiedeln gehölzbetonte Saumlebensräume. Selten sind einige wenige Brutvorkommen von Feldlerche und Kiebitz in der offenen Feldflur. Sekundärbiotope entlang von Bahnlinien mit Ruderalfluren bieten Rückzugsräume für Reptilien (Blindschleiche, Waldeidechse). Lebensräume von herausgehobener Bedeutung finden sich in den Bach- und kleinen Flussniederungen sowie den großen Hochmoorfolgelandschaften. Die meist halboffenen, durch einen Wechsel aus Grünland und Gehölzen charakterisierten Biotope bieten gute Voraussetzungen für die Ausbildung verhältnismäßig artenreicher Brutvogel-Lebensgemeinschaften.

Kleingewässer sind vielfach aus ehemaligen Bodenabbaustellen oder Handtorfstichen hervorgegangen und bilden geeignete Habitate für Amphibien. Schwerpunktvorkommen liegen in der Umgebung des Feerner Moores, in der (ehemaligen) Moorlandschaft bei Wohlerst und in der Osteniederung bei Weertzen. Am Rand der Lichtungen der Moorbirken-Degenerationswälder haben sich für den Raum verhältnismäßig individuenreiche Reptilien-Lebensgemeinschaften ausgebildet. Da Standorte mit älteren Wäldern und Gehölzen selten sind, ist das Angebot an geeigneten Habitaten (Höhlenbäume als potenzielle Tagesverstecke) für Fledermäuse unterrepräsentiert.

Das Untersuchungsgebiet der Umweltstudie erstreckt sich als Korridor beiderseits der geplanten Freileitungstrasse. Die Größe des Untersuchungsgebietes wird aus der Reichweite möglicher Auswirkungen der geplanten Freileitung abgeleitet. Die folgenden Angaben orientieren sich am Leitfaden „Hochspannungsleitungen und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Erdkabeln“ (NLT, 2011)[14].

Zur Berücksichtigung der überwiegenden Wirkungen einer 380-kV-Freileitung ist ein Korridor von 300 m Breite beidseits der Bestandstrasse ausreichend. Für Wirkungen, die über diesen Korridor deutlich hinausreichen, wurde der Untersuchungskorridor angemessen erweitert (z. B. für Vogelarten mit einem großen Aktionsradius oder für das Landschaftsbild 5.000 m beidseits der Trasse) (Kap. 1.3.3, Tab. 2, Anlage 12).

Erfolgt der Rückbau der 220-kV-Freileitung im Trassenraum des Neubaus, sind mit der Erfassung der Schutzgüter im 600 m-Korridor alle Belange erfasst, um auch die Folgen des Rückbaus beurteilen zu können. Liegt die Bestandsleitung weit außerhalb der geplanten neuen Leitungsführung, wurde die Untersuchung in einem 400 m breiten Korridor durchgeführt, d. h. 200 m zu beiden Seiten der Trassenachse.

[14] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

Die Untersuchungsmethoden für die einzelnen Schutzgüter sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anhang 12.1 zur Anlage 12). In den Bestandkarten 1 bis 10 der Umweltstudie (Anlage 12) sind die Vorkommen der Schutzgüter räumlich dargestellt.

Schutzgüter	**Erhebungs-, Untersuchungsmethode**
Tiere - Fledermäuse	Übersichtskartierung in 11 Transekten im Sept. 2016. Erfassung von Höhlenbäumen im Winter 2016/2017; Untersuchung von 3 Schwerpunktbereichen mit Detektorbegehung sowie Einsatz von Horchboxen von Sept. 2016 bis Aug. 2017 (Kap. 2.2 Materialband Umweltstudie).
Tiere - Brutvögel	Erfassung 2015 in ausgewählten Kartiergebieten im Nahbereich der Trasse; Datenrecherche und Expertenbefragung außerhalb der vertieft untersuchten Bereiche mit Schwerpunkt auf Arten einer erhöhten Gefährdung durch die Wirkungen des Vorhabens (kollisionsgefährdete Großvögel). Abstimmung der Untersuchungsflächen mit den Unteren Naturschutzbehörden. Ende März bis Ende Juni 2016 weitere 7 Kartierungen außerhalb der Erfassungsbereiche von 2015 (Kap. 2.3 Materialband Umweltstudie).
Tiere - Rastvögel	Erfassung der Rastvögel nach der Punkt-Stopp-Methode im Rahmen von 24 Kontrollen in ausgewählten Kartiergebieten (September bis April 2014). Erfasst wurden Lage der Rastplätze, Anzahl der rastenden Vögel relevanter Arten bzw. Artengruppen (Wasser-, Wat-, Greif,- Schreitvögel); Datenrecherche und Expertenbefragung außerhalb der vertieft untersuchten Bereiche mit Schwerpunkt auf kollisionsgefährdete Großvögel (Kap. 2.4 Materialband Umweltstudie).
Tiere - Amphibien	Übersichtskartierung Ende Februar bis Anfang März 2016 mithilfe von Luftbildern und Karten für 81 Gewässer: Auswahl von 29 Einzelgewässern und Gewässerkomplexen für vertiefte Kartierung. Ab Mitte März 2016 wurden die ausgewählten Untersuchungsgewässer während 6 Durchgängen umfassend auf vorhandene Amphibien abgesucht und bekeschert. Im Juni 2016 wurde zusätzlich die Gewässervegetation aufgenommen. Von Mitte April bis Anfang Juni 2018 wurden 3 weitere Gewässer untersucht. Zusätzlich zu den Kartierungen wurden Daten des Freiberufler-Netzwerkes ÖPLUS zu Amphibienvorkommen, insbesondere des Laubfrosches, im Landkreis Rotenburg (Wümme) herangezogen (Kap. 2.5, Anlage 12.1 Materialband Umweltstudie).
Tiere - Reptilien	Ersteinschätzung geeigneter Habitate unter Auswertung vorhandener Daten und Interpretation von Luftbildern; Übersichtsbegehung im September 2016 mit Auswahl von 16 Untersuchungsflächen; 4 Detailkartierungen zwischen Mai und September 2016 (Kap. 2.6, Anlage 12.1 Materialband Umweltstudie).
Pflanzen	Biotoptypenkartierung von Mitte April bis Ende Oktober 2016 (aktualisiert in Teilbereichen im Mai 2018). Die Kartierung erfolgte anhand des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“[15]. Für die Erfassung von Rote-Liste-Arten wurden Biotoptypen mit einem „hohen

[15] Drachenfels, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Hannover.

Schutzgüter	**Erhebungs-, Untersuchungsmethode**
	Erwartungswert“ gefährdeter Pflanzen detailliert betrachtet. Zusätzlich wurden Biotoptypen gekennzeichnet, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG (geschützte Biotope) erfüllen (Kap. 2.7, Anlage 12.1 Materialband Umweltstudie).
Fläche	Als Datengrundlage wurde die durchgeführte Biotoptypenkartierung ausgewertet (Kap. 2.8, Anlage 12.1 Materialband Umweltstudie).
Boden	Als Datengrundlage wurde die aktuelle Bodenkarte 1:50.000 (BK50) einschließlich der Angaben zur standortabhängigen Verdichtungsempfindlichkeit ausgewertet. Ergänzende Aufnahme der Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft sowie der Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung der Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise Stade (2013), Rotenburg (Wümme) (2005 und 2015 Entwurf) (Kap. 2.9, Anlage 12.1 Materialband Umweltstudie).
Wasser	Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer, die Grundwassersituation und die Trinkwassergewinnung; hierfür Auswertung einschlägiger Datengrundlagen (Kap. 2.10, Anlage 12.1 Materialband Umweltstudie).
Landschaft	Untergliederung des Untersuchungsgebiets in Landschaftsbildeinheiten (LBE) anhand von Biotopstruktur und Nutzung, geomorphologisch oder geologischen Besonderheiten, besonders prägenden Landschaftselementen, Resten historischer Kulturlandschaftselementen, Schutzgebieten als Kriterium für vorhandene naturnahe Landschaftselemente, Vorbelastungen durch Objekte, Lärm oder Gerüche; Datengrundlage waren die in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise dargestellten wichtigen Bereiche für das Landschaftsbild (Kap. 2.11, Anlage 12.1 Materialband Umweltstudie).
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Das Schutzgut umfasst Kulturdenkmale gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) wie auch historische Kulturlandschaften. Datengrundlagen für Kulturdenkmale: Baudenkmale, Archäologische Kulturdenkmale, Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes; Datengrundlagen für Historische Kulturlandschaften: Landschaftsbildeinheiten mit einem hohen Maß an kulturhistorischer Kontinuität aus Landschaftsrahmenplänen der Landkreise Stade (2014) und Rotenburg (Wümme) (2015) (Kap. 2.12, Anlage 12.1 Materialband Umweltstudie)

Im Hinblick auf die Erfassungen der Brut- und Rastvögel in den Jahren 2014, 2015 und 2016 erfolgte zudem eine Plausibilitätskontrolle zur Überprüfung und Validierung der Ergebnisse der durchgeführten Erfassungen. Die Vorhabenträgerin hat konkret untersucht, ob im Untersuchungsgebiet maßgebliche und tiefgreifende Veränderungen hinsichtlich der Raumprägung und Flächennutzungen stattgefunden haben, die Anlass geben, von veränderten Beständen der Brut- und Rastvögel auszugehen. Die Vorhabenträgerin hat dazu Anfang 2021 unter Orientierung an der vorliegenden Biotopkartierung und unter Hinzuziehung aktueller Luftbilder eine Ortsbegehung durchgeführt. Die Begehung lag im Zeitraum der beginnenden Brutsaison und war insofern auch geeignet, die dabei wahrgenommenen Brutvogelaktivitäten einzuschätzen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass

sich die zum Zeitpunkt der Kartierung erfasste Nutzungs- und Biotopstruktur nicht wesentlich geändert hat. Die Lage und der Anteil der Wald- und Gehölzflächen sind unverändert. Die Grünland- / Ackerverteilung hat keine wesentliche Änderung erfahren. Die tendenziell weiter fortschreitende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist dort sichtbar, wo bisher schon sehr geringe Biotopqualitäten anzutreffen waren. Dies zeigt sich zum Beispiel in den noch kürzeren Umtriebszeiten intensiv genutzter Grünländer (sog. Grasäcker). Für das Brutvogelvorkommen sind diese Entwicklungen ohne Belang. Sie betreffen Räume, die auch bisher ohne Bedeutung für Brutvögel waren. In den weniger intensiv genutzten Landschaften zeigen sich diese Tendenzen nicht. Es kann deshalb belastbar davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der Erfassung aus den Jahren 2014, 2015 und 2016 nach wie vor noch Gültigkeit haben. Gestützt wird diese Einschätzung durch die im Zuge der Begehung wahrgenommenen Brutvögel der früh aktiven Arten, die 2021 begonnen haben, die (bekannten) Brutplätze und Reviere zu besetzen. In Bezug auf die Rastvögel konnten aufgrund des weiterhin defizitären Naturraumpotenzials weiterhin keine Landschafträume identifiziert werden, die eine relevante Funktion als Rastvogellebensräume aufweisen könnten. Der Naturraum bietet somit keine geeigneten Bedingungen für Rastvögel und gehört auch nicht zu den stetig genutzten Landschaften. Aufgrund der seit Jahrzehnten in Niedersachsen landesweit durchgeführten Erhebungen sind die bedeutenden Rastplätze dem Grunde nach bekannt. Der Naturraum der Zevener Geest gehört im Bereich des beantragten Vorhabens weiterhin nicht zu den bekannten Rastvogelgebieten.

2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 UVPG). Die Errichtung der 380-kV-Freileitung, inklusive der Mitverlegung der 380-kV-Freileitung, sowie der Rückbau der 220-kV-Leitung, inklusive der 380-kV-Freileitung, werden getrennt behandelt.

2.2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit betreffen (Kap. 6.1.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 01 Schutzgut Mensch, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12.5):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile (anlagebedingte Rauminanspruchnahme)
- Risiko der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder
- Störung der Wohnnutzung und Erholung durch Koronageräusche
- Geräuschimmissionen während der Bauphase
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Entlastung des Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete

- Geräuschimmissionen (baubedingter Lärm und Beunruhigung)

2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung

Der Abstand zu Siedlungsgebieten ist ein Kriterium, um Auswirkungen von Freileitungen auf den Menschen zu beurteilen. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) weist für die Planung von Höchstspannungsleitungen folgende Abstandsregelungen auf:

- Trassen sind so zu planen, dass sie mindestens einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden einhalten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP 2017).
- Trassen sind so zu planen, dass der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB mindestens 200 m beträgt (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 13 LROP 2017).

Die beantragte Trassenführung hält diese vorgegebenen Abstände zu den Wohngebäuden im Außen- und Innenbereich überwiegend ein. Bei den drei Bereichen „Deinste, Feldkrug – Huddelkamp“, „Deinste, Siedlung am Sportplatz“ und „Hoflage Adiek“ können die Abstandsvorgaben der Raumordnung mit der zur Planfeststellung beantragten Leitung nicht eingehalten werden. Die genannten Abstände können unterschritten werden (Abschnitt 4.2. Ziffer 07 Satz 9a LROP 2017), wenn

a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

Wie die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, wird ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz in den Bereichen „Deinste, Feldkrug-Huddelkamp“ und „Hoflage Adiek“ gewahrt, während in dem Bereich „Deinste, Siedlung am Sportplatz“ von einem gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz nicht ausgegangen werden kann. Die beantragte Trassenführung ist jeweils das Ergebnis von kleinräumigen Variantenvergleichen, die aus Anlass von Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung durchgeführt wurden und in Anhang 6 zum Erläuterungsbericht (Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereiche Deinste und Hof Adiek) dokumentiert sind. Weitere Informationen zur Trassenoptimierung finden sich in der Umweltstudie (Kap. 3.2.1, Anlage 12) sowie im Materialband der Umweltstudie (Kap. 2.1.2, Anlage 12.1 zur Anlage 12).

Im Außenbereich der Gemeinde Deinste, Ortsteil Feldkrug / Huddelkamp, wird der 200-m-Abstand nach Ziffer 4.2 07 Satz 13 LROP 2017 zu drei Wohngebäuden unterschritten (vgl. Abbildung 14, Anlage 12). Gegenüber der landesplanerisch festgestellten Variante 02-2 „Parallelführung zur 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Sottrum“ des Raumordnungsverfahrens konnte die Beeinträchtigung des Wohnumfeldes im Rahmen des

Variantenvergleichs verringert werden. Der Abstand zu den drei betroffenen Wohngebäuden vergrößert sich mit der beantragten Trassenführung bei dem Wohngebäude Feldkrug 4 im Norden von 131 m (landesplanerisch festgestellte Trasse) auf 145 m, bei dem benachbarten Wohngebäude Feldkrug 1 von 152 m (landesplanerisch festgestellte Trasse) auf 166 m und bei dem Wohngebäude Am Huddelkamp 1 im Süden von 127 m (landesplanerisch festgestellte Trasse) auf 139 m (Anlage 1, Anhang 6; Anlage 12).

Der geplante Trassenverlauf der 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt zwischen zwei vorhandenen Freileitungen (110-kV, 380-kV). Die 110-kV-Leitung liegt näher an den Wohngebäuden als die beantragte Leitung (Abb. 14, Anlage 12). Um eine Unterschreitung des 200-m-Abstandes für die drei Wohngebäuden im Außenbereich zu vermeiden, wäre eine Verschiebung der Leitungsachse in Richtung Osten notwendig. Da dies ohne zweimalige Überkreuzung der bestehenden 380-kV-Leitung nicht möglich war, wurde diese technische Ausführungsvariante verworfen. Ebenfalls erwies sich die Mitführung der 110-kV-Freileitung auf den Masten der neuen Leitung oder die Mitverlegung der 380-kV-Bestandleitung nicht als vorzugswürdige Lösung.

Für die betreffenden Häuser ist auch die Ausnahmevoraussetzung im Sinne des gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität gewährleistet (Abschnitt 4.2. Ziffer 07 Satz 9a LROP 2017). Für das Wohngebäude südlich der Kreisstraße (Feldkrug 1) ist die direkte Sicht auf die geplante Leitung durch Gehölze unterbunden. Bei dem Wohngebäude nördlich der Kreisstraße (Feldkrug 4) ist durch Gehölze eine gewisse Sichtverschattung gegeben, in einigen Bereichen liegt eine Sicht auf die bestehenden Leitungen vor. Für das Wohngebäude Am Huddelkamp 1 ist die direkte Sicht auf den Trassenkorridor teilweise unterbunden, an einzelnen Stellen ist der Leitungsverlauf der 110-kV-Bestandsleitung noch wahrnehmbar; auch die geplante Neubauleitung ist daher nicht vollständig sichtverschattet. Für alle drei betroffenen Wohngebäude gilt, dass die 110-kV-Leitung der beantragten Tassenführung vorgelagert ist. Aufgrund der weitgehenden Sichtverschattung zwischen Wohngebäuden und Leitungsbündel und einem Verlauf der Leitung hinter der vorbelastenden 110-kV-Freileitung in einer durch zwei Freileitungen vorbelasteten Lage kann von keiner Verschlechterung der Wohnumfeldsituation ausgegangen werden. Dabei ist positiv zu berücksichtigen, dass in Richtung Westen in ca. 100 Metern zu den drei Wohngebäuden der Rückbau der 220-kV-Freileitung mit entsprechender Entlastungswirkung für den Raum erfolgt.

Im Bereich der Gemeinde Deinste, Ortsteil Siedlung am Sportplatz, wird der 200-m-Abstand zu drei Gebäuden im Außenbereich unterschritten. Die Abstände zur geplanten Achsmitte betragen 70 m zum Kirchweg 70, 75 m zum Kirchweg 72 und 111 m zum Kirchweg 74.

Für das Wohngebäude nordwestlich der Querung des Kirchweges (Abstand zur Leitung 70 m) entsteht eine Entlastung, da die vorhandene 220-kV-Leitung, die das Grundstück kreuzt, abgebaut wird. Die neue Leitung verläuft durch Gehölze abgeschirmt, aber dennoch in deutlicher Nähe zum Wohngebäude. Für die beiden weiteren Wohngebäude verstärkt sich die Belastungssituation, da zusätzlich zu den beiden vorhandenen Leitungen (110-kV, 380-kV) eine weitere Leitung in deutlicher Nähe in neuem Trassenraum zwischen den

Wohngebäuden geführt wird. Ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gewährleistet, da das Wohnumfeld durch die neue Leitung in neuer Lage eine Beeinträchtigung erfährt, die nicht vollständig durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung ausgeglichen wird.

Eine Vermeidung der Verletzung der Abstandsvorgaben der Landesraumordnung wäre in diesem Trassenabschnitt nur durch die Realisierung als Teilerdverkabelung möglich. Diese technische Ausführungsvariante wurde anhand technisch-wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher, umweltfachlicher und raumstruktureller Kriterien in einer Variantenuntersuchung geprüft und nach Abwägung aller Aspekte verworfen (Anlage 1, Anhang 6; Anlage 12). Die Ausführungen sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Im Bereich der Gemeinde Heeslingen, Ortsteil Weertzen (Hoflage Adiek), wird der 200-m-Abstand zu zwei Gebäuden im Außenbereich unterschritten. Gegenüber der landesplanerisch festgestellten ROV-Variante 10-2 „Optimierte Bestandstrasse“ des Raumordnungsverfahrens konnte im Rahmen eines Variantenvergleichs für die beantragte Trassenführung (Variante V 3-2) die Beeinträchtigung des Wohnumfeldes für zwei Gebäude jeweils um einige Meter verringert werden (Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereich Hof Adiek). Die Abstände zur geplanten Achsmitte betragen jetzt 166 m und 127 m (vgl. Abbildung 16 und Karte 11, Anlage 12). Ein drittes Haus liegt nun außerhalb des 200-m-Abstandes.

Mit der zur Planfeststellung beantragten Trassenführung wird der Abstand zu den zwei Wohngebäuden im Außenbereich um 34 m bzw. 73 m unterschritten. Das Wohnumfeld östlich der Wohngebäude ist durch die vorhandene 220-kV-Bestandsleitung, die rückgebaut wird, und die östlich davon gelegene 380-kV-Leitung vorbelastet. Unmittelbar östlich der Wohngrundstücke schließen sich ackerbaulich genutzte Flächen an, die nicht oder kaum als Wohnumfeld genutzt werden. Der Schwerpunkt der wohnungsnahen Nutzungsaktivitäten im Freiraum ist unter Berücksichtigung der Ausrichtung der Gärten nach Südwesten (Wohngebäude in Entfernung von 127 m zur Antragstrasse) bzw. nach Westen und Norden orientiert (Wohngebäude in Entfernung von 166 m zur Antragstrasse) und damit weitgehend von der beantragten Leitungsführung abgewandt. Es entstehen aber – wie auch aktuell durch die 220-kV-Bestandsleitung – visuelle Beeinträchtigungen. Die verhältnismäßig niedrige Hecke entlang des kleinen Feldweges im Osten bildet für das Gebäude in 166 m Entfernung zur Leitung auf Erdgeschosshöhe einen noch hinreichenden Sichtschutz. Am Haus im Süden (127 m zur Antragstrasse) ist die Eingrünung am Gebäude eher lückig, der Sichtschutz Richtung Osten dementsprechend geringer.

Werden die (visuellen) Auswirkungen eines Leitungsneubaus der beantragten Trassenführung mit den Auswirkungen verglichen, die sich unter Einhaltung des 200-m-Abstands ergäben, so ist festzustellen, dass die visuellen Auswirkungen der geplanten sich nicht wesentlich von denen unter einer Einhaltung des 200-m-Abstandes unterscheiden würden. Die nur zum Teil durch Gehölze verstellte Sicht würde auch auf eine in 200-m-Abstand verlaufende Freileitung bestehen.

Zwar wird der nächste Neubaumast Nr. 87 um einiges höher als die derzeitigen 220-kV-Bestandsmasten. Gegenüber der heutigen vorbelasteten Situation durch die 220-kV-Bestandsleitung rückt die beantragte Leitungsführung von den drei Wohngebäuden jedoch ab. Bei Haus 1 vergrößert sich der Abstand um 66 m (von 137 auf 203 m), bei Haus 2 um 67 m (von 99 auf 166 m) und bei Haus 3 um 69 m (von 58 auf 127 m). Unter Berücksichtigung der oben vorgenommenen Ausführungen kann der Wohnumfeldschutz trotz der Unterschreitung des 200-m-Abstandes als ausreichend gegeben eingestuft werden. Die Ausführungen sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

2.2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung lassen sich bei Anlagen dieser Art praktisch kaum vermeiden. Die geplante 380-kV-Leitung verändert das Landschaftsbild nachhaltig und hat damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Schwerpunkte der Erholungsnutzung sind die Vorbehaltsgebiete Erholung gemäß der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm. Die Neubaustrecke durchläuft nur wenige Vorbehaltsgebiete Erholung. Dazu gehört die Osteniederung bei Weertzen mit ihren Nebenbächen (Knüllbach) bei Boitzen.

Durch die Erhöhung der Masten um durchschnittlich ca. 25 m und die erhöhte Anzahl an Leiterseilen kommt es im Vergleich zur Bestandssituation in der Regel zu stärkeren visuellen Beeinträchtigungen für Wohnumfeld- und Erholungsbereiche. Es werden 103 Masten neugebaut und fast ebenso viele zurückgebaut (101 Masten) (s. Ziffer 2.1.2.2).

Insgesamt betrachtet wird infolge des Freileitungsneubaus die Erholungsfunktion im Trassenumfeld durch eine höhere visuelle Beeinträchtigung zwar stärker belastet. In Anbetracht der Vorbelastung durch die bestehenden 220-kV- und 380-kV-Freileitungen, die überwiegende Nutzung der zurückzubauenden Bestandsleitung für die Trassierung sowie die vergleichsweise geringe Bedeutung / Empfindlichkeit des Raumes – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung liegen nicht im näheren Trassenumfeld – ist eine zusätzliche Beeinträchtigung jedoch weniger störend als in unbelasteten Räumen.

2.2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder

Im Nahbereich der 380-kV-Leitung treten elektrische und magnetische Felder auf. Es sind Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) im Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder am Boden treten direkt unter der Leitung in Spannfeldmitte auf. Die Stärke des elektrischen und des magnetischen Feldes nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Freileitung ab.

Die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder von Freileitungen regelt die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Die Leitung ist danach so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV mit den Grenzwerten gemäß Anhang 1a).

Im Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung wurden nach Maßgabe der 26. BImSchV Immissionsorte in Trassennähe für die Immissionsberechnungen ausgewählt. Die Berechnungsergebnisse sind in Anlage 11 der Antragsunterlagen dokumentiert. Danach liegen die Werte für das elektrische und das magnetische Feld selbst bei höchster Anlagenauslastung weit unter den Grenzwerten der 26. BImSchV. Im überwiegenden Normalbetrieb werden selbst diese berechneten Werte nicht erreicht.

2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen

Geräuschimmissionen können während des Baus und des Betriebs der Anlage entstehen.

Der Baubetrieb (Bewegen von Baufahrzeugen, Betrieb von Baumaschinen) kann zum Teil erhebliche Lärmimmissionen erzeugen. Der Baulärm ist allerdings zeitlich begrenzt und auf die Wochentage beschränkt. Am Wochenende und in der Nacht finden in der Regel keine Bauaktivitäten statt. Es ist durch die Nebenbestimmungen hinreichend sichergestellt, dass bei den Arbeiten die geltenden Schutzvorschriften eingehalten werden (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm). Sofern es in Einzelfällen, zum Beispiel beim Rammen von Maststielen in der Nähe von Wohngebieten zu Überschreitungen der Richtwerte nach AVV-Baulärm kommen kann, werden im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV-Baulärm ergriffen.

Während des Betriebs der 380-kV-Freileitung können insbesondere bei feuchter Witterung Geräusche durch Koronaentladung an den Leiterseilen auftreten. Berechnungen für die maßgeblichen Immissionsorte zeigen, dass zwar aufgrund der Vorbelastung an einigen Gebäuden eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm eintritt. Der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag ist jedoch im Hinblick auf den Gesetzeszweck nicht als relevant anzusehen (Nr. 3.2.1 Satz 2 TA Lärm). Die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung liegt selbst an dem am nächsten an der Trasse gelegenen Objekt, einem Bauernhof mit einem Abstand von 32,5 m zur Leitungsachse, bei 10 dB (A) unterhalb des im Außenbereich maßgeblichen Nacht-Immissionsrichtwerts für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB (A). Damit ist sichergestellt, dass die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden (vgl. Anlage 11 der Antragsunterlagen).

2.2.2.2.3.1.5 Rückbau der 220-kV- und 380-kV-Leitung

Im Planfeststellungsabschnitt wird die vorhandene 220-kV-Freileitung (LH 14-2142) auf einer Länge von ca. 33 km und mit 88 Masten zurückgebaut. Am Umspannwerk Dollern werden zusätzlich Abschnitte der LH-14-2155 und LH-14-2157 (Abzweige der von der 220-kV-Leitung zum UW) auf rd. 1 km Länge mit zwei Masten zurückgebaut. Ein Abschnitt der 380-kV-Leitung LH-14-3101 zum UW Dollern mit drei Masten und einer Länge von rd. 1 km kann ebenfalls demontiert werden.

Damit verbunden ist eine Entlastung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsgebiete in der Umgebung der Leitung. Wie derzeit durchlaufen zukünftig zwei Freileitungen den Raum zwischen Dollern und Elsdorf. Allerdings sind die Masten der geplanten 380-kV-Leitung im Durchschnitt 25 m höher als die Bestandsleitung.

Wie beim Neubau der Leitung verursacht auch der Rückbau baubedingten Lärm. Dabei sind die Schutzvorschriften der AVV-Baulärm ebenfalls maßgebend, die jedenfalls durch Schutzvorkehrungen eingehalten werden können.

2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Fledermäuse

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Fledermäuse betreffen (Kap. 6.2.1.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 04 Schutzgut Tiere - Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV- / 380-kV-Freileitung
- Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen und Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

2.2.2.2.3.2.1.1 Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Beeinträchtigung für die Fledermäuse entsteht, wenn Habitatbäume / Höhlenbäume eingeschlagen werden müssen, die bestimmten Fledermausarten als Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben dienen. Geeignete Bäume weisen Höhlen und Spalten auf. Ein Kollisionsrisiko mit den Seilen der Leitung besteht nicht. Die Tiere können die Hindernisse sehr gut orten und umfliegen. Ihre Flugbewegungen werden daher nicht gestört. Auch die Veränderung / Unterbrechung von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen, die einige Arten beim Nahrungsflug zur Orientierung nutzen, hat keine nachteiligen Auswirkungen. Gehölzstrukturen, die baubedingt entfernt werden müssen, werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. Ggf. verbleibende Lücken in Leitstrukturen können in dem zu erwartenden Umfang überbrückt werden. Die Anlage von Schneisen in Waldgebieten wirkt sich voraussichtlich positiv auf die Bartfledermaus, die Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus aus. Dadurch werden Randstrukturen mit erhöhtem Insektenaufkommen geschaffen, die als Jagdgebiet attraktiv sind.

Im Trassenverlauf der geplanten 380-kV-Leitung sind 18 Höhlenbäume festgestellt worden, die eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Es handelt sich um potenziell geeignete Habitate; eine tatsächliche Belegung konnte zum Zeitpunkt der Erfassung nicht festgestellt werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse werden vorsorglich Maßnahmen an Gehölzen - wie Entnahme und Schnittarbeiten - nur außerhalb der biologisch aktiven Zeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt (Maßnahme V 6, Anhang 12.1 zur Anlage 12). Außerhalb dieses Zeitraums wird vor Fällung

der Bäume eine Baumhöhlenkontrolle durchgeführt. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen bzw. die Schaffung von Spalten und Rissen in Bäumen in der unmittelbaren Umgebung. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (siehe Maßnahme V 9).

2.2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden baubedingt grundsätzlich nicht statt, weshalb mit baubedingten Störungen durch Schallimmissionen und Licht während der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse nicht gerechnet werden muss.

2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Brutvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Brutvögel betreffen (Kap. 6.2.2.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 02 Schutzgut Tiere - Brutvögel, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen" von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten / neu anzulegenden Schutzstreifen (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV- / 380-kV-Freileitungen
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

2.2.2.2.3.2.2.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahmen treten bau- und anlagebedingt auf. Die baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme umfasst Arbeitsflächen, Flächen, die im Zusammenhang mit einer Wasserhaltung erforderlich werden, und Zuwegungen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme umfasst die Bereiche der Maststandorte. Gemeinsam umfasst die temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten (Biotope der Wertstufe 1 bis 5) eine Fläche von 15,3476 ha. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 und die Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 6 kompensiert (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).

In den Offenlandbereichen traten im Untersuchungsgebiet verteilt als relevante Brutvogelarten einzelne Brutpaare des Rebhuhns, des Kiebitzes und der Feldlerche auf. Westlich Frankenmoor fand sich ein Brutraum des Wiesenpiepers, nördlich Steddorf wurde auch der Große Brachvogel festgestellt. Bezogen auf die Brutvögel des Offenlandes ist davon auszugehen, dass die bauzeitlich genutzten Bereiche nach Abschluss der Bauphase diesen Tieren wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen.

In großen zusammenhängenden Offenlandbereichen führt auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte in der Regel nicht zu einem Verlust von Lebensraum für Brutvögel.

Eine Ausnahme stellt die Feldlerche dar. Östlich Boitzen wird die geplante 380-kV-Leitung (LH-14-3111, Masten Nr. 77 und 78) in neuer Lage errichtet. Die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-14-3100) wird hier in Parallellage der geplanten 380-kV-Leitung errichtet. Aufgrund der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme im Brutraum eines Feldlerchen-Brutpaares und im Umfeld kommt es zu einem temporären Verlust von Brutraum der Feldlerche bis zu drei Brutperioden. Falls im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Feldlerchen im Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung und der Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung nachwiesen werden, werden temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche (Anlage eines Blühstreifens und einer Schwarzbrache) in der Gemarkung Klein Meckelsen und somit außerhalb des bauzeitlichen Störeinflusses des Vorhabens umgesetzt (Maßnahme V 10, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

Werden Gehölzbestände während der Bauphase genutzt, so gehen Bruträume für gehölzbrütende Vogelarten verloren. Im Bereich der Maststandorte gehen Flächen anlagebedingt dauerhaft verloren. Werden Gehölze in Anspruch genommen, besteht ein Verlust von Lebensraum für Brutvögel. In gehölzgeprägten Bereichen treten durch die Beschränkung des Gehölzaufwuchses im erweiterten / neu anzulegenden Schutzstreifen ebenfalls Verluste von Lebensräumen auf. Neben weit verbreiteten gehölzbrütenden Arten wurden im Untersuchungsgebiet im Bereich und im Umfeld der geplanten Trasse z. B. Mäusebussard und der Gartenrotschwanz mit einigen Brutpaaren sowie südwestlich Steddorf ein Brutpaar des Rotmilans angetroffen.

Östlich Boitzen wird der Horstbaum des Rotmilans durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für den Rückbau des Masts Nr. 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung beseitigt. Wenn durch die ökologische Baubegleitung vor Beginn der Bauarbeiten festgestellt wird, dass sich der Brutplatz des Rotmilans im unmittelbaren Umfeld der Arbeitsflächen für den Rückbau des Masts Nr. 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung und für das bauzeitliche Provisorium zwischen dem Rückbaumasten und dem Neubaumast Nr. 72 der geplanten 380-kV-Leitung befindet, so gilt hier und auch im Bereich der in rd. 50 m – 150 m Entfernung gelegenen Arbeitsflächen für den Rückbau der Masten Nr. 102 und 103 der 220-kV-Bestandsleitung, den Neubau des Masts Nr. 72 der geplanten 380-kV-Leitung und den Mast Nr. 247A der Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung eine Bauzeitenbeschränkung. Während der Brutzeit des Rotmilans (15. März – 31. Juli) finden keine Bauarbeiten statt (Maßnahme V 10, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

Mit dem Rückbau des Bestandsmasts Nr. 103 südwestlich Steddorf kann der Brutplatz eines Turmfalken verloren gehen. Daher ist hier eine Bauzeitenbeschränkung vom 1. April bis 31. Juli vorgesehen. Diese kann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde entfallen, wenn durch eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass der Turmfalke in den genannten Konfliktbereichen keine Bruttätigkeit zeigt (Maßnahme V 10, Anhang 12.2 zur Anlage 12). Da auch im Umfeld genügend andere Maststandorte vorhanden sind und mit dem Neubau weitere Brutmöglichkeiten in den neuen Masten entstehen, treten keine erheblichen Auswirkungen auf den Turmfalken auf.

Südwestlich Wohlerst wurde der Brutraum einer Schleiereule festgestellt. Durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme kann es zu einem Verlust des Gebäudes (Schuppen) kommen, das die Schleiereule nutzt. Im unmittelbaren Umfeld sind keine Gebäude vorhanden. Daher wird in einem geeigneten Gebäude im Umfeld (z. B. in der Ortslage Wohlerst) ein zu nutzender Brutraum zugänglich gemacht und mit einer Nisthilfe versehen (CEF-Maßnahme). Geeignete Gebäude sind z. B. Scheunen, Schuppen oder Gebäude mit Dachboden. Hier müssen störungsarme, dunkle, geräumige Nischen vorhanden sein, die einen freien An- und Abflug gewähren (Maßnahme V 16, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvögel finden Maßnahmen an Gehölzen – wie Entnahme und Schnittarbeiten – nur außerhalb der biologisch aktiven Zeiten, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar statt (Maßnahme V 6). Zur Kompensation der temporären und dauerhaften Verluste von Wald und Feldgehölzen als Lebensraum für Brutvögel findet eine Rekultivierung der Gehölzbiotope auf den Eingriffsflächen (Maßnahme A 1), die Entwicklung von extensivem Grünland (Maßnahme A 3) sowie Ersatzaufforstungen statt (Maßnahmen E 1 bis E 6).

2.2.2.2.3.2.2.2 Vorübergehende Störungen

Während der Bauzeit treten vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb im Wesentlichen im Bereich der Maststandorte auf. Bei einzelnen Vorkommen von Brutvogelarten, die gegenüber Störungen empfindlich sind (Angaben nach Garniel & Mierwald, 2010)[16], können während der Brutzeit Störungen auftreten. Zu berücksichtigen ist aber hierbei, dass die Störungen nur in einem begrenzten Zeitraum auftreten, zudem zahlreiche Vogelarten gegenüber Fahrzeugbewegungen als optischer Störung wenig empfindlich sind und – im Gegensatz zu Störungen durch Verkehrslärm – von einer diskontinuierlichen Lärmkulisse auszugehen ist.

Viele weit verbreitete Vogelarten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Das gilt insbesondere für gehölzbrütende Vogelarten. Zu den grundsätzlich

[16] Garniel, A., U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für *Vermeidung* und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

empfindlicheren Vogelarten gehören Kiebitz, Großer Brachvogel, Kranich, Rebhuhn, Feldlerche, Waldschnepfe, Rotmilan, Heidelerche und Schwarzspecht.

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der Störungen der Bruträume des Großen Brachvogels, des Kiebitz und der Feldlerche werden die Bauarbeiten auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit, also auf eine Zeitperiode zwischen dem 1. März und den 31. Juli beschränkt (Maßnahme V 10, Anhang 12.2, Anlage 12).

Südlich Wohlerst befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsflächen für den Rückbau und den Neubau ein Brutplatz des Kranichs. Auch der Brutraum des Großen Brachvogels nördlich Steddorf wurde im Umfeld von Arbeitsflächen der Rückbau- und Neubaumasten festgestellt. In diesen beiden Fällen ist von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Störung auszugehen.

Bei den Rückbaumasten Nr. 81 und 82 und den Neubaumasten Nr. 50 und 51 befindet sich ein Brutplatz des Kranichs. Falls durch Kontrolle der ökologischen Baubegleitung vor Beginn der ggf. während der Brutzeit des Kranichs erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wird, dass der Kranich hier eine Bruttätigkeit zeigt, werden die oben genannten Masten außerhalb der Brutzeit des Kranichs (1. März bis 15. Juni) errichtet oder abgebaut (Maßnahme V 10, Anhang 12.2, Anlage 12).

Im Umfeld des Neubaumasts Nr. 19 wurde ein Brutpaar der Rohrweihe kartiert. Überschneiden sich die Bauarbeiten mit der Brutzeit der Rohrweihe (15. März bis 15. August), so muss vor Beginn der Brutzeit mit Bautätigkeiten für Rückbau bzw. Neubau begonnen werden, so dass die Rohrweihe sich den Brutplatz unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten suchen kann (Maßnahme V 10, Anhang 12.2, Anlage 12).

2.2.2.2.3.2.2.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme

Die Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme (Masten, Leitungen) umfasst die Entwertung von Bruträumen für Vögel und die Kollision von Vögeln mit den Leiterseilen der Freileitung.

Insbesondere die Offenlandarten / Wiesenvögel und Arten, die in zusammenhängenden, geschlossenen Waldbeständen brüten (z. B. Schwarzspecht), sind gegenüber einer Entwertung des Lebensraumes durch Zerschneidung empfindlich. Eine Übersicht über die gegenüber dieser Entwertung empfindlichen Arten ist in Tabelle 39 Kap. 2.3.4 des Materialbandes zur Umweltstudie enthalten (Anhang 12.1 zur Anlage 12). Empfindliche Arten, die im Untersuchungsgebiet (Zone 1) angetroffen wurden, sind Kiebitz, Großer Brachvogel, Rebhuhn, Feldlerche, Wiesenpieper, Kranich und Schwarzspecht. Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen ist zu berücksichtigen, dass die geplante 380-kV-Leitung zum weit überwiegenden Teil in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung gebaut wird. In Parallellage befindet sich eine vorhandene 380-kV-Leitung. Der Raum ist somit bereits durch eine Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme vorbelastet. Die nachgewiesenen Brutvogelarten nutzen das Untersuchungsgebiet (Zone 1) derzeit bereits unter den Bedingungen der Vorbelastung. Diese Situation führt dazu, dass für die im Umfeld

der geplanten Trasse vorkommenden Brutpaare der Offenlandarten Feldlerche und Rebhuhn sowie das Brutpaar des Kranichs südlich Wohlerst keine oder geringe Umweltauswirkungen eintreten werden. Waldbestände, in denen der Schwarzspecht angetroffen wurde, sind vom Vorhaben nicht berührt.

Westlich Frankenmoor und westlich Steddorf wird die geplante 380-kV-Leitung zur Umgehung von Siedlungsbereichen in neuer Trassenlage geführt. In beiden Bereichen sind jeweils zwei Bruträume des Kiebitzes, westlich Frankenmoor der Brutraum des Wiesenpiepers betroffen, die aufgrund der Entwertung des Lebensraumes infolge des Baus der geplanten Leitung in neuer Lage verloren gehen. Durch die Ausgleichs- und CEF-Maßnahme A 3 wird extensives Grünland als Brutraum für beide Arten entwickelt.

Östlich von Boitzen erfolgt ebenfalls ein Bau der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage. In diesem Abschnitt wird zusätzlich die vorhandene 380-kV-Leitung umverlegt und in Parallellage zu der geplanten 380-kV-Leitung geführt. In diesem Bereich gehen zwei Bruträume der Feldlerche infolge des Baus der beiden Leitungen in neuer Lage verloren. Im Umfeld dieser Bruträume ist es daher erforderlich, entsprechend Brutraum für zwei Feldlerchenpaare zu schaffen (CEF-Maßnahme). Westlich Langenfelde (Landkreis Rotenburg (Wümme)) wird auf einer Ackerfläche (Größe: 3,0386 ha) Lebensraum für die beiden Feldlerchenpaare entwickelt. Je zu einem Drittel der jeweiligen Fläche wird eine Ackerbrache mit Selbstbegrünung angelegt, grünlandartige Blühstreifen (Saum) sowie Schwarzbrache (Maßnahme A 4, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

In Bruträumen mit Vorkommen von Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen können unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens Umweltauswirkungen auftreten. Die Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko sind Tabelle 39 in Kap. 2.3.4 des Materialbandes zur Umweltstudie zu entnehmen (Anhang 12.1 zur Anlage 12).

Unter Berücksichtigung der Nähe des Vorhabens zu den oben genannten Bruträumen und der Betroffenheit meist mehrerer Brutvorkommen wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 16) untersucht, ob jeweils Kollisionen in einem signifikanten Umfang und damit eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden konnten.

Im Untersuchungsgebiet (Zone 1) wurden westlich Frankenmoor, westlich Steddorf jeweils mehrere Brutpaare des Kiebitzes, nördlich Steddorf ein Brutpaar des Großen Brachvogels und mehrere Brutpaare des Kiebitzes festgestellt. Westlich Frankenmoor und westlich Steddorf wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage geführt. Nördlich Steddorf verläuft die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung, jedoch in einem Raum mit Vorkommen mehrerer Brutpaare des Kiebitzes und einem Vorkommen des Großen Brachvogels. Südlich Wohlerst brütet der Kranich in der Nähe der 220-kV-Bestandsleitung. Im Trassenraum der Bestandsleitung wird hier die geplante 380-kV-Leitung errichtet. Die genannten Arten weisen ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf.

Zur Vermeidung dieses erhöhten Tötungsrisikos werden in den genannten Abschnitten am Erdseil der geplanten 380-kV-Leitung RIBE®-Vogelschutzmarkierungen (bewegliche schwarz-weiße Kunststoffstäbe auf einer Aluminiumträgerkonstruktion) angebracht. Die Markierungen werden in einem Abstand von 20 m montiert: westlich Frankenmoor zwischen Mast Nr. 27 und Mast Nr. 031, südlich Wohlerst zwischen Mast Nr. 49 und Mast Nr. 52 und nördlich und westlich Steddorf zwischen Mast Nr. 65 und Mast Nr. 71 (Maßnahme V 15, Anhang 12.2 zu Anlage 15).

Bei weiteren kollisionsempfindlichen Arten wie Weißstorch, Seeadler und weiteren Vorkommen der bereits genannten Arten ist festzustellen, dass sich die meisten Vorkommen in deutlicher Entfernung zum Vorhaben befinden. Weiterhin wurden Einzelvorkommen in Bereichen angetroffen, in denen die geplante 380-kV-Leitung den Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung nutzt. Dies zeigt, dass diese Brutvogelarten das Untersuchungsgebiet derzeit bereits unter den Bedingungen der Vorbelastung nutzen. In diesen Fällen werden Kollisionen nicht in einem nennenswerten Umfang auftreten. Der Bau der geplanten Leitung in vorhandener Trasse hat keine bis geringe Umweltauswirkungen zur Folge.

2.2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Rastvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Rastvögel betreffen (Kap. 6.2.3.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 03 Schutzgut Tiere - Rastvögel, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

2.2.2.2.3.2.3.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsgebiet festgestellten Rastvögel sind so gering, dass keine bzw. geringe Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies liegt daran, dass die temporäre Flächeninanspruchnahme nur auf die Bauphase beschränkt ist, dass beeinträchtigte Funktionen über Rekultivierung wiederhergestellt werden können und dass die dauerhafte Flächeninanspruchnahme so kleinflächig ist, dass keine bzw. nur

geringe und damit unerhebliche Umweltauswirkungen auf die Vorkommen von Rastvögeln zu erwarten sind. Der Raum hat außerdem keine Bedeutung für diese Tiergruppe.

2.2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen

Wird während der Rastzeit gebaut, so können vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb auftreten. Bei einem Vorkommen von Rastvögeln, die gegenüber Störungen empfindlich sind (Angaben nach Garniel & Mierwald, 2010), können Umweltauswirkungen entstehen. Allerdings sind Störungen nur in einem begrenzten Zeitraum zu erwarten. Anders als bei Verkehrslärm entsteht während des Baubetriebs eine diskontinuierliche Lärmkulisse. Zudem sind zahlreiche Rastvogelarten gegenüber optischen Störungen durch Fahrzeugbewegungen wenig empfindlich. Zu den grundsätzlich empfindlichen Rastvogelarten zählt der Kranich.

Unter Berücksichtigung der o. g. Wirkungen, der Situation, dass im unmittelbaren Umfeld keine empfindlichen Rastvögel mit bemerkenswerter bzw. bewertungsrelevanter Individuenzahl vorkommen, sind keine bzw. geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.2.2.2.3.2.3.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme

Die Zerschneidungswirkung umfasst sowohl die Entwertung von zur Rast genutzten Räumen als auch die Kollision von Rastvögeln mit den Leiterseilen.

Gemäß Garniel & Mierwald (2010) werden Gefahren von Rastvögeln optisch wahrgenommen. Sie meiden senkrechte Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Siedlungen, Einzelhäuser, Windenergieanlagen, die das Sichtfeld einschränken.

Bei Vorkommen von Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko in einer bewertungsrelevanten Individuenzahl können Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auftreten. Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko sind in Tabelle 47, Kap. 2.4.4 des Materialbandes zur Umweltstudie aufgeführt (Anhang 12.1 zur Anlage 12). Der Kranich wurde nördlich des Umspannwerks Dollern, südlich Brest, südöstlich Frankenmoor, nordöstlich Wense, nordwestlich und südwestlich Wangersen, bei Kohlenhausen, bei Wohlerst in nicht wertgebender Menge (nach Krüger et al., 2013)[17], jedoch bemerkenswerter Menge kartiert. Südöstlich Brest ist ein Vorkommen in regional bedeutsamer Menge, südlich Frankenmoor und nordwestlich Wohlerst sind jeweils in lokal bedeutsamer Menge ermittelt worden. Die Schwarzkopfmöwe wurde nördlich des Umspannwerkes Dollern in landesweit bedeutsamer Menge festgestellt.

Für beide Arten besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen. Aufgrund des weitgehenden Baus der geplanten Leitung in vorhandener Trasse und des Vorkommens der Arten außerhalb von Rastgebieten ist nicht von einer Veränderung der bisherigen Situation in einem signifikanten Umfang auszugehen. Somit sind die

[17] Krüger, T., Ludwig, P., Südbeck, P., Blew, J. & Olrmanns, B. (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 70-87.

Umweltauswirkungen als gering einzustufen. Gleiches gilt für die in Tabelle 47 in Kap. 2.4.4 des Materialbandes zur Umweltstudie (Anhang 12.1 zur Anlage 12) genannten Rastvogelarten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko. Der Bau der geplanten Leitung in weitgehend vorhandener Trasse hat keine bis geringe Umweltauswirkungen zur Folge.

2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Amphibien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Amphibien betreffen (Kap. 6.2.4.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 04 Schutzgut Tiere - Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer- / Winterquartieren mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (bau- und anlagebedingt)
- Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer- / Winterquartieren (baubedingt)
- Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

2.2.2.2.3.2.4.1 Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen

Im Bereich der Amphibien-Laichgewässer werden keine Masten, Arbeitsflächen oder Zufahrten errichtet. Eine Ausnahme ist der Bestandsmast Nr. 75 der 220-kV-Freileitung, der unmittelbar am Rande eines Kleingewässers mit Vorkommen von Kammmolch, Teichmolch und Grasfrosch liegt. Die Lage der für den Rückbau erforderlichen Baustellenflächen wurde mit dem Ziel optimiert, möglichst wenig in das Gewässer einzugreifen. Dennoch ist nicht ganz auszuschließen, dass Ufervegetation beansprucht wird. Das Fundament des Mastes verbleibt hier im Boden und die Stahlgittermaste werden unmittelbar über dem Fundament abgesägt. Auf die Anlage einer Baugrube zum Rückbau des Fundamentes bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter Gelände wird an dieser Stelle verzichtet, um die Auswirkungen (Wasserhaltung, Flächenanspruch) auf den Gewässerlebensraum weitgehend zu minimieren.

An wenigen anderen Stellen liegen Baustellenflächen in der Nähe von Gewässern (überwiegend Gräben in der Feldflur). Hier sind nachteilige Randeinwirkungen (zum Beispiel unbeabsichtigtes Überschütten / Befahren von Uferbereichen) nicht ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Gewässer, die einen nennenswerten Bestand an Amphibien aufweisen (s. Kap. 6.2.4.2, Anlage 12). Für die Zuwegungen zu den Arbeitsflächen müssen einige Grabenüberquerungen oder Verrohrungen vorgenommen werden. Gräben, die eine Funktion als Laichgewässer haben, sind davon nicht berührt.

Im Umfeld der vom Leitungsverlauf gequerten Bachniederungen (z. B. die Steinbeck bei Deinste, die Oste bei Osterheeslingen und der Röhrsbach) befinden sich Arbeitsflächen innerhalb des Landlebensraumes von Amphibien (Laubfrosch, Kammmolch, Teichfrosch

u. a.). Südwestlich Weertzen befinden sich Arbeitsflächen innerhalb des Landlebensraumes der Knoblauchkröte (Sandackerflächen). Eine bauzeitliche Nutzung dieser Bereiche von Spätsommer bis Frühjahr kann zu Beeinträchtigungen (Tötungen) führen, da die Knoblauchkröte sich zur Überwinterung in den Boden eingräbt.

Zur Vermeidung eines Individuenverlustes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien zwischen den Laich- und Sommer- bzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase vorgehalten (Maßnahme V 11, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

Ein dauerhafter Verlust von Landlebensräumen für Amphibien ist nur an den Punkten der versiegelten Masteckstiele zu erwarten und damit relativ kleinflächig. Es werden auch Maststandorte und die damit verbundene Versiegelung zurückgebaut. Beeinträchtigungen der Amphibien sind daher nicht zu erwarten.

2.2.2.2.3.2.4.2 Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs

Dort, wo Arbeitsflächen und Zuwegungen in einen potenziellen Landlebensraum von Amphibien hineinragen oder einen Wanderkorridor berühren, ist eine Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs nicht auszuschließen.

Dies betrifft die Bereiche nordwestlich vom Feerner Moor und in der Steinbeckniederung bei Deinste (Laubfrosch, Teichfrosch), im (Rest-)moorgebiet nordwestlich von Wohlerst (Kammmolch, Teichmolch, Grasfrosch), bei der Querung einer schmalen Bachniederung bei Osterheeslingen (Laubfrosch, Teichmolch, Teichfrosch), in der Osteniederung südöstlich von Osterheeslingen (Teichmolch, Teichfrosch, Kammmolch) und in der Röhrsbachniederung am südlichen Ende der beantragen Strecke (Kammmolch, Laubfrosch und Knoblauchkröte). Weitere Vorkommen des Kammmolches können gemäß den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Oste mit Nebenbächen auch in der Niederung des Knüllbaches und des Boitzenbosteler Baches auftreten. Durch den Baustellenverkehr können Individuen verletzt oder getötet werden. Grundsätzlich besteht auch die Gefahr, dass Individuen in die Baugruben an den Maststandorten stürzen und dort verenden.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien (Kammmolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Grasfrosch) zwischen den Wasser- und Landhabitaten vor Beginn der Wanderungen im Frühjahr Amphibiensperrzäune errichtet und für die Bauzeit vorgehalten (Maßnahme V 11, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Reptilien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Reptilien betreffen (Kap. 6.2.5.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 04 Schutzgut Tiere - Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung

- (Temporäre) Inanspruchnahme von Lebensräumen (bau- und anlagebedingt)
- Zerschneidung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Lebensräumen (baubedingt)
- Zerschneidung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (baubedingt)

2.2.2.2.3.2.5.1 Inanspruchnahme von Lebensräumen

Im Bereich der erfassten Landlebensräume der Reptilien (Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse) werden keine Maste errichtet. Eine Beeinträchtigung durch dauerhafte Inanspruchnahme ist daher ausgeschlossen.

Einige Lebensräume sind als schmale Säume entlang von Bahnlinien oder an Waldrändern ausgebildet. Bei der Querung von Verkehrswegen müssen für die Zeit der Bauphase Schutzgerüste aufgestellt werden. Eine damit verbundene temporäre Flächeninanspruchnahme ist an den Bahnlinien bei Frankenmoor (Waldeidechse) und Osterheeslingen (Blindschleiche) zu erwarten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass temporäre Baustellenflächen während der inaktiven Ruhezeit und der Eiablage der oben genannten Reptilien zu Beeinträchtigungen (Tötungen) führen. Um Individuenverluste durch den Baustellenverkehr und andere Bautätigkeiten zu vermeiden, werden bei der Bahnlinie südlich Frankenmoor, der Bahnlinie südöstlich Osterheeslingen sowie den Bereichen nördlich und südlich von Wohlerst und nördlich Steddorf für die Dauer der Bauphase Abzäunungen der hier vorgesehenen Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgenommen (Maßnahme V 13, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

2.2.2.2.3.2.5.2 Zerschneidung von Lebensräumen während des Baustellenbetriebs

Zu einer Zerschneidung von Lebensräumen kann es während des Baustellenbetriebs kommen (Einrichtung von Baustellenflächen, Befahren von Zuwegungen). Eine Betroffenheit ist mit der Querung der Bahnlinien bei Frankenmoor und Osterheeslingen zu erwarten (Blindschleiche, Waldeidechse) sowie durch den Baubetrieb nördlich und südwestlich von Wohlerst (Blindscheiche, Waldeidechse, Kreuzotter). Um dies zu vermeiden, werden für die Dauer der Bauphase die hier vorgesehenen Arbeitsflächen und Zuwegungen eingezäunt (Maßnahme V 13, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – sonstige Tiergruppen

Über die untersuchten Artengruppen hinaus sind in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet DE 2322-301 „Schwingetal“[18] und DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“[19] weitere Tierarten des Anhangs IV bzw. des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie weitere charakteristische

[18] Erhaltungsziele gemäß Anlage zu § 3 der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Steinbeck“ im Landkreis Stade vom 30. Dezember 2003, Bezirksregierung Lüneburg

[19] Erhaltungsziele gemäß den „Hinweisen für die Erhaltung und Entwicklung der im Standard-Datenbogen (Stand: 03/2008) genannten Lebensraumtypen und Arten im gemäß der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) gemeldeten FFH-Gebiet – Entwurf, Oste mit Nebenbächen, landesinterne Nr. 30, EU-Kennziffer DE2520-331“ Landkreis Rotenburg (Wümme), E-Mail vom 22. Juni 2015)

Arten in Lebensraumtypen aufgeführt, die im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Anlage 15; siehe auch Ziffer 2.2.3.5.2.1) und des Artenschutzfachlichen Fachbeitrages (Anlage 16, siehe auch Ziffer 2.2.3.5.5) betrachtet werden.

In den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Schwingetal und des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ ist der Fischotter (*Lutra lutra*) aufgeführt. Die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [*serpentinus*]) und die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) werden in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ aufgeführt. Da die Lebensräume der Großen Moosjungfer im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen, liegt keine Betroffenheit dieser Art vor.

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere – sonstige Tiergruppen – sind die (temporäre) Inanspruchnahme von Lebensräumen (bau- und anlagebedingt) und Zerschneidung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (baubedingt) für die Errichtung der 380-kV-Freileitung und den Rückbau der 220-kV-Freileitung.

Für den Fischotter ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung im Bereich der FFH-Gebiete „Schwingetal“ und „Oste mit Nebenbächen“ nicht zu erwarten ist.

In Bezug auf das FFH-Gebiet „Schwingetal“ liegt dies zum einen daran, dass der Rückbaumast Nr. 38 der 220-kV-Bestandsleitung einschließlich der temporären Arbeitsflächen sich in mindestens 125 m Entfernung zum Schutzgebiet befindet. Zum anderen wird der Fischotter seine nächtlichen Nahrungswanderungen entlang des Fließgewässers Steinbeck auch außerhalb des FFH-Gebietes durchführen.

Das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ wird vom Vorhaben südwestlich Steddorf, nordwestlich Weertzen und südwestlich Weertzen gequert bzw. berührt (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1.3). Im Zuge des Rückbaus der Masten Nr. 103, 104 und 113 der 220-kV-Bestandsleitung, des Masts Nr. 246 der umzuverlegenden 380-kV-Leitung sowie der Errichtung der Neubaumasten Nr. 85 und 86 der geplanten 380-kV-Leitung werden innerhalb der Arbeitsflächen Baugruben angelegt. Da diese im Bereich nächtlicher Nahrungswanderungen des Fischotters liegen, können Individuen in den Bereich der Baugrube einwandern und dort verletzt oder getötet werden.

Daher werden im Wanderkorridor des Fischotters in der Niederung des Steinbeck, des Knüllbaches, des Boitzenbosteler Baches und der Oste durchbruchssichere Absperrungen zwischen Baustelle und Wanderkorridor eingerichtet und für die Zeit der Bauarbeiten vorgehalten. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt und ruht in der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) während der nächtlichen Aktivitätszeit des Fischotters (Maßnahme V 8, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

Innerhalb des FFH-Gebiets „Oste mit Nebenbächen“ werden Knüllbach, Boitzenbosteler Bach, Oste und Röhrsbach als mögliche Lebensräume der Grünen Keiljungfer nicht direkt vom Vorhaben in Anspruch genommen. Falls eine Wasserhaltung bei Rückbau- bzw. Neubaumasten notwendig ist, wird das Wasser nicht direkt in die genannten Fließgewässer eingeleitet bzw. in einen Abschnitt des Röhrsbach außerhalb des FFH-Gebiets. Die

Einleitung erfolgt in Gräben, die in den Boitzenbosteler Bach leiten. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vorgenommen, die sicherstellen, dass keine Individuen (Larven) durch Schwebstofffrachten, zu hohe Eisengehalte und zu geringe Sauerstoffgehalte des Wassers aus der Wasserhaltung getötet werden (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.3.2.1 bis 1.3.2.3 sowie Maßnahme V 2, Anhang 12.2 zur Anlage 12.).

2.2.2.2.3.2.7 Schutzgut Pflanzen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Pflanzen betreffen (Kap. 6.2.8.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 05 Schutzgut Pflanzen - Biotoptypen, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt) durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Vegetation und Wuchshöhenbeschränkung im überspannten Bereich für Gehölzbestände (anlagebedingt)
- Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen
- Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen (baubedingt)
- Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase
- Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten

2.2.2.2.3.2.7.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme

Beim Neubau der 380-kV-Leitung und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Bei kurzfristig nicht regenerierbaren Biotopen ist mit einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu rechnen. Insgesamt werden rd. 144 ha temporär in Anspruch genommen. Bei einem Großteil dieser Flächen handelt es sich um Ackerflächen oder artenarmes Intensivgrünland. Es sind Biotoptypen von geringer Bedeutung (Wertstufe < 2), die über die Rekultivierung leicht wieder regenerierbar sind. Für Biotoptypen der Wertstufe > 2 ist dies nicht gegeben.

Hierzu gehören zum Beispiel artenreiches Grünland der Überschwemmungsbereiche, das vom Rückbau eines Bestandsmastes in der Osteniederung betroffen ist sowie ältere Gehölzbestände. Temporär werden schwerpunktmäßig Wälder bei Dollern sowie in der Osteniederung bei Weertzen mit der Knüllbachniederung bei Steddorf in Anspruch genommen.

Bei der Querung von Straßen und Wegen müssen für den Seilzug Schutzgerüste aufgestellt werden, um ein mögliches Herabfallen des Leiterseils in den fließenden Verkehr zu verhindern. Falls hier ein Rückschnitt des Gehölzbestands erforderlich ist, liegt dieser im

Schutzstreifen der vorhandenen bzw. der geplanten Leitung. Darüber hinaus werden im Umfeld der Anbindung an das Umspannwerk in Dollern Wälder in Anspruch genommen (Laubforst aus einheimischen Arten, zum Teil auch Birken-Kiefern-Moorwald).

Bei der Leitungsführung über den Knüllbach bei Boitzen wird die vorhandene 380-kV-Leitung zurückgebaut und zur Umgehung der Ortslage im Osten in Parallellage zur neuen Leitung mitverlegt. Für die Zeit der Bauphase ist die Nutzung eines Provisoriums an der 380-kV-Bestandsleitung erforderlich, bis diese zurückgebaut werden kann. Durch die Lage der Leitung mit einem Rückbaumasten unmittelbar am Rand der Bachniederung ist ein Eingriff in den vorhandenen Waldbestand nicht zu vermeiden. Betroffen sind Bestände aus Kiefern und ein bodensaurer Eichenmischwald von mittlerer bzw. großer Bedeutung. Einzelbäume und straßenbegleitende Hecken sind punktuell im gesamten Trassenverlauf beeinträchtigt.

Zur Kompensation der temporären Verluste von Biotopfunktionen finden eine Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen (Maßnahme A 1, Anhang 12.2 zur Anlage 12), eine Maßnahme zur Grünlandextensivierung (Maßnahme A 3) sowie mehrere Ersatzaufforstungen (Maßnahme E 1 bis E 6) statt.

2.2.2.2.3.2.7.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Masteckstiele der Fundamente sind Biotope mit einer Gesamtfläche von rd. 0,06 ha betroffen. Für die übrigen Flächen unter den Masten, auf denen sich nach dem Wiederaufbringen der Erde auf die Fundamente wieder Vegetation entwickeln kann, sind die Auswirkungen im Rahmen der temporären Flächeninanspruchnahme für den Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen erfasst (siehe oben unter „temporäre Flächeninanspruchnahme“, Ziffer 2.2.2.2.3.2.7.1).

Der überwiegende Anteil des dauerhaften Biotopverlustes umfasst geringwertige, intensiv-landwirtschaftlich genutzte Flächen (Biotope der Wertstufe 1 bis 2). Hierzu gehören überwiegend Ackerflächen. Zu den betroffenen Biotoptypen der Wertstufe > 2 gehören artenreiches Grünland auf Mineral- oder Moorböden am Rande von Wegen und Flurgrenzen, Orte, die häufig als Maststandorte gewählt wurden, um nachteilige Auswirkungen auf die genutzten Flächen zu minimieren. Zur Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopfunktionen werden, wie bei temporären Verlusten, eine Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen (Maßnahme A 1, Anhang 12.2 zur Anlage 12), eine Maßnahme zur Grünlandextensivierung (Maßnahme A 3) sowie mehrere Ersatzaufforstungen durchgeführt (Maßnahme E 1 bis E 6).

2.2.2.2.3.2.7.3 Einrichtung des Schutzstreifens

Durch Maßnahmen im Schutzstreifen (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil des bestehenden Schutzstreifens der vorhandenen 220-kV-Freileitung sind) kommt es zu einer Beeinträchtigung der hier wachsenden Gehölzbiotope (Begrenzung der Wuchshöhe). Eine Beeinträchtigung gehölzfreier Biotope ist ausgeschlossen; ihre Entwicklung ist nicht durch das Vorhaben beeinflusst. Die Flächen im Schutzstreifen können weiterhin von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden. Es ist daher kein vollständiger Verlust der Biotopfunktion zu

erwarten, jedoch sind alle Funktionen, die an strukturreiche, hochwüchsige und damit „reife“ älterer Sukzessionsstufen gebunden sind, erheblich beeinträchtigt. Das betrifft die Gehölzbiotope der Wertstufe > 2, die ihre wertgebenden Merkmale nicht mehr ausbilden können.

Die Gesamtgröße des erweiterten Schutzstreifens beträgt rd. 133 ha. Durch die Einrichtung bzw. Aufweitung des Schutzstreifens sind rd. 8,6 ha Wald und ca. 2,6 ha sonstige Gehölzstrukturen („Feldgehölze“) betroffen. Beeinträchtigt werden vor allem Pfeifengras-Birken- und sonstiger Birken-Kiefern-Moorwald durch die Aufweitung des vorhandenen Schutzstreifens (beim Bauen im Bestand) oder Laubforst aus einheimischen Arten und Erlenwald entwässerter Standorte durch Neuausweisung bei Trassenführung außerhalb der Bestandsleitung. Die übrigen Flächenanteile entfallen auf verschiedene Waldtypen entlang der beantragten Leitungsführung (Fichtenforst, Laubwald einheimischer Arten, Buchenwald auf Sandböden und weitere Waldtypen). Die Eingriffsschwerpunkte liegen bei Dollern / Steinbeck, im Bereich westlich und südwestlich von Wohlerst und Oersdorf sowie im Osten von Boitzen bei der Umgehung der Ortslage. Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Gehölzstandorten im Bereich des erweiterten Schutzstreifens bleiben diese Lebensräume, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, in ihrer Funktion zum Teil erhalten (Maßnahme V 5, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

Zur Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopfunktionen werden auf Acker- und Grünlandstandorten durch Erstaufforstung standortgerechte, heimische Laubholzbestände auf einer Fläche von 13,7867 ha entwickelt (Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 6).

2.2.2.2.3.2.7.4 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase

Für die Errichtung neuer und den Abbau von alten Masten sind Baugruben erforderlich, die für die Zeit der Bauphase über eine Wasserhaltung trocken gehalten werden müssen. Biotoptypen, die sich unter dem Einfluss eines hohen Grundwasserstandes (geringen Grundwasserflurabstandes) entwickelt haben, können auch gegenüber bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen empfindlich sein. Die Vorkommen empfindlicher Biotoptypen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter sind in der Karte 11 der Umweltstudie zu sehen (Anlage 12). In diesen Bereichen besteht grundsätzlich ein Risiko, dass baubedingte Trockenheitsschäden an der Vegetation auftreten. Betroffen sind in erster Linie Biotoptypen der Wälder und hier im Schwerpunkt Bestände von Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald. Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt (Maßnahme V 12).

2.2.2.2.3.2.7.5 Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten

Der Rückbau der 220-kV-Leitung (LH-14-2142) sowie der Abzweige am UW Dollern umfasst 90 Maststandorte. Von der 380-kV-Leitung Dollern-Stade (LH-14-3101) werden am UW Dollern 3 Masten und von der 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) in der

Ortslage Boitzen 8 Masten zurückgebaut. Insgesamt werden 101 Maststandorte mit einer Flächengröße von ca. 0,419 ha wieder in eine andere Nutzung überführt (72 Masten) oder für standortgleichen Ersatz eines 380-kV-Mastes genutzt (29 Masten).

2.2.2.2.3.2.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und geschützte Biotope nach BNatSchG

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich die Naturschutzgebiete „Steinbeck“ (LÜ-00261) und „Ostetal mit Nebenbäche“ (LÜ-00359) nach § 23 BNatSchG sowie die Landschaftsschutzgebiete „Rüstjer Forst“ (STD-00020) und „Ostetal“ (ROW-00121) nach § 26 BNatSchG (s. Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnungen, Anlage 17). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die benannten Schutzgebiete sind unter Ziffer 2.2.3.5.2.2 beschrieben.

Überdies befinden sich im Untersuchungsgebiet 64 geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) nach § 29 BNatSchG, die beim Landkreis Stade registriert sind, und vier im Landkreis Rotenburg (Wümme) registrierte. Darüber hinaus konnten bei der eigenen Erfassung einige weitere Wallhecken kartiert werden, die gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützt sind. Die Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Landschaftsbestandteile sind unter Ziffer 2.2.3.5.3 beschrieben.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der § 24 NAGBNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Im Untersuchungsgebiet gibt es 50 gesetzlich geschützte Biotope, die beim Landkreis Stade registriert sind. Die Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Biotope sind unter Ziffer 2.2.3.5.4 beschrieben.

2.2.2.2.3.2.9 FFH-Gebiete

Das Vorhaben hat potenzielle Auswirkungen auf die drei FFH-Gebiete DE 2423-301 „Feerner Moor“, DE 2322-301 „Schwingetal“ und DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“. Für das FFH-Gebiet „Feerner Moor“ wurde überschlägig eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, für die beiden weiteren FFH-Gebiete jeweils zusätzlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1).

2.2.2.2.3.2.10 Biologische Vielfalt

Die „biologische Vielfalt“ ist kein Schutzgut im eigentlichen Sinne und wird insofern auch nicht gesondert betrachtet. Der Aspekt ist aber immer Bewertungskriterium zur Beurteilung der Bedeutung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als vorhabensbedingte Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Beurteilung der Auswirkungen.

2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Fläche betreffen (Kap. 6.3.4 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen
- Flächenfreigabe (Rückbau)

2.2.2.2.3.3.1 Flächeninanspruchnahme 380-KV-Freileitung

In der Bauphase werden für Baustellenflächen (Arbeitsflächen am Maststandort, Seilzugflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste, Provisorien) und Zuwegungen vorübergehend Flächen in einer Größenordnung von rd. 118 ha in Anspruch genommen.

Die Fläche, die jeder einzelne Mast einnimmt, ist abhängig von der Art des Fundaments, dem Masttyp, der Höhe der Masten und dem Erdaustrittsmaß der Fundamenteckstiele. Darüber hinaus entsteht eine Flächeninanspruchnahme durch die Anlage von Baustellenflächen (Arbeitsflächen am Maststandort Neubau und Rückbau, Seilzugflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste, Provisorien) und Baustellenzufahrten. Der Schutzstreifen der Leitung beschränkt die Nutzung und ist als Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.

Für die Darstellung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme der Masten wird die Grundfläche zwischen den Masteckstielen aufgezeigt. Damit entsteht ein Flächenbedarf von im Mittel rd. 80 m² für einen Tragmast und im Mittel rd. 118 m² für einen Winkelabspannmast. Oberflächennah versiegelt ist die Fläche der Betonfundamentköpfe an den vier Eckstielen der Masten. Der Betonkopf besitzt einen Durchmesser von ca. 1,2 m bei einem Tragmast und 1,6 m bei einem Abspannmast. Pro Mast werden damit 4,5 m² Boden bei einem Tragmast und 8,0 m² Boden bei einem Winkelabspannmast versiegelt. Bei der Verwendung von Plattenfundamenten entsteht eine zusätzliche Unterflurversiegelung / Teilversiegelung von im Mittel rd. 235 m² für einen Tragmast und im Mittel rd. 289 m² für einen Winkelabspannmast. Für etwa zwei Drittel der Masten (68 von 103 Masten) wird der Einbau eines Plattenfundamentes vorgesehen; 35 Masten sollen mittels Bohrpfählen gegründet werden.

Die Größe des Schutzstreifens und damit zugleich der Flächen mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beträgt rd. 235 ha, davon liegen rd. 17 ha im Wald.

2.2.2.2.3.3.2 Rückbau (Flächenfreigabe) der 220-kV- und 380-kV-Freileitung

Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung Dollern – Elsdorf einschließlich der Abzweige zum UW Dollern und der 380-kV-Leitung am UW Dollern sowie in der Ortslage Boitzen werden insgesamt 101 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt (72 Masten) oder für

standortgleichen Ersatz eines 380-kV-Mastes genutzt (29 Masten). Bei den Rückbaumasten wird das Fundament[20] bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m abgetragen (entsiegelte Fläche im Bereich der Masteckstiele: rd. 450 m²) oder kann im Einzelfall in neue Plattenfundamente eingebunden werden.

2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Boden betreffen (Kap. 6.4.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 07 Schutzgut Boden, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte (anlagebedingt) mit o vollständiger Versiegelung im Bereich der Eckstiele der Mastfundamente o Teilversiegelung bei Unterflurversiegelung im Bereich der Mastfundamente bei der Verwendung von Plattenfundamenten
- Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden (baubedingt)
- Beeinträchtigung der vorrangigen Raumnutzung Rohstoffwirtschaft
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen
- Entsiegelung des Bodens / Rückbau von Maststandorten (baubedingt)
- Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden (baubedingt)

2.2.2.2.3.4.1 Bodenversiegelung

Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden im Bereich der Mastfundamente führen zu einem dauerhaften Funktionsverlust bzw. zu dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen der vorhandenen Böden. Im Bereich der Betonköpfe der Masteckstiele gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung vollständig verloren. Bei Plattenfundamenten wird der Bodenaufbau darüber hinaus durch die Unterflurversiegelung der Fundamentbauwerke nachhaltig gestört.

Durch die Voll- und Unterflurversiegelung der Mastfundamente sind Böden auf einer Fläche von insgesamt rd. 1,7 ha betroffen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Böden mittlerer Bedeutung. Nur vereinzelt sind schutzwürdige Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung betroffen. Hierzu zählt das Hochmoor bei Frankenmoor und Podsole (bzw. Gley-Podsole, Pseudogley-Podsole) mit vorhandener Ortsteinschicht bei Frankenmoor, Steddorf und Boitzen, die eine hohe Funktion als Archiv der Naturgeschichte besitzen. Straßen- und Wegebereiche mit sehr geringer bis geringer Bedeutung werden ebenfalls vereinzelt berührt. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 und die Ersatzmaßnahmen E 7 und E 8 kompensiert (Anhang 12.2. zur Anlage 12).

[20] Das Fundament wird bei 100 Maststandorten zurückgebaut. Am Standort von Mast Nr. 75 der 220-kV-Bestandsleitung verbleibt es im Boden.

2.2.2.2.3.4.2 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden

Beim Neubau der 380-kV-Leitung und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen durch Befahren, durch Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit zu einer mechanischen Belastung der Böden. In Bereichen von verdichtungsempfindlichen Böden ist hierdurch auch bei Berücksichtigung der betrieblichen Schutzmaßnahmen (u. a. Maßnahme V 1, Anhang 12.2 zur Anlage 12) mit Auswirkungen auf die Bodenstruktur zu rechnen.

Im Zuge der baubedingten Flächeninanspruchnahme von insgesamt rd. 144 ha sind verdichtungsempfindliche Böden auf einer Fläche von rd. 16 ha betroffen. Dazu gehören in erster Linie Hochmoorböden mit Schwerpunkten bei Frankenmoor und südlich von Wohlerst (Hammoor). Vereinzelt sind auch Niedermoorböden und Gleyböden mit Niedermooraufl age (z. B. in der Niederung des Röhrsbaches südlich von Weertzen) sowie Pseudogleye bzw. Podsol-Pseudogleye und Pseudogley-Braunerden (z. B. westlich von Wohlerst) durch potenzielle Verdichtung betroffen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 und die Ersatzmaßnahmen E 7 und E 8 kompensiert (Anhang 12.2 zur Anlage 12).

2.2.2.2.3.4.3 Beeinträchtigung der vorrangigen Raumnutzung Rohstoffwirtschaft

Das Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung bei Oersdorf reicht mit seiner Abgrenzung in den Trassenraum der 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitung hinein. Die Möglichkeiten der Nutzung als Bodenabbaufläche sind hier bereits begrenzt, da vorhandene Masten und die Schutzstreifen der Leitungen im Vorsorgebiet liegen. Der Mast Nr. 85 der 220-kV-Leitung wird durch den neuen Mast Nr. 54 nahezu Punkt auf Punkt ersetzt, sodass keine zusätzliche Einschränkung für eine spätere Abbautätigkeit entsteht. Das Vorsorgegebiet für die Rohstoffwirtschaft (Sand) nördlich von Frankenbostel liegt abseits der geplanten Leitungsführung (vgl. auch Ausführungen zur Maßgabe M-01 Vereinbarkeit mit dem Vorrang Rohstoffgewinnung in Kap. 1.2.1 der Landesplanerischen Feststellung).

2.2.2.2.3.4.4 Rückbau der 220-kV-/ 380-kV-Leitung

Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung bzw. der 380-kV-Leitung wird das Fundament bei 100 Masten bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m abgetragen (entsiegelte Bodenoberfläche: rd. 450 m² insgesamt – ca. 4,5 m² pro Mast).

2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Wasser betreffen (Kap. 6.5.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 08 Schutzgut Wasser, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern
- Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung (anlagebedingt)
- Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwassergeprägte

	Böden, Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)
-	Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln (baubedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-/ 380-kV-Freileitungen	
-	(Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern
-	Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwassergeprägte Böden, Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)
-	Freigabe von Versickerungsfläche/ Entsiegelung des Bodens (Rückbau von Maststandorten)

2.2.2.2.3.5.1 (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern

Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Oberflächengewässern. In der Bauphase kann es erforderlich sein, kurze Grabenabschnitte für temporäre Überfahrten mit Stahlplatten zu überdecken oder zu verrohren. Diese Maßnahmen sind von kurzer Dauer (in aller Regel bis zu vier Wochen). Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Gräben wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (Maßnahme A 1, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

2.2.2.2.3.5.2 Verlust von Versickerungsfläche

Die vollständig versiegelte Fläche beträgt 0,0597 ha. Inklusive der als Teilversiegelung einzubeziehenden Unterflurversiegelung durch die Mastfundamente im Umfang von 1,6644 ha resultiert aus dem Bau der 37 km langen Freileitung eine Versiegelung auf insgesamt ca. 1,7 ha. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate ist daher nicht gegeben. Eine Veränderung des Grundwasserstroms ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die Rammpfähle und die Bodenplatten umströmt werden können.

2.2.2.2.3.5.3 Temporäre Wasserhaltung und Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer

Bei Gründungsarbeiten für Flachgründungen am Maststandort ist es beim Aushub der Baugrube möglich, dass bei angeschnittenem Grundwasser eine Wasserhaltung erforderlich wird. Hierdurch kommt es im Umfeld der Maststandorte zu temporären Grundwasserabsenkungen. Die prägenden Standortverhältnisse der grundwassernahen Böden sind für die Zeit der Bauphase verändert. Die erforderliche Wasserhaltung beschränkt sich auf einen Zeitraum von rund zwei Wochen pro Mast bei Flachgründungen. Nach Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen werden sich die ursprünglichen Grundwasserstände wieder einstellen. Aufgrund der nur kurzzeitigen Absenkungen und der räumlich begrenzten Absenkungstrichter können sowohl nachhaltige Auswirkungen auf Grundwasservorkommen als auch dauerhafte Veränderungen der prägenden Standorteigenschaften grundwassernaher Böden ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt (Maßnahme V 12).

Bei der Einleitung in Vorfluter werden in erster Linie vorhandene landwirtschaftliche Gräben genutzt. Zu den größeren Gewässern, in die direkt eingeleitet wird, gehören „Heidbeck“ (bei

Dollern), „Großer Bach“ (bei Deinste), „Bever“ (bei Frankenmoor) und Boitzenbosteler Bach (Umgehung Boitzen im Osten). Bei Einleitung in Gewässer sind ebenfalls Maßnahmen vorgesehen, die denkbare Beeinträchtigungen minimieren (bspw. Maßnahme V 2, ausführlich in Kap. 6.5.4, Anlage 12; ebenso Fachbeitrag WRRL, Anlage 19).

2.2.2.2.3.5.4 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser

Mit der Verwendung von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln besteht das Risiko der Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Baustellenbetriebs im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Risiko einer Verunreinigung gering. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden gleichwohl Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergriffen (Maßnahme V 2).

2.2.2.2.3.5.5 Freigabe von Versickerungsfläche / Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen

Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung bzw. der 380-kV-Leitung wird das Fundament von Masten auf eine Tiefe von 1,4 m abgetragen. Durch die Entfernung der Mastfundamente werden oberflächig insgesamt rd. 0,045 ha Fläche entsiegelt.

2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Die unvermeidliche Flächeninanspruchnahme einiger Biotoptypen (z. B. Wald) kann lokal und sehr begrenzt das Kleinklima am Ort des Eingriffs verändern, Auswirkungen auf das Regionalklima oder darüber hinaus sind nicht zu erwarten. Gemäß der Festlegung aus dem Scoping-Termin erfährt dieses Schutzgut daher keine weitere Betrachtung.

2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Landschaft betreffen (Kap. 6.7.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 09 Schutzgut Landschaft, Karte 11 Konfliktanalyse, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung und zum Teil auch Rückbau der 220-kV-/ 380-kV-Freileitungen
- Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)
- Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen für Gehölzbestände im Schutzstreifen mit der Anlage von Waldschneisen
- visuelle Beeinträchtigung des Landschafsbildes durch Masten und Leiterseile (Rauminanspruchnahme)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV- / 380-kV-Freileitungen
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Entfernung technischer Strukturen

2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Beim Neubau der 380-kV-Leitung kommt es durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zu einer Flächeninanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Gehölzen[21] in einer Größenordnung von rd. 12,5 ha. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 und die Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 6 kompensiert (Anhang 12.2 zur Anlage 12).

2.2.2.2.3.7.2 Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen

Durch Maßnahmen im Schutzstreifen (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil des bestehenden Schutzstreifens sind) kommt es infolge von Kappungen, „auf den Stock setzen“ oder Einzelentnahmen zu Beeinträchtigungen insbesondere in Waldgebieten und gehölzreichen Landschaften. Diese Flächen können zwar dauerhaft von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden, die Auswirkungen im Landschaftsbild sind aber in Form einer Waldschneise oder Lücken in Gehölzreihen deutlich wahrnehmbar. Mit der Einrichtung bzw. Aufweitung des Schutzstreifens werden rd. 7,5 ha Wald und rd. 1,9 ha sonstige Gehölzstrukturen (jeweils der Biotopwertstufe > 2) neu in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 und die Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 6 kompensiert (Anhang 12.2 zur Anlage 12).

2.2.2.2.3.7.3 Rauminanspruchnahme

Vorhabensbedingt kommt es im Vergleich zur Bestandssituation durch die Erhöhung der Masten um durchschnittlich 25 m und die erhöhte Anzahl an Leiterseilen zu stärkeren visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Als erheblich beeinträchtigt ist gemäß den Angaben aus NLT (2011) ein Abstand von 1.500 m beidseits der Trasse anzusehen. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist.

Die Beurteilung ist zunächst unabhängig von der Vorbelastung durch die bestehende Leitung und den geplanten Rückbau, durch den sich im gesamten Trassenraum der geplanten rd. 42 km langen Leitung Dollern – Elsdorf gleichzeitig Entlastungseffekte ergeben.

Insgesamt wird das Schutzgut Landschaft innerhalb des 1.500 m breiten Puffers entlang der Leitungsachse (beidseitig) auf einer Fläche von rd. 110 km² beeinträchtigt. In diesem Gebiet sind überwiegend Landschaftsräume mit geringer und mittlerer Bedeutung betroffen. Bei 17 % der Fläche handelt es sich um Landschaftsräume mit hoher Bedeutung. Nur rd. 2 % der betroffenen Fläche nehmen siedlungsgeprägte Räume ein, die von einer Bewertung ausgenommen wurden. Für die Beeinträchtigungen wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes von 1.047.232 € Ersatz geleistet (s. Ziffer 2.2.3.5.1.7).

[21] Als „landschaftsbildprägend“ gelten Gehölzbiotope einer Wertstufe > 2.

2.2.2.2.3.7.4 Rückbau der 220-kV- / 380-kV-Freileitung

Mit dem Rückbau werden insgesamt 90 Maststandorte der 220-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-2142 und LH-14-2157) und 3 Maststandorte der 380-kV-Leitung Dollern – Stade (LH-14-3101) am UW Dollern abgebaut. In der Ortslage Boitzen erfolgt der Rückbau der 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) mit 8 Masten. Insgesamt betreffen die Rückbaumaßnahmen eine Leitungslänge von 38 km mit 101 Masten. Dadurch entfallen die bisherigen Beeinträchtigungen durch diese Rückbauleitungen innerhalb eines Beeinträchtigungsraumes mit einer Breite von 922 m (LH-14-2142 einschließlich Abzweige UW Dollern LH-14-2155 und LH-2157) bzw. 1.295 m (LH-14-3101 am UW Dollern) und 1.061 m (LH-14-3100 bei Boitzen) beidseitig der Bestandstrassen auf einer Fläche von rd. 62 km².[22] Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist in diesem Entlastungsraum vergleichbar mit der des Beeinträchtigungsraumes. Es kommen ebenso überwiegend Landschaftsräume mit geringer und mittlerer Bedeutung vor. Bei 18 % der Fläche handelt es sich um Landschaftsräume mit hoher Bedeutung. Nur rd. 1 % der Fläche nehmen siedlungsgeprägte Räume ein, die von einer Bewertung ausgenommen wurden.

2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Wirkungen des Vorhabens können die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen (Kap. 6.8.4 Konfliktanalyse, Anlage 12; Karte 10 Schutzgut kulturelles Erbe, Anlage 12):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Zerstörung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Fundplätzen und geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekten durch Errichtung von Masten, Baustellenflächen und Zufahrten (baubedingt)
- Visuelle Wirkungen auf Baudenkmale (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkung auf Landschaften / Landschaftsbildräume mit erhaltener naturraumtypischer Eigenart (Kulturlandschaften)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV- / 380-kV-Freileitungen
- Zerstörung von Bodendenkmalen am Maststandort

<u>Flächeninanspruchnahme und visuelle Fernwirkung</u>

Beim Neubau der 380-kV-Leitung und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen, die sich nachteilig auf vorhandene Bodendenkmäler, archäologische Bodenfunde oder geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte auswirken können. Die bekannten archäologischen Fundplätze und Bodendenkmäler liegen überwiegend außerhalb der Baustellenflächen und Zuwegungen und werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt. Südlich der Siedlung am Sportplatz in Deinste,

[22] Dieser Beeinträchtigungsraum wurde ermittelt, indem die 1.500-m-Wirkzone der Neubauleitung anteilig anhand des Verhältnisses der durchschnittlichen Masthöhen von Neubau- (rd. 61,3 m) und Rückbauleitungen (LH-14-2142: rd. 37,7 m; LH-14-3101: 52,9 m; LH14-3100: 43,4 m) berechnet wird.

südlich von Frankenmoor bei Bargstedt und bei Oersdorf (Gemeinde Ahlerstedt) liegen Fundstätten im geplanten Trassenverlauf. Um zu vermeiden, dass bisher noch unbekannte Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen beeinträchtigt oder zerstört werden, werden während der Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte geeignete Maßnahmen, insbesondere eine archäologische Prospektion, durchgeführt (Maßnahme V 3, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

Im Hinblick auf die visuelle Fernwirkung ist vorteilhaft, dass der Neubau der 380-kV-Freileitung überwiegend in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung oder in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Freileitung verläuft und somit in durch technische Infrastruktur bereits vorbelasteten Räumen liegt.

Mit der Leitungsführung der 380-kV-Leitung werden keine zusammenhängenden Siedlungsflächen gequert. In einzelnen Bereichen ist eine visuell beeinträchtigende Fernwirkung auf Baudenkmale durch die höheren Masten und vermehrten bzw. verstärkten Leiterseile möglich. So quert die geplante Leitung eines der Baudenkmale (den Kirchweg südöstlich der Siedlung Am Sportplatz in der Gemeinde Deinste). Weiterhin befindet sich in ca. 300 m Entfernung zum geplanten Leitungsverlauf ein Wohn-/ Wirtschaftsgebäude am westlichen Ortsrand von Frankenmoor in der Gemeinde Bargstedt. In beiden Fällen besteht jedoch bereits eine Vorbelastung durch die 220-kV-Bestandsleitung, so dass in beiden Bereichen keine neue oder grundsätzlich andere Beeinträchtigung über die bereits bestehende Vorbelastung hinaus entsteht.

Außerhalb des Untersuchungskorridors liegen weitere Objekte u. a. in Deinste (ca. 650 m Entfernung), Ahlerstedt (ca. 1,3 km Entfernung) und Heeslingen (ca. 900 m Entfernung). Die Entfernungen zwischen den Objekten und dem Vorhaben sind jedoch so groß, dass eine visuelle Belastung nicht zu erwarten ist.

Landschaften / Landschaftsbildräume mit erhaltener naturraumtypischer Eigenart (Kulturlandschaften) sind im Abschnitt zwischen Dollern und Elsdorf nur vereinzelt und fragmentarisch vorhanden. Von Bedeutung in dieser Hinsicht sind

- Steinbeck als von Wäldern, Teichen und Landröhrichten geprägte schmale Niederung nördlich von Helmste
- Rüstjer Forst als nadelbaumdominierter Waldbestand mit einzelnen laubbaumdominierten Beständen im zentralwestlichen und südöstlichen Rüstjer Forst sowie zahlreichen eingestreuten Kleinst- bzw. Schlattmooren östlich von Helmste
- Frankenmoor mit angrenzendem Grünland und Großem See als überwiegend von Moorwald geprägtes Moorgebiet nördlich von Bargstedt
- Kreyenmoor und weitere Kleinstmoore mit Reither- und Wohlersterbach als ackergeprägte Feldflur mit naturnäheren Laubwald- und Moor(wald)komplexen und Bachverläufen nördlich und nordwestlich von Wohlerst
- von Laub- und Nadelwaldbeständen geprägte Wälder Hahnenhorst und Im Wohlde mit umgebenden Äckern und Intensivgrünländern westlich von Ahlerstedt

- Niederung des Knüllbaches mit Unterlauf des Sellhorner Baches und des Boitzenbosteler Baches als naturnahe Fließgewässer mit ihren Auen
- Osteniederung zwischen Bremervörde und Sittensen einschließlich der Nebengewässer Twiste, Bade und Unterlauf des Alpershausener Mühlenbachs als Fließgewässer mit ihren Auen

Die Fließgewässer Oste, Steinbeck und Knüllbach werden mit ihren Auen gequert. Auf einer Strecke von ca. 1,7 km führt die geplante Freileitung durch das Kreyenmoor (an dessen östlichem Rand). Die übrigen Landschaftsräume werden am Rand berührt. Da der Neubau der Freileitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt und diese in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Freileitung liegt, ist der Verlust an naturraumtypischer Eigenart in den Kulturlandschaften eher gering, da durch technische Infrastruktur bereits vorbelastete Räume betroffen sind.

2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen

In Kap. 6.9 der Umweltstudie (Anlage 12) sind Wechselwirkungen dargestellt, die sich bei den Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf die einzelnen Schutzgüter untereinander ergeben. Die folgende Übersicht zeigt auf, wie diese Wechselwirkungen wiederum zu Beeinträchtigungen von Schutzgütern führen können.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	**Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen**
Menschen und Landschaft: Beeinflussung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch die Landschaftserlebnisfunktion.	Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Überprägung der Landschaft infolge der Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile
Menschen und Kultur- und sonstige Sachgüter: Beeinflussung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Beeinträchtigung von Baudenkmalen, kulturlandschaftlich bedeutsamen Bereichen und Infrastruktur.	Es werden weder bauliche Anlagen noch sonstige technische Anlagen (mit Ausnahme der alten Freileitungen) noch kulturlandschaftlich bedeutsame Bereiche temporär oder dauerhaft beseitigt oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand beeinträchtigt.
Tiere und Menschen: Abhängigkeit der hemerophilen Tierarten (Kulturfolgern) von Siedlungsbereichen, z. B. ursprünglich fels- und höhlen-bewohnende Brutvögel und Fledermäuse.	Bauzeitlicher Verlust von Brutplätzen (Turmfalke) durch den Rückbau von bestehenden Masten, ggf. Verlust des Brutplatzes einer Schleiereule durch Abriss eines Schuppens
Tiere und Pflanzen: Abhängigkeit einzelner Tiergruppen vom Vorkommen bestimmter Vegetations-strukturen und –ausprägungen.	Verlust und Veränderung von Vegetationsstrukturen mit besonderer Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen.
Tiere und Wasser: Abhängigkeit einzelner Tiergruppen vom Vorkommen von Oberflächengewässern.	Es werden keine Oberflächengewässer dauerhaft beseitigt oder in sonstiger Weise dauerhaft beeinträchtigt. Die bauzeitliche Inanspruchnahme betrifft keine Gewässer mit einer besonderen Habitatfunktion.
Pflanzen und Menschen: Beeinflussung von Biotoptypen durch anthropogene Veränderungen, z. B.	Verlust und Veränderung von Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	**Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen**
Siedlungsentwicklung.	
Pflanzen und Boden: Abhängigkeit der Biotoptypen von den Standortbedingungen der Böden.	Verlust von Vegetation durch die dauerhafte Oberflächenversiegelung im Bereich der Masteckstiele der Fundamente und Veränderung von Vegetationsstrukturen durch bauzeitliche Inanspruchnahme von Bodenstandorten.
Pflanzen und Wasser: Abhängigkeit der terrestrischen Biotoptypen von den Grundwasserverhältnissen als prägendes Standortpotenzial. Abhängigkeit der aquatischen und amphibischen Biotoptypen von Oberflächengewässern.	Es treten keine dauerhaften Grundwasserveränderungen auf, in deren Folge sich die Zusammensetzung von Vegetation ändern könnte. Wegen der zu raschen Regeneration der Grundwasserverhältnisse sind durch die kurzzeitigen Gründungsmaßnahmen auch bei grundwasserabhängigen Biotopen keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Veränderung von Vegetationsstrukturen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von Gewässern. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Gewässer ist nicht zu befürchten.
Boden und Menschen: Beeinflussung der Bodenfunktionen durch anthropogene Bodenveränderungen und -versiegelungen in den Siedlungsbereichen.	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch den temporären Ausbau von Baustellenwegen.
Boden und Wasser: Beeinflussung der Bodeneigenschaften durch den Grundwasserstand.	Es treten keine dauerhaften Grundwasser-veränderungen auf, in deren Folge sich die Bodeneigenschaften ändern könnten. Durch die rasche Regeneration der Grundwasserverhältnisse sind durch die kurzzeitigen Gründungsmaßnahmen auch bei grundwasserbeeinflussten Böden keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.
Boden und Kultur- und sonstige Sachgüter: Beeinflussung der Bodenfunktionen durch Bodenveränderungen und -versiegelungen in Bereichen von Infrastruktureinrichtungen.	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch den temporären Ausbau von Baustellenwegen.
Wasser und Boden: Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch die Wasserleit- und Versickerungsfähigkeit der Böden.	Die Flächeninanspruchnahme mit sich daraus ergebenden Bodenverdichtungen und -versiegelungen, die die Wasserleit- und Versickerungsfähigkeit der Böden beeinträchtigen, ist auf das Grundwasser bezogen gering, so dass sich keine signifikanten Auswirkungen ergeben.
Landschaft und Menschen: Beeinflussung der Landschaft durch Siedlungsentwicklung.	Es werden keine neuen Wege dauerhaft angelegt. Der Ausbau von bislang unbefestigten Wegen zu Schotterwegen wirkt sich nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auf.
Landschaft und Pflanzen: Prägung der Landschaft durch Vegetationsstrukturen und Biotoptypen.	Veränderung des Landschaftsbildes durch Verlust landschaftsprägender Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen.
Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Beeinflussung der Landschaft durch Infrastruktureinrichtungen.	Es werden keine neuen Wege dauerhaft angelegt. Der Ausbau von bislang unbefestigten Wegen zu Schotterwegen wirkt sich nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auf.

Es zeigt sich, dass das Vorhaben vor allem bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft, Boden, und Pflanzen auslöst. Boden (einschließlich des Bodenwasserhaushaltes) hat die Funktion als Standort für Pflanzen und als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage. Pflanzen bzw. die Vegetation und die daraus gebildeten Biotope stellen ihrerseits Habitate für Tiere in ihrer Abhängigkeit vom Standort dar. Darüber hinaus hängt die Wertigkeit des Landschaftsbildes von den Biotopen ab, insbesondere den Gehölzbiotopen, die optisch wahrnehmbar sind.

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG) und dient damit der Vorbereitung der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.

Die Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (Ziffer 2.2.2.2), das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der geltenden Gesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze und weiterer Maßstäbe beinhaltet die Umweltstudie für jedes Schutzgut im Anschluss an die Konfliktanalyse vor dem eigentlichen Bewertungsschritt (Anlage 12). Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Als Bewertungsmaßstäbe können neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 4 Nr. 4 UVPG zur Beschreibung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens sowie die Kriterien nach Anlage 3 UVPG zur Ermittlung der „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung hergezogen werden. Demnach sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Merkmale des Vorhabens sowie der Empfindlichkeit und Bedeutung der Schutzgüter am betreffenden Standort zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind u. a. der Schwere und Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Von Bedeutung sind bei der begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG auch die vorgesehenen Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (s. Kap. 10.5.1 und 10.5.2, Anlage 12).

Die Bewertung der unter Ziffer 2.2.2.2 dargestellten Umweltauswirkungen erfolgt mangels näher konkretisierender Standards in einem zweistufigen System. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dahingehend beurteilt, ob es sich bei ihnen um „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ handelt, die im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind oder ob es sich um keine erheblichen Umweltauswirkungen handelt, die damit im Entscheidungsprozess vernachlässigbar sind. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Gewichtung der jeweiligen „erheblich nachteiligen Auswirkungen“, die unmittelbar in die Abwägung eingestellt werden kann (Ziffer 2.2.2.3.1.10). In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft kommt bei der Einstufung als „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ folgendes Schema zur Anwendung:

Werden im Rahmen der Eingriffsreglung nach § 15 BNatSchG Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden (Ziffern 2.2.3.5.1.2), stellen diese keine „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ dar. Falls indes Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden (Ziffer 2.2.3.5.1.4), werden die entsprechenden Beeinträchtigungen als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ eingestuft.

Werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt, stellen die betreffenden Wirkungen generell „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ dar. Ebenso werden Wirkungen des Vorhabens, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)[23] vor Baubeginn ausgeglichen werden, vorsorglich als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ gewertet (s. Anlage 16; Kap. 11.6, Anlage 12).

Werden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen verwendet, um nach § 34 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu vermeiden, werden die betreffenden Beeinträchtigungen nicht als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen indes generell zu „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ (s. Anlage 15; Kap. 11.5, Anlage 12).

Wird im Fachbeitrag WRRL festgestellt, dass nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des chemischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers zu erwarten ist, wird dies als „erhebliche nachteilige Auswirkung“ eingestuft. Dies ist auch der Fall, wenn durch das Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet wird (s. Anlage 19; Kap. 11.7, Anlage 12).

---

[23] CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die CEF-Maßnahmen sind hier als Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) deklariert, da mit ihnen das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstabestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Alle CEF-Maßnahmen haben dennoch den Charakter von Ausgleichsmaßnahmen und werden in der Beurteilung daher mit diesen gleichgesetzt.

2.2.2.3.1.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2017)	Überwiegender Trassenverlauf mit Einhaltung der Abstands-vorgaben gemäß LROP Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (große Vorbelastung durch vorhandene technische Infrastruktur) bei sehr geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Einhaltung der Abstände gemäß LROP 2017)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2017)	Bereich Feldkrug / Huddelkamp mit Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP für drei Wohngebäude im Außenbereich; Abstand zur geplanten Achsmitte: 145 m, 166 m und 139 m: Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (bereits große Vorbelastung durch vorhandene Leitung mit hohen Masten) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit des betroffenen Wohnumfeldes (verhältnismäßig geringe Unterschreitung für eine begrenzte Anzahl von Wohngebäuden im Außenbereich, die zum Teil auch gut gegenüber den visuellen Störwirkungen durch Eingrünung abgeschirmt sind.)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2017)	Bereich Siedlung am Sportplatz mit Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 für drei Wohngebäude im Außenbereich; Abstand zur geplanten Achsmitte: 70 m, 75 m und 111 m: Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (bereits große	Erhebliche nachteilige Auswirkung zu erwarten.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Vorbelastung durch vorhandene Leitung mit hohen Masten) bei allerdings großer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (verhältnismäßig große Unterschreitung mit starker Annäherung an drei Wohngebäude im Außenbereich, die nicht oder nur wenig durch Eingrünung zur visuellen Störung abgeschirmt sind.)	
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2017)	Bereich Hoflage Adiek mit Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 für zwei Wohngebäude im Außenbereich; Abstand zur geplanten Achsmitte: 166 m und 127 m: Dauerhafte Wirkung mit relativ geringem Grad der Veränderung (bereits vorhandene große Vorbelastung) bei eher geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (verhältnismäßig geringe Unterschreitung für eine begrenzte Anzahl von Wohngebäuden im Außenbereich); sowohl gegenüber der landesplanerisch festgestellten Trasse als auch gegenüber der Bestandssituation vergrößern sich die Abstände zwischen Leitung und Gebäude (bei allerdings größerer Höhe der Masten), geringere Anzahl der Wohngebäude im 200-m-Abstand.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile	Dauerhafte Wirkung mit großer räumlicher Ausdehnung bei geringem Grad der Veränderung (Vorbelastung) in Landschaftsräumen mit geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch elektromagnetische Felder	Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (< Grenzwerte 26. BImSchV)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch	Temporäre Wirkung mit zum	Keine erheblichen

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Geräuschimmissionen während der Bauphase	Teil hoher Intensität aber unter Beachtung der Richtwerte der AVV-Baulärm	nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch Geräuschimmissionen während der Betriebsphase (Koronageräusche)	Dauerhafte Wirkung von geringer Intensität (< Richtwerte TA Lärm)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Entlastungseffekte durch den Rückbau der 220-kV-Leitung	Dauerhafte Wirkung	Positive Auswirkungen auf Wohn- und Erholungsnutzung

2.2.2.3.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen für Fledermäuse	18 Stück; dauerhafte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen einer empfindlichen / bedeutsamen Tiergruppe	Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Vermeidungs- und CEF-Maßnahme V 9 ausgleichbar sind (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V 6 und V 9 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.5.3).
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	15,3476 ha; temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten (Biotope der Wertstufen 1 bis 5)	Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 und die Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 6 kompensierbar sind (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V 6 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.1 und 2.2.3.5.5.3).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	1,0 ha; ggf. temporärer Verlust von Brutraum eines Feldlerchen-Brutpaars östlich Boitzen	Erheblich nachteilige Auswirkung aufgrund von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Vermeidungs- und CEF-Maßnahme V 10 ausgleichbar ist (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten nicht ein.
	1 Stck.: Verlust des Horstbaums des Rotmilans durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für den Rückbau des Mastes Nr. 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung	Keine erhebliche nachteilige Auswirkung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 10.
	1 Stck.; Verlust eines Maststandorts im Zuge des Rückbaus, die der Turmfalke als Brutplatz nutzt. Im Zuge des Neubaus entstehen neue Maststandorte.	Keine erhebliche nachteilige Auswirkung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 10.
	1 Stck.; dauerhafter Verlust eines Gebäudes (Schuppen) südwestlich Wohlerst, der von der Schleiereule als Brutraum genutzt wird.	Erhebliche nachteilige Auswirkung auch unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme V 16. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten nicht ein.
	rd. 133 ha; großräumige, aber nur für die Zeit der Bauphase zu erwartende Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland und Acker mit geringem Grad der Veränderung, da über die Rekultivierung der Funktion vollständig wiederhergestellt wird.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	0,0114 ha; dauerhafte aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Vorübergehende Störungen von Brutvögeln	1.300 lfdm; vorübergehende Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen in unmittelbarer Nähe zu einem Brutplatz des Kranichs südlich Wohlerst und einem Brutraum des Großen Brachvogels nördlich Steddorf und dem Rotmilan südlich Steddorf als Arten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Störungen.	Erhebliche nachteilige Auswirkung zu erwarten, wobei Maßnahme V 10 die Bautätigkeit zur Vermeidung von Tötungen von Individuen sowie der von Störungen beschränkt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG treten nicht ein.
	4.200 lfdm; auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen von Brutvögeln mit geringer Empfindlichkeit bzw. von einzelnen in seltenen Fällen auch	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	mehreren Brutpaaren mit erhöhter Empfindlichkeit	
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme - Brutvögel	12 ha; dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trasse (großer Grad der Veränderung) westlich Frankenmoor und westlich Steddorf mit Vorkommen von mehrerer Bruträume von Arten (Kiebitz, Wiesenpieper), die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind.	Erhebliche nachteilige Auswirkung zu erwarten, wobei durch Ausgleichs- und CEF-Maßnahme A 3 extensives Grünland als Brutraum für beide Arten entwickelt wird. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten nicht ein.
	2 ha; dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage der geplanten 380-kV-Leitung und der östlich Boitzen umzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung (großer Grad der Veränderung) mit Vorkommen von zwei Bruträumen von Arten (Feldlerche), die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs-wirkungen und Lebensraum Veränderungen empfindlich sind.	Erhebliche nachteilige Auswirkung zu erwarten, wobei durch Ausgleichs- und CEF-Maßnahme A 4 Brutraum für zwei Feldlerchenpaare entwickelt wird. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten nicht ein.
	1.600 lfdm; dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Bereichen, in denen die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung – und damit in vorbelasteter Lage mit einem geringen Grad der Veränderung – geführt wird und in denen Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind, vorkommen.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	1.700 lfdm; dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage – und damit mit einem großen Grad der Veränderung – westlich Frankenmoor und westlich Steddorf sowie einer Führung der geplanten 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung nördlich Steddorf mit Vorkommen von mehreren Bruträumen für Arten, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen (Kiebitz, Großer Brachvogel, Kranich).	Erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten; wobei als Maßnahme V 15 in den kritischen Abschnitten am Erdseil Vogelschutzmarkierungen angebracht werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.
	600 lfdm; dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung - und damit in vorbelasteter Lage mit einem geringen Grad der Veränderung – mit Vorkommen von Arten, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko / ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Vorkommen empfindlicher Arten deutlich von der geplanten Leitung entfernt nachgewiesen wurden und der Bau weitgehend in vorhandener Trasse

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
		stattfindet.
Verlust von Lebensraum für Rastvögel	rd. 133 ha; großräumige aber nur für die Zeit der Bauphase zu erwartende Inanspruchnahme von Grünland, Acker und zum Teil auch Ruderalfluren mit geringem Grad der Veränderung, da über die Rekultivierung der Funktion vollständig wiederhergestellt wird.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	0,0114 ha; dauerhafte Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb von Rastvogellebensräumen in punktueller, sehr geringer räumlicher Ausdehnung	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Vorübergehende Störungen von Rastvögeln	1.800 lfdm; auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr ganz überwiegend in Bereichen ohne Rastvogelvorkommen oder in Trassenabschnitten mit gegenüber Wirkungen zwar empfindlichen Arten als Einzelvorkommen bzw. in nicht bewertungsrelevanter Menge	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme Rastvögel	- lfdm; Rastvogellebensräume sind von dauerhafter Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile, die sich vor allem in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung befinden, nicht betroffen.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	9.300 lfdm; Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile ganz überwiegend in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung mit Vorkommen mit einem eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisiko in nicht bemerkenswerter bzw. bewertungsrelevanter Individuenanzahl außerhalb des unmittelbaren Umfeldes des Vorhabens sowie eines Einzelvorkommens in bewertungsrelevanter Individuenanzahl im Umfeld des Vorhabens	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Inanspruchnahme von Landlebensräumen für Amphibien	0,9500 ha; auf die Zeit der Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Landlebensraum der Knoblauchkröte während der empfindlichen Zeiten (Spätsommer bis Frühjahr) mit der Gefahr der Tötung von einzelnen Individuen nordwestlich Frankenbostel	Erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, wobei als Maßnahme V 11 Amphibiensperrzäume aufgestellt werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1 u. 2.2.3.5.5.3). Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.
Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs, Amphibien	3.100 lfdm; vorübergehende Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen (Kammmolch, Teichmolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) während der empfindlichen Zeiten	Erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, wobei als Maßnahme V 11 Amphibiensperrzäume aufgestellt werden. Verbotstatbestände gemäß

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
	(Wanderungen zum und vom Laichgewässer) mit der Gefahr von Verletzung / Tötung von Individuen in den o. g. Bereichen	§ 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.
Inanspruchnahme von Reptilien-Lebensräumen	2.1860 lfdm; auf die Zeit der Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Lebensräumen mit sehr hoher, mittlerer und geringer Bedeutung für Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse während der empfindlichen Zeiten (Winterruhe, Eiablage) in den Saumbiotopen entlang der Bahnlinien bei Frankenmoor und Osterheeslingen, in den Restmoorflächen um Wohlerst und nördlich Steddorf.	Erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, wobei als Maßnahme V 13 Arbeitsflächen und Zuwegungen eingezäunt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.
Zerschneidung von Reptilien-Lebensräumen während des Baustellenbetriebs	850 lfdm; auf die Zeit der Bauphase beschränkte Zerschneidung von Lebensräumen für Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse mit sehr hoher, mittlerer und geringer Bedeutung während der Aktivitätszeiten der Arten im Bereich der Saumbiotope entlang der Bahnlinien bei Frankenmoor und Osterheeslingen, in den Restmoorflächen um Wohlerst und nördlich Steddorf.	Erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, wobei als Maßnahme V 13 Arbeitsflächen und Zuwegungen eingezäunt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.
Fischotter (*Lutra lutra*)	Vorübergehende Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen in der Niederung des Steinbeck, des Knüllbaches, des Boitzenbosteler Baches und der Oste.	Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 8 treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.1 und 2.2.3.5.3).
Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus*])	Schädigungen von Individuen (Larven) durch erhöhte Schwebstofffrachten, zu hohen Eisengehalt und zu geringen Sauerstoffgehalt durch vorrübergehende Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung der Rückbau- bzw. Neubaumasten in den Röhrsbach (FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen) bzw. den Boitzenbosteler Bach.	Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 2 treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.1 und 2.2.3.5.3).
Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen	8,9260 ha; temporäre (8,9220 ha) und dauerhafte Inanspruchnahme (0,0040 ha) von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > 2 in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund von Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 3 sowie die Ersatzmaßnahmen E1 bis E 6 kompensierbar sind (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Zudem werden 33 gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope und 15 geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
		m. § 22 NAGBNatSchG beansprucht.
	135,7100 ha; temporäre (135,6522 ha) und dauerhafte (0,0578 ha) Inanspruchnahme von weniger wertvollen, leicht regenerierbaren Biotoptypen einer Wertstufe von 1 bis 2 in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem geringen Grad der Veränderung	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Einrichtung eines Schutzstreifens mit Beseitigung von Wald und Feldgehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe	9,4454 ha; Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > 2 mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung	Erheblich nachteilige Auswirkungen sind zu erwarten, die durch Maßnahme V 5 vermindert und die Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 6 kompensiert werden können (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Wald und Feldgehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe	1,8145 ha; Inanspruchnahme von weniger wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe 1 bis 2 mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, die eine Entwicklung bis zu jüngeren (aktuell ausgeprägten) Sukzessionsstadien ermöglichen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem geringen Grad der Veränderung	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich empfindlicher Biotoptypen	5,2956 ha; zeitlich und räumlich begrenzte Beeinträchtigung gegenüber der Wirkung sehr empfindlicher Biotoptypen von überwiegend großer Bedeutung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 12 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Beeinträchtigung nationaler Schutzgebiete	Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich die Naturschutzgebiete „Steinbeck“ (LÜ-00261) und „Ostetal mit Nebenbäche“ (LÜ-00359) nach § 23 BNatSchG sowie die Landschaftsschutzgebiete „Ostetal“ (ROW-00121) und „Rüstjer Forst“ (STD-00020) nach § 25 BNatSchG.	Durch das Vorhaben kommt es zum Teil zu Beeinträchtigungen des Schutzwecks, der Schutzbestimmungen und zu Verstößen gegen Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.2), die i.d.R. temporär oder ausgleichbar sind und von denen eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden kann.

2.2.2.3.1.3 Schutzgut Fläche

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Fläche bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Bau- und rückbaubedingte Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen	118,0487 ha; die Beeinträchtigung ist kurzfristig auf die Zeit der Bauphase beschränkt	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme für Maststandorte (Vom Mast überstandene Fläche)	Insgesamt 0,9684 ha; die Beeinträchtigung ist dauerhaft aber lokal begrenzt	Flächenfreigabe durch den Rückbau von 101 Masten sowie dem Neubau von 103 Masten (davon 29 standortgleicher Ersatz) führen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Flächeninanspruchnahme für (Teil-) versiegelung (Vom Mast direkt in Anspruch genommene Fläche)	1,7241 ha; die Beeinträchtigung ist dauerhaft aber lokal begrenzt	Flächenfreigabe durch den Rückbau von 101 Masten sowie dem Neubau von 103 Masten (davon 29 standortgleicher Ersatz) führen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Zusätzliche beschränkt-persönliche Dienstbarkeiten	62,4431 ha; die Beeinträchtigung ist außerhalb von Wald dauerhaft, lokal begrenzt und mit einem verhältnismäßig geringen Grad der Veränderung verbunden. Ein Flächenentzug findet durch die ggf. eintretenden Nutzungseinschränkungen jedoch nicht statt.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	8,6188 ha; die Beeinträchtigung ist innerhalb von Wald dauerhaft, lokal begrenzt, aber mit einem verhältnismäßig hohen Grad der Veränderung verbunden. Ein direkter Flächenentzug findet durch die Etablierung einer Wuchshöhenbeschränkung und den daraus resultierenden Nutzungseinschränkungen jedoch nicht statt.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.1.4 Schutzgut Boden

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Boden im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Vollständige Bodenversiegelung durch	0,0597 ha; die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele)	einem vollständigen Funktionsverlust verbunden; in Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen	§ 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2 und die Ersatzmaßnahmen E 7, E 8 kompensierbar sind (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4)
Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten)	1,6644 ha; die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden; in Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2 und die Ersatzmaßnahmen E 7, E 8 kompensierbar sind.
Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	16,0203 ha; die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und führt bei besonders empfindlicher Ausprägung des Schutzgutes zu mittlerer Beeinträchtigung	Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 kommt es zu erheblich nachteiligen Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2 und die Ersatzmaßnahmen E 7, E 8 kompensierbar sind.
Baubetrieb im Bereich von Böden ohne Verdichtungsempfindlichkeit	126,3668 ha; die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt und dauerhaft, betrifft aber Bereiche des Schutzgutes ohne herausgehobene Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigung der vorsorgenden Raumnutzung Rohstoffwirtschaft	ca. 260 lfdm; die Beeinträchtigung (= Leitungslänge im Vorsorgegebiet) ist räumlich sehr begrenzt und dauerhaft, betrifft eine bereits vorbelastete Ausprägung des Nutzungsanspruchs ohne darüber hinausgehende Einschränkung der zukünftigen Nutzung.	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.1.5 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporärer Verlust von	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Oberflächengewässern	Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	zu erwarten, wobei durch Maßnahme A 1 beanspruchte Gräben wiederhergestellt werden.
Verlust von Versickerungsfläche mit lokaler Verringerung der Grundwasserneubildung Veränderung der hydraulischen Verhältnisse und des Grundwasserstroms	ca. 0,0597 ha; dauerhafte Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung im Bereich der Maststandorte	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung im Grundwasser und am Standort grundwassergeprägter Böden	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 12 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Veränderung des Zustands von Grundwasser und Oberflächengewässern durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.2.2.3.1.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Klima / Luft ergeben sich für die Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen. Daher wird auch keine Bewertung von Auswirkungen vorgenommen.

2.2.2.3.1.7 Schutzgut Landschaft

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Landschaft im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung	12,5510 ha; dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 und die Ersatzmaßnahmen

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Veränderung (Biotope der Wertstufe > 2)	E 1 bis E 6 kompensierbar sind (s. Ziffer 2.2.3.5.1.4).
Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen	11.053,0750 ha; dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in großer räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung	Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund §14 Abs. 1 BNatSchG, die nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar ist. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Rauminanspruchnahme durch die Leitung erfolgt daher die Zahlung eines Ersatzgeldes (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.7).

2.2.2.3.1.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Flächeninanspruchnahme / Zerstörung von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Fundplätzen	Um den Verlust von (derzeit noch nicht bekannten) Objekten zu vermeiden, wird baubegleitend eine archäologische Prospektion durchgeführt (Kap. 7, Anlage 12)	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 3 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Visuelle Fernwirkung auf Baudenkmale	Dauerhafte Wirkung, aber zumeist in großer Entfernung auf schutzwürdige Objekten in einem Raum mit geringer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen) Überprägung bedeutsamer Landschafsbildräume von geringer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung von historischen Kulturlandschaften	Dauerhafte Überprägung bedeutsamer Landschafsbild-räume von geringer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen) in großer räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.1.9 Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden (Ziffer 2.2.2.2.3.9). Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

2.2.2.3.1.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG

Das höchste Gewicht bei der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG weisen die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Landschaft auf. Bei den Konflikten des geplanten Vorhabens mit den anderen Schutzgütern werden die Maßstäbe der geltenden Gesetze eingehalten. Unter welchen Voraussetzungen spezifische Maßnahmen dazu führen, dass in der Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 16 UVPG eintreten, ist in Ziffer 2.2.2.3 ausgeführt.

In der folgenden Übersicht sind die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens zusammengestellt und dahingehend eingestuft, ob ihnen in der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG ein geringes, ein mittleres oder ein hohes Gewicht zukommt. Die Einstufung erfolgt für jeden Konflikt einzelfallbezogen, insbesondere in Abhängigkeit von der Schwere und Dauer der vorhabenbedingten Wirkfaktoren sowie der Empfindlichkeit der Schutzgüter am jeweiligen Standort.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG**
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2017)	Bereich Siedlung am Sportplatz mit Unterschreitung der Abstandsvorgaben im Außenbereich gemäß LROP 2017 für drei Wohngebäude im Außenbereich; Abstand zur geplanten Achsmitte: 70 m, 75 m und 111 m.	Hohes Gewicht: dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (bereits große Vorbelastung durch vorhandene Leitung mit hohen Masten) bei allerdings großer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit. Verhältnismäßig große Unterschreitung mit starker Annäherung an drei Wohngebäude, die nicht oder nur wenig durch Eingrünung zur visuellen Störung abgeschirmt sind.)
Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen für Fledermäuse	18 Stück; dauerhafte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen einer empfindlichen / bedeutsamen Tiergruppe	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen V 6 und V 9 ausgleichbar (Beschränkung Gehölzfällungen, Baumhöhlenkontrolle).

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG**
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	15,3476 ha; temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten (Biotope der Wertstufen 1 bis 5)	Mittleres Gewicht: Auswirkungen durch Maßnahme V 6 vermeidbar (Bauzeitenbeschränkung) und Ausgleichsmaßnahme A 1 und Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 6 kompensierbar.
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	1,0 ha; ggf. temporärer Verlust von Brutraum eines Feldlerchen-Brutpaars östlich Boitzen	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V 10 weitgehend vermeidbar (ggf. vorsorgliche Anlage von Blühstreifen, Schwarzbrache).
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	1 Stck.; dauerhafter Verlust eines Gebäudes (Schuppen) südwestlich Wohlerst, der von der Schleiereule als Brutraum genutzt wird.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V 16 weitgehend vermeidbar (ggf. Schaffung neuen Brutraums mit Nisthilfe).
Vorübergehende Störungen von Brutvögeln	1.300 lfdm; vorübergehende Wirkungen durch temporären Lärm und Baustellenverkehr in unmittelbarer Nähe zu einem Brutplatz des Kranichs südlich Wohlerst und einem Brutraum des Großen Brachvogels nördlich Steddorf und dem Rotmilan südlich Steddorf als Arten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Störungen.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V 10 weitgehend vermeidbar (ggf. Bauzeitenbeschränkung)
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme - Brutvögel	12 ha; dauerhafte Rauminanspruchnahme westlich Frankenmoor und westlich Steddorf mit Vorkommen von mehreren Bruträumen von Arten (Kiebitz, Wiesenpieper), die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme A 3 kompensierbar (Entwicklung von extensivem Grünland).
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme - Brutvögel	2 ha; dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile mit Vorkommen von zwei Bruträumen von Arten (Feldlerche), die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme A 4 kompensierbar (Entwicklung von extensivem Grünland).
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme - Brutvögel	1.700 lfdm; dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage westlich Frankenmoor und westlich Steddorf sowie einer Führung der	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V 15 vermeidbar (Vogelschutzmarkierungen in den kritischen Abschnitten des

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG
	geplanten 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung nördlich Steddorf mit Vorkommen von mehreren Bruträumen für Arten, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen (Kiebitz, Großer Brachvogel, Kranich).	Erdseils).
Inanspruchnahme von Landlebensräumen für Amphibien	0,9500 ha; auf die Zeit der Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Landlebensraum der Knoblauchkröte während der empfindlichen Zeiten (Spätsommer bis Frühjahr) mit der Gefahr der Tötung von einzelnen Individuen nordwestlich Frankenbostel	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V 11 vermeidbar (Aufstellen von Amphibiensperrzäunen).
Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs, Amphibien	3.100 lfdm; vorübergehende Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen (Kammmolch, Teichmolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) während der empfindlichen Zeiten (Wanderungen zum und vom Laichgewässer) mit der Gefahr von Verletzung / Tötung von Individuen in den o. g. Bereichen	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V 11 vermeidbar (Aufstellen von Amphibiensperrzäunen).
Inanspruchnahme von Reptilien-Lebensräumen	2.1860 lfdm; auf die Zeit der Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Lebensräumen für Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse während Winterruhe und Eiablage in den Saumbiotopen entlang der Bahnlinien bei Frankenmoor und Osterheeslingen, in den Restmoorflächen um Wohlerst und nördlich Steddorf.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V 13 vermeidbar (Einzäunen von Arbeitsflächen und Zuwegungen).
Zerschneidung von Reptilien-Lebensräumen während des Baustellenbetriebs	850 lfdm; auf die Zeit der Bauphase beschränkte Zerschneidung von Lebensräumen für Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse während der Aktivitätszeiten der Arten im Bereich der Saumbiotope entlang der Bahnlinien bei Frankenmoor und Osterheeslingen, in den Restmoorflächen um Wohlerst und nördlich Steddorf.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V 13 vermeidbar (Einzäunen von Arbeitsflächen und Zuwegungen).
Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im	8,9260 ha; temporäre (8,9220 ha) und dauerhafte Inanspruchnahme	Mittleres Gewicht: Auswirkungen durch

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG**
Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen	(0,0040 ha) von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > 2 in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 3 sowie die Ersatzmaßnahmen E1 bis E 6 kompensierbar. Zudem werden 33 gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope und 15 geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG beansprucht.
Einrichtung eines Schutzstreifens mit Beseitigung von Wald und Feldgehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe	9,4454 ha; Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > 2 mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch Maßnahmen V 5 sowie Ersatzmaßnahmen E1 bis E 6 kompensierbar.
Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele)	0,0597 ha; die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem vollständigen Funktionsverlust verbunden; in Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2 und die Ersatzmaßnahmen E 7, E 8 kompensierbar.
Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten)	1,6644 ha; die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden; in Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2 und die Ersatzmaßnahmen E 7, E 8 kompensierbar.
Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	16,0203 ha; die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und führt bei besonders empfindlicher Ausprägung des Schutzgutes zu mittlerer Beeinträchtigung	Mittleres Gewicht: Auswirkungen durch die Maßnahme V 1 zum Teil vermeidbar und die Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2 und die Ersatzmaßnahmen E 7, E 8 kompensierbar.
Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung	12,5510 ha; dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung (Biotope der Wertstufe > 2)	Mittleres Gewicht: Auswirkungen durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 und die Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 6 kompensierbar.
Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen	11.053,0750 ha; dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in großer räumlicher Ausdehnung mit einem	Hohes Gewicht: Auswirkungen nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG
	großen Grad der Veränderung	Daher Zahlung eines Ersatzgeldes.

Der größte Anteil von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG kann vollständig durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Dies ist auf die Vermeidungsgrundsätze (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.1) und die einzelnen Maßnahmen zurückzuführen (Ziffer 2.2.3.5.1.2).

Ein geringes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu, wenn sie durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen weitgehend vermindert oder durch Ausgleichsmaßnahmen gleichartig kompensiert werden können. Dies trifft auf die meisten Konflikte der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu.

Ein mittleres Gewicht wird für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesetzt, wenn sie durch Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen zwar kompensiert werden können, aber über einen gewissen Zeitraum ein Funktionsverlust der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen ist.

Ein hohes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu: Im Bereich Deinste, Siedlung am Sportplatz werden für drei Wohngebäude die Abstandsvorgaben nach dem LROP 2017 zur neuen 380-kV-Leitung verletzt, ohne dass eine Ausnahme einschlägig ist. Ansonsten werden für das Schutzgut Mensch die Richt- oder Grenzwerte der 26. BImSchV, der TA Lärm und der AVV-Baulärm durch Bau oder Betrieb des Vorhabens nicht verletzt. Darüber hinaus weist auch das durch Masten und Leiterseile beeinträchtigte Landschaftsbild ein hohes Gewicht an erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, da aufgrund fehlender Ausgleichs- und Ersatzmöglichkeiten diesbezüglich nur ein Ersatz in Geld geleistet werden kann. Dies ist möglich, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).

Insgesamt kommen den Schutzgütern Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, und Landschaftsbild aufgrund der starken Betroffenheit und der nicht durchführbaren Realkompensation eine besondere Bedeutung im Rahmen der Gesamtabwägung zu.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das Gesamtvorhaben Ersatzneubau einer 380-kV Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen liegt die Planrechtfertigung vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in

private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten ist.[24] Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich dessen Planrechtfertigung unmittelbar hieraus.[25]

2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung

Nach § 1 Abs. 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Die hier beantragte 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf stellt einen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen dar und ist als Vorhaben Nr. 7 der Anlage nach § 1 Abs. 1 BBPlG in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Damit steht die Planrechtfertigung für das Vorhaben verbindlich fest.[26] Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ersetzt indes nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im konkreten Einzelfall. So wird die Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht von ihrer Pflicht entbunden, alle vorhabenbedingten Belange und Betroffenheiten gegeneinander abzuwägen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens müssen deshalb von der Planfeststellungsbehörde zusammen mit allen übrigen abwägungsrelevanten Belangen in die Abwägung eingestellt werden.

2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“

Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben. Die Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, und damit auch der Abschnitt Dollern – Elsdorf, ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPlG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energie beruht, zu gewährleisten.

---

[24] BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 182.
[25] Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2017 – 4 A 18/ 16 –, juris, Rn. 17.
[26] Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2017 – 4 A 18/ 16 –, juris, Rn. 17 m. w. N.

Aufgrund des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) ist es im Norden und Osten Deutschlands zu einer deutlichen Zunahme von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gekommen. Hieraus folgt u. a. ein erhöhter Übertragungsbedarf der im Norden erzeugten Stromleistungen zu den Schwerpunkten der Lastabnahme im Süden der Bundesrepublik, für welchen das bestehende Trassennetz bislang nicht ausgelegt ist. Zudem sind die betriebliche (n-1)-Sicherheit und die Versorgungszuverlässigkeit des Netzes in der Region nicht mehr gewährleistet, da sich infolge der Netzausbauprojekte Hamburg/Nord – Dollern und Stade – Landesbergen die Anzahl der Netzanbindungen für die Region Stade verringert. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu erhalten, sind Netzausbaumaßnahmen zur Erhöhung der Stromkreisanzahl im Raum Stade und die Erhöhung der Übertragungskapazität unter Berücksichtigung der notwendigen Leistungsfähigkeit der Leitungssysteme erforderlich. Die Vorhabenträgerin ist als Übertragungsnetzbetreiberin gemäß § 12 Abs. 3 EnWG verpflichtet, *„dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen“*. Mit Inbetriebnahme der Planfeststellungsabschnitte 1 – 3 (NEP-Maßnahme 71a und 71b) ist der Knotenpunkt Dollern wirksam entflochten. Ein hypothetischer Ausfall im Umspannwerk Dollern würde nur eine von zwei wichtigen Nord-Süd-Verbindungen treffen. Zusätzlich wird die Leistungstransportkapazität durch die Spannungsumstellung deutlich erhöht.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerin das Gesamtvorhaben in sieben Abschnitte eingeteilt hat und hier nur den zweiten Planungsabschnitt Dollern – Elsdorf der Einzelmaßnahme Stade – Sottrum des Gesamtvorhabens der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen beantragt, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.[27] Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts hoher Komplexität und vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.[28] Eine Abschnittsbildung wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.[29] Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein

[27] BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, m. w. N.
[28] BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris.
[29] BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, m. w. N.

unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.[30] Beide Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der als Nummer 7 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG). Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.[31]

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.[32] Für die Abschnitte 1 (Raum Stade) und 3 (Elsdorf – Sottrum) wurden am 27. April 2018 und 12. Dezember 2019 die Planfeststellungsbeschlüsse erlassen. Für die (weiteren) Abschnitte zwischen Dollern und Landesbergen kommt die zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens erlassene Landesplanerische Feststellung vom 4. Juni 2018 zu dem Ergebnis, dass der Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, wenn bestimmte Maßgaben beachtet werden. Die Ersatzneubautrasse wird weitestgehend in einem durch Höchstspannungsleitungen vorgeprägten Raum und überwiegend in der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung errichtet werden. Im Ergebnis sind keine unüberwindbaren Hindernisse für die weiteren Planungsabschnitte zu erwarten.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das vorliegende Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden für den vorliegenden Planungsabschnitt durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade

---

[30] BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26.
[31] BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15 –, juris, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 10/16 –, juris, u. a. Rn. 33.
[32] BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 – 9 A 14.12 –, juris, Rn. 151, BVerwGE 148, 373.

(RROP 2013) und das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) (RROP 2020), insbesondere im Hinblick auf Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung sowie landschafts- bzw. infrastrukturbezogene Erholung, konkretisiert.

Zur Feststellung der Raumverträglichkeit des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen, wurde das oben näher beschriebene Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg durchgeführt (siehe oben unter Ziffer 2.1.5.2). In diesem Zusammenhang wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geltenden raumbedeutsamen und umweltrechtlichen Maßgaben unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft.

Im Rahmen der weiteren Planung hat die Vorhabenträgerin auf Grundlage der Maßgaben und Prüfaufträge aus der Landesplanerischen Feststellung für die Bereiche Gemeinde Deinste, Feldkrug – Huddelkamp und Siedlung am Sportplatz sowie Gemeinde Heeslingen, Hof Adiek ergänzend kleinräumige Varianten untersucht und Vorzugsvarianten identifiziert.

2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung

Vorliegend werden die zu beachtenden Ziele der Raumordnung zum einen durch das LROP 2017 und zum anderen durch das RROP 2013 des Landkreises Stade sowie das RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestimmt. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind.

Unter Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 5 LROP 2017 wird zunächst die vorrangige Nutzung vorhandener Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore als Ziel der Raumordnung benannt. Für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen normiert Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP 2017 ferner als Ziel der Raumordnung ein Abstandsgebot zu Wohngebäuden im Innenbereich von 400 m.

Die Ziele der Raumordnung des LROP 2017 wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts hinreichend beachtet. Eine Verletzung von raumordnerischen Zielen des LROP 2017 kann auf dem gesamten Abschnitt vermieden werden. Soweit die Neubautrasse von der Bestandstrasse abweicht, liegt hierin keine Zielverletzung. Denn Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 5 LROP 2017 gibt lediglich eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor, schließt eine abweichende Trassenplanung jedoch nicht aus. Eine Erhöhung der Übertragungskapazität durch Verstärkung der 220-kV-Leitungstrasse war aus Sicherheitsgründen nicht möglich, weshalb ein Ersatzneubau für den Leitungsausbau unumgänglich ist. Auch weicht die 380-kV-Neubautrasse nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen, insbesondere um den aus dem LROP 2017 abgeleiteten Vorgaben der Landesplanerischen Feststellung zum Wohnumfeldschutz zu entsprechen (Anlage 12, Kap. 11.1, zu Maßgabe M-03), von dem bestehenden Trassenkorridor der 220-kV-Leitung ab. Die planfestgestellte Trassenführung wahrt den nach Abschnitt 4.2 Ziffer 07

Satz 6 LROP 2017 gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich (Anlage 12, Kap. 6.1.4, Anlage 12.5, Karte 1).

Aus den Konkretisierungen durch das RROP 2013 des Landkreises Stade und das RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ergibt sich nichts anderes. Die Zielbestimmungen der Regionalen Raumordnungsprogramme stimmen in weiten Teilen mit denen des LROP 2017 überein. Das Vorhaben ist insbesondere mit den Schutzzielen der in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Vorranggebieten entlang des Leitungskorridors vereinbar.

Der Ersatzneubau tangiert das Vorranggebiet für Natur und Landschaft südwestlich von Wohlerst, Landkreis Stade durch Mast Nr. 48 und die Spannfelder zwischen Mast Nr. 47 und Mast Nr. 49, ist im Ergebnis aber mit den Zielen des Vorranggebietes vereinbar (Anlage 1, Anhang 2, Kap. 7.6.3). Das RROP 2013 des Landkreises Stade bestimmt, dass Vorranggebiete Natur und Landschaft von raumbedeutsamen Maßnahmen freizuhalten sind, wobei die Vorranggebiete jedoch Pufferzonen beinhalten (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4, Satz 5 RROP 2013). Sollen diese Pufferzonen für die Siedlungsentwicklung ausnahmsweise beansprucht werden, ist eine aktuelle naturschutzfachliche, städtebauliche und demographische Bewertung vorzusehen. Planungen und Maßnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit der Kernzone des Vorranggebietes zu prüfen (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4, Satz 6, Satz 7 RROP 2013). Südwestlich der Ortslage Wohlerst weist das RROP 2013 des Landkreises Stade (Zeichnerische Darstellung) das Vorranggebiet Natur und Landschaft „Hammoor“ aus, welches in Teilen ein Vorbehaltsgebiet Wald überlagert. Mast Nr. 48 ist einschließlich der für die Errichtung des Mastes erforderlichen temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen am äußersten Rand des Vorranggebietes auf einem Grasacker mit sehr geringer Bedeutung platziert (Anlage 12.5, Karte 5, Blatt 04). In den zwei Spannfeldern zwischen Mast Nr. 47 und Mast Nr. 49 quert die Neubauleitung das Vorranggebiet am Rande in neuer Lage und überspannt dort im Schutzstreifen der Leitung einen Laubforst aus heimischen Arten mittlerer Bedeutung sowie einen Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwald von hoher Bedeutung.

Aufgrund der Belegenheit des Mastes am äußersten Rand des Vorranggebietes ist eine Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des Vorranggebietes noch gegeben. Unterstellt der Mast Nr. 48 wäre nicht mehr in der Pufferzone des Vorranggebietes belegen (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 5 RROP 2013) und die Pufferzone könnte nicht ausnahmsweise für die Energieleitung in Anspruch genommen werden, spricht dies nicht gegen die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Kernzone des Vorranggebietes. Der Biotopverbund Wald wird durch den Maststandort auf der Ackerfläche nicht unmittelbar beeinträchtigt. Sonstige Auswirkungen auf das berührte Waldgebiet, insbesondere in Gestalt von Aufwuchsbeschränkungen, sind durch den gewählten Maststandort auf ein Mindestmaß reduziert (vgl. Maßgabe MT-06-I-03).

Die Querung lediglich am Rand des Vorranggebietes durch das Vorhaben steht der Entwicklung und Erhaltung des Gebiets für den Naturhaushalt sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht entgegen. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch

die Überspannung im Randbereich auf ein Mindestmaß reduziert. Die Auswirkungen der Wuchshöhenbegrenzung in den zwei betroffenen Spannfeldern werden durch die Vermeidungsmaßnahme V5 (Anlage 12.2) minimiert. Die vorgesehenen Wuchshöhenbegrenzungen betreffen zudem nur kleine, randlich gelegene Teilflächen der miteinander vernetzten großräumigen Waldbereiche im Vorranggebiet Natur und Landschaft „Hammoor“. Die Flächen im Schutzstreifen bleiben nach Beendigung der Bautätigkeit als gehölzgeprägte Biotope bestehen.

Die planfestgestellte Trasse beeinträchtigt auch nicht das im RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) südwestlich von Weertzen, welches im LROP 2017 nicht eingezeichnet ist und im vorhergehenden Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises lediglich als Vorsorgegebiet ausgewiesen war. Die Neubautrasse vermeidet – anders als die vorhandene 380-kV-Leitung – eine Kreuzung des Vorranggebietes und verläuft mit hinreichendem Abstand am westlichen Rand des Vorranggebiets. Die planfestgestellte Trasse ist auch mit der durch das RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) südöstlich von Boitzen in neuer Lage vorgesehenen vorrangigen Nutzung Windenergie vereinbar. Die beantragte Trassenführung berührt das Vorranggebiet nicht.

2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2017 sowie das RROP 2013 des Landkreises Stade und das RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend zu beachten. Entsprechend erfordert die Verletzung eines Grundsatzes der Raumordnung kein gesondertes Zulassungsverfahren.

Nach der Landesraumordnung wie auch den geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen sind der Schutz des Landschaftsbildes, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen. Die Landesraumordnung wie auch die geltenden Regionalen Raumordnungsprogramme bestimmen zudem ein Abstandsgebot von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 13 LROP 2017).

Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt. Zum Schutz des Landschaftsbildes wird der Neubau der 380-kV-Leitung überwiegend im Trassenkorridor der Bestandsleitung realisiert, so dass eine Inanspruchnahme unbelasteter Landschaftsräume weitgehend

vermieden werden kann. Auf diese Weise wird auch dem Grundsatz der Bündelung mit vorhandener Infrastruktur Rechnung getragen.

Den vorgegebenen 200-m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich hält die planfestgestellte Trassenführung überwiegend ein. In drei Bereichen kommt es zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben:

- Im Bereich der Gemeinde Deinste, Ortsteil Feldkrug – Huddelkamp wird der 200-m-Abstand zu drei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (145 m, 166 m und 139 m) (Anlage 12, Kap. 6.1.4; Anlage 1, Anhang 6, Variantenuntersuchung Deinste, Bereich Deinste).

- Im Bereich der Gemeinde Deinste, Siedlung am Sportplatz wird der 200-m-Abstand zu drei Gebäuden im Außenbereich unterschritten (70 m, 75 m, und 111 m) (Anlage 12, Kap. 6.1.4; Anlage 1, Anhang 6, Variantenuntersuchung Deinste, Bereich Deinste-Süd).

- Im Bereich der Gemeinde Heeslingen, Ortsteils Weertzen, Hoflage Adiek wird der 200-m-Abstand zu zwei Gebäuden im Außenbereich unterschritten (166 m und 127 m) (Anlage 12, Kap. 6.1.4; Anlage 1, Anhang 6, Variantenuntersuchung Hof Adiek).

Die Vorhabenträgerin hat in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Maßgaben und Prüfaufträge aus der Landesplanerischen Feststellung jeweils eine kleinräumige Variantenuntersuchung für die Bereiche der Gemeinde Deinste, Feldkrug – Huddelkamp und Siedlung am Sportplatz sowie der Gemeinde Heeslingen, Hof Adiek vorgenommen (Anlage 1, Anhang 6). Die sich daraus ergebenden und planfestgestellten Vorzugsvarianten begegnen im Ergebnis keinen grundsätzlichen raumordnungsrechtlichen Bedenken.

2.2.3.3.2.1 Kleinräumige Variantenuntersuchung Deinste, Feldkrug – Huddelkamp

Für den Bereich der Gemeinde Deinste, Feldkrug – Huddelkamp wurde der Vorhabenträgerin durch die Landesplanerische Feststellung aufgegeben, Varianten zur weiteren Entlastung des Wohnumfelds zu prüfen (vgl. zu den Einzelheiten Landesplanerische Feststellung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen vom 4. Juni 2018, , Kap. 1.2.2, Maßgabe M-T02-II-01). Diesem Prüfauftrag ist die Vorhabenträgerin mit der kleinräumigen Variantenuntersuchung Deinste nachgekommen (Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereich Deinste). Die auf Grundlage dieser Untersuchung als vorzugswürdig ermittelte und zur Planfeststellung beantragte Variante weicht in dem geprüften Bereich von der 220-kV-Rückbautrasse ab und verläuft stattdessen in enger Bündelungslage parallel zwischen der 380-kV- sowie der 110-kV-Bestandsleitung. Die beantragte Trassenführung entspricht damit im Grundsatz dem Verlauf der Vorzugsvariante aus dem Raumordnungsverfahren. Gegenüber der ROV-Vorzugsvariante wird mit der Antragstrasse der Abstand zu den betroffenen Wohngebäuden Feldkrug und Huddelkamp vergrößert (Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereich Deinste, Kap. 2.2.4.1).

Die in der Landesplanerischen Feststellung angestellten Überlegungen, die ROV-Vorzugsvariante als raumverträglich einzustufen, da sie unter anderem aufgrund der hohen Vorbelastung des Bereichs keine neuen, wesentlichen Raumnutzungskonflikte hervorruft und in enger Bündelungslage mit bestehenden Freileitungen verläuft (Anlage 1, Anhang 2, Kap. 7.2.8), gelten auch für die planfestgestellte Variante. Zwar unterschreitet die Antragstrasse den 200-m-Abstand zu drei Wohngebäuden im Bereich Feldkrug und Huddelkamp (139 m, 145 m und 166 m). Unter Berücksichtigung der gegenüber der ROV-Vorzugsvariante optimierten Abstände sowie der Gegebenheiten vor Ort ist gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 9, 13 LROP 2017). Für alle drei Wohngebäude gilt, dass die Neubauleitung in dem vorbelasteten Raum zwischen der 110-kV- und der 380-kV-Bestandsleitung und damit von den Wohngebäuden aus gesehen optisch hinter der bestehenden 110-kV-Leitung verlaufen wird. Zwar sind die 380-kV-Neubaumasten merklich größer als die 110-kV-Bestandsmasten. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass die Neubauleitung sich durch die mittige Parallelführung zwischen den beiden Bestandsleitungen in dem technisch-überprägten Trassenraum einfügen wird. Von dem betroffenen Wohngebäude Huddelkamp 1 (139 m) ist der südöstlich gelegene Trassenkorridor aufgrund der teilweisen Begrenzung durch eine hohe Hecke sowie des Gehölz- bzw. Baumbewuches entlang der Straße Huddelkamp nur eingeschränkt wahrnehmbar. Wohnumfeldtypische Aktivitäten im Norden, Westen und teils auch Südwesten des Grundstücks dürften von den Leitungen überwiegend ungestört möglich sein. Für das Wohngebäude Feldkrug 4 (145 m) ist die Sicht auf die Leitungen im Osten durch einzelne Gehölze an der Grundstücksgrenze teilweise verstellt. Richtung Süden besteht ein wirksamer Sichtschutz durch das angrenzende Wäldchen. Das Wohngebäude Feldkrug 1 (166 m) ist derart dicht von Gehölzen umwachsen, dass eine direkte Blickbeziehung zu den Bestandsleitungen praktisch nicht besteht (zu den Einzelheiten siehe Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereich Deinste, Kap. 2.2.4.1 und Abb. 1 bis 4). Mit Blick auf die bestehenden Vorbelastungen, das Maß der Abstandsunterschreitung und die Tatsache, dass die Neubauleitung von den Wohngebäuden aus gesehen im Trassenraum hinter der bestehenden 110-kV-Leitung geführt wird, kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde der Wohnumfeldschutz durch das Vorhaben auf gleichwertigem Niveau wie bei Einhaltung des 200-m-Abstandes gesichert werden. Jedenfalls wurde der Grundsatz des 200-m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich im Rahmen der Abwägung über das Vorhaben hinreichend berücksichtigt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt, da sich die gewählte Trassenführung in der Abwägung trotz der Abstandsunterschreitung als deutlich vorzugswürdig herausgestellt hat (siehe unten 2.2.3.16.2.2.1.2.12.).

2.2.3.3.2.2 Kleinräumige Variantenuntersuchung Deinste, Siedlung am Sportplatz

Die Neubauleitung unterschreitet im Bereich Deinste, Siedlung am Sportplatz trotz Abstandsvergrößerung im Rahmen der kleinräumigen Variantenoptimierung den gebotenen 200-m-Abstand zu drei Wohngebäuden im Außenbereich und entspricht damit nicht dem für diesen Bereich geltenden Grundsatz der Raumordnung. In der Landesplanerischen Feststellung hatte das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg die Trassenführung im Bereich der Gemeinde Deinste, Siedlung am Sportplatz, hinsichtlich der Unterschreitung des

200-m-Abstandes von 53 m zu einem Gebäude als nicht raumverträglich eingestuft. Vor diesem Hintergrund wurde der Vorhabenträgerin durch die Landesplanerische Feststellung aufgegeben, die Errichtung der Höchstspannungsleitung als Erdkabel nach dem BBPlG zu prüfen (vgl. zu den Einzelheiten Landesplanerische Feststellung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen vom 4. Juni 2018, Kap. 1.2.2, Maßgabe M-T02-I-01). Die Vorhabenträgerin ist diesem Prüfauftrag mit dem kleinräumigen Vergleich einer Freileitungsvariante und einer Erdkabelvariante nachgekommen (Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereich Deinste-Süd).

Die beantragte und planfestgestellte Freileitungsvariante verlässt die Trasse der 220-kV-Rückbauleitung und verläuft stattdessen in neuer Lage zunächst etwa mittig zwischen der 380-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dollern und der 110-kV-Bestandsleitung Nenndorf – Neumünster (BL577) und führt – nach Kreuzung der 110-kV-Bestandsleitung – schließlich zurück auf die 220-kV-Rückbautrasse. Von dort führt die Leitung zunächst in Bündelung zwischen der 380-kV-Bestandsleitung Unterweser – Dollern und der 110-kV-Bestandsleitung Nenndorf – Neumünster (BL577) weiter Richtung Südwesten. Gegenüber der ROV-Vorzugsvariante stellt die planfestgestellte Variante im Hinblick auf das raumordnerische Abstandsgebot eine Optimierung dar. Während die Vorzugsvariante aus der Landesplanerischen Feststellung den 200-m-Abstand zu fünf Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet (53 m bis 182 m) (Anlage 1, Anhang 2, Kap. 7.2.4), bleibt die beantragte Trasse hinter dem 200-m-Abstand nur bei drei Wohngebäuden im Außenbereich zurück. Der planfestgestellte Trassenverlauf verteilt die Betroffenheiten auf die auf beiden Seiten der Leitung wohnenden Nachbarn gleichmäßig, indem er fast genau mittig zwischen den betroffenen Wohngebäuden Kirchweg 70 (70 m) und Kirchweg 72 (75 m) hindurchführt. Zu dem Wohngebäude Kirchweg 74 besteht ein Abstand von 111 m. Insbesondere für das am stärksten betroffene Wohngebäude stellt die beantragte Trassenführung damit eine Verbesserung gegenüber der ROV-Vorzugsvariante dar; der Abstand vergrößert sich von 53 m auf 70 m. An die südlichen Wohngebäude Kirchweg 72 und Kirchweg 74 rückt die Neubauleitung indes näher heran.

Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität, bei dessen Vorliegen der 200-m-Abstand ausnahmsweise unterschritten werden kann, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch die planfestgestellte Trasse im Bereich der Siedlung am Sportplatz nicht mehr gewährleistet. Zwar wird der kritische Abstand von 53 m zu dem am nächsten betroffenen Wohngebäude Kirchweg 70 gegenüber der ROV-Vorzugsvariante im Verhältnis merklich vergrößert. An die zwei weiteren betroffenen Wohngebäude Kirchweg 72 (75 m) und Kirchweg 74 (111 m) rückt die Antragstrasse gegenüber der Vorzugstrasse allerdings näher heran. Hinsichtlich der Auswirkungen der Freileitungsvariante auf das Wohnumfeld ist insoweit zwischen der Betroffenheit des Wohngebäudes nördlich der Leitung und der Wohngebäude südlich der Leitung zu unterscheiden. Für alle drei Gebäude ist die bestehende Vorbelastung durch zwei 380-kV-Bestandsleitungen, die zu ersetzende 220-kV-Bestandsleitung sowie die 110-kV-Bestandsleitung zu berücksichtigen, welche insgesamt die landschaftsgebundene Naherholung für den Bereich Siedlung am Sportplatz erheblich vorbelasten (Anlage 1, Anhang 2, Kap. 7.2.3).

Das Wohngebäude Kirchweg 70 erfährt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, die derzeit in einem Abstand von 53 m zu dem Gebäude verläuft, zunächst eine Entlastung. Derzeit kreuzt das Leiterseil der 220-kV-Bestandsleitung die nordwestliche Ecke des Grundstücks; das Wohngebäude selber liegt in Teilen im Schutzstreifen der Leitung. Durch den Rückbau entfallen diese Belastungen. Das unmittelbare Wohnumfeld des Gebäudes wird zudem von dem 220-kV-Bestandsmast Nr. 48 befreit, welcher derzeit in geringem Abstand von dem Haus gegenüber auf der anderen Seite des im Norden verlaufenden Feldweges platziert ist. Mit einem Abstand von 70 m zur Trassenmitte verläuft die Neubauleitung damit in größerer Entfernung zu dem Wohngebäude als die zu ersetzende Leitung und vermeidet eine Überspannung des Grundstücks. Gleichzeitig gehen mit der 380-kV-Neubauleitung allerdings auch höhere Masten einher. Zu Lasten des Wohnumfeldes wirkt jedoch der Verlauf der beantragten Leitung in neuer Lage zwischen den benachbarten Wohngebäuden am Kirchweg. Das vorbelastete Umfeld des Wohngebäudes Kirchweg 70 erfährt auf diese Weise eine zusätzliche Beeinträchtigung im Süden. Während die bislang im Süden nächst gelegene 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Elsdorf von den benachbarten Wohngebäuden Kirchweg 72 und 74 sichtverschattet wird und die 110-kV-Bestandsleitung Nenndorf – Neumünster (BL577) von dem Wohngebäude entfernt Richtung Südwesten orientiert ist, läuft die Neubauleitung über die bislang noch unbelastete Feldflur zwischen den Wohngebäuden etwa in einem 45 Gradwinkel auf die 380-kV-Bestandsleitung Unterweser – Dollern zu, mit der Folge, dass das Wohngebäude Kirchweg 70 im Norden und Nordwesten wie im Süden und Südwesten von Höchstspannungsfreileitungen umgeben wird. Die Auswirkungen der Leitungen auf das Wohnumfeld werden zwar geschmälert durch den in Gestalt von Gehölzbeständen und einer Hecke im Süden des Grundstücks teils gegebenen Sichtschutz. Gleichwohl kann auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Entlastungswirkung durch den Rückbau ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität des Gebäudes Kirchweg 70 nicht mehr als gewährleistet angesehen werden.

Diese Einschätzung gilt im Ergebnis auch für die Wohngebäude Kirchweg 72 und Kirchweg 74. Erschwerend kommt bei diesen beiden Wohngebäuden jedoch hinzu, dass sie deutlich weniger von dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung profitieren. Zwar entfällt mit dem 220-kV-Bestandsmast Nr. 49 ein Mast unmittelbar in westlicher Blickrichtung der Gebäude. Im Vergleich zu der Trassenlage der 220-kV-Bestandsleitung, die einen Abstand von 182 m und 200 m zu den Gebäuden wahrt, rückt die Neubauleitung aber erheblich näher an die Wohngebäude heran. Auch hier wirkt sich die neue Trassenlage der beantragten Freileitung zu Lasten des Wohnumfeldes der Wohngebäude Kirchweg 72 und 74 aus. Im Vergleich zu der Betroffenheit des Wohngebäudes Kirchweg 70 mögen die Wirkungen des neuen Trassenkorridors zwar weniger ins Gewicht fallen, da unmittelbar im Norden der Wohngebäude Kirchweg 72 und Kirchweg 74 die 110-kV-Bestandsleitung Nenndorf – Neumünster (BL577) verläuft, welche das Grundstück im Nordwesten überspannt und mit einem Mast nur wenige Meter abseits der Grundstücksgrenze das Wohnumfeld bereits heute erheblich beeinträchtigt. Auch wird die Sichtbeziehung zwischen den beiden Wohngebäuden und der Neubauleitung durch ein im Nordosten des Grundstücks befindliches Wirtschaftsgebäude und Gehölzbestände am Grundstücksrand teilweise unterbrochen. Im

Ergebnis führt die Neubauleitung spiegelbildlich zu der Betroffenheit des Wohngebäudes Kirchweg 70 jedoch dazu, dass die Wohngebäude Kirchweg 72 und 74 mit Blick auf die 380-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dollern im Süden wie im Norden in naher Entfernung von zwei Höchstspannungsfreileitungen umgeben sein werden. Zwar ist für das Wohngebäude Kirchweg 74 aufgrund der größeren Entfernung zur Neubauleitung und der teilweisen Sichtverstellung durch das Wohngebäude Kirchweg 72 eine gegenüber den Nachbargebäuden etwas geringere Beeinträchtigung des Wohnumfeldes festzustellen. Insgesamt kann jedoch auch unter Berücksichtigung der ganz erheblichen technischen Vorbelastung für diese beiden Wohngebäude nicht mehr von einem gleichwertigen Niveau des Wohnumfeldschutzes wie bei Einhaltung des 200-m-Abstandes ausgegangen werden.

Somit ist zwar weder für die Wohngebäude südlich der Leitung noch für das Wohngebäude nördlich der Leitung die Ausnahme des Abschnitts 4.2 Ziffer 07 Satz 9, 13 LROP 2017 gegeben. Das Vorhaben entfaltet – anders als im Beteiligungsverfahren vorgetragen – gleichwohl keine erdrückende Wirkung. Eine solche ist nur in Extremfällen anzunehmen. Ein derartiger Extremfall ist mit Blick auf das Maß der Abstandsunterschreitung, die Entfernung der einzelnen Masten zu den Wohngebäuden und der geschilderten konkreten Gegebenheiten vor Ort aber nicht gegeben.

Als Grundsatz der Raumordnung wird die Unterschreitung des 200-m-Abstandes zu den drei Wohngebäuden Kirchweg 70, 72 und 74 im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Im gegebenen Fall ist die Hinnahme der Unterschreitung des Abstandes zu den drei Wohngebäuden nach Abwägung aller betroffenen Belange sowie der vorgeschlagenen Erdkabelvariante aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten (unten Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.2.2).

2.2.3.3.2.3 Kleinräumige Variantenuntersuchung Heeslingen, Hof Adiek

Die für den Bereich Heeslingen, Hof Adiek von der Vorhabenträgerin beantragte und planfestgestellte Trassenführung begegnet keinen raumordnerischen Bedenken.

Für den Bereich Heeslingen, Hof Adiek, wurde der Vorhabenträgerin durch die Landesplanerische Feststellung aufgegeben, die Möglichkeiten einer weiteren Entlastung des Wohnumfelds zu prüfen (vgl. zu den Einzelheiten Landesplanerische Feststellung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen vom 4. Juni 2018, Kap. 1.2.2, Maßgabe MT-10-II-01). Die Vorhabenträgerin ist diesem Prüfauftrag mit der kleinräumigen Variantenuntersuchung Hof Adiek nachgekommen (Anlage 1, Anhang 6, Hof Adiek). Die planfestgestellte Variante (Variante 3-2) sieht eine Trassenführung in enger Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung ohne Leitungskreuzung oder -mitverlegung vor. Zwischen dieser Variante und der aus der ROV-Vorzugsvariante abgeleiteten kleinräumigen Variante (Variante 3-1), die im Trassenraum der 220-kV-Rückbautrasse verläuft, sind im Hinblick auf raumstrukturelle Belange keine entscheidungserheblichen Unterschiede festzustellen (Anlage 1, Anhang 6, Hof Adiek, Kap. 2.2.5). Gegenüber der als raumverträglich eingestuften Vorzugsvariante aus der Landesplanerischen Feststellung, die den 200-m-Abstand zu drei Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet (119 m, 155 m und 182 m) (Anlage 1, Anhang 2, Kap. 7.10.4, Kap. 7.10.8), stellt die planfestgestellte

Variante mit nur zwei Unterschreitungen des 200-m-Abstandes (166 m und 127 m) eine Optimierung dar. Im Hinblick auf das Maß der Abstandsunterschreitung und den Verlauf in enger Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung ist die planfestgestellte Variante als raumverträglich zu beurteilen.

Insbesondere kann für die beiden von der Neubauleitung betroffenen Wohngebäude Zum Hof Adiek 1 (127 m) und Zum Hof Adiek 4 (166 m) die Gewährleistung eines gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität noch in hinreichender Weise angenommen werden (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 13, Satz 9 LROP 2017). Durch die Neubauleitung, welche aus Nordosten kommend die Hoflage im Osten passiert, erfährt das Wohnumfeld der beiden Gebäude zwar zunächst eine gewisse Beeinträchtigung, die vorbelastete Wohnumfeldsituation bleibt unter Berücksichtigung des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung allerdings weitgehend ähnlich belastet bzw. erfährt eine leichte Verbesserung.

So wird neben den Leiterseilen, die mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers jedoch als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer ins Gewicht fallen, Neubaumast Nr. 87 jedenfalls aus den nach Osten ausgerichteten Gauben der jeweils ausgebauten Dachgeschosse der beiden eingeschossigen Wohngebäude zu sehen sein. Dieser Mast Nr. 87, welcher auf der Achse der Neubauleitung den Wohngebäuden am nächsten steht, ist mit einer Masthöhe von 64 m auch merklich höher als die nächsten Rückbaumasten der 220-kV-Leitung mit einer Höhe von 40,5 m (Mast Nr. 114) und 38 m (Mast Nr. 115). Gleichzeitig rückt die Neubautrasse im Vergleich zu der Bestandstrasse jedoch weiter von den Wohngebäuden ab. Bei dem Wohngebäude Zum Hof Adiek 1 vergrößert sich der Abstand zur Trassenmitte um 66 m (von 58 m auf 127 m), bei dem Wohngebäude Zum Hof Adiek 4 um 67 m (von 99 m auf 166 m). In Bezug auf das am stärksten betroffene Haus Zum Hof Adiek 1 kann durch die planfestgestellte Leitung der Abstand zur Trassenmitte somit etwas mehr als verdoppelt werden.

Das Wohnumfeld des Gebäudes Zum Hof Adiek 1 erfährt durch den Ersatzneubau vor diesem Hintergrund in der Gesamtschau keine Verbesserung, allerdings auch keine erhebliche Verschlechterung. Der Höhenzuwachs des Neubaumastes Nr. 87 gegenüber dem nächstgelegenen Rückbaumast Nr. 115 – bei etwa gleicher Entfernung zu dem Wohngebäude – stellt zwar auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine zusätzliche Beeinträchtigung dar. Gleichzeitig bedeutet der neue Maststandort für die Sichtbeziehungen des Wohngebäudes jedoch tendenziell eine Verbesserung. Der Rückbaumast befindet sich derzeit etwa in der Mitte des Feldes beinahe frontal in der Hauptsichtachse des überwiegend nach Süden ausgerichteten Wohngebäudes. Der Neubaumast Nr. 87 wird dagegen aus der südlichen Sichtachse des Wohngebäudes entfernt und in Richtung der Straße nach Osten versetzt.

Das Wohnumfeld des Gebäudes zum Hof Adiek 4 erfährt durch den Ersatzneubau und die Lage der Neubauleitung weiter im Osten gegenüber der Bestandssituation eher eine Verbesserung. Zwar rückt der neue und höhere Mast Nr. 87 im Südosten etwas näher an das Wohngebäude heran als der bisherige 220-kV-Bestandsmast Nr. 115. Gleichzeitig

entfällt jedoch der Maststandort im Nordosten des Gebäudes, der mit dem Bestandsmast Nr. 114 nicht sichtverschattet in der Mitte des Feldes in dem näheren Sichtumfeld des Wohngebäudes liegt. Der nächste Neubaumast im Nordosten (Mast Nr. 86) ist etwa doppelt so weit entfernt wie der derzeit nächste 220-kV-Bestandsmast (Mast Nr. 114) und liegt zudem eingegrünt zwischen dem Grenzbewuchs des Feldes und Gehölzen entlang der Oste.

Im Übrigen dürften sich mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten im Umfeld der beiden betroffenen Wohngebäude die visuellen Auswirkungen der beantragten und planfestgestellten Leitung kaum unterscheiden von den Auswirkungen, die einträten, wenn der 200-m-Abstand gewahrt wäre. Der Blick von dem Gebäude Zum Hof Adiek 4 auf die Leitung und den Neubaumast Nr. 87 wird durch verschiedene Gehölze, eine den Wegrand säumende Hecke sowie ein vorgelagertes kleineres Gebäude, dessen Fenster nicht nach Osten gerichtet sind, teilweise sichtverschattet. Das Gebäude Zum Hof Adiek 1 wird ebenfalls teils von einer Hecke teils von Gehölzen umgegeben, die mit einigen Lücken eine optische Barriere schaffen. Die Masten Nr. 86 und Nr. 88 sind jeweils am Ende der Ackergrenzen im Norden und Süden der Hoflage platziert und stellen aufgrund der Entfernung zu der Hoflage keine maßgebliche Sichtbeeinträchtigung dar. Die Gärten der beiden Wohngebäude, als Orte typischer wohnumfeldnaher Aktivitäten, sind in der Grundausrichtung nach Südwesten (Zum Hof Adiek 4) und Nordwesten (Zum Hof Adiek 1) eher von der Leitung und dem Neubaumast Nr. 87 abgewandt. Die planfestgestellte Trasse wahrt im Hinblick auf die Sichtbeziehungen zu den Wohngebäuden und wohnumfeldtypischen Außenaktivitäten daher ein grundsätzlich ähnliches Niveau, als wenn der 200-m-Abstand eingehalten würde. Da der Neubaumast Nr. 87 auf der flachen und im Übrigen nicht weiter sichtverschatteten Ackerfläche südöstlich der beiden Wohngebäude geplant ist, bestünde von beiden Wohngebäuden etwa die gleiche Sicht auf den Mast auch bei einer Verschiebung an den Rand des 200-m-Puffers in Richtung der 380-kV-Bestandstrasse. Die enge Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung wirkt einer zusätzlichen optischen Beeinträchtigung durch die Neubauleitung entgegen.

Entgegen der Auffassung der Einwender E13 erkennt die Planfeststellungsbehörde vorliegend auch keine optisch bedrängende Wirkung. Eine optisch erdrückende Wirkung ist Extremfällen vorbehalten[33]. Auch unter Berücksichtigung des Höhenzuwachses der neuen 380-kV-Masten gegenüber den Masten der 220-kV-Bestandsleitung ist im Hinblick auf die Entfernung, die enge Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung und die konkreten örtlichen Gegebenheiten ein solcher Extremfall vorliegend nicht gegeben.

Selbst wenn die Belastungen des Wohnumfeldes der beiden betroffenen Wohngebäude der Hoflage Adiek durch die Neubauleitung anders eingeschätzt würden, ist der beantragte und planfestgestellte Trassenverlauf jedenfalls durch die Erwägungen im Rahmen der Abwägung gerechtfertigt (siehe unten unter Ziffer 2.2.3.16.2.2.5.2).

[33] BVerwG, Beschluss vom 27. Juli 2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20 –, juris, Rn. 83.

2.2.3.3.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens

Das für den Teil Dollern – Landesbergen des Gesamtvorhabens durchgeführte Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 abgeschlossen. Als Ergebnis für die von der Vorhabenträgerin geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Teilabschnitt Dollern – Landesbergen, wurde festgestellt, dass der in Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, sofern die genannten Maßgaben beachtet werden. Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben und Prüfaufträge wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren umfassend beachtet bzw. berücksichtigt.

Mit der Feststellung, dass der Trassenverlauf des Gesamtvorhabens raumverträglich ist, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg abschließend zum Ausdruck gebracht, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung des Vorhabens nicht zu besorgen sind. Daran ändert auch das inzwischen in Kraft getretene RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) nichts. Die aktuelle Fassung des RROP 2020 enthält gegenüber dem RROP 2005 und dem RROP-Entwurf 2017 keine für das planfestgestellte Vorhaben relevanten neuen Regelungen, die zu einer von der Landesplanerischen Feststellung abweichenden Beurteilung führen würden.

Die planfestgestellte Trasse folgt fast vollständig der landesplanerisch festgestellten Trassenführung. Auch soweit die planfestgestellte Leitungsführung neben den Konkretisierungen, die sich aus den kleinräumigen Variantenuntersuchungen ergeben, von der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse an einzelnen Stellen abweicht, ist die Raumverträglichkeit gegeben:

- Zu Beginn des Planungsabschnitts im Bereich nordöstlich des Umspannwerks Dollern weicht die planfestgestellte Trasse geringfügig von der ROV-Vorzugstrasse nach Süden ab. Während die ROV-Vorzugstrasse von dem Anfangspunkt bei Bestandsmast Nr. 5 direkt auf die westlich gelegene 220-kV-Rückbautrasse aufspringt, verläuft die planfestgestellte Trasse zunächst wenige Meter versetzt weiter südlich. Auf der Höhe des Umspannwerks mündet die planfestgestellte Trasse in der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse. Die Abweichung von der ROV-Vorzugstrasse ist technisch bedingt. Der vorgesehene Verlauf ist statisch erforderlich, um die von Norden kommende 2 x 2 Systemleitung aufzuteilen. Raumordnerische Bedenken gegen diese Leitungsführung bestehen nicht. Die Abweichung von der ROV-Vorzugstrasse ist geringfügiger Natur, neue oder verstärkte Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung sind nicht ersichtlich.

- Das planfestgestellte Vorhaben weicht daneben westlich des vorhandenen Umspannwerks Dollern bzw. östlich von Steinbeck von der landesplanerisch festgestellten Trassenführung ab, um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen (Biotope Birken-Kiefern-Moorwald, Pfeifengras-Birken-Moorwald und

Laubforst einheimischer Arten) zu vermeiden (Anlage 12, Kap. 4.2). Abweichend von der Vorzugstrasse aus der Landesplanerischen Feststellung führt die planfestgestellte Trasse in diesem Bereich nicht in Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) durch die Schneise des Waldbestandes, sondern umgeht im Trassenkorridor der 220-kV-Rückbauleitung den Wald im Norden (Anlage 12.5, Karte 5, Blatt 01). Südwestlich des Waldes nimmt die planfestgestellte Trasse wieder den landesplanerisch festgestellten Verlauf auf. Auf diese Weise kann gegenüber der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse ein vergleichsweise großer Eingriff in den Waldbestand vermieden werden. Wie sich auch aus der Stellungnahme des Amts für regionale Landesentwicklung Lüneburg aus dem Beteiligungsverfahren ergibt, werden durch diese Trassenführung keine neuen raumordnerischen Konflikte ausgelöst

- Zum anderen weicht die planfestgestellte Trasse westlich von Steddorf geringfügig von der landesplanerisch festgestellten Trassenführung ab. Die Trassenführung wurde in diesem Bereich von der Vorhabenträgerin optimiert. Die westliche Umgehung von Steddorf wird mit nur einem Winkelabspannmast, statt wie im Raumordnungsverfahren mit zwei Winkelabspannmasten geplant, realisiert. Hierdurch werden ebenfalls keine neuen raumordnerischen Konflikte ausgelöst.

Im Bereich östlich von Boitzen ergänzt das planfestgestellte Vorhaben aus technischen Gründen die landesplanerisch festgestellte Trassenführung um die Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung (Anlage 12, Kap. 4.2). Die Vorzugstrasse der Landesplanerischen Feststellung sieht zur Umgehung der Ortslage die zweimalige Überkreuzung der 380-kV-Bestandsleitung anstelle der Mitverlegung vor. Eine solche Trassenführung wäre mit betrieblichen Nachteilen und Risiken für die Versorgungssicherheit verbunden (Anlage 12, Kap. 4.1). Um dies zu vermeiden, sieht das planfestgestellte Vorhaben die Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung in Parallellage zu der Neubauleitung vor, die im Übrigen entsprechend der für diesen Bereich landesplanerisch festgestellten Vorzugsvariante verläuft. Hinsichtlich der Raumverträglichkeit der planfestgestellten Neubauleitung östlich von Boitzen kann insoweit unverändert auf die Landesplanerische Feststellung Bezug genommen werden (Anlage 1, Anhang 2, S. 261). Entsprechend erweist sich auch die Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung als raumverträglich. Insbesondere wird so gleichzeitig dem Bündelungsgrundsatz Rechnung getragen und die Ortslagen Boitzenbostel und Osterboitzen, die derzeit von der 380-kV-Bestandsleitung gequert werden, werden entlastet.

2.2.3.3.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens – insbesondere das Beteiligungsverfahren – entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die nach § 10 Abs. 1 NROG (a. F.) vorgesehene Antragskonferenz fand am 10./11. Dezember 2014 sowie am 16. Februar 2016 mit der Vorhabenträgerin und den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen statt. Nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg am 21. April 2017 das Raumordnungsverfahren zur raumordnerischen Prüfung

des Vorhabens ein. Entsprechend der Vorgabe des § 15 Abs. 3 ROG (a. F.) i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 NROG (a. F.) wurden die Verfahrensunterlagen an die vom Vorhaben berührten öffentlichen Stellen, die zu beteiligenden Verbände sowie die mit der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Unterlagen betrauten Kommunen versandt. Die öffentliche Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen wurde mindestens eine Woche im Voraus in den betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurden auf den Auslegungsort und die -dauer von einem Monat sowie auf die Einsicht- und Stellungnahmemöglichkeiten hingewiesen. Zusätzlich konnten die vollständigen Antragsunterlagen auf der Internetseite des Amts für regionale Landesentwicklung Lüneburg eingesehen werden, worauf in den Beteiligungsschreiben und den öffentlichen Bekanntmachungstexten hingewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 30. August 2017 wurde ein erneutes Beteiligungsverfahren eingeleitet, durch welches drei zusätzliche Standortalternativen für das Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya in den Standortvergleich einbezogen wurden. Die von der Suchraumerweiterung sachlich und räumlich betroffenen öffentlichen Stellen und Verbände erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Antragsunterlagen für einen Monat in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya mit Möglichkeit zur Stellungnahme bis zwei Wochen nach Auslegungsende aus. Aufgrund eines Formfehlers im Bekanntmachungstext zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde diese im Jahr 2018 wiederholt. Mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung erfolgte in allen vom Untersuchungsraum berührten Samt- und Einheitsgemeinden eine ortsübliche Bekanntmachung über die erneute Auslegung der vollständigen Verfahrensunterlagen mitsamt den erforderlichen Angaben zu Ort und Dauer der Auslegung sowie der Möglichkeit zur Stellungnahme. Zusätzlich wurde auf die weitere Berücksichtigung bereits abgegebener Stellungnahmen hingewiesen. Der nach § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG (a. F.) vorgesehene Erörterungstermin fand am 5. Dezember 2017 in Verden statt. Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 wurde das Raumordnungsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen, § 11 Abs. 1 NROG (a. F.).

2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiell-rechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das Vorhaben bedarf gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es unterliegt aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik

unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellte Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und Instand gehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Diese Anforderungen decken sich teilweise mit den hier beachtlichen Zielen der Raumordnung (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1).

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Immissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichende Abstände eingehalten. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden.

2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen

verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziffer 1 Buchstabe f) für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) heranzuziehen.[34] Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV-Baulärm von der Nutzung des lärmbetroffenen Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00-20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00-7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziffer 3.2 AVV-Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Während des Baus der neuen 380-kV-Freileitung sowie während des Rückbaus der 220-kV-Freileitung ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei dem Freileitungsneubau ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Emissionsquelle ist räumlich gesehen daher der jeweilige Maststandort. Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte mit Schallimmissionen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen gewöhnlich auf die Tagzeit im Sinne von Nr. 3.1.2 der AVV-Baulärm beschränkt sein werden. Die Vorhabenträgerin nimmt überschlägig an, dass die Gesamtbaustellendauer (Gründungsarbeiten, Mastmontage und Mastaufstellung) für einen Viersystemmast mit einer durchschnittlichen Höhe von 70 m ca. 8 Wochen für einen Tragmast und ca. 10 Wochen für einen Abspannmast beträgt, wobei die lärmintensiven Arbeiten allerdings deutlich kürzer dauern. Diese Angaben erscheinen realistisch. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mastes und der notwendigen Tiefe der Gründung ab. Beim Rückbau eines Mastes dauern die lärmintensiven Baumaßnahmen nach den plausiblen Angaben der Vorhabenträgerin ca. eine Woche.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.[35] Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.1 wird die Vorhabenträgerin aber dazu

[34] BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, juris, Rn. 25 ff.; VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 270; VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011 – 22 A 09/40092 –, juris, Rn. 99 f.; VGH Mannheim, Urteil vom 8. Februar 2007 – 5 S 2257/05 –, juris, Rn. 130.
[35] BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 – 9 A 8/10 –, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 272.

verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.2 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.[36] Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB (A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV-Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sicher unterschritten werden können.

[36] Vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 11. Oktober 2013 – 9 B 1989/13 –, juris.

2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen

2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsfreileitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiterseile geführt wird. Die planfestgestellte Neubauleitung ist für 380 kV ausgelegt. Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiterseile fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrotesla (µT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsfreileitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes sowie
- die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile

bestimmt.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden oder Bewuchs gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV

####### 2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei der Höchstspannungsfreileitung mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht

überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die planfestgestellte Leitung für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, das hier beachtet wird.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichen Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziffer 2.2.3.4.3.1.2).

Die Einhaltung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich mindestens 200 m um Wohngebäude im Außenbereich herum zu verlegen (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.2), macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV – ebenso wie eine Lärmbegutachtung – in der Regel entbehrlich. Die Vorhabenträgerin hat dennoch eine entsprechende Berechnung in der Anlage 11 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung nachvollziehbar und plausibel hält und die genannten Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge richtig und vollständig berücksichtigt.

2.2.3.4.3.1.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder

innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.[37]

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.[38] Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 380-kV-Freileitungen aus, einen *„an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen“* mit einer Breite von 20 m zu betrachten.

Mit einer Ausnahme liegen alle Orte mit empfindlicher Nutzung außerhalb der 20 m-Streifen vom äußersten Leiterseil der Freileitung. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung nicht vorgesehen. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin die tatsächlichen Abstände von Immissionsorten (in der Regel Wohngebäude) im Umfeld der Leitung betrachtet und auf dieser Grundlage Berechnungen durchgeführt.

2.2.3.4.3.1.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Als Berechnungsgrundlage wurde eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 4.000 A je Stromkreis zugrunde gelegt. Allerdings wird die gegenständliche Höchstspannungsleitung nicht mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung (Nennlast) betrieben, sondern im Regelbetrieb nur mit bis zu ungefähr 60 % der maximalen Auslastung.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (Anlage 11). Darin hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte der elektrischen Felder und der magnetischen Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung untersucht. Die Berechnungen erfolgten mittels des Rechenprogramms WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU). Dabei wurde auch die Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV betrachtet. Die Vorhabenträgerin hat in ihren Berechnungen die überwiegend parallel verlaufende 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern sowie die folgenden weiteren Leitungen berücksichtigt:

- 380-kV-Leitung Unterweser – Dollern

---

[37] Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.
[38] Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.

- 110-kV-Bahnstromleitung Nenndorf – Neumünster
- 110-kV-Leitung Bremervörde – Nenndorf
- 110-kV-Leitung Abzweig Zeven

Bereiche mit temporären Freileitungsprovisorien wurden ebenfalls berücksichtigt, sofern diese sich nicht in ihrem eigentlichen Trassenbereich befinden.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, die elektrischen und magnetischen Felder am jeweiligen Immissionsort bestimmt. Diese Berechnungen haben ergeben, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Die ungünstigsten Werte an den Immissionsorten betragen 1,17 kV/m elektrische Feldstärke und 8,62 µT magnetische Flussdichte. Sie beziehen sich auf ein Betonwerk, das sich im Mastfeld 84-85 befindet. Die für diesen Ort berechneten – relativ hohen, aber noch deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegenden – elektromagnetischen und elektrischen Immissionen werden allerdings nur zu einem untergeordneten Teil durch das Vorhaben verursacht. Sie sind vor allem auf den geringen Abstand zu der bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern zurückzuführen. Den geringsten Abstand zu dem Vorhaben weist ein landwirtschaftlicher Betrieb im Mastfeld 16-17 auf, dessen Grundstücksgrenze sich in einem Abstand von 32,5 m zur Leitungsachse befindet, was einem Abstand von ca. 17 m zum äußeren Leiterseil entspricht. Dort betragen die Immissionswerte 0,84 kV/m elektrische Feldstärke und 7,80 µT magnetische Flussdichte. Die Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebs sind weiter von dem Vorhaben entfernt; das nächste Gebäude (ein Nebengebäude) liegt ca. 50 m vom äußersten Leiterseil entfernt. Alle weiteren Immissionsorte liegen deutlich weiter von der Trasse entfernt (Abstand zur Leitungsachse in einem Fall ebenfalls 50 m, sonst > 100 m). Die errechneten Werte sind für alle Objekte in der Anlage 11 Anhang 1 wiedergegeben. Die Werte beziehen sich auf eine Höhe von 1 m über Erdoberkante (EOK).

Die Vorhabenträgerin hat zudem eine Standardfeldberechnung vorgenommen (Anlage 11, Anhang 2). Aus dieser ergibt sich, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen, wobei die Standardfeldbetrachtung nach ihrem Sinn und Zweck allerdings keine Kumulierungswirkungen berücksichtigt. Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV durchgeführt worden (Anlage 11, S. 8 ff. und Anhang 2). Dabei war nach Nr. 3.2.2.1 der 26. BImSchVVwV die Minimierung nur an den sog. Bezugspunkten zu prüfen, weil sich kein maßgeblicher Minimierungsort (Immissionsort) innerhalb des Bereichs zwischen Trassenmitte und Bewertungsabstand befindet. Überprüft wurden alle in der 26. BImSchVVwV für Drehstrom-Freileitungen aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie, Optimierung der Leiterseilanordnung). Die Prüfung hat ergeben, dass für weitere technisch theoretisch bestehende Minimierungsmöglichkeiten – über die bereits ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass besteht, weil sie mit anderweitigen Nachteilen

verbunden wären. So ließen sich etwa durch eine Erhöhung der Leitung geringfügige Verringerungen der Immissionen erreichen. Zugleich würde aber das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt und es fielen höhere Kosten an. Vergleichbares gilt für eine Veränderung der Mastkopfgeometrie (Einsatz von Tonnenmasten).

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie des Minimierungsgebots für nachvollziehbar und plausibel. Aus dem Umstand, dass die elektrische Feldstärke ebenso wie die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand abnehmen, ergibt sich, dass bei den Orten, die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen als die untersuchten Immissionsorte, die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Soweit die hier ermittelten Maximalwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte der Freileitung trotz deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich der Wohnbebauung abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht von der Spannung, sondern von der Stromstärke abhängige – magnetische Feld während des Normalbetriebs der Leitung und damit im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen werden. Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes eintritt, mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit der Nennlast, die durch die thermische Belastbarkeit der Leiterseile bestimmt ist, werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden (im sog. n-1 Fall). In der Regel wird die Leitung nur mit ca. 60 % ihres Nennstroms betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Verhältnis zu der bestehenden Vorbelastung der Beitrag der Neubauleitung zu den ohnehin schon weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegenden Immissionen bei einer erheblichen Anzahl von Objekten verhältnismäßig gering ist, weshalb für eine weitere Minimierung kein Anlass besteht.

2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.[39] Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den

[39] BVerwG, Beschluss vom 22. Juli 2010 – 7 VR 4/10 (7A 7/10) –, juris, Rn. 24.

Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.[40] Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.[41] Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.[42] Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./22. Februar 2008 zu dem Schluss, *„dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen*“.[43] Danach ist nichts dafür ersichtlich, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte.[44] Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Es ist Sache des Gesetzgebers, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.[45] Bis dahin können Behörden und Gerichte so lange von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.[46]

---

[40] BT-Drs. 17/12372, S. 10.
[41] BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.
[42] „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1Hz bis 100 kHz)“ in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.
[43] Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 3.
[44] BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 –, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, juris, Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris, Rn. 51.
[45] BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21. September 2010, – 7 A 7/10 –, juris, Rn. 17.
[46] BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, juris, Rn. 18 - Mobilfunksendeanlage.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen[47] die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Freileitung

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei der sportlichen Betätigung und bei der Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und Fahrradfahren, in der Nähe der 380-kV-Neubauleitung. Entsprechendes gilt für unter der Freileitung arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die sich – etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder aus sonstigen Gründen – vorübergehend unterhalb von Freileitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen befinden.

Unabhängig davon ergibt sich aus den von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Standardfeldberechnungen, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen. Da die Standardfeldberechnung nach ihrem Sinn und Zweck keine Kumulationsbetrachtung vorsieht, kann allenfalls in Ausnahmefällen nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es auf den Flächen direkt unterhalb der Leiterseile im Einzelfall zu geringfügigen Überschreitungen der Grenzwerte der 26. BImSchV kommen kann. Selbst wenn es zu solchen geringfügigen Überschreitungen kommen sollte, wäre dies jedoch unbedenklich, weil dort nicht mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist und die Grenzwerte dort deshalb auch nicht eingehalten werden müssen. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen. Bei Freizeitaktivitäten werden Stromleitungen ohnehin in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen ist nicht zu erwarten. Dieser Befund gilt auch für die unter der Freileitung arbeitenden Menschen.

[47] BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 –, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, juris, Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris; BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris, Rn. 188; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 11/16 –, juris, Rn. 28; BVerwG Urteil vom 26. Juni 2019 – 4 A 5/18 –, juris, Rn. 87.

2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe der Freileitung nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.[48] Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten. Aus der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Standardfeldberechnung ergibt sich im Übrigen, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen (zur allenfalls in Ausnahmefällen infolge von Kumulationseffekten denkbaren Überschreitungen siehe oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.3).

Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsleitung befindet. Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte 380-kV-Leitung nicht zu erwarten. Aus der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Standardfeldberechnung ergibt sich, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen. Die Hersteller von landwirtschaftlichen Maschinen haben diese so auszustatten, dass sie innerhalb dieser Grenzwerte bestimmungsgemäß verwendet werden können. Demnach wird es auch zu keiner Beeinträchtigung zum Beispiel des GPS-Signales kommen.

---

[48] http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html.

Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Hinzu kommt, dass Höchstspannungsfreileitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 – 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr oder für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der mit einem Verlust des Empfanges von Satellitensignalen zu rechnen wäre. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internet.

2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen

Bei der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dies gilt insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. Neben den Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile für die Geräuschemissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist unter normalen Witterungsbedingungen keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Schmutzpartikel oder Wasser, Schnee und Eis von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Koronageräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die infolge der Korona-Effekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Nach Nr. 6.1 der TA

Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden:

Nummer TA Lärm	**Gebietsausweisung**	**Immissionsrichtwert tags**	**Immissionsrichtwert nachts**
6.1 a	Industriegebiete	70 dB (A)	-
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB (A)	50 dB (A)
6.1 c	Urbane Gebiete	63 dB (A)	45 dB (A)
6.1 d	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB (A)	45 dB (A)
6.1 e	Allgemeine Wohngebiete und Kernsiedlungsgebieten	55 dB (A)	40 dB (A)
6.1 f	Reine Wohngebiete	50 dB (A)	35 dB (A)
6.1 g	Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB (A)	35 dB (A)

Die Zuordnung der in Nr. 6.1 der TA Lärm bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen des Bebauungsplans. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen (Nr. 6.6 der TA Lärm). Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Koronageräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB (A) unterschreitet (Nr. 3.2.1 Satz 2 und 3 TA Lärm).

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu

beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Diese hat aufgrund der Vorbelastung an einigen Gebäuden eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ergeben. Der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag ist jedoch im Hinblick auf den Gesetzeszweck nicht als relevant anzusehen (Nr. 3.2.1 Satz 2 TA Lärm). Die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung liegt selbst an dem am nächsten an der Trasse gelegenen Objekt, einem Bauernhof mit einem Abstand von 32,5 m zur Leitungsachse, bei 35 dB (A) und damit 10 dB (A) unterhalb des im Außenbereich maßgeblichen Immissionsrichtwerts für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB (A). An allen weiteren Immissionsorten liegt die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung noch niedriger (zwischen 33 und 19 dB (A)). Da die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB (A) unterschreitet, ist die Zusatzbelastung somit nach der Regelvermutung der Nr. 3.2.1 Satz 3 TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Für ein Abweichen von der Regelvermutung besteht kein Anlass.

Die errechneten Werte sind für alle Objekte in der Anlage 11 Anhang 1 sowie den Anhängen 3-39 wiedergegeben. Die Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und begegnen keinen Bedenken.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen ernsthaften Bedenken. Die Vorhabenträgerin stellt durch die Verwendung von sog. Viererbündeln als Leiterseile für die Freileitung sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dadurch wird der Anforderung in § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziffer), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.[49] In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass das

---

[49] Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.

durch eine 380-kV-Freileitung erzeugte zusätzliche Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.[50] Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.[51]

2.2.3.5 Natur und Landschaft

2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG).

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffs, sondern die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Eine Ersatzzahlung ist möglich, wenn die Belange des Naturschutzes und

---

[50] Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).

[51] oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.

der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, zur Beurteilung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen und zur Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) richtet sich nach den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011).[52]

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) als Kapitel 10 der Umweltstudie vorgelegt (Anlage 12). Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Da eine Realkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Freileitung nicht vollständig möglich ist, wird im LBP (Anlage 12, Kap. 10.5.3) außerdem die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgesehen (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.1.7 sowie Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3.4). Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Rotenburg (Wümme) und Stade hergestellt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG). Vor diesem Hintergrund sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze und Konfliktanalyse

Das beantragte Vorhaben umfasst den Bau einer 380-kV-Leitung (LH-14-3111) von Dollern in den Raum Elsdorf. Die Länge der Trasse beträgt ca. 37 km; sie wird vollständig als Freileitung ausgeführt. Im beantragten Planfeststellungsabschnitt werden insgesamt 92 Masten errichtet. Dazu gehören 60 Tragmasten bzw. Winkeltragmasten und 32 Winkel-Abspannmasten. Zum Bestandteil des Antrages gehört auch die Mitverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) in der Ortslage Boitzen-Osterhesslingen, um eine zweifache Überkreuzung zu vermeiden. Die Mitverlegung erfolgt auf einer Länge von 5 km und umfasst 11 Masten, davon 5 Tragmaste und 6 Winkel-Abspannmasten bzw. Winkelend-/Winkelabspannmasten. Boitzen, die Außenbereichssiedlungen Boitzenbostel und Osterboitzen werden daher zukünftig „leitungsfrei“, da sowohl die 220-kV- als auch die 380-kV-Leitung in der Ortslage zurückgebaut werden.

[52] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bereits bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung rechtliche und umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden (s. Anlage 1, Kap. 3.4.1). Des Weiteren wurden folgende weitere Prinzipien und Grundsätze im Rahmen der Trassenführung und bei der Wahl der Maststandorte beachtet bzw. berücksichtigt (Anlage 1, Kap. 8.2.1):

- Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter
- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Bündelung mit anderen vorhandenen linienförmigen Infrastrukturobjekten (380-kV-Bestandsleitung)
- Minimierung von Beeinträchtigungen der Landschaft durch Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung

Die Optimierung des Trassenverlaufs im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete zielte auch darauf, für die drei FFH-Gebiete im Untersuchungsraum (FFH-Gebiet DE 2423-301 Feerner Moor, FFH-Gebiet DE 2322-301 Schwingetal, FFH-Gebiet DE 220-331 Oste mit Nebenbächen) erhebliche Beeinträchtigungen ihrer Erhaltungsziele nach § 34 Abs. 1 BNatSchG möglichst auszuschließen (siehe unten Ziffer 2.2.3.5.2.1).

Der beantragte Verlauf der Leitung nimmt ganz überwiegend die Achse der 220-kV-Bestandstrasse auf. Damit wird – unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben – die kürzeste Streckenverbindung für die Freileitung ermöglicht. Dieser Trassenverlauf führt deshalb zu einer minimalen Belastung der Landschaft und – vor allem aufgrund der geringen Anzahl an Masten – auch zu vergleichsweise geringen Eingriffen in den Naturhaushalt. Mit Ausnahme des Mastes Nr. 89, der im Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ geplant ist, liegen die Masten der beantragten Leitung außerhalb der Grenzen der FFH- und Naturschutzgebiete. Für die Einrichtung von Baustellenflächen werden vorrangig leicht regenerierbare Biotoptypen der Wertstufen I und II (sehr geringe bis geringe Bedeutung) in Anspruch genommen.

Trotz dieser planerischen Vorgaben sind mit der Realisierung des Vorhabens konkrete Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die folgende Übersicht gibt die potenziellen Beeinträchtigungen wieder, wobei noch keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt sind.[53]

[53] Auswirkungen auf die beiden Schutzgüter des UVPG, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sind nicht Teil des Naturhaushaltes im

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
	Schutzgut Tiere – Fledermäuse	
FL, R	Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)	Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen, insbesondere Verlust (Einkürzung und Einschlag) von 18 (potenziellen) Habitatbäumen
	Schutzgut Tiere – Brutvögel	
FL, R	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme	Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten
		Ggf. temporärer Verlust von Brutraum eines Feldlerchen-Brutpaares östlich Boitzen
		Verlust eines Maststandorts im Zuge des Rückbaus, den der Turmfalke als Brutplatz nutzt.
		Dauerhafter Verlust eines Gebäudes (Schuppen) südwestlich Wohlerst, der von der Schleiereule als Brutraum genutzt wird. Im Umfeld sind keine geeigneten Gebäude vorhanden.
		Großräumige, aber nur für die Zeit der Bauphase zu erwartende Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland und Acker
		Dauerhafte, aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland
FL, R	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb	Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen in unmittelbarer Nähe zu einem Brutplatz des Kranichs südlich Wohlerst und einem Brutraum des Großen Brachvogels nördlich Steddorf und dem Rotmilan südlich Steddorf als Arten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Störungen
		Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen von Brutvögeln mit geringer Empfindlichkeit bzw. von einzelnen in seltenen Fällen auch mehreren Brutpaare mit erhöhter Empfindlichkeit.

Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14ff. BNatSchG nicht zu betrachten.

Ursache*	**potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens**	**potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**
FL	Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme – Entwertung des Lebensraums	Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage (großer Grad der Veränderung) westlich Frankenmoor und westlich Steddorf mit Vorkommen mehrerer Bruträume von Arten (Kiebitz, Wiesenpieper), die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind.
		Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage der geplanten 380-kV-Leitung und der östlich Boitzen umzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung (großer Grad der Veränderung) mit Vorkommen von zwei Bruträumen von Arten (Feldlerche), die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind.
		Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Bereichen, in denen die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung – und damit in vorbelasteter Lage mit einem geringen Grad der Veränderung – geführt wird und in denen Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind, vorkommen.
FL	Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile der Freileitung - erhöhtes Kollisionsrisiko	Westlich Frankenmoor und westlich Steddorf sowie einer Führung der geplanten 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung nördlich Steddorf mit Vorkommen von mehreren Bruträumen für Arten, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen (Kiebitz, Großer Brachvogel, Kranich). Kollisionen in einem signifikanten Umfang sind nicht auszuschließen
	Schutzgut Tiere – Rastvögel	
FL, R	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme	Großräumige aber nur für die Zeit der Bauphase zu erwartende Inanspruchnahme von Grünland, Acker und zum Teil auch Ruderalfluren mit geringem Grad der Veränderung, da über die Rekultivierung der Funktion vollständig wiederhergestellt wird.
		Dauerhafte Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb von Rastvogellebensräumen in punktueller, sehr geringer räumlicher Ausdehnung
FL, R	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb	Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr ganz überwiegend in Bereichen ohne

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
		Rastvogelvorkommen oder in Trassenabschnitten mit gegenüber Wirkungen zwar empfindlichen Arten als Einzelvorkommen bzw. in nicht bewertungsrelevanten Menge
FL	Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung	Rastvogellebensräume sind nicht von dauerhafter Rauminanspruchnahme durch Maste und Leiterseile, die sich im Wesentlichen in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung befinden, betroffen.
		Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile ganz überwiegend in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung mit Vorkommen mit einem eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisiko in nicht bemerkenswerter bzw. bewertungsrelevanter Individuenanzahl außerhalb des unmittelbaren Umfeldes des Vorhabens sowie eines Einzelvorkommens in bewertungsrelevanter Individuenanzahl im Umfeld des Vorhabens
	Schutzgut Tiere – Amphibien	
FL, R	Inanspruchnahme von Landlebensräumen für Amphibien	Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Landlebensraum der Knoblauchkröte während der empfindlichen Zeiten (Spätsommer bis Frühjahr) mit der Gefahr der Tötung von einzelnen Individuen nordwestlich Frankenbostel
FL	Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs	Vorübergehende Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen (Kammmolch, Teichmolch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Laubfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch) während der empfindlichen Zeiten (Wanderungen zum und vom Laichgewässer) mit der Gefahr der Verletzung/Tötung von Individuen
	Schutzgut Tiere – Reptilien	
FL, R	Inanspruchnahme von Lebensräumen	Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Lebensräumen mit sehr hoher, mittlerer und geringer Bedeutung für Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse während der empfindlichen Zeiten (Winterruhe, Eiablage) in den Saumbiotopen entlang der Bahnlinien bei Frankenmoor und Osterheeslingen, in den Restmoorflächen um Wohlerst und nördlich Steddorf
FL, R	Zerschneidung von Lebensräumen während des Baustellenbetriebs	Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Zerschneidung von Lebensräumen für Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse mit sehr hoher, mittlerer und geringer Bedeutung während der Aktivitätszeiten der Arten im Bereich der Saumbiotope entlang der

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
		Bahnlinien bei Frankenmoor und Osterheeslingen, in den Restmoorflächen um Wohlerst und nördlich Steddorf
	Schutzgut Tiere – Fischotter	
FL	Temporäre Erstellung einer Baugrube	Temporäre Inanspruchnahme (Baugrube) in den Niederungen des Steinbeck, des Knüllbaches, des Boitzenbosteler Baches und der Oste, die der Fischotter in der Nacht zur Nahrungssuche aufsucht.
	Schutzgut Tiere – Grüne Keiljungfer	
FL, R	Temporäre Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung von Rückbau- und Neubaumasten in ein Fließgewässer nördlich des Boitzenbosteler Baches bzw. in den Boitzenbosteler Baches	Mögliche Schädigung von Larven der Grünen Keiljungfer bei Zuleitung von Grundwasser bei erhöhter Schwebstofffracht, erhöhtem Eisengehalt und zu geringem Sauerstoffgehalt
	Schutzgut Pflanzen	
FL, R	Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)	Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > II entlang des gesamten Streckenverlaufs
		Inanspruchnahme von weniger wertvollen, leicht regenerierbaren Biotoptypen einer Wertstufe von I bis II in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs
FL	Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Wald und Feldgehölzen durch regelmäßige Beschränkung ihrer Wuchshöhe	Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafte Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden in großer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs
		Inanspruchnahme von weniger wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe I bis II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, die eine Entwicklung bis zu jüngeren (aktuell ausgeprägten) Sukzessionsstadien ermöglichen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs
FL, R	Temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich empfindlicher Biotoptypen	Beeinträchtigung sehr empfindlicher Biotoptypen von überwiegend großer Bedeutung
	Schutzgut Fläche	
FL, R	Bau- und rückbaubedingte Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen	Vorübergehende Inanspruchnahme von Freiflächen im Umfang von ca. 118,0487 ha

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
FL	Flächeninanspruchnahme für Maststandorte	Dauerhafte Inanspruchnahme von Freifläche im Umfang von ca. 0,9684 ha
FL	Flächeninanspruchnahme für (Teil-) Versiegelung	Dauerhafte Inanspruchnahme von Freifläche im Umfang von ca. 1,7241 ha
FL	Zusätzliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit	dauerhafte Nutzungseinschränkungen auf ca. 235,0785 ha
		davon im Wald ca. 16,9040 ha
	Schutzgut Boden	
FL	Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele)	Räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit vollständigem Funktionsverlust auf ca. 0,0597 ha
FL	Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten)	Räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit teilweisem Funktionsverlust auf ca. 1,6644 ha
FL	Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden und im Bereich mit Biotoptypen der Wertstufe ≤ III	räumlich begrenzt, aber dauerhaft und führt bei besonders empfindlicher Ausprägung des Schutzgutes zu mittlerer Beeinträchtigung auf ca. 16,0203 ha
FL, R	Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden und im Bereich mit Biotoptypen der Wertstufe > III	räumlich begrenzt, aber dauerhaft und führt bei besonders empfindlicher Ausprägung des Schutzgutes zu mittlerer Beeinträchtigung auf ca. 0,4671 ha
FR, R	Baubetrieb im Bereich von Böden ohne Verdichtungsempfindlichkeit	räumlich begrenzt und dauerhaft, betrifft aber Bereiche des Schutzgutes ohne herausgehobene Empfindlichkeit auf ca. 0,03 ha.
FL	Beeinträchtigung der vorrangigen Raumnutzung Rohstoffwirtschaft	räumlich sehr begrenzt und dauerhaft, betrifft eine bereits vorbelastete Ausprägung des Nutzungsanspruchs ohne darüber hinausgehende Einschränkung der zukünftigen Nutzung auf ca. 260 lfdm Leitungslänge im Vorsorgegebiet
	Schutzgut Wasser	
FL, R	Temporärer Verlust von Oberflächengewässern	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung
FL	Verlust von Versickerungsfläche mit lokaler Verringerung der Grundwasserneubildung; Veränderung der hydraulischen Verhältnisse und des Grundwasserabstroms	Dauerhafte Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung auf ca. 0,0597 ha

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
FL, R	Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung im Bereich der Maststandorte	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung im Grundwasser und am Standort grundwassergeprägter Böden
FL, R	Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers und Oberflächengewässern durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung
FL, R	Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung
	Schutzgut Klima und Luft	
FL	Im Betrieb der Leitung keine Emission klimaschädlicher Stoffe	Keine Beeinträchtigungen
FL	Flächeninanspruchnahme einiger Biotoptypen (z. B. Wald)	Lokale Änderungen des Kleinklimas am Ort des Eingriffs; keine Auswirkungen auf Regionalklima
	Schutzgut Landschaft	
FL	Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung	Dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs (Biotope der Wertstufe > II) auf ca. 12,5510 ha
FL	Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen	Dauerhafte Überprägung des Landschafts-bildes in großer räumlicher Ausdehnung auf ca. 11.053,0750 ha

*FL – Neubau Freileitung, R – Rückbau Freileitung

2.2.3.5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, welche mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt[54]. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

[54] BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10/96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

Zu den bei der Planung beachtlichen rechtlichen und umweltfachlichen Grundsätzen der Planung und Trassierung gehört bereits die Schonung empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft (Ziffer 2.2.3.5.1.1). In den Freileitungsabschnitten sind zudem zahlreiche spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan; vgl. Karte 12 der Umweltstudie).

2.2.3.5.1.2.1 Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug:

Nr.*	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V 1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden die Bodenarbeiten nach den Vorgaben der DIN 18300, der DIN 18915 sowie der DIN 19731 ausgeführt.
V 2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe ergriffen.
V 3	Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen	Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder des Verlustes von Bodendenkmalen oder archäologischen Fundstellen werden während der Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte ausgeführt.
V 4	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	In den ökologisch sensiblen Bereichen und hier – nicht nur, aber in erster Linie – in den Trassenabschnitten mit vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird das Vorhaben von einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) betreut.

* Nummer des Maßnahmenblattes

2.2.3.5.1.2.2 Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug:

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V 5	Teilerhaltung von Gehölzstandorten im erweiterten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung	Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen im Bereich des erweiterten Schutzstreifens bleiben Gehölze erhalten, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung.
V 6	Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen / Ausführung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die von Fledermäusen als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, und der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest, Zerstörung von Gelegen) von gehölzbrütenden und gehölzrandbrütenden Vogelarten bei der Fällung von Gehölzen, erfolgt die notwendige Beseitigung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen im erweiterten Schutzstreifen der Leitung sowie in Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
		der Brutzeit der Vögel und der Nutzung von potenziellen Sommerquartieren der Fledermäuse in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.
V 7	Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb	Zur Vermeidung von Schäden an besonderen Einzelbäumen, empfindlichen Waldrändern usw. erhalten die Bestände Schutzeinrichtungen nach der DIN 18920 und der RAS LP-4.
V 8	Maßnahmen zum Schutz von wertvollen / empfindlichen Vegetationsbeständen und des Fischotters zur Vermeidung von Schäden bzw. Tötung durch den Baubetrieb	Zum Schutz wertvoller bzw. empfindlicher Vegetationsbestände im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten an den Maststandorten und der Zufahrten vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb werden Schutzzäune oder Absperrungen errichtet. In den Wanderkorridoren des (nachtaktiven) Fischotters in der Niederung des Steinbeck, des Knüllbaches, des Boitzenbosteler Baches und der Oste sind Schutzvorkehrung zwischen Baustelle und Wanderkorridor erforderlich. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb.
V 9	Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen / Ausbringen von Fledermauskästen / Verbesserung des Quartierpotenzials	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten werden vor der Fällung der Bäume die Baumhöhlen kontrolliert. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen oder das Anbringen von Höhlen oder Rissen im Stamm älterer Bäume in der unmittelbaren Umgebung. Damit werden im Umfeld Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme).
V 10	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Vogelarten bzw. Tötungen von Individuen	Zur Vermeidung von Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten störungsempfindlicher Vogelarten bzw. zur Vermeidung von Tötungen von Individuen für Kiebitz, Feldlerche, Rohrweihe, Turmfalke, Kranich, Großer Brachvogel und Rotmilan werden – in den Abschnitten, in denen mehrere Brutpaare des Kiebitz, der Feldlerche und der Große Brachvogel sowie Turmfalke, Kranich und Rotmilan vorkommen, eine Bauzeitenbeschränkungen festgelegt bzw. Überprüfungen durchgeführt, ob sich die Erkenntnisse des Brutgeschehens zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme auch zum Zeitpunkt der Bauausführung bestätigen und damit eine Beschränkung zwingend erforderlich ist. – bei Einzelkommen von Kiebitz und Feldlerche sowie der Rohrweihe die Bautätigkeiten für den Rückbau bzw. Neubau bereits vor Beginn der Brutzeit der genannten Arten begonnen, so dass diese den Bereich der Arbeitsflächen und Zufahrten meiden.
V 10	Temporäre Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche	Zur Vermeidung eines möglichen teilweisen, temporären Verlustes eines betroffenen Brutpaares der Feldlerche östlich Boitzen werden temporär

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
		Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum (Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen) im Umfeld der Brutraumes, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme).
V 11	Errichtung von Amphibienschutzzäunen zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baubetrieb	Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien (Kammmolch, Teichmolch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Laubfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch) zwischen den Laich- und Sommer- bzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase vorgehalten. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme des Landlebensraumes der Knoblauchkröte.
V 12	Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts	Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt.
V 13	Errichtung von Schutzzäunen einschließlich Absammeln und Umsetzen von Individuen der Reptilien	Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Reptilien (Blindschleiche, Kreuzotter, Waldeidechse) durch den Baubetrieb in Bereichen mit nachgewiesener Habitateignung werden die Arbeitsflächen eingezäunt. Vor Baubeginn erfolgen mehrere Begehungen der abgezäunten Bereiche. Dabei werden Individuen abgesammelt und in Bereiche außerhalb der Arbeitsflächen umgesetzt.
V 14	Überspannung von Wäldern	Zur Vermeidung einer Wuchshöhenbeschränkung werden Waldbestände, die aus naturschutzfachlicher Sicht eine besondere Bedeutung haben, durch den Einsatz entsprechend hoch ausgeführter Masten von der Leitung überspannt; hier erfolgt dementsprechend auch keine Inanspruchnahme von Waldbeständen.
V 15	Anbringen von Vogelschutzmarkierungen	Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos in bestimmten Abschnitten der geplanten 380-kV-Leitung werden Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht.
V 16	Schaffung von Brutplätzen für Rotmilan und Schleiereule	Durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme geht voraussichtlich jeweils ein Brutplatz für Rotmilan und Schleiereule verloren. Für beide Arten werden im Umfeld geeignete Brutplätze vorbereitet (Kunsthorste für den Rotmilan, Herrichtung eines Brutplatzes in einem Gebäude mit Nistkasten für die Schleiereule) (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme)
V 17	Eingeschränkter Rückbau von Bestandsmasten	Bei beantragten Rückbau des Bestandsmastes Nr. 75 nördlich Wohlerst wird das Fundament nur teilweise zurückgebaut, um die nachteiligen Auswirkungen durch Ausweisung von Baustellenflächen, Anlage der Baugrube und

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
		temporäre Wasserhaltung zur Trockenhaltung der Baugrube mit Absenkung des Grundwasserstandes in der Umgebung auf ein Kleingewässers mit Vorkommen von Kammmolch, Teichmolch und Grasfrosch zu vermeiden.
V 18	Bereich zur Prüfung der Eingriffsminimierung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB)	Im Bereich der beantragten Bauflächen für die Errichtung von Provisorien und Schutzgerüsten eröffnet die Praxis des Baubetriebes Spielräume zur Minimierung von Beeinträchtigungen (Beseitigung von Gehölzen). Die Prüfung dieser Möglichkeiten erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor der Bauausführung.

* Nummer des Maßnahmenblattes

2.2.3.5.1.3 Eingriff

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel und das Landschaftsbild, sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.[55]

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung (Kap. 1.3.2, Anlage 12: Umweltstudie). Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase steht die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

[55] Lau, NuR 2011, 762 (765).

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie bei den Tieren auf Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Fischotter und Grüne Keiljungfer so zu minimieren, dass für diese keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen (Ziffer 2.2.3.5.1.2) verbleiben folgende erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Pflanzen (Biotope), Tiere (Fledermäuse, Brutvögel) sowie für das Landschaftsbild.

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächengröße**
Schutzgut Tiere – Fledermäuse	
- Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen	18 Stck.
Schutzgut Tiere - Brutvögel	
- Verlust von Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten (Biotope Wertstufe I – V) o Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen mit Betroffenheit der gehölzbrütenden Vogelarten	15,3476 ha
- Verlust von Lebensraum für vier Kiebitz-Brutpaare und ein Wiesenpieper-Brutpaar o Entwertung und damit dauerhafter Verlust von Brutraum für zwei Kiebitz-Brutpaare und ein Wiesenpieper-Brutpaar westlich Frankenmoor für zwei Kiebitz-Brutpaare westlich Steddorf	12,0000 ha
- Verlust von Brutraum für zwei Feldlerchenpaare o Entwertung und damit dauerhafter Verlust von Brutraum im Umfeld der Maststandorte Nr. 79 / 243A, 080 / 242A südöstlich von Boitzen	2,0000 ha
- Temporärer Verlust von Brutraum eines Feldlerchenbrutpaares o Temporäre Inanspruchnahme durch Bautätigkeit im Umfeld der Maststandorte Nr. 077 / 244A, 078 / 243B östlich von Boitzen	1,0000 ha
Schutzgut Pflanzen	
- Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen o Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > 2	8,9260 ha
- Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Gehölzen und Feldgehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe o Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > 2 mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe	9,4454 ha
Schutzgut Boden	
Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele) o Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) o Böden mittlerer Bedeutung (alle übrigen Böden, die nicht schutzwürdig sind)	 0,0091 ha 0,0506 ha

Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten) ○ Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) ○ Böden mittlerer Bedeutung ○ Böden geringer bis sehr geringer Bedeutung (anthropogen erheblich veränderte Böden)	 0,1476 ha 1,4432 ha 0,0736 ha
Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden ○ Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) ○ Böden mittlerer Bedeutung (alle übrigen Böden, die nicht schutzwürdig sind)	 2,5017 ha 13,5186 ha
Schutzgut Landschaft	
- Beseitigung von Wald, Feldgehölzen und Wuchshöhenbeschränkung ○ Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen (Biotope der Wertstufe > 2)	12,5510 ha
- Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen ○ Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes	11.053,0750 ha

Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen sind dem LBP beigefügt, der dem Beschluss nachrichtlich beigefügt ist (Kap. 10.3, Umweltstudie, Anlage 12).

2.2.3.5.1.4 Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander[56]. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen[57]. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt[58]. Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet[59], weshalb

[56] Hendler/Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).
[57] BVerwG, Urteil vom 24. März 2011 – 7 A 3/10 –, juris, Rn. 44.
[58] BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2010 – 7 VR 2/10 –, juris, Rn. 23.
[59] Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10. September 1998 – 4 A 35/97 –, juris, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 17. August 2004 – 9 A 1/03 –, juris, Rn. 23.

die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank[60] zurückgegriffen werden[61], was jedoch nicht verbindlich ist[62]. Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht die Abgrenzung der naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt[63].

Die Formulierung der Kompensationsanforderungen und die Bemessung des Kompensationsumfangs („Bilanzierungsregeln“) erfolgten auf der Grundlage einer mit den Fachbehörden der von der Realisierung des Vorhabens betroffenen Landkreise abgestimmten methodischen Vorgehensweise (Kap. 3, Anhang 12.1 zu Anlage 12). Diese ist im Wesentlichen durch die Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)[64] bestimmt.

Für jedes Schutzgut wurde der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsfläche, multipliziert mit einem spezifischen Kompensationsfaktor, abgeleitet (Anlage 12, Kap. 10.4, Tab. 50). Dabei ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Bedeutung und der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope sowie aus der Intensität der Beeinträchtigung.

Auf dieser Grundlage wurde das Kompensationskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entwickelt (Anlage 12, Kap. 10.5). Dieses besteht vor allem aus sieben Einzelmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern zum LBP detailliert beschrieben sind (Kap. 1.2 und 1.3, Anhang 12.1 zu Anlage 12), sowie der Ersatzgeldzahlung (Kap. 1.4, Anhang 12.1 zu Anlage 12). Deren räumliche Verteilung kann insbesondere den Karten 12 und 13 der Umweltstudie entnommen werden.

2.2.3.5.1.4.1 Ausgleichsmaßnahme A 1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen

Durch die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen kann der Ausgangszustand von leicht regenerierbaren Biotopen wiederhergestellt werden. Bei schwer bis nicht regenerierbaren Biotopen wird eine Entwicklung von naturnahen Vegetationseinheiten initiiert. Die Rekultivierung von Biotopen, die durch Inanspruchnahme im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der bauzeitlichen Zuwegungen erheblich beeinträchtigt wurden (Biotope mit Wertstufe > 2), stellt eine Kompensationsmaßnahme zum (teilweisen) Ausgleich dieser Beeinträchtigungen dar.

---

[60] Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).
[61] BT-Drs. 16/12274, S. 57.
[62] Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).
[63] v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.
[64] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

Die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen umfasst für Gehölzbiotope 3,1056 ha und für Offenlandbiotope 5,8203 ha, was eine Gesamtfläche von 8,9252 ha ergibt (siehe ausführlich Tab. 61, Anlage 12).

2.2.3.5.1.4.2 Ausgleichsmaßnahme A 2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der 220-kV- / 380-kV-Bestandsleitung

Durch den Rückbau der 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitung werden insgesamt 101 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt (72 Masten) oder für standortgleichen Ersatz eines 380-kV-Mastes genutzt (29 Masten). Bei 100 Rückbaumasten wird das Fundament bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m abgetragen (entsiegelte Fläche im Bereich der Masteckstiele). Bei Mast Nr. 75 verbleibt das Fundament im Boden. Die entsiegelte Fläche beträgt 0,0450 ha (vgl. Tabelle 60, Anlage 12 und Maßnahmentyp A 2 im Anhang 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie).

2.2.3.5.1.4.3 Ausgleichsmaßnahmen A 3 / CEF: Entwicklung von extensivem Grünland als Lebensraum für den Kiebitz und zum Teil für den Wiesenpieper, Landkreis Stade / Landkreis Rotenburg (Wümme)

Im Bereich der Niederung des Wedeler Mühlenbaches südlich von Wedel (Gemeinde Fredenbeck, Samtgemeinde Fredenbeck, Landkreis Stade) wird auf intensiv genutztem Grünland unmittelbar östlich des Wedeler Mühlenbaches extensives Grünland mit einer Blänke entwickelt. Diese Maßnahme ist erforderlich, um für die betroffenen beiden Kiebitzbrutpaare und ein Wiesenpieperbrutpaar im Raum Frankenmoor entsprechenden Brutraum zur Verfügung zu stellen (CEF-Maßnahme). Die Fläche am Wedeler Mühlenbach hat eine Größe von 6,1235 ha (vgl. Karte 13, Blatt-Nr. 02a im Anhang 12.2 zur Anlage 12).

Südöstlich Steddorf (Gemeinde Heeslingen, Samtgemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme)) wird auf einer ackerbaulich genutzten Fläche durch die Entwicklung von extensivem Grünland einschließlich der Anlage von 2 kleinen Blänken Brutraum für zwei Kiebitzbrutpaare angelegt. Mit dieser Maßnahme wird sichergestellt, dass entsprechender Brutraum für die beiden, im Raum westlich Steddorf betroffenen Kiebitzbrutpaare zur Verfügung steht (CEF-Maßnahme). Die Größe der Fläche beträgt 7 ha (vgl. Karte 13, Blatt-Nr. 02b im Anhang 12.2 zur Anlage 12).

Die beiden Flächen haben insgesamt eine Größe von 13,1235 ha.

2.2.3.5.1.4.4 Ausgleichsmaßnahme A 4 / CEF: Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Westlich Langenfelde (Gemeinde Klein Meckelsen, Samtgemeinde Sittensen) werden auf ackerbaulich genutzten Flächen Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen angelegt. Aufgrund der Betroffenheit von zwei Feldlerchenbrutpaaren südöstlich Osterboitzen ist es erforderlich, entsprechenden Brutraum zu schaffen (CEF-Maßnahme). Die Fläche ist 3,0386 ha groß (vgl. Karte 13, Blatt 03, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

2.2.3.5.1.4.5 Ersatzmaßnahme E 1: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Oldendorf, Landkreis Stade

Auf einer aktuell als artenarmes Intensivgrünland genutzten Fläche in der Gemeinde Oldendorf erfolgt eine Aufforstung mit Stieleiche als Hauptbaumart und Buche als dienender Baumart (Waldentwicklungstyp Stieleiche - Buche) auf einer Flächengröße von 2,8594 ha. Zur Schaffung eines artenreichen Waldaußenrandes von 8 m Breite wird eine Pflanzung von standortgerechten Baum- und Straucharten vorgenommen (vgl. Karte 13, Blatt 04, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

2.2.3.5.1.4.6 Ersatzmaßnahme E 2: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Estorf, Landkreis Stade

Auf einer gegenwärtig als Acker genutzten Fläche in der Gemeinde Estorf erfolgt in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Standortverhältnissen eine Aufforstung mit Buche und Traubeneiche als Hauptbaumarten und Buche / Hainbuche bzw. Traubeneiche als dienende Baumarten (Waldentwicklungstyp Buche - Traubeneiche und Traubeneiche - Buche/Hainbuche) auf einer Flächengröße von 3,7882 ha. Zur Schaffung eines artenreichen Waldaußenrandes von 8 m Breite wird eine Pflanzung von standortgerechten Baum- und Straucharten vorgenommen (vgl. Karte 13, Blatt 05, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

2.2.3.5.1.4.7 Ersatzmaßnahme E 3: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Oldendorf, Landkreis Stade

Auf einer derzeit als artenarmes Intensivgrünland genutzten Fläche in der Gemeinde Oldendorf erfolgt eine Aufforstung mit Stieleiche als Hauptbaumart und Buche als dienender Baumart (Waldentwicklungstyp Stieleiche - Buche) auf einer Flächengröße von 1,0790 ha. Zur Schaffung eines artenreichen Waldaußenrandes von 8 m Breite wird eine Pflanzung von standortgerechten Baum- und Straucharten vorgenommen (vgl. Karte 13, Blatt 06, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

2.2.3.5.1.4.8 Ersatzmaßnahme E 4: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in den Gemeinden Oldendorf, Sauensiek, Buxtehude, Landkreis Stade, sowie in Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Zur Kompensation von vorhabenbedingten Verlusten von Wald- und Feldgehölzen werden durch Erstaufforstung auf vier Flächen in den Gemeinden Oldendorf, Sauensiek, Buxtehude und Bremervörde standortgerechte, heimische Laubholzbestände entwickelt. Zur Schaffung eines artenreichen Waldaußenrandes von 8 m Breite wird eine Pflanzung von standortgerechten Baum- und Straucharten vorgenommen. Die gesamte Größe der Aufforstungsflächen umfasst 3,4448 ha (vgl. Karte 13, Blätter 06-09, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen liegen sämtlich im selben Naturraum wie das Vorhaben selbst, nämlich im Naturraum 3 – Stader Geest. Dies gilt auch für die vorgesehene Ersatzaufforstung in der Gemarkung Ketzendorf bei Buxtehude am östlichen Rand der Geest. Diese Fläche gehört noch zu den überwiegend bewaldeten östlichen Ausläufern des Geestrückens und wird – wie die übrigen Kompensationsflächen – durch die für die Geest typischen Landschaftsstrukturen am Übergang zur Elbmarsch geprägt. Die

Ersatzaufforstung fügt sich in die größeren und kleineren landschaftstypischen Waldflächen der Umgebung gut ein.

2.2.3.5.1.4.9 Ersatzmaßnahme E 5: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Reeßum, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Auf einer aktuell als Acker genutzten Fläche in der Gemeinde Reeßum wird eine Aufforstung mit Zielbaumarten Buche als Hauptbaumart und Traubeneiche als dienender Baumart (Waldentwicklungstyp Buche - Traubeneiche) auf 0,6084 ha vorgenommen (vgl. Karte 13, Blatt 10, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

2.2.3.5.1.4.10 Ersatzmaßnahme E 6: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in den Gemeinden Vorwerk und Horstedt (Revierförsterei Hepstedt), Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die Maßnahme umfasst zwei Teilflächen in den Gemeinden Vorwerk (1,5954 ha) und Horstedt (0,4115 ha), die aktuell als Acker genutzt werden. Hier wird in Arrondierung / Ergänzung der Flächen mit direktem Kontakt zu bestehenden Waldbeständen in der Revierförsterei Hepstedt im Nds. Forstamt Rotenburg die Entwicklung von standortgerechten, heimischen Laubholzbeständen im Sinne einer naturnahen Waldnutzung gemäß dem LÖWE-Programm der Niedersächsischen Landesforsten auf insgesamt 2,0069 ha vorgenommen (vgl. Karte 13, Blatt 11, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

2.2.3.5.1.4.11 Ersatzmaßnahme E 7: Förderung naturnaher Bodenentwicklung im Flächenpool Wiepenkathen der Stadt Stade, Landkreis Stade

Im Kompensationsflächenpool Wiepenkathen im Schwingetal werden auf der Grundlage eines fachlichen Gesamtkonzeptes Wiedervernässungsmaßnahmen auf ehemals entwässerten Niedermoorböden durchgeführt. Mit der Wiedervernässung schafft man die Voraussetzungen für eine Regenerierung des Bodentyps Niedermoor. Es wird ein Flächenanteil von 4,4986 ha dem Vorhaben als Kompensationsleistung zugeordnet (vgl. Karte 13, Blatt 12, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

2.2.3.5.1.4.12 Ersatzmaßnahme E 8: Förderung naturnaher Bodenentwicklung im Bereich des Forstortes Rosebruch, Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Im Bereich des Forstortes Rosebruch wird durch Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes und eine vorzeitige Umwandlung der bestehenden Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzwälder eine naturnahe Bodenentwicklung initiiert (Verbesserung der Humusbildung und des Bodengefüges). In den einzurichtenden Kompensationsflächenpool wird ein Flächenanteil von 0,5083 ha dem Vorhaben als Kompensationsleistung zugeordnet (vgl. Karte 13, Blatt 13, Anhang 12.2 zur Anlage 12).

2.2.3.5.1.4.13 Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz

In der Tabelle 61 „Naturschutzfachliche Bilanz“ des LBP (Kap. 10.6, Anlage 12) werden die mit dem Vorhaben einhergehenden Kompensationsverpflichtungen für unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgelistet und den jeweils vorgesehenen Maßnahmen gegenübergestellt. Die folgende Übersicht fasst die wichtigsten Inhalte zusammen.

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
- **Schutzgut Tiere**			
<u>Fledermäuse</u> - Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen	Einzelbäume 18 Stück	Ausbringen von je vier Fledermauskästen bzw. Anbringen von Rissen, Höhlen in Bäumen pro beseitigtem Baum 72 Stck. LK STA: 64 Stck. LK ROW: 8 Stck.	Maßnahme V 9: Ausbringen von Fledermauskästen bzw. Anbringen von Rissen, Höhlen in Bäumen in den Wäldern der Umgebung der beseitigten Gehölze <u>LK STA: 64 Stck.</u> <u>LK ROW: 8 Stck.</u>
<u>Brutvögel</u> - Verlust von Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten	Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen mit Betroffenheit der gehölzbrütenden Vogelarten 15,3476 ha	Entwicklung von Wald und Gehölzbiotopen: 15,3476 ha LK STA: 12,1267 ha LK ROW: 3,2209 ha	<u>Maßnahmen im LK STA</u> 13,1121 ha Ausgleichsmaßnahme A 1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Wald u. Feldgehölze) 2,3746 ha Ersatzmaßnahme E 1: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Oldendorf 2,8594 ha Ersatzmaßnahme E 2: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Estorf 3,7882 ha Ersatzmaßnahme E 3: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Oldendorf 1,0790 ha Ersatzmaßnahme E 4: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in den Gemeinden Olendorf, Sauensiek und Buxtehude 3,0109 ha <u>Maßnahmen im LK ROW</u> 3,7802 ha Ausgleichsmaßnahme A 1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Wald und Feldgehölze) 0,7310 ha Ersatzmaßnahme E 4 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Bremervörde

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
			0,4339 ha Ersatzmaßnahme E 5: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Reeßum 0,6084 ha Ersatzmaßnahme E 6: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in den Gemeinden Vorwerk und Hepstedt 2,0069 ha
- Verlust von Lebensraum für Kiebitz und Wiesenpieper	Inanspruchnahme von Offenland als Brutraum für Kiebitz und Wiesenpieper 12.000 ha	Entwicklung von extensivem Grünland: 12 - 14 ha LK STA: 6-7 ha LK ROW: 6-7 ha	<u>Maßnahmen im LK STA</u> Ausgleichsmaßnahme A 3 (CEF): Entwicklung von extensivem Grünland in der Niederung des Wedeler Mühlenbaches südlich von Wedel 6,1235 ha <u>Maßnahmen im LK ROW</u> Ausgleichsmaßnahme A 3 (CEF): Entwicklung von extensivem Grünland südöstlich Steddorf 7,0 ha
- Verlust von Lebensraum für zwei Feldlerchenpaare	Inanspruchnahme von Offenland als Brutraum für die Feldlerche 2,000 ha	Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestrei-fen auf Acker: 3 ha LK STA: 0 ha LK ROW: 3 ha	<u>Maßnahmen im LK ROW</u> Ausgleichsmaßnahme A 4 (CEF): Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker westlich Langenfelde 3,0386 ha
- Temporärer Verlust von Brutraum eines Feldlerchenpaares	Temporäre Inanspruchnahme von Offenland als Brutraum für die Feldlerche 1,000 ha	Entwicklung von Blühstreifen und Schwarzbrachestreife n auf Acker 0,4 – 0,5 ha LK STA: 0 ha LK ROW: 0,4 – 0,5 ha	<u>Maßnahmen im LK ROW</u> Maßnahme V 10: Temporäre Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker westlich Langenfelde (0,6007 ha)[65]
- **Schutzgut Pflanzen**			
- Verlust von Biotoptypen Flächeninanspruchna hme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte,	Inanspruchnahme von Bioptypen 8,9260 ha Wald u. Feldgehölze 3,1056 ha Offenlandbiotope	Entwicklung von Biotopen 9,8602 ha davon Wald u. Feldgehölze 3,4307 ha	<u>Maßnahmen im LK STA</u> 23,2709 ha Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen

[65] Die Fläche stellt keine dauerhafte Maßnahme dar. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist diese nicht mehr erforderlich.

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
Baustellenflächen und Zuwegungen (Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Biotoptypen einer Wertstufe > 2)	5,8203 ha	LK STA: 2,6231 ha LK ROW: 0,8076 ha Offenlandbiotope 6,4295 ha LK STA: 4,457 ha LK ROW: 1,9718 ha	Wald und Feldgehölzen 2,3746 ha Offenlandbiotope 4,0353 ha Ersatzmaßnahmen E 1, E 2, E 3, E 4: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung 10,7375 ha Ausgleichsmaßnahme A 3: Entwicklung von extensivem Grünland 6,1235 ha
- Verlust von Biotoptypen Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Biotoptypen einer Wertstufe > 2)	Inanspruchnahme von Bioptypen 8,9260 ha Wald u. Feldgehölze 3,1056 ha Offenlandbiotope 5,8203 ha	Entwicklung von Biotopen 9,8602 ha davon Wald u. Feldgehölze 3,4307 ha LK STA: 2,6231 ha LK ROW: 0,8076 ha Offenlandbiotope 6,4295 ha LK STA: 4,457 ha LK ROW: 1,9718 ha	<u>Maßnahmen im LK ROW</u> 12, 5652 ha Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen Wald und Feldgehölze 0,7310 ha Offenlandbiotope 1,7850 ha Ersatzmaßnahme E 4 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung 0,4339 ha Ersatzmaßnahmen E 4, E 5, E 6: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung 3,0492 ha Ausgleichsmaßnahme A 3: Entwicklung von extensivem Grünland 7,0 ha
- Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Gehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe (Inanspruchnahme von Gehölzbeständen der Wertstufe > 2 mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe)	Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölze 9,4454 ha	Entwicklung von Wald- und Gehölzbiotopen 8,5866 ha LK STA: 7,0039 ha LK ROW: 1,5827 ha	<u>Maßnahmen im LK STA</u> Ersatzmaßnahmen E 1, E 2, E 3, E 4: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung 10,7375 ha <u>Maßnahmen im LK ROW</u> Ersatzmaßnahmen E 4, E 5, E 6: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung 3,0492 ha
- **Schutzgut Boden**			
- Vollständige Versiegelung durch Mastfundamente	Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung 0,0091 ha	Entsiegelung, Extensivierung der Bodennutzung oder	<u>Maßnahmen im LK STA</u> 4,5328 ha Ausgleichsmaßnahme A 2:

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
(Betonköpfe der Masteckstiele)	Böden mit mittlerer bis geringer Bedeutung: 0,0506 ha	Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaus-haltes 2,8026 ha LK STA: 2,2835 ha LK ROW: 0,5191 ha	Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der Bestandsleitungen 0,0342 ha Ersatzmaßnahme E 7: Förderung naturnaher Bodenentwickung im Flächenpool Wiepenkathen 4,4986 ha <u>Maßnahmen im LK ROW</u> 0,5191 ha Ausgleichsmaßnahme A 2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der Bestandsleitungen 0,0108 ha Ersatzmaßnahme E 8: Förderung naturnaher Bodenentwickung im Bereich des Forstortes Rosebruch 0,5083 ha
- Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversie-gelung bei Plattenfundamenten)	Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung 0,1476 ha Böden mittlerer Bedeutung: 1,4432 ha Böden mit geringer bis sehr geringer Bedeutung: 0,0736 ha		
- Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfin-dlicher Böden	Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung 2,5017 ha Böden mittlerer Bedeutung: 13,5186 ha		
- **Schutzgut Landschaft**			
- Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhen-beschränkung	Verlust von landschafts-prägenden Gehölzbeständen (Wald, Gehölze) 12,5510 ha	Anreicherung der Landschaft mit strukturierenden, prägenden und landschaftsraum-typischen Elementen 12,5510 ha LK STA: 9,8224 ha LK ROW: 2,7286 ha	<u>Maßnahmen im LK STA</u> 13,1121 ha Ausgleichsmaßnahme A 1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Wald und Feldgehölze) 2,3746 ha Ersatzmaßnahmen E 1, E 2, E 3, E 4: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung 10,7375 ha <u>Maßnahmen im LK ROW</u> 3,7802 ha Ausgleichsmaßnahme A 1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Wald und Feldgehölze) 0,7310 ha Ersatzmaßnahmen E 4, E 5, E 6: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung 3,0492 ha
- Rauminanspruch-nahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen	Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in Landschaftsräumen von rd. (sehr) hoher 1,796 ha mittlerer 4,460 ha	Zahlung eines Ersatzgeldes 1.047.233 €	<u>Ersatzgeld im LK STA</u> 628.455 € <u>Ersatzgeld im LK ROW</u> 418.778 €

Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
	(s.) geringer 4,564 ha Bedeutung		

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes zum Großteil entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Eine Ausnahme stellen nur die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar, für die an Stelle einer Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG die Berechnung der Ersatzzahlung für die Landkreise Rotenburg (Wümme) und Stade tritt, soweit sie nicht schon durch den Rückbau ausgeglichen werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.7).

2.2.3.5.1.5 Bilanzierung nach dem NWaldLG

Für den Verlust von Wald im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG wurde der Kompensationsumfang (Ersatzaufforstung) nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ermittelt (vgl. Kap. 3.1 in Anhang 12.3 Forstliches Gutachten zur Anlage 12). Die forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung steht eigenständig neben dem naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung. Durch die Summe aller beeinträchtigen Flächen ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von ca. 13,3 ha (siehe Bilanz in Ziffer 2.2.3.6). Die durch das planfestgestellte Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 6 kompensiert. Alle Maßnahmen sehen Neuaufforstungen auf Acker- oder Grünlandflächen vor (s. Ziffer 2.2.3.5.1.4.5 bis 2.2.3.5.1.4.12).

2.2.3.5.1.6 Naturschutzfachliche Abwägung

Der Umstand, dass sich der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lässt, führt nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Unzulässig wäre die Planfeststellung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur dann, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen würden.

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Die im Rahmen von § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägung führt nicht zu dem Ergebnis, dass die nach Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe den übrigen Belangen, insbesondere dem mit dem Vorhaben verfolgten Interesse an dem erforderlichen Ausbau des Stromnetzes im Range vorgehen. Diesen gegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes weniger ins Gewicht. Hier schlägt auch zu

Buche, dass die Länge der Trasse ca. 37 km beträgt und auf einer Länge von 32 km der Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-14-2142) vorgesehen ist. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass in der Ortslage Boitzen-Osterhesslingen die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-14-3100) auf einer Länge von 5 km mitverlegt wird, um eine zweifache Überkreuzung zu vermeiden. Dadurch werden Boitzen, die Außenbereichssiedlungen Boitzenbostel und Osterboitzen zukünftig „leitungsfrei“. Für die Einzelheiten der Abwägung kann auf die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung (Ziffer 2.2.3.16) verwiesen werden.

2.2.3.5.1.7 Ersatzgeld

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens, einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an Grenzen stößt. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen[66]. Der Landesgesetzgeber hat in Bezug auf das Landschaftsbild hierbei u. a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen[67], zumal diese in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben.

Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e.V. (NLT 2011)[68] geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die mit der Höchstspannungsfreileitung verbundenen Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Realkompensation ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren

---

[66] LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.
[67] LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.
[68] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht möglich ist. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen nach § 6 Satz 1 NAGBNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten.

Der Ansatz des Niedersächsischen Landkreistags wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden weiterentwickelt, um auch die Aspekte „Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung“ und „Bündelung zu vorhandenen Freileitungen“ sachgerecht einbeziehen zu können. Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen) wird insgesamt die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 1.047.233 € zzgl. MwSt. erforderlich (vgl. Anhang 12.1 zur Anlage 12: Kap. 3.3). Die Aufteilung auf die betroffenen Landkreise ergibt ein Ersatzgeld von 418.778 € zzgl. MwSt. für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und ein Ersatzgeld von 628.455 € zzgl. MwSt. für den Landkreis Stade. Die Summe dieser beiden zu zahlenden Einzelbeträge liegt aufgrund von Rundungsungenauigkeiten um 1 € höher als der in Anhang 12.1 zur Anlage 12, Kap. 3.3, ermittelte Gesamtbetrag.

Eingriffssituation		**Ersatzgeld**	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
- Rauminanspruch-nahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen	Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in Landschaftsräumen von rd. (sehr) hoher: 1.796 ha mittlerer: 4.460 ha geringer: 4.564 ha Bedeutung	Zahlung eines Ersatzgeldes 1.047.233 € (zzgl. MwSt).	Das Ersatzgeld für den Landkreis Rotenburg (Wümme) beträgt: 418.778 € (zzgl. MwSt). Das Ersatzgeld für den für den Landkreis Stade beträgt: 628.455 € (zzgl. MwSt.)

2.2.3.5.2 Gebietsschutz

2.2.3.5.2.1 Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Diese sind jeweils in § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG definiert.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele[69]. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss am Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sichergestellt werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran verbleibt, dass mehr als nur bagatellhafte Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht eintreten werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus[70]. Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen[71].

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin für drei potenziell betroffene FFH-Gebiete (DE 2423-301 „Feerner Moor“, DE 2322-301 „Schwingetal“ und DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“) Prüfungen zur Verträglichkeit durchgeführt. Für das FFH-Gebiet DE 2423-301 „Feerner Moor“ ist die Prüfung überschlägig als FFH-Vorprüfung durchgeführt worden.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie die charakteristischen Arten für die Wald-Lebensraumtypen 9110, 9160, 9190 und 91E0* durch das NLWKN überarbeitet wurden, wurden in der Verträglichkeitsstudie die in den Entwürfen angeführten charakteristischen Arten verwendet. Eine Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergab, dass diese Auswahl den charakteristischen Arten entspricht, die in den überarbeiteten Vollzugshinweisen von Oktober bis Dezember 2020 veröffentlicht wurden.[72]

Im Ergebnis wurde zutreffend festgestellt, dass für alle drei Natura 2000-Gebiete weder durch die Wirkungen des Vorhabens (Bau der 380-kV-Leitung sowie der Rückbau der 220-kV-Leitung) allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden. Die genannten Feststellungen sind fachlich und methodisch ordnungsgemäß getroffen worden, nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden (s. Anlage 15: Natura 2000-Verträglichkeitsstudie).

---

[69] EuGH, Urteil vom 14. Januar 2010 – C-226/08 –, juris, Rn. 38.
[70] BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 – 9 A 25/12 –, juris, BVerwGE 149, 289 (Rn. 26).
[71] BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, juris, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).
[72] NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Stand 12/2020).

2.2.3.5.2.1.1 FFH-Gebiet DE 2423-301 „Feerner Moor“

Bezogen auf das durch nationale Schutzgebietsausweisung[73] gesicherte FFH-Gebiet DE 2423-301 „Feerner Moor“ wurde festgestellt, dass eine ausführliche Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Innerhalb des FFH-Gebietes „Feerner Moor“ findet keine Flächeninanspruchnahme statt (s. Abbildung 3, Anlage 15). Die Maßnahmen zum Rückbau von Leitungen östlich des Umspannwerkes Dollern sowie zur Errichtung eines Provisoriums östlich des Umspannwerkes erfolgen in mindestens rd. 120 m Entfernung nordwestlich des FFH-Gebietes. Die Arbeitsflächen sind mindestens rd. 100 m westlich des FFH-Gebietes vorgesehen. Auch bei den Maßnahmen nordwestlich und westlich des FFH-Gebietes handelt es sich um vorübergehende, bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen, die in einer deutlichen Entfernung zum FFH-Gebiet (rd. 120 m bzw. mindestens rd. 100 m) liegen. Bei den im Umfeld des FFH-Gebietes gelegenen Maßnahmen ist eine bauzeitliche Wasserhaltung nicht erforderlich. Die in den Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen und Arten sind nicht betroffen. Dies gilt gleichermaßen für die charakteristischen Arten Kranich, Krickente und Baumfalke der geschützten Lebensraumtypen. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Feerner Moor“ offensichtlich ausgeschlossen werden.

2.2.3.5.2.1.2 FFH-Gebiet DE 2322-301 „Schwingetal“

Das FFH-Gebiet „Schwingetal“, welches durch nationale Schutzgebietsausweisung[74] gesichert wurde (siehe nachfolgend Ziffer 2.2.3.5.2.2), ragt südlich der Ortslage Steinbeck randlich in das Untersuchungsgebiet des Vorhabens.

Gemäß der Basiserfassung[75] und der Kartierung der Vorhabenträgerin befinden sich der Lebensraumtyp (LRT) 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ und der prioritäre LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*)“ im Untersuchungsgebiet. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Kartierungen keine in den Erhaltungszielen aufgeführten Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und auch keine weiteren Tier- und Pflanzenarten (vgl. Tab. 4, Anlage 15), die im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes aufgeführt sind, erfasst.

Das FFH-Gebiet ist weder von einer bauzeitlichen noch einer dauerhaft vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme betroffen. In rd. 200 m Entfernung südöstlich des FFH-Gebietes findet der Rückbau eines Mastes der 220-kV-Bestandsleitung (Mast Nr. 38) statt. Für den Rückbau dieses Mastes ist voraussichtlich eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Der Absenkungsbereich liegt > 100 m vom FFH-Gebiet und dem LRT 91E0* im FFH-Gebiet

[73] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feerner Moor" in der Gemeinde Dollern, Samtgemeinde Horneburg, der Gemeinde Deinste Samtgemeinde Fredenbeck und der Hansestadt Stade, Landkreis Stade vom 6. Februar 2017
[74] Verordnung des NSG Steinbeck im Landkreis Stade vom 30. Dezember 2003.
[75] Stand 2002, NLWKN, E-Mail vom 16. Januar 2019.

entfernt (vgl. Abb. 8 und 9, Anlage 15). Das Grundwasser aus der Wasserhaltung wird in den Helmster Moorgraben eingeleitet. Dieser mündet nach einer Fließstrecke von rd. 50 m in das Gewässer Steinbeck außerhalb des FFH-Gebietes. Nach einer Fließstrecke von rd. 300 m in nordwestliche Richtung verläuft der Steinbeck im FFH-Gebiet. Der Rückbau eines weiteren Mastes (Mast Nr. 39) liegt rd. 200 m südlich des FFH-Gebietes.

Der prioritäre LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*“ ist weder direkt durch eine Flächeninanspruchnahme noch indirekt durch temporäre Grundwasserabsenkung aufgrund der bauzeitlichen Wasserhaltung betroffen. Somit liegt auch keine Betroffenheit von charakteristischen Pflanzenarten, Schmetterlingen (Rotes und blaues Ordensband, Großer Schillerfalter, Großer Eisvogel, Kleiner Eisvogel) und Käfern (Erlenblattkäfer) des LRT vor.

Unter den charakteristischen Vogelarten des LRT 91E0* wurden im Untersuchungsgebiet die Beutel- und die Weidenmeise kartiert. Eine Betroffenheit liegt jedoch nicht vor, da der Lebensraum beider Arten innerhalb des LRT weder direkt noch indirekt betroffen ist. Die Beutel- und Weidenmeise gehören zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit[76]. Da der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt ist und punktuell erfolgt, wird die Lebensraumqualität des LRT für Beutel- und Weidenmeise nicht eingeschränkt. Im Umfeld des LRT findet kein Neubau, sondern lediglich der Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung statt. Ein Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen wird durch das Vorhaben somit nicht begründet.

Für den LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ kann die bauzeitliche Zuführung von Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung eines Rückbaustandortes über den Helmster Moorgraben in den Steinbeck (LRT 3260) u. a. erhöhte Schwebstofffrachten, Eisengehalte oder verminderte Sauerstoffgehalte bewirken. Über diesen Wirkpfad könnten sich somit Beeinträchtigungen der Gewässerbiozönose ergeben.

Zu den für den LRT 3260 relevanten charakteristischen Arten gehören Fische, Libellen, Weichtiere, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen (vgl. Relevanzprüfung in Anlage 15, Tab. 5). Um eine Schädigung dieser charakteristischen Arten zu vermeiden, werden umfangreiche technische Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Schwebstofffrachten, zur Vermeidung eines verminderten Sauerstoffgehaltes und eines erhöhten Eisengehaltes des Wassers ergriffen (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.3.2.1 bis 1.3.2.3 sowie Maßnahmen V 2, Anhang 12.2 zur Anlage 12). Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass diese Maßnahmen ausreichend sind. Da keine direkte Einleitung in den Steinbeck stattfindet und eine längere Fließstrecke

[76] Garniel, A., U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

über den Helmster Moorgraben bis zum Steinbeck im FFH-Gebiet vorliegt, sind über die charakteristischen Arten erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3260 ausgeschlossen.

Zu Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die im FFH-Gebiet „Schwingetal“ vorkommen können, gehören Bach-, Fluss- und Meerneunauge sowie der Fischotter. Bei den weiteren im Standarddatenbogen genannten Arten handelt es sich um Pflanzenarten, deren Standorte vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen werden.

Auch im Hinblick auf die Anhang II Arten Bachneunauge, Flussneunauge und Meerneunauge kann die Gewässerqualität im Steinbeck während des Rückbaus durch die o. g. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und -verminderung gewährleistet werden, sodass hier Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Es ist davon auszugehen, dass der Fischotter die Niederung der Steinbeck für seine Wanderungen zur Nahrungssuche nutzt. Zur Vermeidung der bauzeitlichen Störungen wird die Arbeitsfläche für den Rückbau des Maststandortes Nr. 38 außerhalb des FFH-Gebiets abgezäunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann (vgl. Maßnahmen V 8, Anhang 12.2 zur Anlage 12). Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles bzw. Schutzwecks für den Fischotter auszuschließen.

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Schwingetal“ (DE 2322-301) (hier Niederung des Steinbeck) sind der Planfeststellungsbehörde keine Pläne oder Projekte bekannt, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen sind und zu veränderten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten. Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen verträglich.

2.2.3.5.2.1.3 FFH-Gebiet DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“

Das Vorhaben quert bzw. berührt das durch nationale Schutzgebietsausweisung[77] gesicherte FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) südwestlich von Steddorf, nordwestlich von Weertzen und südwestlich von Weertzen (s. Abb. 14 bis 17, Anlage 15).

Gemäß der aktuellen Kartierung der Lebensraumtypen (LRT) gem. Anhang I der FFH-Richtlinie durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Stand: 2019) befinden sich die LRT 3130 „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und / oder der *Isoeto-Nanojuncetea“*, 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“, 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion“*, 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum*]“, 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit

[77] Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" in den Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Tarmstedt und Selsingen und der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. Juli 2020.

Quercus robur“ und der prioritäre LRT 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa und *Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*)“ im nahen Umfeld des Vorhabens und sind damit potenziell von den Vorhabenwirkungen betroffen. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Kartierungen der Vorhabenträgerin im Bereich und im Umfeld des FFH-Gebietes die FFH-Anhang II Arten Kammmolch, Knoblauchkröte und Laubfrosch und/oder deren Lebensräume festgestellt. Neben den benannten nachgewiesenen Arten kann zudem ein Vorkommen von anderen FFH-Anhang II Arten sowie weiteren im Standarddatenbogen benannten Arten nicht ausgeschlossen werden. Eine Betrachtung der vorhabensbedingten Betroffenheiten von Lebensräumen und Arten erfolgt nachfolgend separat für jeden betroffenen Teilbereich des FFH-Gebietes.

Detailliert untersuchte Bereiche

Südwestlich von Steddorf queren die 220-kV-Bestandsleitung, die geplante 380-kV-Leitung und die umzuverlegende vorhandene 380-kV-Leitung das FFH-Gebiet. In der Niederung des Knüllbaches und des Boitzenbosteler Baches mit Bosteler Holz befinden sich die LRT 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)“, 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ und der prioritäre LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*)“ im Umfeld des Vorhabens.

In diesem Bereich des FFH-Gebiets wird sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung zurückgebaut. Der Rückbaumast Nr. 103 der 220-kV-Bestandsleitung liegt unmittelbar nördlich des FFH-Gebietes (Niederung des Knüllbaches) und der Rückbaumast Nr. 104 randlich innerhalb des FFH-Gebietes (nördlich der Niederung des Boitzenbosteler Baches). In beiden Fällen sind keine LRT betroffen. Der Rückbaumast Nr. 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung liegt unmittelbar westlich des FFH-Gebietes. An der vorhandenen 380-kV-Leitung ist zudem ein bauzeitliches Provisorium erforderlich, deren Flächen sich außerhalb des FFH-Gebietes befinden und ebenfalls keine LRT beanspruchen.

Der Neubaumast Nr. 72 der geplanten 380-kV-Leitung befindet sich rd. 200 m und der Neubaumast Nr. 73 rd. 100 m vom FFH-Gebiet (Niederung des Knüllbaches) entfernt. Im Bereich der Querung des FFH-Gebietes befindet sich randlich im Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung der LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“.

Die beiden Neubaumasten Nr. 247N und Nr. 246A der umzuverlegenden 380-kV-Leitung sind in rd. 150 m bzw. 50 m Entfernung zum FFH-Gebiet geplant. Bei Neubaumast Nr. 246A reicht der Absenkungsbereich der bauzeitlichen Wasserhaltung randlich in das FFH-Gebiet hinein, wo jedoch kein LRT kartiert wurde.

Als Zuwegung zu den Masten Nr. 73 der geplanten 380-kV-Leitung und Nr. 246A der umzuverlegenden 380-kV-Leitung wird ein vorhandener Weg genutzt, der z. T. im Randbereich des FFH-Gebietes verläuft. Hier sind weitgehend keine Lebensraumtypen anzutreffen. Im äußersten östlichen Bereich grenzt nördlich des Weges der LRT 9160

„Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli)*“ an.

Im weiteren Verlauf umfährt die geplante 380-kV-Leitung in Parallellage mit der umzuverlegenden 380-kV-Leitung das FFH-Gebiet östlich (hier: Boitzenbosteler Bach mit Bosteler Holz). Sämtliche Maststandorte (Nrn. 75, 76, 77 sowie 245A, 244B und 244A), Arbeitsflächen, der überwiegende Teil der Zuwegungen und die Absenkungsbereiche einer möglichen bauzeitlichen Wasserhaltung liegen außerhalb des FFH-Gebietes. Die Zuwegungen zu den Maststandorten Nr. 75 und 76 sowie zu den Maststandorten Nr. 245A und 244B erfolgen über einen vorhandenen Weg am nördlichen Rand des FFH-Gebietes. An diesen Weg grenzt südlich der prioritäre LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior“*.

Das Grundwasser, das bei der ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung im Bereich der Masten Nr. 76 und 77 sowie 244B und 244A anfällt, wird in ein Fließgewässer nördlich des Boitzenbosteler Baches eingeleitet.

Hier kommen die Fisch- und Neunaugenarten Rapfen, Steinbeißer, Bachneunauge und Flussneunauge vor, die zu den geschützten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gehören. Eine andere geschützte Art ist der Fischotter, die die Niederung des Knüllbaches und des Boitzenbosteler Baches während seiner nächtlichen Wanderungen zur Nahrungssuche nutzt. Nördlich des Knüllbaches wird der Mast Nr. 103 der 220-kV-Bestandsleitung und der Mast Nr. 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung zurückgebaut. Die Baugruben liegen außerhalb des FFH-Gebietes, jedoch in räumlicher Nähe. Arbeitsflächen befinden sich teilweise innerhalb und am Rande des FFH-Gebietes. Für die Niederung des Knüllbaches und des Boitzenbosteler Baches wird vorsorglich angenommen, dass sich hier auch Landlebensräume des Kammmolchs befinden.

Nordwestlich von Weertzen verlaufen die 220-kV-Bestandsleitung und die geplante 380-kV-Leitung durch das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich hier die LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis*“, 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ und der prioritäre LRT 91E0* „Auenwälder mit Alnus *glutinosa* und *Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*)“.

Die 220-kV-Bestandsleitung, die in Parallellage zu der bestehenden 380-kV-Leitung verläuft, wird hier zurückgebaut. Der Rückbaumast Nr. 113 und die dazugehörige Arbeitsfläche, Zuwegung, Absenkungsbereich bei einer ggf. erforderlichen Wasserhaltung und Versickerungsfläche für Grundwasser aus der Wasserhaltung liegen innerhalb des FFH-Gebietes. FFH-Lebensraumtypen sind weitgehend nicht betroffen. Der Absenkungsbereich für eine ggf. erforderliche Wasserhaltung überschneidet sich randlich mit den LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe) und 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*).

Die geplante 380-kV-Leitung wird östlich der Achse der 220-kV-Bestandsleitung errichtet. Die Neubaumasten Nr. 85 und 86 werden außerhalb des FFH-Gebietes angeordnet. Ebenso

nehmen die Arbeitsflächen und Zuwegungen für die beiden Maststandorte keine LRT in Anspruch, in Bezug auf den Maststandort Nr. 86 grenzen sie jedoch unmittelbar an den LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“. Der Absenkungsbereich des Maststandortes Nr. 086 überschneidet sich mit dem LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen. Die Versickerungsflächen für das Grundwasser aus der Wasserhaltung sind außerhalb des FFH-Gebietes angeordnet. Die Gehölzbestände im FFH-Gebiet werden von der geplanten 380-kV-Leitung überspannt.

Es ist davon auszugehen, dass der Fischotter die Osteniederung nordwestlich Weertzen ebenfalls für Nahrungswanderungen aufsucht. Im Rahmen der Bestandsaufnahme (Anlage 12, Kap. 6.2) wurden hier auch Landlebensräume des Kammmolchs festgestellt. Weitere Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie charakteristische Tier- und Pflanzenarten von LRT wurden nicht erfasst. Weiterhin kommen in der Oste die Fisch- und Neunaugenarten Rapfen, Steinbeißer, Bachneunauge und Flussneunauge vor.

Südwestlich von Weertzen befindet sich die Niederung des Röhrsbaches, die ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ ist. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich dort die LRT 3130 „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und / oder der *Isoeto-Nanojuncetea“*, 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“.

Die geplante 380-kV-Leitung wird weitgehend in der Achse der rückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung errichtet.[78] Alle Neubaumasten inklusive der Arbeitsflächen, Zuwegungen und Absenkungsbereiche, die ggf. bei einer Wasserhaltung notwendig sind, befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes. Eine Ausnahme ist der Neubaumast Nr. 89, für den Arbeitsfläche, Zuwegung und Absenkungsbereich innerhalb des FFH-Gebietes liegen. Lebensraumtypen sind hier nicht betroffen. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung der Masten Nr. 89 bis 92 wird über vorhandene Gräben abgeführt. Diese Gräben münden nach rd. 450 m bis > 900 m in den Röhrsbach im FFH-Gebiet. Die geplante 380-kV-Leitung überspannt den LRT 3130 „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und / oder der *Isoeto-Nanojuncetea“*.

Südlich des Masts Nr. 89 wird eine vorhandene 110-kV-Leitung gequert. Bauzeitlich muss hier ein Provisorium errichtet werden. Im Umfeld und zwischen den beiden Bestandsmasten der 110-kV-Leitung sind innerhalb des FFH-Gebietes Arbeitsflächen und eine Zuwegung erforderlich. Lebensraumtypen sind davon nicht betroffen. Die Arbeitsfläche des westlichen Maststandortes der vorhandenen 110-kV-Leitung grenzt unmittelbar an den LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Südwestlich in der Nähe der Arbeitsfläche des westlichen Maststandortes der vorhandenen 110-kV-Leitung befindet sich

[78] Der Rückbau von fünf Masten der 220-kV-Bestandsleitung nördlich und südlich der L142 wurde bereits im Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum planfestgestellt.

der Lebensraumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“.

Im Hinblick auf die geschützten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden südwestlich Weertzen Landlebensräume des Kammmolchs und der Knoblauchkröte festgestellt, nördlich der L142 auch solche des Laubfrosches. Darüber hinaus kommen im Röhrsbach die Fisch- und Neunaugenarten Rapfen, Steinbeißer, Bachneunauge und Flussneunauge vor.

Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der LRT 3130 „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und / oder *der Isoeto-Nanojuncetea*“ kommt nur im Bereich südwestlich Weertzen vor. Eine Flächeninanspruchnahme besteht nicht. Der LRT befindet sich auch außerhalb der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme und außerhalb der Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung der Neubaumasten Nr. 89 und Nr. 90. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des LRT 3130 tritt nicht auf. Aufgrund der angeführten Wirkungen werden auch die charakteristischen Libellenarten des LRT nicht beeinträchtigt (Tabelle 15, Anlage 15).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für den LRT 3130 sind somit insgesamt auszuschließen.

Auch der LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ wurde nur im Bereich südwestlich Weertzen angetroffen. Im Bereich des LRT findet keine Flächeninanspruchnahme statt. Zudem liegt er außerhalb der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme und außerhalb der Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung. In rd. 10 – 20 m Entfernung nördlich des LRT befinden sich Arbeitsflächen und Zuwegungen des bauzeitlichen Provisoriums für die vorhandene 110-kV-Leitung. Eine Beeinträchtigung für den LRT tritt dadurch nicht auf.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für den LRT 3150 sind somit insgesamt auszuschließen.

In Bezug auf den LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ findet vorhabenbedingt keine Flächeninanspruchnahme nordwestlich Weertzen statt. In diesem Bereich überschneidet sich der Absenkungsbereich des Rückbaumasts Nr. 113 der 220-kV-Bestandsleitung jedoch randlich mit dem LRT 3260 (Oste). Da der Absenktrichter asymptotisch zu den Rändern hin ansteigt, beträgt der Absenkbetrag nach ca. 1/3 der Länge zum Außenrand des Trichters i. d. R. nur noch 1/3 der Absenkung im Bereich der Baugrube (vgl. Anlage 18). Somit fällt die Absenkung im äußeren Bereich des Absenktrichters voraussichtlich gering aus. Es handelt sich zudem um eine lediglich temporäre (zwei Wochen) Absenkung. Eine erhebliche Beeinträchtigung lässt sich somit ausschließen.

Das Grundwasser, das bei der ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung im Bereich der Masten Nr. 76 und Nr. 77 der geplanten 380-kV-Leitung und der Masten Nr. 244B und Nr. 244A der umzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung (Bereich südwestlich Steddorf) anfällt, wird in ein Fließgewässer nördlich des Boitzenbosteler Baches eingeleitet. In rd. 50 m, rd. 150 m, rd. 200 m bzw. > 300 m Entfernung von der Einleitstelle für die Wasserhaltung der Masten Nr. 76, 77, 224A und 224B befindet sich der Abschnitt des Baches im FFH-Gebiet. Der Boitzenbosteler Bach ist im FFH-Gebiet jedoch nicht als LRT eingestuft. Im Bereich südwestlich Weertzen (Röhrsbach) wird ebenfalls das Grundwasser aus der Wasserhaltung der Masten Nr. 89 bis 92 über vorhandene Gräben abgeführt. Diese Gräben münden nach rd. 450 m bis > 900 m in den Röhrsbach im FFH-Gebiet, der hier auch kein LRT ist.

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten des LRT 3260 ausgeschlossen. Im Bereich der Oste wurde der Eisvogel als Brutvogel bzw. Nahrungsgast festgestellt. Da das Gewässer durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme jedoch nicht direkt betroffen ist, bestehen keine direkten Wirkungen auf den LRT als Lebensraum für den Eisvogel. Der LRT 3260 ist potenzieller Lebensraum für bestimmte Fische, Libellen und Weichtiere sowie für Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen (Tabelle 15, Anlage 15). Der mögliche Absenkungsbereich beim Rückbau des Masts Nr. 113 der 220-kV-Bestandsleitung (Oste) überlagert kurze Abschnitte der Oste. Bauzeitliche Veränderungen der Standortbedingungen des LRT 3260 wirken sich unter Berücksichtigung der lediglich temporären Absenkung und der Geringfügigkeit der Absenkung innerhalb eines kurzen Gewässerabschnittes nicht nachteilig auf die Lebensraumqualität der Fische, Libellen, Weichtiere, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen aus.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für den LRT 3260 sind somit insgesamt auszuschließen.

Der LRT 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)“ wurde im FFH-Gebiet im Bereich südwestlich Steddorf östlich des Knüllbaches angetroffen. Die Zuwegungen zu dem Neubaumast Nr. 74 der geplanten 380-kV-Leitung sowie Nr. 246A der umzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung verlaufen im Bereich eines Weges, der südlich an den LRT angrenzt. Eine ggf. erforderliche Verbreiterung des Weges wird auf Ackerflächen angeordnet, so dass keine Beeinträchtigungen des LRT 9160 zu erwarten sind.

Sumpfmeise, Kleiber und Gartenbaumläufer werden als charakteristische Arten des LRT 9160 betrachtet. Eine Betroffenheit durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme liegt nicht vor, da Sumpfmeise, Kleiber und Gartenbaumläufer zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit zählen. Die Fluchtdistanz der genannten Arten beträgt 10 m[79]. Da der Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt ist und punktuell stattfindet, wird die

[79] Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512

Lebensraumqualität des LRT für Sumpfmeise, Kleiber und Gartenbaumläufer nicht eingeschränkt. Zudem weisen diese Arten weder eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen noch ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen auf. Charakteristische Arten des LRT 9160 sind somit nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für den LRT 9160 sind somit insgesamt auszuschließen.

Bestände des LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ befinden sich östlich des Knüllbaches im Bereich der Querung der geplanten 380-kV-Leitung und südwestlich der Oste. Der LRT ist durch eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Am Knüllbach und an der Oste wird der LRT von der geplanten 380-kV-Leitung überspannt. Dauerhafte Veränderungen im LRT 9190 werden vermieden, indem die Masten Nr. 72 und 73 der geplanten 380-kV-Leitung nördlich und südlich des Knüllbaches und die Masten Nr. 85 und Nr. 86 der geplanten 380-kV-Leitung nordöstlich und südwestlich der Oste in einer solchen Höhe errichtet werden, dass die Leiterseile die Endwuchshöhe des LRT von 30 m einhalten (vgl. Anhang 12.2 zur Anlage 12, Maßnahme V 14).

Südwestlich der Oste befinden sich die Arbeitsfläche und Zuwegung des Neubaumasts Nr. 86 der geplanten 380-kV-Leitung auf einem vorhandenen Weg in unmittelbarer Nähe des LRT. Eine ggf. erforderliche Verbreiterung des Weges wird im Bereich der südwestlich des LRT gelegenen Ackerflächen angeordnet. Bauzeitlich treten keine Schädigungen an Gehölzen des LRT auf. Der Absenkungsbereich für eine ggf. erforderliche Wasserhaltung am Mast Nr. 86 überlagert einen Teilbereich des LRT an der Oste. Da der LRT eine geringe bis keine Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen aufweist, hat die temporäre Absenkung von Grundwasser keine Auswirkungen auf diesen.

Fledermäuse, Rotmilan, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper sowie Wirbellosenarten werden als charakteristische Arten des LRT 9190 betrachtet. Lebensraumverluste durch Wuchshöhenbeschränkungen treten aufgrund der Überspannung des LRT nicht auf. Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Wirbellosenarten lassen sich dadurch bereits gänzlich ausschließen. Zu den Vogelarten: Gartenbaumläufer und Trauerschnäpper weisen weder eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen noch ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen auf. Der Rotmilan ist gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen nicht empfindlich. Gegenüber Anflug an Freileitungen besitzt er eine sehr geringe Kollisionsgefährdung und eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung[80]. Der Rotmilan brütet aktuell in keiner Fläche des LRT. Im Kartiergebiet Ro-B-04 (Knüllbach) südwestlich des LRT in der Niederung des

[80] Siehe Fußnote 79

Knüllbaches wurde ein Brutpaar festgestellt. Bezogen auf den LRT in der Niederung des Knüllbaches ist festzustellen, dass im Umfeld des LRT bereits jetzt mit der 220-kV-Bestandsleitung und der vorhandenen 380-kV-Leitung eine vorbelastete Lage gegeben ist. Die geplante 380-kV-Leitung quert zukünftig den LRT im äußersten nördlichen Bereich. Der tatsächliche Brutraum des Rotmilans befindet sich südwestlich des LRT. Er liegt zukünftig in größerer Entfernung zu der geplanten 380-kV-Leitung als bisher zur 220-kV-Bestandsleitung. Die 220-kV-Bestandsleitung wird zurückgebaut. Insgesamt ist festzustellen, dass sich unter Berücksichtigung des Rückbaus und des Neubaus das konstellationsspezifische Risiko nicht wesentlich verändert. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist somit nicht auszugehen. Dem Gartenbaumläufer ist eine schwache Lärmempfindlichkeit bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) zuzurechnen[81]. Der zeitlich begrenzte, punktuell stattfindende bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr führt daher für den Gartenbaumläufer nicht zu einer Einschränkung der Lebensraumqualität des LRT.

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für den LRT 9190 auszuschließen.

Flächen des prioritären LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ sind im Norden des Bosteler Holzes und südwestlich der Oste anzutreffen.

Der LRT ist durch eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

An der Oste wird der LRT von der geplanten 380-kV-Leitung überspannt. Nördlich und südlich des Knüllbaches werden die Masten Nr. 85 und 86 nordöstlich und südwestlich der Oste in einer solchen Höhe errichtet, dass die Leiterseile die Endwuchshöhe des LRT von 30 m einhalten (vgl. Anlage 12.2, Maßnahme V 14). Die Zuwegungen zu den Neubaumasten Nr. 75 und 76 sowie Nr. 245A und 244B der umzuverlegenden 380-kV-Leitung nördlich des Bosteler Holzes werden – soweit eine Aufweitung erforderlich ist – auf einer Ackerfläche verbreitert, sodass an den Gehölzen des LRT keine Schädigungen auftreten.

Der Absenkungsbereich für eine ggf. erforderliche Wasserhaltung am Rückbaumast Nr. 113 an der Oste überlagert jeweils einen Teilbereich des prioritären LRT 91E0*. Schäden an der Vegetation des LRT werden dadurch vermieden, dass das geförderte Wasser im Umfeld der Baugrube ggf. aufbereitet und ganz oder teilweise verrieselt wird (vgl. Anlage 12.2, Maßnahme V 12).

Des Weiteren sind keine Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten des prioritären LRT 91E0* zu erwarten. Da aufgrund der besonderen Höhe der Masten Nr. 85 und 86 eine Beschränkung der Aufwuchshöhe nicht eintritt, können auch Beeinträchtigungen der

---

[81] Garniel, A., U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

Lebensraumbedingungen für Fledermäuse (z. B. Teich- und Wasserfledermaus), Beutelmeise, Weidenmeise und Wirbellosenarten ausgeschlossen werden. Die charakteristischen Vogelarten des LRT weisen weder eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen noch ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen auf. Gegenüber Anflug an Freileitungen besitzt der Rotmilan – der aktuell nicht im Bereich des LRT brütet – eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Zu berücksichtigen ist im konkreten Fall jedoch, dass der Bereich des LRT bereits jetzt durch die 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen vorbelastet ist. Durch die Umsetzung des Vorhabens rückt die neue Trassenführung vom tatsächlichen, südwestlich des LRT gelegenen Brutraum des Rotmilans ab und die 220-kV-Bestandsleitung wird vollständig zurückgebaut. Unter Berücksichtigung des Rückbaus der 220-kV-Leitung und des Neubaus der 380-kV-Leitung in weiterer Entfernung zum Brutraum wird sich das konstellationsspezifische Risiko nicht in relevanter Weise verändern. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist für die ohnehin nur sehr gering kollisionsgefährdete Art somit nicht auszugehen.

Im Norden des Bosteler Holzes und nordöstlich des Neubaumasts Nr. 73 befinden sich Zuwegungen in unmittelbarer Nähe des LRT. Eisvogel, Beutelmeise und Weidenmeise zählen zu den Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit[82]. Die Fluchtdistanz der Arten liegt bei 10 m bzw. 80 m. Vorkommen der Waldschnepfe wurden in rd. 150 m bis > 300 m festgestellt, weit außerhalb ihrer Fluchtdistanz von 30 m[83]. Da außerdem der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt ist, sind negative Wirkungen auf die charakteristischen Arten des LRT und den LRT selbst auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für den prioritären LRT 91E0* auszuschließen.

Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Südwestlich Steddorf nutzt der Fischotter die Niederung des Knüllbaches und des Boitzenbosteler Baches während seiner nächtlichen Wanderungen zur Nahrungssuche. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass der Fischotter auch die Osteniederung nordwestlich Weertzen für Nahrungswanderungen aufsucht.

Zur Vermeidung der bauzeitlichen Störungen der Wanderungswege des Fischotters werden die Arbeitsflächen der Rückbaumasten Nr. 103, 104 und 113 der 220-kV-Bestandsleitung, des Rückbaumasts Nr. 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung und der Neubaumasten Nr. 85

[82] Garniel, A., U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
[83] Siehe Fußnote 76.

und 86 im bzw. am Rand des FFH-Gebietes abgezäunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente bzw. Errichtung der Fundamente einwandern kann. Die Abzäunung wird für die Dauer der Bauphase vorgehalten werden (vgl. Maßnahme V 8, Anhang 12.2 zur Anlage 12). Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für den Fischotter auszuschließen.

Im Bereich und im Umfeld des FFH-Gebietes nordwestlich und südwestlich Weertzen (Osteniederung und Niederung des Röhrsbaches) wurden Landlebensräume des Kammmolchs festgestellt. Für die Niederung des Knüllbaches und des Boitzenbosteler Baches südwestlich Steddorf wurde vorsorglich angenommen, dass sich auch hier Landlebensräume des Kammmolchs befinden.

Zur Vermeidung von bauzeitlichen Störungen der Wanderungsbeziehungen werden die Arbeitsflächen und Zuwegungen für die Rückbaumasten Nr. 103, 104 und 113 der 220-kV-Bestandsleitung, für den Rückbaumast Nr. 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung, die Neubaumasten Nr. 85, 86 und 89 und für das bauzeitliche Provisorium im Zusammenhang mit der Kreuzung der 110-kV-Leitung mit Amphibiensperrzäunen versehen, die für die Dauer der Bauphase vorgehalten werden. (vgl. Maßnahmenblatt V 11 in Anhang 12.2 zur Anlage 12). Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für den Kammmolch auszuschließen.

Eine direkte Inanspruchnahme des Lebensraumes für die Fisch- und Neunaugenarten Steinbeißer, Bachneunauge und Flussneunauge im FFH-Gebiet (Knüllbach, Boitzenbosteler Bach, Oste, Röhrsbach) erfolgt vorhabenbedingt nicht.

Im Bereich südwestlich Steddorf wird das Grundwasser aus der Wasserhaltung der Neubaumasten Nr. 76 und 77 der geplanten 380-kV-Leitung sowie Nr. 244B und 244A der umzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung in ein Fließgewässer nördlich des Boitzenbosteler Baches bzw. in den Boitzenbosteler Bach außerhalb des FFH-Gebietes eingeleitet. Die Fließstrecke bis zum Fließgewässer nördlich des Boitzenbosteler Baches und Boitzenbosteler Bach im FFH-Gebiet beträgt rd. 50 m bis mehr als 300 m von der jeweiligen Einleitstelle. Im Bereich südwestlich Weertzen (Niederung des Röhrsbaches) wird das Grundwasser aus der Wasserhaltung der Masten Nr. 89 bis 92 über vorhandene Gräben abgeführt. Diese Gräben münden nach rd. 450 m bis > 900 m in den Röhrsbach im FFH-Gebiet.

Eine Schädigung der angeführten Fisch- und Neunaugenarten wird dadurch vermieden, dass vor Einleitung des Wassers in die Entwässerungsgräben zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2 – 32 mm) eingesetzt werden (vgl. Anhang 12.2 zur Anlage 12, Maßnahme V 2). Hinzu kommen im Bedarfsfall weitere Anlagen (Enteisenungsanlagen, Belüftungsanlage) zur Behandlung der abzuleitenden Wässer, die sicherstellen, dass der Eisengehalt unter 1,8 mg/l liegt und der

Sauerstoffgehalt mindestens 7 mg/l beträgt, vgl. hierzu ergänzend die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.3.2.1 bis 1.3.2.3). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für Steinbeißer, Flussneunauge und Bachneunauge auszuschließen.

Eine Betroffenheit der Großen Moosjungfer ist auszuschließen, da deren Lebensräume vorhabenbedingt weder direkt in Anspruch genommen noch indirekt beeinflusst werden. Bezogen auf die Grüne Flussjungfer besteht vorhabenbedingt keine direkte Inanspruchnahme des Lebensraumes im FFH-Gebiet. Wie oben beschrieben, finden nördlich des Boitzenbosteler Baches sowie des Röhrsbachs Einleitungen aus der Wasserhaltung statt. Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme V 2 zur Wahrung der Gewässerqualität sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Grüne Flussjungfer auszuschließen.

Die weiteren im Standarddatenbogen angeführten Arten Grüne Mosaikjungfer, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Kreuzkröte und Moorfrosch wurden entweder nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen oder deutlich außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens.

In den Bereichen und im Umfeld der Niederung des Knüllbaches und Boitzenbosteler Baches, des Bosteler Holzes und in der Osteniederung sind keine Pläne und Projekte bekannt, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen sind.

Östlich des Röhrbaches ist der Bau von fünf Neubaumasten vorgesehen. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (fünf Masten) in diesem Bereich ist in Abschnitt 3 bereits planfestgestellt. Dieser bereits zugelassene Rückbau wird abgeschlossen sein, bevor die Neubaumaßnahmen in Abschnitt 2 beginnen. Dies wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2 sichergestellt. Kumulative Wirkungen treten nicht auf.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2, V 8, V 11, V 12 und V 14 sind erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) offensichtlich auszuschließen. Das Vorhaben ist somit auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen verträglich.

2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich das Naturschutzgebiet „Steinbeck“ (NSG LÜ-00261), das Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ (NSG LÜ-00359), sowie die Landschaftsschutzgebiete „Ostetal“ (LSG ROW-00121) und „Rüstjer Forst“ (LSG STD-00020) (s. Antrag auf Befreiung von den Verboten, Anlage 17).

2.2.3.5.2.2.1 Naturschutzgebiet „Steinbeck“

Das durch die „Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Steinbeck" im Landkreis Stade vom 30.12.2003“ rechtsverbindlich festgesetzte NSG liegt im Landkreis Stade südlich des Stader Ortsteils Steinbeck und umfasst einen Teil der

Steinbeck-Niederung. Das NSG hat eine Fläche von ca. 116 ha und umfasst einen Teil des FFH-Gebietes „Schwingetal“. Unter Ziffer 2.2.3.5.2.1.2 ist bereits festgestellt worden, dass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets gegeben ist.

Das NSG wird südlich von Steinbeck auf einer Länge von ca. 145 m von der vorhandenen 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) gequert. Die vorhandene 220-kV-Leitung wird zurückgebaut. Ein Mast der Bestandsleitung liegt innerhalb des Schutzgebietes. Im Zuge seines Rückbaus ist es erforderlich, dass innerhalb des Schutzgebietes eine temporäre Arbeitsfläche auf Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF - Wertstufe III) angelegt wird. Das Grundwasser aus der ggf. erforderlichen Wasserhaltung für den Rückbaumast wird in den Helmster Moorgraben eingeleitet, der am östlichen Rand des Schutzgebietes verläuft.

Das Leitungsvorhaben im NSG berührt einzelne Aspekte der unter § 4 der Verordnung des Naturschutzgebiets festgelegten Verbote. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Sachverhalte beurteilt.

Verbote nach § 4 NSG-VO	**Betroffenheit durch Vorhaben**
§ 4 Abs. 1: Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.	Durch die direkte Inanspruchnahme einer Fläche als Arbeitsfläche für den Rückbau des Mastes Nr. 38 ist der Biotoptyp „Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte“ mit der Wertstufe III in einer Flächengröße von ca. 0,4 ha betroffen. Über Rekultivierungsmaßnahmen kann sich die Fläche nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in der ursprünglichen Weise entwickeln (vgl. Maßnahme A 1, Anhang 12.2 zu Anlage 12). Die beschriebenen Handlungen stehen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dennoch temporär im Konflikt mit dem Verbot des § 4 Abs. 1.
§ 4 Abs. 2: Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.	Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit werden Flächen innerhalb des NSG betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht. Die Befahrung erfolgt im Bereich von Arbeitsflächen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. Nach Abschluss der Bauzeit findet im Bereich dieser Arbeitsflächen keine Inanspruchnahme der Flächen mehr statt. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dennoch temporär im Konflikt mit dem Verbot des § 4 Abs. 2.
§ 4 Abs. 3 Nr. 2: Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG folgende Handlungen untersagt: Nr. 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören	Während der Zeit des Rückbaus des Mastes Nr. 38 wird vorübergehend die Ruhe der Natur durch Lärm oder Fahrzeugbewegungen gestört. Die Störungen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dennoch temporär im Konflikt mit dem Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 2.
§ 4 Abs. 3 Nr. 4: Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG folgende Handlungen untersagt: Nr. 4. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen	Während der Zeit des Rückbaus des Mastes Nr. 38 im Schutzgebiet wird im Bereich der Baugrube voraussichtlich eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung wird entnommen und in den Helmster Moorgraben eingeleitet. Dieser mündet in die Steinbeck. Vor Einleitung des Wassers in den Helmster Moorgraben werden technische Vermeidungsmaßnahmen

Verbote nach § 4 NSG-VO	Betroffenheit durch Vorhaben
	zur Reduzierung der Schwebstofffrachten, zur Vermeidung eines verminderten Sauerstoffgehaltes und eines erhöhten Eisengehaltes des Wassers ergriffen (vgl. Anlage 18: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis, und Maßnahme V 2, Anhang 12.2 zur Anlage 12). Die beschriebenen Handlungen stehen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dennoch temporär im Konflikt mit dem Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 4.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Rückbau des Masts Nr. 38 der 220-kV-Bestandsleitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) im NSG den Schutzzweck nach § 3 der Verordnung des Schutzgebiets unterstützt. Um dies zu erreichen, ist es während der Bauphase erforderlich, vorübergehend die Verbote des § 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4 der NSG-VO zu verletzen. Die temporäre Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des NSG ist nicht zu vermeiden. Gehölze sind nicht betroffen. Nach Abschluss des Rückbaus verbleiben keine Schäden, Gefährdungen oder Störungen. Das Schutzgebiet wird nach Rückbau der Leitung nicht mehr durch Hochspannungsfreileitungen gequert.

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) nach § 6 Abs. 1 der NSG-VO i. V. m. § 67 BNatSchG und § 41 NAGBNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten des § 4 der NSG-VO über das Naturschutzgebiet „Steinbeck“ im Landkreis Stade erteilt (siehe Ziffer 1.2.1.1).

2.2.3.5.2.2.2 Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“

Das Vorhaben kann eine Betroffenheit des Naturschutzgebietes „Ostetal mit Nebenbächen“ auslösen.

Das ca. 2.667 ha große Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme) südlich des Stader Ortsteils Steinbeck und umfasst den Niederungsbereich der Oste von Sittensen über Heeslingen, Godenstedt, Sandbostel und Minstedt bis Bremervörde, Abschnitte der Nebengewässer Kuhbach, Ohbeck, Röhrsbach, Knüllbach, Twiste und Bade mit ihren Geestrandbereichen. Die Verordnung des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ stammt vom 15. Juli 2020.[84] Das NSG umfasst im Wesentlichen die Teile des FFH-Gebiets DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“.

Östlich von Boitzen wird das NSG von der 220-kV-Rückbauleitung, von dem rückzubauenden Abschnitt der vorhandenen 380-kV-Leitung, von der 380-kV-Neubauleitung und von der mitzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung gequert. Im Bereich des Neubaumasts Nr. 73 der 380-kV-Neubauleitung, des Neubaumasts Nr. 246A der mitzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung, des Rückbaumasts Nr. 103 der 220-kV-

[84] Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" in den Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Tarmstedt und Selsingen und der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. Juli 2020.

Rückbauleitung und des Rückbaumasts Nr. 246 des rückzubauenden Abschnitts der vorhandenen 380-kV-Leitung ragen die Absenkungsbereiche einer voraussichtlich bauzeitlich durchzuführenden Wasserhaltung in das Schutzgebiet hinein. Eine ausführliche Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens findet sich bei den Ausführungen zum FFH-Gebiet DE 220-331 „Oste mit Nebenbächen“ zum Bereich „Südwestlich von Steddorf“ (s. Ziffer 2.2.3.5.2.1.3).

Nordwestlich von Weertzen verlaufen durch das NSG die 220-kV-Rückbauleitung und die 380-kV-Neubauleitung. Die Absenkungsbereiche für die voraussichtlich erforderliche Wasserhaltung an den Neubaumasten Nr. 85 und 86 ragen in das NSG hinein. Der Absenkungsbereich für die bauzeitliche Wasserhaltung am Rückbaumast Nr. 113 befindet sich inmitten des Naturschutzgebietes (ausführlich unter Ziffer 2.2.3.5.2.1.3).

Südwestlich von Weertzen verläuft die 380-kV-Neubauleitung durch das NSG. Der Neubaumast Nr. 89, ein Teil der Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie ein Teil des Absenkungsbereiches der voraussichtlich bauzeitlich erforderlichen Wasserhaltung liegen im NSG. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung wird einem Graben zwischen den Neubaumasten Nr. 89 und 90 zugeleitet. Entlang der 380-kV-Neubauleitung wird ein Schutzstreifen ausgewiesen, der gegenüber dem Schutzstreifen der 220-kV-Rückbauleitung erweitert ist. Im Schutzstreifen gilt eine Wuchshöhenbeschränkung. Die Flächen für ein bauzeitliches Provisorium an der vorhandenen 110-kV-Leitung und die dazu gehörigen Zuwegungen liegen ebenfalls im NSG (ausführlich unter Ziffer 2.2.3.5.2.1.3).

Durch das Vorhaben sind die Verbote des § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 9, Nr. 12, Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17 Nr. 18 und des § 3 Abs. 2 der NSG-VO potenziell betroffen. In der folgenden Tabelle werden die jeweiligen Sachverhalte beurteilt.

Verbote nach § 3 NSG-VO	**Betroffenheit durch Vorhaben**
§ 3 Abs. 1: Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	Durch die direkte Inanspruchnahme von Flächen als Arbeitsflächen und Zuwegungen für den Rückbau des Mastes Nr. 113 nordwestlich Weertzen, den Neubau des Mastes Nr. 89 sowie das bauzeitliche Provisorium mit Zuwegung südwestlich Weertzen können einzelne Bestandteile des NSG zerstört, beschädigt oder verändert werden. Betroffen sind für den Rückbaumast Nr. 113 der Biotoptyp „Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche“ (GIA) der Wertstufe III in einer Flächengröße von ca. 0,5 ha (temporär) und für den Neubaumast Nr. 89 und das bauzeitliche Provisorium mit Zuwegung der Biotoptyp „Sandacker“ der Wertstufe I in einer Flächengröße von ca. 1,3 ha (temporär) und etwa 5 m² dauerhaft im Bereich der Masteckstiele. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde im Konflikt mit dem Verbot des § 3 Abs. 1.
	Für bauzeitliche Arbeitsflächen werden die Biotoptypen „Intensivgrünland auf Moorböden“ (GIM) der Wertstufe III (0,1 ha) und „Rubus-/Lianengestrüpp“ (BRR) der Wertstufe III (0,06 ha) in Anspruch genommen. Mithilfe der vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen können sich die

Verbote nach § 3 NSG-VO	**Betroffenheit durch Vorhaben**
	Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in der ursprünglichen Weise entwickeln. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde dennoch temporär im Konflikt mit dem Verbot des § 3 Abs. 1.
	Die Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung der Neubaumasten Nr. 73 und Nr. 89, des Rückbaumasts Nr. 103 sowie des Neubaumasts Nr. 246A und des Rückbaumasts Nr. 246 der mitzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung, die in das NSG hineinragen, erstrecken sich im NSG nicht auf Biotoptypen, die empfindlich gegenüber Grundwasserabsenkung sind. Damit ist keine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des NSG oder seiner Bestandteile verbunden. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde daher nicht im Konflikt mit dem Verbot des § 3 Abs. 1.
	Die Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung des Neubaumasts Nr. 85 und des Rückbaumasts Nr. 113 können in geringem Umfang für eine begrenzte Zeit Biotoptypen betreffen, die gegenüber Grundwasserabsenkung empfindlich sind (naturnaher nährstoffreicher Stauteich / -see (eutroph), Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat bzw. wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch). Daher sind während der Bauphase Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts vorgesehen (vgl. Anhang 12.2 zur Anlage 12, Maßnahme V 12). Aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung werden dauerhafte Beeinträchtigungen nicht auftreten. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde daher nicht im Konflikt mit dem Verbot des § 3 Abs. 1.
Nach § 3 Abs. 1 sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:	
Zu Abs. 1 Nr. 3: (…untersagt), die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäumen bzw. Galeriewäldern an Gewässern oder naturnahen Gebüschen	Im Bereich der Provisoriumsfläche an der vorhandenen 110-kV-Leitung südwestlich Weertzen wird kleinflächig der Biotoptyp „Rubus-/Lianengestrüpp“ (BRR) der Wertstufe III beeinträchtigt. Zwischen den Neubaumasten Nr. 89 und 90 ist ein „Entwässerter Erlenwald“ (WU) der Wertstufe III durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen auf ca. 0,04 ha betroffen. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde im Konflikt mit dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 3.
Abs. 1 Nr. 4: (…untersagt), die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern	Naturnah aufgebaute Waldränder sind nicht betroffen. Innerhalb von Schutzstreifen liegende Gehölzbereiche östlich von Boitzen und nordwestlich von Weertzen unterliegen aufgrund der Überspannung der Wald- und Gehölzbestände keiner Wuchshöhenbeschränkung (vgl. Anhang 12.2 zur Anlage 12, Maßnahme V 14). Die beschriebenen Handlungen stehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde somit nicht im Konflikt mit dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 4.

Verbote nach § 3 NSG-VO	Betroffenheit durch Vorhaben
Abs. 1 Nr. 5: (…untersagt), die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören	Die Ruhe der Natur wird vorübergehend während der Bauphase durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge gestört. Die Störung ist zeitlich und örtlich begrenzt. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde dennoch temporär im Konflikt mit dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 5.
Abs. 1 Nr. 9: (…untersagt), Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen	Während der Bauphase werden Bau- und Transportfahrzeuge innerhalb des NSG genutzt und abgestellt. Über Rekultivierungsmaßnahmen kann sich die Fläche nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in der ursprünglichen Weise entwickeln (vgl. Maßnahme A 1, Anhang 12.2 zur Anlage 12). Die beschriebenen Handlungen stehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde dennoch temporär im Konflikt mit dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 9.
Abs. 1 Nr. 12: (…untersagt), bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,	Im Bereich südwestlich Weertzen wird mit dem Neubaumast Nr. 89 der geplanten 380-kV-Leitung eine bauliche Anlage innerhalb des Naturschutzgebietes hergestellt. Dabei handelt es sich um einen Ersatzneubau exakt in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung. Der Standort des Neubaumastes Nr. 89 liegt geringfügig abweichend von dem entsprechenden Rückbaumast der 220-kV-Bestandsleitung und somit in einer bereits jetzt vorbelasteten Lage innerhalb des Naturschutzgebietes. Der Mast Nr. 89 wird auf einer Ackerfläche errichtet. Diese Ackerfläche ist in der Karte zur NSG-VO als Acker nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 der NSG-VO dargestellt. Demnach ist die ackerbauliche Nutzung unter den genannten Vorgaben im Naturschutzgebiet freigestellt. Dies bedeutet auch, dass andere Entwicklungen außer einer ackerbaulichen Nutzung auf dieser Fläche nicht vorgesehen werden. Die Errichtung des Masts an dieser Stelle ist erforderlich, um zwischen den Masten Nr. 88 bis Nr. 90 möglichst einheitliche Spannfelder einrichten zu können. Eine Verschiebung des Masts auf einen Standort außerhalb des Schutzgebietes wäre nur in nördliche Richtung möglich. Eine östliche Verschiebung des Masts Nr. 89 würde die Bestandstrasse verlassen und es erforderlich werden lassen, den Mast Nr. 90 deutlich zu erhöhen und als Winkelmast auszuprägen. Sie würde zudem weitere technisch wie wirtschaftlich wesentliche negative Auswirkungen nach sich ziehen, ohne Vorteile gegenüber einer nördlichen Verschiebung zu ergeben. Würde man wiederum eine nahe gelegene Ackerfläche für die Errichtung des Masts nutzen, ohne das NSG für einen Maststandort in Anspruch zu nehmen, würde sich das Spannfeld zu Mast Nr. 88 auf 300 m verkürzen. Dies hätte zur Folge, dass die Masten Nr. 89 bis Nr. 90 mit einer Höhe von annähernd 90 m errichtet werden müssten, wodurch sich außerhalb der Bestandstrasse neue Betroffenheiten ergeben würden. Die technische Ausführung der zusätzlich dort vorhandenen Freileitungskreuzung mit einer 110-kV-Leitung wäre erheblich erschwert. Da sich die Strecke zwischen Mast Nr. 89 und Mast Nr. 90 deutlich verlängern würde, wäre, wie ausgeführt, eine wesentliche und deutlich sichtbare Erhöhung der Masten zu erwarten, um den Bodenabstand in Feldmitte und dem dort größten

Verbote nach § 3 NSG-VO	Betroffenheit durch Vorhaben
	Leiterseildurchhang sowie die Abstände zur 110-kV-Freileitungskreuzung zu wahren. Eine solche Feldverlängerung würde einen Typenwechsel für Mast Nr. 90 erfordern (Änderung zu einem T2-Mast mit breiteren Traversenmaßen). Durch das längere Feld und breitere Masttypen ginge eine deutliche Verbreiterung des Schutzbereiches einher, was zu einer deutlichen Vergrößerung des dauerhaft zu sichernden Bereiches im Schutzgebiet führen würde. Hier ist von einer dinglichen Mehrbelastung von mindestens 2.000 m² auszugehen, auf welcher dauerhafte Beschränkungen vorzusehen wären. Dies beträfe Bestandsgehölze im Naturschutzgebiet, die sich zwischen den Masten Nr. 89 und Nr. 90 befinden. Somit entstünden bei dieser Variante keine Vorteile gegenüber der jetzigen Planung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit dem Rückbau des Masts Nr. 113 der 220-kV-Leitung das Naturschutzgebiet im Raum nordwestlich Weertzen in unmittelbarer Nähe zum Gewässerlauf der Oste entlastet wird. Aufgrund der technischen Anforderungen und der im Vergleich geringen Einschränkungen im Schutzgebiet ist die Errichtung des Masts an dem vorgesehenen Standort vorzugswürdig. Bauzeitlich wird südlich des Neubaumasts Nr. 89 der geplanten 380-kV-Leitung zudem ein provisorischer Leitungsverlauf mithilfe eines Baueinsatzkabels für die zu kreuzende vorhandene 110-kV-Leitung errichtet. Nach Abschluss der Bauphase wird das Provisorium wieder abgebaut, so dass dadurch keine dauerhafte bauliche Anlage im Naturschutzgebiet entsteht. Nachhaltige Veränderungen treten nicht auf. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde dennoch im Konflikt mit dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 12.
Abs. 1 Nr. 14: (…untersagt), Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen	Südwestlich Weertzen wird der Neubaumast Nr. 89 der geplanten 380-kV-Leitung im NSG errichtet. Derzeit wird das Naturschutzgebiet in den Bereichen östlich Boitzen, nordwestlich Weertzen und südwestlich Weertzen von der 220-kV-Bestandsleitung gequert. Im Planfeststellungs-abschnitt 2 ist der Rückbau im Bereich östlich Boitzen und nordwestlich Weertzen beantragt. Somit findet in den bisher gequerten Bereichen des NSG zwar eine Veränderung, aber auch eine Entlastung des NSG durch den Abbau von Leitungen und eines Masts (Rückbaumast Nr. 113) statt. Der Ersatz der 220-kV-Höchstspannungsleitung durch den Bau der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung ist zur Netzverstärkung erforderlich. Im Bereich nordwestlich Weertzen und südwestlich Weertzen wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. Nordwestlich Weertzen werden die Neubaumasten außerhalb des Naturschutzgebietes angeordnet. Südwestlich Weertzen ist eine Errichtung des Masts auf einer Ackerfläche im Naturschutzgebiet unumgänglich (vgl. Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 12). Aufgrund der notwendigen Gewährleistung des 400-m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich von Boitzen wurde eine Leitungsführung erforderlich, die das Naturschutzgebiet an einer anderen Stelle quert. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass östlich Boitzen das

Verbote nach § 3 NSG-VO	Betroffenheit durch Vorhaben
	Naturschutzgebiet zukünftig nur an einer Stelle und nicht, wie bisher, an zwei Stellen gequert wird. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde im Konflikt mit dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 14.
Abs. 1 Nr. 16: (…untersagt), Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen	Im Rahmen der Baumaßnahmen kommt es vorübergehend zur Lagerung und Aufschüttung von Bodenbestandteilen aus den Fundamentgruben. Das Material wird im Zuge der Arbeiten lagegerecht wieder eingebaut oder von der Baustelle entfernt und ordnungsgemäß entsorgt. Soweit darüber hinaus Abfälle anfallen, werden auch diese ordnungsgemäß (entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben) entsorgt. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde dennoch temporär im Konflikt mit dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 16.
Abs. 1 Nr. 17: (…untersagt), Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen	Im Rahmen der Baumaßnahmen kommt es vorübergehend zum Abbau von Bodenbestandteilen sowie zu Aufschüttungen und Abgrabungen im Rahmen der Anlage der Fundamentgruben. Das Material wird im Zuge der Arbeiten lagegerecht wieder eingebaut oder von der Baustelle entfernt. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde dennoch temporär im Konflikt mit dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 17.
Abs. 1 Nr. 18: (…untersagt), Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen, ausgenommen ist die Wasserentnahme für Löscharbeiten im Brandfall	Während der Zeit des Rückbaus der Masten Nr. 103 und 113 der 220-kV-Bestandsleitung und des Masts Nr. 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung sowie des Neubaus der Masten Nr. 73, 85, 86 und 89 der 380-kV-Neubauleitung und des Masts Nr. 246A der mitzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung außerhalb des Schutzgebietes bzw. im Schutzgebiet (Rückbaumast Nr. 113) wird im Bereich der Baugruben voraussichtlich eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung wird entnommen und zum überwiegenden Teil auf umliegenden Ackerflächen versickert. Das Wasser aus der Wasserhaltung des Neubaumasts Nr. 89 wird in einen Graben in der Umgebung eingeleitet. Vor Einleitung des Wassers in einen Graben wird durch technische Maßnahmen gewährleistet, dass Schwebstofffrachten reduziert und ein Ausspülen der Einleitstelle verhindert werden. Im Bedarfsfall werden Enteisenungsanlagen eingesetzt. Die im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu beachtenden Grenzwerte für die Einleitung werden eingehalten (vgl. Anlage 18 und Anhang 12.2 zur Anlage 12, Maßnahme V 2). Die Wasserhaltung sowie die Einleitung sind zeitlich und räumlich auf die oben genannten Neubau- und Rückbaumasten begrenzt. Nach Abschluss der Maßnahme wird sich der Grundwasserspiegel kurzfristig auf das ursprüngliche Niveau einpendeln. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde dennoch temporär im Konflikt mit dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 18.
Abs. 1 Nr. 19: (…untersagt), in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer	Durch die vorübergehende Wasserhaltung im Bereich des Rückbaus der Masten Nr. 103 und 113 sowie des Neubaus der Masten Nr. 73, 85, 86 und 89 kann es zu einer Entwässerung der Umgebung kommen. Beeinträchtigungen

Verbote nach § 3 NSG-VO	Betroffenheit durch Vorhaben
weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann	von gegenüber Grundwasserabsenkung empfindlichen Biotoptypen innerhalb der Absenkungsbereiche des Neubaumasts Nr. 85 der 380-kV-Neubauleitung und des Rückbaumasts Nr. 113 der 220-kV-Rückbauleitung werden, wenn nötig, durch Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts vermieden (vgl. Anhang 12.2 zu Anlage 12, Maßnahme V 12). Innerhalb der Absenkungsbereiche der weiteren genannten Neubau- und Rückbaumasten befinden sich keine gegenüber Grundwasserabsenkung empfindlichen Biotoptypen. Nach Abschluss der Maßnahme wird sich der Grundwasserspiegel kurzfristig auf das ursprüngliche Niveau einpendeln. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde somit nicht im Konflikt mit dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 19.
Nach § 3 Abs. 2: Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf den öffentlichen Wegen, Rad-, Wander- und Freizeitwegen sowie Wirtschaftswegen betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist. Als Wege gelten dabei nicht Trampelpfade, Wildwechsel-wege, Waldschneisen oder Rückegassen.	Im Bereich nordwestlich Weertzen ist es erforderlich, für den Rückbau von Mast Nr. 113 der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich eine Zuwegung auf Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete (GIA, Wertstufe III) auf einer Länge von 75 m anzulegen. Im Bereich südwestlich Weertzen werden bauzeitlich Zuwegungen zum Neubaumast Nr. 89 der geplanten 380-kV-Leitung und zum bauzeitlichen Provisorium an der vorhandenen 110-kV-Leitung benötigt. Diese verlaufen für die Dauer der Bauzeit auf einer ackerbaulich genutzten Fläche (AS – Sand-Acker, Wertstufe I, Länge 600 m) und auf einer Grünlandfläche (GIM – Intensivgrünland auf Moorböden, Wertstufe III, Länge 10 m). Nach Abschluss der Baumaßnahmen können sich die als Zuwegungen genutzten Flächen über Rekultivierungsmaßnahmen wieder in der ursprünglichen Weise entwickeln (vgl. Ausgleichsmaßnahme A 1 in Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Die beschriebenen Handlungen stehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde dennoch temporär im Konflikt mit dem Verbot des § 3 Abs. 2.

Dem Leitungsvorhaben im Naturschutzgebiet stehen die Verbote des § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 12 und 14 der NSG-VO dauerhaft entgegen. Die in den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 9, Nr. 16, Nr. 17 und Nr. 18 sowie Abs. 2 der NSG-VO formulierten Handlungen stehen in der Bauphase temporär dem Vorhaben entgegen. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben keine Schäden, Gefährdungen oder Störungen. Sonstige Verbote des § 3 der NSG-VO sind nicht betroffen.

Nach § 5 Abs. 1 NSG-VO kann für die angeführten Verbotstatbestände eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG erteilt werden. Nach § 5 Abs. 2 NSG-VO kann eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen sowohl die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 als auch Abs. 2 der NSG-VO vor. Wie von § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gefordert, existieren Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses: Das Vorhaben ist Bestandteil der 380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen und damit des in der Anlage des Bundesbedarfsplanungsgesetzes unter Nr. 7 genannten Vorhabens, für dessen Verwirklichung ein gesetzlich festgestellter Bedarf besteht und dessen Verwirklichung damit auch im öffentlichen Interesse steht. Des Weiteren ergab die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zum FFH-Gebiet DE 220-331 „Oste mit Nebenbächen“, dass das Vorhaben mit den Schutzzwecken dieser NSG-VO vereinbar ist (s. Ziffer 2.2.3.5.2.1).

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-14-2142, für den Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-3111 und die Mitverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung einschließlich eines abschnittsweisen Rückbaus östlich Boitzen gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 9, Nr. 12, Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17 und Nr. 18 der NSG-Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen“ erteilt (siehe Ziffer 1.2.1.2).

2.2.3.5.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“

Das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal" (LSG ROW-00121) hat eine Gesamtgröße von rd. 1.816 ha. Es ist geschützt durch die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Ostetal des Landkreises Bremervörde vom 27.4.1962“.

Das LSG wird südlich von Osterheeslingen auf einer Länge von ca. 330 m von der vorhandenen 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) bzw. auf einer Länge von ca. 350 m von der neuen Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) gequert. Der innerhalb des Schutzgebietes gelegene Bestandsmast Nr. 113 wird zurückgebaut. Bei Rückbau und Bau der Maststandorte ist eine vorübergehende Wasserhaltung im Bereich der Baugruben erforderlich. Das Wasser wird in Gräben eingeleitet, die im Umfeld der Maststandorte liegen. Entlang der 380-kV-Leitung wird ein Schutzstreifen ausgewiesen, der sich teilweise mit dem Schutzstreifen der vorhandenen Leitung überschneidet. Im Schutzstreifen gilt eine Wuchshöhenbeschränkung.

Bezüglich des Leitungsbauvorhabens sind die Verbote des § 2 Buchstaben a), b), f) und g) der LSG-VO betroffen.

Verbote nach § 2 NSG-VO	**Betroffenheit durch Vorhaben**
Im Bereich der Landschaftsschutz-gebiete ist u. a. folgendes verboten:	
a) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Landschaftsbestandteile, insbesondere der Hecken jeder Art, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der	Im Bereich der Arbeitsflächen und Maststandorte an den Neubaustandorten werden Bäume und Gehölze beseitigt. Betroffen sind Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald, Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwald sowie eine Baumhecke. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde im Konflikt mit dem Verbot des § 2 Buchstabe a).

Tümpel und Teiche, der Findlinge und Felsblöcke	
b) der Abtrieb von Waldstücken, sofern dieser nicht aus forstwirtschaftlichen Gründen zwingend ist	Die Waldbereiche sind durch ihre Lage innerhalb des neuen Schutzstreifens von der Wuchshöhenbeschränkung betroffen. Der Rückbau der vorhandenen Leitung und die Aufhebung des dazugehörigen Schutzstreifens bewirkt dagegen die Rücknahme der Wuchshöhenbeschränkung in den Gehölzbereichen und den ungehinderten Aufwuchs auch höherwüchsiger Gehölze. Nach Abschluss der Bauarbeiten können sich die Flächen unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung wieder in ursprünglicher Weise entwickeln. Eine Betroffenheit durch Maststandorte oder Arbeitsflächen ist insgesamt nicht gegeben. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dennoch im Konflikt mit dem Verbot des § 2 Buchstabe b).
f) der Bau von Drahtleitungen, die Errichtung von Stacheldrahtzäunen usw. Viehweiden sind hiervon ausgenommen	Es erfolgt der Bau einer ortsfesten Drahtleitung. Es handelt sich bei der geplanten 380-kV-Leitung allerdings um einen Ersatzneubau der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dennoch im Konflikt mit dem Verbot des § 2 Buchstabe f).
g) das Parken von Kraftwagen und Krafträdern außerhalb der Wege und der vorgesehenen Parkplätze	Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit werden Flächen innerhalb des LSG betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht. Betroffen ist der Biotoptyp „Halbruderale Gras-und Staudenflur feuchter Standorte“ (UHM) mit der Wertstufe III in einer Flächengröße von ca. 0,4 ha. Über Rekultivierungsmaßnahmen kann sich die Fläche nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in der ursprünglichen Weise entwickeln (Anhang 12.2 zur Anlage 12, Maßnahme A 1). Die beschriebenen Handlungen stehen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dennoch temporär im Konflikt mit dem Verbot des § 2 Buchstabe g).

In der Gesamtschau steht das geplante Vorhaben den Verboten des § 2 Buchstabe a), b), f) und g) der LSG-VO entgegen. Nach § 5 der LSG-VO können Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 der LSO-VO – unter Umständen unter Auflagen – von der Unteren Naturschutzbehörde „in besonderen Fällen“ zugelassen werden.

Im Hinblick auf eine Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten ist grundsätzlich zu beachten, dass es sich bei der geplanten 380-kV-Leitung um einen Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Leitung handelt. Insofern sind die Flächen für die Errichtung der neuen Leitung und dem Rückbau der Bestandsleitung im Schutzgebiet teilweise deckungsgleich. Daher überschneidet sich auch der geplante Schutzstreifen für die 380-kV-Leitung randlich mit dem Schutzstreifen der bestehenden Leitung. Auf die Anlage eines erweiterten Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung für die Gehölze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes könnte nur durch die erhebliche Erhöhung der Maste und der Beseilung verzichtet werden. Diese hätten eine weitaus höhere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. des Naturhaushaltes zur Folge. Darüber hinaus wird ein Mast der

220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut, während die Masten der geplanten 380-kV-Leitung außerhalb des LSG errichtet werden. Dies hinaus stellt eine Entlastung dar.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ein „besonderer Fall“ i. S. d. § 5 der LSG-VO und damit die Voraussetzung für eine Ausnahmeerteilung vor. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, die Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante herausgestellt hat, zu verwirklichen. Insoweit wird auf Ziffer 2.2.3.16 verwiesen. Das Interesse an Errichtung und Betrieb der Leitung und am Rückbau der Bestandsleitung ist gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung.

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-2142 Stade – Sottrum und für den Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-3111 gemäß § 5 LSG-VO eine Ausnahme von den betroffenen Vorschriften der LSG-Verordnung „Ostetal“ (LSG ROW 121) erteilt (siehe Ziffer 1.2.1.3).

Auch die Voraussetzungen für eine entsprechende Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG, die hilfsweise ebenfalls erteilt wird, liegen vor.

2.2.3.5.2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“

Das Landschaftsschutzgebiet "Rüstjer Forst" (LSG STD-00020) hat eine Gesamtgröße von rd. 2.270 ha. Es ist durch die „Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils "Rüstjer Forst“ in dem Landkreis Stade Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst" vom 03.04.2000 (LSG Rüstjer Forst-Verordnung)“ geschützt.

Das LSG wird westlich und südlich von Steinbeck auf einer Länge von ca. 1.770 m von der vorhandenen 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) bzw. auf einer Länge von ca. 2.470 m von der Neubauleitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) gequert. Die fünf innerhalb des Schutzgebietes gelegenen Masten der Bestandsleitung werden zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird zunächst auf einer Länge von ca. 815 m annähernd in der alten Trasse gebaut und verschwenkt dann nach Süden, wo sie in einem Abstand von bis zu 640 m südöstlich der vorhandenen 220-kV-Leitung mit sechs Masten neu errichtet wird. Im Umfeld der zurückzubauenden und neu zu bauenden Masten werden temporäre Arbeitsflächen vorgesehen. Die temporären Zuwegungen zu den Arbeitsflächen befinden sich zum Teil ebenfalls im Schutzgebiet. Beim Rückbau und Bau der Maststandorte ist eine vorübergehende Wasserhaltung im Bereich der Baugruben erforderlich. Das Wasser wird entweder versickert oder in Gräben eingeleitet, die im Umfeld der Maststandorte liegen.

Für die geplante 380-kV-Leitung ist ein Schutzstreifen erforderlich. Die Gehölze innerhalb des Schutzgebietes, die sich in der neu ausgewiesenen Schutzstreifenfläche befinden, sind von einer Wuchshöhenbeschränkung betroffen.

Das Leitungsvorhaben im LSG steht nicht vollständig im Einklang mit den Verboten nach § 2 der LSG-VO. In der folgenden Übersicht ist die jeweilige Betroffenheit beurteilt.

Verbote nach § 2 LSG-VO	**Betroffenheit durch Vorhaben**
Abs. 1: In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.	Grundsätzlich stellen die geplanten Baumaßnahmen Handlungen dar, die entsprechend § 2 Abs. 1 LSG-VO geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Die geplanten Baumaßnahmen stehen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde daher temporär im Konflikt mit dem Verbot des § 2 Abs, 1.
Abs. 2: Verboten ist u. a.: a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören	Durch die Baumaßnahmen entsteht Lärm, der geeigent ist, die Ruhe der Natur zu stören. Nach Abschluss der Bauzeit findet im Bereich des LSG keine Ruhestörung oder Beunruhigung mehr statt.Die Baumaßnahme steht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dennoch temoprär im Konflikt mit dem Verbot des § 2 Buchstabe a).
Abs. 2: Verboten ist u. a.: d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;	Eine Lagerung des Bodenaushubs findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird im Anschluss lagenweise wieder eingebaut, überschüssiger Boden wird abgefahren. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde temporär im Konflikt mit dem Verbot des § 2 Buchstabe d).
Abs. 2: Verboten ist u. a.: e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen.	Die Befahrung erfolgt auf Zuwegungen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. In der Bauphase können auf den Zuwegungen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden, Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die beschriebenen Handlungen stehen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde temporär im Konflikt mit dem Verbot des § 2 Buchstabe e).

Des Weiteren sind in § 3 der LSG-VO erlaubnispflichtige Vorhaben definiert, die der vorherigen Erlaubnis bedürfen.

Erlaubnispflichtige Vorhaben nach § 3 LSG-VO	**Betroffenheit durch Vorhaben**
§ 3 Abs. 1 a): die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist	Im Schutzgebiet befindet sich die bestehende 220-kV-Leitung als bauliche Anlage. Der Rückbau fällt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter den Erlaubnisvorbehalt des § 3 Abs. 1 Buchstabe a).
§ 3 Abs. 1 e): der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen	Es erfolgt – wenn auch in Gestalt eines Ersatzneubaus – der Bau einer ortsfesten Drahtleitung. Der Bau der Leitung fällt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter den Erlaubnisvorbehalt des § 3 Abs. 1 Buchstabe e).
§ 3 Abs. 1 f): die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerten	Die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen findet außerhalb des Waldes auf den Arbeitsflächen und Maststandorten im Bereich des Neubaus statt. Die Waldbereiche sind durch ihre Lage innerhalb des neuen Schutzstreifens darüber hinaus von der Wuchshöhenbeschränkung betroffen. Der Rückbau der

Erlaubnispflichtige Vorhaben nach § 3 LSG-VO	**Betroffenheit durch Vorhaben**
Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken	vorhandenen Leitung und die Aufhebung des dazugehörigen Schutzstreifens bewirkt dagegen die Rücknahme der Wuchshöhenbeschränkung in den Gehölzbereichen und den ungehinderten Aufwuchs auch höherwüchsiger Gehölze. Nach Abschluss der Bauarbeiten können sich die Flächen unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung wieder in ursprünglicher Weise entwickeln. Die beschriebenen Handlungen fallen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter den Erlaubnisvorbehalt des § 3 Abs. 1 Buchstabe f).
§ 3 Abs. 1 g): die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen oder Bodengestalt auch unter dem Wasserspiegel natürlicher Gewässer	Die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen oder Bodengestalt erfolgt in den Fundamentbereichen sowohl für den Bau als auch für den Rückbau. Die beschriebenen Handlungen fallen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter den Erlaubnisvorbehalt des § 3 Abs. 1 Buchstabe g).
§ 3 Abs. 1 h): die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen	Im Bereich der Arbeitsflächen wird die Beseitigung von Gehölzen erforderlich. In allen neu ausgewiesenen Schutzstreifenflächen gilt eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Die beschriebenen Handlungen fallen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter den Erlaubnisvorbehalt des § 3 Abs. 1 Buchstabe h).

Somit ist festzustellen, dass das Leitungsvorhaben den Verboten nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a), d) und e) der LSG-VO entgegensteht. Gleichzeitig treffen die Erlaubnisvorbehalte des § 3 Abs. 1 Buchstaben a), e), f), g) und h) der LSG-VO auf das Vorhaben zu.

Im Hinblick auf eine Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten ist zu beachten, dass sich die Wirkungen der Ersatzneu- und Rückbauleitung weitgehend ähneln. Der Rückbau der Leitung und der Ersatzneubau weisen einen räumlichen Zusammenhang auf. Bodenarbeiten für den Bau von Mastfundamenten sowie die temporäre Inanspruchnahme von Flächen und die Anlage eines neuen Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung für die Gehölze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind dabei nicht zu vermeiden. Eine Wuchshöhenbeschränkung in den Schutzstreifen wäre nur durch die erhebliche Erhöhung der Maste und der Beseilung zu vermeiden. Diese hätten eine weitaus höhere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. des Naturhaushaltes zur Folge. Zudem bewirkt der Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung und die Aufhebung des dazugehörigen Schutzstreifens die Rücknahme der Wuchshöhenbeschränkung in den entsprechenden Gehölzbereichen.

Nach § 2 Abs. 3 LSG-VO können in „besonderen Fällen“ Ausnahmen von den Verboten – ggf. unter Bedingungen oder Auflagen – zugelassen werden. Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ein „besonderer Fall“

i.S.d. § 2 Abs. 3 der LSG-VO und damit die Voraussetzung für eine Ausnahmeerteilung vor: Die Ausnahme ist notwendig, weil die Leitung anderenfalls nicht in der Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante unter Umgehung des NSG „Steinbeck“ herausgestellt hat, errichtet werden könnte und das Vorhaben insgesamt aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verwirklicht werden soll. Insoweit wird auf Ziffer 2.2.3.16 verwiesen. Das Interesse an Errichtung und Betrieb der Leitung und am Rückbau der Bestandsleitung ist auch gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung.

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) und für den Neubau der 380-kV-Leitung (LH-14-3111) gemäß § 2 Abs. 3 der LSG-VO die Ausnahme von den Verboten des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a), d) und e) der LSG-VO sowie gemäß § 3 der LSG-VO die Erlaubnis zur Durchführung der in § 3 Abs. 1 Buchstaben a), e), f), g) und h) angeführten Tätigkeiten der LSG-Verordnung „Rüstjer Forst“ (LSG STD-00020) erteilt (siehe Ziffer 1.2.1.4).

Auch die Voraussetzungen für eine entsprechende Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG, die hilfsweise ebenfalls erteilt wird, liegen vor.

2.2.3.5.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist: 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 22 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)[85] zählen in Niedersachsen Wallhecken per se zu den geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind.

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Im Untersuchungsgebiet gibt es 64 geschützte Landschaftsbestandteile, die beim Landkreis Stade registriert sind, und vier im Landkreis Rotenburg (Wümme) registrierte. Darüber

[85] Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 in der Fassung vom 11. November 2020.

hinaus wurden bei der Erfassung der Vorhabenträgerin einige weitere Wallhecken kartiert, die gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG ebenfalls geschützt sind. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist ein Wallheckenabschnitt vom Vorhaben betroffen, der bisher nicht als geschützter Landschaftsbestandteil geführt war.

Insgesamt sind durch das Vorhaben 16 geschützte Landschaftsbestandteile betroffen, davon 13 im Landkreis Stade und drei im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Lage	§ 29 BNatSchG	§ 22 NAG-BNatSchG	Biotoptyp	Flächengröße/Nutzung
Landkreis Stade				
Blatt 1, vorh. / gepl. Mast Nr. 004N	x	-	OVW I* (Weg)	ca. 650 m² Bauzufahrt
Blatt 1, vorh. Mast Nr. 001 der Rückbauleitung Dollern – Stade und vorh. Maste 1 und 2 der Rückbauleitung des Abzweigs Dollern	x	-	UHM III* (Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte) UHF II* (feuchter Standorte) UHF IV WPB III (Birken- und Zitterpappelpionierwald)	Arbeitsflächen/Bauzufahrten 0,5 ha 0,2 ha 0,1 ha 0,3 ha
Blatt 1, vorh. Mast Nr. 33A, gepl. Mast Nr. 004	x	-	AS I* (Sand-Acker)	Arbeitsflächen/Bauzufahrten und neuer Maststandort mit Absenktrichter der Wasserhaltung, 1,4 ha
Blatt 1, vorh. Mast Nr. 38	-	x	HFM III (Strauch-Baumhecke), HFB + IV (Baumhecke)	Lage von Wallhecken-abschnitten innerhalb des Absenktrichters der Wasserhaltung, ca. 45 m
Blatt 1, vorh. Mast Nr. 39	-	x	HFB + IV (Baumhecke)	Lage von Wallhecken-abschnitten innerhalb der Arbeitsfläche, ca. 28 m
Blatt 1, geplanter Mast Nr. 012	-	x	UHM III (Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte)	Lage eines Wallheckenabschnitts innerhalb des Absenktrichters der Wasserhaltung und innerhalb des Schutzstreifens, ca. 70 m
Blatt 1, geplanter Mast Nr. 013	-	x	OVW I (Weg) HFM III (Strauch-Baumhecke)	Lage eines Wallheckenabschnitts im Bereich Bauzufahrt, ca. 30 m
Blatt 2, vorh. Mast Nr. 48	-	x (aus Biotoptypen-kartierung)	HWM IV (Strauch-Baum-Wallhecke)	Lage eines Wallheckenabschnitts** im Bereich Bauzufahrt, ca. 10 m
Blatt 2, vorh. Mast Nr. 51, geplanter Mast Nr. 019		x	AS I (Sand-Acker)	Lage eines Wallheckenabschnitts innerhalb des Absenktrichters der Wasserhaltung, ca. 95 m
Blatt 3, zwischen	-	x	HFM III (Strauch-	Lage eines

Lage	§ 29 BNatSchG	§ 22 NAG-BNatSchG	Biotoptyp	Flächengröße/Nutzung
Landkreis Stade				
gepl. Masten Nr. 024 und 025			Baumhecke)	Wallheckenabschnitts innerhalb der Arbeitsfläche, 10 m
Blatt 3, geplanter Mast Nr. 029	x	- x (aus Biotoptypen-kartierung)	GIM II (Intensivgrünland auf Moorböden) HFB IV (Baumhecke)	Absenktrichter der Wasserhaltung, 0,25 ha Lage eines Wallheckenabschnitts innerhalb der Arbeitsfläche und des Schutzstreifens, 10 m
Blatt 3, geplanter Mast Nr. 032	x	-	AS I* (Sand-Acker)	Lage innerhalb des Schutzstreifens, 0,4 ha
Blatt 4, gepl. Mast Nr. 048	x	-	GA I* (Grünlandeinsaat und „Grasacker“)	Arbeitsflächen/Bauzufahrten und neuer Maststandort mit Absenktrichter der Wasserhaltung, 0,8 ha
Landkreis Rotenburg (Wümme)				
Blatt 6, zwischen gepl. Masten Nr. 062 und 063	-	x	WJL III (Laubwald-Jungbestand)	Lage eines Wallheckenabschnitts innerhalb des Schutzstreifens, 80 m
Blatt 6, zwischen gepl. Masten Nr. 063 und 064	-	x	AS I (Sand-Acker)	Lage eines Wallheckenabschnitts innerhalb des Schutzstreifens, 30 m
Blatt 6, zwischen gepl. Masten Nr. 071 und 072	-	x (aus Biotoptypen-kartierung)	HWB IV (Strauch-Baum-Wallhecke)	Wallhecke** im Absenktrichter der Wasserhaltung, ca. 30 m

Biotoptypencode gem. „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2016)[86], Wertstufen gem. „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2012)[87], * = geringwertige oder leicht zu regenerierende Biotoptypen; ** per Biotopkartierung nachgewiesene Wallhecke.

Alle weiteren geschützten Landschaftsbestandteile im Untersuchungsraum liegen außerhalb der Wirkzonen, in denen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. In den Karten 5 und 6 zur Umweltstudie (Anlage 12) ist deren jeweilige Lage dargestellt.

Einige vom Vorhaben betroffene geschützte Landschaftsbestandteile (außer Wallhecken) werden gemäß Biotoptypenkartierung mittlerweile von geringwertigen oder leicht zu regenerierenden Biotoptypen eingenommen (OVW, AS, UHM/UHF, GA/GIM), so dass eine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben nicht gegeben ist. Diese sind in der Tabelle mit

[86] Drachenfels, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz und Landschaftspflege Nieders. A/4: 1-326, Hannover.
[87] Drachenfels, O. V. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/2012, Hannover, S. 58.

einem Sternchen versehen. Alle Wallheckenabschnitte, die in den Maßnahmenbereichen liegen und die von den Landkreisen mitgeteilt wurden, weisen gemäß Biotoptypenkartierung mittlerweile andere Biotoptypen auf. Eine tatsächliche Betroffenheit von Wallhecken in diesen Bereichen ist nicht gegeben.

Bei einigen weiteren geschützten Landschaftsbestandteilen (inklusive Wallhecken) sind die vorhandenen Biotoptypen gegenüber einer Lage im Absenktrichter der Wasserhaltung nicht empfindlich (Biotoptypen WPB, HFM, HFB, HWM, HWB).

Es verbleiben jedoch geschützte Landschaftsbestandteile, in der Regel Wallheckenabschnitte, bei denen entweder Abschnitte für Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten zeitweise beseitigt werden oder einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegen, da sie sich innerhalb des Schutzstreifens befinden. Dies betrifft unter anderem drei Wallhecken (HWM, HFB, HWB), die bisher nicht registriert waren, aber im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasst wurden. Diesbezüglich vom Vorhaben betroffen sind die Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) bei Bestandsmast Nr. 48, der zurückgebaut wird, und die Baum-Wallhecke (HWB) zwischen den geplanten Masten Nr. 71 und 72.

Die Inanspruchnahme dieser geschützten Landschaftsbestandteile (Wallhecken) auf einer Länge von gemeinsam ca. 40 m ist nicht zu vermeiden. Sie führt zwar nicht zu einer vollständigen Zerstörung des Biotops; eine Beschädigung oder Veränderung kann aber nicht ausgeschlossen werden. Die übrigen 30 m innerhalb des Absenktrichters der Wasserhaltung sind nicht erheblich beeinträchtigt. Der Biotoptyp ist gegenüber einer temporären Grundwasserhaltung nicht empfindlich. Die betroffenen Wallheckenabschnitte werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder neu angelegt, das heißt durch Ersatzanpflanzungen kompensiert (Anhang 12.2 zur Anlage 12, Maßnahme A 1).

Für die Beeinträchtigung der Wallheckenabschnitte ist eine Befreiung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich, weil die Verbote nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 NAGBNatSchG für Beeinträchtigungen von Wallhecken nach § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NAGBNatSchG nicht gelten, wenn sie im Rahmen von zugelassenen Eingriffen i. S. der §§ 14 f. BNatSchG vorgenommen werden.[88]

In dem Umfang, in dem danach eine befreiungsbedürftige Inanspruchnahme verbleibt, wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden vorgenannten geschützten Landschaftsbestandteile erteilt (siehe Ziffer 1.2.1.5).

Dies betrifft einige Bereiche mit Biotoptypen, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG registriert sind: Bei Mast Nr. 1 der Rückbauleitung Dollern – Stade und den vorhandenen Masten Nr. 1 und 2 der Rückbauleitung des Abzweigs Dollern sind dies die Biotoptypen „Halbruderale Gras- und Staudenfluren“ (UHM III, UHF II/IV) und „Birken- und Zitterpappelpionierwald“ (WPB III). Weiterhin sind einige geringwertige oder leicht zu

88 Siehe auch OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Juli 2017 – 7 KS 7/15 –, juris, Rn. 163, 223.

regenerierende Biotoptypen anzuführen, die temporär beansprucht und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder kultiviert werden (Anhang 12.2 zur Anlage 12, Maßnahme A 1).

2.2.3.5.4 Gesetzlich geschützte Biotope

2.2.3.5.4.1 Betroffene Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf die in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen. In § 24 NAGBNatSchG wird der Schutz auf einige weitere Biotoptypen bezogen. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Im Untersuchungsraum gibt es 50 gesetzlich geschützte Biotope, die im Landkreis Stade registriert sind. Die geschützten Biotope befinden sich in erster Linie innerhalb der Naturschutz- und FFH-Gebiete sowie bei Frankenmoor (Grünland) und bei Wohlerst (Auwälder am Wohlerster Bach und Moorwälder im Hammoor). Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind 62 gesetzlich geschützte Biotope im Untersuchungsraum registriert. Diese befinden sich vor allem innerhalb der FFH-Gebiete. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden weitere Flächen erfasst, die die Voraussetzung nach § 30 BNatSchG erfüllen (s. Materialband der Umweltstudie, Anhang 12.1 zu Anlage 12, Tab. 62).

Gemäß der Auflistung in Tabelle 3 des Antrags auf Befreiung (Anlage 17) liegen 12 dieser gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der temporären oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme, 10 im Bereich des neu auszuweisenden Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung mit Wuchshöhenbeschränkung und 13 gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Einflussbereichs einer temporären Grundwasserabsenkung. Die Standorte der Neubaumaste beanspruchen keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope (s. Karte 5 der Umweltstudie, Anlage 12).

Auch wenn es in keinem Fall zu einer vollständigen Zerstörung der Biotope kommt und in der Regel die in Anspruch genommene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Biotops eher klein ist, werden nach der Bilanzierungsmethode der Eingriffsregelung (vgl. Anhang 12.1, Anlage 12 in Kap. 3) Beeinträchtigungen von Biotoptypen mit einer Wertstufe > 2 als „erheblich“ beurteilt und unter Berücksichtigung seiner Regenerationsfähigkeit kompensiert. Daher wurde für alle Flächen der oben genannten geschützten Biotope angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG zutrifft.

2.2.3.5.4.2 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Alle temporär in Anspruch genommenen, kurzfristig wiederherstellbaren Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wieder hergestellt (Anhang 12.2 zur Anlage 12, Maßnahme A 1). Da die abiotischen

Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert werden, ist die gleichartige Wiederherstellung der geschützten Biotope gesichert. Die folgende Übersicht zeigt diese Biotoptypen.

offizielle Bezeichnung	**Biotoptyp***	**Flächengröße**
Landkreis Stade		
2422-17-019 (FBN – Naturnaher sommerwarmer Niederungsbach)	FGR (Nährstoffreicher Graben) II	ca. 20 m²
2522-09-001-HA (GNR – Nährstoffreiche Nasswiese)	GIM (Intensivgrünland auf Moorböden) II	ca. 650 m²
2522-21-005-Ha (GNR – Nährstoffreiche Nasswiese)	GA (Grasacker) I	ca. 1.160 m²
2522-27-015 (SEZ - Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer)	SEZ (Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer) IV	ca. 1.290 m²
2522-27-007-Ha (NSB – Binsen und Simsenried nährstoffreicher Standorte)	GIM (Intensivgrünland auf Moorböden) II	ca. 580 m²
2522-27-011-Ha (GNW – Sonstiges mageres Nassgrünland)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) III	ca. 1.300 m²
2522-33-003-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) III OVW (Weg) II WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) II / III	ca. 1.650 m² ca. 1.330 m² ca. 410 m²
2522-33-010-Ha (WBA – Birkenund Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) III	ca. 1.560 m²
2522-27-008-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) III	ca. 7.420 m²
2522-33-003-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) IV	ca. 2.540 m²
2522-33-010-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) IV	ca. 830 m²
2522-27-011-Ha (GNW – Sonstiges mageres Nassgrünland)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) III	ca. 1.000 m²
2522-33-006-Ha (WBA – Birken-und Kiefern- Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) III	ca. 1.060 m²
2522-33-008-Ha (WBR – Birken-Bruchwald nährstoff-reicherer Standorte des Tieflandes)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) III	ca. 580 m²
2422-28-003-Fr (SEZ – Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer)	SXZ (Sonstiges naturfernes Stillgewässer) III	ca. 220 m²

offizielle Bezeichnung	Biotoptyp*	Flächengröße
2522-27-011-Ha (GNW – Sonstiges mageres Nassgrünland)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) III	ca. 2.290 m²
-	GNW (Sonstiges mageres Nassgrünland) V	ca. 5.300 m²
2522-33-003-Ha (WBA – Birken-und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) III /IV	ca. 6.790 m²
2522-33-010-Ha (WBA – Birken-und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) IV	ca. 2.070 m²
2522-33-007-Ha (MWS – Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) III	ca. 2.180 m²
2522-33-006-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) III	ca. 2.080 m²
2522-33-008-Ha (WBR – BirkenBruchwald nährstoff-reicherer Standorte des Tieflandes)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) III	ca. 1.620 m²
2522-33-010-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und – Kiefern-Moorwald) IV	ca. 280 m²
Landkreis Rotenburg (Wümme)		
2722 / 003	AS (Sand-Acker) I	ca. 950 m²
	HOJ (Junger Streuobstbestand)	ca. 25 m²
	HOJ (Junger Streuobstbestand)	ca. 600 m²
A387	BAA (Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch) IV	ca. 250 m²
A391	BAA (Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch)	ca. 100 m²
A391	FFS (Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat) V	ca. 160 m²
A387	FFS (Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat) V	ca. 470 m²

Biotoptypencode gem. „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2016)[89]

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, weshalb für die in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotope, die kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können, eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt wird (siehe Ziffer 1.2.1.6).

[89] Siehe Fußnote 86.

2.2.3.5.4.3 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Alle temporär in Anspruch genommenen, nicht ausgleichbaren Biotopflächen werden gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Diese Biotoptypen sind nachfolgend zusammengestellt.

offizielle Bezeichnung	Biotoptyp	Flächengröße
Landkreis Stade		
2522-27-011-Ha (GNW – Sonstiges mageres Nassgrünland)	MPT (Trockenes Pfeifengras-Moorstadium) IV	ca. 300 m²
-	GNW (Sonstiges mageres Nassgrünland) V	ca. 3.850 m²
-	WET (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschenwald der Talniederungen) IV	ca. 2.660 m²
2522-33-003-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) IV	ca. 2.540 m²
2522-33-010-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) IV	ca. 830 m²
Landkreis Rotenburg (Wümme)		
A387	WWA (Weiden-Auwald der Flussufer) V	ca. 1.800 m²
A391	WQT (Bodensaurer Eichenmischwald) V WWA (Weiden-Auwald der Flussufer) V	ca. 2.200 m² ca. 1.270 m²

Entsprechendes gilt auch für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen, die mit der Wuchshöhenbeschränkung in den ausgewiesenen Schutzstreifen verbunden sind (vgl. Anlage 12, Kap. 10).

Für diese übrigen in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotope wird nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben vorliegen (siehe Ziffer 1.2.1.6).

2.2.3.5.5 Artenschutz

Äußere Planungsgrenzen werden einem Vorhaben auch durch das Artenschutzrecht gezogen. Dabei ist im Bereich der Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger

Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.[90]

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von geiner Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gilt: Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG[91] aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer

---

[90] Siehe nur BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 – 9 A 64/07 –, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

[91] Auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses keine Rechtsverordnung ergangen.

erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 16), in dem die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, sowie einen Materialband zur Umweltstudie (Anhang 12.1 zur Anlage 12), in dem die Erfassung der geschützten Arten ausführlich beschrieben ist. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.2.3.5.5.1 Bestand

Im Rahmen des Scoping-Termins nach dem UVPG wurde am 15.6./16.6.2016 vorgesehen, als Tiergruppen Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien und Reptilien zu erfassen.[92]

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die besonders geschützten Arten erfolgt unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen und eines notwendigen Pufferbereichs zur Optimierung des Trassenverlaufs aufgrund gewonnener Erkenntnisse zur lokalen Ausprägung einzelner Schutzgüter im

[92] Siehe Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPl-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern – Landesbergen“ vom 29. April 2016; SWECO GMBH 2016).

Rahmen durchgeführter Erhebungen im Gelände. Dabei wurde den Empfehlungen des NLT-Leitfadens von 2011[93] gefolgt.

In Bezug auf den Neubau der 380-kV-Leitung wurden die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in einem mindestens 600 m breiten Korridor (300 m zu beiden Seiten der geplanten Trassenachse) erfasst. Für die Avifauna, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien wurde eine Übersichtskartierung mit Festlegung der Schwerpunkträume zur Artenerfassung durchgeführt. Zur Abgrenzung der einzelnen Kartiergebiete im Bereich potenziell wertvoller Gast- und Brutvogellebensräume wurde der Korridor bis zu 2.000 m ausgeweitet. Bei Fledermäusen wurden die Höhlenbäume im unmittelbaren Umfeld des geplanten Trassenverlaufs einzeln erfasst. Für planungsrelevante Arten mit großem Aktionsradius, v. a. Großvögel, wurde ein bis zu 10.000 m breiter Untersuchungskorridor abgegrenzt. Zur Ermittlung der Vorkommen von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biotoptypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten durchgeführt.

Erfolgt der Rückbau im Trassenraum des Neubaus, wurden mit der Erfassung der Schutzgüter im 600-m-Korridor bereits alle Belange erfasst, um auch die Folgen des Rückbaus beurteilen zu können. Liegt die Bestandsleitung weit außerhalb der geplanten neuen Leitungsführung, wurde die Untersuchung für den Rückbau in einem 400 m breiten Korridor durchgeführt, d. h. 200 m zu beiden Seiten der Trassenachse (Anlage 12, Kap. 1.3.3., und ausführlich in Anhang 12.1).

Die Untersuchungsmethoden für die Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien und Reptilien sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anhang 12.1 zur Anlage 12). Eine zusammenfassende Darstellung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik findet sich zudem unter Ziffer 2.2.2.2.2. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht die Datengrundlage insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

2.2.3.5.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung

Alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Da sich im Untersuchungsgebiet auch die drei FFH-Gebiete DE-2423-301 „Feerner Moor“, DE-2322-301 „Schwingetal“ und DE-2520-331 „Oste und Nebenbächen“ befinden, wurden auch weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen, wenn sie in den Erhaltungszielen der Schutzgebiete angeführt sind.

[93] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.

Für folgende streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen bzw. angenommen.

Artname	**Lateinischer Name**
Säugetiere	
Fischotter [1), 2)]	*Lutra lutra*
Bartfledermäuse	*Myotis brandtii/ mystacinus*
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*
Amphibien	
Kammmolch [2)]	*Triturus cristatus*
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*
Europäischer Laubfrosch	*Hyla arborea*
Libellen	
Grüne Keiljungfer [1), 2)]	*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*
Große Moosjungfer [2)]	*Leucorrhinia pectoralis*

Legende: 1) Art gemäß Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete „Schwingetal“ und „Oste mit Nebenbächen“; 2) Art gemäß Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“; die Große Moosjungfer ist zudem in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Feerner Moor“ genannt.

Hier ist zu erwähnen, dass weder Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch streng geschützte Pflanzenarten nach Anhang IVb nachgewiesen werden konnten.

Für die nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten wurde eine Relevanzbetrachtung durchgeführt. Dabei handelt es sich um gemäß der Roten Liste Deutschland[94] und der Roten Liste Niedersachsen[95] gefährdete Brutvogelarten, streng geschützte Brutvogelarten, Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen, Brutvogelarten

[94] Grünberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Rysalvy, T. & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

[95] Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4: 181-260.

mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen und horst- und baumhöhlenbrütende Arten sowie um Rastvögel (Wasser-, Wat- und Schreitvögel) und Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten relevanten europäischen Brut- und Rastvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Artname	**Lateinischer Name**
Brutvögel	
Habicht	*Accipiter gentilis*
Sperber	*Accipiter nisus*
Raufußkauz	*Aegolius funereus*
Feldlerche	*Alauda arvensis*
Eisvogel	*Alcedo atthis*
Löffelente	*Anay clypeata*
Krickente	*Anas crecca*
Graugans	*Anser anser*
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*
Graureiher	*Ardea cinerea*
Waldohreule	*Asio otus*
Uhu	*Bubo bubo*
Mäusebussard	*Buteo buteo*
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*
Weißstorch	*Ciconia ciconia*
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*
Kornweihe	*Circus cyaneus*
Wiesenweihe	*Circus pygargus*
Kolkrabe	*Corvus corax*
Wachtel	*Coturnix coturnix*

Artname	**Lateinischer Name**
Kuckuck	*Cuculus canorus*
Mittelspecht	*Dendrocobos medius*
Kleinspecht	*Dryobates minor*
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*
Wanderfalke	*Falco peregrinus*
Baumfalke	*Falco subbuteo*
Turmfalke	*Falco tinnunculus*
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*
Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*
Kranich	*Grus grus*
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*
Wendehals	*Jynx torquilla*
Neuntöter	*Lanius collurio*
Heidelerche	*Lullula arborea*
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*
Rotmilan	*Milvus milvus*
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*
Fischadler	*Pandion haliaetus*
Rebhuhn	*Perdix perdix*
Wespenbussard	*Pernis apivorus*
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*
Grünspecht	*Picus viridis*
Wasserralle	*Rallus aquaticus*
Uferschwalbe	*Riparia riparia*
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*
Turteltaube	*Streptopelia turtur*
Waldkauz	*Strix aluco*

Artname	Lateinischer Name
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*
Schleiereule	*Tyto alba*
Kiebitz	*Vanellus vanellus*
Rastvögel	
Kranich	*Grus grus*
Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertiefen Prüfung unterzogen werden.[96] Hierzu zählen z. B. Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Blaumeise und Grünfink. Für diese Arten erfolgt eine gesonderte zusammenfassende Prüfung der Betroffenheit.

2.2.3.5.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte spezifische Betrachtung der Verbotstatbestände in einem Artenschutzprotokoll (Kap. 4, Anlage 16). Hierbei wurde für jede relevante Art untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Falls sich eine Betroffenheit nicht ausschließen ließ, wurden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgte eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzrechts als spezielles Ordnungsrecht war hierbei zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt.[97] Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, wonach unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben relevanter Beeinträchtigungen bestehen darf, muss im besonderen Artenschutzrecht nicht zur Anwendung kommen.[98]

[96] BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 – 9 B 25/17 –, juris, Rn. 26 f.; BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013 – 9 B 14/13 –, NuR 2014, 361 (Rn. 20); hierzu auch Bick, NuR 2016, 73 (77).

[97] Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, Naturschutz, Landschaftspflege, Losebl. (Stand: Dez. 2018), Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.

[98] BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 –, juris, BVerwGE 131, 274 (Rn. 56 ff.); BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 –, juris, Rn. 132.

In Bezug auf die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wurde auch die Arbeitshilfe von Garniel & Mierwald (2010)[99] berücksichtigt, die die Empfindlichkeit einzelner Arten gegenüber Verkehrslärm beschreibt. Im Hinblick auf den Tatbestand der Tötung von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wurde die Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben[100] herangezogen.

2.2.3.5.5.3.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vor diesem Hintergrund wurde für die Arten Fischotter, Große/Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Kammmolch, Knoblauchkröte, europäischer Laubfrosch, Grüne Flussjungfer und Große Moosjungfer jeweils eine artbezogene Betrachtung durchgeführt.

Für die meisten Arten waren die Verbotstatbestände der Tötung sowie des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG relevant. Der Verbotstatbestand von Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wurde nur bei der Knoblauchkröte und dem Laubfrosch relevant, deren Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr beeinträchtigt werden können.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden, wurden für die angeführten Fledermausarten artbezogene CEF-Maßnahmen und für die weiteren Arten spezifische Vermeidungsmaßnahmen geplant (Kap. 6, Anlage 16).

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anhang 12.2, Maßnahmenblätter zu Anlage 12
Fischotter	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Bereich der Arbeitsflächen für den Rückbau der Maststandorte Nr. 38, 103, 104 und 113 der vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-14-2142), des Rückbaumasts Nr. 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) sowie für den Neubau der Maststandorte Nr. 85 und 86 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) im Umfeld des FFH-Gebietes „Schwingetal“ und im Bereich bzw. Umfeld des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ erfolgt eine Abzäunung dieser Arbeitsflächen, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsflächen noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb (Maßnahme V 8).

[99] Garniel, A., U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

[100] Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512.

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anhang 12.2, Maßnahmenblätter zu Anlage 12
Fledermäuse	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Fledermäuse bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb (Maßnahme V 6). Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen insgesamt je 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme V 9).
Kammmolch, Knoblauchkröte und europäischer Laubfrosch	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und -verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang der Zuwegungen im Bereich Landlebensräume von Kammmolch (nordwestlich Wohlerst, Osteniederung, Niederung von Knüllbach, Boitzenbosteler Bach und Röhrsbach), Laubfrosch (Umfeld Feerner Moor) und Knoblauchkröte (Sandäcker östlich der Niederung des Röhrsbaches) Amphibienschutzzäune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. Das Gewässer Nr. 7 nordwestlich Wohlerst ist ein Laichgewässer des Kammmolches. Da die bauzeitliche Bautätigkeit in unmittelbarer Nähe des Gewässers stattfindet, wird das Gewässer selbst ebenfalls mit Amphibienschutzzäunen abgezäunt (Maßnahme V 11).
Grüne Flussjungfer	Zur Vermeidung einer möglichen Tötung von Individuen (Larven) durch Schwebstofffrachten, zu hohe Eisengehalte und zu geringe Sauerstoffgehalte des Wassers aus der Wasserhaltung werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung dieser möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.3.2.1 bis 1.3.2.3 sowie Maßnahme V2).

Unter Berücksichtigung der artbezogenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden für den Fischotter, den Kammmolch, die Knoblauchkröte, den europäischen Laubfrosch, die Grüne Flussjungfer sowie die Große/Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Betroffenheit der Großen Moosjungfer ist auch ohne Berücksichtigung von Maßnahmen auszuschließen, da deren Lebensräume vorhabenbedingt weder direkt in Anspruch genommen noch indirekt beeinflusst werden.

2.2.3.5.5.3.2 Europäische Vogelarten

Insgesamt erfolgte für 55 Brutvogelarten und zwei Rastvogelarten eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für Niedersachsen vorliegende Vollzugshinweise sowie Ermittlungen des NLWKN zum Erhaltungszustand wurden bei der Prüfung, soweit vorhanden, berücksichtigt. Wo entsprechende Angaben fehlten, wurden die langfristigen und kurzfristigen Bestandstrends der Art gemäß Krüger & Nipkow (2015)[101] in die Prüfung einbezogen.

Für den überwiegenden Anteil dieser Brut- und Rastvogelarten muss vorhabenbedingt nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet werden. Für viele Arten ist der Brutraum aufgrund der Entfernung vom Vorhaben nicht betroffen oder sie sind durch eine geringe Lärmempfindlichkeit oder geringe Fluchtdistanz gegenüber dem Vorhaben charakterisiert. Andere Arten weisen keine hohe (oder sehr hohe) vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf oder keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen gegenüber dem Vorhaben auf.[102] Weitere, artspezifische Informationen sind den Artsteckbriefen (Kap. 4, Anlage 16) zu entnehmen.

Bei den Brutvogelarten sind allerdings für Feldlerche, Wiesenpieper, Mäusebussard, Rohrweihe, Kolkrabe, Kuckuck, Turmfalke, Trauerschnäpper, Kranich, Neuntöter, Heidelerche, Rotmilan, Großer Brachvogel, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Waldschnepfe, Schleiereule und Kiebitz Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Für Feldlerche, Wiesenpieper, Rotmilan, Schleiereule und Kiebitz werden diesbezüglich auch CEF- Maßnahmen berücksichtigt. Für die Hohltaube und die Rauchschwalbe liegt keine vorhabenbedingte Betroffenheit vor. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Maßnahmen gelistet.

Vogelarten	**Maßnahmen nach Anhang 12.2 Maßnahmenblätter zu Anlage 12**
Feldlerche	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Feldlerche (1. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (1. März) an den Maststandorten Nr. 077, 079 / 243A, 080 / 242A mit Bautätigkeiten begonnen, damit die Feldlerche sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden (Maßnahme V 10).
	Für die Rückbaumasten Nr. 96 – 98 und die neuen Maststandorte Nr. 65 bis 68 sowie 70 und 71 ist eine Bauzeitenbeschränkung während des Rückbaus und des Neubaus von Masten vorgesehen. Die Bauarbeiten an den vorgenannten Maststandorten einschließlich Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli) (Maßnahme V 10).
	Für das Feldlerchen-Brutpaar, das durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch Bautätigkeiten im Umfeld der Maststandorte Nr. 077 / 244A, 078 / 243B betroffen sein kann, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche im Umfeld des Brutraumes angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt

[101] Siehe Fußnote 95.
[102] Siehe Fußnote 76.

	(Größe der vorgenannten Flächen insgesamt 0,6007 ha). Die Maßnahme kann auf die Dauer einer Brutperiode verkürzt werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass die Feldlerche in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurde (Maßnahme V 10).
	Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zwei Feldlerchenpaaren (im Umfeld der Maststandorte Nr. 079 / 243A, 080 / 242A) werden zwei Bruträume in einer Größe von 3,0386 ha (pro Brutpaar rd. 1,5 ha) durch eine Kombination von Ackerbrache, Blühstreifen und Streifen mit Schwarzbrache auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme A 4).
Wiesenpieper	Zur Schaffung von geeignetem Brutraum (CEF-Maßnahme) für den Wiesenpieper wird ein landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich in extensiv genutztes Grünland umgewandelt (CEF-Maßnahme A 3).
Rohrweihe	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Rohrweihe fällt – vor Beginn der Brutzeit (15. März – 15. August) am Maststandort Nr. 019 mit Bautätigkeiten begonnen, damit die Rohrweihe sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb des Maststandortes, der Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass die Rohrweihe in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (Maßnahme V 10).
Turmfalke	Um eine Tötung von Jungen im Nest und eine Störung während der Brut- und Fortpflanzungszeit zu vermeiden, erfolgt der Rückbau des Masts Nr. 103 der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) außerhalb der Brutzeit des Turmfalken (1. April bis 31. Juli). Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Mast Nr. 103 nicht mehr vorhanden ist (Maßnahme V 10).
Kranich	Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung (Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos) werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 49 – und 52 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (Maßnahme V 15).
	Zur Vermeidung von Störungen am Brutplatz südlich Wohlerst erfolgt für die Rückbaumasten Nr. 81 und 82 sowie die Neubaumasten Nr. 50 und 51 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) eine Bauzeitenbeschänkung (Brutzeit 1. März bis 15. Juni) (Maßnahme V 10).
Rotmilan	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze im Wald am Knüllbach außerhalb der Brutzeit des Rotmilans, zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar (Maßnahme V 6).
	Wird der Horstbaum des Rotmilans beseitigt, werden vorsorglich im Umfeld auf geeigneten Bäumen drei Kunsthorste (Weidenkörbe) ausgebracht (CEF-Maßnahme V 16).
	Befindet sich der Horstbaum in unmittelbarer Nähe zu den bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen des Provisoriums, so ist eine Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit des Rotmilans erforderlich (Brutzeit 15. März bis 30. Juli). Die Maßnahme kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass der Rotmilan im Umfeld der Arbeitsflächen keine Bruttätigkeit zeigt (Maßnahme V 10).
Großer Brachvogel	Im Kartiergebiet Ro-B-02 nordwestlich wird für die Rückbaumasten Nr. 96 bis 98 der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142), die neuen Maststandorte Nr. 65

	bis 68 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-143111) sowie die Maßnahmen (Beseilung) an zwei Maststandorten der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) eine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen. Die Bauarbeiten an den vorgenannten Maststandorten einschließlich Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen außerhalb der Brutzeit (Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli) (Maßnahme V 10).
	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug im Kartiergebiet Ro-B-02 werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 65 und 67 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (Maßnahme V 15).
Rebhuhn	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (Gelege) im Umfeld der Neubaumasten Nr. 39 und 40 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) südwestlich Brest, des Neubaumasts Nr. 89 (Ro-B-06) und am Provisorium an der vorhandenen 110-kV-Leitung, erfolgt eine Fällung der Gehölze und eine Räumung krautiger Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (Maßnahme V 6).
Waldschnepfe	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze im Umfeld der Neubaumasten Nr. 49 und 50 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) einschließlich Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb der Brutzeit der Waldschnepfe in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Die den Gehölzen vorgelagerte krautige Vegetation wird ebenfalls geräumt (Maßnahme V 6).
Schleiereule	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) erfolgt der Abriss des einen Schuppens außerhalb der Brutzeit der Schleiereule in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (Maßnahme V 6).
	Geht der Brutplatz im Bereich des Schuppens verloren, so wird in einem geeigneten Gebäude im Umfeld (z. B. in der Ortslage Wohlerst) ein zu nutzender Brutraum zugänglich gemacht und mit einer Nisthilfe versehen (CEF-Maßnahme). Die Maßnahmen können – in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde – entfallen, wenn die Überprüfung durch die ökologische Baubegleitung ergeben hat, dass der Brutplatz der Schleiereule im Umfeld des Neubaumastes Nr. 048 nicht mehr vorhanden ist (Maßnahme V 16).
Kiebitz	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen erfolgt in den Abschnitten zwischen den Rückbaumasten Nr. 96 – 98 und den Neubaumasten Nr. 29 – 31, 65 – 68, 70 – 71 und 90 – 91 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) eine Bauzeitenbeschänkung. Die Bauarbeiten finden außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli) statt. Die Bauzeitenbeschränkung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass der Kiebitz im Bereich der Arbeitsflächen keine Bruttätigkeit zeigt. Im Bereich der Einzelvorkommen im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 54 und Nr. 55 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) wird bereits vor Brutbeginn mit Bautätigkeiten begonnen, damit der Kiebitz zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Kiebitze in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden (Maßnahme V 10).
	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug in den Kartiergebieten St-B-05, Ro-B-02 und Ro-B-03 werden in den Abschnitten zwischen den Neubaumasten Nr. 27 und 31 sowie Nr. 65 und 71 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil

	angebracht (Maßnahme V 15).
	Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für insgesamt vier Kiebitzbrutpaare (jeweils zwei westlich Frankenmoor und westlich Steddorf) werden im räumlichen Umfeld zwei Bruträume in einer Größe von 6,1235 ha (südlich Wedel) und 7 ha (südöstlich Steddorf) durch die Extensivierung von Grünlandnutzung bzw. Anlage von Grünland auf Acker geschaffen (CEF-Maßnahme A 3).
Mäusebussard, Kolkrabe, Kuckuck, Trauerschnäpper, Neuntöter, Heidelerche, Gartenrotschwanz und weitere gehölzbrütende Vögel	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) erfolgt eine Fällung der Gehölze und z. T. eine Räumung krautiger Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb der Brutzeit und damit ausschließlich in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (Maßnahme V 6).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die angeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geeignet, um für die angeführten Vogelarten die spezifischen Verbotstatverletzungen zu vermeiden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zeigt weiterhin auf, dass für die Rastvogelarten im Untersuchungsgebiet keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Rastvögel sind nicht notwendig.

Zu den häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten zählen Arten wie Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp, Buntspecht, Bachstelze, Heckenbraunelle, Singdrossel, Gartengrasmücke, Fitis, Wintergoldhähnchen, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, die insgesamt wenig spezifische Lebensraumansprüche aufweisen. Bezogen auf diese Arten ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt werden. Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störungen und weisen eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf.[103] Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt für die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

[103] Siehe Fußnote 76.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass bei den Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung sowie der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG).

Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG). Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.

Aufgrund der Eingriffe in Waldbestände sind die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen, die vorliegend zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ausfällt. Denn mit dem planfestgestellten Vorhaben wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt (siehe Ziffer 2.1.1), der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insbesondere mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Wie bereits im Raumordnungsverfahren erkennbar wurde (siehe Anlage 12, Kap. 3), stellt das planfestgestellte Vorhaben – auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – die optimale Trassenführung dar, obwohl sie eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich macht. Dort wo Waldbereiche gequert werden müssen, werden Masten oftmals neben oder in der Nähe einer linienhaften Gehölzstruktur (Baumreihen, Wallhecken, Baumhecken) oder Waldes platziert, so dass diese Strukturen überspannt werden können und keine dauerhaften Arbeits-/ Baubereiche um den Mast zwecks Unterhaltung der Leitungstrasse innerhalb von Wäldern aufrechterhalten werden müssen. Zudem stellen die in den Schneisen erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen im rechtlichen Sinne eine Waldumwandlung dar. Dennoch ist abwägend zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen faktisch nicht vollumfänglich

verlorengehen, sondern lediglich die Aufwuchshöhe mit Blick auf die Anlagensicherheit beschränkt wird.

Die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG)[104] enthalten Regelungen über Kompensationsmaßnahmen für den Fall der Umwandlung von Wald. Mit dem vorgelegten forstfachlichen Gutachten (Anlage 12.3) hat die Vorhabenträgerin den erforderlichen Kompensationsumfang bestimmt. Die darin getroffenen Feststellungen sind plausibel und methodisch nicht zu beanstanden. Sie entsprechen zudem den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.

Die Inanspruchnahme von Wald wird zum einen durch die Anlage von Masten oder Baustellenflächen verursacht, zum anderen aber auch durch die Wuchshöhenbegrenzung im Bereich des ausgewiesenen Schutzstreifens. Um die Inanspruchnahme im erweiterten Schutzstreifen zu ermitteln, wurden zunächst die Gehölzbestände bestimmt, die Waldeigenschaften besitzen und damit als Wald i. S. d § 2 Abs. 4 NWaldLG anzusprechen sind. Alle anderen Biotope (Hecken, kleine Feldgehölze u. a.) wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Im Ergebnis liegen Waldflächen im Umfang von ca. 9,54 ha im erweiterten Schutzstreifen der neuen Leitung (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2, Tabelle 7).

Durch die Anlage von Baustellenflächen außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind zudem Waldflächen in einem Umfang von insgesamt ca. 0,3 ha betroffen. Da eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen nicht mit einer Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung) verbunden ist und sie nach § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG im Zuge der Rekultivierung wiederbewaldet werden, bleibt die wirtschaftliche Nutzung erhalten; die Flächen behalten ihren Waldstatus im Sinne von § 2 NWaldLG. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen stellt nach § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG eine befristete Waldumwandlung dar. Diese Flächen werden daher nicht bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs nach dem NWaldLG berücksichtigt, gehen aber in die Bilanzierung nach BNatSchG ein.

Nach § 8 Abs. 4 NWaldLG soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen. Die Erfassung und Bewertung der Waldbestände entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erfolgte durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Forst-Sachverständigen durch Ansprache jedes Einzelbestandes im Gelände. Als Hilfsmittel für die Bewertung der Waldfunktion wurde die „Waldfunktionenkarte Niedersachsen (WFK)" verwendet. Für die Einschätzung der Nutzfunktion liefert die WFK keine Hinweise. Besondere Schutz- und / oder Erholungsfunktionen laut WFK flossen jedoch in die Ermittlung der Wertigkeitsstufen der einzelnen Waldbestände ein. Für die Nutz- und Schutzfunktion wurden für Sondersituationen (z. B. besonders wertvolles Holzvorkommen, Höhlenreichtum) Zuschläge auf den Kompensationswert ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde für jeden einzelnen Bestand die

[104] Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5. November 2016 - 406-64002-136 -).

Kompensationshöhe berechnet. Durch die Summe aller Einzelwerte ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von ca. 13,3 ha (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2).

Die durch das planfestgestellte Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 6 kompensiert. Alle Maßnahmen sehen Neuaufforstungen auf Acker- oder Grünlandflächen vor (s. Ziffer 2.2.3.5.1.4.5 bis 2.2.3.5.1.4.12). In Summe werden durch die Maßnahmen E 1 bis E 6 13,7867 ha Wald neu angelegt.

Eingriffssituation		**Forstrechtliche Kompensation**	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahmen
- Dauerhafte Waldinanspruch-nahme im Bereich des erweiterten Schutzstreifens der Leitung mit Wuchshöhen-beschränkung für Gehölze	Wald im Sinne des NWaldLG: 9,5400 ha LK STA: 7,7266 ha LK ROW: 1,8134 ha	13,3008 ha LK STA: 10,9092 ha LK ROW: 2,3916 ha	<u>Maßnahmen im LK STA mit 10,7375 ha</u> Ersatzmaßnahme E 1: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Oldendorf 2,8594 ha Ersatzmaßnahme E 2: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Estorf 3,7882 ha Ersatzmaßnahme E 3: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Oldendorf 1,0790 ha Ersatzmaßnahme E 4: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in den Gemeinden Oldendorf, Sauensiek und Buxtehude 3,0109 ha <u>Maßnahmen im LK ROW mit 3,0492 ha</u> Ersatzmaßnahme E 5: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Reeßum 0,6084 ha Ersatzmaßnahme E 4 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in der Gemeinde Bremervörde 0,4339 ha Ersatzmaßnahme E 6: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in den Gemeinde Vorwerk und Hepstedt 2,0069 ha

Somit liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG zur Genehmigung der Waldumwandlung vor, die hiermit von der Planfeststellungsbehörde erteilt wird (siehe Ziffer 1.2.2.1).

Für die temporär durch Baustellenflächen in Anspruch genommenen Flächen in Höhe ca. 0,3 ha erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung. Die Flächen sind während der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode und in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden wiederaufzuforsten (siehe Ziffer 1.2.2.1).

2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG (siehe dazu noch unten Ziffer 2.3). Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen – wie etwa Planfeststellungen oder Plangenehmigungen für den Ausbau von Gewässern als notwendige Folgemaßnahme eines Vorhabens – sind dagegen von der Konzentrationswirkung erfasst und im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:

2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, ist das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.[105] Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern erster Ordnung 10 m, bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m und bei Gewässern dritter Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Die Neubauleitung wie auch die zurückzubauende 220-kV-Leitung queren zahlreiche Gewässer zweiter und dritter Ordnung.

Auf den Gewässerrandstreifen dürfen grundsätzlich keine Gegenstände abgelagert werden, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, es sei denn, sie werden lediglich zeitweise abgelagert (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG). Soweit die für Errichtung und Rückbau erforderlichen Arbeitsflächen bis an die Oberflächengewässer heranreichen, fallen die dort vorgenommenen Ablagerungen von Gegenständen schon tatbestandlich nicht unter den Verbotstatbestand aus § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG, da sie bei einer Bauzeit von bis zu vier Wochen nur zeitweise dort abgelegt werden. Im Übrigen ist auf tatsächlicher Ebene soweit möglich ausgeschlossen, dass Gegenstände ins Wasser gelangen können und den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können. Die Gewässer werden bei Arbeitsflächen mit Gewässerüberfahrten mit Metallplatten (Baggermatratzen) geschützt (Vermeidungsmaßnahme V 2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 12.2) und auch bei bauzeitig notwendigen

[105] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 38 Rn. 5.

Grabenverrohrungen bleibt die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss gewahrt.

Im Bereich der Gewässerrandstreifen befinden sich zwei Neubaumasten (Mast Nr. 33 und Mast Nr. 92) sowie zwei Rückbaumasten (Mast Nr. 64 und Mast Nr. 113). Bei Mast Nr. 33 beträgt der Abstand des Fundamentkopfes als am nächsten gelegenes Bauteil zur Bever, einem Gewässer zweiter Ordnung, rund 2 m. Mast Nr. 92 wird über dem Gewässer „Stichgraben Frankenborstel“, einem Gewässer dritter Ordnung errichtet. Die Fundamentkanten von Mast Nr. 92 haben einen Abstand von ca 1 m bis rund 2,5 m von der Böschung. Mast Nr. 77 hat hingegen eine Mindestentfernung von ca. 7 m zum Boitzenbosteler Bach, einem Gewässer zweiter Ordnung. Mast Nr. 77 liegt somit außerhalb des Gewässerrandstreifens. Hinsichtlich Mast Nr. 33 und Mast Nr. 92 ist bereits zweifelhaft, ob sie tatbestandlich von dem Verbot aus § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG erfasst sind, denn ein Verbot der Errichtung baulicher Anlagen ist in der Vorschrift nicht vorgesehen. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, § 38 Abs. 1 WHG. Die Masten können nicht ins Wasser gelangen und fortgeschwemmt werden. Die Fundamente liegen zudem außerhalb des Gewässers und bei Mast Nr. 92 wird das Gewässer auch nicht durch den Hochbau berührt. Dies gilt auch für die beiden Rückbaumasten, die im Gewässerrandstreifen liegen. Der Wasserabfluss wird durch die Errichtung der Masten innerhalb der Schutzstreifen nicht berührt. Jedenfalls sind die Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung von dem Verbot des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG gegeben, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit – insbesondere die Deckung des Netzverstärkungsbedarfs und die Beseitigung von Engpässen innerhalb des deutschen Stromnetzes – das Vorhaben erforderlich machen (vgl. zum Anlass der Planung Ziffer 2.1.1).

Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.1 ist sichergestellt, dass im Übrigen bei kleinräumigen Verschiebungen im Rahmen der Ausführungsplanung ein Gewässerrandstreifen von 5 m erhalten bleibt. Dies gilt nicht nur für die Gewässer zweiter Ordnung, sondern auch für die Verbandsgewässer dritter Ordnung, sodass insoweit den Bedenken der Unterhaltungsverbände hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Möglichkeiten zur Unterhaltung der Gewässer in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.1.3.2.9.2 greift dieses Verbot auf.

2.2.3.7.2 Überschwemmungsgebiete

2.2.3.7.2.1 Überschwemmungsgebiet Obere Oste

Der Rückbaumast Nr. 113 der 220-kV-Leitug Stade – Sottrum liegt im Überschwemmungsgebiet Oste des Landkreises Rotenburg (Wümme).[106]

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt (§ 2 Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Oste im Landkreis Rotenburg (Wümme) i. V. m. § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG). Die Neubaumasten befinden sich sämtlich außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Der Rückbau ist von dem Verbotstatbestand nicht erfasst.[107] Der Rückbau von Mast Nr. 113 würde außerdem nicht zu einem Verlust von Retentionsraum führen – im Gegenteil: der Rückbau bedeutet nach Abschluss der Rückbauphase einen Gewinn an Retentionsraum – und ist daher unschädlich (vgl. Wertung von § 78 Abs. 5 WHG).

2.2.3.7.2.2 Überschwemmungsgebiet Aue

Auf der Höhe von Oersdorf nähert sich der Neubau der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf ebenso wie der Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum dem Überschwemmungsgebiet Aue im Landkreis Stade. Allerdings wird das Überschwemmungsgebiet nicht unmittelbar durch das Vorhaben berührt: Weder liegen die Masten oder Arbeitsflächen im Bereich des Überschwemmungsgebietes noch reichen die Absenktrichter der Wasserhaltungsmaßnahmen bis an das Überschwemmungsgebiet heran. Eine Betroffenheit des Überschwemmungsgebiets kann daher ausgeschlossen werden.

2.2.3.7.2.3 Geplantes Überschwemmungsgebiet Rhalandsbach

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses lag ein Verordnungs-Entwurf über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rhalandsbaches im Landkreis Rotenburg (Wümme) vor. Das Überschwemmungsgebiet soll in der Samtgemeinde Zeven festgesetzt werden.[108] Das Überschwemmungsgebiet ist durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vorläufig gesichert worden (§ 76 Abs. 3 WHG). Es beginnt am Auslauf der Regenwasserkanalisation des Gewerbegebietes nördlich der Ortslage Aspe und endet mit der Einmündung in die Aue-Mehde in der Stadt Zeven. Auch wenn die letzten Masten der Neubauleitung auf Höhe von Frankenbostel und damit in der weiteren Umgebung des Rhalandbaches liegen, ist das geplante und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet weder durch die Arbeitsflächen noch durch den Neubau selbst betroffen. Auch die Absenktrichter reichen nicht bis an das

---

[106] Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Oste im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 8. Oktober 2015.
[107] Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 78 Rn. 50.
[108] Verordnungs-Entwurf über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rhalandsbaches im Landkreis Rotenburg (Wümme), § 1, abgerufen am 4. August 2020 unter https://www.lk-row.de/portal/seiten/ueberschwemmungsgebiete-1066-23700.html .

geplante und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet heran. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

2.2.3.7.3 Wasserschutzgebiet Stade Süd

Mast Nr. 5 bis Mast Nr. 13 der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf liegen im Wasserschutzgebiet Stade Süd, ebenso die Masten Nr. 34 bis Mast Nr. 45 der Rückbauleitung. In dem Wasserschutzgebiet sind gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung bestimmte Anlagen und Maßnahmen verboten oder nur beschränkt zulässig. Unter anderem ist die Verrieselung und Verregnung von Abwasser nur beschränkt zulässig. Im Zuge der Grundwasserhaltung wird allerdings kein Abwasser verrieselt oder versickert (siehe im Einzelnen unten Ziffer 2.2.3.7.5). Auch die anderen Verbote und Beschränkungen greifen nicht.

2.2.3.7.4 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen

2.2.3.7.4.1 Gewässerausbau

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss sieht 40 temporäre Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Bauflächen vor, die nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden (Vermeidungsmaßnahme V 2, Anlage 12.2). Diese unterliegen den Vorschriften über den Gewässerausbau. Zwar werden ausschließlich kleine Gräben verrohrt, doch sind gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG die Vorschriften des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist.

Es werden 16 neue Grabenverrohrungen mit einer Länge bis zu 60,00 m hergestellt und 24 bestehende Grabenverrohrungen um bis zu 35,00 m auf insgesamt bis zu 45,00 m aufgeweitet. Wie auch bei den vorgesehenen Aufweitungen bestehender Verrohrungen handelt es sich bei den neu herzustellenden Grabenverrohrungen um eine Umgestaltung, da deren äußeres Erscheinungsbild verändert wird.[109] Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.[110] Eine wesentliche Umgestaltung kann jedenfalls angenommen werden, wenn das Gewässer oder das Ufer nicht lediglich modifiziert wird, sondern „seine Identität verliert“.[111] Das richtet sich in erster Linie danach,

---

[109] Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 67 Rn. 69.
[110] Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 67 Rn. 71.
[111] BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53; Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 67 Rn. 71; Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 67 Rn. 24.

ob das Gewässer bei natürlicher Betrachtung der Landschaft noch als veränderter oder als ganz neuer Flusslauf betrachtet werden muss.[112] Bei Grabenverrohrungen wird in das Erscheinungsbild des Gewässers in wasserwirtschaftlich bedeutender Weise eingegriffen, sodass unabhängig von der lediglich vorrübergehenden Dauer des Eingriffs durch die Gewässerverrohrungen von einer wesentlichen Umgestaltung auszugehen ist.

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind die Grabenverrohrungen an den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG zu messen. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.[113]

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Herrichtung der Baustellenflächen werden zwar Gräben verrohrt, eine wesentliche Änderung der Vorflutverhältnisse wird dadurch aber nicht eintreten, da die Verrohrungen ausweislich der Vermeidungsmaßnahme V 2 (Anlage 12.2) mit einem dem jeweiligen Graben angepassten Rohr mit ausreichend Durchmesser hergestellt werden, das den schadlosen Wasserfluss ständig gewährleistet. Auch andere negative Auswirkungen werden die zeitlich sehr beschränkten Maßnahmen nicht haben, weshalb insofern eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Für den Bereich des Überschwemmungsgebiets Obere Oste ist keine Verrohrung vorgesehen, weshalb dessen Funktion auch nicht beeinträchtigt wird. Eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen durch den Neubau der 380-kV-Leitung ist nicht zu befürchten, der Rückbau der 220-kV-Leitung schafft durch die Flächenentsiegelung insoweit eher Entlastung.

Die Verrohrungen sind auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.2.4).

2.2.3.7.4.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Zwar bedürfen Herstellung, wesentliche Änderung und Stilllegung von Anlagen nach § 36 WHG gemäß § 57 Abs. 1

---

[112] M. w. N. BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53.
[113] Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 68 Rn. 31.

Satz 2 NWG keiner Genehmigung, wenn sie beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden. Damit entfällt aber lediglich die ansonsten bestehende Genehmigungspflicht nach § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG.[114] Materiell-rechtlich sind die genannten Anlagen in jedem Fall an den Voraussetzungen von § 36 WHG zu messen. Ihre Herstellung bzw. wesentliche Änderung oder Stilllegung darf also wie erwähnt keine schädlichen Gewässerveränderungen erwarten lassen und sie dürfen die Gewässerunterhaltung nicht stärker erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. An diesen Maßstäben sind die Grabenverrohrungen sowie die Masten und die Leiterseile zu messen.

Die Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen fallen als bauliche Anlagen unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Teilweise werden die Grabenverrohrungen für die Baustraßen und -flächen erstmalig hergestellt, teilweise durch die Verbreiterung von vorhandenen Grabenverrohrungen wesentlich geändert. Auch die Leitungen – sowohl die 380-kV-Neubauleitung wie auch die 220-kV-Rückbauleitung und die Umverlegung – sind als Leitungsanlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG von der Genehmigungspflicht des § 57 NWG erfasst.[115] Die 220-kV- und die 380-kV-Leitung wie auch die umzuverlegende 380-kV-Leitung queren verschiedene Gewässer, allen voran die Oste, und stellen damit Anlagen über Gewässern dar. Bei Mast Nr. 33 beträgt der Abstand des Fundamentkopfes als am nächsten gelegenes Bauteil zur Bever rund 2 m. Mast Nr. 92 wird über dem Gewässer „Stichgraben Frankenbostel“ errichtet. Auch sie stellen damit Anlagen an bzw. über Gewässern dar.

Weder die Grabenverrohrungen noch der Neubau oder der Rückbau der Stromleitungen inklusive der Masten lassen schädliche Gewässerveränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die Inanspruchnahme durch die Grabenverrohrungen nur temporär erfolgt und die Überspannung der Gewässer die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigt. Die weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.1).

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch die Verrohrung von Gräben beschränken sich pro Mast auf eine Zeit von etwa vier Wochen. Danach werden die Verrohrungen zurückgebaut und die Gewässer und ihre Ufer in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Vermeidungsmaßnahme V 2, Anlage 12.2). Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Der Rückbau der Masten und Leiterseile hat über die Verrohrung der Gräben hinaus keine Auswirkung auf die Gewässerbewirtschaftung. Die

[114] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 36 Rn. 26.
[115] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 36 Rn. 14.

Leiterseile der neuen 380-kV-Leitung ebenso wie der umzuverlegenden 380-kV-Leitung halten einen Mindestabstand von 12,0 m zum Boden und damit auch zu den Gewässern ein. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen ausnahmslos sehr schmalen Gewässer. Dies gilt auch für Mast Nr. 92, der über dem „Stichgraben Frankenbostel“, einem Gewässer dritter Ordnung, errichtet wird. Die Fundamentköpfe liegen außerhalb des Gewässers. Die Querverstrebungen des Stahlgittermastes sind hoch genug, um eine Pflege des Gewässers an dieser Stelle jedenfalls in Handarbeit zu ermöglichen. Auch soweit Masten in Gewässerrandstreifen errichtet werden, ist insoweit allenfalls von einer geringen und im Ergebnis unvermeidbaren Beeinträchtigung der Gewässerbewirtschaftung auszugehen. Zudem ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.6 sichergestellt, dass sich die Vorhabenträgerin vor der Errichtung mit den jeweiligen Unterhaltungsverbänden über die Unterhaltung der Gewässer zu verständigen hat. Außerdem regelt Ziffer 1.1.3.2.9.9, dass die baulichen Anlagen so zu errichten sind, dass die Leichtigkeit der maschinellen Unterhaltung an den Gewässern nicht dauerhaft erschwert wird und keine Schäden an den Gewässern auftrete. Und die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.8 sieht vor, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss während der Baumaßnahme sicherzustellen ist.

Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörden gemäß § 57 Abs. 4 NWG wurde am 9. Juli 2021 (Landkreis Stade) und am 16. Juli 2021 (Landkreis Rotenburg (Wümme)) erteilt.

2.2.3.7.5 Versickerung und Verrieselung

Während der Bauphase ist für die Gründungsarbeiten sowie den Rückbau der bestehenden Masten an einigen Standorten aufgrund von hoch anstehendem Grundwasser eine Wasserhaltung in den Baugruben erforderlich. Dabei wird für die Bauzeit von ca. vier Wochen im Umfeld der Baugruben temporär das Grundwasser abgesenkt. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung wird dort, wo es die Bodenverhältnisse zulassen, im Baufeld versickert (Vermeidungsmaßnahme V 2, Anlage 12.2). Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegen eine temporäre Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen verrieselt (Vermeidungsmaßnahme V 12, Anlage 12.2).

Versickerung und Verrieselung unterliegen nicht den Vorschriften des WHG über die Abwasserbeseitigung, denn bei dem Wasser aus der Wasserhaltung handelt es sich nicht um Abwasser i. S. v. § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG. Abwasser ist nach dieser Vorschrift *„1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)“*. § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet ferner an, dass als Schmutzwasser *„auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten*

Flüssigkeiten“ gelten. Im Fall des von diesen Vorschriften erfassten Wassers entsteht die Abwassereigenschaft also im Wesentlichen durch den Gebrauch, also die bewusste Verwendung zur Verfolgung bestimmter Zwecke beim Einsetzen des Wassers.[116] Dieser Gebrauch des Wassers zeichnet sich dadurch aus, dass das Wasser zielgerichtet in seinen Eigenschaften verändert wird.[117] Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar wird das zutage geförderte Grundwasser gereinigt und somit in seinen Eigenschaften verändert, doch liegt darin kein Gebrauch im Sinne der Vorschrift, sodass es sich bei dem zu versickernden und zu verrieselnden Grundwasser nicht um Schmutz- bzw. Abwasser handelt.

Selbst wenn es sich um Abwasser handeln sollte, würde durch die Versickerung und Verrieselung jedenfalls das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt (siehe § 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die Vermeidungsmaßnahme V 12 (Anlage 12.2) stellt sicher, dass nur Wasser zur Verrieselung kommt, das die Aufbereitung gemäß Vermeidungsmaßnahme V 2 durchlaufen hat. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.1 bis 1.3.2.3 stellen sicher, dass auch das für die Versickerung vorgesehene Wasser entsprechend behandelt wird. Da das zutage geförderte Grundwasser in verbesserter Qualität wieder dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt wird, bleibt das Gebot der schadlosen Abwasserbeseitigung gewahrt.

Soweit bei der Wasserhaltung zusätzlich Niederschlagswasser anfällt, darf es nach § 46 Abs. 2 WHG, § 55 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei ortsnah versickert werden.

2.2.3.7.6 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.[118] Wie sich aus dem Fachbeitrag WRRL (Anlage 19) überzeugend ergibt, sind die planfestgestellten Neubau- und Rückbaumaßnahmen sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Der Fachbeitrag, auf den für die Einzelheiten verwiesen wird, untersucht die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Als baubedingter Wirkfaktor ist neben der Wasserhaltung insbesondere noch die Verrohrung von einzelnen Gräben hervorzuheben. Wirkfaktoren in der Betriebsphase sind insbesondere der Verlust an Versickerungsflächen und die Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

2.2.3.7.6.1 Bauphase

Das geförderte Wasser soll in angrenzenden Feldern versickert und verrieselt werden. Ist dies aufgrund der geologischen Gegebenheiten, z. B. stauenden Schichten, nicht möglich,

[116] Nisipeanu, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 54 Rn. 10.
[117] Nisipeanu, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 54 Rn. 10.
[118] BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, juris, Rn. 478.

wird das anfallende Wasser in naheliegende Gräben und Vorfluter eingeleitet. Von den 103 neu zu errichtenden Masten ist eine Grundwasserabsenkung an 57 Masten vorgesehen, eine Versickerung bzw. Verrieselung ist an 18 Standorten möglich. An 39 Masten ist eine Einleitung erforderlich. Von den 101 Masten, die zurückgebaut werden müssen, ist für 26 Masten eine Wasserhaltung erforderlich, wobei eine Verrieselung an 15 Maststandorten möglich ist, weshalb an 11 Stellen eingeleitet werden muss. Die Gründung der Masten erfolgt nicht gleichzeitig, sondern Mast für Mast, sodass nicht an allen Standorten gleichzeitig eine Wasserhaltung notwendig wird.

2.2.3.7.6.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer

Insbesondere durch die Einleitung des bei der Wasserhaltung auftretenden Grundwassers und des während der Bauarbeiten anfallenden Regenwassers werden oberirdische Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens betroffen. Aber auch die Flächeninanspruchnahme durch die temporären Arbeitsflächen und Baustraßen sowie Grabenverrohrungen für Gewässerüberfahrten wirken sich aus. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind zudem durch den Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel denkbar.

Das Einzugsgebiet des Planfeststellungsabschnittes Dollern – Elsdorf liegt im Einzugsbereich der Elbe. Im Landkreis Stade dient die Schwinge als größter Vorfluter in nordöstlicher Richtung für den Heidbeck, den Helmster Moorgraben, den Steinbeck (Schwinge), den Großen Bach, den Fredenbecker Mühlenbach, den Osenhorster Bach und den Deinster Mühlenbach. In östlicher Richtung dient die Lühe-Aue als Vorfluter für den Doosthofgraben. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) fließt die Oste als größter Fluss im nördlichen Einzugsgebiet der Elbe in westlicher Richtung. In die Oste münden die durch das Vorhaben betroffene Bever, der Knüllbach, der Boitzenborsteler Bach, der Röhrsbach, der Fallohbach, die Twiste sowie der Osenhorster Bach. In der Bauphase sind zahlreiche Kleingewässer sowie die folgenden zwölf Oberflächenwasserkörper i. S. d. WRRL betroffen:

- Osenhorster Bach (DENI 30073)
- Oste (Ramme-Bremervörde) (DENI 30002)
- Knüllbach (DENI 30013)
- Lühe-Aue Oberlauf (DENI 29030)
- Lühe-Aue Mittellauf 1 (DENI 29031)
- Fallohbach (DENI 30075)
- Twiste Oberlauf (DENI 30074)
- Bever (DENI 30076)
- Fredenbecker Mühlenbach (DENI 29044)
- Deinster Mühlenbach mit Westerbeck (=Oberlauf) (DENI 29045)
- Steinbeck (Schwinge) (DENI 29046)
- Heidbeck (DENI 29049)

2.2.3.7.6.1.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) i) WRRL) liegt vor, wenn sich der Zu-

stand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen.[119] Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

2.2.3.7.6.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper

Bei dem als erheblich verändert eingestuften Osenhorster Bach handelt es sich um ein Gewässer des Gewässertyps 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches Potenzial wird aufgrund des Makrozoobenthos als unbefriedigend eingestuft.

Die Oste (Ramme-Bremervörde) ist ein natürliches Gewässer des Gewässertyps 15 „Sand- und lehmgeprägter Tieflandflüsse“. Wegen des Zustandes der Fische und der Makrophyten wird ihr ökologischer Zustand als mäßig eingestuft.

Beim Knüllbach handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer, das dem Gewässertyp 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“ zugeordnet wird. Aufgrund des mäßigen Zustands der Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos und Fische ist das ökologische Potenzial ebenfalls als mäßig einzustufen.

Auch der Lühe-Aue Oberlauf ist ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 16 „Kiesgeprägter Tieflandbach“. Er verfügt im Hinblick auf Fische und Makrophyten/Phytobenthos und damit insgesamt lediglich über ein unbefriedigendes ökologisches Potential.

Der Lühe-Aue Mittellauf 1 ist dagegen ein natürliches Gewässer des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologischer Zustand wird lediglich als unbefriedigend eingestuft, was vorwiegend auf die als unbefriedigend eingestuften Parameter Makrophyten und Diatomeen zurückzuführen ist.

Der dem Gewässertyp 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“ zugeordnete Fallohbach wird als erheblich verändert eingestuft. Wegen des mäßigen Zustands aller bewerteten Qualitätskomponenten ist sein ökologisches Potenzial insgesamt ebenfalls nur mäßig.

Der Twiste Oberlauf zählt ebenfalls zu den erheblich veränderten Gewässern des Typs 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches Potenzial wird infolge des Zustands der Qualitätskomponente Makrozoobenthos und Fische als unbefriedigend eingestuft.

---

[119] EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 – C-461/13 –, juris, Rn. 69.

Bei dem Oberflächenwasserkörper Bever handelt es sich erneut um ein erheblich verändertes Gewässer des Typs 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“. Die Einstufung seines ökologischen Potenzials als mäßig beruht auf dem mäßigen Zustand von Fischen und Makrophyten/ Phytobenthos.

Beim Fredenbecker Mühlenbach handelt es sich wieder um einen erheblich veränderten kiesgeprägten Tieflandbach (Gewässertyp 16), dessen ökologisches Potenzial wegen des unbefriedigenden Zustands des Makrozobenthos ebenfalls als unbefriedigend einzustufen ist.

Auch der Deinster Mühlenbach mit Westerbeck gehört zu den kiesgeprägten Tieflandbächen des Gewässertyps 16. Er ist allerdings als natürliches Gewässer eingestuft. Da die einzelnen Qualitätskomponenten nur den mäßigen Zustand erreichen, ist sein ökologischer Zustand ebenfalls nur mäßig.

Bei dem als erheblich verändert eingestuften Steinbeck (Schwinge) des Gewässertyps 16 „Kiesgeprägter Tieflandbach“ wird das ökologische Potenzial aufgrund der als mäßig eingestuften Qualitätskomponenten insgesamt ebenfalls als mäßig eingestuft.

Der Heidbeck wird wegen seiner Struktur als erheblich verändert eingestuft und dem Gewässertyp 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“ zugeordnet. Das ökologische Potenzial ist aufgrund des schlechten Zustands des Makrozobenthos als schlecht eingestuft.

Der chemische Zustand aller zwölf Oberflächenwasserkörper wird aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota als nicht gut eingestuft.

2.2.3.7.6.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern

Insgesamt ist an 83 Arbeitsflächen eine Wasserhaltung erforderlich. In Abhängigkeit der Höhe der Grundwasserabsenkung und Nähe der Entnahmestelle zum Oberflächengewässer kann durch das entstehende hydraulische Gefälle neben dem Grundwasser auch Wasser aus dem Oberflächengewässer gefördert werden, sodass ein Absinken des Wasserstandes droht.

Es kommt dadurch aber wegen der räumlich und zeitlich begrenzten Absenkungen des Grundwassers nicht zu einer Verschlechterung der Oberflächengewässer. Soweit sich überhaupt Gewässer im Absenkbereich des Grundwassers befinden, liegen sie im äußeren Bereich des Absenktrichters, in dem überhaupt nur noch wenige Dezimeter des Grundwassers gefördert werden. Der Absenktrichter steigt asymptotisch zu den Rändern hin an, sodass nach einem Drittel des Absenkradius nur noch ein Drittel der Grundwasserabsenktiefe im Vergleich zur Baugrube erreicht wird. Bei den für die Wasserhaltung beantragten Absenkbeträgen ist zudem bereits ein Sicherheitszuschlag mit dem Faktor Zwei eingeflossen. Die Grundwasserabsenkung erfolgt beim Neubau maximal für vier und beim Rückbau für höchstens zwei Wochen, sodass es nicht zu einer längerfristigen Änderung des hydraulischen Gefälles kommt. Aufgrund der räumlich begrenzten, kurzzeitigen Absenkungen sind, wie auch unter Ziffer 2.2.3.7.6.1.2.2.1 zu den

Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand dargelegt, negative Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen und damit auch auf die Oberflächengewässer auszuschließen.

2.2.3.7.6.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Einleitung

Eine unmittelbare Einleitung in einen Oberflächenwasserkörper erfolgt nur an sieben Stellen. Bei Neubaumast Nr. 1 wird in den Heidbeck eingeleitet. Die Neubaumasten Nr. 19 und Nr. 20 sowie die Rückbaumasten Nr. 51 und Nr. 2 leiten in den Deinster Mühlenbach ein. Zudem wird das Wasser aus der Wasserhaltung für den Neubau von Mast Nr. 33 und den Rückbau von Mast Nr. 64 in die Bever eingeleitet. Im Übrigen erfolgt die Einleitung in Nebengewässer (u. a. Boitzenborsteler Bach, Großer Bach, Helmster Moorgraben), überwiegend in landwirtschaftliche Entwässerungsgräben (siehe dazu auch Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.3).

Durch die Einleitung sind verschiedene Konflikte denkbar. Es könnte zu einem Eintrag von Phosphor und Schwermetallen kommen, was eine Eutrophierung des Gewässers bzw. einen erhöhten Schwermetallgehalt und damit eine Verschlechterung des chemischen Zustandes sowie eine Gefährdung der im Wasser lebenden Organismen zur Folge haben könnte. Die Einleitung verunreinigten oder sauerstoffarmen Wassers könnte zudem eine Trübung und daraus resultierend einen sinkenden Sauerstoffgehalt zur Folge haben. Dies würde, wie auch die direkte Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser, zu einer Beeinträchtigung des Chemismus sowie der im Gewässer lebenden Organismen führen. Die Einleitung von eisenhaltigem Grundwasser aus der Wasserhaltung würde zu einer Verockerung durch Ausfällung und daher zu einem weiter sinkenden Sauerstoffstoffgehalt mit entsprechenden Folgen führen. Durch die Einleitung könnte ferner der Gewässergrund aufgewirbelt werden und es könnte zu Erosionen kommen, wodurch die Gewässerstruktur und -dynamik beeinflusst werden kann.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass bei Einhaltung der Grenzwerte der OGewV, die durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 (Anlage 12.2) und die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.9 und Ziffer 1.3.2 hinreichend sichergestellt ist, die Einleitung nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper führt. Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern sowie schadstoffspezifischen Reinigungsfiltern eingesetzt (Vermeidungsmaßnahme V 2, Anlage 12.2, Maßnahmen M 1 und M 2 des Fachbeitrags WRRL, Anlage 19). So wird eine Beeinträchtigung der oberirdischen Gewässer durch Phosphor, Schwermetalle oder Trübung verhindert. Die Lage der Einleitstellen an den Gewässern wurde so gewählt, dass keine bedeutenden oder empfindlichen Biotoptypen von hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind (Vermeidungsmaßnahme V 2). Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rund 5,00 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein sog. Geogitter ausgebracht (Vermeidungsmaßnahme V 2, Kolkschutzmatte, Maßnahme M 5 des Fachbeitrags WRRL, Anlage 19). Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird auf die in der Vermeidungsmaßnahme V 2 (Anlage 12.2) näher bestimmten Parameter untersucht, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands führen können. Bei einem

Sauerstoffgehalt gleich oder unter 7 mg/l erfolgt eine Anreicherung des Wassers mit Sauerstoff. Bei einem Eisengehalt gleich oder über 1,8 mg/l erfolgt auch eine Enteisenung des Grundwassers (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.3).

Eine Veränderung der hydromorphologischen Gegebenheiten durch eine Erhöhung des Wasserstandes und des Durchflusses entsteht nicht. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.7 ist sichergestellt, dass die Wasserhaltungsarbeiten bei Hochwasser eingestellt werden.

Insgesamt kann eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch Einleitungen damit ausgeschlossen werden.

2.2.3.7.6.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen

Durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 (Anlage 12.2) bzw. Maßnahme M 6 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19) wird zudem sichergestellt, dass eine Verschlechterung der oberirdischen Gewässer durch die Einträge von den Baustellenflächen vermieden wird. Die Gewässerbereiche bleiben von den Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich unberührt. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten (Baggermatratzen) abgedeckt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt. Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rd. 5 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein Geogitter ausgebracht (Kolkschutzmatte). Im Übrigen ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.8 sichergestellt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten, der ursprüngliche Zustand der Uferbereiche wiederherzustellen ist, sodass keine bleibenden Schäden an den Böschungen bzw. Ufern zurückbleiben.

2.2.3.7.6.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch Verrohrung

Bei der Verrohrung des Oberflächenwasserkörpers Bever und der Kleingewässer verhindert die Vermeidungsmaßnahme V 2 (Anlage 12.2) bzw. die Maßnahme M 7 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19) ebenfalls, dass es zu einer Verschlechterung kommt. Die Verrohrung erfolgt durch ein dem Gewässer angepasstes Rohr mit einem ausreichenden Durchmesser oder durch die Verlängerung eines vorhandenen Rohrs. Der schadlose Wasserabfluss des Gewässers wird dadurch durchgängig gewährleistet. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird sie wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt. Es ist zwar nicht jegliche Auswirkung auf das Gewässer auszuschließen. Bezugspunkt für die Beurteilung des Zustands eines oberirdischen Gewässers ist aber die Einheit des Wasserkörpers als Ganzes, nicht aber irgendein kurzer Abschnitt im Gewässer.[120] Die Verrohrung erfolgt örtlich begrenzt und für einen überschaubaren Zeitraum, der sich in Anbetracht der aus Anlage 10 OGewV folgenden zeitlichen Maßstäbe nicht auswirken wird. Insoweit ist durch die bloß örtlich begründete und lediglich temporäre Maßnahme, wie im Fachbeitrag WRRL nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, keine Verschlechterung anzunehmen.

---

[120] Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 27 Rn. 7a.

2.2.3.7.6.1.1.2.5 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel

Auch eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Kleingewässer durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ist nicht zu erwarten. In der Vermeidungsmaßnahme V 2 (Anlage 12.2) ist vorgesehen, dass für den Fall einer Schadstofffreisetzung durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten sind (z. B. sofortige Auskofferung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser und damit auch über das Grund- ins Oberflächenwasser verhindert wird. Nach der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.5 sind diese Maßnahmen auch auf bauspezifische Stoffe anzuwenden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit § 31 Abs. 1 WHG, wonach unfallbedingte vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 30 WHG verstoßen, wenn die dort vorgesehenen Handlungspflichten eingehalten werden. Dies ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6 sichergestellt. Im Übrigen greifen die Vorgaben des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts.

2.2.3.7.6.1.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer

Auch für die durch das Vorhaben betroffenen Kleingewässer, deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² bzw. bei den betroffenen Stillgewässern kleiner als 0,5 km² sind, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials nicht zu besorgen. Die betroffenen Kleingewässer sind insbesondere die größtenteils unbenannten landwirtschaftlichen Grabensysteme und Kleinstgewässer (u. a. Boitzenborsteler Bach, Großer Bach, Helmster Moorgraben). Weder § 27 Abs. 1 und 2 WHG noch der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich eindeutig entnehmen, ob und in welcher Form das Verschlechterungsverbot auch für sog. Kleingewässer mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km² gilt. Diese Frage bedarf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren indes keiner Entscheidung:

Die im Fachbeitrag WRRL dokumentierte Prüfung hat zwar vorrangig die im Bewirtschaftungsplan enthaltenen Gewässer zum Gegenstand, sie beruht jedoch auf der Annahme, dass sich die dortigen vorhabenbedingten Auswirkungen anhand der Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer übertragen lassen, welche im Ergebnis in die Vorfluter und größeren Oberflächenwasserkörper münden. Es ist daher davon auszugehen, dass die kleinen Gewässer durch die Schutzmechanismen beim Bau und der Entwässerung so geschützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind.

2.2.3.7.6.1.1.4 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass aufgrund der lediglich kurzzeitigen Eingriffe in der Bauphase und der Vermeidungsmaßnahme V 2 (Anlage 12.2) ein negativer Einfluss auf die im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Elbe vorgesehenen Maßnahmen angestrebten Entwicklung der Oberflächengewässer ausgeschlossen werden kann, weshalb das Erreichen eines guten Zustands durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

2.2.3.7.6.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper

Die Bauphase wirkt sich insbesondere wegen der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Maststandorten auf das Grundwasser aus. Des Weiteren kommt es an den Maststandorten zu einer Veränderung des Grundwasserkörpers und der Deckschicht durch die Gründungsmaßnahmen. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen.

Durch die Maßnahmen in der Bauphase sind die Grundwasserkörper Lühe-Schwinge Lockergestein (DE_GB_DENI_NI11_4), Oste Lockergestein rechts (DE_GB_DENI_NI11_6) und Oste Lockergestein links (DE_GB_DENI_NI11_7) betroffen. Eine rechtlich relevante Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten.

2.2.3.7.6.1.2.1 Verschlechterungsverbot

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Der Fachbeitrag WRRL kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.

2.2.3.7.6.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper

Der mengenmäßige Zustand der drei Grundwasserkörper ist gut. Aufgrund des Nitrateintrags aus der Landwirtschaft und beim Oste Lockegestein links auch aufgrund von Cadmium ist der chemische Zustand der Grundwasserkörper indessen schlecht.

2.2.3.7.6.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung

Die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand i. S. v. § 4 Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Grundwasserhaltung übersteigt nicht das nutzbare Dargebot i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV. Auch die Bedingungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV werden eingehalten.

Das Grundwasser wird ausschließlich während der Bauphase und auch nur kurzzeitig – ca. vier Wochen für Neubau und ca. zwei Wochen für Rückbau – abgesenkt. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen 21 m und 127 m um den Brunnen. Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen von 513.962.228 m^2 beim Lühe-Schwinge Lockergestein und 919.062.228 m^2 beim Oste Lockergestein rechts sowie 821.857.252 m^2 beim Oste Lockergestein links eine sehr kleinräumige Auswirkung. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern

grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Für die Berechnung der Grundwasserentnahmen wurden Baugrubenabmessungen von ca. 15 m x 15 m bei Baugrubentiefen von 3,5 m bei Flachgründungen und 2,5 m bei Pfahlgründungen veranschlagt. Als Sicherheitszuschlag wurde die sich danach ergebende Menge mit dem Faktor 2 multipliziert. Danach liegt der Anteil der beantragten Entnahmemengen bezogen auf die nutzbaren Dargebotsreserven der Grundwasserkörper in einem Jahr zwischen 1,22 % und 7,38 % (Anlage 19). Unter der Berücksichtigung der Wiederversickerung in einem Jahr liegt sie sogar nur zwischen 1,12 % und 6,48 %.

Diese kurzzeitigen, lokal begrenzten Änderungen des Grundwasserstandes sind nicht geeignet, um nach § 4 Abs. 2 Nr. 2a und b GrwV die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, zu verfehlen oder zu bewirken, dass sich der Zustand dieser Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG verschlechtert.

Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegen temporäre Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen verrieselt (Vermeidungsmaßnahme V 12, Anlage 12.2). Schädigungen von Landökosystemen, die direkt vom Grundwasser abhängig sind, können damit vermieden werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe. c) GrwV).

Auch ein Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen, die das Grundwasser i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 2d GrwV infolge einer begrenzten Änderung der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändern, kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserkörper sind zwar teilweise im unteren Drittel versalzt. Aufgrund der Mächtigkeit der Grundwasserkörper sind die geplanten Grundwasserabsenkungen auf den oberen 10 m aber nicht dazu geeignet, einen Aufstieg von versalztem Grundwasser herbeizuführen.

Auf den Chemismus des Grundwassers wirkt sich die Absenkung nicht aus.

2.2.3.7.6.1.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten

Im Zuge der Gründungsmaßnahmen wird die Grundwasserüberdeckung verringert bzw. örtlich begrenzt ganz entfernt. Wie auch die Grundwasserabsenkung erfolgt dieser Eingriff lediglich kurzzeitig. Beim Wiedereinbau des Bodens werden die Grundwasserdeckschichten entsprechend ihrem ursprünglichen Schichtaufbau wiederhergestellt (Vermeidungsmaßnahme V 1, Anlage 12.2). Verschlechterungen des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sind deshalb nicht zu erwarten.

Gleiches gilt auch für den durch den Abtrag der schützenden Deckschicht drohenden beschleunigten Eintrag von Trüb- und Schadstoffen ins Grundwasser. Die oberflächennahen

Gründungskörper, die Platte oder der Pfahlkopf, werden in einer trockenen Baugrube oberhalb des Grundwassers hergestellt.

2.2.3.7.6.1.2.2.3 Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen

Bei einem ordnungsgemäßen Umgang mit den Baustoffen und unter Einhaltung der Regeln und Vorschriften ist eine Veränderung des chemischen Zustandes der Grundwasserköper nicht zu erwarten, dies ist durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 (Anlage 12.2) und die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.5 und Ziffer 1.3.2.6 auch für den Fall eines unsachgemäßen Umgangs sichergestellt (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den Oberflächenwasserkörpern unter Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.2.5). Dadurch wird ebenfalls sichergestellt, dass es durch die Gründungsmaßnahmen nicht zu Trübungen des Grundwassers kommt, da das Grundwasser vor der Einleitung durch verschiedene Filter von Schwebstoffen gereinigt wird.

2.2.3.7.6.1.2.2.4 Keine Verschlechterung durch Versickerung und Verrieselung

Die Versickerung und Verrieselung wirkt sich, wie unter Ziffer 2.2.3.7.5 dargestellt, reduzierend auf die Inanspruchnahme des Grundwassers aus. An 18 Neubaumasten und elf Rückbaumasten kann eine Versickerung oder Verrieselung stattfinden. Insgesamt kann ungefähr ein Drittel der entnommenen Grundwassermenge so dem Aquifer wieder zugeführt werden. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die Versickerung und die Verrieselung nicht zu einer Verschlechterung des (oberflächennahen) Grundwassers führen. Die Vermeidungsmaßnahme V 12 (Anlage 12.2) stellt sicher, dass nur Wasser zur Verrieselung kommt, das die Aufbereitung gemäß Maßnahme V 2 durchlaufen hat. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.1 stellt sicher, dass das für die Versickerung vorgesehene Wasser entsprechend behandelt wird. Da das zutage geförderte Grundwasser in verbesserter Qualität wieder dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt wird, ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands auch insoweit nicht zu erwarten.

2.2.3.7.6.1.2.3 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige Zustand beider Grundwasserkörper ist bereits als gut eingestuft. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich durch die geplante Maßnahme wie dargestellt nicht (vgl. dazu insbesondere Ziffer 2.2.3.7.6.1.2.2.1). Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bezüglich des chemischen Zustands vorgesehenen Maßnahmen werden nicht beeinträchtigt. Im Maßnahmenprogramm sind für alle Grundwasserkörper Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (Nr. 41) vorgesehen. Für die Grundwasserkörper Oste Lockergestein links und Lühe-Schwinge Lockergestein sind zudem Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (Nr. 43) vorgesehen. Diese Maßnahmen hängen sämtlich nicht mit dem Vorhaben zusammen.

2.2.3.7.6.1.2.4 Trendumkehr

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird nicht tangiert, weil kein Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.

2.2.3.7.6.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zu den baubedingten Auswirkungen noch geringer.

Sollte es während der Betriebsphase bei dem Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel zu einem Unfall kommen, was nicht zu erwarten ist, greifen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Handlungspflichten aus § 31 Abs. 1 WHG. Das Grund- und Oberflächenwasser ist damit hinreichend geschützt. Die in das Grundwasser einzubringenden Baustoffe verfügen im Übrigen über eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.3).

Weitere Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind während der Betriebsphase nicht zu befürchten.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Grundwasser sind der Verlust von Versickerungsfläche und die Bodenversiegelung durch die Fundamente der Neubauleitung. Gleichzeitig entstehen Versickerungsflächen durch die Entsiegelung des Bodens bei Rückbau von nicht standortgleichen Masten. Während der Betriebsphase wird zudem die Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung beeinflusst.

Wie auch in der Bauphase werden das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Schadstoffkonzentration des Grundwassers nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu besorgen:

2.2.3.7.6.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente

Die anlagenbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen primär durch die Fundamente im Boden. Die eingesetzten Tiefgründungen (Pfahlgründungen) führen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und somit auf das Grundwasserdargebot. Zum einen ist die Querschnittsfläche sehr gering und zum anderen kann das Regenwasser seitlich ablaufen und neben dem Pfahl versickern. Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Sie bewirken daher zwar eine lokale Querschnittsverringerung des Porengrundwasserleiters. Im Ergebnis werden die Grundwasserströmungen dadurch aber nur minimal beeinflusst werden, weil die Pfähle vollständig umströmt werden können. Auch bei den Flachgründungen (Plattenfundamente) kann das Niederschlagswasser von den

Fundamenten ablaufen und seitlich versickern. Verringerungen der Grundwasserneubildung durch die Versiegelungswirkung der Plattenfundamente von maximal 15 m x 15 m sind im Vergleich zum gesamten Grundwasserkörper verschwindend gering.

Relevante anlagebedingte Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserdeckschichten durch das Vorhaben können mithin ausgeschlossen werden. Damit ist auch auszuschließen, dass es zu Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands der berührten Grundwasserkörper kommt.

2.2.3.7.6.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche

Beim Rückbau von nicht standortgleichen Masten werden die Bestandsgründungen bis 1,40 m unter Geländeoberfläche abgetragen und mit geeigneten und ortsüblichem Boden entsprechend der vorhandenen Bodenschichten verfüllt (Ausgleichsmaßnahme A 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Anlage 12.2). Durch die Entsiegelung der Stufen- und Pfahlfundamente wird eine durchgängige Versickerungsfähigkeit in jedenfalls der oberen Bodenschicht erreicht. Aus dem Rückbau ergeben sich weder mengenmäßige noch chemische negative Veränderungen des Zustands der Grundwasserkörper.

2.2.3.7.6.2.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung

Auswirkungen auf die Grundwasserhaltefähigkeit und -neubildung infolge erforderlicher Schneisen in Waldgebieten können – wie im Fachbeitrag WRRL nachvollziehbar und überzeugend dargelegt – ebenfalls ausgeschlossen werden, da der Neubau der 380-kV-Leitung im Wesentlichen in der Trasse der bestehenden 220 kV-Leitung erfolgt und somit keine weiträumigen Rodungen von Wäldern erforderlich werden. In den Bereichen, wo die Neubautrasse von der Rückbautrasse abweicht, werden Gehölze in der Regel überspannt und eine Endwuchshöhe von rund 30 m bis 35 m berücksichtigt. Lediglich wenige kleinflächige Eingriffe durch Endwuchshöhenbeschränkungen und Erweiterungen des Schutzstreifens sind erforderlich, die durch Ersatzaufforstung kompensiert werden (Ersatzmaßnahme E 1, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 12.2). Dies gilt auch für die Umverlegung der 380-kV-Leitung LH-14-3100. Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht verbunden.

2.2.3.7.6.2.4 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen

Unterhalb der neu zu errichtenden Höchstspannungsleitungen werden im Schutzstreifen Gehölze entfernt bzw. auf Stock gesetzt. Da der weitüberwiegende Teil des Vorhabens als trassengleicher Neubau erfolgt, besteht hier bereits ein Schutzstreifen mit beschränktem Holzaufwuchs. Außerdem spenden auch die zurückgeschnittenen Gehölze noch Schatten, insbesondere da es sich bei den Betroffenen Gewässern um schmale Gewässer handelt und der Rückschnitt auch lediglich kleinräumig erfolgt, sodass eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper nicht zu erwarten ist.

2.2.3.8 Kommunale Belange

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht in unnötigerweise „verbaut“ werden.

Das Vorhaben gerät nicht in einen planerischen Konflikt mit festgesetzten Bebauungsplänen. Zu verfestigten bzw. zumindest konkreten Planungen ist der Planfeststellungsbehörde nichts bekannt und wurde auch nichts vorgetragen. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird. Dies ergibt sich für den weit überwiegenden Teil der Leitungsführung schon daraus, dass die neue 380-kV-Leitung in der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung geführt wird.

2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen

Das Vorhaben nimmt unter anderem für Masten, Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Provisorien und naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese Flächen können in Privateigentum verbleiben, müssen aber dinglich belastet werden. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Freileitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Das bedeutet, dass die Enteignung und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass das

planfestgestellte Vorhaben dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dient, dass es nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigt.[121]

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Netzausbau auf der Strecke Stade – Landesbergen aber auch an der planfestgestellten Teilstrecke Dollern – Elsdorf überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlage 7 und Anlage 14). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

2.2.3.9.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Für das Gesamtvorhaben werden insgesamt dauerhaft Grundflächen von rund 3.222.604 m^2 für Masten, Überspannungen, die Absicherung des Schutzstreifens, die dauerhaften Zuwegungen zu den Masten und Schutzstreifen sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Davon entfallen rund 2.490.384 m^2 auf den Schutzstreifen und davon wiederum rund 18.116 m^2 auf Standflächen für die Masten. Für dauerhafte Zuwegungen werden rund 382.663 m^2 in Anspruch genommen. Im Einzelnen werden für den Neubau der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf insgesamt dauerhaft Grundflächen von 2.558.653m^2 und für die Umverlegung der 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern insgesamt dauerhaft Grundflächen von 314.394 m^2 in Anspruch genommen. Demgegenüber werden durch die Rückbaumaßnahmen insgesamt 1.920.467 m^2 Grundfläche entlastet. 349.557 m^2 werden für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen dauerhaft belastet. Von den Grundstücken, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, stehen zwei Flurstücke mit zusammen 38.441 m^2 beanspruchter Grundfläche im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Eine Enteignung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist allerdings nicht erforderlich. Die Grundstücke werden (lediglich) mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB für die Trassenführung und die Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens belastet. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten berechtigen die Vorhabenträgerin die Grundstücke in dem durch die Dienstbarkeiten gedeckten Umfang zu nutzen, hier also die Freileitung zu errichten und zu betreiben und die

[121] Vgl. zu diesem Erfordernis Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG 21. Aufl. 2020, § 72, Rn. 43.

Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens zu nutzen. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen.

Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich – insbesondere umweltrechtlich – zulässig, wurde bis auf wenige erforderliche Ausnahmen insbesondere zur Umfahrung von Ortslagen (Frankenmoor, Wohlerst, Steddorf und Boitzen) durchweg ein möglichst gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf gewählt. Auf diese Weise wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden. Die Neubautrasse verläuft durch den Außenbereich. Die dauerhaft belasteten Flächen stehen daher ganz überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen für die Masten werden der Nutzung des Flurstücks gänzlich entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – weiterhin möglich (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.1). Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Eigentumsbetroffenheiten zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt.

Außerhalb des Schutzstreifens werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Zuwegungen, für die dauerhaft Flächen in Anspruch genommenen werden, sind in der Regel nicht befestigt. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich werden öffentliche Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zumutbar und werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen unter Ziffer 2.2.3.10.1 ausführlich behandelt.

Die Flächen, auf denen die 220-kV-Leitung Stade – Sottrum bisher verlief, werden durch den Rückbau freigegeben. Ebenso werden die Flächen der vom Rückbau umfassten Abzweigungen zum UW Dollern (LH-14-2155 und LH-14-2157) sowie die Flächen, auf denen der beantragte und planfestgestellte teilweise Rückbau der 380-kV-Leitung Dollern – Stade und der 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern erfolgt, freigegeben.

Die Vorhabenträgerin gibt für die zur Sicherung der vorgenannten Rückbauleitungen in das Grundbuch eingetragenen Rechte an den Grundstücken Löschungsbewilligungen ab. Die insoweit bestehenden Belastungen werden damit aufgehoben (§§ 875, 876 BGB). Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2 stellt zudem sicher, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen, die durch den Rückbau freigegeben werden, in Abstimmung mit den Eigentümern wiederhergestellt wird. Da die 380-kV-Leitung im Wesentlichen ein trassengleicher Ersatzneubau ist, beschränkt sich die Belastung durch den Neubau über weite Strecken auf die Differenz, die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Neubau – der wegen der höheren Masten einen breiteren Schutzstreifen hat – und der bisher durch die 220-kV-Leitung in Anspruch genommenen Flächen ergibt. Die zusätzliche Belastung von Grundeigentum die unmittelbar durch das Neubauvorhaben (ausgenommen der Kompensations- und Wegeflächen) entsteht ist daher vergleichsweise gering.

Für einige der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls dauerhaft Flächen belastet. Für die Entwicklung von extensivem Grünland als Lebensraum für den Kiebitz und zum Teil für den Wiesenpieper (Ausgleichsmaßnahme A 3, Anlage 12.2) sowie für die Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen (Ausgleichsmaßnahme A 4, Anlage 12.2) werden drei Flurstücke mit insgesamt 16,1621 ha in den Gemeinden Heeslingen, Fredenbeck und Klein Meckelsen dauerhaft beansprucht. Für die sechs Ersatzmaßnahmen, die die Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme) (Ersatzmaßnahmen E 1, E 2, E 3, E 4, E 5 und E 6, Anlage 12.2) zum Gegenstand haben, werden in den Gemeinden Bremervörde, Buxtehude, Estorf, Horstedt, Oldendorf, Reeßum, Sauensiek und Vorwerk auf elf Flurstücken insgesamt Flächen mit einem Umfang von 13,7867 ha dauerhaft belastet. Für die zwei Ersatzmaßnahmen, die die Förderung naturnaher Bodenentwicklung im Flächenpool Wiepenkathen (Landkreis Stade) und im Flächenpool Rosebruch (Landkreis Rotenburg (Wümme), Ersatzmaßnahmen E 7 und E 8, Anlage 12.2) bezwecken, werden insgesamt Flächen mit einem Umfang von 5,0069 ha auf drei Flurstücken dauerhaft belastet. Die für die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen stehen im Eigentum von elf Privatpersonen und zwei Gesellschaften für Kompensationsflächenmanagement.

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des NWaldLG stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.[122]

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konfliktträchtigen Flächen – etwa weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Ein Teil der Maßnahmen wird auf Flächen umgesetzt, die ohnehin extra für Kompensationsmaßnahmen vorgehalten wurden. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

[122] BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 1995 – 11 VR 6/95 –, juris, Rn. 50.

2.2.3.9.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen bei den Maststandorten für den Neu- wie auch den Rückbau und für die Benutzung privater Wege sowie für temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen hinzu. Auch für die Lagerung von Materialien sowie für die Seilzugarbeiten werden vorübergehend zusätzliche Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt, soweit diese Nutzungen nicht innerhalb der dauernd in Anspruch zu nehmenden Schutzstreifen platziert werden konnten. Durch den überwiegend standortgleichen Neubau kann aber auch der temporäre Eingriff durch die Überlagerung der notwendigen Arbeitsflächen für den Neu- und Rückbau minimiert werden. Für die vorgesehenen Freileitungsprovisorien zur Aufrechterhaltung des 220-kV-Betriebes des Chemiekonzerns DOW, des 110-kV-Netzbetriebes der Avacon, des Betriebs einer 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie sowie des Übertragungsnetzes der Vorhabenträgerin während der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (Anlage 1, Kap. 5.10.3) werden ebenfalls vorübergehend Flächen belastet. Weitere Flächen werden temporär für die Errichtung von Schutzgerüsten beansprucht, die während der Seilzugarbeiten zur Sicherung gekreuzter Objekte, unter anderem Straßen, Gewässer, Bahnstrecken, andere Freileitungen und bebaute Gebiete, erforderlich sind (Anlage 1, Kap. 5.11). Daneben ist die vorgesehene CEF-Maßnahme V 10 für den temporären Verlust von Brutraum der Feldlerche mit einer temporären Flächeninanspruchnahme für die Entwicklung von Blüh- und Schwarzbrachestreifen verbunden.

Betroffen sind – wie auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme – vor allem landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Zeit der Bauarbeiten für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.3 aufgegeben, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Ausgleichsmaßnahme A 1, Anlage 12.2).

2.2.3.9.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm sowie elektromagnetisch und elektrische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit in der Bauphase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten

leitungsnahen Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV auf der gesamten Strecke deutlich eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch das planfestgestellte Vorhaben nicht anzunehmen. Dies gilt sowohl für die Bereiche, in denen das Vorhaben die nach dem LROP 2017 gebotenen Abstände von 200 m bzw. 400 m zu Wohngebäuden wahrt, als auch für die einzelnen Bereiche, in denen das Vorhaben den gebotenen 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet (Deinste, Feldkrug – Huddelkamp; Deinste-Süd, Siedlung am Sportplatz; Weertzen, Hof Adiek). Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinnahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.[123] Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.[124]

2.2.3.10 Landwirtschaft und Jagd

Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch das Gesamtvorhaben in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Leitungsbauvorhaben nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer

[123] BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – 4 NB 17/94 –, NVwZ 1995, 895 (896); BVerwG, Urteil vom 4. Mai 1988 – 4 C 2/85 –, NVwZ 1989, 151 (152).
[124] Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402.

funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen – hinsichtlich der dauerhaften Inanspruchnahme durch den Ersatzneubau wie auch hinsichtlich der temporären Inanspruchnahme für die Errichtung, Verlegung und den Rückbau der von dem Vorhaben umfassten Leitungen – erhebliche Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme

Das planfestgestellte Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Für das planfestgestellte Vorhaben wird dauerhaft eine Fläche von insgesamt rund 3.222.604 m^2 benötigt. Davon entfallen rund 349.557 m^2 auf dauernd zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG sowie dem NWaldLG. Außerdem werden etwa 1.664.607m^2 vorübergehend für die Baumaßnahmen (Neubau und Rückbau), vor allem für Zuwegungen und Arbeitsflächen, belastet.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. Das Vorhaben verläuft an einigen Stellen im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebsstätten; Teile einzelner landwirtschaftlicher Betriebsstätten werden durch das Vorhaben überspannt. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Die Breite des Schutzstreifens ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten:

Es wird je nach Maststandort überwiegend eine Fläche von 10 x 10 m, 11 x 11 m bzw. 12 x 12 m und in einigen Fällen eine Fläche von 13 x 13 m bis 17 x 17 m in Anspruch

genommen und damit der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche dauerhaft entzogen (Anlage 14). Die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungserschwernisse wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden, Bundesfernstraßen oder Gewässern, dem entgegenstehen, weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Wirtschaftsflächen platziert. Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.3). Um die Beanspruchung von landwirtschaftlichen sowie forstwirtschaftlichen Flächen weiter zu minimieren, ist der Neubau der Masten – soweit möglich – standortgleich mit den Masten der zurückzubauenden 220-kV-Leitung vorgesehen. Von diesem Grundsatz wurde lediglich abgewichen, um gegenüber der Bestandstrasse den Abstand des Ersatzneubaus zu Wohngebäuden zu vergrößern und damit dem Belang des Wohnumfeldschutzes nach Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 07 LROP 2017 Rechnung zu tragen. Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich mit den meisten Eigentümern und, soweit möglich, Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern.

Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens. Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Auch die Bewirtschaftung mit Maschinen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 12,00 m (Anlage 8.1). Dadurch ist es möglich, die 380-kV-Leitung mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 8,00 m gefahrlos zu unterfahren (Anlage 1, Kap. 4.3, Kap. 5.1.3). Auch ein Beregnen mit einer maximalen Wasserwurfhöhe von 9,00 m ist möglich. Eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen ist daher nicht zu erwarten.

Durch den Rückbau der Masten der 220-kV-Leitung werden auch Flächen dauerhaft wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, soweit sie nicht durch den weitgehend trassengleichen Neubau und die identischen Maststandorte weiter belastet werden müssen. Die derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen sind nach dem Rückbau nicht mehr gegeben. Die Mastfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter der Erdoberkante entfernt. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.7 stellt sicher, dass die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten beseitigen muss, sofern die im Boden verbliebenen Mastfundamente die wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes beschränken. Dadurch wird sichergestellt, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der alten Maststandorte uneingeschränkt möglich ist.

Während der Baumaßnahme ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die notwendigen vorübergehenden

Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch die vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3). Nach Beendigung der Bauphase können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der erneuerbaren Energien, hingenommen werden.

2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie irgend möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch Umwege sind abwägungserheblich.[125] Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.[126] Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.3 ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.4, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

---

[125] OVG Lüneburg, Urteil vom 21. Oktober 2009 – 7 KS 32/08 –, juris, Rn. 36 f.; BVerwG, Urteil vom 27. April 1990 – 4 C 18.88 –, NVwZ 1990, 1165 (1166).
[126] OVG Magdeburg, Urteil vom 12. Juni 2014 – 2 K 66/12 –, juris, Rn. 47; BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2005 – 9 A 12/05 –, NVwZ 2006, 603 (604)

Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten wird durch eine Fachfirma gewährleistet. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.5). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte 380-kV-Leitung nicht zu erwarten. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.5).

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2).

2.2.3.10.3 Entschädigungen

Was Entschädigungsansprüche anlangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen

Der Neubau der 380-kV-Leitung von Dollern nach Elsdorf führt nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe. Die Planfeststellungsbehörde kann auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.[127] Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der

[127] BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.[128]

Die durch den Bau der 380-kV-Leitung betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Die Flächenbelastung der einzelnen Betriebe liegt unter 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten, ist weder eingewandt worden noch ersichtlich. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.3.10.5 Jagd

Durch die Verwirklichung des Vorhabens werden mehrere Jagdgebiete – Eigenjagden i. S. v. § 7 BJagdG i. V. m. § 10 NJagdG sowie gemeinschaftliche Jagdbezirke i. S. v. §§ 8 ff. BJagdG i. V. m. § 12 NJagdG – räumlich betroffen. Jagdliche Belange werden dadurch aber nicht wesentlich beeinträchtigt.

Langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand sind nicht anzunehmen. Von Freileitungstrassen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG aus. Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meideeffekten kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer. Zudem finden die Bauarbeiten lediglich tagsüber statt und kollidieren insofern nicht mit der in der Regel zur Dämmerungszeit stattfindenden Jagd. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, eine Pauschale für den bauzeitlich bedingten, nachgewiesen entgangenen Jagderlös oder Aufwertungsmaßnahmen zu leisten.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass von den neuen Masten, soweit sie nicht standortgleich ersetzt werden, eine Scheuchwirkung ausgeht. Auch sind die Masten für die Jagdberechtigten gut erkennbar, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht durch Schüsse getroffen werden. Durch den großen Abstand der Leiterseile zum Boden ist gewährleistet, dass von ihnen ebenfalls keine Scheuchwirkungen ausgehen und sie außerhalb des Schussfeldes für das Haarwild liegen.

Wertminderungen durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen im Jagdgebiet werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

2.2.3.11 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

---

[128] BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

Nach § 8 NDSchG dürfen zudem Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei der Stromleitung handelt es sich um solch eine Anlage. Innerhalb eines Korridors von jeweils 500 m zu beiden Seiten der Trasse befinden sich zwei Baudenkmale. Dies ist zum einen der Deinster Kirchweg südöstlich der Siedlung Am Sportplatz der Gemeinde Deinste, der von der Trasse gequert wird, und zum anderen ein Wohn-/Wirtschaftsgebäude am westlichen Ortsrand von Frankenmoor in der Gemeinde Bargstedt in ca. 300 m Abstand zur Trasse. In beiden Fällen kommt es zu visuellen Wechselwirkungen zwischen Trasse und Baudenkmal, die jedoch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Sowohl im Falle des Wohn-/Wirtschaftsgebäudes bei Frankenmoor als auch im Falle des Deinster Kirchwegs erreichen die visuellen Wechselwirkungen nicht das Maß einer nach § 8 NDSchG beachtlichen Beeinträchtigung. Unabhängig davon wäre eine solche Beeinträchtigung aber jedenfalls im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, soweit ein öffentliches Interesse das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Neben dem erheblichen öffentlichen Interesse an der Vorhabenrealisierung wurde dabei insbesondere Folgendes berücksichtigt: Am Kirchweg ersetzt die geplante 380-kV-Leitung die vorhandene 220-kV-Leitung, die ca. 100 m weiter westlich verläuft, ebenfalls den Kirchweg kreuzt und zurückgebaut wird. Die neuen Masten stellen keine Beeinträchtigung für den Kirchweg und seinen Baumbestand dar. Mast Nr. 16 hat einen Abstand von ca. 110 m und Mast Nr. 17 einen Abstand von ca. 220 m zum Baumbestand am Kirchweg (ermittelt jeweils von der Mastmitte). Die Höhe der Masten beträgt an dieser Stelle etwa 48 m, bedingt durch die Kreuzung mit der Bahnstromleitung. Der Weg erfährt damit keine neue oder grundsätzlich andere Beeinträchtigung über die bereits bestehende Vorbelastung hinaus. Entlastend kommt hinzu, dass einer der zurückzubauenden Masten der 220-kV-Leitung unmittelbar am Kirchweg liegt, weshalb insoweit eine Verbesserung der Situation eintritt. Soweit es zur Errichtung des bauzeitlichen Provisoriums im Bereich des Kirchwegs erforderlich werden sollte, einige Bäume zu entfernen, was sich erst bei der Ausführung zeigen wird, wird der Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.4 aufgegeben, nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechende Bäume an dem bisherigen Standort anzupflanzen, wobei die Baumhöhe ca. 5 m zu betragen hat, soweit die gefällten Bäume nicht kleiner waren. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.4 auch

aufgegeben, sich mit dem Landkreis Stade als zuständiger Denkmalschutzbehörde hinsichtlich der Ausführung der Bauarbeiten abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass sich durch diese Vorgaben eine nach § 8 NDSchG beachtliche Beeinträchtigung vermeiden lässt. Sofern doch eine Beeinträchtigung verbleiben sollte, wäre diese jedenfalls so weit minimiert, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse hinzunehmen wäre.

In Frankenmoor umgeht die beantragte Leitung die Ortslage im Westen. Durch den Neubau in einem bisher von Leitungen nicht bestimmten Landschaftsraum wird der visuelle Kontext Denkmal – Landschaft aufgelöst. Gleichzeitig erfolgt aber auch der entlastende Rückbau der 220-kV-Freileitung im Osten. In beiden Fällen (Kirchweg und Wohn-/Wirtschaftsgebäude Frankenmoor) wurde eine Verschiebung der Trasse zur Vermeidung visueller Wechselwirkungen mit dem jeweiligen Kulturdenkmal geprüft und erwogen. Sie kommt aber wegen der sich dann ergebenden Auswirkungen auf andere Belange nicht in Betracht.

Außerhalb des Untersuchungskorridors von jeweils 500 m zu beiden Seiten der Trasse befinden sich weitere Baudenkmale in der weiteräumigeren Umgebung, u. a. in Deinste (ca. 650 m Entfernung), Ahlerstedt (ca. 1,3 km Entfernung) und Heeslingen (ca. 900 m Entfernung). Die Entfernungen zwischen den Objekten und dem Vorhaben sind so groß, dass eine visuelle Belastung ausgeschlossen werden kann. Sofern eine minimale Belastung verbleiben sollte, wäre diese jedenfalls so gering, dass sie hinzunehmen wäre.

In der Nähe der Trasse befinden sich Bodendenkmale und bekannte archäologische Fundplätze. Diese sind aufgrund ihrer Entfernung zu dem Vorhaben überwiegend nicht betroffen. Vereinzelt liegen sie aber auch im Bereich der dauerhaft oder bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (siehe Anlage 12.5, Karte 10). Außerdem muss damit gerechnet werden, dass im Zuge des Bauvorhabens Bodenfunde gemacht und weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.12.1 wird der Vorhabenträgerin eine Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege aufgegeben. Etwaigen Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen kann dadurch hinreichend wirksam entgegengewirkt werden. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst.

2.2.3.12 Verkehr

2.2.3.12.1 Bauliche Anlagen an Landes- und Kreisstraßen

Das Vorhaben kreuzt keine Bundesfernstraßen und befindet sich auch nicht in der Nähe von ihnen. Es kreuzt folgende Landes- und Kreisstraßen: Landesstraße L 123 (Mastfeld 33–34), Landesstraße L 124 (Mastfeld 10–11 sowie Mastfeld 71–72), Landesstraße L 142 (Mastfeld 88-89), Kreisstraße K 44 (Mastfeld 10–11), Kreisstraße K 47 (Mastfeld 45–46), Kreisstraße K 48 (Mastfeld 36–37), Kreisstraße K 50 (Mastfeld 26–27), Kreisstraße K 76 (Mastfeld 55–56), Kreisstraße K 130 (Mastfeld 84–85) und Kreisstraße K134 (Mastfeld 69–70). In einem Teilbereich (Mastfelder 4–6) verläuft das Vorhaben zudem parallel zur Kreisstraße K 30.

Keiner der Maststandorte greift derart in das Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitung unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in

der Wegenutzung sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Diesbezüglich wird auf die Anordnungen im Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Das Vorhaben ist auch mit den Bauverboten und Baubeschränkungen an den betroffenen Landes- und Kreisstraßen vereinbar:

2.2.3.12.1.1 Bauverbote

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Mit Ausnahme von zwei Fällen, in denen die Traversen in großer Höhe ca. 1 m bzw. ca. 5 m in die Bauverbotszone hineinragen, hält die Planung die gesetzlich vorgesehenen Abstände ein. Diese zwei Fällen betreffen den Mast Nr. 6, bei dem die Traverse in einer Höhe von ca. 33 m einen Abstand zur Straße (K 30) von ca. 15 m aufweist, und den Mast Nr. 69, bei dem die Traverse in einer Höhe von ca. 35 m einen Abstand zur Straße (K 134) von ca. 19 m aufweist. Für diese zwei Fälle wird eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG erteilt. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür sind insbesondere angesichts der großen Höhe der Traversen, die einen Konflikt mit dem Straßenverkehr von vornherein nicht befürchten lassen, gegeben.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. In einigen Fällen werden dauerhafte Zuwegungen von den Neubaumasten zu Landes- oder Kreisstraßen vorgesehen. Ob der Tatbestand der genannten Vorschriften damit erfüllt wird, kann dahinstehen. Denn jedenfalls werden die Masten im Betrieb nur selten angefahren, weshalb es keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit gibt und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG vorliegen. Mit der Planfeststellung der Lage- und Grunderwerbspläne (Anlage 7), in denen zum Teil unmittelbare Zufahrten vorgesehen sind, werden etwa erforderliche Ausnahmen erteilt.

2.2.3.12.1.2 Baubeschränkungen

Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde zu erfolgen haben, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand, der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Im Verfahren zur Herstellung des Benehmens darf sich die Straßenbaubehörde nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern (§ 24 Abs. 3 NStrG).

Die Masten der 380-kV-Neubauleitung liegen ganz überwiegend außerhalb der Baubeschränkungszonen. Ausnahmen bilden die folgenden Masten:

Mast-Nr.	Abstand	Straße
5	ca. 33 m (Eckstiel) / ca. 22 m (Traverse)	K 30
6	ca. 23 m (Eckstiel) / ca. 15 m (Traverse)	K 30
37	ca. 26 m (Eckstiel und Traverse)	K 48
56	ca. 24 m (Eckstiel) / ca. 25 m (Traverse)	K 76
69	ca. 21 m (Eckstiel) / ca. 19 m (Traverse)	K 134
71	ca. 25 m (Eckstiel) / ca. 30 m (Traverse)	L 124
88	ca. 38 m (Traverse)	L 142

Gründe für eine Versagung der damit für einzelne Masten erforderlichen Genehmigung liegen nicht vor. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Vorhaben, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen, ist nicht zu befürchten, da die Leiterseile einen Abstand von mindestens 12,0 m zur Erdoberkante einhalten. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr zum Gemeingebrauch zu dienen, wird nicht beeinträchtigt. Da die Masten (Eckstiele) außerhalb der Bauverbotszonen platziert werden, ist mit Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu rechnen. Hinsichtlich der im Einzelfall in die Bauverbotszonen hineinragenden Traversen wird auf die obigen Ausführungen (Ziffer 2.2.3.12.1.1) Bezug genommen. Auch ggfs. bestehende Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung stehen nicht entgegen. Insoweit konnte die Planfeststellungsbehörde die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG erteilen.

2.2.3.12.2 Sondernutzungen

Die von der Antragstellerin beantragte Sondernutzungserlaubnis für die Befahrung der in der Anlage 1 auf S. 112 f. sowie in Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2.5 näher bezeichneten Straßenabschnitte während der Bauphase wird erteilt. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2.5) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.2.3.1 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren

Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse durch die Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt und hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NStrG abgesehen.

Im Beteiligungsverfahren ist von einigen Gebietskörperschaften vorgebracht worden, für die Straßennutzung mit Fahrzeugen, deren Gewicht das auf der jeweiligen Straße oder Brücke zulässige Gewicht überschreite, könne die Genehmigung nicht im Planfeststellungsverfahren beantragt werden, sondern habe über das Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte (VEMAGS) zu erfolgen. Hierzu ist klarzustellen, dass straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen durch die Zulassung der Sondernutzung nicht suspendiert werden. Sollten insoweit Ausnahmen oder Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems, beantragt werden. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es insoweit nicht (§ 19 Satz 1 NStrG).

2.2.3.13 Luftverkehr

Das Vorhaben ist mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar. Insbesondere besteht kein Konflikt zu dem Sonderlandeplatz Stade. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Luftverkehr – hat im Beteiligungsverfahren Bedenken im Hinblick auf die Masten Nr. 1 bis 4 geäußert. Diese befänden sich innerhalb der ausgewiesenen Platzrunde bzw. im Abstand von weniger als 400 m zur Begrenzung der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Stade. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Masten Nr. 1 bis 4 keine neue Belastung für den Flugverkehr in einem bisher unbelasteten Bereich darstellen. Vielmehr handelt es sich schon jetzt um einen Raum, der durch diverse Hochspannungsleitungen und deren Masten geprägt ist. Eine Verschiebung der Masten Nr. 1 bis 4 wäre nach den räumlichen Gegebenheiten (bestehende Masten und Leitungen sowie sonstige für die Trassierung erhebliche Umstände) weder sinnvoll möglich, noch würde sie zu einer substantiellen Verbesserung für den Luftverkehr führen. Eine nochmalige Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Luftverkehr – hat ergeben, dass die Bedenken gegen die Masten Nr. 2 bis 4 nicht aufrechterhalten werden und bei dem Mast Nr. 1 eine Tageskennzeichnung ausreicht, um den Belangen des Luftverkehrs Rechnung zu tragen (siehe auch unten Ziffer 2.4.1.13).

Die Bundeswehr hat im Beteiligungsverfahren mitgeteilt, dass im Hinblick auf Tiefflugkorridore ihre Belange berührt, aber nicht beeinträchtigt würden, sofern ab Mast Nr. 78 bis Mast Nr. 85 Tages- und Nachtkennzeichnungen erfolgen. Eine nochmalige Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der Bundeswehr hat ergeben, dass eine Nachtkennzeichnung aufgrund der vorhandenen Trasse in diesem Bereich nicht erforderlich ist (siehe auch unten Ziffer 2.4.1.20).

Die Tageskennzeichnungen werden durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11 vorgeschrieben.

Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Das Vorhaben ist auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch das Vorhaben nicht gestört werden (siehe auch Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH, dazu unten Ziffer 2.4.1.26).

2.2.3.14 Flurbereinigungsverfahren

Das planfestgestellte Vorhaben verläuft durch Teile des Gebiets des Flurbereinigungsverfahrens Boitzen (Verfahrensnummer 2281), Landkreis Rotenburg (Wümme) einschließlich der mit Anordnung Nr. 3 zu dem Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücke in der Gemeinde Heeslingen, Gemarkung Heeslingen. Die Errichtung der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf erfolgt von Mast Nr. 70 bis Mast Nr. 72 am Rand des Flurbereinigungsgebiets, ab Mast Nr. 72 bis Mast Nr. 82 quert die Neubautrasse das Flurbereinigungsgebiet. Parallel dazu quert die Mitverlegung der 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) von Mast Nr. 247 N bis Mast Nr. 240 N das Flurbereinigungsgebiet. Von Mast Nr. 102 bis Mast Nr. 109 erfolgt der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Stade – Sottrum in dem Flurbereinigungsgebiet.

Für das ursprüngliche Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Boitzen wurde mit Beschluss vom 16. September 2009 das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Im Jahr 2010 wurde ein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt. Für das zugezogene Gebiet liegt der Einleitungsbeschluss vom 7. Dezember 2020 vor. Die Besitzeinweisung für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Boitzen einschließlich der zugezogenen Flurstücke in Heeslingen steht noch aus. Die Belange der Teilnehmergemeinschaft werden nicht in einem unzumutbaren Maß berührt. Belastungen der Grundstücke durch das planfestgestellte Vorhaben können in dem noch nicht abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren noch berücksichtigt werden. Zudem wird das Gebiet auch nicht erstmalig belastet. Die zurückzubauenden Leitungen lagen bereits im Flurbereinigungsgebiet. Der Trassenkorridor in dem Flurbereinigungsgebiet verschiebt sich lediglich für den Ersatzneubau als auch für die mitzuverlegende 380-kV-Bestandsleitung. In dem neuen Trassenraum werden beide Leitungen wie zuvor in enger Bündelung geführt. Durch die Parallelführung beider Leitungen wird die Belastung der Querung des Flurbereinigungsgebiets auch in der neuen Lage so gering wie möglich gehalten. Auch soweit sich aus dem breiteren Schutzstreifen und der Umfahrung von Boitzen eine größere Flächeninanspruchnahme ergibt, wird das Maß der Belastung für die Teilnehmergemeinschaft nicht in unzumutbarer Weise überschritten.

Der Planungsabschnitt endet in der Nähe des Gebietes des Flurbereinigungsverfahrens Elsdorf (Verfahrensnummer 2438), Landkreis Rotenburg (Wümme). Der letzte Neubaumast Nr. 92 steht in einiger Entfernung nordwestlich des Flurbereinigungsgebietes. Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens ist am 13. September 2019 erfolgt. Die Besitzeinweisung wurde zum 15. November 2019 wirksam. Die Belange der Teilnehmergemeinschaft werden daher durch das Vorhaben nicht über das Maß einer anderweitigen Eigentumsbetroffenheit hinaus beeinträchtigt.

In dem Planungsabschnitt sind in der Nähe des Vorhabens derzeit zwei weitere Flurbereinigungsverfahren geplant: Das Flurbereinigungsverfahren Deinste, Landkreis Stade, das aus einer Teilung des vormaligen Flurbereinigungsverfahrens Deinste-Hagen (Verfahrensnummer 2645) entstanden ist, sowie das Flurbereinigungsverfahren Frankenmoor (Verfahrensnummer 2647), Landkreis Stade. Beide Verfahren sind jedoch noch nicht eingeleitet, das Vorhaben kann daher in seiner planfestgestellten Form in den Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt werden.

2.2.3.15 Sonstige Belange

Auch weitere Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziffer 2.2.3.4) sowie die Belange der Wirtschaft (siehe dazu u. a. unten Ziffer 2.4.1.9 zur Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Stade) und sonstiger Leitungsträger (siehe dazu unten Ziffern 2.4.1.24 ff.).

2.2.3.16 Gesamtabwägung

2.2.3.16.1 Anforderungen des Abwägungsgebots

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Abschnitten 2.2.3.1 bis 2.2.3.15 des Begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise auch zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft

dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan vollen Umfangs gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

2.2.3.16.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse

2.2.3.16.2.1 Varianten

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 380-kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig.

2.2.3.16.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, die Stromübertragung auch als Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zu realisieren. Die HGÜ weist zwar bei Leitungen über lange Entfernungen geringere Übertragungsverluste auf als Leitungen in Drehstromtechnik. Sie hätte aber beim Einsatz für die Verbindung von Stade nach Landesbergen wesentliche Nachteile, weshalb sie beim vorliegenden Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. Daher müsste bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt, dann als Gleichstrom weitergeleitet und am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich, die einen erheblichen Flächenbedarf aufweisen und mit großen Investitionskosten verbunden sind.[129] Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu beträchtlichen Übertragungsverlusten.

---

[129] Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70.

Die Leitung Stade – Landesbergen wird insgesamt ca. 154 km lang sein, wobei die Entfernung zwischen den Netzknoten mit Ein- und Ausspeisungen in untergelagerte Netze in Stade und dem Umspannwerk Sottrum sowie dem südlich vorgesehenen Umspannwerk in der Grafschaft Hoya zwischen 30 und 60 Kilometer beträgt. Wegen dieser kurzen Distanzen ist die HGÜ hier nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient durchzuführen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere im Hinblick auf die preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Eine Durchführung in Gleichstromtechnik ist zudem vom Gesetzgeber für das Leitungsprojekt Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen nicht vorgesehen. Im Bundesbedarfsplan sind die Vorhaben enthalten, die in Gleichstromtechnik ausgeführt werden sollen. Für die Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen sieht der Bundesbedarfsplan hingegen die Vorgabe *„Drehstrom Nennspannung 380 kV“* vor. Aus den genannten Gründen ist das geplante Vorhaben einer Leitung in HGÜ-Technik vorzuziehen.

2.2.3.16.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ausführung der Freileitung in der sog. Vollwandkompaktmast-Technik gegenüber der hier planfestgestellten Freileitung über Masten in der bewährten Stahlgitter-Technik nicht vorzugswürdig ist. Die Vollwandkompaktmasten haben zwar den Vorzug, dass sie schmaler sind und im Regelfall auch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen benötigen. Durch die kompakte Mastbauform wird die Flächeninanspruchnahme an der Oberfläche tatsächlich reduziert. Auch das Landschaftsbild mag dadurch geringer beeinträchtigt werden. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Kompaktmasten sind nämlich erheblich schwerer und erfordern deshalb stärkere Fundamente mit tieferen Gründungen. Die Eingriffe in den Boden in der Bauphase sind deshalb gravierender als bei Stahlmasten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Vollwandmasten einen erhöhten Material- und Technikeinsatz erfordern. Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten machen neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen wegen der höheren Transportlasten und größeren Wenderadien der Transportfahrzeuge deutlich besser ausgebaute Zufahrtwege erforderlich. Dadurch wird wiederum mehr Fläche in Anspruch genommen; es besteht die Gefahr stärkerer Beeinträchtigungen während der Bauphase. Außerdem liegen die Kosten derzeit noch deutlich über den seit vielen Jahrzehnten bewährten Stahlgittermasten. Gegenüber der Stahlgitter-Technik ist die Kompaktmast-Technik vergleichsweise neu; es gibt derzeit noch wenige Erfahrungen mit Kompaktmasten, insbesondere was mögliche Schwächen, den Wartungsbedarf und die Gründungsprobleme anlangt. Deshalb ist jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Abwägung kein hinreichend klarer Vorteil für die Kompaktmast-Technik festzustellen.

2.2.3.16.2.1.3 Variante Erdverkabelung

In technischer Hinsicht wäre es grundsätzlich möglich, das Vorhaben im vorliegenden Abschnitt von Dollern bis Elsdorf vollständig oder teilweise als Erdkabel zu verwirklichen. Hierbei handelt es sich indes nicht nur um eine technische Variante zum planfestgestellten Vorhaben. Vielmehr könnten sich im Falle einer Ausgestaltung der Leitung als Erdkabel auch

andere räumliche Trassenvarianten ergeben, unter anderem weil für Erdkabeltrassen andere Abstände gegenüber Siedlungsbereichen einzuhalten wären.

Eine Erdkabelvariante würde für den vorliegenden Planungsabschnitt zunächst einmal auf rechtliche Hinderungsgründe stoßen. Der Gesetzgeber hat nämlich Regelungen darüber getroffen, welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen als Erdkabel geplant werden dürfen. Sowohl das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als auch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) enthalten Bestimmungen darüber, welche Vorhaben bzw. unter welchen Bedingungen bestimmte Vorhaben als Erdkabel verwirklicht werden dürfen.

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) weist in § 2 Abs. 1 sechs – ausdrücklich als solche bezeichnete – *„Pilotvorhaben“* aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Der hier planfestgestellte Abschnitt ist Teil des Vorhabens Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Graftschaft Hoya – Landesbergen und gehört nicht dazu. Dieses Vorhaben wird vielmehr von § 2 Abs. 6 BBPlG erfasst, weil es in der Anlage zu § 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet ist. Für die in dieser Weise gekennzeichneten Vorhaben gilt, dass sie „*als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden können. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG. Darin heißt es, dass eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens „*auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden kann, wenn

> *„1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,*
>
> *2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,*
>
> *3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,*
>
> *4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder*
>
> *5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; […]“*

Im vorliegenden Planungsabschnitt zwischen Dollern und Elsdorf gibt es einige Bereiche, in denen die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Die Antragstellerin hat

gleichwohl in diesen Bereichen keine Erdverkabelung vorgesehen. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, hier die Verlegung eines Erdkabels anstelle der Freileitung zu verlangen. Die Vorteile, die sich damit erzielen ließen, stünden nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen. Letzteres ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil Erdkabel das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als Freileitungen. Vielmehr müssen neben den deutlich höheren Kosten auch ein bedeutend größerer Landverbrauch, ein höherer Wartungsbedarf, eine geringere Lebensdauer und eine größere Störanfälligkeit berücksichtigt werden. Deshalb kommt die Annahme eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes für ein Pilotprojekt nur dort in Betracht, wo anderenfalls ein deutlich ungünstigerer Trassenverlauf in Kauf genommen werden müsste, wo Freileitungen auf technische Schwierigkeiten stoßen würden oder wo auf eine besondere Empfindlichkeit von Natur und Landschaft Rücksicht genommen werden müsste. Diese Voraussetzungen liegen hier erkennbar nicht vor. Eine nähere Betrachtung zeigt, dass ein Erdkabel im vorliegenden Abschnitt gegenüber der planfestgestellten Freileitung auch nicht vorzugswürdig wäre.

2.2.3.16.2.2 Räumliche Varianten

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.[130] Diese Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden kann. Alle anderen geprüften Trassenvarianten – großräumige wie kleinräumige – konnten ausgeschieden werden, weil sie entweder nicht ernsthaft in Betracht gekommen wären oder sich in der Abwägung nicht als günstiger erwiesen haben. Dies gilt auch für die im Beteiligungsverfahren diskutierte alternative räumliche Variante für den Bereich Deinste-Süd, Siedlung am Sportplatz (siehe unten Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.2.2, 2.4.3.12).Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

In dem Planungsabschnitt verläuft die Trasse der planfestgestellten Variante nahezu vollständig in der Trasse der zu ersetzenden 220-kV-Bestandsleitung. Dies ist der Fall in folgenden bereits im Raumordnungsverfahren untersuchten Variantenbereichen: südlich der Siedlung am Sportplatz bis zur Ortsumgehung von Frankenmoor (Variantenbereich Wedel), von der Ortsumgehung Frankenmoor bis südwestlich der Ortslage Brest (Variantenbereich Brest), nördlich der Ortsumfahrung Steddorf (Variantenbereich Steddorf-Nord), östlich von Osterheeslingen (Variantenbereich Osterheeslingen) sowie im letzten Bereich vor Ende des Planungsabschnitts östlich von Frankenbostel (Variantenbereich Frankenbostel). Im Bereich des Umspannwerks Dollern (Variantenbereich Umspannwerk Dollern) liegt der Anfangspunkt der beantragten und planfestgestellten Leitung aus technischen Gründen zunächst leicht

[130] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 1988 – 4 B 211/88 –, juris, Rn. 8.

versetzt im erweiterten Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung (siehe oben Ziffer 2.2.3.3.3). Wenige Meter später auf der Höhe des Umspannwerks verläuft die Leitung jedoch auch hier vollständig in der Bestandstrasse. Es besteht für die vorgenannten Streckenabschnitte kein Anlass, den Ersatzneubau in neuer Trasse zu führen. In diesen Trassenabschnitten trägt die Führung der 380-kV-Freileitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung Stade – Sottrum und damit zugleich auch die Bündelung mit der parallel verlaufenden 380-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dollern den Energie-Zielen der Raumordnung (Abschnitt 4.2 LROP 2017) in bestmöglicher Weise Rechnung. Insbesondere ist die beantragte Trassenführung für die vorgenannten Streckenabschnitte auch nicht im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz bzw. das Schutzgut Mensch zu optimieren, denn die Trasse verläuft in diesen Bereichen durchgängig in hinreichendem Abstand zu Wohngebäuden. Alternativen zu der beantragten und planfestgestellten Trassenführung in der 220-kV-Bestandstrasse kommen für die oben genannten Bereiche daher nicht in Betracht, drängten sich nicht ernsthaft auf und mussten daher nicht näher untersucht werden. Nur die übrigen Streckenabschnitte mussten im Rahmen der Abwägung näher untersucht und betrachtet werden.

2.2.3.16.2.2.1 Variantenbereich Dollern – Deinste

Für den Streckenabschnitt von der Abzweigung der Neubauleitung zum Umspannwerk Dollern bis zu den südlichen Ausläufern von Deinste, Siedlung am Sportplatz wurden bereits im Raumordnungsverfahren großräumige Varianten untersucht. Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg eine Vorzugsvariante vorgesehen, die abseits der 220-kV-Bestandstrasse in enger Bündelung parallel zwischen der 380-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dollern sowie der 110-kV-Bestandsleitung Nenndorf – Neumünster (BL577) verläuft. An zwei Stellen, im Bereich Feldkrug – Huddelkamp und Siedlung am Sportplatz, unterschreitet die ROV-Vorzugsvariante den in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 13 LROP 2017 grundsätzlich vorgesehenen Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich. Die Vorhabenträgerin hat die ROV-Vorzugsvariante ihrer Planung zu Grunde gelegt. Mit dem Ziel der Entlastung des Wohnumfeldes in den Bereichen Feldkrug – Huddelkamp und der Siedlung am Sportplatz hat die Vorhabenträgerin die großräumige Vorzugsvariante aus dem Raumordnungsverfahren durch die Untersuchung und Abwägung kleinräumiger Varianten weiter konkretisiert und für die Planfeststellung jeweils eine kleinräumige Vorzugsvariante identifiziert.

Die Auswahl der großräumigen wie der kleinräumigen Varianten hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen und sich das Ergebnis zu eigen gemacht. Für den Bereich Dollern – Deinste erweist sich die beantragte Trasse unter Abwägung aller betroffenen Belange als vorzugswürdig.

2.2.3.16.2.2.1.1 Großräumige Varianten

Im Raumordnungsverfahren wurden für den Bereich Dollern – Deinste drei großräumige Varianten untersucht (Anlage 1, Anhang 2, Kap. 7.2). Neben der Leitungsführung in der Bestandstrasse der 220-kV-Rückbauleitung (Variante 02-1) waren dies zwei Varianten, die

mit Ausnahme des Bereichs Deinste-Süd (Siedlung am Sportplatz) einem gemeinsamen Trassenverlauf in enger Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung und der 110-kV-Bestandsleitung folgen (Varianten 02-2 und 02-3). Die Varianten 02-2 und 02-3 verlassen auf der Höhe des Umspannwerks Dollern die 220-kV-Bestandstrasse und verlaufen von dort parallel zwischen der 380-kV- sowie der 110-kV-Bestandsleitung in Richtung Süden. Nördlich der Siedlung am Sportplatz trennen sich die Varianten. Während Variante 02-2 auf Höhe der Siedlung am Sportplatz in die Bestandstrasse der 220-kV-Rückbauleitung mündet und dort den 400-m-Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereiches unterschreitet, umgeht Variante 02-3 den 400-m-Siedlungspuffer und führt erst im Anschluss zurück auf die 220-kV-Bestandstrasse. Die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 02-1) verliefe durch die Ortslage Deinste und würde die dortigen 400-m- bzw. 200-m-Siedlungspuffer auf einer Länge von jeweils rund 1,4 km queren. Aufgrund der damit verbundenen erheblichen Verletzungen des Wohnumfeldschutzes bei zahlreichen Wohngebäuden des Innenbereiches (24 Wohngebäude) wie auch des Außenbereiches (14 Wohngebäude) wurde die Variante im Raumordnungsverfahren ausgeschieden. Als ROV-Vorzugsvariante wurde deshalb die insoweit deutlich verträglichere Trassenführung in Bündelungslage mit der 380-kV- und 110-kV-Bestandsleitung (gemeinsame Trassenführung der Varianten 02-2 und 02-3) bestimmt. Für den Bereich Deinste-Süd formuliert die Landesplanerische Feststellung einen Prüfauftrag zur Optimierung des Wohnumfeldschutzes (siehe oben Ziffer 2.2.3.3.2.2).

Die Vorhabenträgerin hat sich an dieser Entscheidung orientiert, die ROV-Vorzugsvariante aber für die Planfeststellung modifiziert. Die beantragte Leitungsführung weicht westlich des Umspannwerks Dollern von der ROV-Vorzugsvariante ab (siehe oben Ziffer 2.2.3.3.3). Dort führt die Antragstrasse zunächst in der Bestandstrasse der 220-kV-Rückbauleitung, umgeht aber zwischen Mast Nr. 4 und Mast Nr. 7 den von der ROV-Vorzugsvariante gekreuzten Waldbestand, verschwenkt etwa auf der Höhe des Naturschutzgebietes Steinbeck nach Südosten und mündet dann wieder in der ROV-Vorzugstrasse, der sie für den weiteren Verlauf folgt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragstrasse nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Variante im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig. Hinsichtlich der Auswahl zwischen der Trassenführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 02-1) und der Bündelung mit der 380-kV- und 110-kV-Bestandsleitung (Varianten 02-2 und 02-3) teilt die Planfeststellungsbehörde die Einschätzung des Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg aus dem Raumordnungsverfahren. Der Ersatzneubau der Leitung in enger Bündelung mit der 380-kV- sowie der 110-kV-Bestandsleitung erweist sich aus den in der Landesplanerischen Feststellung aufgeführten, oben zusammengefassten Erwägungen, die die Planfeststellungsbehörde sich insoweit zu eigen macht, als vorzugswürdig. Im Bereich westlich des UW Dollern ist die beantragte modifizierte Trassenführung gegenüber der landesplanerisch festgestellten Vorzugsvariante im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen vorteilhaft. Während die ROV-Vorzugstrasse in oben beschriebener Bündelungslage durch die Schneise eines Waldbestandes führt, vermeidet die beantragte Trasse im Korridor der 220-kV-Rückbauleitung die Beeinträchtigung der Biotope Birken-Kiefern-Moorwald, Pfeifengras-Birken-Moorwald und Laubforst einheimischer Arten und damit einen

vergleichsweise erheblichen Eingriff in den Waldbestand (Anlage 12, Kap. 4.2). Weitere großräumige Varianten kamen nicht ernsthaft in Betracht; auch im Rahmen der Trassenoptimierung zur Planfeststellung haben sich keine vorteilhafteren Varianten angeboten.

Der südliche Teil des Variantenbereiches Dollern – Deinste wird unten unter Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.2.2 Variantenbereich Siedlung am Sportplatz im Einzelnen betrachtet.

2.2.3.16.2.2.1.2 Kleinräumige Varianten

2.2.3.16.2.2.1.2.1 Variantenbereich Deinste, Feldkrug – Huddelkamp

Im Rahmen der Feintrassierung hat die Vorhabenträgerin für den Bereich Feldkrug – Huddelkamp, in dem die ROV-Vorzugsvariante den 200-m-Abstand zu drei Wohngebäuden des Außenbereiches unterschreitet, mit dem Ziel, das Wohnumfeld zu entlasten, fünf kleinräumige Varianten identifiziert und hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit verglichen (Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereich Deinste). Ergänzend zu der Variante, die unter Vergrößerung des Abstandes zu den drei betroffenen Wohngebäuden im Übrigen dem Verlauf der ROV-Vorzugsvariante in enger Bündelung mit der 380-kV- und der 110-kV-Bestandsleitung entspricht (Variante 1-1), hat die Vorhabenträgerin eine technische Variante entwickelt, die bei gleichem Trassenverlauf wie Variante 1-1 die 110-kV-Bestandsleitung auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung als Vier-System-Leitung mitführt (Variante 1-2). Mit Variante 1-3 hat die Vorhabenträgerin eine Variante eingebracht, die in technischer Hinsicht die Mitverlegung der bestehenden 380-kV-Bestandsleitung in neuer Trasse umfasst und durch Verschwenkung der Neubau- und der 380-kV-Bestandstrasse aus der geradlinigen Trassenachse nach Süden die Entfernung zu den Wohngebäuden Feldkrug und Huddelkamp vergrößert. Die vierte Variante kombiniert die beiden vorgenannten Varianten, sie sieht sowohl die Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung als auch die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung vor (Variante 1-4). Mit Variante 1-5 wurde zudem die Möglichkeit einer doppelten Kreuzung der 380-kV-Bestandsleitung nord- und südwestlich von Helmste untersucht. Diese letzte Variante hat die Vorhabenträgerin aus Gründen der Versorgungssicherheit aus der näheren Betrachtung ausgeschlossen. Im Vergleich zwischen den verbleibenden vier Varianten hat die Vorhabenträgerin den Varianten 1-1 und 1-2, für die wirtschaftliche und eigentumsrechtliche Belange sprechen, gegenüber den Varianten 1-3 und 1-4, für die umweltfachliche Belange sprechen, den Vorzug gegeben. Im Hinblick auf die Mehrkosten der Mitnahme-Variante 1-2, die nach Einschätzung der Vorhabenträgerin mit keinem entscheidungsrelevanten Vorteil verbunden ist, hat die Vorhabenträgerin die kostengünstigere Variante 1-1, die dem Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugsvariante entspricht, zur Planfeststellung beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Variantenauswahl im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen und sie in der planerischen Abwägung bestätigt. Andere kleinräumige Varianten haben sich für den Bereich Feldkrug – Huddelkamp weder als günstiger oder schonender angeboten noch sich als vorzugswürdig aufgedrängt.

Die doppelte Überkreuzung der 380-kV-Bestandsleitung würde zwar den grundsätzlich gebotenen 200-m-Abstand zu den betroffenen Wohngebäuden Feldkrug und Huddelkamp wahren. Dieser Vorteil für die drei Wohngebäude im Außenbereich kann allerdings nicht den Nachteil ausgleichen, der in der höheren Störanfälligkeit und dem höheren Herstellungs-, Wartungs- und Reparaturaufwand im Störfall besteht und damit ein Risiko für die zuverlässige Versorgung der Region Hannover darstellt. Dem Belang der Versorgungssicherheit der Allgemeinheit mit Elektrizität kommt nach § 1 Abs. 1 EnWG hier ausschlaggebende Bedeutung zu. Variante 1-5 ist daher in nachvollziehbarer Weise ausgeschieden worden.

Die vier verbleibenden Varianten sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf raumstrukturelle Belange gleichwertig. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kann unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen eine leichte Vorzugswürdigkeit der Trassenführung in enger Bündelungslage zwischen der 380-kV- und der 110-kV-Bestandsleitung festgestellt werden (Variante 1-1). Im Übrigen gleichen sich die Vorteile (Entlastung durch den Rückbau der 110-kV-Leitung) und Nachteile (höhere Masten infolge der Mitnahme und Verschwenkung aus der Bestandstrasse) der Mitverlegungs- und Mitnahmevarianten (Varianten 1-2, 1-3, 1-4) für das Schutzgut Landschaft weitgehend aus.

Die Mitverlegung, welche in den Varianten 1-3 und 1-4 gleichermaßen vorgesehen ist, erfordert in der technischen Ausführung gegenüber den Varianten 1-1 und 1-2 eine größere Anzahl an Abspannmasten sowie eine Verlegung von Bestandsmasten einschließlich Mastneugründungen. Dies hat eine größere Bodeninanspruchnahme für Fundamente und in der Summe ein höheres Risiko baubedingter Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zur Folge. Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser sind die Varianten, die keine Mitverlegung vorsehen (Varianten 1-1 und 1-2), daher vorzugswürdig. Gegenüber der Mitnahme (Variante 1-2), die zwei Abspannmasten erfordert, ist Variante 1-1 vorzugswürdig, weil sie keinen Abspannmast erfordert.

Alle hier in Betracht gezogenen Varianten sind mit dauerhaften Beeinträchtigungen für Pflanzen aufgrund von Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich des Schutzstreifens verbunden. Während diese Inanspruchnahme bei den Varianten 1-3 und 1-4 neben einer als Landschaftsbestandteil geschützten Baumwallhecke (Wertstufe IV) 1000 m² eines wertvollen Feldgehölzes (Wertstufe IV) betrifft, beanspruchen die Varianten 1-1 und 1-2 etwa 4.000 m² eines Buchenwaldes von sehr hoher Bedeutung (Wertstufe V), der zugleich als Fledermauslebensraum von hoher Bedeutung ist. Zwar löst unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen keine der Varianten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereich Deinste, Kap. 2.2.4.3) aus. Im Hinblick auf die Wertigkeit und den Umfang der beanspruchten Biotope werden die Mitverlegungsvarianten hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere jedoch als schonender bewertet.

Für das Schutzgut Mensch sind die Varianten 1-3 und 1-4 grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber den Varianten 1-1 und 1-2, da aufgrund der Verschwenkung nach Süden der 200-m-Abstand zu den Wohngebäuden Feldkrug und Huddelkamp vollständig eingehalten

werden könnte. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Mitverlegung die 380-kV-Bestandsleitung um 74 m an die Ortslage Helmste heranrückt und damit nur noch knapp den 400-m-Abstand zu Wohngebäuden des Innen- und den 200-m-Abstand zu Wohngebäuden des Außenbereichs wahrt. Auch wenn es hier nicht zu einer Unterschreitung der gebotenen Abstände kommt, werden die Auswirkungen des Ersatzneubaus auf das Schutzgut Mensch somit letztlich lediglich verlagert. Die Varianten 1-1 und 1-2 unterschreiten demgegenüber trotz Optimierung gegenüber der ROV-Vorzugsvariante den 200-m-Abstand zu den drei Wohngebäuden Feldkrug und Huddelkamp (139 m, 145 m und 166 m). Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort, der bestehenden Vorbelastungen sowie des Maßes der Abstandsunterschreitung ist auch bei diesen Varianten jedoch von der Gewährleistung eines gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität i. S. d. Abschnitts 4.2 Ziffer 07 Satz 9, 13 LROP 2017 auszugehen (siehe oben Ziffern 2.2.2.2.3.1.1 und 2.2.3.3.2.1). Wie auch bei den Varianten 1-3 und 1-4 besteht bei den Varianten 1-1 und 1-2 ohnehin keine Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung aufgrund der Unterschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV und der Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm (siehe oben Ziffern 2.2.2.2.3.1.3, 2.2.3.4.3.1.1.3 und 2.2.3.4.3.1.2 sowie Anlage 11.1). Zusammenfassend ist die Mitverlegung (Varianten 1-3 und 1-4) zwar im Hinblick auf das Schutzgut Mensch aufgrund der Gewährleistung des größten Abstandes zu den Wohngebäuden Feldkrug – Huddelkamp gegenüber den Varianten 1-1 und 1-2 vorteilhaft. Auch die Varianten 1-1 und 1-2 tragen aber dem Wohnumfeldschutz in hinreichender Weise Rechnung. Im Vergleich zwischen diesen beiden Varianten hat Variante 1-2 gegenüber Variante 1-1 den Vorteil, dass durch den teilweisen Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung und deren Mitnahme das Wohnumfeld zu den Wohngebäuden Feldkrug und Huddelkamp entlastet wird. Gleichzeitig erfordert die Mitnahme als 4-System-Leitung allerdings auch 10 m höhere Masten. Variante 1-2 wird gegenüber Variante 1-1 im Hinblick auf das Schutzgut Mensch daher als geringfügig vorteilhaft eingeschätzt.

Im Hinblick auf die Betroffenheit eigentumsrechtlicher Belange fällt zu Lasten der Varianten 1-3 und 1-4 negativ ins Gewicht, dass diese aufgrund der Verschwenkung nach Süden und Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung den bisherigen Abstand dieser Leitung zu einer Windenergieanlage derart verringern, dass der nach DIN EN 50341-2-4:2016 erforderliche Abstand von 95 m unterschritten wird. Da die Varianten 1-1 und 1-2 die 380-kV-Bestandsleitung unberührt lassen, zeitigen sie hingegen keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Eigentümers der Windenergieanlage. Positiv zu Gunsten der kombinierten Mitnahme-Mitverlegung (Variante 1-4) ist zu berücksichtigen, dass diese Variante die geringste Anzahl an Flurstücken beansprucht. Dieser Vorteil wird jedoch dadurch nivelliert, dass die Variante 1-4 wie auch die Variante 1-3 aufgrund der Verschwenkung aus der Bestandstrasse nach Süden mit der höchsten Zahl neu betroffener Flurstücke verbunden ist. Variante 1-3 ist auch insgesamt mit der größten Eigentumsinanspruchnahme verbunden. Die Varianten 1-1 und 1-2 beschränken sich demgegenüber auf Grundstücke, die bereits durch Bestandsleitungen vorbelastet sind (Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereich Deinste, Tabelle 1). Im Hinblick auf die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist Variante 1-2 mit zwei Maststandorten gegenüber Variante 1-1 weniger vorteilhaft. Bei der temporären Flächeninanspruchnahme, die freilich weniger schwer wiegt als die dauerhafte

Flächeninanspruchnahme, wirkt sich die technische Ausführung der Varianten deutlich differenzierend auf die Betroffenheit der eigentumsrechtlichen Belange aus. Denn die Mitverlegung wie auch die Mitnahme bedürfen bauzeitlicher Provisorien, die die temporäre Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigen. Unter diesem Aspekt ist die kombinierte Mitnahme-Mitverlegung (Variante 1-4) die eingriffsintensivste, Variante 1-1, die keine Veränderung an weiteren Leitungen vorsieht, die schonendste Variante. Die einfache Mitverlegung (Variante 1-3) ist mit einer mittleren und die einfache Mitnahme (Variante 1-2) mit einer geringen Beeinträchtigung verbunden. Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vor- und Nachteile sind die Varianten 1-1 und 1-2, die den Abstand zu der Windenergieanlage beibehalten und keine neuen Flurstücke beanspruchen, vorzugswürdig. Gegenüber Variante 1-1 ist Variante 1-2, die auf der einen Seite mit einer größeren temporären, auf der anderen Seite mit einer geringeren dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden ist, insgesamt vorteilhaft.

Da die technische Ausführung der Varianten sich auch unmittelbar auf die Kosten der jeweiligen Varianten auswirkt, ergibt sich in wirtschaftlicher Hinsicht ein eindeutiges Bild. Ins Verhältnis gesetzt betragen die Kosten der kombinierten Mitnahme-Mitverlegung (Variante 1-4) etwa das Dreifache der Kosten der Variante 1-1, die Kosten der einfachen Mitverlegung (Variante 1-3) knapp mehr als das Zweieinhalbfache und die Kosten der einfachen Mitnahme (Variante 1-2) ein Drittel mehr als die Kosten der Variante 1-1 (zu den Kosten im Einzelnen Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereich Deinste, Tabelle 1). In wirtschaftlicher Hinsicht ist Variante 1-1 somit klar vorzugswürdig.

In der Gesamtschau aller berührten Belange kommt auch die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Art, Intensität und Dauer der Beeinträchtigungen auf Grundlage der obigen Bewertung die aus der landesplanerischen Vorzugsvariante entwickelte und optimierte Variante 1-1 (enge Bündelung mit der 380-kV- und der 110-kV-Bestandsleitung) für den Bereich Feldkrug – Huddelkamp vorzugswürdig ist. Mit der Antragstrasse werden die Leitungen gebündelt durch den Raum geführt, wodurch der Raum Deinste zusammen mit dem gleichzeitig beantragten Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung insgesamt entlastet wird. Die Vorteile der Vergleichsvarianten 1-3 und 1-4, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, aber auch hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, sind nicht so bedeutend, dass sie die teils erheblichen Nachteile, insbesondere in technisch-wirtschaftlicher und eigentumsrechtlicher Hinsicht, ausgleichen könnten. Angesichts der geringen Vorteile, die durch Variante 1-2 für das Wohnumfeld sowie die eigentumsrechtlichen Belange entstehen, erscheinen die beträchtlich höheren Kosten der Variante 1-2 gegenüber Variante 1-1 nicht gerechtfertigt.

2.2.3.16.2.2.1.2.2 Variantenbereich Deinste-Süd, Siedlung am Sportplatz

Bereits im Raumordnungsverfahren wurden für den kleinräumigen Bereich Deinste-Süd, Siedlung am Sportplatz, mit den Varianten 02-2 und 02-3, die hier getrennt verlaufen (siehe oben Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.1), zwei unterschiedliche Varianten geprüft (Anlage 1, Anhang 2, Kap. 7.2). Während Variante 02-2 nördlich auf Höhe der Siedlung am Sportplatz direkt in die Bestandstrasse der 220-kV-Rückbauleitung mündet und dort den 400-m-Abstand zu acht Wohngebäuden des Innenbereiches unterschreitet, verläuft Variante 02-3 zunächst weiter in

Bündelungslage mit der 380-kV- und 110-kV-Bestandsleitung außerhalb des 400-m-Siedlungspuffers und führt erst südlich der Siedlung am Sportplatz zurück auf die 220-kV-Bestandstrasse. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch vier Freileitungen, der teils nur geringen Abstandsunterschreitungen und bestehenden Sichtverschattungen hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg für Variante 02-2 betreffend den 400-m-Abstand die Zielausnahmeregelung nach Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 9a LROP 2017 für einschlägig erachtet (Anlage 1, Anhang 2, Kap. 7.2.4). Beide Varianten können allerdings nicht den grundsätzlich gebotenen 200-m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich der Siedlung am Sportplatz einhalten. Variante 02-2 unterschreitet den Abstand zu fünf Wohngebäuden (53 m bis 182 m), Variante 02-3 zu drei Wohngebäuden (57 m bis 142 m). Vor diesem Hintergrund hat die Landesplanerische Feststellung aufgegeben, für den Leitungsabschnitt im Bereich der Siedlung am Sportplatz im Zuge der weiteren Vorhabenkonkretisierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Leitungsvariante in Kabelbauweise zu prüfen (Anlage 1, Anhang 2, Kap. 7.2.4; Maßgabe M-T02-I-01). Die Karte zur Landesplanerischen Feststellung (Anlage 1, Anhang 3, Blatt 1) weist für die nördliche Variante 02-2 einen Prüfauftrag zur alternativen Trassenführung (Erdkabel) aus. Im Rahmen der kleinräumigen Variantenuntersuchung für den Bereich Deinste-Süd (Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereich Deinste-Süd) ist die Vorhabenträgerin der Maßgabe aus der Landesplanerischen Feststellung nachgekommen und hat für den Leitungsabschnitt im Bereich der Siedlung am Sportplatz eine Erdkabelvariante geprüft (Variante 2-2). In den Vergleich mit der Erdkabelvariante stellt die Vorhabenträgerin eine optimierte Freileitungsvariante ein (Variante 2-1). Beide kleinräumigen Varianten entsprechen vom räumlichen Verlauf im Wesentlichen der südlichen ROV-Variante 02-3. Die für das Raumordnungsverfahren beantragte nördliche ROV-Variante 02-2 hat die Vorhabenträgerin zugunsten dieser für das Wohnumfeld weniger eingriffsintensiven Variante aufgegeben. Die kleinräumige Freileitungsvariante (Variante 2-1) vergrößert gegenüber der ROV-Variante 02-3 den Abstand zu dem am stärksten betroffenen Wohngebäude auf 70 m. Die insoweit optimierte Freileitungsvariante bricht kurz vor der Kreuzung des Kirchwegs aus der Bündelung mit der 380-kV- und 110-kV-Bestandsleitung aus, quert beinahe mittig zwischen den Wohngebäuden Kirchweg 70 (70 m) und Kirchweg 72 (75 m) den Freiraum zwischen den beiden Wohngebäuden und führt südlich der Wohnlagen wieder auf die 220-kV-Bestandstrasse. Zu dem Wohngebäude Kirchweg 74 wahrt die Variante einen Abstand von 111 m. Auch die Erdkabelvariante würde etwa in der Mitte zwischen den Wohngebäuden Kirchweg 70 und Kirchweg 72 verlaufen; sie entspricht im groben Verlauf der Freileitungsvariante. Die Erdkabelvariante würde drei Spannfelder und zwei Masten der Freileitungsvariante entbehrlich werden lassen, setzt aber die Errichtung von zwei Kabelübergangsanlagen voraus, die in einem Abstand zu den Wohngebäuden von rund 210 m östlich des Kirchwegs und von rund 290 m westlich des Kirchwegs errichtet würden. Für die beiden Kabelübergangsanlagen müssten zusätzlich etwa 1,6 ha Flächen in Anspruch genommen werden. Mit Blick auf den erheblich geringeren technisch-wirtschaftlichen Aufwand sowie die Schonung von im Privateigentum befindlicher, insbesondere landwirtschaftlicher Nutzflächen hat die Vorhabenträgerin die Freileitungsvariante, die aus umweltfachlicher Sicht zwar mit stärkeren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Pflanzen, demgegenüber aber mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft,

Wasser und Boden verbunden wäre, gegenüber der Erdkabelvariante als vorzugswürdig eingeschätzt und zur Planfeststellung beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Variantenauswahl kritisch nachvollzogen und sieht sie nach eigener Abwägung aller Vor- und Nachteile bestätigt.

Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Deinste-Süd (Siedlung am Sportplatz) die kleinräumigen Varianten V 2-1 und V 2-2 in nachvollziehbarer Weise aus der südlichen ROV-Variante 02-3 entwickelt. Für den Bereich Deinste-Süd ist die nördliche ROV-Variante 02-2 gegenüber der ROV-Variante 02-3, wie eingangs geschildert, mit einer größeren Belastung von Wohngebäuden im Innenbereich (§ 34 BauGB) wie auch Wohngebäuden im Außenbereich (§ 35 BauGB) verbunden. Bei der kleinräumigen Trassenoptimierung, die der Vorhabenträgerin aus dem Raumordnungsverfahren mit Maßgabe M-T02-I-01 aufgegeben wurde, hat die Vorhabenträgerin sich daher in gerechtfertigter Weise an der vorteilhaften südlichen Variante (ROV-Variante 02-3) orientiert und die ROV-Variante 02-2 aus der weiteren kleinräumigen Prüfung ausgeschieden.

Die Unterschiede in der technischen Ausführung der kleinräumigen Varianten V 2-1 und V 2-2 führen zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die Umweltbelange. Durch ein Erdkabel werden grundsätzlich andere Schutzgüter als durch eine Freileitung beeinträchtigt und vice versa geschont (Anlage 1, Kap. 3.5.2.2.3). Dies zeigt sich auch bei dem vorliegenden Variantenvergleich. Deutlich wird dies zunächst beim Schutzgut Boden. Während sich die Bodeninanspruchnahme bei der Freileitungsvariante auf die sechs Maststandorte beschränkt, erfordert die Erdkabelvariante neben vier Maststandorten auf der Freileitungsstrecke die zusätzliche Bodeninanspruchnahme für zwei Kabelübergangsanlagen mit der Folge einer zusätzlichen Teilversiegelung von insgesamt etwa 1,6 ha. Für die Verlegung des Erdkabels werden im Bereich des ca. 25 m breiten Kabelgrabens zudem umfangreiche Erdarbeiten erforderlich, die auf die Länge des Erdkabels gerechnet eine Bodeninanspruchnahme von etwa 22,5 ha zur Folge haben. Die Möglichkeit einer Bodennutzung von Flächen über einem Erdkabel ist eingeschränkt. Gleiches gilt für die Entwicklung einer natürlichen Vegetation. Insgesamt ist die Erdkabelvariante folglich mit einer deutlich größeren Bodeninanspruchnahme verbunden, die Freileitungsvariante somit hinsichtlich des Schutzgutes Boden eindeutig vorzugswürdig. Der für die Errichtung des Erdkabels erforderliche Kabelgraben setzt zudem aufwändige Wasserhaltungsmaßnahmen voraus, die im Vergleich zu den Baumaßnahmen für die sechs Maststandorte der Freileitungsvariante mit einem größeren Risiko baubedingter Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser verbunden sind. Auch hier ist daher die Freileitungsvariante die das Schutzgut schonendere Variante.

Die Ausführung der Variante als Erdkabel wirkt sich zudem negativ auf das Landschaftsbild aus. Zwar sind in einem Erdkabelabschnitt keine Leiterseile sichtbar, auch entfallen einige Masten; dafür werden aber sehr prominent sichtbare Kabelübergangsanlagen erforderlich. Während die sechs 380-kV-Neubaumasten der Freileitungsvariante sich optisch in gewisser Weise in das ohnehin schon durch die bestehenden vier Freileitungen stark technisch überprägte Landschaftsbild einfügen und in etwa der Höhe der Masten der zwei

bestehenden 380-kV-Leitungen entsprechen, wirken die zwei Kabelübergangsanlagen massiver und andersartiger auf das Landschaftsbild ein (zur Beschreibung einer Kabelübergangsanlage, Anlage 12, Kap. 4.6.2). Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist die Freileitungsvariante daher vorzugswürdig.

Im Bereich des Kirchwegs kreuzen beide Varianten ober- bzw. unterirdisch wertvolle straßenbegleitende Gehölzbestände sowie eine Feldhecke mittlerer Wertigkeit (Anlage 12.5, Karte 5). Beide Varianten sind bauzeitlich mit der Entnahme von Gehölzen entlang des Kirchwegs verbunden. Während bei der Freileitungsvariante die Nachpflanzung der entnommenen Gehölze jedoch möglich und vorgesehen ist (siehe Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.12.4), können tiefwurzelnde Gehölze im Bereich der Kabelanlage nicht wieder angepflanzt werden. Die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung zeitigt nur teilweise eine neue dauerhafte Beeinträchtigung der Biotope, da die Neubauleitung den Kirchweg etwa an der gleichen Stelle überquert wie derzeit schon die 110-kV-Bestandsleitung, weshalb die betroffenen Gehölzbestände teilweise bereits jetzt der Wuchshöhenbeschränkung der Bestandsleitung unterliegen. Insgesamt lässt sich hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen eine leichte Vorzugswürdigkeit der Freileitungsvariante feststellen. Das Schutzgut Tiere wird durch beide Varianten nicht entscheidungserheblich berührt.

Beide Varianten können im Hinblick auf die teilweise Entnahme des Alleebewuchses entlang des Kirchwegs bauzeitliche Beeinträchtigungen der als Baudenkmal geschützten Straße Kirchweg nicht vermeiden. Bezüglich der dauerhaften visuellen Auswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe“ erscheint die Kabelvariante allerdings leicht vorzugswürdig. Denn während sich die Kabelübergangsanlagen der Erdkabelvariante lediglich auf die entferntere Umgebung des Denkmals auswirken, überspannt die Freileitung die Straße einschließlich des alleeartigen Baumbestandes.

Die Unterschiede in der technischen Ausführung der beiden Varianten haben insbesondere hinsichtlich der eigentumsrechtlichen und technisch-wirtschaftlichen Belange sehr unterschiedlich starke Auswirkungen. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flurstücken ist die Freileitungsvariante, die ein Flurstück weniger beansprucht als die Erdkabelvariante, zwar nur leicht vorzugswürdig. Die Flächeninanspruchnahme für das Erdkabel ist aber aufgrund der zwei erforderlichen Kabelübergangsanlagen (insgesamt ca. 1,6 ha) auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Maststandorte der Freileitungsvariante allerdings deutlich größer als die Flächeninanspruchnahme für die Freileitungsvariante. Daneben unterliegt die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich des Schutzstreifens der erdkabelverlegten Leitung anderen, tendenziell stärkeren Einschränkungen (Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereich Deinste-Süd, Kap. 3.2.3), während im Hinblick auf die Längenprofile der Freileitung im Bereich der Schutzstreifen zwischen Mast Nr. 15 und Mast Nr. 18 bei regulärem landwirtschaftlichem Betrieb nicht mit Einschränkungen, die über ein allenfalls geringfügiges Maß hinausgehen, zu rechnen ist (siehe oben Ziffer 2.2.3.10.1). Hinsichtlich der Auswirkungen auf eigentumsrechtliche und landwirtschaftliche Belange ist die Freileitungsvariante daher vorzugswürdig.

In technischer Hinsicht ist die Erdkabelvariante mit den zwei zu errichtenden Kabelübergangsanlagen und vier Masten merklich aufwendiger als die Freileitungsvariante mit insgesamt sechs Masten. Zudem muss über die gesamte Länge des Erdkabels ein Kabelbett mit Revisionsmöglichkeiten hergestellt werden. Insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht erweist sich die Erdkabelvariante gegenüber der Freileitungsvariante als deutlich nachteilig. Mit geschätzten Gesamtkosten von ca. 20,3 Mio. € ist die Erdkabelvariante etwa zehnmal so teuer wie die Freileitungsvariante mit ca. 2,2 Mio. €. Die Mehrkosten für das Erdkabel werden auf ca. 18,2 Mio. € geschätzt (zu der Kostenaufschlüsselung im Einzelnen siehe Anlage 1, Anhang 6, Variantenuntersuchung Deinste-Süd, Tabelle 3). In technisch-wirtschaftlicher Hinsicht ist die Freileitungsvariante daher eindeutig vorzugswürdig.

Ausschlaggebend für den Auftrag des Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Lüneburg, eine Erdkabelvariante zu prüfen, war die Unterschreitung des 200-m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich der Siedlung am Sportplatz durch die ROV-Vorzugsvariante, konkret die Trassenführung als Freileitung in einem Abstand von 53 m zu einem der Wohngebäude (Anlage 1, Anhang 2, MT-02-I-01). Die von der Vorhabenträgerin untersuchte Erdkabelvariante vermeidet den Konflikt mit den von der Raumordnung grundsätzlich verlangten Abstandsvorgaben. Demgegenüber verläuft die beantragte Freileitungsvariante in einem Abstand von 70 m, 75 m und 111 m zu drei Wohngebäuden am Kirchweg. Insbesondere aufgrund der Trassenführung in neuer Lage zwischen den betroffenen Wohngebäuden kann nicht mehr von der Gewährleistung eines gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutzes durch die Freileitungsvariante i. S. d. Abschnitts 4.2 Ziffer 07 Satz 9, 13 LROP 2017 ausgegangen werden (siehe oben Ziffer 2.2.3.3.2.2). Allerdings führt auch die Erdkabelvariante zu erheblichen Beeinträchtigungen. So sind etwa die beiden Kabelübergangsanlagen der Erdkabelvariante mit nicht unerheblichen Sichtbeeinträchtigungen für das Wohnumfeld der betroffenen Wohngebäude am Kirchweg verbunden. Die nicht nur im Vergleich zu einem Freileitungstragmast massiven Anlagenkörper der Kabelübergangsanlagen würden jeweils im Osten und im Westen die Nachbarschaft der Wohngebäude prägen. Aufgrund des Umfangs der Anlagen und des vergleichsweise geringen Abstands von 210 m und 290 m zu den Wohngebäuden kann auch nur bedingt von einem Sichtschutz durch die bestehenden Gehölze ausgegangen werden. Im Hinblick auf den Schutz des Wohnumfeldes erweist sich die Erdkabelvariante danach als vorzugswürdig. Die Erdkabelvariante ist schließlich für das Schutzgut Mensch mit geringeren elektromagnetischen Immissionen verbunden (Anlage 1, Kap. 3.5.2.2.4). Auch mit der beantragten Freileitungsvariante werden die Grenzwerte der 26. BImSchV indes weit unterschritten (Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereich Deinste-Süd, Tabelle 4).

In der Gesamtschau aller betroffenen Belange überwiegen gleichwohl die Vorteile der Freileitungsvariante, insbesondere im Hinblick auf die Belange des Bodenschutzes sowie die eigentums- und landwirtschaftlichen und die technisch-wirtschaftlichen Belange. Die Planfeststellungsbehörde erachtet daher die Freileitungsvariante gegenüber der Erdkabelvariante als vorzugswürdig. Die negativen Auswirkungen der Freileitungsvariante auf die Schutzgüter Mensch und Pflanzen rechtfertigen nicht die wesentlich stärkere Inanspruchnahme von Boden, Privateigentum und landwirtschaftlicher Fläche sowie die etwa zehnfachen Kosten der Erdkabelvariante. Die Belange der betroffenen Anwohner des

Kirchwegs müssen deshalb gegenüber den genannten Belangen und den von dem Vorhaben verfolgten Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG zurücktreten. § 1 Abs. 1 EnWG umfasst dabei insbesondere auch das Gebot, Freileitungen kostengünstig herzustellen und zu betreiben. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass das planfestgestellte Vorhaben im Bereich der Siedlung am Sportplatz für die dort im Außenbereich wohnenden Menschen mit einer Beeinträchtigung des Wohnumfeldes verbunden ist. Eine alternative Trassenführung, bei der sich die Beeinträchtigung für die Bewohner des Kirchwegs ohne andere deutliche Nachteile vermeiden ließe, ist aber nicht ersichtlich. Auch kommt die im Beteiligungsverfahren diskutierte räumliche Variante, bei der die Trasse kurz vor den Wohngebäuden am Kirchweg nach Süden ausschert und dort entlang der Siedlungspuffer der Splittersiedlungen und des Vorranggebiets Windenergie Richtung Süden führt, aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht ernsthaft in Betracht, nicht zuletzt deshalb, weil die Variante die doppelte Kreuzung der 380-kV-Bestandsleitung erfordert. Die Beeinträchtigungen der Wohngebäude am Kirchweg sind insbesondere unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastung durch die Bestandsleitungen, der gleichzeitigen Entlastung durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der von dem Vorhaben eingehaltenen Immissionsschutzwerte nicht als derart gravierend einzuschätzen, dass sie im Rahmen der Abwägung zu einer anderen Trassenführung oder zur Verlegung eines Erdkabels zwingen würden oder sogar einen gänzlichen Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) rechtfertigen könnten. Im Rahmen der planerischen Abwägung spielt auch eine Rolle, dass es sich um einen bereits durch Leitungen belasteten Bereich handelt und dass Splittersiedlungen im Außenbereich nicht durchgängig in gleicher Weise gegen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes geschützt sind, wie Siedlungsbereiche. Zum einen können Wohngebäude in einem derart vorbelasteten Wohnumfeld nicht den Schutz in Anspruch nehmen, der einem Wohngrundstück ohne eine solche Vorbelastung zuzubilligen ist. Zum anderen ist auch dort ein gewisser Spielraum für die Trassenplanung und -optimierung zu belassen, wo aufgrund von splitterartigen Siedlungsstrukturen im Außenbereich, wie im Bereich der Siedlung am Sportplatz, die Einhaltung eines Abstands von 200 m zu bestehenden Wohngebäuden im Außenbereich nicht durchgängig möglich ist.

2.2.3.16.2.2.2 Variantenbereich Frankenmoor

Für den Bereich um die Ortslage Frankenmoor wurden im Raumordnungsverfahren neben der Variante, die in der Bestandstrasse durch das Straßendorf verläuft (Variante 04-1), eine im Hinblick auf die Abstände zu Wohngebäuden kleinräumig optimierte Variante (Variante 04-2) sowie eine Variante, welche die Ortslage umfährt (Variante 04-3), geprüft (Anlage 1, Anhang 2, Kap. 7.4). Letztere verlässt nördlich von Frankenmoor die Bestandstrasse, um in einem westlichen Bogen unter Wahrung des gebotenen 200-m-Abstandes zu den im Außenbereich belegenen Wohngebäuden entlang der Straße die Ortslage zu umfahren und südlich von Frankenmoor wieder in die Bestandstrasse einzumünden. Die Leitungsführung in der Bestandstrasse (Variante 04-1) wurde aufgrund des Verbots der Überspannung von Wohngebäuden sowie der Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich aus der näheren Betrachtung ausgeschlossen. Die verbleibende optimierte Bestandstrasse (Variante 04-2) vermeidet eine direkte Überspannung von Wohngebäuden. Allerdings kommt es bei acht Wohngebäuden zu einer deutlichen Verletzung des grundsätzlich vorgesehenen

Abstandes. Die Trassenführung in Variante 04-3 wird den 200m-Abstand dagegen gegenüber sämtlichen Wohngebäuden einhalten. In Verbindung mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandstrasse wird dies die Ortslage Frankenmoor erheblich entlasten. Aufgrund der Verschwenkung von der Bestandstrasse nach Westen verläuft diese Variante jedoch in ungebündelter Neubaulage durch einen Brutvogellebensraum von lokaler Bedeutung. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erachtete das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg die Variante 04-3 unter Berücksichtigung des Umstands, dass den Belangen der Avifauna durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden kann, wegen der deutlichen Vorteile für das Schutzgut Mensch durch die Entlastung der Ortslage für vorzugswürdig.

Die Vorhabenträgerin hat sich der Bewertung der Landesplanerischen Feststellung angeschlossen und für den Variantenbereich Frankenmoor die ROV-Vorzugsvariante (Variante 04-3) zur Planfeststellung beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenwahl nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung zu demselben Ergebnis. Die Vorteile für das Wohnumfeld von Frankenmoor durch die Trassenführung in westlicher Umfahrung der Ortslage überwiegen die mit der Variante verbundenen Nachteile für den dortigen Brutvogelbestand insbesondere auch deshalb, weil die Vorhabenträgerin mit der vorhabengegenständlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 3 sowie der Vermeidungsmaßnahme V 15 (Anlage 12.2) der Betroffenheit der Avifauna wirksam entgegenwirkt. Die Variante in der Bestandstrasse (Variante 04-1) wurde in nachvollziehbarer Weise ausgeschieden. Vorteilhaftere Varianten sind nicht ersichtlich. Eine vertiefende bzw. erweiterte Prüfung erscheint angesichts der Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 nicht erforderlich.

2.2.3.16.2.2.3 Variantenbereich Wohlerst

Bereits im Raumordnungsverfahren wurden für den Bereich Wohlerst neben der Trassenführung in der Bestandstrasse vier weitere Trassenvarianten entwickelt (Anlage 1, Anhang 2, Kap. 7.6). Drei dieser insgesamt fünf räumlichen Varianten wurden als nicht umweltverträglich erachtet und schon im Rahmen einer Vorprüfung ausgeschieden: Die Trassenführung in der Bestandstrasse (Variante 06-1) schied aufgrund der Verletzung eines Ziels der Raumordnung durch Unterschreitung des 400-m-Abstandes zu neun Wohngebäuden im Innenbereich aus (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP 2017). Die Variante, die eine großräumige Umfahrung von Wohlerst im Westen (Variante 06-4) vorsieht, sowie die Variante, die zunächst in der Bestandstrasse verläuft, etwa auf der Hälfte der Querung der Ortschaft jedoch ebenfalls nach Westen verschwenkt und in der großräumigen Umfahrung mündet (Variante 06-5), wurden ausgeschlossen, da sie außerhalb bestehender Trassenräume über größere Längen Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie einen nicht vorbelasteten Brutvogellebensraum nationaler Bedeutung queren und dort mit hoher Wahrscheinlichkeit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Tötung sowie Verlust von Brutstätten der Art des Kiebitz) auslösen. Es verblieben die Variante 06-2, die lediglich zur Wahrung des Siedlungspuffers von Wohlerst kleinräumig von der Bestandstrasse nach Westen abweicht, sowie die Variante 06-3, welche die Ortslage Wohlerst im Osten umfährt und südlich von Wohlerst in der Bestandstrasse mündet. Im

Vergleich der beiden verbleibenden Varianten hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg die Variante 06-2 insbesondere im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung und die Belange der Umwelt als konfliktärmer eingeschätzt und als Vorzugsvariante des Raumordnungsverfahrens festgestellt. Die Vorhabenträgerin hat sich dieser Bewertung angeschlossen und eine Trassenführung beantragt, die für den Bereich Wohlerst der ROV-Vorzugsvariante entspricht. Im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung hat die Planfeststellungsbehörde die Variantenauswahl nachvollzogen und das Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung bestätigt gefunden. Günstigere klein- oder großräumige Varianten sind nicht ersichtlich.

Die großräumigen Varianten, die westlich und südwestlich von Wohlerst verlaufen (Varianten 06-4 und 06-5) und dort über größere Längen in unvorbelasteter, neuer Trassenlage Brutvogellebensräume nationaler Bedeutung sowie Vorranggebiete Natur und Landschaft queren, wurden im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sowie im Hinblick auf die Verletzung des raumordnerischen Bündelungsgebots und des Gebots der vorrangigen Nutzung geeigneter bestehender Trassenräume als nicht umwelt- und raumverträglich ausgeschieden. Auch die Beibehaltung der Bestandsstrecke (Variante 06-1) scheidet aufgrund der Verletzung des 400-m-Abstandes als Ziel der Raumordnung aus. Gegenüber dieser Variante ist die Leitungsführung in optimierter Bestandstrasse (Variante 06-2), die die Verletzung des gebotenen Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich gänzlich vermeidet, trotz Inanspruchnahme eines neuen Trassenraums westlich von Wohlerst eindeutig vorzugswürdig.

Auch im Vergleich der beiden insoweit verbleibenden Varianten 06-2 und 06-3 (optimierte Bestandstrasse/östliche Umfahrung von Wohlerst), die nordöstlich von Oersdorf trassengleich verlaufen, zeigt sich die optimierte Bestandstrasse in wichtigen Belangen vorzugswürdig:

Während die Varianten im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz vergleichbar sind – auch die östliche Umfahrung von Wohlerst vermeidet eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldpuffers – , weisen die Varianten bei den übrigen umweltfachlichen Belangen deutliche Unterschiede auf. Die optimierte Bestandstrasse (Variante 06-2) quert im Zuge der westlichen Umgehung von Wohlerst über rund 2200 m einen – wenn auch durch den Windpark östlich Brest vorbelasteten – Landschaftsbildraum von hoher Bedeutung. Demgegenüber stellt sich die östliche Umfahrung von Wohlerst (Variante 06-3) im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft mit nur 440 m Querungslänge als schonender dar. Beide Varianten queren im Osten bzw. im Westen von Wohlerst einen Brutvogellebensraum. Anders als bei Variante 06-3 kann für Variante 06-2 die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG jedoch durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V 15 (Anlage 12.2) vermieden werden. Da Variante 06-3 gleichzeitig über eine erhebliche Strecke (2,5 km) die Kreuzung des bedeutsamen Feuchtgebietes „Aueniederung“ vorsieht, erscheint die Leitungsführung in der optimierten Bestandstrasse (Variante 06-2) aus umweltfachlicher Sicht im Ergebnis vorzugswürdig.

Auch hinsichtlich eigentumsrechtlicher Belange ist die an der Bestandstrasse orientierte Trassenführung (Variante 06-2) vorzugswürdig, da die Variante aufgrund der überwiegenden

Nutzung der Bestandstrasse zum einen weniger Grundstücke neu in Anspruch nimmt und zum anderen aufgrund der kürzeren Leitungslänge auch insgesamt weniger Flächen beansprucht als die weiträumige Umfahrung von Wohlerst im Osten (Variante 06-3).

Die vorrangige Nutzung der bestehenden Trasse entspricht zudem den Erfordernissen der Raumordnung (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 5 LROP 2017). Die Trassenführung in weitem Bogen östlich um Wohlerst herum ist demgegenüber aufgrund der Inanspruchnahme eines bislang nicht vorbelasteten Raums nachteilig und verletzt gleichzeitig den Grundsatz der Trassenbündelung. Da Variante 06-3 zudem zwei 110-kV-Leitungen und zweimal die 380-kV-Bestandsleitung kreuzt, ist sie auch aus Gründen der Versorgungssicherheit in technischer Hinsicht mit Nachteilen behaftet. Auf Grundlage dieser Bewertung ist die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung entsprechend der Variante 06-2 (optimierte Bestandstrasse) in wichtigen Belangen vorzugswürdig.

2.2.3.16.2.2.4 Variantenbereich Steddorf – Boitzen

Für den Bereich der Ortslagen Steddorf und Boitzen kommen drei räumliche Varianten ernsthaft in Betracht: Die Führung der Leitung in der Bestandstrasse (Variante 08-1), die großräumige Umfahrung beider Ortslagen in westlicher Richtung (Variante 08-2) sowie die Umfahrung von Steddorf im Westen mit anschließend großräumiger Umfahrung von Boitzen im Osten (Variante 08-3). Weitere Varianten bieten sich für diesen Bereich weder als günstigere Varianten an noch drängen sie sich aus anderen Gründen auf. Die vorgenannten räumlichen Varianten wurden bereits im Rahmen der Landesplanerischen Feststellung auf ihre Umwelt- und Raumverträglichkeit untersucht und unter Berücksichtigung der mit ihnen verbundenen Vor- und Nachteile abgewogen (Anlage 1, Anhang 2, Kap. 7.8). Die Leitungsführung in der Bestandstrasse (Variante 08-1) unterschreitet den nach dem LROP 2017 gebotenen 400-m-Abstand zu 47 Wohngebäuden im Innenbereich und den 200-m-Abstand zu sechs Wohngebäuden im Außenbereich. Aufgrund dieser erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes wurde diese Variante in nachvollziehbarer und begründeter Weise bereits vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ausgeschieden. Die beiden verbleibenden Varianten hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als raum- und umweltverträglich beurteilt. Gegenüber der West-West-Umfahrung (Variante 08-2) wurde als Vorzugsvariante die Variante West-Ost-Umfahrung angesehen und landesplanerisch festgestellt (Variante 08-3), die zunächst Steddorf im Westen umgeht, dann nach Kreuzung der 380-kV-Bestandsleitung die Ortslage Boitzen im Osten umgeht und schließlich auf der Höhe von Osterheeslingen, nach erneuter Kreuzung der 380-kV-Bestandsleitung, in die 220-kV-Rückbautrasse einmündet. Die Entscheidung für diese Variante begründet die Landesplanerische Feststellung maßgeblich damit, dass sie im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft sowie hinsichtlich der Festlegungen zum Schutz des siedlungsnahen Freiraums und der Nutzung vorbelasteten Landschaftsraums gegenüber der westlichen Umfahrung von Boitzen (Variante 08-2) vorzugswürdig sei und diese Vorteile sogar die Nachteile der zweifachen Leitungskreuzung ausgleichen würden.

Die von der Vorhabenträgerin beantragte und nunmehr planfestgestellte Leitungstrasse entspricht in räumlicher Hinsicht der Vorzugsvariante aus der Landesplanerischen

Feststellung. In technischer Hinsicht sieht die Antragstrasse gegenüber der ROV-Vorzugsvariante jedoch eine wesentliche Modifikation vor, nämlich die Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung. Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenauswahl im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen und erachtet die beantragte Modifikation der ROV-Vorzugsvariante 08-3 in räumlicher wie in technischer Hinsicht als vorzugswürdig.

Hinsichtlich des räumlichen Verlaufs erweist sich die beantragte Trassenführung in westlicher Umfahrung von Steddorf und östlicher Umfahrung von Boitzen (Variante 08-3) gegenüber der westlichen Umfahrung von Boitzen (Variante 08-2) bei Abwägung aller entscheidungserheblichen Aspekte im Hinblick auf raumordnerische wie umweltfachliche Belange vorzugswürdig. Zwar wahren beide Varianten einerseits den Siedlungspuffer von Boitzen, andererseits verlaufen aber auch beide Varianten in nicht vorbelasteten Räumen. Die westliche Umfahrung von Boitzen (Variante 08-2) würde aber zu einer nachteiligen Einkreisung und Begrenzung der Siedlungsentwicklung der Ortslage (380-kV-Neubauleitung im Westen; 380-kV-Bestandsleitung im Osten) führen und zudem den siedlungsnahen Freiraum der benachbarten Ortslagen Heeslingen und Osterheeslingen beeinträchtigen. Für weitere abwägungsrelevante Überlegungen wird auf die Landesplanerische Feststellung vom 4. Juni 2018 Bezug genommen, deren Ergebnisse sich die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der räumlichen Variantenauswahl zu eigen macht.

Die beantragte Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung verstärkt zudem die Vorzugswürdigkeit der beantragten und planfestgestellten West-Ost-Umfahrung von Steddorf/Boitzen (Variante 08-3) gegenüber der West-West-Umfahrung (Variante 08-2). Auf diese Weise wird das in der Landesplanerischen Feststellung zutreffend gerügte Problem der zweifachen Kreuzung der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung behoben. Damit wird dem Belang der Versorgungssicherheit Rechnung getragen. Zum anderen führt die Verlegung der 380-kV-Bestandstrasse in Kombination mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandstrasse zu einer erheblichen Entlastung der Ortslage Boitzen gegenüber dem Ist-Zustand, während die West-West-Umfahrung (Variante 08-2) die derzeitige Belastung verstärkt hätte. Diese Vorteile der Mitverlegung für das Schutzgut Mensch rechtfertigen auch die Nachteile dieser technisch optimierten Vorzugsvariante, namentlich die höheren Kosten der Mitverlegung, die größere Anzahl neuer Flächeninanspruchnahmen und stärkere bauzeitliche Beeinträchtigungen unter anderem der Schutzgüter Boden und Wasser sowie die stärkere Inanspruchnahme der Landschaft, da unvorbelasteter Raum durch zwei Höchstspannungsfreileitungen gequert wird. In der Gesamtschau aller betroffenen Belange ist die beantragte und planfestgestellte Variante West-Ost-Umfahrung von Steddorf/Boitzen (Variante 08-3) einschließlich der Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung aufgrund der erheblichen Entlastung der Ortslage Boitzen vorzugswürdig.

2.2.3.16.2.2.5 Variantenbereich Weertzen

Für den Bereich Weertzen wurden im Raumordnungsverfahren großräumige Varianten untersucht und mit der Landesplanerischen Feststellung eine Vorzugsvariante, und zwar die optimierte Bestandsvariante, bestimmt. Diese ROV-Vorzugsvariante hat die Vorhabenträgerin ihrer Planung zu Grunde gelegt. Für den Bereich Hof Adiek hat sie die

großräumige Vorzugsvariante aus dem Raumordnungsverfahren durch die Untersuchung und Abwägung kleinräumiger Varianten weiter konkretisiert, optimiert und für die Planfeststellung eine kleinräumige Vorzugsvariante identifiziert.

Die Auswahl der großräumigen wie der kleinräumigen Varianten hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen und schließt sich dem Ergebnis an. Die beantragte Trasse erweist sich unter Abwägung aller betroffenen Belange als vorzugswürdig.

2.2.3.16.2.2.5.1 Großräumige Varianten

Für den Bereich Weertzen kommen neben der Leitungsführung in der Bestandstrasse (Variante 10-1) lediglich zwei weitere großräumige Varianten ernsthaft in Betracht: die im Hinblick auf den Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich optimierte Bestandsvariante (Variante 10-2) und die westliche Umfahrung der Ortslage Weertzen (Variante 10-3). Diese drei großräumigen Varianten hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg im Rahmen des Raumordnungsverfahrens geprüft und hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit bewertet (Anlage 1, Anhang 2, Kap. 7.10). Die Trassenführung in der Bestandstrasse (Variante 10-1) wurde wegen erheblicher Abstandsunterschreitungen zu drei Wohngebäuden im Außenbereich ausgeschieden. Von den zwei verbleibenden Varianten hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg die optimierte Bestandsvariante (Variante 10-2) als vorzugswürdig bewertet, da sie gegenüber der westlichen Umfahrung von Weertzen (Variante 10-3) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände meidet und im Hinblick auf den Verlauf überwiegend in der Bestandstrasse und in Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung als raumverträglicher erachtet wurde. Nach eingehender Prüfung und eigener Abwägung der Varianten teilt die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis diese Einschätzung aus dem Raumordnungsverfahren und legt hinsichtlich der großräumigen Variantenentscheidung die Ergebnisse der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 zugrunde.

Gegenüber der Leitungsführung durchgängig in der Bestandstrasse (Variante 10-1) ist aufgrund der geringeren Beeinträchtigung des Wohnumfeldes die – hinsichtlich der übrigen raumordnerischen und umweltfachlichen Belange vergleichbare – optimierte Bestandstrasse (Variante 10-2) eindeutig vorzugswürdig. Die Variante 10-1 wurde deshalb mit guten Gründen aus der näheren Betrachtung ausgeschieden.

Aber auch gegenüber der großräumigen Variante, die südöstlich von Osterheeslingen die Bestandstrasse verlässt und den Siedlungspuffer von Weertzen wie auch die südlichen Ausläufe des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ und des neu ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Ostetal mit Nebenbächen“ in westlicher Richtung weiträumig umfährt, um etwa auf Höhe des nördlichen Endes des Siedlungspuffers von Frankenbostel wieder in der Bestandstrasse einzumünden (Variante 10-3), stellt sich Variante 10-2 bei Abwägung aller relevanten Belange als vorzugswürdig dar.

Den Wohnumfeldschutz der Ortslagen Heeslingen und Weertzen berücksichtigen die Varianten 10-2 und 10-3 in gleichwertiger Weise. Sie wahren beide den gebotenen 400-m-

Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich. Hinsichtlich der Hoflage „Hof Adiek“ ist der Wohnumfeldschutz allerdings ein die Varianten differenzierendes Kriterium. Die westliche Umfahrung (Variante 10-3) vermeidet einen Konflikt mit dem Wohnumfeld der Hoflage vollständig. Bei der optimierten Bestandsleitung (Variante 10-2) kommt es – trotz Vergrößerung des Abstandes – demgegenüber zu Unterschreitungen des 200-m-Abstandes zu drei Wohngebäuden des Hofes Adiek im Außenbereich (119 m, 155 m und 182 m). In Bezug auf das Wohnumfeld bzw. das Schutzgut Mensch ist Variante 10-3 daher vorteilhafter als Variante 10-2.

Aufgrund der weiträumigen Verschwenkung und der insgesamt längeren Trasse ist die westliche Umfahrung (Variante 10-3) gegenüber der optimierten Trassenführung in der Bestandstrasse (Variante 10-2) allerdings mit deutlich mehr neuen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter verbunden. Insbesondere im Hinblick auf die Belange Eigentum, Bodenschutz sowie Natur und Landschaft erweist sich Variante 10-2 aufgrund der Orientierung an dem bestehenden Trassenverlauf als die schonendere Variante. Die westliche Umfahrung (Variante 10-3) ist mit einer größeren Inanspruchnahme neuer Flächen verbunden, beansprucht siedlungsnahen Freiraum und hat nicht zuletzt eine umfangreichere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im bislang weitgehend unvorbelasteten Bereich westlich von Weertzen zur Folge (Band F der ROV-Antragsunterlagen, Kap. 12.3.1.2). Auch ist die westliche Umfahrung (Variante 10-3) anders als die Leitungsführung in optimierter Bestandstrasse (Variante 10-2) nicht mit den energiebezogenen Erfordernissen der Raumordnung (Abschnitt 4.2 LROP 2017), namentlich dem Bündelungsgebot sowie dem Gebot der Nutzung von Bestandstrassen und der Berücksichtigung von Vorbelastungen, in Einklang zu bringen. Nicht zuletzt kann für Variante 10-3 – auch unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen – ein Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Tötung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In unmittelbarer Nähe bzw. im Umfeld des Trassenraums befinden sich Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko und erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Lebensraumveränderungen (Anlage 1, Anhang 2, Kap. 7.10.6; Band F der ROV-Antragsunterlagen, Kap. 12.3.1.2). Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Artenschutz ist daher die optimierte Bestandsleitung, die lediglich mit einem geringen konstellationsspezifischen Risiko verbunden ist (Anlage 1, Anhang 2, Kap. 7.10.6; Band F der ROV-Antragsunterlagen, Kap. 12.3.1.1), vorzugswürdig.

Auf Grundlage dieser Bewertung überwiegen im großräumigen Variantenvergleich die Vorteile der Leitungsführung in der optimierten Bestandstrasse (Variante 10-2) gegenüber denjenigen der westlichen Umfahrung (Variante 10-3). Der stärkeren Betroffenheit des Wohnumfeldes bzw. des Schutzgutes Mensch durch Variante 10-2 stehen insbesondere die raumstrukturellen Vorteile dieser Variante und die geringere Beeinträchtigung von Eigentum sowie die insgesamt geringere Betroffenheit umwelt- und naturschutzfachlicher Belange gegenüber. Art und Maß der Unterschreitung des 200-m-Abstandes im Außenbereich der Hoflage „Hof Adiek“ (Grundsatz der Raumordnung) gebieten es nicht, eine Abweichung von dem Gebot der vorrangigen Nutzung vorhandener Leitungstrassenkorridore (Ziel der Raumordnung) durch die westliche Umfahrung in Kauf zu nehmen. Die ROV-Vorzugsvariante 10-2 wurde daher wegen ihrer Vorteile der weiteren

Vorhabenkonkretisierung zu Grunde gelegt. Dem hat die Vorhabenträgerin mit der beantragten und planfestgestellten Leitungsführung in der optimierten Bestandstrasse Rechnung getragen.

2.2.3.16.2.2.5.2 Kleinräumige Varianten

Um das Wohnumfeld der von der großräumigen Vorzugsvariante betroffenen drei Wohngebäude im Außenbereich weiter zu entlasten, hat die Vorhabenträgerin für den Bereich Hof Adiek vier kleinräumige Varianten identifiziert und hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit verglichen. Neben einer Variante, die unter geringfügiger Vergrößerung des Abstandes zu den Wohngebäuden im Wesentlichen dem Verlauf der ROV-Vorzugsvariante entspricht (Variante 3-1), hat die Vorhabenträgerin eine im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz weiter optimierte Variante, die in enger Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung verläuft (Variante 3-2), sowie zwei technische Varianten, zum einen die Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung (Variante 3-3) und zum anderen die doppelte Überkreuzung der 380-kV-Bestandsleitung (Variante 3-4), in den Variantenvergleich eingestellt (Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereich Hof Adiek). Die doppelte Überkreuzung wurde aus Gründen der Versorgungssicherheit aus der näheren Betrachtung ausgeschlossen. Im Vergleich zwischen den verbleibenden Varianten hat die Vorhabenträgerin die enge Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung (Variante 3-2) im Hinblick auf ihre Vorteile betreffend technisch-wirtschaftlichen, eigentumsrechtlichen und umweltfachlichen Belangen als insgesamt vorzugswürdig beurteilt und diese Variante daher zur Planfeststellung beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Variantenauswahl im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen und sieht sie im Ergebnis bestätigt. Andere kleinräumige Varianten, die für den Bereich Hof Adiek günstiger oder schonender wären, sind nicht ersichtlich.

Der grundsätzlich gebotene Abstand zu den drei Wohngebäuden der Hoflage Adiek könnte unter Berücksichtigung der sonst betroffenen Raum- und Umweltbelange nur durch ein Abrücken der Neubauleitung von der 220-kV-Bestandstrasse Richtung Osten realisiert werden. Dort sind den Planungsmöglichkeiten jedoch Grenzen durch die 380-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dollern gesetzt. Der planerische Konflikt könnte zwar mit Variante 3-4 im Wege einer doppelten Überkreuzung der 380-kV-Bestandsleitung gelöst werden. Diese Variante kommt aber nicht in Betracht, weil sie einen gravierenden Nachteil birgt, nämlich die Gefährdung der zuverlässigen Versorgung der Region Hannover im Störfall. Dem Belang der Versorgungssicherheit der Allgemeinheit mit Elektrizität kommt nach § 1 Abs. 1 EnWG entscheidende Bedeutung zu. Variante 3-4 wurde daher nachvollziehbar ausgeschieden.

Abseits der Leitungskreuzung wäre eine vollständige Umgehung des 200-m-Puffers der Hoflage Adiek nur bei gleichzeitiger baulicher Verlegung auch der 380-kV-Bestandsleitung möglich. Mit Variante 3-3, welche die Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung Richtung Osten vorsieht, können Abstandsunterschreitungen zu den Wohngebäuden der Hoflage Adiek in Gänze vermieden werden (200 m, 220 m und 220 m). Gleichzeitig würde auch die 380-kV-Bestandsleitung aus dem 200-m-Puffer der Hoflage Adiek und zudem aus dem 400-m-Puffer der östlichen Innenbereichslage verrückt. Demgegenüber unterschreitet die

optimierte ROV-Vorzugsvariante (Variante 3-1) den 200-m-Abstand zu den drei Wohngebäuden (195 m, 165 m, 125 m). Mit der Trassenführung in enger Bündelung zur 380-kV-Bestandstrasse (Variante 3-2) hat die Vorhabenträgerin allerdings eine Variante beantragt, die das Wohnumfeld des Hofes Adiek auch ohne Mitverlegung immerhin weiter entlastet. Es liegen nur noch zwei Abstandsunterschreitungen vor (203 m, 166 m und 127 m). Auch die Variante 3-2 gewährleistet nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde einen gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität (oben 2.2.3.3.2.3). Verglichen mit der aktuellen Belastung durch die 220-kV-Bestandsleitung (drei Abstandsunterschreitungen mit Abständen von 58 m, 99 m, 137 m) erfährt das Wohnumfeld der Hoflage Adiek – auch unter Berücksichtigung der höheren Masten der 380-kV-Neubauleitung – durch den Ersatzneubau insgesamt gesehen eine Entlastung. In tatsächlicher Hinsicht dürften die Unterschiede zwischen der Mitverlegungsvariante (Variante 3-3), die den 200-m-Abstand zu allen drei Wohngebäuden einhält, und der Variante in enger Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung (Variante 3-2) für das Wohnumfeld der Hoflage Adiek zwar durchaus relevant sein. Die Planfeststellungsbehörde bewertet sie aber nicht als so hoch, dass sie den Ausschlag zugunsten der Variante 3-3 geben könnten. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten südlich und östlich des Hofes Adiek ist davon auszugehen, dass die Leitungen wie auch die auf freier Ackerfläche ohne weitere Sichtverschattung platzierten Masten sowohl bei Unterschreitung des 200-m-Abstandes (Variante 3-2) als auch bei dessen Beachtung (Variante 3-3) von den Wohngebäuden des Hofes Adiek zu sehen sein werden. Variante 3-3 bietet hier gegenüber Variante 3-2 zwar den Vorteil, dass Mast Nr. 87 weiter von der Hoflage entfernt nach Süden nahe der Lagerhalle platziert würde, zugleich würde aber im Nordosten Mast Nr. 86 näher in das Sichtfeld der Wohngebäude rücken. Schließlich können auch bei Variante 3-2 gesundheitliche Beeinträchtigungen der auf dem Hof Adiek lebenden Personen sicher ausgeschlossen werden. Wie auch die Mitverlegungsvariante unterschreitet die Leitungsführung in enger Bündelung mit der 380-kV-Bestandstrasse die gesetzlichen Grenzwerte für elektromagnetische Felder deutlich (siehe oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.3, Anlage 11.1) Zusammenfassend wäre im Hinblick auf das Schutzgut Mensch die Mitverlegungsvariante (Variante 3-3) zwar aufgrund des größten Abstandes zu der Hoflage die vorzugswürdige Variante. Auch die Vorzugsvariante in enger Bündelung mit der Bestandstrasse (Variante 3-2) trägt aber dem Wohnumfeldschutz der Hoflage Adiek in hinreichender Weise Rechnung. Variante 3-1 ist mit drei verbleibenden Abstandsunterschreitungen die am wenigsten vorteilhafte Variante für das Schutzgut Mensch.

Den Vorteilen der Mitverlegung für das Schutzgut Mensch stehen die Nachteile für die technischen und wirtschaftlichen sowie die eigentumsrechtlichen Belange und nicht zuletzt für die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft gegenüber, die mit der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung und Verschwenkung aus der Bestandstrasse einhergehen. Während sich bei den Varianten 3-1 und 3-2 der technische Aufwand auf den Rückbau der Bestandsleitung und den Bau von neun Maststandorten der Neubauleitung beschränkt, sind bei der Mitverlegungsvariante zusätzlich die zu verlegenden Masten der 380-kV-Bestandsleitung zurückzubauen und an neuer Stelle zu errichten, was zudem während der Bauzeit die vorübergehende Errichtung von Provisorien für die 380-kV-Bestandsleitung

erfordern dürfte. Der technische Aufwand, aber auch das Risiko bauzeitlicher Störungen, ist daher bei den Varianten, die die 380-kV-Bestandsleitung unberührt lassen, merklich geringer. Dies spiegelt sich entsprechend in den Kosten, die für die jeweiligen Varianten entstehen. Mit einem geschätzten Kostenaufwand von ca. 5,9 Mio. € ist die Mitverlegungsvariante (Variante 3-3) knapp doppelt so teuer wie die Variante in enger Bündelung mit der Bestandsleitung (Variante 3-2) mit geschätzten Kosten in Höhe von 2,8 Mio. €. Variante 3-1 ist nur geringfügig teurer als Variante 3-2 (Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereich Hof Adiek, Tabelle 1). In technischer wie wirtschaftlicher Hinsicht ist Variante 3-2 daher eindeutig vorzugswürdig gegenüber der Mitverlegung (Variante 3-3) und leicht vorteilhaft gegenüber Variante 3-1.

Die Unterschiede in der technischen Ausführung betreffen auch die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft. Mit einer Anzahl von insgesamt 15 erforderlichen Neubaumasten ist die Mitverlegung (Variante 3-3) gegenüber den Varianten 3-1 und 3-2 mit jeweils neun Neubaumasten mit einer merklich größeren Inanspruchnahme neuer Flächen und entsprechender Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden verbunden. Die Varianten 3-1 und 3-2 sind insoweit vorteilhaft gegenüber der Mitverlegungsvariante. Im Vergleich der Varianten 3-1 und 3-2 stellt sich letztere als vorzugswürdig dar, da sie aufgrund der geringeren Zahl an Abspannmasten mit einer entsprechend geringeren Flächeninanspruchnahme verbunden ist. Da Mastgründungen zudem mit einem höheren Risiko bauzeitlicher Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser verbunden sind, spiegelt sich diese Einschätzung für das Schutzgut Wasser. Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft würde sich die Mitverlegung (Variante 3-3) unter Verschwenkung der beiden Höchstspannungsfreileitungen aus der geradlinigen Bestandstrasse negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Der Verlauf in enger Bündelung mit der 380-kV-Bestandstrasse (Variante 3-2), der die Inanspruchnahme auf kleinem Raum auf die Bestandstrasse konzentriert, ist daher gegenüber Variante 3-3 wie auch gegenüber der weniger gebündelten Variante 3-1 für das Schutzgut Landschaft vorteilhaft.

Alle drei Varianten nehmen ganz überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch. Variante 3-3 ist aufgrund der Mitverlegung einschließlich Verschwenkung der Bestands- und Neubauleitung nach Osten allerdings mit einer größeren Inanspruchnahme von in privater Hand befindlichem Eigentum verbunden als die Varianten 3-1 und 3-2. Dies äußert sich zum einen in der merklich größeren Anzahl überspannter Flurstücke, zum anderen in der erforderlichen Anzahl an Mastneugründungen sowie der Inanspruchnahme bislang nicht belasteter Flurstücke für die neuen Maststandorte. Während die Betroffenheit überspannter Flurstücke vorliegend etwas weniger ins Gewicht fällt, da die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung im Schutzstreifen und unter den Leiterseilen mit nur geringfügigen Einschränkungen erhalten bleibt, bedeuten mehr Mastneugründungen auch eine längere bauzeitliche Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen. Die Mitverlegung wäre insoweit für den betroffenen Eigentümer und insbesondere den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb nachteilig. Die Varianten 3-1 und 3-2, die sich lediglich im Abstand zu der 380-kV-Bestandsleitung unterscheiden, sind mit einer vergleichbaren Inanspruchnahme von Eigentum und Beeinträchtigung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes verbunden.

Hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zeigen sich die Varianten weitgehend vergleichbar. Alle drei Varianten können eine Inanspruchnahme des Naturschutzgebietes „Ostetal mit Nebenbächen“ nicht gänzlich vermeiden, sei es durch den jeweiligen Standort des Mastes Nr. 89 (Varianten 3-2 und 3-3) oder des Mastes Nr. 86 (Variante 3-1). Anders als die Varianten 3-1 und 3-2 quert Variante 3-3 im Bereich der Verschwenkung eine wertvolle Baumhecke. Hier zeigt sich die Mitverlegung (Variante 3-3) daher geringfügig nachteilhaft. Im Übrigen weisen die Varianten in artenschutzfachlicher Hinsicht keine entscheidungserheblichen Unterschiede auf.

Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile ist die beantragte Trassenführung in enger Bündelung mit der 380-kV-Bestandstrasse (Variante 3-2) für die Gesamtheit der zu berücksichtigenden Belange die vorzugswürdige kleinräumige Variante. Der im Beteiligungsverfahren geforderten Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung zu Gunsten des Wohnumfeldes kann nicht entsprochen werden. Das erzielbare Maß der Verbesserung für das Schutzgut Mensch in der Variante 3-3 gegenüber der Variante 3-2 – bei den am nächsten an der Leitung gelegenen Wohngebäuden eine Vergrößerung des Abstands um 54 m (Zum Hof Adiek 4) bzw. 73 m (Zum Hof Adiek 1) – rechtfertigt nicht die mehr als doppelten Kosten, den höheren technischen Aufwand und auch nicht den größeren Umfang der Eigentums- und Bodeninanspruchnahme durch die Mitverlegungsvariante (Variante 3-3) gegenüber Variante 3-2. Mit Blick auf das Maß der Abstandsunterschreitung, den in jedem Fall gewährleisteten Gesundheitsschutz, der Wahrscheinlichkeit von Sichtbeeinträchtigungen auch durch die Mitverlegungsvariante und der gegebenen Vorbelastung stellt sich die Leitungsführung in enger Bündelung mit der 380-kV-Bestandstrasse für das Wohnumfeld der Hoflage Adiek als zumutbar dar. Die Unterschreitung des 200-m-Abstandes, als einem der Abwägung unterliegenden Grundsatz der Raumordnung, ist zu Gunsten der zuverlässigen und effizienten Stromversorgung der Allgemeinheit hinzunehmen.

2.2.3.16.2.2.6 Nullvariante

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für das sog. Einspeisemanagement, als auch für die sog. Redispatch-Technik und für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

2.2.3.16.2.3 Einspeisemanagement

Das Einspeisemanagement ist eine speziell geregelte Netzsicherheitsmaßnahme zur Entlastung von Netzengpässen. Nach § 14 EEG sind die Netzbetreiber ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas vorübergehend abzuregeln, wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren. Die Pflicht zur Erweiterung der Netzkapazität nach § 12 EEG bleibt hiervon aber unberührt.

Auch werden die Netzbetreiber durch § 14 EEG nicht von ihrer Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreit, weshalb ein Einspeisemanagement nicht als endgültige Lösung für strukturelle Übertragungsengpässe in Betracht kommt.

2.2.3.16.2.3.1 Redispatch

Redispatch bezeichnet die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung thermischer Kraftwerke durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, auftretende regionale Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Regionen Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional begrenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer Kraftwerke bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Kraftwerke erreicht werden, wobei die gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im Stromnetz.

Da Redispatch-Maßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und den Netzbetreiber nicht von der Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreien, sind diese – ebenso wie das Einspeisemanagement – nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.

2.2.3.16.2.3.2 Freileitungsmonitoring

Es besteht die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz und freiwerdende Leitungen mit der Technik des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen. Beim Freileitungsmonitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch können bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.[131] Nach der dena-Netzstudie II „*Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025*“ kann durch das Freileitungsmonitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.[132]

Diese Technik stellt keine Alternative dar, die die Planfeststellung ernsthaft infrage stellen könnte. Erstens wird das Freileitungsmonitoring bereits heute angewandt und kommt allein aus diesem Grund nicht als Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Betracht.[133] Zweitens würden die durch das Freileitungsmonitoring und andere Maßnahmen zur Netzoptimierung (wie etwa den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen) möglichen

---

[131] dena-Netzstudie II, S. 10.
[132] dena-Netzstudie II, S. 10.
[133] Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2030, Version 2017, 2. Entwurf, S. 321.

Kapazitätssteigerungen nicht ausreichen, um den langfristigen Übertragungsbedarf zu bedienen.[134] Drittens sprechen auch Aspekte der Systemsicherheit und der Erhöhung der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes für den vorgesehenen Neubau statt einer bloßen – ohnehin aber nicht ausreichenden – Optimierung der Bestandsleitung. Dem entspricht auch die Vorgabe des Bundesbedarfsplans, wonach für die Strecke Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen eine 380-kV-Leitung und nicht etwa eine Optimierung der bestehenden 220-kV-Leitung vorgesehen ist.[135]

2.2.3.16.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das mit der Vorzugstrasse planfestgestellte Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

2.2.3.16.3.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung

Das planfestgestellte Vorhaben ist wesentlicher Teil eines großräumigen Netzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich geworden ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber gerade diesem Vorhaben beimisst, kommt auch darin zum Ausdruck, dass es Abschnitt einer 380-kV-Nord-Süd-Verbindung zwischen Stade und Landesbergen ist, die im Bundesbedarfsplangesetz als eines der Vorhaben ausgewiesen ist, für die eine „*energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen*“.[136] Als wesentliche Voraussetzung für eine Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energiequellen ist der Netzausbau praktisch unverzichtbar. Vorhaben, die diesem Ziel dienen, sind deshalb mit einem erheblichen

---

[134] Vgl. Säcker, Franz Jürgen, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96; Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.
[135] Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, Rn. 39.
[136] Nr. 7 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013, BGBl. I. S. 2543 mit Änderungen).

Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

2.2.3.16.3.2 Weitere für die Planung sprechende Interessen

Das planfestgestellte Vorhaben dient nicht nur der Verbesserung des überregionalen Stromnetzes und der Durchleitung von Strom aus dem norddeutschen in den süddeutschen Raum, sondern erfüllt auch wichtige Funktionen in der regionalen Stromversorgung. Als Teil des Gesamtvorhabens Stade – Landesbergen dient der planfestgestellte Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf dem Lückenschluss zwischen den beiden bereits planfestgestellten Abschnitten 1 und 3, welche sich bereits im Bau befinden. Mit Fertigstellung bewirken die drei Abschnitte die Entflechtung des Knotens um das Umspannwerk Dollern. Im Fall eines Leistungsausfalls des Umspannwerks wäre zukünftig dann nur eine der wichtigen Nord-Süd-Stromtrassen betroffen. Das Gesamtvorhaben Stade – Landesbergen verbindet die Umspannwerke Stade, Dollern und Sottrum mit dem neu geplanten Umspannwerk in der Grafschaft Hoya und schließt sodann das Umspannwerk in Landesbergen an. Von diesen Umspannwerken aus werden die angrenzenden Regionen über eine Vielzahl von 110-kV-Leitungen mit Strom versorgt. Im Zuge der Umstellung des deutschen Stromnetzes und der Einführung der leistungsfähigeren 380-kV-Leitungen wird der Ersatz der 220-kV-Bestandsleitung unausweichlich.

2.2.3.16.3.3 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes

Das Vorhaben berührt notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt sowohl für die Bauphase, in der es einerseits um den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, andererseits um den Neubau der 380-kV-Leitung mit einem neuen Mastgestänge geht, als auch – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – für die Betriebsphase, weil die neuen Masten höher sind und daher einen breiteren Sicherheitsstreifen benötigen als die Masten der zurückzubauenden 220-kV-Leitung, wodurch nicht nur die Flächeninanspruchnahme größer wird, sondern auch die Sichtbarkeit und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es wird nicht verkannt, dass die neue Leitung – wie schon die zurückzubauende Bestandsleitung – verschiedene Schutzgebiete quert und auch Waldflächen in Anspruch nimmt. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Das planfestgestellte Vorhaben nimmt auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten und den Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es irgendwie mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Es ist gelungen, die neue Leitung weitestgehend in der 220-kV-Bestandstrasse zu planen, wodurch die Zusatzbelastungen in engen Grenzen gehalten werden können. Nur an wenigen Stellen ist eine Abweichung von der Bestandstrasse vorgesehen; hierfür gibt es jeweils wichtige Gründe, die diese Abweichung rechtfertigen. Insoweit kann auf die Variantenprüfung (oben Ziffer 2.2.3.16.2.2) verwiesen werden. Insgesamt kann die zusätzliche Inanspruchnahme von

Flächen, von Wald und von Natur und Landschaft durch das Vorhaben in engen Grenzen gehalten werden. Wo Beeinträchtigungen nicht vermieden oder ausgeglichen bzw. auf andere Weise kompensiert werden können, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering wie nur irgend möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen und diverse technische Schutzvorkehrungen (Barrieren, Zäune usw.) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Wegen des an vielen Stellen sehr hoch anstehenden bodennahen Grundwassers wird an vielen Maststandorten eine Wasserhaltung unvermeidlich. In diesen Fällen wird durch besondere Schutzvorkehrungen sichergestellt, dass das Wasser aus den Baustellen soweit notwendig geklärt und sodann durch Verrieselung oder durch Einleitung in geeignete Gräben wieder in den Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Die Einzelheiten hierzu sind unter den Ziffern 2.2.3.5 bis 2.2.3.7 dargestellt. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf Ziffern 2.2.3.5.1.2 und 2.2.3.5.1.4 Bezug genommen. Da sich die Bauzeit für die einzelnen Maststandorte nur über wenige Wochen hinziehen wird und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

2.2.3.16.3.4 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit dem Vorhaben weitestgehend Rechnung getragen. Das Vorhaben hält von Wohngebäuden im Innenbereich durchweg einen Abstand von 400 m oder mehr ein. In den meisten Fällen vermag die planfestgestellte Leitung auch den grundsätzlich gebotenen Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich zu wahren. In drei Bereichen (Deinste, Feldkrug – Huddelkamp; Deinste-Süd, Siedlung am Sportplatz; Heeslingen, Hof Adiek) wird der 200-m-Abstand allerdings zu insgesamt acht Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (siehe dazu Ziffern 2.2.3.3.2.1 bis 2.2.3.3.2.3). Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort ist für die betroffenen Wohngebäude in den Bereichen Deinste, Feldkrug – Huddelkamp und Heeslingen, Hof Adiek gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Ein darüberhinausgehender Wohnumfeldschutz erscheint auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Siedlungsschutzes nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung der neuen 380-kV-Leitung notwendigerweise

zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in einigen Bereichen das Wohnumfeld eine nicht unerhebliche Entlastung durch den Rückbau der 220-kV-Bestandstrasse erfährt.

In dem Bereich Deinste-Süd, Siedlung am Sportplatz kann auch unter Berücksichtigung des Rückbaus der 220-kV-Bestandstrasse allerdings nicht mehr von der Gewährleistung eines gleichwertigen Wohnumfeldschutzes ausgegangen werden. Soweit die Belange des Siedlungsschutzes in diesem Bereich wie auch in anderen Bereichen entlang der Trasse trotz der beschriebenen Rücksichtnahme bei der Trassierung beeinträchtigt werden, müssen sie im Rahmen der Abwägung gegenüber den Interessen an der Durchführung des Vorhabens wegen ihres geringeren Gewichts zurücktreten.

2.2.3.16.3.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes

Der Betrieb der planfestgestellten Anlage wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Mensch und Tier zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Korona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse, insbesondere an den Stellen kommen, an denen Masten zurückgebaut oder neu errichtet werden sollen.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Mensch und Tier sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziffer 2.2.3.4). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten, wie insbesondere die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Standardfeldberechnung deutlich macht. Über die ohnehin schon ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus besteht für weitere theoretisch denkbare Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären.

Auch die Korona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen entlang der Trasse führen können. Soweit sich aufgrund der Vorbelastung an einigen Gebäuden eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ergibt, ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen. Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen und

die die menschliche Gesundheit hinreichend schützen. Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

2.2.3.16.3.6 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben wird privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte, sondern auch auf die Stromleitung selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, und die Zuwegungen zu den Maststandorten, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen erfordert Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum ebenfalls dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Da das Vorhaben ganz weitgehend in der 220-kV-Bestandstrasse verlaufen wird, kann sich die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen gegenüber dem Status quo in Grenzen halten. Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzuversetzen. Die übrigen Flächen werden der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Soweit Wald- und Forstflächen betroffen sind, ist allerdings die Begrenzung der Aufwuchshöhe von Bäumen zu berücksichtigen, die eine uneingeschränkte Bewirtschaftung als Wald nicht mehr zulässt.

Die Beeinträchtigung durch die Inanspruchnahme von Flächen für Maststandorte wird weitgehend, aber durchaus nicht vollständig, durch den Rückbau der Masten der 220-kV-Bestandsleitung ausgeglichen. Zwar muss der Rückbau zunächst nur bis zu einer Tiefe von 1,40 m erfolgen; es wird aber sichergestellt, dass ein weitergehender, erforderlichenfalls sogar vollständiger, Rückbau erfolgt, wenn dies wegen einer vorgesehenen anderweitigen zulässigen Nutzung der Flächen erforderlich werden sollte. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Eigentümer insbesondere – aber nicht nur – durch die notwendigen dinglichen Belastungen der betroffenen Flächen, müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

2.2.3.16.3.7 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und der Betreiber von Windenergieanlagen

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen wird es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen anderer Leitungsbetreiber kommen, deren Leitungen überspannt werden müssen oder während der Bauphase vorübergehend in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten werden. Insoweit ist eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern vorgesehen, zu der sich die Vorhabenträgerin verpflichtet hat. Den von den Leitungsträgern im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang soweit als möglich Rechnung getragen. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

2.2.3.16.3.8 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen

Auch soweit noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen von dem Vorhaben berührt sind, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben – wie namentlich Jagdinteressen –, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8, 9 und 10 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme und die Einleitung des geförderten Grundwassers von insgesamt 1.617.730 m^3 in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) und in das Grundwasser bei Wiederversickerung beantragt. Außerdem hat sie die wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser nach § 10 Abs. 1 WHG beantragt. Zur Erlaubnispflichtigkeit der beantragten Maßnahmen ist folgendes festzuhalten:

- Das Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an 57 Neubaumasten und 26 Rückbaumasten ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, WHG.

- Auch die Einleitung des zutagegeförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in Anlage 18 definierten Einleitstellen bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG.

- Ebenso ist das Versickern des zutagegeförderten Grundwassers nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erlaubnispflichtig.

- Die Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG nur anzeigepflichtig, da sich die Errichtung der

Mastfundamente nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt (vgl. Ziffer 2.2.3.7.6.2.1).

Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Ziffer 1.3 die wasserrechtliche Erlaubnis für das in der Anlage 18 aufgeführte Zutagefördern und Versickern des Grundwassers sowie die Einleitungen in die Gewässer. Über die Erlaubnis wird nach § 19 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden der Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme) entschieden.[137]

Für das vorgesehene Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung wird die Erlaubnis erteilt. Eine Bewilligung ist weder beantragt noch für die lediglich temporäre Maßnahme erforderlich. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben (Ziffer 2.2.3.7) im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Trendumkehr) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Zutagefördern ebenfalls nicht entgegen. Bei Beachtung der unter Ziffer 1.3.2 angeordneten Nebenbestimmungen sind Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte, insbesondere die Überflutung von Gräben oder die Zerstörung von Drainagesystemen, nicht zu erwarten. Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Wegen der Notwendigkeit der Wasserhaltung für die Realisierung des Neubaus der 380-kV-Leitung sowie des Rückbaus der 220-kV-Leitung und der Umverlegung der 380-kV-Leitung bei Boitzen (LH-14-3100) hat sich die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde – entschieden, die Erlaubnis zu erteilen.

Auch für die Einleitung des zutagegeförderten Grundwassers in Oberflächengewässer wird die Erlaubnis erteilt. Hier gelten die vorstehenden Ausführungen in gleichem Maße, insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele in Form des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nicht tangiert (Ziffer 2.2.3.7.62.2.3.7).

Ebenso wird die Erlaubnis für das Versickern des zutagegeförderten Grundwassers erteilt. Zwar bestimmt § 46 Abs. 2 WHG, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 WHG bestimmt ist. Zum einen ist das verrieselte Wasser aber kein Niederschlagswasser, zum anderen hat der Bund bisher keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Daher bedarf das Einleiten des zutagegeförderten Grundwassers in das Grundwasser durch schadlose Versickerung weiterhin einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

[137] BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, juris, Rn. 32.

Niedersachsen hat von seiner Ermächtigung in § 46 Abs. 3 WHG zur Bestimmung der Erlaubnisfreiheit in § 86 NWG insoweit keinen Gebrauch gemacht. Was die Voraussetzungen angeht, kann entsprechend auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden

2.4.1.1 Gemeinden Deinste und Kutenholz

Die Gemeinden Deinste und Kutenholz haben über die Samtgemeinde Fredenbeck (E-Mail vom 17. Juli 2020) eine einheitliche Stellungnahme abgegeben, die das Datum 20. Juni 2017 trägt und wohl ursprünglich aus dem Raumordnungsverfahren stammt.

Die Gemeinden merken an, dass der grundsätzliche Ausbau der Leitungsnetze eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende darstelle und deshalb zu begrüßen sei. Allerdings seien die Gemeinde Deinste mit ihren rund 2.000 Einwohnern in den Ortsteilen Deinste und Helmste und ebenso die Gemeinde Fredenbeck mit dem Ortsteil Wedel schon jetzt durch eine ganze Reihe von Stromtrassen belastet, die in Ortsnähe das Gebiet kreuzen.

Die Belastungsgrenze für die Menschen, die in unmittelbarer Nähe zu mehreren Trassen wohnen, sei erreicht, zumal davon auszugehen sei, dass die Suedlink-Trasse ebenfalls durch das Gebiet der Samtgemeinde Fredenbeck führen solle. Auch dies werde zu einer weiteren Belastung der Menschen und der Umwelt vor Ort beitragen. Die Vorhabenträgerin weist diesbezüglich darauf hin, dass der geplante Neubau der 380-kV-Leitung einen Ersatzneubau darstellt, der die vorhandene 220-kV-Freileitung ersetzt, die zurückgebaut wird, weshalb keine vollständige Neubelastung von Mensch und Umwelt erfolgt. Auch die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Wohnumfeld von Bürgern insbesondere im Bereich der Gemeinde Deinste durch die dortigen Stromtrassen erheblich belastet ist und hat dies in der Abwägung mit gebührendem Gewicht berücksichtigt. Gleichwohl kommt im Ergebnis weder ein Verzicht auf das Vorhaben noch eine andere Trassenführung in Betracht. Die Auswirkungen des SuedLink werden in dem Planfeststellungsverfahren zu dessen Zulassung berücksichtigt werden müssen.

Konkret führt die Stellungnahme aus, das Hauptaugenmerk liege im Bereich der Gemeinde Deinste bei den einzuhaltenden Abständen zu geschlossenen Ortslagen bzw. zum Außenbereich der vorhandenen Siedlungsstruktur, die sich in den letzten Jahren fortentwickelt hätten. Gleiches gelte für die Siedlungsstruktur im Ortsteil Wedel der Gemeinde Fredenbeck. Ein besonderer Schwerpunkt der Belastung liege im Ortsteil Deinste im Bereich der geschlossenen Ortslage und der Siedlung am Sportplatz. In diesem Bereich hielten sich dauerhaft viele Menschen auf, denn kommunale Jugendarbeit sei hier gebündelt und die Kindertagesstätte befinde sich dort. Hinzu komme die Bebauung mit Wohngebäuden sowie die Ansiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben inklusive der Wohncontainer für Saisonarbeitnehmer im landwirtschaftlichen Bereich. Auf der anderen Seite stelle der

bestehende und im Ausbau begriffene Windpark eine Barriere dar. Es werde dankbar zur Kenntnis genommen, dass die Planungen schon jetzt modifiziert worden seien und eine möglichst optimale Streckenführung gesucht werde, die auf die Belange der Menschen in den Gemeinden Deinste und Fredenbeck Rücksicht nimmt.

Dennoch werde der einfache Ersatz der bestehenden Leitung mit der gleichen Trassenführung immer noch kritisch gesehen, da die nötigen Abstände zu Wohngebäuden so nicht einzuhalten seien. Auf der Planungskonferenz am 10. Dezember 2014 in Hamersen sei als Alternative mündlich vorgetragen worden, dass die Möglichkeit bestehe, die bestehende 110-kV-Leitung der Bahn so zu ertüchtigen, dass auch die beantragte 380-kV-Leitung über diese Trasse geführt werden könnte. Es werde davon ausgegangen, dass diese Veränderungen in der Zwischenzeit eingearbeitet seien. So sei gewährleistet, dass am Ende eine Trasse weniger durch den Bereich der Gemeinde Deinste führe und die Belastung für Mensch und Umwelt zumindest nicht anwachse. Zu klären sei im laufenden Planfeststellungsverfahren, wo die beiden Leitungen zusammengeführt bzw. wieder getrennt werden sollten. Dies müsse so geschehen, dass zusätzliche Beeinträchtigungen der vor Ort lebenden Menschen ausgeschlossen werden können. Es werde daher davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Mindestabstände zu geschlossenen Ortslagen bzw. der im Außenbereich vorhandenen Siedlungen auch bei diesen Planungen eingehalten würden.

Es wurden Variantenuntersuchungen für die Bereiche Deinste und Deinste-Süd (Siedlung am Sportplatz) durchgeführt. Zu den untersuchten Varianten gehörte im Bereich Deinste auch die Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung, die dazu führen würde, dass – wie von den Gemeinden angeführt – eine Trasse weniger durch das Gebiet der Gemeinde Deinste führen würde. Die Variantenuntersuchungen haben die beantragte Vorzugstrasse bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die in Betracht zu ziehenden Varianten nicht vorzugswürdig sind, auch wenn die beantragte Vorzugstrasse in einigen Fällen zu einer Unterschreitung des 200-m-Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich führt. Wegen der Einzelheiten wird auf die obigen Ausführungen zur Variantenabwägung verwiesen (siehe Ziffer 2.2.3.16.2.2.1). In dem angesprochenen Ortsteil Wedel der Gemeinde Fredenbeck werden die Abstände gemäß LROP eingehalten. Eine abweichende Trassenführung, die dort ein Abrücken von der Führung in der Bestandstrasse erfordern würde, ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Die Samtgemeinde Fredenbeck regt außerdem an, das Gespräch mit den betroffenen Landwirten zu suchen, um eine vertragliche Regelung zu finden, die die Belange der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt. Hierzu gehöre auch eine adäquate Entschädigungsregelung. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin merkt an, dass bereits Gespräche mit den betroffenen Landwirten geführt werden oder in Planung sind.

Die Samtgemeinde Fredenbeck regt an, über alternative Verfahren des Trassenbaus nachzudenken. So sei zu prüfen, ob nicht in besonders stark betroffenen Regionen (Abstände zur Wohnbebauung) auf eine Erdverkabelung zurückgegriffen werden könne. Es

sei zudem zu prüfen, ob statt der klassischen Freileitungsmasten Alternativen zum Zuge kommen könnten, die erheblich weniger Flächenverbrauch nach sich zögen. Exemplarisch wird auf Ausführungen des Bundesverbands Kompaktleitung verwiesen. Sowohl die Möglichkeiten der Erdverkabelung als auch der Nutzung der sog. Vollwandkompaktmast-Technik sind im Planfeststellungsverfahren geprüft worden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass beides – soweit rechtlich und tatsächlich überhaupt möglich – jedenfalls im konkreten Fall nicht vorzugswürdig ist (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.16.2.1.2 und 2.2.3.16.2.1.3).

2.4.1.2 Hansestadt Stade

Die Hansestadt Stade teilt mit, dass die geplante Leitungsführung an die Geltungsbereiche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 500/3 „Surfpark Stade" sowie des Flächennutzungsplanes 2000 der Hansestadt Stade mit dem Entwurf einer 39. Änderung grenzt. Die Entwürfe der beiden Bauleitpläne wiesen Gewerbe- und Straßenverkehrsflächen aus. Derzeit werde die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorbereitet. Die Grenzwerte der 26. BImSchV und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (für Gewerbegebiete) würden im Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne nicht überschritten. Bedenken gegen die Planung bestünden daher nicht.

Die Hansestadt Stade weist darauf hin, dass vor Inanspruchnahme der städtischen Wege für den Neu- bzw. Rückbau der Leitungstrassen mit der Hansestadt Stade ein Wegenutzungsvertrag zu vereinbaren sei. Mit dem Planfeststellungsbeschluss (Ziffer 1.2.3) wird der Antragstellerin eine Sondernutzungserlaubnis erteilt, wonach das öffentliche Straßen- und Wegenetz zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1, Anhang 1) durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden darf, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Im Übrigen stellt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.1 entsprechend der Forderung der Hansestadt Stade klar, dass bei der Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und im Zuge der Baumaßnahmen ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen, Wegegenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen sind.

2.4.1.3 Samtgemeinde Harsefeld

Die Samtgemeinde Harsefeld teilt mit, dass ihrerseits bezüglich des Vorhabens grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge der Maßnahme in Anspruch genommenen Gemeindewege einer Beweissicherung unterzogen werden sollen. Durch die Baumaßnahme hervorgerufene Straßenschäden seien festzustellen und auf Kosten des Vorhabenträgers zu beheben. Dem Begehren wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.2 Rechnung getragen.

2.4.1.4 Samtgemeinde Zeven

Die betreffende Stellungnahme wird von der Samtgemeinde Zeven auch für die Gemeinden Elsdorf und Heeslingen sowie die Stadt Zeven abgegeben.

Es wird angemerkt, dass die Straßen, Wege und Brücken in der Samtgemeinde Zeven nur unter Einhaltung der vorgegebenen straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (wie Gewichtsbeschränkungen) genutzt werden dürften. Eine über diese Beschränkung hinausgehende Nutzung sei nur möglich, wenn die jeweils erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere die Bedingungen gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 NStrG erfüllt bzw. eingehalten werden. Die straßenrechtliche Nutzungsberechtigung sei nach § 18 Abs. 2 Satz 1 NStrG auf Zeit bzw. Widerruf zu erteilen. Weitere ggfls. erforderliche Genehmigungen seien von der Vorhabenträgerin rechtzeitig einzuholen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nicht alle gemeindeeigenen Wege in der Samtgemeinde Zeven für den öffentlichen Verkehr gem. § 1 Abs. 1 NStrG gewidmet seien. Für eine Inanspruchnahme der nicht gewidmeten Wege sei rechtzeitig vor der Nutzung mit der jeweiligen Gemeinde (Elsdorf, Heeslingen, Stadt Zeven) eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss (Ziffer 1.2.3) wird der Antragstellerin eine Sondernutzungserlaubnis erteilt, wonach das öffentliche Straßen- und Wegenetz zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1, Anhang 1) durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden darf, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Im Übrigen stellt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.1 entsprechend der in der Stellungnahme erhobenen Forderung klar, dass bei der Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen, Wegegenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen sind.

Während der gesamten Bau- und Betriebsphase sei darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzung der Straßen, Wege und Brücken durch die anderen Nutzungsberechtigten (insbesondere bei den Wirtschaftswegen: Landwirte, Forstwirte und Sandabbauunternehmen) nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Durch die Bauarbeiten dürften die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Verschmutzungen, die durch die Vorhabenträgerin oder deren Beauftragten entstehen, seien unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Die durch die Vorhabenträgerin oder ihre Beauftragten schuldhaft verursachten Schäden seien durch die Vorhabenträgerin oder ihre Beauftragten auf deren Kosten unverzüglich zu beseitigen, sodass die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist. Die Vorhabenträgerin habe der Samtgemeinde bzw. ihren Mitgliedsgemeinden zudem den Namen der beauftragten Baufirma und den oder die Ansprechpartner und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten (Bauzeitenplan) mitzuteilen. Die von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger seien spätestens eine Woche vor dem Baubeginn (im jeweiligen Abschnitt) in schriftlicher Form zu benachrichtigen.

Diesen Begehren wird im Wesentlichen durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.8 Rechnung getragen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin im Beteiligungsverfahren zu verschiedenen Punkten ergänzende Zusagen gegeben. Eine weitergehende Regelung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

In der Stellungnahme wird weiter gefordert, vor Beginn der Arbeiten müsse eine Begehung/Dokumentation zur Zustandsfeststellung der in Anspruch genommenen gemeindeeigenen Grundstücke durch die Vorhabenträgerin in Absprache mit der Samtgemeinde erfolgen. Für die Begutachtung solle vor Maßnahmenbeginn die Auswahl des/der Gutachter im Einvernehmen mit der Samtgemeinde erfolgen. Die Vorhabenträgerin sei verpflichtet, auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung hinzuwirken. Sie habe nach der Beendigung der Bauarbeiten die in Anspruch genommenen gemeindeeigenen Grundstücke unverzüglich auf eigene Kosten wieder in den vorherigen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Für die Wiederherstellung der Straßen und Wege müsse die jeweilige betroffene Gemeinde Sicherheitsleistungen festlegen können. Nach Beendigung solle eine gemeinsame Abnahme durch die Vorhabenträgerin und die Samtgemeinde erfolgen. Die Beseitigung von Schäden und die Herstellung des ursprünglichen Zustands wird der Vorhabenträgerin in Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.2 aufgegeben. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, einigen weitergehenden Forderungen der Samtgemeinde Zeven Rechnung zu tragen. Darüber hinausgehende Regelungen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst.

Die Samtgemeinde führt weiter aus, vor Baubeginn seien aktuelle Leitungspläne für die gemeindeeigenen Ver- und Entsorgungsleitungen anzufordern. Der Stellungnahme ist ein Satz Leitungspläne von Bereichen beigefügt, die die Samtgemeinde für besonders relevant hält. Die vorhandenen Leitungen und Schächte seien bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sei mit Handschachtung zu arbeiten. Die Lage der vorhandenen Leitungen sei dem der Stellungnahme anliegenden Leitungsplan zu entnehmen. Die genaue Lage der Leitungen sei vor Ort festzustellen. Es sei zu überprüfen, ob Leitungen anderer Versorgungsunternehmen in diesem Bereich verlaufen (insbesondere Stadtwerke Zeven). Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich Leitungen von Biogasanlagen im Maßnahmenbereich befinden können. Leitungsverläufe dieser Anlagen seien bei den Betreibern der Anlagen nachzufragen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diese Hinweise zu beachten. Weitere Regelungen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst.

Es wird angemerkt, dass die vorhandenen Vorfluter und Gräben bei der Baumaßnahme zu berücksichtigen, funktionsfähig zu erhalten bzw. wieder herzustellen seien. Diesem Begehren wird durch die Nebenbestimmungen 1.1.3.2.9.10 und 1.3.2.8 Rechnung getragen.

Es wird auf das laufende Flurbereinigungsverfahren in Boitzen durch das Amt für regionale Landesentwicklung Verden hingewiesen. Das Flurbereinigungsverfahren wurde berücksichtigt (Ziffer 2.2.3.14).

Es wird angemerkt, dass mit dem Vorhaben erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes vorgenommen würden. Diese Auswirkungen seien anthropozentrisch zu betrachten und träfen mit sehr hoher Intensität die örtliche Bevölkerung. Das Landschaftsbild, die Bürger und deren Landschaftserleben in den Gemeinden Heeslingen und Elsdorf würden beeinträchtigt. Die Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild würden nicht in dem betroffenen Raum (Heeslingen und Elsdorf) kompensiert, sondern ca.

20 km entfernt. Diese Vorgehensweise entspreche nicht dem funktionalen Prinzip der Eingriffsregelung und sei aus Sicht der Gemeinde Heeslingen und Elsdorf und der Samtgemeinde Zeven nicht akzeptabel. Es wird ausgeführt, dass in der Gemeinde Heeslingen regelmäßig Flächen (zum Kauf oder zur Überlassung) zur Kompensation angeboten würden. Für das Projekt stünden daher ausreichend Kompensationsflächen in dem vom Eingriff betroffenen Raum zur Verfügung und müssten aus Gründen der Verfügbarkeit nicht außerhalb des Eingriffsortes gesucht werden. Der Verlust und die teilweise Zerstörung der Landschaftsstrukturen seien an Ort und Stelle bzw. auf anderen gemeindeeigenen Flächen wiederherzustellen. Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass das ca. 37 km lange Eingriffsvorhaben zahlreiche Gemeinden in den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme) betrifft. Nach den mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Bilanzierungsregeln erfolge die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen anteilig in den von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen Landkreisen. Der gesetzlichen Anforderung, wonach die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts „in dem betroffenen Naturraum“ in gleichwertiger Weise zu kompensieren sind, werde entsprochen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Kompensationsmaßnahmen rechtlich nicht zu beanstanden (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.5.1.4). Eine Kompensation im Gemeindegebiet, wie sie der Sache nach gefordert wird, ist rechtlich nicht geboten.

Weiter heißt es, für nicht kompensierbare Eingriffe in das Landschaftsbild innerhalb der Gemeinde Heeslingen (Landkreis Rotenburg (Wümme)) falle ein Ersatzgeld an. Diese Mittel seien für den Naturschutz zu verwenden. Die Gemeinde Heeslingen möchte erreichen, dass diese Mittel unmittelbar vor Ort eingesetzt werden. Über die Verwendung des Ersatzgeldes ist allerdings nicht im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden. Vielmehr bestimmt die zuständige Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 4 NAGBNatSchG) nach Zahlung des Ersatzgeldes über dessen Verwendung.

In den Bereichen, die nach der StromNEV oder einer anderen Rechtsgrundlage Anspruch auf Ausgleichszahlungen haben, seien entsprechend der geltenden Regelungen Ausgleichszahlungen an die betroffene Gemeinde zu leisten. Entsprechende Ansprüche würden insbesondere für die Gemeinde Heeslingen bestehen. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Leitung des betroffenen Abschnittes habe die Ausgleichszahlung zu erfolgen. Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung von Ausgleichszahlungen nicht Bestandteil der Planfeststellung ist.

Die Löschung der Dienstbarkeiten bei gemeindeeigenen Grundstücken, die von zurückgebauten Leitungsabschnitten betroffen sind, habe die Vorhabenträgerin auf eigene Veranlassung zu beantragen. Der Eintragung von Dienstbarkeiten für Befahrungsrechte für den Betrieb der Leitung auf den nicht gewidmeten gemeindeeigenen Wegen werde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht zugestimmt. Die Eintragung von Dienstbarkeiten sei nur möglich, wenn die Veräußerung solcher Wege bzw. Wegabschnitte durch die Gemeinde beabsichtigt wäre. Dazu ist festzustellen, dass ein Einverständnis des Wegeigentümers für die Planfeststellung nicht erforderlich ist. Die Inanspruchnahme von Grundeigentum ist in rechtlich nicht zu beanstandender Weise vorgesehen (siehe dazu oben unter Ziffer 2.2.3.9).

2.4.1.5 Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Schreiben vom 20. Juli 2020 Stellung zu dem Vorhaben genommen.

Der Landkreis regt aus Sicht der Kreisarchäologie an, die im Maßnahmenblatt V3 (Anlage 12.2, S. 5) beschriebene Schutzmaßnahme geringfügig umzuformulieren, insbesondere um sicherzustellen, dass unter den baubegleitenden Prospektionen auch Ausgrabungen zu verstehen sind. Die Vorhabenträgerin hat dem Vorschlag zugestimmt. Er wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.3 umgesetzt.

Der Landkreis gibt weitere ergänzende Hinweise und Empfehlungen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Einbeziehung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, die jedoch keinen Anlass zu weiteren Regelungen im Planfeststellungsbeschluss geben und ohnehin weitgehend dem von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vorgehen entsprechen.

Der Landkreis weist in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde zudem darauf hin, dass sich aufgrund einer Aktualisierungskartierung im FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ die Lage und Ausdehnung sowie das Vorkommen von FFH-LRT teilweise ändern könne. Die Aktualisierungskartierung wurde in der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Deckblattunterlage zur Anlage 15 zwischenzeitlich berücksichtigt (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1.3). Im Ergebnis der Prüfung wird die Auffassung des Landkreis Rotenburg (Wümme) bestätigt, dass bei Realisierung des beantragten Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen für die FFH-Lebensraumtypen und Arten auszuschließen sind. In der Deckblattunterlage zur Anlage 15 werden zudem Änderungen des mittlerweile aktualisierten Standarddatenbogens berücksichtigt, auf die der Landkreis Rotenburg (Wümme) in seiner Stellungnahme hingewiesen hat.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) schlägt in seiner Stellungnahme verschiedene Auflagen vor. Folgende dieser Auflagen sind in Form von Nebenbestimmungen oder Zusagen der Vorhabenträgerin in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden:

- Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Wiederherrichtung der Flächen in den Schutzgebieten mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.3).

- Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig schriftlich über die Bauarbeiten in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu unterrichten. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.3).

- Der Naturschutzbehörde sind die Kontaktdaten der mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person vor Baubeginn mitzuteilen und es ist ihr nach Ende der Bauarbeiten eine Kopie des Berichts der Baubegleitung schriftlich zur Verfügung zu stellen (Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3.3.1).

- Für die Maßnahme E 8 ist vor Baubeginn das Konzept für das Ökokonto mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (Ziffer 1.4.3).

Der Landkreis weist darauf hin, dass unklar sei, ob bei der Ermittlung der Summe für das Ersatzgeld die Umsatzsteuer einbezogen wurde. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach dem Erlass des Umweltministeriums vom 28. November 2016 an die Unteren Naturschutzbehörden bei der Festsetzung von Ersatzgeldzahlungen die Umsatzsteuer in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen ist. Dies wurde inzwischen auch gerichtlich bestätigt (OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Dezember 2018, – 4 LA 389/17 –). Die Vorhabenträgerin weist hierzu auf die Ausführungen in der Anlage 12, Kap. 10.4, S. 244 hin. Das Ersatzgeld ist auf der Grundlage von Nettobeträgen ermittelt worden. Die Ersatzgeldzahlung erfolgt unter Hinzurechnung der zum Zeitpunkt der Zahlung gültigen Mehrwertsteuer (siehe auch Nebenstimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3.4).

Der Landkreis fordert eine fachgerechte Ausführung aller naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung. Die Vorhabenträgerin hat dies zugesichert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen zum aktuellen Zeitpunkt keine Zweifel an einer fachgerechten Ausführung. Zudem ist eine Kontrolle der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet (vgl. Anlage 12.2, S. 6). Des Weiteren erkennt die Planfeststellungsbehörde auch bei folgenden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde vorgetragenen Sachverhalten kein Erfordernis gesonderte Nebenbestimmungen zu formulieren:

- In Bezug auf die Forderung, bei der Wiederherstellung von Wallhecken auch den Wall landschaftsgerecht wiederherzustellen, kann nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auf eine gesonderte Nebenbestimmung verzichtet werden, da das Maßnahmenblatt A1 bereits eine entsprechende Regelung enthält (vgl. Anlage 12.2, S. 28).

- Die Vermeidung von Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen 9110, 9190 und 91E0 ist durch die technische Ausführung der Leitung und die Einhaltung der vom Landkreis Rotenburg geforderten Endwuchshöhe von 30 m im Bereich der o. g. LRTs bereits gewährleistet.

- Die geforderte Vermeidung von Schäden an der Vegetation des LRT 91E0 durch Entwässerung in Folge der bauzeitlichen Absenkung im Umfeld des Neubaumasts Nr. 86 wird durch die in Maßnahme V12 vorgesehene Verrieselung des geförderten Wassers bereits gewährleistet (vgl. Anlage 12.2, S. 21).

- Das Maßnahmenblatt V2 (vgl. Anlage 12.2, S. 3 f.) sieht zur Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Lebensraums der Anhang II-Arten Rapfen, Groppe, Steinbeißer, Flussneunauge und Bachneunauge sowie der Grünen Keiljungfer die vom Landkreis Rotenburg geforderte Aufbereitung des geförderten Wassers vor Einleitung in den Vorfluter bereits vor.

- Die geforderte Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Anhang II-Arten Fischotter und Kammmolch sowie der im Standarddatenbogen genannten Art Knoblauchkröte wird durch die Vermeidungsmaßnahmen V8 und V11 (vgl. Anlage 12.2, S. 11 und 20) bereits sichergestellt.

- Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V18 (inklusive der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) sind bereits jetzt unter der Aufsicht der ökologischen Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V4) durchzuführen (vgl. Anlage 12.2, S. 6). Somit wird der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) bereits entsprochen.

- Die forstfachliche Konzeption der Aufforstungen E5 und E6 sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bereits mit dem Landkreis Rotenburg auf der Grundlage der erteilten Erstaufforstungsgenehmigung (E5) abgestimmt oder folgen den Prinzipien des fachlich anerkannten LÖWE-Programms (E6). Weitere Detailfragen können im Rahmen der Ausführung abgestimmt werden. Hierzu ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde jedoch keine gesonderte Nebenbestimmung erforderlich.

- Soweit der Landkreis in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde die Auffassung vertritt, dass abweichend vom Maßnahmenblatt V 9 das Anbringen von Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume nicht zulässig sei, da dies die Gesundheit der Bäume unnötig beeinträchtigt, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der fachlichen Auffassung der Vorhabenträgerin an. Ein Schaden der Bäume kann und soll in Kauf genommen werden, um das Habitatpotenzial für Fledermäuse, welches maßgeblich auch vom Totholzanteil der Wälder beeinflusst wird, zu steigern. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde erfüllen zudem vornehmlich ältere Bäume aufgrund vergleichsweise größerer Stammdurchmesser und Holzmassen die Voraussetzungen für die im Maßnahmenblatt V 9 vorgesehenen Höhlen und Risse (vgl. Anlage 12.2, S. 12).

2.4.1.6 Landkreis Stade

Der Landkreis Stade hat mit Schreiben vom 16. Juli 2020, 21. Oktober 2020, 8. Januar 2021 und 17. Juni 2021 Stellung zu dem Vorhaben genommen. Der Landkreis Stade äußert sich als Fachbehörde zu den Belangen Naturschutz, Wald/Forst, Verkehr (Kreisstraßen), Raumordnung, Immissionsschutz, Archäologie (Boden- und Baudenkmalpflege), Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft/Bodenschutz und Städtebau.

<u>Naturschutz</u>

Soweit der Landkreis Stade in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde anregt, die zur Wahrung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura-2000-Gebietsschutz erforderlichen Schadensminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Vorhabenträgerin alle erforderlichen Maßnahmen für die Planfeststellung beantragt hat (vgl. Anlage 12.2 und Ziffer 2.2.3.5.2.1). Die zusätzliche

Formulierung gleichlautender Auflagen erübrigt sich daher. Gleiches gilt auch für Forderung des Landkreises Stade zur Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Wahrung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Steinbeck“ und des Landschaftsschutzgebietes „Rüstjer Forst“ (vgl. Anlage 17 und Ziffer 2.2.3.5.2.2).

Zur Sicherstellung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände schlägt der Landkreis Stade in seiner Stellungnahme verschiedene Auflagen vor. Folgende dieser Auflagen sind in Form von Zusagen der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden:

- Ein Nachweis zur Beauftragung der ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen (Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3.3.1).

- Die Protokolle der ökologischen Baubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade unaufgefordert vorzulegen (Ziffer 1.4.4).

Auch zur Sicherstellung der Umsetzung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen besteht nach Ansicht des Landkreises Stade das Erfordernis, ergänzende Nebenbestimmungen zu erlassen. Folgende dieser Auflagen sind in Form von Zusagen der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden:

- Die externen Kompensationsflächen sind über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für Zwecke des Naturschutzes zu sichern. Der entsprechende notarielle Antrag auf Eintragung einer Grunddienstbarkeit beim zuständigen Amtsgericht zugunsten des Verursachers bzw. des Landkreises Stade ist vor Baubeginn vorzulegen (Nebenbestimmung Ziffer 1.4.4).

- Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stade ist über die fachgerechte Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen (Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3.2.2).

- Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade schriftlich mitzuteilen (Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3.2.1).

Für die Aufnahme der nachfolgend aufgeführten und vom Landkreis Stade geforderten Nebenbestimmungen sieht die Planfeststellungsbehörde hingegen keinen Anlass:

- Die vom Landkreis Stade geforderte Nebenbestimmung zur Festlegung der Höhe des Ersatzgeldes, zur Abfrage des Kassenzeichens sowie zum Zeitpunkt der Überweisung entsprechen inhaltlich den Regelungen der Maßnahme E 9 (vgl. Anlage 12.2, S. 62). Eine gesonderte Nebenbestimmung ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht erforderlich.

- Die vom Landkreis Stade geforderte Nachkalkulation des Ersatzgeldes auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Gesamtkosten sowie die Überweisung eines möglichweise daraus resultierenden Differenzbetrages wird von der Planfeststellungsbehörde abgelehnt. Im Planfeststellungsbeschluss erfolgt eine abschließende Festsetzung der Höhe des Ersatzgeldes. Eine Nachberechnung des Ersatzgeldes auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt nicht; sie ist rechtlich nicht geboten[138].

- Die Verpflichtung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG zur Übermittlung der für das Kompensationsverzeichnis erforderlichen Angaben trifft nicht die Vorhabenträgerin, sondern die zuständigen Behörden. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist daher entbehrlich.

Was die allgemeinen Forderungen nach Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie die Begleitung der Baumaßnahme und die Kontrolle der Schutz-, Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung betrifft, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Vorhabenträgerin alle erforderlichen Maßnahmen für die Planfeststellung beantragt hat (vgl. Anlage 12.2 und Ziffer2.2.3.5.1). Die zusätzliche Formulierung gleichlautender Auflage erübrigt sich daher auch hier.

In Bezug auf die Umsetzung der Maßnahme A 3 (CEF-Maßnahme für Kiebitz und Wiesenpieper) formuliert der Landkreis Stade für die Fläche in der Niederung des Wedeler Mühlenbaches südlich von Wedel teilweise über die im Maßnahmenblatt zur CEF-Maßnahme hinausgehende bzw. ergänzende Anforderungen. Da diese Anforderungen zur Erreichung der konfliktbezogenen Kompensationsziele nicht zwingend erforderlich sind, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit, hierzu gesonderte Auflagen in Form von Nebenbestimmungen zu erlassen. Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin zugesagt, im Rahmen der Maßnahmenumsetzung eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade herbeizuführen.

Vor Baubeginn fordert die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stade die Standorte der im Landkreis Stade anzubringenden Fledermauskästen gem. Maßnahme V 9 schriftlich mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat dieser Forderung zugestimmt und die Planfeststellungsbehörde hat diese Zustimmung für verbindlich erklärt (Ziffer 1.4.4).

In Bezug auf die Forderung des Landkreises Stade, die unter Ziffer 1.2.1.5 erteilte Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG mit Nebenbestimmungen zu versehen, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, gesonderte Auflagen zu formulieren. Für die notwendigerweise temporär betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt eine Wiederherstellung nach Beendigung der Bautätigkeit (Maßnahme A 1). Da es sich zudem um maximal mittelwertige Biotope mit vergleichsweise guter Wiederherstellbarkeit handelt (UHM III, UHF II/IV, WPB III), hält die Planfeststellungsbehörde weder konkretisierende

[138] vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 198/15 –.

Auflagen zur Wiederherstellung noch ein vom Landkreis Stade gefordertes Monitoring zur Überwachung der Biotopentwicklung für erforderlich. Auch in Bezug auf die Forderung des Landkreises Stade, die unter Ziffer 1.2.1.6 erteilte Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG mit Nebenbestimmungen zu versehen, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass für gesonderte Regelungen. Die Vorhabenträgerin hat für betroffene geschützte Biotope, die kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können, eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Alle betroffenen Biotope, für die eine Ausnahme beantragt und erteilt wurde, weisen zudem eine vergleichsweise gute Wiederherstellbarkeit auf (vgl. Ziffer 2.2.3.5.4.2). Aus diesem Grund hält die Planfeststellungsbehörde auch hier weder konkretisierende Auflagen zur Wiederherstellung noch ein vom Landkreis Stade gefordertes Monitoring zur Überwachung der Biotopentwicklung für erforderlich. Soweit der Landkreis Stade mit seiner ergänzenden Stellungnahme darauf abzielt, im Rahmen der Wiederherstellung die Entwicklung von beim Landkreis Stade registrierten, aber tatsächlich nicht mehr vorhandenen geschützten Biotopen zu fordern, sieht die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin nicht in der Pflicht, eine schon eingetretene und auf andere Umstände als das Vorhaben zurückzuführende Verschlechterung des Zustandes von Biotopen durch entsprechende Maßnahmen rückgängig zu machen. Grundlage für die Einstufung als geschütztes Biotop ist allein der gesetzesunmittelbare Schutz des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG, der sich nach der tatsächlichen Beschaffenheit der Fläche richtet. Die Registrierung nach § 30 Abs. 7 BNatSchG ist demgegenüber rein deklaratorischer Natur.[139]

Im Hinblick auf die Forderung des Landkreises Stade nach Einhaltung der in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG normierten zeitlichen Beschränkung von Rückschnitten von Röhricht (1. März - 30. September) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände weist die Planfeststellungbehörde zunächst darauf hin, dass diese Beschränkung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gilt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (vgl. Anlage 16 und Ziffer 2.2.3.5.5.3) wurden zudem bereits differenzierte Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahmentyp V 10) zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen abgeleitet und planfestgestellt (siehe Ziffer 2.2.3.5.5.3). Die Planfeststellungsbehörde erkennt somit keine Notwendigkeit für die Festlegung weitergehender und pauschaler Bauzeitenbeschränkungen.

Soweit der Landkreis Stade auf die Änderung des NAGBNatSchG und den erweiterten Kanon der gesetzlich geschützten Biotope in § 24 NAGBNatSchG eingeht, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die vom Vorhabenträger vorgelegte Deckblattunterlage zur Anlage 17. Die Vorhabenträgerin hat auf Grundlage der Biotopkartierung und unter Einsatz von geographischen Informationssystemen überprüft, ob zusätzliche geschützte Biotope im Einwirkbereich des Vorhabens liegen, die von der Gesetzesänderung umfasst sind. Im Ergebnis dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass junge Streuobstbestände (HOJ) im Landkreis Rotenburg (Wümme), die nun als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind,

[139] BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 2001 – 2 BvK 1/00 –, BVerfGE 103, 332-391, juris, Rn. 166.

in Anspruch genommen werden (vgl. Ziffer 2.2.3.5.4.2). Diese werden nun berücksichtigt. Weitere relevante Änderungen haben sich nicht ergeben, weshalb insoweit kein Anpassungsbedarf besteht.

Wald/Forst

Nach Ansicht des Landkreises Stade in seiner Funktion als Untere Waldbehörde (UWB) wurden für die Erstaufforstungen der Maßnahmen E 1 und E 2 entgegen der Aussage in den Maßnahmenblättern keine Erstaufforstungsgenehmigungen durch die Untere Waldbehörde erteilt. Die hierfür erforderliche Erstaufforstungsgenehmigung müsse daher im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt und erteilt werden. Inhaltliche Bedenken werden insoweit nicht vorgebracht. Der Planfeststellungsbeschluss trägt dem Rechnung und erteilt die Erstaufforstungsgenehmigungen (Ziffer 1.2.2.2).

Was die vom Landkreis Stade geäußerten Hinweise zur „alten“ Ersatzmaßnahme E 4 (Forstfachlicher Waldumbau) betrifft, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass mit den Deckblattunterlagen (Deckblatt 1 zur Anlage 12.2) eine geänderte Ersatzmaßnahme in das Verfahren eingebracht und planfestgestellt wurde. Eine Auseinandersetzung mit der entfallenden Waldumbaumaßnahme erübrigt sich daher.

Verkehr (Kreisstraßen)

Der Landkreis Stade vertritt die Auffassung, die Beantragung von Sondernutzungserlaubnissen könne nicht wie vorgesehen mit dem Planfeststellungsverfahren beantragt werden, sondern habe über das Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte (VEMAGS) zu erfolgen. Für die Nutzung einer Kreisstraße mit Fahrzeugen, deren Gewicht das auf der jeweiligen Straße oder Brücke zulässige Gewicht überschreite, sei eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Eine derartige Nutzung der Kreisstraßen sei grundsätzlich zu vermeiden. Bei vorgesehener Nutzung einer Kreisstraße sei die Fahrstrecke ein halbes Jahr vor der Nutzung mit der Abteilung Kreisstraßen abzustimmen, z. B. um ggf. Alternativrouten aufzuzeigen oder betroffene Ingenieurbauwerke prüfen zu können. Die Fahrstrecke sei auf einem Lageplan darzustellen und für jede Fahrt das genaue Ziel einzutragen. Dazu ist festzustellen, dass mit dem Planfeststellungsbeschluss (Ziffer 1.2.3) der Antragstellerin eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, wonach das öffentliche Straßen- und Wegenetz zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1, Anhang 1) durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden darf, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Der Forderung, Sondernutzungserlaubnisse einer gesonderten Beantragung über das VEMAGS-System vorzubehalten, wird nicht gefolgt. Eine rechtliche Grundlage dafür existiert nicht. Im Übrigen stellt die Nebenbestimmung 1.1.3.2.10.1 jedoch klar, dass bei der Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen, Wegegenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen sind.

Weiter führt der Landkreis Stade aus, bei Sondernutzung einer Kreisstraße sei der Antragsteller für sämtliche dadurch an der Straße entstandenen Schäden schadensersatzpflichtig. Die Beseitigung der Schäden werde durch die Abteilung Straßen veranlasst. Erfolge die Beseitigung der Schäden nicht in absehbarer Zeit nach der Schadensentstehung, habe der Vorhabenträger die voraussichtlichen Kosten für die Schadensbehebung auf Basis einer Kostenberechnung zu erstatten. Es sei auf Kosten des Antragstellers in Absprache mit der Abteilung Kreisstraßen vor und nach der Nutzung der Kreisstraße eine Beweissicherung des Zustands der Straße durchzuführen und der Abteilung Straßen zu übergeben. Es sei außerdem bei wiederholter Nutzung mit der Abteilung Kreisstraßen die Zahlung einer Entschädigung für Unterhaltungsmehraufwand zu vereinbaren, der unabhängig von dem Nachweis sichtbarer Schäden fällig werde. Die Entschädigung begründe sich u. a. in der vorzeitigen Abnutzung/Alterung der Straße und durch den Sondertransport. Als Sicherheit sei eine Bürgschaft über 100.000 € für die Beseitigung entstandener Schäden bei der Abteilung Kreisstraßen zu hinterlegen. Zu diesen Forderungen ist festzustellen: Die Schadensbeseitigung an den Straßen und Wegen ist durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.2 vorgeschrieben. Die Durchführung einer Beweissicherung hat die Vorhabenträgerin zugesagt und die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage für verbindlich erklärt. Anlass zu weitergehenden Regelungen sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Insbesondere hält die Planfeststellungsbehörde Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse durch die Vorhabenträgerin nicht für erforderlich und hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 3 NStrG abgesehen. Auch eine Entschädigung für Unterhaltungsmehraufwand hält die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten. Die Möglichkeit der Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird insoweit als ausreichend angesehen.

Außerdem fordert der Landkreis Stade die im Bereich von Kreisstraßen erforderlichen Bauarbeiten, z. B. in Einmündungsbereichen und für Fahrbahnverbreiterungen, mit ihm im Detail abzustimmen. Für Herstellung und Änderung von Zufahrten an Kreisstraßen sei ein Antrag auf Sondernutzung zu stellen. Die bauliche Umsetzung habe durch den Antragsteller zu erfolgen. Der Forderung nach einer Abstimmung wird entsprochen (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.10.5). Für die in den Planunterlagen vorgesehenen Einmündungen etc. ist jedoch keine gesonderte Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Vielmehr greift hier die Konzentrationswirkung der Planfeststellung. Dasselbe gilt für die Forderung, für die Querung von Kreisstraßen oder Längsverlegungen in Straßengrundstücken eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Insoweit dürfte allerdings nach § 23 Abs. 1 NStrG eine Sondernutzungserlaubnis schon nicht erforderlich sein, weil der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird.

Raumordnung

Im Hinblick auf die Belange der Raumordnung stellt der Landkreis Stade zunächst zutreffend fest, dass die geplante 380-kV-Leitung fast vollständig in der landesplanerisch festgestellten Trasse verläuft. Die Verschwenkung des landesplanerisch festgestellten Trassenverlaufs zwischen den Masten Nr. 4 und Nr. 8 (östlich Stade-Steinbeck) nach Nordwesten bewertet der Landkreis Stade aus raumordnerischer Sicht als unproblematisch, da sich sowohl die

aktuelle als auch die landesplanerisch festgestellte Trasse in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft befinde. Die geringfügige Verschwenkung führe nicht zu einer Berührung weiterer entgegenstehender Festlegungen oder zu einer Verstärkung der Auswirkungen auf die betroffenen Festlegungen. Durch diese Maßnahme solle die Inanspruchnahme von Waldflächen im Bereich des UW Dollern verringert werden. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Soweit die planfestgestellte Leitungsführung westlich des vorhandenen Umspannwerks Dollern bzw. östlich von Steinbeck von der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse abweicht, ist die Raumverträglichkeit gegeben. Die Verschwenkung erfolgt, um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen (Biotope Birken-Kiefern-Moorwald, Pfeifengras-Birken-Moorwald und Laubforst einheimischer Arten) und damit einen Eingriff in den Waldbestand zu vermeiden.

Weiter führt der Landkreis Stade aus Sicht der Raumordnung aus, dass die Entscheidungsgründe für die Wahl der ursprünglich im Raumordnungsverfahren ausgeschiedenen (dort Bezeichnung als Teilstück der Variante 02-3) südlichen Variante in Deinste (südlich der Siedlung am Sportplatz) im Bereich der Masten Nr. 15 bis Nr. 17 in der Unterlage zur kleinräumigen Variantenuntersuchung für den Bereich Deinste-Süd (Anlage 1, Anhang 6, Variantenbereich Deinste-Süd) aufgezeigt würden. Im landesplanerisch festgestellten Trassenverlauf sei für die nördliche Variante ein Prüfauftrag für eine alternative Trassenführung in Teilerdverkabelung (ROV-Variante 02-02) aufgenommen worden. Diese werde in der kleinräumigen Variantenuntersuchung jedoch nicht miteinbezogen. Es werde lediglich die als raumunverträglich festgestellte südliche Variante (ROV-Variante 02-03) untersucht. In der kleinräumigen Variantenuntersuchung würden die untersuchten Trassen als V 2-1 (Freileitung) und V 2-2 (Teilerdverkabelung) bezeichnet. Im Ergebnis werde sich aus raumstruktureller und umweltfachlicher Sicht, aus Kostengründen und aufgrund einer geringen Beeinträchtigung eigentumsrechtlicher Belange für die Variante V 2-1 entschieden. Nach Auffassung des Landkreises Stade stünden dieser abweichenden Trassenführung grundsätzlich keine zusätzlichen Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Der Landkreis fordert aber, dass zumindest Gründe für die ausgebliebene Prüfung der landesplanerisch festgestellten nördlichen Trassenvariante angeführt werden oder diese Variante mit in die Variantenuntersuchung aufgenommen wird. Zu diesen Forderungen ist festzustellen: Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Deinste-Süd (Siedlung am Sportplatz) die kleinräumigen Varianten V 2-1 (Freileitungsvariante) und V2-2 (Erdkabelvariante) in nachvollziehbarer Weise aus der südlichen ROV-Variante 02-3 entwickelt. Für den Bereich Deinste-Süd ist die nördliche ROV-Variante 02-2 gegenüber der ROV-Variante 02-3 mit einer größeren Belastung von Wohngebäuden im Innenbereich wie auch Wohngebäuden im Außenbereich verbunden. Die ROV-Variante 02-2 wäre allenfalls unter Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung nach Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 9a LROP 2017 für die Unterschreitung der 400-m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar (siehe oben Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.2.2). Bei der kleinräumigen Trassenoptimierung, die der Vorhabenträgerin aus dem Raumordnungsverfahren mit Maßgabe M-T02-I-01 aufgegeben wurde, hat die Vorhabenträgerin sich daher in gerechtfertigter Weise an der vorteilhaften südlichen Variante (ROV-Variante 02-3) orientiert.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 ergänzte der Landkreis Stade seine ursprüngliche Stellungnahme vom 16. Juli 2020, wonach insgesamt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestünden, um Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Ersatzmaßnahme E 4 (Forstfachlicher Waldumbau) mit den Zielen des LROP 2017 sowie des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises, weil diese in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) belegen ist. Vor diesem Hintergrund forderte der Landkreis Stade die Vorhabenträgerin auf, von der Ersatzmaßnahme E 4 im Bereich des Vorranggebietes Sand abzusehen. Zu dieser Forderung ist festzustellen: Die Vorhabenträgerin ist der Forderung des Landkreises Stade nachgekommen. Die ursprünglich geplante Ersatzmaßnahme E 4 wird ersetzt durch die Ersatzaufforstung in den Gemeinden Oldendorf (Gemarkung Oldendorf, Flur 7, Flurstück 57/2, 0,8910 ha), Sauensiek (Gemarkung Wiegersen, Flur 4, Flurstück 84/11 und 84/12, 1,6200 ha), Stadt Buxtehude (Gemarkung Ketzendorf, Flur 2, Flurstück 14, 0,4999 ha) und Stadt Bremervörde (Gemarkung Elm, Flur 1, Flurstück 12/1 und 651/21, 0,4339 ha) (Deckblattunterlage vom 30. April 2021 zu Anlage 12.2, Ersatzmaßnahme E 4). Bedenken gegen die Raumverträglichkeit der geänderten Ersatzmaßnahme E 4 bestehen nicht.

Immissionsschutz

Es wird angemerkt, dass seitens des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen. Für die Bauphase seien näher beschriebene Hinweise zu den Themen Baulärm, Staubentwicklung und Erschütterungen zu beachten. Die Hinweise decken sich zum Teil mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.6 zum Immissionsschutz. Einen Anlass für weitergehende Regelungen sieht die Planfeststellungsbehörde nicht.

Archäologie - Bodendenkmalpflege

Der Landkreis regt aus Sicht der Denkmalpflege an, die im Maßnahmenblatt V 3 (Anlage 12.2, S. 5) beschriebene Schutzmaßnahme geringfügig umzuformulieren, insbesondere um sicherzustellen, dass unter den baubegleitenden Prospektionen auch Ausgrabungen zu verstehen sind. Die Vorhabenträgerin hat dem Vorschlag zugestimmt. Er wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.3 umgesetzt.

Baudenkmalpflege

Im Hinblick auf die Kreuzung des Deinster Kirchwegs, der über einen alleeartigen Baumbestand verfügt und denkmalgeschützt ist, wird gefordert, dass die Maststandorte unter Berücksichtigung des Kirchwegs vermaßt und visuell dargestellt werden. Hierzu hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass Mast Nr. 16 einen Abstand von ca. 110 m und Mast Nr. 17 einen Abstand von ca. 220 m zum Baumbestand am Kirchweg hat (Abstände jeweils von der Mastmitte ermittelt). Die Höhe der Masten beträgt an dieser Stelle etwa 48 m, bedingt durch die Kreuzung mit der 110-kV-Bahnstromleitung (BL577). Weitergehende Darstellungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zur denkmalschutzrechtlichen Beurteilung (siehe dazu unter Ziffer 2.2.3.11) nicht erforderlich. Soweit der Landkreis ausführt, dass ein Entfernen des Baumbestands nicht zulässig sei, wird dem durch die Nebenbestimmung

unter Ziffer 1.1.3.2.12.4 dergestalt Rechnung getragen, dass im Falle einer Entfernung von Bäumen nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechende Bäume mit einer Höhe von (bis zu) ca. 5 m an Ort und Stelle anzupflanzen sind. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann so vermieden werden. Diese Vorgehensweise hat die Vorhabenträgerin mit dem Landkreis abgestimmt.

Wasserwirtschaft

Der Landkreis Stade weist darauf hin, dass für Baustraßen oder Montageplätze, die Gewässer kreuzen oder berühren, wasserrechtliche Verfahren nach § 36 WHG erforderlich sind und notwendige Grundwasserhaltungen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Der Landkreis Stade fordert die Details jeder Verrohrung mit der Unteren Wasserbehörde sowie den betroffenen Wasser- und Bodenverbänden und/oder Unterhaltungsverbänden abzustimmen

Darüber hinaus hat der Landkreis Stade um den Erlass verschiedener ausformulierter Nebenbestimmungen gebeten.

Zu den vom Landkreis Stade erwähnten Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern i. S. v. § 36 WHG kann auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.7.4 verwiesen werden. Unter Ziffer 1.4.2 dieses Beschlusses wird zudem die Zusage der Vorhabenträgerin, sich vor Beginn der Baumaßnahme mit den Unteren Wasserbehörden, den betroffenen Wasser- und Boden- sowie den jeweiligen Unterhaltungsverbänden über die Maßnahmen an den Gewässern abzustimmen, für verbindlich erklärt. Gegenstand der Abstimmung sollen insbesondere die Details zu den Grabenverrohrungen sein. Zudem sind der Baubeginn und die Fertigstellung der wiederhergestellten Gewässer mitzuteilen. Auch dem vom Landkreis Stade vorgetragenen Abstimmungserfordernis wird somit Rechnung getragen.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die notwendige Grundwasserhaltung werden unter Ziffer 1.3 gesondert erteilt. Ihr Einvernehmen hierzu hat die Untere Wasserbehörde des Landkreises Stade am 9. Juli 2021 erteilt.

Teilweise haben die vom Landkreis Stade angeregten Nebenbestimmungen wörtlich Eingang in diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden. Auch im Übrigen sind die Nebenbestimmungen sinngemäß unter Ziffer 1.1.3.2.9 dieses Beschlusses sowie als Nebenbestimmungen zu der wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziffer 1.3.2 zu finden oder bereits über die Vermeidungsmaßnahme V 2 abgedeckt.

Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Der Landkreis Stade fordert in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde die Vorlage und Abstimmung des Bodenschutzkonzeptes vor Baubeginn. Dies ist durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.4.10 vorgesehen. Die vom Landkreis Stade formulierte Forderung nach einer Mindestrückbautiefe der Fundamente von 1,4 m wird bereits jetzt mit dem Antrag entsprochen.

Abschließend wird auf §§ 38 und 7 BauGB hingewiesen und mitgeteilt, dass von Seiten weiterer Fachämter keine Bedenken bestehen.

2.4.1.7 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat in seiner Funktion als Obere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben durchgeführt und mit Landesplanerischer Feststellung vom 4. Juni 2018 abgeschlossen.

Es wird zunächst allgemein darauf hingewiesen, dass entgegen der Ausführung auf S. 67 des Erläuterungsberichts (Anlage 1) die im LROP bzw. RROP festgelegten Ziele der Raumordnung einschließlich der zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete einer Abwägung nicht zugänglich, sondern nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG zu beachten seien. Die für die Zulassung beantragte Trassenführung folge im Wesentlichen der landesplanerisch festgestellten Trassenführung. Eine kleinräumige Abweichung sei im Bereich östlich von Steinbeck zu erkennen, neue raumordnerische Konflikte würden durch diese Trassenführung, soweit erkennbar, jedoch nicht ausgelöst.

Das Amt für regionale Landesentwicklung stellt fest, dass die Vorhabenträgerin im Bereich südlich der Siedlung am Sportplatz (Deinste) eine gegenüber der ursprünglich favorisierten Trassenführung kleinräumig optimierte Trassenführung verfolgt, die einen geringfügig vergrößerten Abstand zwischen Trassenachse und nächstgelegenen Wohngebäuden mit sich bringt. Es wird zudem die Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung (Mast Nr. 247N – 240N) begrüßt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Maßgabe MT-06-I-03 die Masten außerhalb des angesprochenen Vorranggebiets zu platzieren seien. Mast Nr. 48 liege knapp innerhalb des Vorranggebiets. Zudem werde im Umfeld von Mast Nr. 48 von einer Gehölzüberspannung abgesehen. Ob angesichts des Maststandorts und der Bauweise noch eine Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Funktion „Natur und Landschaft“ gegeben ist, sei durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde zu bewerten.

Hinsichtlich Maßgabe MT-11-II-01 wird darauf hingewiesen, dass die vorsorgliche Berücksichtigung einer möglichen Trassenverlegung der bestehenden 380-kV-Leitung im Bereich westlich von Elsdorf auch Auswirkungen auf den Maststandort Nr. 92 haben könnte. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass das zukünftige Projekt P116 noch nicht im Bundesbedarfsplan bestätigt sei und somit noch kein gesetzlich festgelegter Bedarf für die Verlegung bestehe. Mit Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) ist das Projekt P116 als Teil des Vorhabens Nr. 57 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen worden. An der Planung für das vorliegende Vorhaben ändert dies aber nichts.

Zu der Stellungnahme des Amts für regionale Landesentwicklung Lüneburg ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben sowohl im Allgemeinen als auch hinsichtlich der speziell angesprochenen Punkte mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3). In dem Bereich Deinste-Süd (Siedlung am Sportplatz) wird zwar der nach Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 13 LROP 2017 gebotene 200-m-Abstand zu drei Wohngebäuden

im Außenbereich unterschritten (Grundsatz der Raumordnung). Auch durch den weiter optimierten Trassenverlauf kann ein gleichwertiger vorsorgender Schutz des Wohnumfeldes i.S.d. Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 9, 13 LROP 2017 nicht gewährleistet werden (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.2.2*).* Die Unterschreitung des 200-m-Abstandes zu den drei Wohngebäuden ist jedoch nach Abwägung aller betroffenen Belange sowie der vorgeschlagenen Erdkabelvariante hinzunehmen (siehe dazu Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.2.2).

Mast Nr. 48 liegt gerade noch innerhalb des Vorranggebietes Natur und Landschaft Hammoor, das von den Spannfeldern zwischen Mast Nr. 47 und Mast Nr. 49 überspannt wird. Aufgrund der äußeren Randlage von Mast Nr. 48 ist eine Vereinbarkeit mit dem räumlich berührten Vorranggebiet für Natur und Landschaft südwestlich von Wohlerst noch gegeben. Auswirkungen auf das berührte Waldgebiet, insbesondere in Gestalt von Aufwuchsbeschränkungen, sind auf ein Mindestmaß reduziert (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1).

2.4.1.8 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Bremerhaven

Die Geschäftsstelle Bremerhaven des Amts für regionale Landesentwicklung Lüneburg weist darauf hin, dass zurzeit die Einleitung der Flurbereinigungsverfahren Frankenmoor (im Jahr 2021) und Deinste (im Jahr 2022) geplant sei. Die geplanten Masten Nr. 14 bis 19 lägen innerhalb des geplanten Flurbereinigungsgebietes Deinste und die Masten Nr. 22 bis 33 innerhalb des Gebietes Frankenmoor. Auf dem Flurstück 6/6 in der Gemarkung Wedel, Flur 3, auf dem Mast Nr. 27 vorgesehen ist, werde entlang der südlichen Grenze ein Neubau eines Grabens einschließlich Gewässerrandstreifen geplant. Es wird darum gebeten, dass zwischen dem Weg und dem Maststandort ein Abstand von ca. 25 m eingehalten wird. Die Vorhabenträgerin gibt an, dass die Entfernung vom Erdaustritt von Mast Nr. 27 zur südlich gelegenen Flurstücksgrenze (Graben-, Weggrenze) ca. 30 m und somit mehr als die geforderten 25 m beträgt.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etliche der Wege, die für den Mastrückbau bzw. Mastneubau benötigt werden, in einem schlechten Zustand befinden und im Rahmen der beiden Flurbereinigungsverfahren (Deinste und Frankenmoor) erneuert werden sollen. Es wird darum gebeten, dass die Vorhabenträgerin das Amt für regionale Landesentwicklung über die Bauzeiten informiert, damit die gegebenenfalls notwendigen Abstimmungen getroffen werden können. Die Vorhabenträgerin hat dies zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Notwendigkeit einer weitergehenden Regelung.

2.4.1.9 Industrie- und Handelskammer Stade

Die Industrie- und Handelskammer Stade begrüßt das Vorhaben. Es wird angemerkt, dass sich der Zuschnitt der Vorranggebiete für die Windenergie bei Deinste, Brest, Ahlerstedt-Ottendorf und Klein Meckelsen durch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Stade sowie durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) verändere. Es wird deshalb angeregt, die verschiedenen Planungen aufeinander abzustimmen, um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Zudem wird angemerkt, dass das Vorranggebiet für die Sandgewinnung bei Frankenbostel nach Möglichkeit nicht tangiert werden solle.

Die Vorhabenträgerin gibt hierzu an, dass die von der Änderung der Vorranggebiete für die Windenergie betroffenen Betreiber von Windparks kontaktiert wurden und die Belange aufeinander abgestimmt wurden. Rohstoff-Vorranggebiete sind von der Leitungsführung in Abschnitt 2 nicht betroffen. Nach einer Veränderung der Kompensationsmaßnahme E4 wird das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) auch im Übrigen durch das Vorhaben nicht mehr tangiert. Ein Regelungsbedarf wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

2.4.1.10 Niedersächsische Landesforsten

Die Niedersächsischen Landesforsten teilen in Abstimmung mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide – Heidemark – gemäß § 5 Abs. 3 NWaldLG mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

2.4.1.11 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade

Von dem Geschäftsbereich Stade der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird auf die Kreuzung der Leitung mit den Landesstraßen 124, 123 und 142 sowie auf die Anbauverbotszone im Bereich der Landesstraßen hingewiesen und die rechtzeitige Anpassung der Gestattungsverträge für die neuen und aufgehobenen Leitungskreuzungen gefordert.

Die Leitung liegt außerhalb der Anbauverbotszonen der genannten Landesstraßen. Sie berühren teilweise die Baubeschränkungszonen, Gründe für eine Versagung der Genehmigung liegen aber nicht vor. Wegen der Details wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.12.1 verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, eine Vereinbarung über die Anpassung der bestehenden Gestattungsverträge zu schließen. Von einer diesbezüglichen Verpflichtung hat die Planfeststellungsbehörde jedoch abgesehen, da diese Regelungen zu den zivilrechtlichen Beziehungen gehören, die außerhalb der Planfeststellung zu regeln sind (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

2.4.1.12 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden

Es wird angegeben, dass die Belange der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereichs Verden lediglich durch Kompensationsmaßnahmen betroffen seien.

Die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, weist darauf hin, dass anhand der vorgelegten Grunderwerbspläne eine Zuordnung durch die Wahl des Maßstabes kaum möglich ist und es daher angebracht wäre, einen Übersichtlageplan in die Unterlagen aufzunehmen. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sich die zu den Grunderwerbsplänen gehörenden Übersichtspläne in Anlage 2.11 finden.

Die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden weist darauf hin, dass im Zuge der Baudurchführung für den An- und Abtransport der

Baustoffe, Masten etc. die Landesstraßen L 130, L 131 und L 142 sowie die Bundesstraße B 71 und die Bundesautobahn A 1 genutzt werden. Bei der Baudurchführung im Allgemeinen und der Durchführung der Transporte im Besonderen sei auf den im Seitenraum vorhandenen Baumbestand zu achten. Dieser sei vor Beschädigungen zu schützen. Sämtliche ggf. erforderlichen Schnitt- oder Fällmaßnahmen seien im Rahmen des Landespflegerischen Begleitplans darzustellen und die Ausführung sei rechtzeitig abzustimmen. Dazu hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass der Landespflegerische Begleitplan alle mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen erfasst und dass Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, sofern eine Gefährdung von Gehölzen zu erwarten ist. Die Vorhabenträgerin hat außerdem zugesagt, erforderliche Fällmaßnahmen anzuzeigen.

Der Geschäftsbereich Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weist zudem darauf hin, dass im Zuge des Umbaus der Tank und Rast-Anlage Grundbergsee in der Gemarkung Stapel (Flur 1) auf ca. 5 ha eine Neuanlage von naturnahem Wald erfolgt sei. Da für den Neubau der 380-kV-Leitung in dieser Gemarkung ebenfalls Kompensationsmaßnahmen vorgesehen seien, werde ein Übersichtsplan der Maßnahme beigefügt. Die Vorhabenträgerin hat eine mögliche Überschneidung beider Maßnahmen geprüft. Beide Maßnahmen befinden sich auf verschiedenen Flurstücken, sodass sich diese nicht in ihrer Umsetzung beeinträchtigen.

2.4.1.13 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Luftverkehr

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Luftverkehr hat ursprünglich Bedenken im Hinblick auf die Masten Nr. 1 bis 4 geäußert. Eine nochmalige Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Luftverkehr – hat allerdings ergeben, dass die Bedenken gegen die Masten Nr 2 bis 4 nicht aufrechterhalten werden und bei dem Mast Nr. 1 eine Tageskennzeichnung ausreicht, um den Belangen des Luftverkehrs Rechnung zu tragen (siehe näher unter Ziffer 2.2.3.13 und Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11).

2.4.1.14 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird darauf hingewiesen, dass den Planungsbereich möglicherweise Erdgashochdruckleitungen der Gasunie Deutschland GmbH & Co.KG sowie eine Ölleitung der Nord-West Oelleitung GmbH durchqueren. Erdgashochdruck- und Erdölleitungen dürften nicht überbaut werden und es sei ein Schutzstreifen zu beachten. Die genannten Unternehmen seien zu beteiligen. Dies ist geschehen (siehe Ziffern 2.4.1.31 und 2.4.1.32).

Aus Sicht des Fachbereichs Bauwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass im Untergrund des Planungsgebietes wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips, Anhydrit) in so großer Tiefe liegen, dass im Gebiet bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Im Planungsgebiet bestehe praktisch keine Erdfallgefahr, sodass auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen diesbezüglich verzichtet werden kann. Im Planungsbereich stehe lokal setzungsempfindlicher Baugrund an, wobei es

sich um Torf, Mudde, Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u. a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz sowie anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten handele. Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Regelungsbedarf entsteht hieraus nicht.

Aus Sicht des Fachbereichs Bauwirtschaft wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen seien. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes seien die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung sei nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Baugrunderkundungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Regeln und Spezifikationen zu planen und auszuführen. Weiteren Regelungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde auch in diesem Punkt nicht, sie hat jedoch einen entsprechenden Hinweis aufgenommen (siehe Ziffer 4.2).

Der Fachbereich Hydrogeologie führt zunächst die grundsätzlichen Gefährdungspotentiale auf, die sich durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung hinsichtlich des Grund- und Trinkwasserschutzes ergeben können. Es wird sodann die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die eventuell geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, die Quantität und Qualität des Grundwassers und die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden. Hierzu ist festzustellen, dass in dem vorliegenden Abschnitt kein Erdkabel zum Einsatz kommt. Hinsichtlich der geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt und hierzu einen Erläuterungsbericht eingereicht (Anlage 18) und zudem einen Fachbeitrag zur WRRL angefertigt (Anlage 19). Auf dieser Grundlage hat die Planfeststellungsbehörde die Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Wasserrechts festgestellt (siehe oben Ziffer 2.2.3.7). Weitere Untersuchungen sind nicht veranlasst.

Der Fachbereich Hydrogeologie empfiehlt des Weiteren ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass ein Beweissicherungskonzept vor der Ausführung der Maßnahme erstellt wird und entsprechende Beweissicherungen ausgeführt werden. Weitergehende Regelungen hält die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich.

Der Fachbereich Landwirtschaft / Bodenschutz führt aus, dass die in der Umweltstudie gewählte Methodik zur Bodenfunktionsbewertung nachvollziehbar dokumentiert ist und die Abbildung der Betroffenheit des Schutzguts Boden ermöglicht. Es würden die relevanten Datengrundlagen verwendet.

Die in Anhang 4 des Erläuterungsberichts aufgeführten „Grundsätze zum Bodenschutz“ würden grundsätzlich begrüßt. Einige der Inhalte sollten nach Auffassung des Fachbereichs Landwirtschaft / Bodenschutz stärker in den weiteren Unterlagen berücksichtigt werden. Insbesondere werden Ergänzungen im Maßnahmenblatt V 4 gefordert.

Bezüglich der Empfindlichkeiten werde in den Unterlagen insbesondere die Gefährdung durch Bodenverdichtung fokussiert. Dies sei bezüglich der Bewertung der Befahrbarkeit ausdrücklich zu begrüßen. Bodenverdichtungen sollten durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. Insbesondere Moorböden seien allerdings auch empfindlich gegenüber Entwässerung und Belüftung bei Wasserhaltungsmaßnahmen. Dies gelte auch für geringmächtigere Moorböden. Dies sollte entsprechend Gliederungspunkt 3.2.1.3 des Anhangs 4 zur Anlage 1 berücksichtigt werden, um erhebliche dauerhafte Schäden an den Böden zu vermeiden.

Der Fachbereich Bodenschutz / Landwirtschaft weist zudem darauf hin, dass bei der Verlegung von Stromtrassen als Erdkabel eine stärkere Betroffenheit des Bodens als bei vergleichbaren Freileitungen stattfindet. Folglich sollte die Verlegung von Erdkabeln weitestgehend vermieden werden. Hierzu ist festzustellen, dass im vorliegenden Abschnitt ein Erdkabel nicht vorgesehen ist.

Es wird empfohlen, bei Rückbaumaßnahmen von bestehenden Masten möglichst alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile zurückzubauen und die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen. Im Rahmen des Rückbaus sollten vor allem vorhandene mit Schadstoffen belastete Fundamente vollständig entfernt werden. Bei Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten sei die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten und belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Generell sei darauf zu achten, dass durch die Rückbaumaßnahmen keine Verbreitung von Schadstoffen erfolgt. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Die Arbeiten seien nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Beim Rückbau der Stahlmastkonstruktionen sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen auftreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Baumaßnahmen durch in den Boden eingebrachtes Bettungsmaterial oder Fundamente überschüssiges Bodenmaterial anfallen kann. Für diese Überschussmassen bedürfe es einer Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben. Hierbei wird eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden empfohlen. In diesem Zusammenhang könne zudem die Aufstellung eines Verwertungs- oder Bodenmanagementkonzeptes, in dem diese Sachverhalte transparent festgeschrieben werden und welches mit den Behörden abgestimmt wird, sinnvoll sein.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Hinweise zur Kenntnis. Sie sieht allerdings keine Veranlassung, weitergehende Regelungen zu treffen.

Der Fachbereich Rohstoffwirtschaft weist darauf hin, dass sich die geplante Kompensationsmaßnahme E4 in der Stadt Buxtehude/Gemarkung Immenbeck innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes von überregionaler Bedeutung für Sandgewinnung befinde. Dieser Hinweis ist durch die im Laufe des Verfahrens vorgenommene Überarbeitung der Maßnahme überholt.

2.4.1.15 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz weist darauf hin, dass die im Grundeigentum des Landesbetriebs befindliche Grundwassermessstelle Boitzen UE 153 durch das Vorhaben direkt betroffen sei.

Es dürften keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Messstelle beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die Messstelle müsse unversehrt, funktionstüchtig und immer zugänglich bleiben. Gemäß § 31 Abs. 2 NWG sei auf Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen. Sollte eine Verlagerung des Brunnenstandortes unumgänglich sein, habe die Vorhabenträgerin die Kosten zu übernehmen. Im Rahmen der Online-Konsultation hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz weitere Informationen zur konkreten Lage der Grundwassermessstelle übermittelt.

Ausweislich der von dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vorgelegten Karte liegt die Grundwassermessstelle randlich zu einer dauerhaften Zufahrt zu dem Mast Nr. 77. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Grundwassermessstelle unbeeinträchtigt erhalten bleiben kann. Die Vorhabenträgerin hat zu den im Rahmen der Online-Konsultation übermittelten Lageinformationen mitgeteilt, dass der Zugang (Unterflurhydrant) zur Messstelle UE153 sich neben der Zuwegung zum geplanten Maststandort Nr. 77 der 380-kV-Leitung (LH-14-3111) befindet und dass im Zuge der baulichen Umsetzung der Zugang zur Messstelle freigehalten und nicht überbaut wird.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz nicht eine Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes ersetze, die gemäß § 29 NWG bei wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erforderlich sei. Im konkreten Fall war eine solche Beteiligung nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

2.4.1.16 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer begrüßt den weitgehend umgesetzten Planungsgrundsatz des Vorrangs zum Neubau in der bestehenden Trasse oder in Parallelführung zu bestehenden Leitungen vor Inanspruchnahme neuer Trassen.

Die Landwirtschaftskammer führt weiter aus, die Nachteile (Flächenverluste, Bewirtschaftungserschwernisse) wegen des vorübergehenden bzw. dauerhaften Verlusts an landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen müssten den betroffenen Bewirtschaftern in angemessener Weise ausgeglichen werden. Die Inanspruchnahme der

Arbeitsstreifen während der Bauphase der Leitungen sei ebenso angemessen zu entschädigen wie landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzflächen, die vorübergehend für die Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen beansprucht werden. Bereiche, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, und die Standorte der Altmasten (Rückbau) seien im Anschluss an die Bautätigkeiten durch kulturbautechnische Maßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen, landbaulichen Zustand zu versetzen. Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Wirtschaftswege und Feldzufahrten sei sicherzustellen, dass diese während der Bauphase nicht beschädigt werden und ggf. entstandene Schäden nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden.

Die von der Landwirtschaftskammer angesprochenen Punkte betreffen zum Teil Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Im Übrigen ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass Schädigungen möglichst vermieden, jedenfalls aber behoben werden (siehe Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.8).

Es wird außerdem der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung für erforderlich gehalten und begrüßt, dass diese vorgesehen sei. Kritisiert wird allerdings, dass die Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes, die Einbindung der Bodenkundlichen Baubegleitung sowie die Regelung von Dokumentations- und Berichtspflichten im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung nicht Gegenstand der Planfeststellung sei. Es fehle so die Möglichkeit, im Beteiligungsverfahren differenziert hierzu Stellung zu nehmen. Es wird angeregt, dies insbesondere bei den noch folgenden Planungsabschnitten des Gesamtvorhabens zu berücksichtigen und für das vorliegende Verfahren im Planfeststellungsbeschluss zu regeln, dass das Bodenschutzkonzept mit den zuständigen Behörden (Untere Bodenschutzbehörde) und Fachbehörden (LBEG, LWK) abzustimmen ist. Ferner wird angeregt, die Berichts- und Dokumentationspflichten der Bodenkundlichen Baubegleitung gegenüber den zuständigen Bodenschutzbehörden und der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Planfeststellung verbindlich zu regeln. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur in ihrem Entwurf für ein Rahmenpapier zum Bodenschutz beim Erdkabelausbau die Vorlage eines Bodenschutzkonzeptes bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens fordere. Die Planfeststellungsbehörde hält eine weitere Konkretisierung der Bodenschutzvorgaben im Rahmen der Planfeststellung für entbehrlich. Dem Bodenschutz wird insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.4 Rechnung getragen. Eine Bodenkundliche Baubegleitung ist vorgesehen. Es besteht eine Auskunfts- und Dokumentationspflicht. Die weiteren Einzelheiten können der Ausführungsplanung überlassen bleiben, zumal es sich vorliegend nicht um einen Erdkabelabschnitt, sondern um einen Freileitungsabschnitt handelt, der mit wesentlich geringeren, nur punktuellen Eingriffen in den Boden verbunden ist. Da der Abschnitt vollständig in Freileitungsbauweise errichtet wird, ist auch der Entwurf des Papiers der Bundesnetzagentur zum Bodenschutz beim Erdkabelausbau ohne Bedeutung.

Die Landwirtschaftskammer weist zudem darauf hin, dass für Ackerkulturen auf homogenen Böden bei den vorliegenden Marschböden mit lockerer Lagerungsdichte Durchwurzelungstiefen bis 1,4 m erreicht würden, weshalb eine tiefere Entfernung der

Fundamente als die vorgesehenen 1,4 m unter Erdoberkante erforderlich sei. Zur Berücksichtigung der sich örtlich unterscheidenden Gegebenheiten wird eine Abstimmung vor Ort mit einer Bodenkundlichen Baubegleitung für angezeigt gehalten. Weiterhin sei nach der Baumaßnahme auf zu erfolgende Meliorationsmaßnahmen (z. B. Anlage von Drainagen) im Hinblick auf die Tiefe zur Entfernung der Fundamente Rücksicht zu nehmen. Bei im Boden verbleibenden Fundamentresten unterhalb der Rückbautiefe bestehe eine Entschädigungsrelevanz. Diese ergebe sich u. a. dadurch, dass sich im Grundstücksverkehr eine Wertminderung im Vergleich zu unbelasteten Flächen ergeben kann. Bei Plattenfundamenten auf nachfolgend landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen werde aus landbaulicher Sicht ein vollständiger Rückbau für erforderlich gehalten, da es sich um eine flächige Horizontalsperre im Boden handele. Was diesen letztgenannten Punkt angeht, ist festzustellen, dass bei der zurückzubauenden Leitung keine Plattenfundamente verbaut sind, weshalb über die Notwendigkeit eines vollständigen Rückbaus insoweit nicht entschieden werden muss. Im Übrigen sieht die Planfeststellungsbehörde die vorgesehene Rückbautiefe von 1,40 m für den Regelfall als ausreichend an. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.7 ist sichergestellt, dass in Fällen, in denen die verbleibenden Fundamente nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes führen, ein weitergehender Rückbau auf Kosten der Vorhabenträgerin erfolgt.

Soweit es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen komme, seien diese im Anschluss an die Bauarbeiten wieder instand zu setzen. Eventuell auftretende Flurschäden seien durch den Verursacher schadlos zu beseitigen. Das betreffe z. B. auch Schäden an Zäunen oder sonstigen landwirtschaftlichen Anlagen. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sollten die notwendigen Bauarbeiten nur bei guter Befahrbarkeit der Flächen bzw. bei trockenen Boden- bzw. Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Falls im Arbeits- bzw. Baustreifen Verdichtungsschäden infolge Maschineneinsatzes und/oder ungünstiger Witterung eintreten, seien diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Eventuelle Folgeschäden in Form von oberflächigem Wasserstau durch baubedingte Verdichtungen oder auftretende Bodensackungen seien vom Verursacher auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu beseitigen. Ertragsausfälle seien auch für Folgejahre angemessen auszugleichen. Die von der Landwirtschaftskammer angesprochenen Punkte betreffen zum Teil Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Im Übrigen ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass Schädigungen möglichst vermieden, jedenfalls aber behoben werden (siehe insbesondere die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.5).

Die Erreichbarkeit der Nutzflächen bzw. der Betriebsstandorte selbst sei auch während der Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen. Wegen der laufenden Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen seien die Bauarbeiten nur nach vorheriger Absprache mit den Bewirtschaftern durchzuführen und zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen. Insgesamt werde die Abstimmung der Bauarbeiten und Flächeninanspruchnahmen mit den Bewirtschaftern für erforderlich gehalten. Weiterhin wird um Abstimmung der Wegenutzung zu Zeiten landwirtschaftlicher Arbeitsspitzen mit den örtlichen Bewirtschaftern gebeten. Dem Anliegen wird in dem aus Sicht der

Planfeststellungsbehörde erforderlichen Umfang durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.3 Rechnung getragen.

Es sei sicherzustellen, dass eine Regelung zur Entschädigung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Baubeginn zu erfolgen habe. Bei kleineren Schäden könne eine Entschädigung nach Richt- und Durchschnittswerten vorgenommen werden. Bei schwierigen Schäden oder solchen, deren Folgen sich kaum übersehen ließen, solle ein öffentlich bestellter Sachverständiger beauftragt werden. Dem Anliegen wird durch die Zusage der Vorhabenträgerin Rechnung getragen, im Falle der Nichteinigung mit einem Grundstückseigentümer über die Höhe der Entschädigung einen öffentlich-bestellten Sachverständigen zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung zu beauftragen; die Planfeststellungsbehörde hat hierzu eine Nebenbestimmung aufgenommen (siehe Ziffer 1.1.3.2.8.2).

Es wird weiter gefordert, dass das Auftragen des Korrosionsschutzes der Masten so vorgenommen werde, dass eine Benetzung der angebauten Kulturen/Vegetationsteile mit Tropfen des Korrosionsmittels nicht erfolge. Ein Eintrag in die Böden sei zu vermeiden. Laut Erläuterungsbericht werde die Beschichtung wahlweise bereits in einem Beschichtungswerk oder nach Abschluss der Montagearbeiten vor Ort an den montierten Mastbauwerken aufgebracht. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht solle zur Minimierung der Abdrift und Benetzung der Kulturen die Beschichtung soweit wie möglich im Beschichtungswerk erfolgen. Hierauf ist zu entgegnen, dass nach Auskunft der Vorhabenträgerin der Mast im Werk komplett beschichtet und danach zur Montage auf die Baustelle geliefert wird. Vor Ort werden nur kleinflächig die Transport- und Montageschäden sowie die Verbindungsmittel und -bleche ausgebessert, wobei gegen eine Verunreinigung des Mastumfeldes Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist daher überzeugt, dass negative Auswirkungen nicht zu besorgen sind.

Hingewiesen wird ferner auf den Mindestabstand von Leitungen über Grund im Zusammenhang mit der zwischen Erdoberkante und Leiterseilen erfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung. Es wird gebeten, diesbezüglich die Gefahr von Spannungsübersprüngen auf landwirtschaftliche Erntemaschinen und die im Gebiet möglicherweise durchgeführten Beregnungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu bedenken und zu berücksichtigen. Diesem Anliegen trägt die Planung hinreichend Rechnung. Für den Neubau der geplanten 380-kV-Leitung wird auf der gesamten Trassenlänge ein minimaler Bodenabstand von 12 m über Erdoberkante sichergestellt, der in der Regel an vielen Stellen noch deutlich größer ist. Unter Einhaltung ausreichender Abstände zu den stromführenden Teilen (Leiterseile) sind das gefahrlose Unterfahren mit Erntemaschinen bis zu einer Höhe von 8 m sowie das Beregnen mit einer maximalen Wasserwurfhöhe von 9 m mindestens gewährleistet.

Aus agrarstruktureller Sicht werden Abstimmungen zur Trassenführung und zur Positionierung der Masten sowie der temporären Einrichtungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern (Pächtern) für dienlich bzw. erforderlich gehalten. Im geplanten Trassenverlauf würden einzelne landwirtschaftliche Betriebsstätten teilweise überspannt

bzw. die geplante Freileitung verlaufe im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebsstätten (z. B. südlich von Deinste). Vor dem Hintergrund des Erhalts der baulichen Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebsstätten werde angeregt, den Trassenverlauf und die Positionierung von Masten im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten eng mit den Betriebsleitern abzustimmen. Hierauf ist zu entgegnen, dass nach Angaben der Vorhabenträgerin Abstimmungen mit den meisten Eigentümern und soweit möglich mit den Bewirtschaftern, die von einem Maststandort betroffen sind, stattgefunden haben. Weitergehende Abstimmungen zur Trassenführung, den Mastpositionen oder der temporären Einrichtungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Schließlich wird auf das Gebot der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hingewiesen. Die Antragsunterlagen ließen eine erkennbare Auseinandersetzung bzw. Prüfung des Gebotes vermissen. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG eingehalten werden. Es wird hinreichend auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht genommen. Unter anderem wird ein großer Teil der Kompensationsleistung (rd. 7 ha) durch Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen erbracht und die forstrechtliche Kompensation auf die Erfordernisse der naturschutzrechtlichen Kompensation angerechnet. Zudem wird durch den Rückbau der Fundamente der 220-kV-Bestandsleitung eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt, die sich zugleich positiv auf die Agrarstruktur auswirkt. Zur Abwägung der agrarstrukturellen Belange im Hinblick auf die Planung der Kompensationsmaßnahmen siehe auch oben Ziffer 2.2.3.10.

2.4.1.17 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Es wird um Aufnahme eines Hinweises zur Baustellenverordnung in den Planfeststellungsbeschluss gebeten. Der Hinweis ist unten (Ziffer 4.3) abgedruckt.

2.4.1.18 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Landesvermessung und Geoinformation

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen weist darauf hin, dass das Vorhaben für eine Reihe von Festpunkten des Landesbezugssystems Niedersachen die Gefahren von deren Beschädigung bis hin zum Verlust beinhaltet. Bei den gefährdeten Festpunkten handele es sich um die Festpunkte HFP_252200316, HFP_262200306, LFP_262200600, LFP_262200601, HFP_242200067 und HFP 252200335. Es wird darum gebeten, das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen über den Verlust gefährdeter Festpunkte zu informieren. Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass die Lagefestpunkte 262200600 und 262200601 sowie die Höhenfestpunkte 242200067, 252200335 und 262200306 von den Neu- und Rückbaumaststandorten nicht betroffen sind. Der Höhenfestpunkt 252200316 befinde sich nahe dem Neubaumast Nr. 37 bzw. am Rückbaumast Nr. 68. Dieser Höhenfestpunkt sei durch die Baumaßnahme betroffen und werde in diesem Zuge entfernt. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen wurde somit über den Verlust des Festpunkts informiert. Im Zuge der Online-Konsultation hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen mitgeteilt, dass es

die Entfernung des genannten Höhenfestpunktes und die Unberührtheit der übrigen Festpunkte zur Kenntnis genommen habe. Auf dieser Grundlage könne der Nachweis fortgeführt werden und ein wesentlicher Bestandteil der Planungsgrundlagen – durch die Gründung auf Festpunkte des Landesbezugssystems – bleibe erhalten. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind insoweit keine weiteren Maßnahmen veranlasst.

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen bittet ferner darum, für die Festpunkte 262202400 und 262205400 in rechtzeitiger und ausreichender Absprache mit einem genannten Ansprechpartner geeignete Schutzvorkehrungen und -maßnahmen zu treffen sowie die Trasse planerisch so zu gestalten, dass diese zu den genannten Festpunkten einen Mindestabstand von 50 m einhalten. Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass die beiden Festpunkte im Bereich Steddorf zwischen der 220-kV-Rückbauleitung Stade – Sottrum und der 380-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dollern liegen. Die geplante 380-kV-Neubauleitung Dollern – Elsdorf umfährt zur Einhaltung der Abstände zur Wohnbebauung diesen Bereich und verläuft nicht achsgleich der 220-kV-Rückbauleitung. Der Abstand zwischen den Festpunkten und der 380-kV-Neubauleitung betrage mehr als 200 m und liege somit außerhalb des 50 m Mindestabstandes. Dem Begehren des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen wird somit Rechnung getragen.

2.4.1.19 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt mit, dass nach Auswertung der vorliegenden Luftbilder im Hinblick auf die von der Vorhabenträgerin angegebenen Flächen kein Handlungsbedarf besteht. Nach durchgeführter Luftbildauswertung werde keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es besteht insofern kein Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung (siehe auch Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.13).

2.4.1.20 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat im Beteiligungsverfahren mitgeteilt, dass im Hinblick auf Tiefflugkorridore ihre Belange berührt, aber nicht beeinträchtigt würden, sofern ab Mast Nr. 78 bis Mast Nr. 85 Tages- und Nachtkennzeichnungen erfolgen. Eine nochmalige Abstimmung mit der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass eine Nachtkennzeichnung aufgrund der vorhandenen Trasse in diesem Bereich nicht erforderlich ist (siehe auch oben unter Ziffer 2.2.3.13). Die Tageskennzeichnung wird der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11 aufgegeben.

Der Baubeginn sowie die Baufertigstellungen seien mit einer Frist von fünf Werktagen anzuzeigen. Die Vorhabenträgerin hat dies zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Notwendigkeit einer weitergehenden Regelung.

2.4.1.21 Unterhaltungsverband Aue

Der Unterhaltungsverband teilt mit, dass durch die Neuerrichtung der Strommasten keine Gewässer II. Ordnung und deren freizuhaltende 5 m breiten Raumstreifen berührt werden. Lediglich bei der temporären Einleitung von Grundwasser aus der erforderlichen Grundwasserabsenkung für den Neubau des Masts Nr. 41 und den Rückbau des Masts Nr. 72 in den Oberlauf des Verbandsgewässers II. Ordnung „Doosthofgraben“ werde der Unterhaltungsverband Aue berührt. Es wird angemerkt, dass der Unterhaltungsverband Aue von der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbands Obere Oste betreut werde. Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Unterhaltungsverbands Obere Oste verwiesen (siehe unten Ziffer 2.4.1.22).

2.4.1.22 Unterhaltungsverband Obere Oste

Der Unterhaltungsverband Obere Oste teilt mit, dass durch die Neuerrichtung von Masten Nr. 028 bis 092 im Bereich der Gewässer II. Ordnung und Verbandsgräben III. Ordnung Belange der Verbände durch die Masten Nr. 33, 77 und 92 berührt würden. Bei der temporären Einleitung von Grundwassermengen aus den erforderlichen Grundwasserabsenkungen würden Belange der Verbände durch die vorgesehenen Einleitungen berührt.

Von Seiten des Unterhaltungsverbandes bestünden gegenüber dem Vorhaben nur dann keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt würden:

- Es müsse ein Räumstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m vorhanden sein. Der Unterhaltungsverband forderte grundsätzlich gemäß § 6 der Verbandssatzung entlang der Wasserläufe II. Ordnung und der Verbandsgewässer III. Ordnung einen durchgängig befahrbaren Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen frei zu halten, damit auch zukünftig ein Befahren mit maschinellem Gerät zum Zwecke der Gewässerunterhaltung entlang des Wasserlaufes möglich bleibt.

- Die Einleitungsstellen seien derart zu sichern, dass keine Auskolkungen und Erosionen am Gewässerprofil stattfinden könnten. Hierzu sei wie geplant ein Erosionsschutz mit Steinmaterial, Folie oder durch Verwendung von Kolkschutzmatten Vorsorge zu treffen. Die Einleitungsstelle ist so wiederherzurichten, wie vor Beginn der Einleitung das Gewässerprofil vorhanden war.

- Die einzuleitenden Grundwassermengen dürften nicht zu einer Versandung oder Verschlammung des Gewässers führen. Die Aufbereitung des abzuleitenden Grundwassers müsse deshalb so dimensioniert sein, dass der Feinsand von ≥ 0,06 mm zuvor abgeschieden werde.

- Die Einleitung von Grundwassermengen sei bei Hochwasserereignissen nach Rücksprache mit dem unterhaltungspflichtigen Verband einzustellen, wenn die Aufnahmefähigkeit der Gräben und Vorfluter nicht mehr gegeben ist. Aus der nicht zur Verfügung stehenden Vorflut könne die Vorhabenträgerin keine Ansprüche für dadurch eingetretene Bauverzögerungen herleiten.

- Die erforderliche Ableitung der Grundwassermengen aus der Grundwasserabsenkung dürfe keine schädlichen Auswirkungen für den Wasserlauf und die Anliegerflächen bewirken.

- Die Vorhabenträgerin sei verpflichtet, die Gewässer unterhalb der Einleitungsbereiche während der temporären Grundwassereinleitungen zu kontrollieren und eventuelle Abflusshindernisse unverzüglich zu beseitigen.

- Für die Ableitung der zusätzlichen Grundwassermengen aus dem Neubau und Rückbau der Strommasten sei mit einem Mehraufwand nach § 75 NWG zu rechnen. Die Mehrkosten würden sich durch zusätzliche Unterhaltungsarbeiten bei zugewachsenen Gewässerquerschnitten, Versandung und Verschlammung der Gewässer, Böschungsschäden durch erhöhte Wassermengenabführung etc. ergeben. Zusätzlich würde eine erhöhte Kontrolle der Einleitungsbereiche während der Bauphase durch die Geschäftsstelle der Verbände erforderlich sein. Um den erforderlichen zusätzlichen Mehraufwand abzugelten, wäre ein pauschalierter Betrag von 0,07 € je m^3 abzuleitender Grundwassermenge angemessen (siehe Bau Norddeutsche Erdgasleitung aus dem Jahre 2012/2013).

- Nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses sei zwischen dem unterhaltungspflichtigen Verband und dem Antragsteller ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag für die Benutzung der Verbandsanlagen zu schließen.

- Bei der Herstellung der Baustraßen müsse der erforderliche Mindestquerschnitt entsprechend der ober- bzw. unterhalb befindlichen Rohrüberfahrten angepasst werden.

- Nach Beendigung der Errichtungs- und Beseitigungsarbeiten sei der verrohrte Gewässerabschnitt zu beseitigen und das Gewässerprofil wie vor Beginn der Maßnahme wieder entsprechend herzustellen.

- Die betroffenen Böschungsbereiche seien mit Grasansaat wiederherzustellen. Sollten durch die Beseitigung der Überfahrtsverrohrungen Böschungsabbrüche entstehen, sind diese mit Steinpackanlage neu herzustellen und zu sichern.

- Nach Beseitigung der Baufelder über die Verbandsgräben sollte, wenn erforderlich eine Wiederherstellung des Grabenprofils wie vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Falls im Bereich der Baufelder Böschungsschäden entstehen, sind diese mit Steinpacklage neu herzustellen und zu sichern.

- Nach Beseitigung der Baustraßen und Baufelder über die Verbandsgräben sei ein Abnahmetermin mit dem Unterhaltungsverband zu vereinbaren.

Der Planfeststellungsbeschluss trägt den Einwänden des Unterhaltungsverbands Obere Oste soweit erforderlich durch Nebenbestimmungen oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin, die von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen für

verbindlich erklärt wurden, Rechnung. Im Übrigen kann auf die Würdigung im begründenden Teil dieses Beschlusses, sowie die festgestellten Planunterlagen, insbesondere die Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen werden (Anlage 12.2, insbesondere Vermeidugsmaßnahme V 2). Im Einzelnen:

Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.1 stellt sicher, dass bei Gewässern zweiter und dritter Ordnung das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5,00 m von der Bebauung mit Masten freigehalten werden.

Auch die Zusage der Vorhabenträgerin, die Einleitstellen auf Erosionen zu überwachen, die Gewässer unterhalb der Einleitstellen regelmäßig zu kontrollieren und eventuelle Abflusshindernisse zu beseitigen, wurde durch die Nebenbestimmung zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziffer 1.3.2.13 für verbindlich erklärt.

Die Zusage der Vorhabenträgerin, bei der Aufbereitung des zutage geförderten Grundwassers vor Einleitung, Versickerung oder Verrieselung einen Filter einzusetzen, der Feinsand von > 0,06 mm abscheidet, wird durch die Nebenbestimmung zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziffer 1.3.2.10 für verbindlich erklärt.

Die Nebenbestimmung zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziffer 1.3.2.7 stellt sicher, dass bei drohendem Hochwasser die Wasserhaltungsarbeiten rechtzeitig vor bordvollem Abfluss in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband eingestellt werden.

Die beantragte Entnahmemenge für die Grundwasserabsenkungen liegt weit unterhalb des nutzbaren Grundwasserdargebots der betroffenen Grundwasserkörper. Die befürchteten schädlichen Auswirkungen für den Wasserlauf und die Anliegerflächen sind folglich unbegründet (vgl. im Einzelnen dazu die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziffer 2.2.3.7.6.1.2.2.1).

Die Nebenbestimmung zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziffer 1.3.2.8 sieht außerdem vor, dass die Wiederherstellung der Gräben nach dem Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen, insbesondere der Rückbau der Einleitstellen, in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband zu erfolgen hat. Den Bedenken wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.8 stellt sicher, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss während der Baumaßnahme sichergestellt ist.

Der Ersatz etwaiger Mehraufwendungen nach § 75 NWG ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Dies gilt auch für den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Den Forderungen nach Kolkschutz, den Anforderungen an bauzeitbedingte temporäre Grabenüberfahrten und Verrohrungen, der Wiederherstellung der Böschung und des Grabenprofils wird im Übrigen über die Maßnahme V 2 „Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser“ Rechnung getragen.

2.4.1.23 Wasser- und Bodenverband Ützenmoor

Der Wasser- und Bodenverband Ützenmoor weist darauf hin, dass der in der Stellungnahme beigefügten Zeichnung dargestellte Rohrgraben durch das Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werde. Diese Rohrleitung entwässere ca. 200 ha aus dem Frankenmoor und sei von sehr großer Bedeutung. Es sei dann eine Wiederherstellung der Rohrleitung durch die Vorhabenträgerin notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass es nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Rohrgrabens kommen wird. Für den Fall, dass im Zuge der Bauarbeiten ein Eingriff erfolgen muss, ist durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.9.6 sichergestellt, dass Schäden am und im Gewässer, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen sind.

2.4.1.24 Avacon Netz GmbH

Die Avacon Netz GmbH teilt mit, dass sich das Vorhaben im Schutzbereich ihrer 110-kV-Freileitungen befinde. Bei Einhaltung näher beschriebener Hinweise bestünden keine Bedenken. Die Hinweise betreffen überwiegend die Bauausführung. Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass sie diese überwiegend berücksichtigen werde. Einzelne nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde regelungsbedürftige Punkte wurden in die Nebenbestimmungen aufgenommen (siehe insbesondere Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.14.2). Für weitergehende Regelungen besteht kein Anlass.

2.4.1.25 Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn weist darauf hin, dass die 380-kV-Leitung Dollern-Elsdorf die 110-kV-Bahnstromleitung Nenndorf – Neumünster (Nr. 577) in zwei Mastbereichen kreuzt. Für die neu geplanten dauerhaften Leitungskreuzungen seien Kreuzungsverträge erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat den Abschluss entsprechender Kreuzungsverträge zugesagt. Von einer diesbezüglichen Verpflichtung hat die Planfeststellungsbehörde jedoch abgesehen, da diese Regelungen zu den zivilrechtlichen Beziehungen gehören, die außerhalb der Planfeststellung zu regeln sind (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1). Die Deutsche Bahn weist ferner darauf hin, dass für die Installation der Provisorien noch zwingende Abstimmungen durchzuführen seien. Eine entsprechende Abstimmung wird der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.14.8 aufgegeben.

2.4.1.26 Deutsche Flugsicherung GmbH

Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) teilt mit, dass keine Belange berührt werden. Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bezüglich verlegter Leitungen oder Richtfunkstrecken der DFS sei nichts bekannt.

2.4.1.27 Deutsche Telekom Technik GmbH

Es wird angemerkt, dass sich im Bereich des Vorhabens Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die bei den Bauarbeiten zu schützen seien. Die Schutzabstände zu den Telekommunikationslinien seien zu berücksichtigen.

Der Schutz der Telekommunikationslinien wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.14.6 sichergestellt.

2.4.1.28 EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH teilt mit, dass sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen des Unternehmens im Bereich des Vorhabens bzw. in unmittelbarer Nähe befinden. Das Erdgashochdrucknetz könne durch Näherung der Baumaßnahme beeinflusst werden. Es wird um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachabteilung des Unternehmens und um Einbeziehung in weitere Planungen gebeten.

Eine Abstimmung mit der EWE Netz GmbH wird der Vorhabenträgerin per Nebenbestimmung aufgegeben (siehe Ziffer 1.1.3.2.14.1; zu den Belangen der EWE Netz GmbH siehe ferner Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.14.3).

2.4.1.29 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH teilt im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) mit, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem Vorhaben nicht betroffen seien.

2.4.1.30 Gascade Gastransport GmbH

Die Gascade Gastransport GmbH teilt zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH & Co. KG mit, dass ihre Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt von dem Vorhaben nicht betroffen seien. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden könnten. Diese Betreiber seien gesondert zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Es wurden alle Betreiber von Kabel und Leitungen im Vorhabengebiet angefragt.

2.4.1.31 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH teilt mit, dass von dem Vorhaben Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen seien. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel seien in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Der Schutzstreifen betrage bei den Leitungen ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel sowie ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven 6,00 m, bei den übrigen Leitungen 14,00 m. Bei der Leitung KKS-Kabel 47-KG-1 01 Helmste betrage der Schutzstreifen 2,00 m. Der zuständige Leitungsbetrieb sei bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter werde die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Dem wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziffern 1.1.3.2.14.4.1 und 1.1.3.2.14.4.2 Rechnung getragen.

Der Forderung, die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung auf den Baustellen vorzuhalten, wird ebenfalls durch eine Nebenbestimmung (Ziffer 1.1.3.2.14.4.3) Rechnung getragen.

Außerdem wird die Einhaltung insbesondere folgender Auflagen gefordert:

Fundamente / Schächte / Gebäude seien hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist. Die geplanten Masten seien außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels zu errichten. Zudem dürfe durch ein Freilegen der Erdgastransportleitung bzw. Kabel in konventioneller Bauweise die Standsicherheit der Masten bzw. deren Fundamente nicht beeinträchtigt werden. Es müsse gewährleistet sein, dass ein Aushebeln der vorhandenen Erdgastransportleitung bzw. des Kabels beim Kippen / Umfallen von Masten ausgeschlossen ist. Angesichts der Abstände der Erdgasleitungen zu den Maststandorten für den Neubau geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Anforderungen gewahrt sind, ohne dass es hierzu näherer Regelungen bedürfte.

Der Forderung von Gasunie nach der Durchführung einer Beeinflussungsuntersuchung auf Kosten der Vorhabenträgerin wird durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen (Ziffer 1.1.3.2.14.4.5).

Kräne und Arbeitsbühnen seien außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitungen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürften ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z. B. Baggermatratzen) vereinbart werden, die eine Abweichung ermöglichen. Diesen Anforderungen wird durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen (Ziffer 1.1.3.2.14.4.6).

Eventuell erforderliche Überfahrten der Erdgastransportleitung bzw. Kabel seien in Abstimmung mit der Gasunie festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Während der Bauphase dürften die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z. B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Auch dieser Anforderung wird durch eine Nebenbestimmung (Ziffer 1.1.3.2.14.4.4) Rechnung getragen.

Dem Vorhaben werde nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass seitens des Vorhabenträgers eine Kostenübernahmeerklärung für Berechnungen und Folgekosten durch Beeinflussung der Anlagen abgegeben werde. Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen/Gutachten seien vom Verursacher zu tragen. Gasunie sei von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z. B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten), freizuhalten. Dieser Forderung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da die angesprochenen Regelungen zu den zivilrechtlichen Beziehungen gehören, die außerhalb der Planfeststellung zu regeln sind (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

Soweit Gasunie fordert, dass eine Inbetriebnahme der Hochspannungsfreileitung erst nach Abschluss eventuell notwendiger technischer Folgemaßnahmen an Gasunie-Anlagen erfolgen dürfe, kann dem nicht gefolgt werden. Eine Abstimmung zwischen Gasunie und der Vorhabenträgerin ist durch die Nebenbestimmungen sichergestellt. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass etwa notwendige technische Folgemaßnahmen an Gasunie-Anlagen bis zur Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung umgesetzt werden können. Sofern dies wider Erwarten nicht der Fall sein sollte und Gasunie Hinderungsgründe für eine Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung sehen sollte, wäre dies rechtzeitig gegenüber den zuständigen Behörden anzuzeigen, die dann geeignete Maßnahmen ergreifen könnten.

2.4.1.32 Nord-West Oelleitung GmbH

Die Nord-West Oelleitung GmbH teilt im Namen der Norddeutschen Oelleitungsgesellschaft mit, dass durch das Vorhaben die Mineralölfernleitung NDO 22“- Mineralölfernleitung (Leitungs-km 93,100) und die LWL-Schutzrohranlage der COLT Technology Services GmbH und/oder weitere von der Nord-West Oelleitung GmbH überwachte Fernleitungen berührt seien.

Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken seien dinglich gesichert. Dies gelte auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen verfügten über einen Schutzstreifen, für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot bestehe. Die Breite des Schutzstreifens ergebe sich aus der der Stellungnahme beigefügten Schutzanweisung. Die relevanten Punkte der Schutzanweisung seien durch die Vorhabenträgerin einzuhalten. Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass der Abstand der Fernleitungen zum nächstgelegenen Mast Nr. 31 etwa 65 m beträgt, sodass sich kein Mast im Schutzbereich der Leitung befindet.

Es wird mitgeteilt, dass es durch das Vorhaben zu einer negativen Beeinflussung des Kathodischen Korrosionsschutzstromes kommen kann. Um diesbezüglich eine Bewertung durchführen zu können, sei eine Beeinflussungsberechnung nach GW 22 und TE 7 sowie der DIN EN 50443 (VDE 0845-8) von der Vorhabenträgerin vorzulegen. Die Grenzwerte für Rohrpotenziale nach VDE 0845 für Kurz- und Langzeitbeeinflussungen seien einzuhalten. Die Kosten für die Berechnung und für die sich aus der Berechnung ergebenen Maßnahmen zum Schutz des Kathodischen Korrosionsschutzstromes, wie beispielsweise die Errichtung von zusätzlichen Erdern und die Erneuerung der Leitungsumhüllung, seien von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, im weiteren Verlauf eine Beeinflussungsuntersuchung durchzuführen und die ermittelten Ergebnisse der Nord-West Oelleitung GmbH mitzuteilen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu in Ziffer 1.1.3.2.14.5.1 eine Nebenbestimmung aufgenommen.

Die Nord-West Oelleitung GmbH sei vor Baubeginn frühzeitig zu benachrichtigen. Rechtzeitig vor Baubeginn sei mit dem Trassenmeister der Nord-West Oelleitung GmbH ein Ortstermin zu vereinbaren. Der Trassenmeister werde dann vor Ort eine Einweisung durchführen und während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit der Leitungen

überwachen. Diesen Anforderungen wird durch Nebenbestimmung 1.1.3.2.14.5.2 Rechnung getragen.

Zudem seien die Wege für Baustellentransporte frühzeitig mitzuteilen. Da aufgrund der hohen Fahrzeuggewichte an den Kreuzungspunkten mit der Fernleitung Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein könnten, sei eine Einzelbetrachtung jeder Kreuzung notwendig. Eine Aussage zum Umfang und eventueller Kosten könnten erst nach Vorlage aller Planunterlagen gemacht werden. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die zu nutzenden Wege Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind und somit von der Nord-West Oelleitung GmbH zur Kenntnis genommen werden können. Gleichwohl wird der Forderung nach einer Abstimmung hinsichtlich der Baustellentransporte durch die Nebenbestimmung 1.1.3.2.14.5.3 Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin hat zudem zugesagt, eine bilaterale Abstimmung bezüglich auszuführender Arbeiten im Schutzbereich der betroffenen Leitungen mit der Nord-West Oelleitung GmbH durchzuführen.

2.4.1.33 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass sich in dem Bereich des Vorhabens Anlagen befinden, zu denen das Unternehmen N.V. Nederlandse Gasunie Auskunft erteilen könne. Von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen der in der Stellungnahme näher bezeichneten Eigentümern und Betreibern seien von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

Das Unternehmen Gasunie, namentlich die Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, wurde im Anhörungsverfahren beteiligt (siehe oben Ziffer 2.4.1.31).

2.4.1.34 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG weist darauf hin, dass zwölf Richtfunkverbindungen durch den Bereich des Vorhabens hindurchführen. Es müsse ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Nach Angaben der Vorhabenträgerin werden die geforderten Abstände von +/- 30 m horizontal zu Richtfunkstrecken des Unternehmens in vier Bereichen unterschritten. Es handelt sich hierbei um eine Richtfunkstrecke mit einem Abstand von ca. 18 m zum Mast Nr. 72 und von ca. 25 m zum Mast Nr. 247N sowie um eine Richtfunkstrecke mit einem Abstand von ca. 27 m zum Mast Nr. 82 und zum Mast Nr. 240N. Die Masten werden in allen Fällen gegenüber der aktuellen Situation weiter entfernt von den Richtfunkstrecken errichtet. Die geforderten Abstände dürften somit bereits im Bestand die geforderten Abstände unterschreiten, ohne dass bisher Beeinträchtigungen mitgeteilt worden wären. Eine detaillierte Überprüfung der sog. ersten Fresnelzone durch die Vorhabenträgerin ergab für die erstgenannte Richtfunkstrecke einen Radius von ca. 6 m und für die zweite Richtfunkstrecke einen Radius von ca. 5 m. Da diese für die Funktionsfähigkeit der Richtfunkstrecken maßgeblichen Zonen frei bleiben und angesichts der genannten Abstände

zu den Masten ein erheblicher Sicherheitspuffer (deutlich über 100 %) verbleibt, ist eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken nicht zu erwarten. Die Freihaltung der Richtfunktrassen während der Bauphase und bei Wartungsarbeiten wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.14.7 gewährleistet

2.4.1.35 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Vodafone GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH teilen mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden. Im Planbereich befänden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens und eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen sei derzeit nicht geplant.

2.4.1.36 50Hertz Transmission GmbH

Die 50Hertz Transmission GmbH teilt mit, dass sich der geplante Rückbau der 380-kV-Leitung Dollern – Stade in der Nähe bzw. im Freileitungsbereich der 380-kV-Leitung Hamburg Süd – Dollern 981/982 von Mast-Nr. 477- Portal Dollern des Unternehmens befinde. Innerhalb des Freileitungsbereiches befinde sich der Freileitungsschutzstreifen von 26 m beidseitig der Trassenachse. Bei Arbeiten im Freileitungsbereich, die auf den Freileitungsschutzstreifen einwirken können, sei durch den Vorhabenträger mindestens zwei Wochen vor Baubeginn die Zustimmung des Betreibers einzuholen. Der Vorhabenträgerin wird durch Nebenbestimmung 1.1.3.2.14.1 aufgegeben, entsprechend rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.

Im Übrigen seien im Plangebiet keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen vorhanden oder geplant.

2.4.2 Naturschutzvereinigungen

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN) hat Stellung zu dem Vorhaben genommen (Schreiben vom 16. Juli 2020, 8. Januar 2021 und 23. Juni 2021).

Das LabüN thematisiert in seinen Stellungnahmen den Variantenvergleich (Auswahl räumlicher Trassenvariante), die Festlegung von Baustellenflächen, die faunistischen Kartierungen und das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Es teilt mit, dass bei Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Anregungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.

<u>Variantenvergleich (Auswahl räumlicher Trassenvarianten)</u>

Die kritische Auseinandersetzung des LabüN bezieht sich auf die Auswahl räumlicher Trassenvarianten und betrifft zum einen den Vergleich der aufgrund der Maßgabe MT 02-II-01 der Landesplanerischen Feststellung im Planfeststellungsverfahren entwickelten kleinräumigen Varianten im Bereich „Deinste, Feldkrug – Huddelkamp“ sowie zum anderen die Auswahl der großräumigen ROV-Varianten 04-3, 06-2 und 08-3 im Raumordnungsverfahren.

Soweit vom LabüN geltend gemacht wird, dass die kleinräumige Variante 1-1 als Teil der großräumigen Vorzugstrasse aus dem Raumordnungsverfahren (gemeinsame Trassenführung der Varianten 02-2 und 02-3 im Bereich „Deinste, Feldkrug – Huddelkamp“) aufgrund der Querung eines Buchenwaldes mit Lebensraumfunktion für Fledermäuse nicht als Vorzugsvariante hätte ausgewählt werden dürfen, gelangt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass insbesondere der im Vordergrund der naturschutzfachlichen Bewertung stehende Verlust von drei Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V 6 und V 9 die für die Wahl der Variante sprechenden Erwägungen nicht überwiegt (siehe oben Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.2.1). Die Funktion des Bestandes als Jagdrevier für die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus kann im Bereich des neuen Schutzstreifens zudem aufrechterhalten werden. Maßgebliche Nachteile der Mitverlegungsvarianten 1-3 und 1-4, die zu keiner Inanspruchnahme des Buchenwaldes führen, sind die im Vergleich zu Variante 1-1 etwa zweieinhalb (Variante 1-3) bis dreimal (Variante 1-4) höheren Baukosten sowie die größere Inanspruchnahme von Eigentum. Diese Nachteile stehen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in keinem Verhältnis zu den überwiegend vermeidbaren naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen. Bei der Auswahl von vorzugswürdigen Varianten sind die umweltbezogenen Kriterien gleichberechtigt mit anderen Kriterien abzuwägen. Hierzu gehören auch die Kosten der Leitung als Teil der technisch-wirtschaftlichen Kriterien[140].

Die beantragte großräumige ROV-Variante 04-03 wird vom LabüN aufgrund der Querung eines Brutvogellebensraumes des Kiebitzes kritisch gesehen. Durch Vogelschutzmarkierungen an den Leitungen (Vermeidungsmaßnahme V15) und die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für den Kiebitz (CEF-Maßnahme A 3) können erhebliche Beeinträchtigungen des Brutvogellebensraumes jedoch vermieden werden. Die alternative Wahl der vom LabüN favorisierten Variante 04-2, die auf einer Länge von rd. 1.000 m den 200-m-Mindestabstand zu acht Wohngebäuden im Außenbereich der Ortslage Frankenmoor unterschreiten und auch unter Berücksichtigung des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung bei einigen Wohngebäuden zu einer Verschlechterung der Situation im Bereich des Wohnumfeldes führen würde, scheidet nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der starken Betroffenheit der Wohnbevölkerung aus. Zudem stellt sich die vom LabüN vorgeschlagene Variante 04-2 aufgrund der Querung eines Vorbehalts- / Vorsorgegebiets Natur und Landschaft (Grünlandareale in der Umgebung der Landesstraße) auch nicht gänzlich konfliktfrei dar.

Soweit das LabüN auf die Bedeutung und die Empfindlichkeit des durch die ROV-Variante 06-2 gequerten Brutvogellebensraumes mit sensiblen Arten (Weißstorch, Schwarzstorch, Waldschnepfe, Kranich, Kiebitz) hinweist, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass sich auch im Raum östlich Wohlerst Brutvogellebensräume von hoher Bedeutung befinden, die durch die alternative Variante 06-3 gequert würden. Anders als im Bereich der beantragten großräumigen Variante 06-2 würde die Trassierung der Variante 06-3 hier in vollständig

[140] BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2017 – 4 A 18/16 –, juris, Rn. 28.

neuer Trassenlage erfolgen. Die von der Variante 06-3 betroffene Aueniederung besitzt eine Funktion als Nahrungsraum des in Wohlerst brütenden Weißstorchs und des Schwarzstorchs. Teilflächen des Landschaftsraumes sind zudem als Vorrang- und Vorsorgegebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Auffassung, dass die Vorzugswürdigkeit der Variante 06-2 allein auf dem vorbelastungsbedingten geringeren artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial beruht, wird von der Planfeststellungsbehörde daher nicht geteilt (siehe oben Ziffer 2.2.3.16.2.2.3). Was die Forderung nach einer zusätzlichen CEF-Maßnahme für die betroffenen Brutvogelarten im Bereich der beantragten Variante 06-2 betrifft, bestehen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keine begründeten Zweifel an der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Vorhabenträgerin. Die Notwendigkeit zusätzlicher CEF-Maßnahmen ergibt sich nicht.

Gleiches gilt im Ergebnis für die Forderung nach zusätzlichen CEF-Maßnahmen für Kiebitz und Feldlerche im Bereich der Masten Nr. 65 bis 71 der großräumigen ROV-Variante 08-3. Das LabüN stellt an dieser Stelle pauschal auf ein hohes Störungs- und Konfliktpotential der betroffenen Arten ab. Eine substanzielle und nachvollziehbare Begründung unter Berücksichtigung der örtlichen Situation (Neubau im Bereich zwischen Mast Nr. 65 und Mast Nr. 68 in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung; Verschwenkung aus der Bestandstrasse zur Umfahrung der Ortslage Steddorf im Bereich zwischen Mast Nr. 68 und Mast Nr. 71), die in der Lage wäre, die artenschutzrechtliche Beurteilung der Vorhabenträgerin in Frage zu stellen, sieht die Planfeststellungsbehörde darin jedoch nicht.

Festlegung von Baustellenflächen

Der Forderung nach einer flächensparenden Festlegung von Baustellenflächen ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt keine Gründe für eine Änderung des Bauablaufes sowie von Lage, Zuschnitt und Größe der Baustellenflächen. Die Bestimmung der Lage von Baustellenflächen und temporären Baustellenzufahrten erfolgte nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vornehmlich auf Biotoptypen geringer bis mittlerer Bedeutung, die über die obligatorische Rekultivierung verhältnismäßig leicht regenerierbar sind.

Faunistische Kartierungen

Soweit das LabüN auf die allgemeine Beeinträchtigung von Insekten abstellt, deren Lebensräume durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass durch die Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen (hier insbesondere die CEF-Maßnahmen A 3 und A 4) Lebensräume für Insekten geschaffen werden und damit auch dem Insektenschutz Rechnung getragen wird.

Die vom LabüN in Frage gestellte Abgrenzung des Fischotterlebensraumes sowie der Schutz der Fließgewässer und Gewässerauen als Lebensraum für den Fischotter ergibt sich nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde, wie in den Anlagen 15 und 16 dargestellt, insbesondere aus den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“.

Das LabüN meint, die Bestandsdaten zu den Brut- und insbesondere den Rastvögeln seien nicht mehr hinreichend aktuell und bedürften einer Aktualisierung. Diesem Einwand ist in dem erforderlichen Umfang Rechnung getragen worden. Es wurde 2021 eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt, die der Überprüfung der Ergebnisse aus der ursprünglichen Kartierung und der Angemessenheit der daraus abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen dient. Grundlage der Plausibilitätsprüfung ist eine Überprüfung der Lebensraumstrukturen im Gelände.

Die Vorhabenträgerin hat untersucht, ob im Untersuchungsgebiet maßgebliche und tiefgreifende Veränderungen hinsichtlich der Raumprägung und Flächennutzungen stattgefunden haben, die Anlass geben, von veränderten Beständen der Brut- und Rastvögel auszugehen. Die Vorhabenträgerin hat dazu Anfang 2021 unter Orientierung an der vorliegenden Biotopkartierung und unter Hinzuziehung aktueller Luftbilder eine Ortsbegehung durchgeführt. Die Begehung lag im Zeitraum der beginnenden Brutsaison und war insofern auch geeignet, die dabei wahrgenommenen Brutvogelaktivitäten einzuschätzen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die zum Zeitpunkt der Kartierung erfasste Nutzungs- und Biotopstruktur nicht wesentlich geändert hat. Die Lage und der Anteil der Wald- und Gehölzflächen sind unverändert. Die Grünland- / Ackerverteilung hat keine wesentliche Änderung erfahren. Die tendenziell weiter fortschreitende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist dort sichtbar, wo bisher schon sehr geringe Biotopqualitäten anzutreffen waren. Dies zeigt sich zum Beispiel in den noch kürzeren Umtriebszeiten intensiv genutzter Grünländer (sog. Grasäcker). Für das Brutvogelvorkommen sind diese Entwicklungen ohne Belang. Sie betreffen Räume, die auch bisher ohne Bedeutung für Brutvögel waren. In den weniger intensiv genutzten Landschaften zeigen sich diese Tendenzen nicht. Es kann deshalb belastbar davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der Erfassung aus den Jahren 2014 / 2015 / 2016 nach wir vor noch Gültigkeit haben. Gestützt wird diese Einschätzung durch die im Zuge der Begehung wahrgenommen Brutvögel der früh aktiven Arten, die 2021 begonnen haben, die (bekannten) Brutplätze und Reviere zu besetzen. In Bezug auf die Rastvögel konnten aufgrund des weiterhin defizitären Naturraumpotenzials weiterhin keine Landschaftsräume identifiziert werden, die eine relevante Funktion als Rastvogellebensräume aufweisen könnten. Der Naturraum bietet somit keine geeigneten Bedingungen für Rastvögel und gehört auch nicht zu den stetig genutzten Landschaften. Aufgrund der seit Jahrzehnten in Niedersachsen landesweit durchgeführten Erhebungen sind die bedeutenden Rastplätze dem Grunde nach bekannt. Der Naturraum der Zevener Geest gehört im Bereich des beantragten Vorhabens nicht zu den bekannten Rastvogelgebieten. Zusammenfassend werden ergänzende Kartierungen von Brut- und Rastvögeln von Seiten der Planfeststellungsbehörde somit nicht für notwendig erachtet, da die Bestandsdaten unter Berücksichtigung der Plausibilitätskontrolle zum Zeitpunkt der Planfeststellung als ausreichend aktuell und somit auch für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände als hinreichend belastbar angesehen werden.

<u>Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans</u>

Was die Forderung nach einer Konkretisierung des Schutzes des Fischotters im Rahmen der Maßnahme V 8 (Maßnahmen zum Schutz von wertvollen / empfindlichen

Vegetationsbeständen und des Fischotters zur Vermeidung von Schäden bzw. Tötung durch den Baubetrieb) betrifft, wird dem durch eine klarstellende Nebenbestimmung zur Lage der Maßnahmen zum Schutz des Fischotters für Rechnung getragen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3.5).

Das LabüN zweifelt die Geeignetheit der Vermeidungsmaßnahme V 9 (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen / Verbesserung des Quartierpotenzials) an und verweist auf eine Studie von Zahn & Hammer aus dem Jahr 2007. Von Seiten des LabüN wird darauf hingewiesen, dass insbesondere sehr junge und kleine Kastengruppen nur selten angenommen und i. d. R. nicht als Wochenstuben genutzt würden. Es werde daher grundsätzlich empfohlen, Fledermauskästen allenfalls für den Ersatz von Einzel- oder Paarungsquartieren zu nutzen, und dies auch nur, wenn ein ausreichender zeitlicher Vorlauf gewährleistet werden könne und die Anbringung in möglichst großen Kastengruppen erfolge.

Die Planfeststellungsbehörde kommt bezogen auf diesen Sachverhalt zu folgendem Ergebnis: Zunächst ist festzustellen, dass lediglich Höhlenbäume mit Quartierpotenzial und keine von den nachgewiesenen Fledermausarten genutzten Höhlenbäume festgestellt wurden. Die Höhlenbäume mit Quartierpotenzial tragen zur Gesamtqualität des Lebensraumes für Fledermäuse bei. Mit dem Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial können mögliche Tagesverstecke und von Einzeltieren genutzte Höhlen betroffen sein. Für die Aufrechterhaltung von Quartierpotenzialen für Einzeltiere – wie im Falle des Vorhabens – wird die Maßnahme daher als geeignet angesehen.

Die Anregung, die aufzuhängenden Fledermauskästen jeweils in einem räumlichen Verbund anzuordnen, ist in dem Maßnahmenblatt zur Maßnahme V 9 von der Vorhabenträgerin bereits vorgesehen (Kastengruppen von mindestens vier Kästen). Die Vorhabenträgerin sieht zudem die Möglichkeit der Herrichtung von Quartierpotenzialen in vorhandenen Bäumen vor. Unter Anwendung der Erfahrungen der Niedersächsischen Landesforsten werden Höhlen und Risse im Stamm älterer Bäume angebracht und damit ein alternatives Quartierangebot geschaffen. Unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Situation (Aufrechterhaltung eines Angebotes an Quartieren im Raum) und der Aussage von Zahn & Hammer (2017), dass Fledermauskästen eine Eignung als Einzel- oder Paarungsquartiere besitzen, ist von einer funktionierenden CEF-Maßnahme auszugehen, die zudem kurzfristig wirksam ist. Da die CEF-Maßnahme der Bereitstellung von Quartierpotenzialen für den Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzialen dient, ist ein Nachweis des Besatzes vor Durchführung der Baumfällungen zudem nicht erforderlich.

Die von dem LabüN kritisierte Möglichkeit eines Verzichts auf die Bauzeitenbeschränkung gemäß Maßnahme V 10 erscheint nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde im Falle einer vorherigen Kontrolle der ökologischen Baubegleitung vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten zulässig. Voraussetzung ist allerdings ein negativer Nachweis der durch die Maßnahme V 10 zu schützenden Arten während der Brutzeit sowohl im Bereich der Arbeitsflächen als auch in deren Umfeld. Eine Regelung durch Nebenbestimmung hierzu erscheint nicht erforderlich, da eine Konkretisierung angesichts

der konkreten Verhältnisse im Rahmen der ohnehin vorgesehenen ökologischen Baubegleitung sachdienlicher und ausreichend erscheint.

Im Hinblick auf CEF-Maßnahmen für die Feldlerche führt das LabüN aus, dass nach den Antragsunterlagen auf temporäre Lebensraumaufwertung für die Feldlerche verzichtet werden könne, wenn durch die ökologische Baubegleitung festgestellt werde, dass Feldlerchen im betroffenen Raum nicht vorkommen. Im Gegensatz dazu halte es das LabüN aber in jedem Fall für erforderlich, die vorgesehenen Maßnahmen über die im Maßnahmenblatt für die Maßnahme V 10 vorgesehene Zeit von zwei Brutperioden durchzuführen. Die Feldlerche kehre ab Ende Februar, meist Mitte März, in ihr Brutgebiet zurück und besetze kurz danach die Reviere. Seien die Lerchenfenster dann noch nicht vorhanden, könnten diese auch nicht als CEF-Maßnahme wirken. Bei Besetzen der alten Reviere müsse ggf. eine Brutperiode abgewartet werden, bis mit den Bauarbeiten begonnen werden dürfe. Dies lasse sich durch Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahmen verhindern. Die Befürchtung, dass die Lerchenfenster zum Zeitpunkt des Eintreffens der Vögel nicht vorhanden sind, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Dem Maßnahmenblatt V 10 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist zu entnehmen, dass die Lerchenfenster in jedem Fall vor Baubeginn angelegt werden. Ein Verzicht auf die Umsetzung der Maßnahmen vor Baubeginn ist nicht möglich. Vielmehr sieht das Maßnahmenblatt V 10 nur vor, dass die Maßnahme nach Abschluss der ersten Brutperiode nicht mehr durchgeführt werden muss, wenn durch die ökologische Baubegleitung festgestellt wird, dass die potenziellen Bruträume nach Baubeginn nicht mehr besetzt werden. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, wenn mit dem Bau im Zeitraum zwischen dem 1. März und 31. Juli begonnen wird. Wenn der Beginn der Bautätigkeit allerdings im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 28./29. Februar liegt, ist noch nicht mit einem Auftreten der Feldlerchen im Gebiet zu rechnen und aus einem Ausbleiben der Feldlerchen während der Bauzeit kann aufgrund der Störeffekte des Baubetriebs nicht abgeleitet werden, dass es sich nicht mehr um eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der in die Beurteilung eingestellten Individuen handelt. In diesem Fall kommt eine Beendigung der Maßnahme nach der ersten Brutperiode nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht in Betracht. Dies wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3.6 festgeschrieben.

Das LabüN fordert des Weiteren, auf ein Mulchen des Blühstreifens nach der Brutzeit der Feldlerche (ab Anfang August) zu verzichten, da Mulchen zur Abdunklung und Nährstoffanreicherung auf den Flächen führe und dadurch die Vielfalt der Pflanzenarten und damit das Nahrungsangebot für Insekten reduziere. Auch wenn es aus den vom LabüN angeführten Gründen durchaus Vorteile hat, auf das Mulchen zu verzichten, hat die Vorhabenträgerin aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass die Ausführung der CEF-Maßnahme in diesem Fall nur Akzeptanz findet – und damit störungsfrei umgesetzt werden kann – wenn sie im Einvernehmen mit den Nutzern der unmittelbar angrenzenden Flächen erfolgt. Mit dem Mulchen wird dem Wunsch der Nutzer entsprochen, einem ggf. aufkommenden Gehölzaufwuchs und der ggf. trotz Ansaat starken Ausbreitung von Ackerkratzdistel und Melde entgegenzuwirken zu können. Dies kann nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hingenommen werden.

Das LabüN fordert in Bezug auf die Maßnahme V 15 die Reduzierung des Abstandes der Vogelschutzmarkierungen von 20 m auf 15 m in konfliktreichen Bereichen und verweist auf die Fachkonvention des BfN zur artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen an Freileitungen (Liesenjohann et. al 2019, S. 43). Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass in diesem Gutachten auf einen Markierungsabstand von 15 m in konfliktreichen Bereichen hingewiesen wird. Es wird dort jedoch ebenfalls festgestellt, dass sich die Experten sowohl im Rahmen der schriftlichen Befragung wie auch des Workshops einvernehmlich für den bisher anerkannten Markerabstand von 20-25 m aussprechen, um eine maximale Wirksamkeit der Vogelschutzmarker zu erreichen. Diese Vorgaben werden von der Vorhabenträgerin eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde vertritt daher die Auffassung, dass mit den vorgesehenen Markerabständen eine ausreichende Minderungswirkung in Bezug auf das Kollisionsrisiko besteht.

Was die Forderung nach zusätzlichen Vogelschutzmarkierungen entweder auf gesamter Leitungslänge oder in allen bedeutsamen Brutvogelbereichen betrifft, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die artbezogene Konfliktanalyse der Anlage 16 und sieht auf dieser Grundlage und vor dem Hintergrund der lediglich pauschalen Forderung des LabüN kein zusätzliches Markierungserfordernis. Die Vorhabenträgerin ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zudem explizit auf die vom LabüN zusätzlich geforderten Abschnitte eingegangen. In Bezug auf den Einsatz von Einebenenmasten zur weiteren Reduzierung des Kollisionsrisikos räumt die Planfeststellungsbehörde ein, dass Einebenenmasten durchaus zu einer Reduzierung des Kollisionsrisikos beitragen können. Sie hält den Einsatz von Einebenenmasten im konkreten Fall den jedoch nicht für notwendig, da durch die Vogelschutzmarkierungen bereits eine als ausreichend erachtete Minderungsmaßnahme in Ansatz gebracht wurden.

In Bezug auf die Forderung nach einem Wirksamkeitsbeleg für die CEF-Maßnahmen für Schleiereule und Rotmilan (Maßnahmen V 16) kommt die Planfeststellungsbehörde zu folgendem Ergebnis: Die Annahme von Nistkästen durch die Schleiereule ist naturschutzfachlich belegt (z. B. Bauer et al. 2005, Mebs & Scherzinger 2000, Preusch & Edelmann 2010) und kann als gesichert gelten. Die für den Maßnahmentyp relevanten Ansprüche der Art sind zudem gut bekannt. Die Schaffung eines Brutraumes in einem geeigneten Gebäude in Kombination mit der Anbringung eines Nistkastens in räumlicher Nähe und vor der Brutperiode ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schleiereule im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Was den potenziellen Verlust eines Horstbaumes des Rotmilans im Bereich des Knüllbaches betrifft, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass im Aktionsraum des Rotmilans ausreichend geeignete Gehölzbestände vorhanden sind, in denen ein neuer Horst gebaut werden kann. So wird der Knüllbach als Teil des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ von Auwäldern begleitet, die zudem als Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ausgewiesen sind (vgl. Ziffer 2.2.3.5.2.1.3) und damit einen hohen Schutzstatus aufweisen. Der Bestand und die Sicherung ausreichend geeigneter Waldstrukturen ist damit anzunehmen. Aufgrund der beschriebenen räumlichen Situation in Kombination mit der vorsorglichen Herrichtung von drei Kunsthorsten (Weidenkörbe) vor der Brutperiode, in der die Inanspruchnahme erfolgt, sieht die

Planfeststellungsbehörde die ökologische Funktion der von Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans im räumlichen Zusammenhang weiterhin als erfüllt an. Soweit das LabüN eine Festlegung der genauen Standorte der CEF-Maßnahmen im Planfeststellungsbeschluss fordert, kann dem nicht gefolgt werden. Eine Konkretisierung im Lichte der konkreten Verhältnisse im Rahmen der ohnehin vorgesehenen ökologischen Baubegleitung erscheint sachdienlicher und ausreichend.

Soweit das LabüN den räumlich funktionalen Zusammenhang für die beeinträchtigten Lebensstätten von Kiebitz und Wiesenpieper bei den CEF-Maßnahmen A 3 südlich Wedel und A 4 (inklusive Vermeidungsmaßnahme V10) als nicht gegeben ansieht, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Argumentation der Vorhabenträgerin an. Eine direkte räumliche Nähe der Maßnahmen ist aufgrund der Störeffekte des Vorhabens nicht erstrebenswert. Gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013) ist eine „ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen (…) sicherzustellen.“ Dieser Leitfaden kann auch hier zur Orientierung herangezogen werden. Zudem müssen Bereiche gefunden werden, die ihrerseits keine Vorbelastungen durch Freileitungsstrukturen, Windenergieanlagen, weitere vertikale Bauwerke aufweisen und die einen geeigneten Offenlandcharakter haben. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte stellen die gewählten Bereiche der CEF-Maßnahmen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde geeignete Flächen dar, die auch in räumlich funktionalem Zusammenhang mit den beeinträchtigten Flächen stehen.

Das LabüN führt aus, dass der Verlust von Gehölzen als Lebensraum gehölzbrütender Vogelarten (nach den Antragsunterlagen) im Verhältnis 1:1 kompensiert werde und damit über den Kompensationsbedarf von Gehölzen (Schutzgut Pflanzen) abgedeckt sei. Es werde zwar deutlich, dass bei der Kompensation für das Schutzgut Pflanzen in Abhängigkeit von der Regenerationsfähigkeit der Biotope ein entsprechender Kompensationsfaktor einbezogen wird. Nicht erkennbar sei jedoch, wie hoch der Kompensationsbedarf für Gehölze insgesamt sei. Bezogen auf das Schutzgut Tiere (gehölzbrütende Vogelarten) halte das LabüN eine 1:1 Kompensation nicht für ausreichend. Hier müsse berücksichtigt werden, dass Neuanpflanzungen nicht sofort wieder als Brutplätze zur Verfügung stünden. Es werde deshalb eine Kompensation im Verhältnis 1:2 gefordert. Falls dies bei Gehölzen bereits über die Kompensation für das Schutzgut Pflanzen abgedeckt sei, solle dies nachvollziehbar dargestellt werden. Anderenfalls bestehe ein zusätzliches Kompensationsbedürfnis. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde aus den nachstehenden Gründen nicht: Das beantragte Vorhaben ist mit einer Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten in einem Gesamtumfang von 15,3476 ha verbunden. Demgegenüber stehen funktional gleich- oder höherwertige Kompensationsmaßnahmen im Umfang von ca. 16,9 ha. Die Kompensation erfolgt über Rekultivierungsmaßnahmen (A1: 3,1056 ha) sowie die Neuaufforstung von Wald (E1-E6: 13,7867 ha). Insbesondere zu berücksichtigen ist, dass im Gegensatz zum Schutzgut Pflanzen, bei dem die „Erheblichkeit“ erst ab der Betroffenheit der Wertstufe III gegeben ist, für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Gehölzverlustes als Brutplatz für Vögel unabhängig von ihrer tatsächlichen Lebensraumfunktion grundsätzlich alle Gehölze der Wertstufe I bis V

einbezogen werden. Insofern ist ein Kompensationsfaktor von 1:1, der tatsächlich sogar überschritten wird, gerechtfertigt und fachlich angemessen. Die Kompensation der Lebensraumfunktion verlorengehender oder beeinträchtigter Gehölze kann nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde daher als ausreichend angesehen werden.

Was die Forderung nach weiteren Ersatzaufforstungsmaßnahmen aufgrund der aus Sicht des LabüN nur eingeschränkten Möglichkeit der Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen betrifft, kann die Planfeststellungsbehörde der Argumentation des LabüN nicht folgen. Rekultivierungsmaßnahmen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die vergleichsweise besten Kompensationsmaßnahmen, da durch sie die betroffenen Funktionen am Ort der Beeinträchtigungen funktionsgleich wiederhergestellt werden können. Aus diesem Grund ist es fachlich nicht nachvollziehbar, warum diese Maßnahmen nicht im gleichen Maße (hier als Kompensation im Verhältnis 1:1) angerechnet werden sollten wie „externe“ Ersatzmaßnahmen.

Die abschließenden Hinweise des LabüN zum Ökologischen Trassenmanagement nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis. Ein konkretes projektbezogenes Handlungserfordernis erkennt die Planfeststellungsbehörde an dieser Stelle jedoch nicht.

2.4.3 Private Einwendungen

Es sind 14 private Einwendungen eingegangen (E 01 bis E 14).

2.4.3.1 E 01

Der Einwender wendet sich, rechtsanwaltlich vertreten, gegen das Vorhaben. Er sei Eigentümer eines mit landwirtschaftlichen Gebäuden bebauten Grundstücks, das von ihm sowie den Altenteilern bewohnt werde. Es sei geplant, die Leitung in einem Abstand von 70 m zu den Wohngebäuden zu errichten. Im Zuge der Online-Konsultation hat der Einwender seine Vorbehalte weiter konkretisiert. Auf dem Grundstück befinde sich auch ein Stall, der noch näher als 70 m an der Leitung liege. Der Einwender befürchtet Gesundheitsschäden und weist auf den 200-m-Abstand nach dem LROP hin.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einwendung nicht. Was den Einwand möglicher Gesundheitsschäden angeht, ist auf die Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Einhaltung und deutliche Unterschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV, hinzuweisen (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Die Gefahr von Gesundheitsschäden wird dadurch belastbar ausgeschlossen. Auch die Trassenführung im Bereich des Grundstücks des Einwenders ist nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde hat alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten erwogen und geprüft. Dabei hat sich die Vorzugsvariante bestätigt (siehe dazu ausführlich oben Ziffer 2.2.3.16.2.2.1). Diese weist zu den von dem Antragsteller genannten Wohngebäuden Abstände von 75 m bzw. 111 m auf. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Vorzugsvariante für den Einwender mit einer erheblichen Belastung verbunden ist und den 200-m-Abstand deutlich unterschreitet. Sie erweist sich aber unter Abwägung aller zu beachtenden Belange dennoch als vorzugswürdig und für den Einwender (noch) hinnehmbar

(siehe dazu ebenfalls ausführlich oben Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.2.2). Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.2 E 02

Die Einwenderin wendet sich gegen die Inanspruchnahme von Grundstücken durch das Vorhaben, die sie pachte und landwirtschaftlich nutze. Sie befürchtet in der Bauphase Nutzungseinschränkungen, Bewirtschaftungserschwernisse und Ertragsausfälle. Zudem werde die Errichtung eines Mastes zu einer dauerhaften Einschränkung der Nutzung mit Erschwernissen in der zukünftigen Bewirtschaftung führen. Ohne Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung werde der Inanspruchnahme der betroffenen Flächen nicht zugestimmt. Im Zuge der Online-Konsultation hat die Einwenderin weiter konkretisierend vorgetragen.

Den befürchteten Beeinträchtigungen wird zum Teil durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Darüber hinaus wird ihr nicht gefolgt. Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist für das Vorhaben erforderlich. Die Einwenderin trägt keine Aspekte vor, die diese grundsätzliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme in Frage stellen würden. Im Ausgangspunkt nachvollziehbar sind die Befürchtungen der Einwenderin im Hinblick auf die Durchführung der Baumaßnahmen und verbleibende Beeinträchtigungen. Insoweit hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen zwar nicht ausschließen, aber doch abmildern. Unter anderem sind während der Durchführung der Baumaßnahme Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren und die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.3). Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen; der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuzuziehen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2). Etwaige Bewirtschaftungserschwernisse durch Maststandorte wurden von der Vorhabenträgerin bei der Planung berücksichtigt und durch die Trassenführung so weit wie möglich auf ein Minimum reduziert. Soweit trotz dieser Vorkehrungen Einschränkungen verbleiben, sind diese (ggf. entschädigungspflichtig) hinzunehmen. Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Wegen der Forderung nach einer Entschädigung wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Entschädigungspflicht der Vorhabenträgerin besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks.

Soweit den Einwänden nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

2.4.3.3 E 03

Der Einwender wendet sich gegen die dauerhafte sowie die temporäre Inanspruchnahme von Grundstücken, die in seinem Eigentum stehen, für das Vorhaben. Er befürchtet, dass es durch die Errichtung eines Mastes auf einem seiner Grundstücke zu Bewirtschaftungserschwernissen kommen werde. Weder für die dauerhafte noch für die temporäre Inanspruchnahme habe er ein Entschädigungsangebot erhalten. Ohne Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung werde der Inanspruchnahme der betroffenen Flächen nicht zugestimmt. Im Zuge der Online-Konsultation hat der Einwender weiter vorgetragen.

Der Einwendung wird teilweise durch Nebenbestimmungen Rechnungen getragen. Darüber hinaus wird ihr nicht gefolgt. Soweit die Grundstücke des Einwenders für den Standort des Mastes Nr. 47 sowie für den Schutzstreifen, dauerhafte Zuwegungen und vorübergehende Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden, sind sie für das Vorhaben erforderlich. Der Einwender trägt keine Aspekte vor, die diese grundsätzliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme in Frage stellen würden. Im Ausgangspunkt nachvollziehbar sind die Befürchtungen des Einwenders im Hinblick auf Bewirtschaftungserschwernisse. Insoweit hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen zwar nicht ausschließen, aber doch abmildern. Unter anderem sind während der Durchführung der Baumaßnahme Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren und die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.3). Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen; der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2). Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Wegen der Forderung nach einer Entschädigung und deren Modalitäten wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Soweit den Einwänden nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

2.4.3.4 E 04

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Bau und Betrieb des Vorhabens, die in seinem Eigentum stehen. Er befürchtet, dass es durch die Errichtung mehrerer Masten auf seinen Grundstücken zu erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen kommen werde. Weder für die dauerhafte noch für die temporäre Inanspruchnahme habe er ein erträgliches Entschädigungsangebot erhalten. Zudem werde durch den Bau und Betrieb des Vorhabens der Jagbetrieb in seinem Jagrevier im Bereich der Masten Nr. 42 bis 43 erheblich gestört. Der Einwender bittet, den zu erwartenden Verlust durch den eingeschränkten Jagdbetrieb und den eventuellen Rückbau seiner jagdlichen Einrichtungen angemessen zu vergüten. Ohne eine abgeschlossene

Entschädigungsvereinbarung werde er der Inanspruchnahme der betroffenen Flurstücke nicht zustimmen.

Der Einwendung wird teilweise durch Nebenbestimmungen Rechnungen getragen. Darüber hinaus wird ihr nicht gefolgt. Die Flurstücke des Einwenders werden dauerhaft insbesondere für zwei Maststandorte (Neubaumast Nr. 43 und Neubaumast Nr. 45), den Bereich des Schutzstreifens und Zuwegungen sowie temporär für Arbeitsflächen bzw. Zuwegungen in Anspruch genommen. Der Einwender trägt keine Aspekte vor, die diese grundsätzliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme in Frage stellen würden. Etwaigen Nachteilen durch die bauzeitliche Inanspruchnahme der Grundstücke wird durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Unter anderem sind während der Durchführung der Baumaßnahme Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren und die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.3). Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen; der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2). Die Befürchtung des Einwenders im Hinblick auf Bewirtschaftungserschwernisse in der Bauphase und durch Maststandorte wurden von der Vorhabenträgerin bei der Planung grundsätzlich berücksichtigt und durch die Trassenführung so weit wie möglich auf ein Minimum reduziert. Sowohl Neubaumast Nr. 43 als auch Neubaumast Nr. 45 wurden zu diesem Zweck jeweils an den äußersten Grenzen der betroffenen Flurstücke platziert. Soweit trotz dieser Vorkehrungen Einschränkungen verbleiben, sind diese hinzunehmen. Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Wegen der Forderung nach einer Entschädigung wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Soweit der Einwender vorträgt, sein Jagdbetrieb werde durch das Vorhaben erheblich gestört, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Mast Nr. 42 auf einem Flurstück errichtet wird, das nicht im Eigentum des Einwenders steht. An der Bewertung ändert sich nichts, stünde das Grundstück, auf dem Mast Nr. 42 errichtet wird, doch im Eigentum des Einwenders. Ein Rückbau jagdlicher Einrichtungen ist nicht ersichtlich. Im Übrigen kann zur Betroffenheit der Eigenjagd auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10.5 und hinsichtlich des Wunsches nach finanziellem Ausgleich für jagdliche Einschränkungen ergänzend zum Entschädigungsverfahren auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.4.5 verwiesen werden.

Soweit den Einwänden nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

2.4.3.5 E 05

Die Einwenderin wendet sich gegen die dauerhafte sowie die temporäre Inanspruchnahme von Grundstücken, die in ihrem Eigentum stehen, für das Vorhaben. Sie befürchtet, dass es durch die Errichtung eines Mastes auf einem ihrer Grundstücke zu

Bewirtschaftungserschwernissen kommen werde. Ohne Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung werde der Inanspruchnahme der betroffenen Flächen nicht zugestimmt.

Der Einwendung wird teilweise durch Nebenbestimmungen Rechnungen getragen. Darüber hinaus wird ihr nicht gefolgt. Die Grundstücke der Einwenderin werden insbesondere für die Standorte der Neubaumasten Nr. 59 und Nr. 60 und den Bereich des Schutzstreifens in den umgebenden Spannfeldern dauerhaft sowie für Arbeitsflächen temporär in Anspruch genommen. Gleichzeitig werden Grundstücke der Einwenderin durch den Rückbau der 200-kV-Bestandsleitung (Masten Nr. 90 und Nr. 91) entlastet. Die in Anspruch genommenen Flächen sind für das Vorhaben erforderlich. Die Einwenderin trägt keine Aspekte vor, die diese grundsätzliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme in Frage stellen würden. Im Ausgangspunkt nachvollziehbar sind die Befürchtungen der Einwenderin im Hinblick auf Bewirtschaftungserschwernisse. Insoweit hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen zwar nicht ausschließen, aber doch abmildern. Unter anderem sind während der Durchführung der Baumaßnahme Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren und die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.3). Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen; der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2). Bewirtschaftungserschwernisse durch Maststandorte wurden von der Vorhabenträgerin bei der Planung jedoch grundsätzlich berücksichtigt und durch die Trassenführung so weit wie möglich auf ein Minimum reduziert. Soweit trotz dieser Vorkehrungen Einschränkungen verbleiben, sind diese (ggf. entschädigungspflichtig) hinzunehmen. Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Wegen der Forderung nach einer Entschädigung wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Soweit den Einwänden nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

2.4.3.6 E 06

Der Einwender wendet sich gegen die dauerhafte sowie die temporäre Inanspruchnahme von Grundstücken, die in seinem Eigentum stehen, für das Vorhaben. Er befürchtet, dass es durch die Errichtung von Masten auf seinem Grundstück zu Bewirtschaftungserschwernissen kommen werde. Ohne Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung werde der Inanspruchnahme der betroffenen Flächen nicht zugestimmt.

Der Einwendung wird teilweise durch Nebenbestimmungen Rechnungen getragen. Darüber hinaus wird ihr nicht gefolgt. Die Grundstücke des Einwenders werden insbesondere für den Standort des Neubaumastes Nr. 46, den Bereich des Schutzstreifens in den umgebenden

Spannfeldern und für dauerhafte Zuwegungen sowie für temporäre Zuwegungen bzw. Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Die Flächen sind für das Vorhaben erforderlich. Der Einwendung sind keine Argumente zu entnehmen, die die grundsätzliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Flächen in Frage stellen würden. Im Ausgangspunkt nachvollziehbar sind die Befürchtungen des Einwenders im Hinblick auf Bewirtschaftungserschwernisse. Tatsächlich konnte Mast Nr. 46 aus technischen Gründen nicht am äußersten Rand des betroffenen Flurstücks platziert werden. So kann eine gewisse Beeinträchtigung der Bewirtschaftung dieses Flurstücks zwar nicht ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch Nebenbestimmungen vorgesehen, die etwaige Beeinträchtigungen abmildern. Unter anderem sind während der Durchführung der Baumaßnahme Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren und die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.3). Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen; der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2). Soweit trotz dieser Vorkehrungen Einschränkungen verbleiben, sind diese (ggf. entschädigungspflichtig) hinzunehmen. Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Wegen der Forderung nach einer Entschädigung wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Soweit den Einwänden nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

2.4.3.7 E 07

Die Einwenderin, eine Jagdgenossenschaft, wendet sich, vertreten durch ihren ersten Vorsitzenden, gegen die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Bau und Betrieb des Vorhabens, die sie zu jagdlichen Zwecken verpachtet hat. Sie befürchtet, dass es in der Bauphase zu erheblichen Störungen im gesamten Naturraum der Gemarkung Wohlerst kommen werde. Der Wert der Jagd werde aber nicht nur in der Bauphase, sondern auch durch starke Veränderungen insbesondere in Wald und Moorgebieten über die Bauphase hinaus stark gemindert. Der Entwurf einer Entschädigungsvereinbarung liege nicht vor. Ohne eine abgeschlossene Entschädigungsvereinbarung werde sie der Inanspruchnahme der betroffenen Flurstücke nicht zustimmen.

Der Einwendung wird teilweise durch Nebenbestimmungen Rechnungen getragen. Darüber hinaus wird ihr nicht gefolgt. Soweit die Grundstücke in Anspruch genommen werden, sind sie für das Vorhaben erforderlich, insbesondere als Schutzstreifen oder vorübergehende Arbeitsfläche bzw. Zuwegung, zum Teil auch dauerhaft für den geplanten Mast. Es werden keine Aspekte vorgetragen, die diese grundsätzliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme in Frage stellen würden. Etwaigen Nachteilen durch die bauzeitliche Inanspruchnahme der Grundstücke wird durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Unter anderem sind

während der Durchführung der Baumaßnahme Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren und die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.3). Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen; der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2).

Soweit vorgetragen wird, der Jagdbetrieb werde durch das Vorhaben erheblich gestört, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10.5 und hinsichtlich des Wunsches nach finanziellem Ausgleich für jagdliche Einschränkungen wird ergänzend zum Entschädigungsverfahren auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.4.5 verwiesen. Die Behauptung, der Wert der Jagd werde auch durch starke Veränderungen, insbesondere in Wald- und Moorgebieten, stark beeinträchtigt, ist unsubstantiiert und tatsächlich auch unzutreffend.

Soweit den Einwänden nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

2.4.3.8 E 08

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke. Er befürchtet vermehrten Bewuchs mit Unkräutern und Ungräsern unter dem Mast, wodurch die Bewirtschaftung seiner in unmittelbarer Nähe befindlichen Flächen negativ beeinflusst werde. Hinzu komme, dass die Bekämpfung der Ungräser durch wirksame Pflanzenschutzmittel aufgrund aktueller bzw. noch zu erwartender Regelungen zunehmend erschwert werde. Weiter führt der Einwender an, es sei nicht auszuschließen, dass in absehbarer Zeit landwirtschaftliche Flächen, welche mit Höchstspannungsleitungen überspannt werden, aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den Themen „Elektrosmog“, elektromagnetische Strahlungen etc. in ihrer Bewirtschaftung Einschränkungen erfahren werden, beispielsweise durch Vermarktungseinschränkungen der innerhalb eines bestimmten Korridors zur Höchstspannungsleitung erzeugten landwirtschaftlichen Produkte.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einwendung nicht. Die Grundstücke des Einwenders werden dauerhaft insbesondere für den Standort des Neubaumastes Nr. 35 und den Bereich des Schutzstreifens in den umgebenden Spannfeldern sowie temporär für Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Diese Flächen sind für das Vorhaben erforderlich. Soweit das Vorhaben Auswirkungen auf umliegende Ackerflächen des Einwenders zeitigt, unter anderem dadurch, dass sich im Mastbereich ackerfremde Pflanzen ansiedeln, sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen hinzunehmen. Etwaige Beeinträchtigungen sind auch sonst hinzunehmen, beispielsweise, wenn sich solche Pflanzen an Straßen- oder Wegerändern, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen ansiedeln. Wesentliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen durch das Vorhaben

sind, anders als von dem Einwender befürchtet, grundsätzlich nicht gegeben (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.2). Die von dem Einwender befürchteten Einschränkungen der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Nahbereich von Höchstspannungsleitungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch für die Zukunft nicht zu erwarten. Selbst wenn es solche Einschränkungen gäbe, wäre dies aber kein Hindernis für die Planfeststellung. Vielmehr müssten die Einschränkungen dann im Entschädigungsverfahren berücksichtigt werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.9 E 09

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke. Er befürchtet vermehrten Bewuchs mit Unkräutern und Ungräsern unter dem Mast, wodurch die Bewirtschaftung seiner in unmittelbarer Nähe befindlichen Flächen negativ beeinflusst werde. Hinzu komme, dass die Bekämpfung der Ungräser durch wirksame Pflanzenschutzmittel aufgrund aktueller bzw. noch zu erwartender Regelungen zunehmend erschwert werde. Weiter führt der Einwender an, es sei nicht auszuschließen, dass in absehbarer Zeit landwirtschaftliche Flächen, welche mit Höchstspannungsleitungen überspannt werden, aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den Themen „Elektrosmog“, elektromagnetische Strahlungen etc. in ihrer Bewirtschaftung Einschränkungen erfahren werden, beispielsweise durch Vermarktungseinschränkungen der innerhalb eines bestimmten Korridors zur Höchstspannungsleitung erzeugten landwirtschaftlichen Produkte.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einwendung nicht. Die Flurstücke des Einwenders werden für die Neubaumasten Nr. 32 und Nr. 33, den Bereich des Schutzstreifens in den umgebenden Spannfeldern und für Zuwegungen dauerhaft sowie für Arbeitsflächen bzw. Zuwegungen temporär in Anspruch genommen. Diese Flächen sind für das Vorhaben erforderlich. Im Ausgangspunkt nachvollziehbar ist die Befürchtung des Einwenders, dass die geplanten Masten die Bewirtschaftung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen zu einem gewissen Maß behindern können. Insoweit ist jedoch anzumerken, dass der Maststandort Nr. 33 sich nur zu einem sehr geringen Anteil auf eines der Flurstücke des Einwenders erstreckt und dort am äußersten Rand belegen ist. Auch Mast Nr. 32 ist auf dem Flurstück 29/1 des Einwenders an der äußersten Grenze des Flurstücks platziert. Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders wurden durch die gewählten Maststandorte insoweit auf das erforderliche Mindestmaß reduziert. Etwaige verbleibende Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in der Umgebung der Maststandorte, die sich daraus ergeben, dass sich im Mastbereich ackerfremde Pflanzen ansiedeln, müssen hingenommen werden und sind auch sonst hinzunehmen, beispielsweise, wenn sich solche Pflanzen an Straßen- oder Wegerändern, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen ansiedeln. Die von dem Einwender befürchteten Einschränkungen der Nutzung seiner Ackerflächen im Nahbereich der beantragten Höchstspannungsleitung sind derzeit nicht gegeben und nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch für die Zukunft nicht zu erwarten. An dieser Stelle sei angemerkt, dass das Umfeld der landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung erfährt. Selbst wenn es aber Einschränkungen durch das

Vorhaben gäbe, wäre dies kein Hindernis für die Planfeststellung. Vielmehr müssten die Einschränkungen dann im Entschädigungsverfahren berücksichtigt werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.10 E 10

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke. Er befürchtet vermehrten Bewuchs mit Unkräutern und Ungräsern unter dem Mast, wodurch die Bewirtschaftung seiner in der Nähe befindlichen Flächen negativ beeinflusst werde. Hinzu komme, dass die Bekämpfung der Ungräser durch wirksame Pflanzenschutzmittel aufgrund aktueller bzw. noch zu erwartender Regelungen zunehmend erschwert werde. Weiter führt der Einwender an, es sei nicht auszuschließen, dass in absehbarer Zeit landwirtschaftliche Flächen, welche mit Höchstspannungsleitungen überspannt werden, aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den Themen „Elektrosmog“, elektromagnetische Strahlungen etc. in ihrer Bewirtschaftung Einschränkungen erfahren werden, beispielsweise durch Vermarktungseinschränkungen der innerhalb eines bestimmten Korridors zur Höchstspannungsleitung erzeugten landwirtschaftlichen Produkte.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einwendung nicht. Das Vorhaben betrifft ein im Eigentum des Einwenders stehendes Flurstück. Auf diesem Flurstück ist dauerhaft eine Flächeninanspruchnahme für den Standort des Mastes Nr. 32 sowie für Teile des angrenzenden Schutzstreifens und vorübergehend die Inanspruchnahme für eine Arbeitsfläche vorgesehen. Der Neubaumast Nr. 32 ist an der äußersten Grenze des Flurstücks gelegen. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, welche aktuell das Flurstück des Einwenders quert, erfährt dessen Eigentum eine Entlastung. Wesentliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung der beanspruchten landwirtschaftlichen Fläche sind für die Planfeststellungsbehörde vor diesem Hintergrund nicht erkennbar. Etwaige Beeinträchtigungen auf von dem Einwender im Umfeld des Maststandortes bewirtschafteten Ackerflächen, die sich daraus ergeben, dass sich im Mastbereich ackerfremde Pflanzen ansiedeln, müssen hingenommen werden und sind auch sonst hinzunehmen, beispielsweise, wenn sich solche Pflanzen an Straßen- oder Wegerändern, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen ansiedeln. Die von dem Einwender befürchteten Einschränkungen der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Nahbereich von Höchstspannungsleitungen sind derzeit nicht gegeben und nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch für die Zukunft nicht zu erwarten. Selbst wenn es solche Einschränkungen gäbe, wäre dies aber kein Hindernis für die Planfeststellung. Vielmehr müssten die Einschränkungen dann im Entschädigungsverfahren berücksichtigt werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.11 E 11

Die Einwenderin wendet sich gegen den auf ihrem Grundstück vorgesehenen Standort des Masts Nr. 27. Die Fläche sei mit einer wichtigen Verrohrung versehen. Eine Bewirtschaftung der Fläche sei nicht mehr möglich, wenn dort ein Mast stehe. Die Bewirtschaftung werde durch den mittig auf dem Flurstück gelegenen Standort erheblich eingeschränkt. Die Einwenderin fordert eine Verschiebung des Mastes an die Flurstücksgrenze.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Der Mast ist so positioniert, dass eine Umfahrung beidseitig innerhalb des Flurstücks möglich bleibt. Eine Mastverschiebung ist abzulehnen, weil sie zu weiteren Betroffenheiten führen würde. Soweit Einschränkungen verbleiben, sind diese (ggf. entschädigungspflichtig) hinzunehmen. Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Wegen der Forderung nach einer Entschädigung wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Ein Konflikt mit der von der Einwenderin angegebenen Verrohrung lässt sich derzeit nicht belastbar feststellen. Sollte im Zuge der Bauausführung ein Konflikt mit der Verrohrung zutage treten, kann und muss dem durch eine kleinräumige Verlegung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Verrohrung auf Kosten der Vorhabenträgerin Rechnung getragen werden (siehe Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.8.2 und 1.1.3.2.8.5).

Soweit den Einwänden nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

2.4.3.12 E 12

Der Einwender erhebt, rechtsanwaltlich vertreten, verschiedene verfahrensrechtliche und materiell-rechtliche Einwände. Die Planfeststellungsbehörde ist der Bitte des Einwenders um Durchführung einer Einzelerörterung zur Erörterung seiner spezifischen Betroffenheit gefolgt und hat eine Einzelerörterung per Videokonferenz durchgeführt.

Der Einwender rügt, eine Auslegung der Unterlagen in der Samtgemeinde Selsingen sei unterblieben, obwohl dies wegen der gegebenen Sichtbeziehung erforderlich sei. Dieser Einwendung kann nicht gefolgt werden. Eine Ausbuchtung des Gemeindegebiets der Gemeinde Anderlingen, die zu der genannten Samtgemeinde gehört, reicht im Osten auf ca. 1 km an die Freileitung heran. Allein die Möglichkeit eines entfernten „Erblickens“ der Freileitung macht die Samtgemeinde Selsingen aber nicht zu einer Gemeinde, in der sich das Vorhaben im Sinne von § 73 Abs. 2 VwVfG voraussichtlich auswirken wird.

Der Einwender bringt weiter vor, die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eingeschränkte Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen, für den betroffenen Bereich im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Zeven, entspreche nicht den gesetzlichen Anforderungen und könne den erforderlichen Einwendungsanstoß nicht erzielen. Die bloß nach telefonischer Terminabsprache mögliche Einsichtnahme in die Planunterlagen sei dazu geeignet, Interessierte und Betroffene von der Einsicht fernzuhalten. Die darin zu sehende Erschwernis sei nicht nur auf den zusätzlichen organisatorischen Aufwand zurückzuführen, sondern auch in der Corona-Pandemie selbst bzw. in der Befürchtung, sich bei der Einsichtnahme einer Gefährdung auszusetzen. Hinzu trete, dass eine gemeinsame Einsichtnahme (in kleinen Gruppen) nicht möglich gewesen sei, dies aufgrund des Umfangs der Unterlagen und der fachlichen Komplexität aber von hoher praktischer Relevanz sei. Zu diesem Einwand ist festzustellen, dass die Modalitäten der Auslegung rechtlich nicht zu beanstanden sind. Es obliegt der Organisationsgewalt der auslegenden Behörden, die Modalitäten der Auslegung festzulegen. Dieser Spielraum findet seine Grenze erst dort, wo die Möglichkeit der Einsichtnahme unzumutbar erschwert wird.

Dies war hier nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall (siehe dazu ausführlich oben Ziffer 2.2.1.4.3.2). Nur ergänzend sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen zudem elektronisch eingesehen werden konnten und dass der Einwender keine konkrete Beeinträchtigung im Hinblick auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme von den Planunterlagen vorbringt.

Weiterhin beanstandet der Einwender den Bekanntmachungstext. Dieser genüge nicht den Anforderungen von § 19 UVPG. Soweit der Einwender vorbringt, es habe der Hinweis auf die für das Verfahren und die zur Entscheidung zuständige Behörde gefehlt, so ist dies in tatsächlicher Hinsicht unrichtig. Es wird in der Bekanntmachung mehrfach auf die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bezug genommen. Ebenfalls in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend ist die Behauptung, es habe ein Hinweis auf den UVP-Bericht gefehlt. Dieser wird unter dem Stichwort Umweltstudie vielmehr ausdrücklich erwähnt. Soweit der Einwender vorbringt, die Anlage 12.1 (UVP-Materialband) sei nicht ausgelegt worden, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Anlage 12.1 lag aus. Soweit der Einwender eine Nennung der in § 2 Abs. 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter im Bekanntmachungstext vermisst, ist darauf hinzuweisen, dass dies rechtlich nicht erforderlich ist.

Weiter hält der Einwender die Umweltverträglichkeitsprüfung für (verfahrens-)fehlerhaft, weil die erforderliche Ermittlung der Vorbelastung fehlerhaft vorgenommen worden sei. Aus Kapitel 6.1.3. (S. 87) des UVP-Berichtes (Anlage 12) gehe hervor, dass eine gesonderte Bewertung des Untersuchungsgebiets nach seiner Bedeutung für das Schutzgut Mensch nicht als erforderlich erachtet worden sei. Hierauf ist zu entgegnen, dass die Vorbelastung nicht unter dem angegebenen Gliederungspunkt, sondern unter dem Gliederungspunkt 6.1.2 behandelt wird. Dort findet sich ein Hinweis auf die Vorbelastung durch bestehende Leitungen. Soweit das Vorbringen des Einwenders auf eine Quantifizierung an dieser Stelle abzielen sollte, hält die Planfeststellungsbehörde dies nicht für erforderlich.

Der Einwender bringt weiter vor, die Planrechtfertigung sei fraglich und lasse sich nicht allein mit der gesetzlichen Bedarfsfeststellung begründen. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung entfalle, wenn das den Bedarf festlegende Gesetz gegen europarechtliche Vorschriften verstoße, was namentlich bei einer fehlerhaften Strategischen Umweltprüfung (SUP) anzunehmen sei. Es wird ferner gerügt, dass die durchgeführte SUP im Erläuterungsbericht keine Erwähnung finde. Auch diese Kritik greift nicht durch. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben folgt aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (siehe dazu ausführlich Ziffer 2.2.3.1.1). Verfassungsrechtliche oder unionsrechtliche Fehler, die ausnahmsweise die Bindung an die gesetzliche Bedarfsfeststellung entfallen lassen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Im Rahmen der Bedarfsplanung ist eine SUP durchgeführt worden. Konkrete Fehler benennt der Einwender insoweit nicht. Auch ungeachtet der damit bestehenden Bindung an die gesetzliche Bedarfsfeststellung ist die Planrechtfertigung allerdings gegeben, denn es besteht ein erhöhter Übertragungsbedarf der im Norden erzeugten Stromleistungen zu den Schwerpunkten der Lastabnahme im Süden der Bundesrepublik, für welchen das bestehende Trassennetz bislang nicht ausgelegt ist (siehe dazu ausführlich Ziffer 2.2.3.1.2). Soweit gerügt wird, dass die durchgeführte SUP im

Erläuterungsbericht keine Erwähnung finde, ist nicht erkennbar, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt dies von Bedeutung sein sollte.

Der Einwender verlangt, die Alternativenprüfung zu wiederholen. Es sei eine Alternativenprüfung durchzuführen, bei der der 200-m-Abstand durch die Neubautrasse eingehalten werden könne. Es sei erforderlich, eine Teilverlegung der 380-kV-Bestandstrasse nochmals (wie im Raumordnungsverfahren) ergebnisoffen zu prüfen. Die Fachplanung könne zwar auf die in einem Raumordnungsverfahren vorangegangene Untersuchung von Trassenvarianten zurückgreifen, müsse aber trotzdem eine eigenständige Abwägungsentscheidung treffen. Dies sei unterblieben. Es dränge sich aufgrund der Belastung des Einwenders auf, eine Teilverlegung der 380-kV-Bestandstrasse im kleinräumigen Bereich (nochmals) zu prüfen. Eine solche Verlegung der 380-kV-Bestandstrasse sei an anderer Stelle des Planabschnitts (östlich von Boitzen) erfolgt. Obgleich den Anwohnern im östlichen Bereich von Boitzen die Entlastung nicht abgesprochen werden solle, sei nicht zu erklären, weshalb andere Wohnbebauungen im Außenbereich, die gleichfalls von der Bündelung beider 380-kV-Leitungen betroffen seien, nicht die gleiche Entlastungswirkung zukommen solle. Der Einwender bringt weiterhin vor, dass eine Teilverkabelungslösung für die Vorhabenträgerin offenbar aus Kostengründen nicht ernsthaft in Betracht komme. Es wird gerügt, dass die Kostenaufstellung/Prognose nicht belegt werde. Zu beachten sei ferner, dass auch nach Auffassung des Vorhabenträgers eine Alternative zur gewählten Trasse für die Schutzgüter Mensch und Umwelt vorzugswürdig sei. Daher habe eine verstärkte Prüfung dahingehend erfolgen müssen. Es sei im Fachplanungsverfahren jedoch keine einzige Alternative geprüft worden, die den 200-m-Abstand einhalten könne. Dies sei abwägungsfehlerhaft.

Dieser Einwendung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Klarzustellen ist insoweit zunächst, dass die Planfeststellungsbehörde die Variantenprüfung des Raumordnungsverfahrens nicht übernommen, sondern eine eigene Abwägung vorgenommen hat. Alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten sind von der Planfeststellungsbehörde erwogen und geprüft worden. Dabei hat sich die Vorzugsvariante bestätigt (siehe dazu ausführlich oben Ziffer 2.2.3.16.2.2.1). Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Vorzugsvariante für den Einwender mit einer erheblichen Belastung verbunden ist und den 200-m-Abstand deutlich unterschreitet. Sie erweist sich aber unter Abwägung aller zu beachtenden Belange dennoch als vorzugswürdig und für den Einwender (noch) hinnehmbar (siehe dazu ebenfalls ausführlich oben Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.2.2).

In dem Einzelerörterungstermin sind auf Anregung des Einwenders die Möglichkeiten für alternative Trassenführungen erörtert worden. Im Hinblick auf großräumige Varianten gab der Einwender zu bedenken, dass seines Erachtens auch eine Trassenführung weiter im Süden möglich sei, die kurz vor dem Grundstück des Einwenders nach Süden ausschert und entlang der Siedlungspuffer der Splittersiedlungen südlich der Siedlung am Sportplatz Richtung Süden entlang des Vorranggebiets Windpark führt, um im Anschluss in westlicher Richtung wieder auf die landesplanerisch festgestellte Trasse zurückzuführen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu nachvollziehbar und plausibel ausgeführt, dass eine solche Trassenführung in der Planung erwogen, jedoch im Wesentlichen deshalb ausgeschieden

worden sei, weil sie zum einen mit einer Doppelkreuzung bestehender Leitungen, unter anderem der 380-kV-Bestandsleitung, verbunden sei und daher die Versorgungssicherheit gefährden würde. Zum anderen spreche gegen eine solche Trassenführung, dass sie bislang unbelasteten Raum in Anspruch nehmen und zu zusätzlichen Eigentumsbeeinträchtigungen führen würde. Auch die Planfeststellungsbehörde hält eine solche Trassenführung nach eigener Prüfung für nicht vorzugswürdig. Der Vorschlag des Einwenders, die Trasse über das Haus seines Nachbarn zu führen, scheidet ebenfalls – ersichtlich – aus. Auf Anregung des Einwenders wurde in dem Einzelerörterungstermin auch diskutiert, ob als Variante eine Trassenführung in Betracht käme, die auf Höhe der Masten Nr. 10/11 von der Vorzugstrasse abrückt und entlang der L 124 Richtung Harsefeld führt, um den Bereich der Siedlung am Sportplatz großräumig zu umgehen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu nachvollziehbar und plausibel ausgeführt, dass sich dies unter anderem aufgrund des als Ziel der Raumordnung einzuhaltenden 400-m-Abstands zur Ortslage Helmste verbiete. Auch insoweit hält die Planfeststellungsbehörde die von dem Einwender vorgeschlagene Trassenführung nach eigener Prüfung nicht für vorzugswürdig.

Zu den Immissionen führt der Einwender aus, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV nach der Unterlage 11 an allen Immissionsorten eingehalten würden. Die Planfeststellungsunterlagen wiesen die Immissionsberechnungen aber nicht nach. Weder die Erfassung der Vorbelastung noch die Erfassung und Berechnung der kumulativen Belastungen sei nachvollziehbar. Hierauf ist zu entgegnen, dass die Unterlagen zum Immissionsschutz nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend aussagekräftig sind. Insbesondere ist in der Anlage 11 (S. 14) dargestellt, welche weiteren Anlagen (Leitungen) in der kumulierenden Betrachtung berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse der Berechnungen sind plausibel und nachvollziehbar. Konkrete Defizite benennt auch der Einwender nicht.

Der Einwender rügt weiterhin, dass eine individuelle Minimierungsprüfung nach Maßgabe der 26. BImSchV für sein Grundstück nicht durchgeführt worden sei. Er führt aus, eine solche Prüfung hätte sich hier aufgedrängt. Die Untersuchung im Standardfeld sei nicht ausreichend. Auch diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. An dem Wohnhaus des Einwenders werden – wie auch an allen anderen Wohnhäusern im Bereich der Trasse – die Grenzwerte der 26. BImSchV ganz erheblich unterschritten. An der Grundstücksgrenze auf der dem Vorhaben zugewandten Seite liegt die magnetische Flussdichte kumuliert bei 4,76 µT und die elektrische Feldstärke kumuliert bei 0,45 kV/m (siehe Anlage 11, Anhang 11) und damit bei unter 5 % bzw. 10 % der gesetzlichen Grenzwerte von 100 µT und 5 kV/m. An dem Wohngebäude, das sich in einigen Abstand zur Grundstücksgrenze befindet, sind die Werte noch niedriger. Das Minimierungspotenzial lässt sich hinreichend an den für das sog. Standardfeld angestellten Berechnungen (Anlage 11, Anhang 2) ablesen. Der Verzicht auf eine individuelle Minimierungsprüfung entspricht auch den Vorgaben der 26. BImSchVVwV. Nach Nr. 3.2.2.1 der 26. BImSchVVwV ist eine individuelle Minimierungsprüfung nicht erforderlich, wenn sich kein maßgeblicher Minimierungsort in dem Bereich zwischen der Trassenachse und dem Bewertungsabstand befindet. Dieser beträgt bei 380-kV-Freileitungen 20 m bezogen auf den ruhenden äußeren Leiter. Die Entfernung zu dem Wohngebäude des Einwenders ist in etwa dreimal so weit.

Der Einwender trägt weiter vor, der nach der TA Lärm maßgebliche Grenzwert von 45 dB (A) werde bei ihm um 8 dB (A) überschritten. Die Grenzwertüberschreitung solle irrelevant sein, da der Schallpegel bei der Einzelbetrachtung (Nr. 3.2.1 TA Lärm) die Irrelevanzschwelle von 6 dB (A) nicht überschreite. Dies sei nicht hinreichend erläutert, da die Vorbelastung nicht nachvollziehbar sei. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einwendung zum Anlass genommen, die Vorhabenträgerin für den mit dem Einwender durchgeführten Einzelerörterungstermin zur Erläuterung aufzufordern. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die Neubauleitung keine nennenswerte Zusatzbelastung durch Lärm verursacht, da die Grenzwertüberschreitung fast ausschließlich auf den Immissionen der Bestandsleitung beruht. Hintergrund ist die Verwendung von sog. Viererbündeln bei den Leiterseilen der Neubauleitung, was im Vergleich mit einem Zweierbündel mit einem um etwa 19 dB (A) niedrigeren Schalleistungspegel am Bündel verbunden ist. Dies hat auch zur Folge, dass sich durch den Rückbau der 220-kV-Leitung und den Neubau der 380-kV-Leitung für das Grundstück des Einwenders insgesamt sogar eine Verbesserung der Lärmsituation um ca. 0,8 dB (A) ergibt, wie in dem Einzelerörterungstermin dargelegt wurde.

Abschließend rügt der Einwender, dass eine sachgerechte Abwägung zwischen den erheblich betroffenen privaten Belangen und der gewählten Trassenführung nicht ausreichend stattfinde. In Anbetracht der gesundheitlichen Risiken sei eine erneute Alternativenprüfung durchzuführen. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde aus den bereits genannten Gründen nicht.

Im Nachgang zu dem Einzelerörterungstermin hat der Einwender noch vertiefend auf seine Betroffenheit hingewiesen, insbesondere im Hinblick auf die Gartennutzung durch Kinder, und angemerkt, dass die Häuser schon länger in dem Außensiedlungsbereich befänden als die Freileitungen. Auch diese zusätzlichen Ausführungen geben nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, die Trassenführung zu ändern. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zur Trassenfindung Bezug genommen werden.

Die Einwendung wird daher insgesamt zurückgewiesen.

2.4.3.13 E 13

Die Einwender erheben, rechtsanwaltlich vertreten, verschiedene verfahrensrechtliche und materiell-rechtliche Einwände. Die Planfeststellungsbehörde ist auch hier der Bitte der Einwender um Durchführung einer Einzelerörterung zur Erörterung ihrer spezifischen Betroffenheit gefolgt und hat eine Einzelerörterung per Videokonferenz durchgeführt.

Die Einwender beantragen, ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren zusammen mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt A 4 der SuedLink-Stromtrasse durchzuführen. Dem kann nicht gefolgt werden. Für ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren ist nach § 78 Abs. 1 VwVfG ein zeitliches und ein räumlich-funktionales Aufeinandertreffen erforderlich. Hier fehlt es an einem zeitlichen Zusammenhang. Zwar wurde für den Abschnitt A 4 der SuedLink-Stromtrasse bereits ein Planfeststellungsverfahren nach dem NABEG eingeleitet. Bei der Planfeststellung nach dem

NABEG liegt zu Beginn des Verfahrens allerdings noch keine detaillierte Planung vor, weshalb ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren nur durchgeführt werden könnte, wenn das vorliegende EnWG-Verfahren auf das NABEG-Verfahren warten würde. Das ist nach der Rechtsprechung aber gerade nicht erforderlich. Unabhängig davon ist eine einheitliche Planung nach § 78 Abs. 1 VwVfG aber jedenfalls nicht notwendig, da der von der Rechtsprechung geforderte nicht sinnvoll trennbare Sachzusammenhang zwischen den Vorhaben nicht gegeben ist. Denn die Kreuzung einer Freileitung mit einem Erdkabel führt nicht zu besonderen baulichen Schwierigkeiten oder zu einer außergewöhnlichen Komplexität, die nur mit einer einheitlichen Planungsentscheidung überwunden werden könnten.

Die Einwender rügen, eine Auslegung der Unterlagen in der Samtgemeinde Selsingen sei unterblieben, obwohl dies wegen der gegebenen Sichtbeziehung erforderlich sei. Dieser Einwendung kann nicht gefolgt werden. Eine Ausbuchtung des Gemeindegebiets der Gemeinde Anderlingen, die zu der genannten Samtgemeinde gehört, reicht im Osten auf ca. 1 km an die Freileitung heran. Allein die Möglichkeit eines entfernten „Erblickens“ der Freileitung macht die Samtgemeinde Selsingen aber nicht zu einer Gemeinde, in der sich das Vorhaben im Sinne von § 73 Abs. 2 VwVfG voraussichtlich auswirken wird.

Die Einwender bringen weiter vor, die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eingeschränkte Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen, für den betroffenen Bereich im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Zeven, entspreche nicht den gesetzlichen Anforderungen und könne den erforderlichen Einwendungsanstoß nicht erzielen. Die bloß nach telefonischer Terminabsprache mögliche Einsichtnahme in die Planunterlagen sei dazu geeignet, Interessierte und Betroffene von der Einsicht fernzuhalten. Die darin zu sehende Erschwernis läge nicht nur in dem zusätzlichen organisatorischen Aufwand, sondern auch in der Corona-Pandemie selbst bzw. in der Befürchtung, sich bei der Einsichtnahme einer Gefährdung auszusetzen. Hinzu trete, dass eine gemeinsame Einsichtnahme (in kleinen Gruppen) nicht möglich gewesen sei, dies aufgrund des Umfangs der Unterlagen und der fachlichen Komplexität aber von hoher praktischer Relevanz sei. Zu diesem Einwand ist festzustellen, dass die Modalitäten der Auslegung rechtlich nicht zu beanstanden sind. Es obliegt der Organisationsgewalt der auslegenden Behörden, die Modalitäten der Auslegung festzulegen. Dieser Spielraum findet seine Grenze erst dort, wo die Möglichkeit der Einsichtnahme unzumutbar erschwert wird. Dies war hier nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall (siehe dazu ausführlich oben Ziffer 2.2.1.4.3.2). Nur ergänzend sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen zudem elektronisch eingesehen werden konnten und dass die Einwender keine konkrete Beeinträchtigung im Hinblick auf ihre Kenntnisnahme der Planunterlagen vorbringen.

Weiterhin beanstanden die Einwender den Bekanntmachungstext. Dieser genüge nicht den Anforderungen von § 19 UVPG. Soweit die Einwender vorbringen, es habe der Hinweis auf die für das Verfahren und die zur Entscheidung zuständige Behörde gefehlt, so ist dies in tatsächlicher Hinsicht unrichtig. Es wird in der Bekanntmachung mehrfach auf die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bezug genommen. Ebenfalls

in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend ist die Behauptung, es habe ein Hinweis auf den UVP-Bericht gefehlt. Dieser wird unter dem Stichwort Umweltstudie vielmehr ausdrücklich erwähnt. Soweit die Einwender vorbringen, die Anlage 12.1 (UVP-Materialband) sei nicht ausgelegt worden, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Anlage 12.1 hat ausgelegen. Soweit die Einwender eine Nennung der in § 2 Abs. 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter im Bekanntmachungstext vermissen, ist darauf hinzuweisen, dass dies rechtlich nicht erforderlich ist.

Weiter halten die Einwender die UVP für (verfahrens-)fehlerhaft. Die UVP befasse sich fehlerhaft nicht mit der Kumulation und möglichen Wechselwirkung der Umweltauswirkungen der geplanten SuedLink-Leitung. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. In der UVP müssen grundsätzlich nur bestehende oder zugelassene Vorhaben berücksichtigt werden (vgl. Anlage 4 Nr. 4 c) ff) UVPG).[141] Eine Sonderregelung gilt nach § 16 Abs. 8 UVPG für kumulierende Vorhaben. Diese Regelung greift hier aber nicht ein, weil es sich bei dem beantragten Vorhaben und dem SuedLink nicht um kumulierende Vorhaben handelt. Der Begriff der kumulierenden Vorhaben ist in § 10 Abs. 4 UVPG legaldefiniert. Die dort genannten Voraussetzungen liegen nicht vor. Weder handelt es sich um Vorhaben derselben Art, denn 380-kV-Freileitungen fallen unter die Ordnungsnummer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, während Erdkabel unter die Ordnungsnummer 19.11 fallen. Die Vorhaben sind auch nicht funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen. Zudem ist auch die Zusatzanforderung des § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG für technische und sonstige Anlagen nicht erfüllt, wonach bei diesen nur dann von kumulierenden Vorhaben auszugehen ist, wenn die Anlagen durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind.

Die Einwender vertreten darüber hinaus die Auffassung, die erforderliche Ermittlung der Vorbelastung sei fehlerhaft vorgenommen worden. Aus Kapitel 6.1.3. (S. 87) des UVP-Berichtes (Anlage 12) gehe hervor, dass eine gesonderte Bewertung des Untersuchungsgebiets nach seiner Bedeutung für das Schutzgut Mensch nicht als erforderlich betrachtet worden sei. Hierauf ist zu entgegnen, dass die Vorbelastung nicht unter dem angegebenen Gliederungspunkt, sondern unter dem Gliederungspunkt 6.1.2 behandelt wird. Dort findet sich ein Hinweis auf die Vorbelastung durch bestehende Leitungen. Soweit das Vorbringen der Einwender auf eine Quantifizierung und weitere Konkretisierungen an dieser Stelle abzielt, hält die Planfeststellungsbehörde dies nicht für erforderlich. Die Rüge der Einwender, das verwendete Kartenmaterial sei veraltet, es fehle die südlich des Schweinemaststalls errichtete Lagerhalle, ist darauf hinzuweisen, dass die neu errichtete Lagerhalle zwar noch nicht in allen Karten eingezeichnet ist, aber berücksichtigt wurde.

Die Einwender bringen weiter vor, die Planrechtfertigung sei fraglich und lasse sich nicht allein mit der gesetzlichen Bedarfsfeststellung begründen. Die gesetzliche

---

[141] Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13.18 –, juris Rn. 33 mit Verweis auf die entsprechende Rechtsprechung zum FFH-Recht (BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2017 – 7 C 27.17 –, juris Rn. 19 m. w. N.

Bedarfsfeststellung entfalle, wenn das den Bedarf festlegende Gesetz gegen europarechtliche Vorschriften verstoße, was namentlich bei einer fehlerhaften Strategischen Umweltprüfung (SUP) anzunehmen sei. Es wird ferner gerügt, dass die durchgeführte SUP im Erläuterungsbericht keine Erwähnung finde. Auch diese Kritik greift nicht durch. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben folgt aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (siehe dazu ausführlich Ziffer 2.2.3.1.1). Verfassungsrechtliche oder unionsrechtliche Fehler, die ausnahmsweise die Bindung an die gesetzliche Bedarfsfeststellung entfallen lassen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Im Rahmen der Bedarfsplanung ist eine SUP durchgeführt worden. Konkrete Fehler benennen die Einwender insoweit nicht. Auch ungeachtet der damit bestehenden Bindung an die gesetzliche Bedarfsfeststellung ist die Planrechtfertigung allerdings gegeben, denn es besteht ein erhöhter Übertragungsbedarf der im Norden erzeugten Stromleistungen zu den Schwerpunkten der Lastabnahme im Süden der Bundesrepublik, für welchen das bestehende Trassennetz bislang nicht ausgelegt ist (siehe dazu ausführlich Ziffer 2.2.3.1.2). Soweit gerügt wird, dass die durchgeführte SUP im Erläuterungsbericht keine Erwähnung finde, ist nicht erkennbar, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt dies von Bedeutung sein sollte.

Die Einwender rügen ferner, dass nicht erkennbar sei, weshalb es rechtlich zulässig sei, die Fundamente der 220-kV-Leitung im Zuge des Rückbaus lediglich bis zu einer Tiefe von 1,40 m zu entfernen. Ein weitergehender Rückbau habe zumindest dann zu erfolgen, wenn und sobald die restlichen Fundamente die weitere Nutzung des Grundstücks beeinträchtigten. Letzteres wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.7 sichergestellt. Eine weitergehende Pflicht zum Rückbau erkennt die Planfeststellungsbehörde nicht bzw. hält sie nicht für erforderlich. Soweit die Einwender sich auf § 4 Abs. 3 BBodSchG berufen, ist schon nicht erkennbar, dass es sich bei den Fundamenten um eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast handelt, was für die Anwendung der Vorschrift aber Voraussetzung wäre.

Darüber hinaus machen die Einwender verschiedene Beeinträchtigungen ihres landwirtschaftlichen Betriebs gelten. In diesem Zusammenhang beantragen sie,

- ein Gutachten zur Existenzgefährdung einzuholen,
- der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, dass die Grünstreifen bei den Masten regelmäßig – mindestens zweimal jährlich – durch die Vorhabenträgerin unter Wahrung guter landwirtschaftlicher Praxis gepflegt werden,
- der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, dass die verlegte Drainage nicht beschädigt und die Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen nicht eingeschränkt wird sowie eine Beweissicherung vorzunehmen,
- der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, zu prüfen, ob die elektromagnetischen Immissionen Auswirkungen auf das Funk-Steuerungssystem RTK/GPS haben und ggf. Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen,

- der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, den Rückbau der 220-kV-Leitung bzw. des Fundamentes auch tiefer als 1,40 m durchzuführen, sofern dies zu irgendeinem Zeitpunkt erforderlich wird.

Der Forderung nach der Einholung eines Existenzgefährdungsgutachtens folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche kann einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden, weshalb in diesen Fällen regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgegangen werden kann, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt.[142] In der Einwendung wird angegeben, dass der Betrieb 160 ha Ackerland bewirtschafte, von denen 75 ha im Eigentum des Einwenders zu 1) stünden. Der durch das Vorhaben eintretende Flächenverlust erreicht die Schwelle von 5 % bei weitem nicht. So beträgt die dauernde Inanspruchnahme der Eigentumsflächen für Masten wenige hundert Quadratmeter und liegt damit unter 0,1 % der Eigentumsflächen. Auch unter Einbeziehung der dauerhaften gesicherten Zuwegungen, die einer landwirtschaftlichen Nutzung allerdings nicht generell entzogen sind, beträgt der Flächenverlust – bezogen auf die Eigentumsflächen – weniger als 0,2 ha und damit unter 0,3 %. Auch unter Einbeziehung der Pachtflächen ergeben sich angesichts des deutlich größeren Umfangs der Betriebsflächen keine wesentlich anderen Zahlen. Die durch den Rückbau der 220-kV-Leitung freiwerdenden Flächen sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Eine Überschreitung der 5 %-Schwelle wäre allenfalls denkbar, wenn die Flächen des Schutzstreifens als „Flächenverlust“ für den landwirtschaftlichen Betrieb bewertet würden. Dafür besteht aber kein Anlass, weil diese Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.[143]

Auch der Forderung, der Vorhabenträgerin eine Pflege der Grünstreifen bei den Masten aufzuerlegen, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Etwaige Beeinträchtigungen umliegender Ackerflächen, die sich daraus ergeben, dass sich in diesem Bereich ackerfremde Pflanzen ansiedeln, müssen hingenommen werden und sind auch sonst hinzunehmen, beispielsweise, wenn sich solche Pflanzen an Straßen- oder Wegerändern, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen ansiedeln.

Im Hinblick auf die Drainage und den Rückbau der Fundamente sind Nebenbestimmungen vorgesehen, die den Forderungen der Einwender überwiegend Rechnung tragen. Darüber hinausgehende Regelungen hält die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich. Was die von den Einwendern geltend gemachten Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs angeht, kann überwiegend auf die obigen Ausführungen zur Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.10 und ergänzend auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer unter Ziffer 2.4.1.16 Bezug genommen werden. Die

[142] BVerwG, Urteil vom 14. April 2000 – 9 A 13.08 –, juris, Rn. 27.
[143] Vgl. BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 – 4 A 2.16 –, juris, Rn. 71 ff.

Planfeststellungsbehörde hat die individuelle Betroffenheit der Einwender, die in dem durchgeführten Einzelerörterungstermin vertieft diskutiert wurde, umfassend zur Kenntnis genommen und in ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Dies betrifft unter anderem – aber nicht nur – die Nutzungsmöglichkeiten von Beregnungsanlagen, die Forderungen zur Feldhygiene, den Vortrag zur elektromagnetischen Interferenz und mögliche Auswirkungen auf die Drainage. Soweit in der Einwendung eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs durch die Leiterseile geltend gemacht wird, kann die Planfeststellungsbehörde dem angesichts der Höhe der Leitseile nicht folgen bzw. geht davon aus, dass eine etwa verbleibende (Rest-)Beeinträchtigung hinzunehmen ist. Soweit die Einwender ausführen, der Beregnungsstrahl von bis zu 12 m Höhe treffe regelmäßig auf die Leiterseile, bezieht sich dies auf den Ist-Zustand und nicht auf das geplante Vorhaben und ist daher von vornherein nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Den geringsten Bodenabstand weisen die Leiterseile der Neubauleitung im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebs in den Spannfeldern zwischen den Masten Nr. 86 und 87 sowie Nr. 87 und 88 auf. Der Bodenabstand beträgt dort mindestens 14,22 m bzw. 17,13 m (Anlage 8.1, Blatt 33). Ganz überwiegend ist der Bodenabstand deutlich höher.

Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass die für den landwirtschaftlichen Betrieb verbleibenden Belastungen, die in der Gesamtheit nicht unerheblich sind, im überwiegenden öffentlichen Interesse hingenommen werden müssen.

Der Einwender wenden sich zudem umfassend gegen die Alternativenprüfung. Sie verlangen eine vollständige Umverlegung der Trassenverläufe und Neuplanung. Es werde ausdrücklich gerügt, dass das Vorhaben nicht zum Anlass genommen wurde, die aus ihrer Sicht unverhältnismäßige Doppel-Beeinträchtigung der Einwender, die sich aus dem Zusammenwirken mit der bestehenden 380-kV-Leitung ergebe, zu beseitigen. Einen solchen Anspruch auf Verbesserung bzw. Sanierung des Bestandes aus Anlass der Planung können die Einwender indessen nicht geltend machen. Soweit die Einwender eine Wiederholung der großräumigen Variantenbetrachtung fordern, kann dem nicht gefolgt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat alle ernsthaft in Betracht kommenden großräumigen wie kleinräumigen Varianten erwogen und geprüft. Dabei hat sich die Vorzugsvariante bestätigt (siehe dazu ausführlich oben Ziffer 2.2.3.16.2.2.5). Weitere Trassenvarianten, die – wie von den Einwendern gefordert – den Bereich des Hofes großräumig umgehen und vorzugswürdig sein könnten, sind nicht ersichtlich. Unter anderem stehen einer gegenüber den untersuchten Varianten noch weiter nach Westen verlagerten Trassenführung die Siedlungsräume Heeslingen und Wiersdorf entgegen. Eine Umfahrung in weiter östlicher Richtung wird wiederum durch die Ortslagen Weertzen und Freyersen eingeschränkt.

Sofern die Einwender auf die Trassenführung im Bereich Steddorf/Boitzen verweisen, ist darauf hinzuweisen, dass sich der Sachverhalt entscheidend von der vorliegenden Konstellation unterscheidet. Dort unterschreitet die 220-kV-Bestandstrasse den 400-m-Abstand zu einer großen Anzahl von Wohngebäuden im Innenbereich, weshalb eine Trassenführung erforderlich wird, die ohne Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung eine doppelte Leitungskreuzung zur Folge hätte, was aus Gründen der Versorgungssicherheit zu vermeiden ist. Ein solcher Anlass für eine Mitverlegung besteht hier nicht.

Soweit die Einwender die kleinräumige Variante 3-3 für vorzugswürdig halten, kann dem nicht gefolgt werden. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.16.2.2.5.2 verwiesen werden. Ergänzend sei angemerkt, dass sich entgegen der Auffassung der Einwender aus Anlage 1, Anhang 6 nicht ergibt, dass die Variante 3-3 hinsichtlich der eigentumsrechtlichen Belange vorzugswürdig ist. Im Gegenteil: Auf der von den Einwendern zitierten S. 5 dieser Unterlage wird ausdrücklich ausgeführt, dass der Eingriff in das Privateigentum bei dieser Variante am größten ist. In der Einzelerörterung ist auf Wunsch der Einwender auch eine kleinräumige Optimierung der Variante 3-3 diskutiert worden. Dabei hat die Vorhabenträgerin plausibel und nachvollziehbar erläutert, dass auch diese Variante unter Wahrung der 200-m-Abstände hinsichtlich der Maststandorte nicht optimierbar ist.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Vorzugsvariante für die Einwender mit einer Belastung verbunden ist und den 200-m-Abstand nicht unerheblich unterschreitet. Sie erweist sich aber unter Abwägung aller zu beachtenden Belange dennoch als vorzugswürdig (siehe dazu ebenfalls ausführlich oben Ziffer 2.2.3.16.2.2.5.2).

Zu den Immissionen führen die Einwender aus, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV nach der Unterlage 11 an allen Immissionsorten eingehalten würden. Die Planfeststellungsunterlagen wiesen die Immissionsberechnungen aber nicht nach. Weder die Erfassung der Vorbelastung noch die Erfassung und Berechnung der kumulativen Belastungen sei nachvollziehbar. Hierauf ist zu entgegnen, dass die Unterlagen zum Immissionsschutz nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend aussagekräftig sind. Insbesondere ist in der Anlage 11 (S. 14) dargestellt, welche weiteren Anlagen (Leitungen) in der kumulierenden Betrachtung berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse der Berechnungen sind plausibel und nachvollziehbar. Konkrete Defizite benennen auch die Einwender nicht.

Die Einwender rügen weiterhin, dass eine individuelle Minimierungsprüfung nach Maßgabe der 26. BImSchV für ihre Grundstücke nicht durchgeführt worden sei. Sie führen aus, eine solche Prüfung hätte sich hier aufgedrängt. Die Untersuchung im Standardfeld sei nicht ausreichend. Auch diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. An den Wohnhäusern der Einwender werden – wie auch an allen anderen Wohnhäusern im Bereich der Trasse – die Grenzwerte der 26. BImSchV ganz erheblich unterschritten. An der Grundstücksgrenze liegt die magnetische Flussdichte kumuliert bei 0,97 µT und die elektrische Feldstärke kumuliert bei 0,07 kV/m (siehe Anlage 11, Anhang 11) und damit bei ca. 1 % bzw. 1,5 % der gesetzlichen Grenzwerte von 100 µT und 5 kV/m. An den Wohngebäuden, die hinter der Grundstücksgrenze liegen, sind die Werte noch etwas niedriger. Das Minimierungspotenzial lässt sich hinreichend an den für das sog. Standardfeld angestellten Berechnungen (Anlage 11, Anhang 2) ablesen. Der Verzicht auf eine individuelle Minimierungsprüfung entspricht auch den Vorgaben der 26. BImSchVVwV. Nach Nr. 3.2.2.1 der 26. BImSchVVwV ist eine individuelle Minimierungsprüfung nicht erforderlich, wenn sich kein maßgeblicher Minimierungsort in dem Bereich zwischen der Trassenachse und dem Bewertungsabstand befindet. Dieser beträgt bei 380-kV-Freileitungen 20 m bezogen auf den ruhenden äußeren Leiter. Die Entfernung zu den Wohngebäuden der Einwender ist mit 127 m, 166 m und 203 m deutlich größer.

Die Einwender tragen weiter vor, der nach der TA Lärm maßgebliche Grenzwert von 45 dB (A) werde um 3 dB (A) überschritten. Die Grenzwertüberschreitung solle irrelevant sein, da der Schallpegel bei der Einzelbetrachtung (Nr. 3.2.1 TA Lärm) die Irrelevanzschwelle von 6 dB (A) nicht überschreite. Dies sei nicht hinreichend erläutert, da die Vorbelastung nicht nachvollziehbar sei. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einwendung zum Anlass genommen, die Vorhabenträgerin für den mit den Einwendern durchgeführten Einzelerörterungstermin zur Erläuterung aufzufordern. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die Neubauleitung keine nennenswerte Zusatzbelastung durch Lärm verursacht, da die Grenzwertüberschreitung fast ausschließlich auf den Immissionen der Bestandsleitung beruht. Hintergrund ist die Verwendung von sog. Viererbündeln bei den Leiterseilen der Neubauleitung, was im Vergleich zu einem Zweierbündel mit einem um etwa 19 dB (A) niedrigeren Schalleistungspegel am Bündel verbunden ist.

Abschließend rügen die Einwender, dass eine sachgerechte Abwägung zwischen den erheblich betroffenen privaten Belangen und der gewählten Trassenführung nicht ausreichend stattfinde. Insgesamt dränge es sich auf, den Bereich des Hofs der Einwender weiträumig zu schonen und die Trassen der Neu- und Bestandsleitung umzuverlegen. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde aus den bereits genannten Gründen nicht.

Soweit den Einwänden nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

2.4.3.14 E 14

Die Einwenderin, eine Jagdgenossenschaft, wendet sich, vertreten durch ihren ersten Vorsitzenden, gegen die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Bau und Betrieb des Vorhabens, die sie zu jagdlichen Zwecken verpachtet hat. Sie befürchtet, dass es in der Bauphase zu erheblichen Störungen im gesamten Naturraum der Gemarkung Oersdorf kommen werde. Der Wert der Jagd werde aber nicht nur in der Bauphase, sondern auch durch starke Veränderungen insbesondere in Wald und Moorgebieten über die Bauphase hinaus stark gemindert. Der Entwurf einer Entschädigungsvereinbarung liege nicht vor. Ohne eine abgeschlossene Entschädigungsvereinbarung werde sie der Inanspruchnahme der betroffenen Flurstücke nicht zustimmen.

Der Einwendung wird teilweise durch Nebenbestimmungen Rechnungen getragen. Darüber hinaus wird ihr nicht gefolgt. Die in Anspruch genommenen Grundstücke sind für das Vorhaben erforderlich. Dazu zählen auch die Grundstücke, die zu Jagdzwecken verpachtet werden. Die Grundstücke dienen insbesondere als Schutzstreifen oder vorübergehende Arbeitsfläche bzw. Zuwegung dem Vorhaben. Der Einwendung sind keine durchgreifenden Gründe zu entnehmen, die dem grundsätzlichen Erfordernis der Inanspruchnahme für die Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Das Vorhaben trägt dem Belang der Jagd in hinreichender Weise Rechnung. Beeinträchtigungen von jagdlich genutzten Flächen wurden, wie auch Beeinträchtigungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen, soweit wie möglich reduziert. Danach im Einzelfall verbleibende Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Etwaigen Nachteilen durch die

bauzeitliche Inanspruchnahme der Grundstücke wird durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen (siehe Nebenbestimmungen unter Ziffern 1.1.3.2.8.2 und 1.1.3.2.8.3).

Soweit die Einwenderin vorträgt, der Naturraum, in dem ihr Jagdgebiet belegen ist, werde durch das Vorhaben erheblich gestört, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10.5 verwiesen. Hinsichtlich des Wunsches der Einwenderin nach finanziellem Ausgleich für jagdliche Einschränkungen wird ergänzend zum Entschädigungsverfahren auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.4.5 verwiesen. Die Behauptung, der Wert der Jagd werde auch durch starke Veränderungen, insbesondere in Wald- und Moorgebieten, stark beeinträchtigt, ist unsubstantiiert und tatsächlich auch unzutreffend.

Soweit den Einwänden nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

2.4.4 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.4.5 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 und 5 NVwKostG.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gemäß § 6 BBPlG i. V. m. Nr. 7 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gem. § 82 Abs. 1 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden, § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG. Der Antrag muss die Antragstellerin und den Antragsteller, die Antragsgegnerin (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt vertreten lassen, § 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen. Weitere Ausnahmen gelten für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO genannten Personen und Organisationen.

4 Hinweise

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Dies betrifft neben den Maststandorten auch die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Schutzbereich der Überspannung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungserschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die TenneT TSO GmbH und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der TenneT TSO GmbH zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45 a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

4.2 Allgemeine Hinweise

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

2. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung

Aus der Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10. Juni 1998 (BGBI. 1283) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Elfenweg 15, 27474 Cuxhaven, spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

4.4 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Hansestadt Buxtehude, Hansestadt Stade, Samtgemeinde Fredenbeck, Samtgemeinde Harsefeld, Samtgemeinde Horneburg, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Samtgemeinde Sittensen, Samtgemeinde Sottrum, Samtgemeinde Tarmstedt, Samtgemeinde Zeven und Stadt Visselhövede für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 41 Planfeststellung -, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.5 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der TenneT TSO GmbH von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.6 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Riedel

Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
µT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A 1, A 2, …	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof

Abkürzung	Bedeutung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BL	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB (A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
E 1, E 2, …	Ersatzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EN	Europäische Norm
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls

Abkürzung	Bedeutung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
Ha	Hektar
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
Km	Kilometer
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LabüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfdm	Laufende Meter
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m^2	Quadratmeter
m^3	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die *Netzsicherheit* auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Abkürzung	Bedeutung
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannten
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
RAS LP-4	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
ROW	Landkreis Rotenburg (Wümme)
RROP 2013	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade
RROP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme)
S.	Seite bzw. Satz
sog.	so genannte

Abkürzung	Bedeutung
STD; STA	Landkreis Stade
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u. a.	unter anderem
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
V 1, V 2, …	Vermeidungsmaßnahmen
v. a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	Zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten